4° Bar
1032
/5

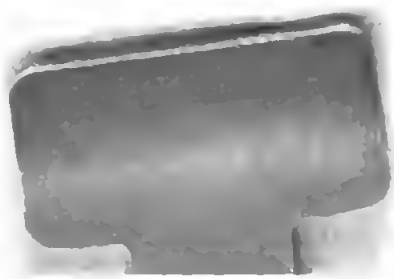

Digitized by Google

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1820 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.		
d. 29. März 1820.	2	Bekanntmachung über das Ressort-Verhältniß bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen wider die Zensur-Gesetze	15	138—139
d. 8. April	1	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Königl. Regierung zu Reichenbach und die Zuschlagung des Creuzburger Kreises zum Oppelnschen Regierungs-Departement	15	137—138
d. 22. —	3	Bekanntmachung, wegen der für die Provinz Schlesien ernannten Censoren	19	177—178
		II. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
d. 9 März	81	Aufforderung, wegen der jüdischen Elementar-Schulen	14	130
d. 24 Febr. = 14. März	83	Verordnung, betreffend die Einziehung und Absendung der in Zoll-, Steuer-, Kalender- und Spielkarten und Salz-Defraudations- und Contraventions-Sachen, durch ein gerichtliches Erkenntniß festgesetzten Strafgelder und Gefälle	14	127—130
d. 20. —	85	Bekanntmachung, das Servis- und Quartier-Verhältniß der Ober- oder Divisions- und der Gouvernements- und Garnison-Auditeurs betreffend	14	131

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite.
d. 21. März 1820.	80	Bekanntmachung, betreffend die Versteuerung des Pfefferstaubes	13	121—122
d. 22. —	81	Bekanntmachung, betrifft die Steuer von Hirsen und Schroaden	13	122
d. 23. —	82	Bekanntmachung, wegen Verhütung der Feuersgefahr durch Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften.	13	122—124
d. 27 —	86	Bekanntmachung, betreffend die Declaration, wornach auf Militair-Pensionen ruhende Abzüge auch auf den Sterbe-Monat eines Pensionairs statt finden	14	132
d. 28. —	94	Publikandum, wegen der katholischen Fest- und Feiertage	16	145—148
d. 29. —	87	Bekanntmachung, wegen des für die Provinz Schlesien angestellten Post-Inspectors	14	132—133
d. 29. —	89	Bekanntmachung, betreffend die unentgeldliche Ausfertigung von Taufzeugnissen	15	140
d. 30. —	88	Publikandum, wegen der auf keinem öffentlichen Theater ohne vorläufige Erlaubniß aufzuführenden gedruckten oder ungedruckten Trauer-, Schau-, Lust- oder Singspiele	14	133—134
d. 1. April.	90	Bekanntmachung, wegen der Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke	15	140
d. 6. —	91	Bekanntmachung, betreffend die Servis-Berechtigung der mit vollem Gehalt aus dem Militair-Dienst scheidenden Offiziere	15	141
d. 12. —	92	Bekanntmachung, in Betreff der Wegschaffung aller Turn-Geräthschaften	15	141—142
d. 12. —	93	Publikandum, in Betreff der Unzulässigkeit der Wahl eines magistratualischen Unter-Beamten zum Stadt-Verordneten	15	142
d. 12. —	95	Bekanntmachung, betreffend die veränderte Eintheilung der vier Land- und zwei Wasser-Bau-Inspections-Bezirke im hiesigen Regierungs-Departement	16	149.

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 13. Apr.	93	Bekanntmachung, daß auch alle außer den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte und verlegte Schriften den Bestimmungen des Artikel XI des Censur-Gesetzes vom 18. October 1819 unterworfen sind	16	150—151
d. 14. —	96	Verordnung, daß bei Einzahlung von Geldstrafen keine Treuerscheine zu fordern sind	16	150
d. 14. —	100	Bekanntmachung, die Conduiten-Listen der Geistlichen betreffend	17	153
d. 15. —	97	Bekanntmachung, betreffend die Zulegung des Creutzburgschen Kreises zum Landsberger Haupt-Zoll- und Steuer-Bezirk	16	150
d. 15. —	101	Bekanntmachung, wegen des Blasen-Zins-Erlasses für den 7ten Tag, bei wöchentlichen und monatlichen Brennerei-Betriebs-Declarationen	17	159—160
d. 16. —	102	Bekanntmachung, wegen Vertheilung der Hebammen-Unterstützungs-Gelder	17	160—163
d. 16. —	103	Bekanntmachung, betreffend die Vergütung des Stall-Service für Adjutanten-Pferde	17	163
d. 17. —	104	Bekanntmachung, den Debit der gedruckten Zeitschriften betreffend	17	164
d. 18. —	99	Aufforderung zur schleunigen Beitreibung der von der General-Commission überwiesenen Regulirungs-Gebühren	16	151
d. 25. —	106	Bekanntmachung, betreffend die prompte Einsendung der Service-Liquidationen von den in unbequartierten Städten und auf dem Lande stehenden Postirungs-Kommandos	18	167
d. 25. —	107	Bekanntmachung, betreffend die Vergütung der Bürgerwache-Kosten	18	162
d. 25. —	108	Bekanntmachung, betreffend die Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege	18	163
d. 26. —	115	Bekanntmachung, wegen der Gültigkeit der von Seiten der Königl. Breslauschen Regierung pro 1820		

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		für den Creuzburger Kreis ausgefertigten Hausier-Scheine	20	184
d. 27. Apr.	111	Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung der Ersatzmannschaften	18	174
d. 29. —	109	Bekanntmachung, betreffend die Befugniß der Grenz- und Steuer-Aufseher, die Zoll- und Verbrauchssteuer-Defraudanten bis in das Binnen-Land zu verfolgen und in selbigen zu revidiren und anzuhalten.	18	168—170
d. 1. Mai.	110	Bekanntmachung, die Erhebung der Privat-Mauth-Gefälle betreffend	18	170—174
d. 3. —	112	Bekanntmachung, betreffend die Nachweisung der verschiedenen Privat-Schul-Anstalten	19	179
d. 4. —	116	Bekanntmachung, wegen Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle.	20	184—185
d. 5. —	113	Bekanntmachung, die Censur der Kalender betreffend.	19	179—180
d. 5. —	120	Bekanntmachung, betreffend die Einführung besonderer Eingangs-Päße für ausländische Handwerksgesellen	21	195—198
d. 9. —	114	Bekanntmachung, wegen der Amtsblätter-Bedarfs-Nachweisungen pro Zweites halbe Jahr 1820	19	180
d. 9. —	117	Bekanntmachung, wegen des vom 1. Mai d. J. ab in Hirschberg errichteten Haupt-Steuer-Amtes	20	185
d. 9. —	129	Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit des Taufzeugnisses bei Nachsuchung des Königl. Pathengeschenks für den 7ten ehelichen Sohn	22	206
d. 10. —	118	Bekanntmachung, des auf den 10. Juni d. J. angesetzten Präklusions-Termins zur Abstempelung der öffentlichen Papiere, von welchen die Vermögens-Steuer noch nicht entrichtet ist	20	185—186
d. 11. —	119	Bekanntmachung, wegen Herabsetzung der Belohnung für Aufgreifung eines Wild-Diebes in den Königl. Forsten	20	186—187
d. 12. —	121	Bekanntmachung, wegen der gedruckten Verzeichnisse der zum Verkauf gestellten Bücher	21	199

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 12. Mai.	122	Bekanntmachung, betreffend den, vorzüglich durch die Gensd'armerie zu befördernden Transport der Vagabonden in das Korrections-Haus zu Schweidnitz.	21	199.
d. 12. —	128	Bekanntmachung des hohen Schatz-Ministerii, wegen Anmeldung und Liquidirung der aus den zum ehemaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen, jetzt Preußischen Provinzen reclamirten Forderungen an die diesseitigen Staats-Kassen aus dem Zeitraum bis zum Tilsiter Frieden	22	205—206
d. 13. —				
d. 4. Juni.	136	Bekanntmachung, betreffend die Baar-Zahlung der verlooseten Lieferungs-Scheine	23	213—214
d. 16. Mai.	125	Verordnung, wegen Anwendung der Stempelstrafe bei trocknen oder eignen Wechseln, wozu der vorschriftsmäßige Stempel nicht adhibirt worden ist	21	200
d. 16. —	124	Bekanntmachung, wegen Ertheilung von Pässen an wandernde Handwerksgesellen	21	200.
d. 16. —	125	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Vagabonden- und andern Transporten	21	201
d. 16. —	126	Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung der den dürftigen Eltern von sieben und mehr Söhnen zugebilligten Unterstützung	21	201—202
d. 16. —	130	Bekanntmachung, betreffend die Elementar-Schulen der jüdischen Glaubens-Genossen	22	207—208
d. 16. —	131	Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung der Truppen auf Märschen	22	208
d. 17. —	132	Bekanntmachung, betreffend die Publikation der Nachweisungen über die bei der Ersatzaushebung für das stehende Heer berücksichtigten Individuen	22	208—209
d. 19. —	127	Warnung, nebst Aufforderung an die sämmtlichen Magistrate, den baulichen Zustand der städtischen Häuser zu untersuchen	21	202
d. 19. —	133	Bekanntmachung des Termins des in dem Schullehrer-Seminario zu Ober-Glogau neu anfangenden Lehr-Cursus	22	209—210

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 19. Mai.	137	Bekanntmachung, betreffend die Umschreibung der in älterer Zeit auf Gold ausgestellten Staats-Schuldscheine	23	214–215
d. 23. —	138	Verordnung, die zu den Windmühlen führenden Treppen mit Geländer zu versehen	23	215—216
d. 27. —	134	Bekanntmachung, wegen nicht mehr statt findender Umschreibung der Lieferungs-Scheine in kleinere	22	210
d. 27. —	135	Bekanntmachung, betreffend die Servis-Vergütungen für Postirungs-Kommandos auf dem platten Lande.	22	210—211
d. 30. —	139	Bekanntmachung, betreffend die interimistische Verwaltung der Wegebau-Geschäfte im hiesigen Regierungs-Departement durch den Conducteur Spalding	23	216
d. 31. —	140	Bekanntmachung, betreffend die Konzessionen der herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften	23	216—217
d. 31. —	141	Bekanntmachung, den vorläufig nachgegebenen Verkauf des Glauber-Salzes durch die Kaufleute betreffend.	23	217
d. 6. Juni.	142	Bekanntmachung, wegen Unverdächtigkeit der bei öffentlichen Arbeiten anzunehmenden Personen	24	221—222
d. 7. —	143	Bekanntmachung, betreffend die Zensur der Kalender	24	222—224
d. 7. —	144	Bekanntmachung, wornach die Gehalts-Ersparungen der aus der Staats-Kasse besoldeten Provinzial-Behörden, in so fern sie nicht zu Remunerationen bestimmt sind, zur Staats-Kasse zurückfallen sollen.	24	225
d. 10. —	145	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der den Königl. Ober-Präsidenten und den Regierungen in den Dienst-Instructionen vom 23. October 1817, §. 5, No. 17, und resp. §. 21, No. 8 ertheilten Befugniß zu Ermäßigungen der in Abgaben-Defraudations-Sachen durch Resolute festgesetzten Strafe.	25	228—229
d. 12. —	146	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Detail-Handels mit Brandtwein auf den Wochenmärkten durch Landbewohner	25	229
d. 12. —	147	Bekanntmachung, wegen des Schulunterrichts und der Schulferien	25	230—232

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 13. Juni.	148	Aufforderung, wegen Einsendung der Nachweisungen über die Zucht- und Armenhaus-Gefälle pro Erstes halbe Jahr 1800	25	232
d. 14. —	149	Bekanntmachung, wegen der Farben der Meilenzeiger, Wegweiser und Brücken	25	232—233
d. 14. —	150	Bekanntmachung, betreffend die Gewerbesteuer-Freiheit der zum Einkaufen eintreffenden Ausländer . .	25	233
d. 19. —	151	Bekanntmachung, betreffend die Servis-Zahlungen für Offiziere bei deren Versetzungen und Verabschiedungen	25	234—238
d. 19. —	152	Bekanntmachung, die aus den Kaiserlich Russischen Staaten verwiesenen Jesuiten, betreffend . .	25	235
d. 22. —	153	Bekanntmachung, betreffend die im Kriege gegen Rußland in den Jahren $18\frac{12}{13}$ verschollenen Unterthanen des Preuß. Staats	25	236—239
		III. Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.		
d. 4. März.	3	Publikandum, wegen der Abzüge, welche von den Pensionen oder Wartegeldern, vormaliger Militair-Personen, zum Zweck der Befriedigung ihrer Gläubiger zu machen sind	14	134—136
d. 5. April	4	Bekanntmachung, wegen der neuen Regulirung des Hypotheken-Wesens im Königreich Polen . .	15	142—143
d. 28 März.	5.	Bekanntmachung, enthaltend die Bestimmung, daß in solchen Fällen, wo eine von Civil-Gerichten erkannte Strafe in eine militairische verwandelt werden soll, den Militar-Behörden die betreffenden Akten auf jedesmaligen Antrag mitgetheilt werden sollen. .	18	174—175

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 2. Mai.	6	Publikandum, die Einsendung der Protokolle und Gutachten bei ärztlichen Untersuchungen des Gerichtszustandes eines Menschen betreffend . . .	20	192—193
d. 6. —	7	Publikandum, wegen unentgeldlicher Abnahme der Gemeinde-Rechnungen durch die resp. Gerichts-Aemter	21	203—204
d. 6. —	8	Bekanntmachung, wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Post-Portos in Armen-fiskalischen und Kriminal-Sachen	22	211—112

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Juli, August und September 1820 he
nen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung, erschie
ordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des
		I. Allerhöchste Verordnungen.	
d. 7. August 1820.	—	Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. August 1820, die Einrichtung des Abgabenwesens betreffend .	3
d. 30. Mai	—	Gesetz, über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820	da
dito	—	Gesetz, wegen Einführung der Klassensteuer.	dit
dito	—	Gesetz, wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer	dit
dito	—	Gesetz, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer .	dit
		II. Verordnungen des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.	
d. 15. September	4	Bekanntmachung, wegen der Zinsen-Erhebung auf die Staats-Schuld-Anerkenntnisse, über die Anleihe aus dem Jahre 1813	39
		III. Verordnungen der Königl. Oppelnschen Regierung.	
d. 22. Juni	154	Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse zum Bauen für die in den Vorstädten zu Neisse angesessenen Eigenthümer	26
d. 24. —	156	Bekanntmachung, wegen Verdingung des Beleuchtungs-Materials, so wie des Lager-Stroh's für die Garnisonen zu Neisse und Cosel	27

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 28. Juni	155	Bekanntmachung, betreffend die wegen Forderung an rückständigen Gehältern von den Invaliden-Kompagnien und Invaliden-Gnaden-Gehältern gesetzte präkluſiviſche Frist	27	246—247
d. 28. —	157	Bekanntmachung, den Diensteintritt der Freiwilligen in das ſtehende Heer betreffend . . .	27	248. 249
d. 28. —	160	Bekanntmachung, das Verfahren bei Zurückſendung ſolcher Rekruten betreffend, welche ſich erſt nach längerer Dienſtzeit bei den Truppen zum Felddienſt temporair als unbrauchbar ergeben haben .	28	252—254
d. 30. —	161	Bekanntmachung, wegen Ertheilung der Eingangs-Päſſe	28	254
d. 30. —	162	Aufforderung zur Einlieferung von Materialien zu einer zu errichtenden Plan Kammer . . .	28	254. 255
d. 2. Juli	158	Bekanntmachung, daß die jährlichen Nachweiſungen über die Flachs-Erndte erſt ult. März eines jeden Jahres eingereicht werden dürfen . . .	27	249
d. 3. —	165	Erneuerung zur ſorgfältigen Beachtung der Hinſichts der Juden beſtehenden Polizei-Geſetze . .	39	272. 273
d. 4. —	163	Bekanntmachung, betreffend die Beſtimmung, daß Leute bei dem Eintritt in das Militair ſich nicht länger, als auf die geſetzliche Dienſtzeit freiwillig engagiren können	28	255. 256
d. 4. —	164	Bekanntmachung, betreffend den von des Königs Majeſtät Allerhöchſt vollzogenen Friedens-Rations-Etat.	39	259—272
d. 7. —	159	Bekanntmachung, wegen der für die Woiwodſchaft Kaliſch im Königreich Polen ernannten Hypotheken-Kommiſſion	27	249. 250
d. 12. —	166	Bekanntmachung, wegen Befreiung der Schuhflicker von der Entrichtung von Beiträgen zu dem Ablöſungs-Fonds der Schuhbank-Gerechtigkeiten .	39	273
d. 12. —	170	Publikandum, wegen Auswanderungen nach der Schweiz.	30	280
d. 13. —	—	Bekanntmachung, die Vertretung des Brigade-Landwehr-Kommandeurs durch den Herrn General-Lieutenant v. v. Ryſſel Excellenz zu Neiße betreffend.	39	277. 278
d. 14. —	167	Bekanntmachung, betreffend die Berechnung des Werth-Stempels zu mehrjährigen Pacht- und Miethe-Kontrakten	39	273. 274

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.
d. 16. Juli	168	Verordnung in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Bau Entrepriſe-Kontrakte . . . . .
d. 20. —	169	Bekanntmachung, wegen der einzureichender Kompenſations-Anerkenntniſſe für Kriegs-Lieferungen und Leiſtungen . . . . .
d. 20. —	171	Aufforderung, wegen Anzeige der etwa vorhandenen Archive . . . . .
d. 21. —	172	Bekanntmachung, die Rechnung über den Königl. Staats-Schuldſchein-Tilgungs-Fond von einer Million Thaler auf das Jahr 1819 betreffend . .
d. 22. —	173	Bekanntmachung, die Allerhöchſten Orts angeordneten einmonatlichen Uebungen der Landwehr betreffend.
d. 22. —	179	Bekanntmachung, wegen Vermehrung der Freitiſch-Stellen bei der Königl. Univerſität zu Breslau .
d. 27. —	174	Bekanntmachung, wegen Vertilgung der Kieferraupen
d. 28. —	175	Bekanntmachung, wegen der Form des Tonnen-Gemäßes für Steinkohlen . . . . .
d. 29. —	176	Bekanntmachung, betreffend die prompte Einziehung und Berechnung der aſſignirten Servis-Vergütungen bei der Königl. Haupt- Inſtituten- und Communal-Kaſſe . . . . .
d. 29. —	177	Bekanntmachung, wegen Juſtification der Rechnungen mit den Invaliden-Verſorgungs-Scheinen, in welcher die im Civil-Dienſt angeſtellten Militairs zum erſtenmal vorkommen . . . . .
d. 30. —	191	Aufforderung an die ſämmtliche Geiſtlichkeit im hieſigen Regierungs-Departement, betreffend die ordnungsmäßige Führung der Kirchenbücher . .
d. 31. —	180	Bekanntmachung, betreffend die Entſcheidung bei Rekurſen der Verleger und Verfaſſer gegen die Beſtimmung der Zenſoren . . . . .
d. 31. —	183	Bekanntmachung, betreffend die genaue polizeiliche Aufſicht über den Vieh-Markt-Verkehr . . .
d. 4. Auguſt	178	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Herrn General-Major v. Schutter zum Commandeur der 12ſten Landwehr-Brigade . . . . .

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 4. August	184	Bekanntmachung der Bestimmungen, unter denen auch Chirurgen die Erlaubniß zur innern Praxis ertheilt werden darf	33	299. 300
d. 8. —	181	Bekanntmachung, das Brennen der durch Königl. Landbeschäler erzeugten, und in diesem Jahre geborenen Fohlen betreffend	32	292
d. 8. —	188	Aufforderung wegen Einsendung der Nachweisung der für Studirende gestifteten Stipendien	33	301—303
d. 9. —	185	Bekanntmachung, betrifft die Ernennung des Herrn Regierungs-Rath Schnackenburg zum Stempel-Fiskal für Schlesien	33	300
d. 10. —	186	Bekanntmachung, betrifft die vorschriftsmäßige Verpackung der mit der Post abzusendenden Akten, Berichte und Rechnungen	33	300
d. 11. —	182	Bekanntmachung, wegen Berücksichtigung invalider Militair-Personen bei Besetzung städtischer Posten.	32	292—295
d. 11. —	187	Verordnungen wegen Eröffnung der Jagden mit dem 1. September jeden Jahres	33	301
d. 11. —	189	Bekanntmachung, betrifft die Unterstützung invalider Artilleristen	33	304
d. 12. —	193	Bekanntmachung, betreffend die Veränderungen der Arznei-Taxe pro $18\frac{20}{21}$	34	508
d. 13. —	190	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, nach welcher die zu den Kriegs- und Militair-Schulen kommandirten Offizieren keinen Anspruch auf die Vergütigung des §. 53. im Servis-Regulativ haben.	33	305
d. 14. —	192	Bekanntmachung, daß die pensionirten Offiziere mit ihren Familien zur Militair-Gemeine ihres Wohnortes gerechnet werden sollen	34	508
d. 14. —	194	Aufforderung, wegen Einsendung der Insignien fremder Orden beim Absterben der bisherigen Besitzer.	34	309
d. 17. —	293	Bekanntmachung, die Berechnung der Polizei-Strafgelder betreffend	34	309
d. 17. —	196	Bekanntmachung, die Anschaffung des neuen Apotheker-Gewichts betreffend	34	310. 311

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.
d. 18. August	197	Bekanntmachung, betrifft die nähere Bestimmung wegen der von metallenen Schellen und Ringen zu erhebenden Abgaben	34
d. 21. —	199	Bekanntmachung, wegen Zurücksendung der leeren Kisten von erhaltenen Stempel-Materialien .	35
d. 24. —	198	Bekanntmachung, die Erhebung der Klassensteuer betreffend	34
d. 25. —	200	Bekanntmachung, betreffend die Servis-Vergütung für Soldaten während des Gebrauchs der Bäder in Landeck	35
d. 29. —	202	Bekanntmachung und Aufforderung wegen der dem Lieutenant Aßmann übertragenen Aufnahme eines trigonometrischen Netzes über das ganze Oderthal, und der ihm dabei zu gewährenden Unterstützung.	36
d. 30. —	201	Bekanntmachung wegen des Eintritts der Freiwilligen vor zurückgelegtem 20sten Jahre . .	35
d. 30. —	203	Bekanntmachung, die Berechnung der Naturalien nach Preuß. Maaß betreffend	36
den 3ten September	204	Bekanntmachung wegen Einrichtung einer Salz-Factorei zu Leobschütz	36
d. 5. —	206	Bekanntmachung, daß zu Neuwied im Departement der Königl. Regierung zu Coblenz vom 1. Novbr. 1820 ab, ein Haupt-Steuer-Amt bestehen wird .	37
d. 6. —	205	Aufforderung an die Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements wegen Einsendung der Nachweisung von den Veränderungen beim Feuer-Societäts Catastro pro 1820	35
d. 6. —	208	Bekanntmachung, die Abstellung einiger Unregelmäßigkeiten bei Wassertheilungen betreffend . .	38
d. 13. —	212	Verwarnung gegen den Genuß des Fleisches von gefallenem oder Krankheitshalber getödtetem Rindvieh.	39
d. 14. —	207	Bekanntmachung, betreffend die Bauten und Reparaturen, zu deren Kosten Fiskus, Beiträge zu leisten hat	37
d. 14. —	209	Bekanntmachung, betreffend den Ausweis der in Dienst-Angelegenheiten reisenden Offiziers bei der Einquartirungs Behörde	38

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
den 14ten September	211	Bekanntmachung, daß alle vom Staate zu unterhaltenden Geländer, Barrieren, Zugbrücken, Pfähle, mit der Preuß. National-Farbe weiß und schwarz angestrichen werden sollen	39	340
d. 18. —	210	Bekanntmachung, das curative und polizeiliche Verfahren bei der Maul- und Klauen-Seuche unter dem Rind- und Schwarz Vieh betreffend . .	39	334—339
d. 23. —	213	Bekanntmachung, betrifft die Anweisung, daß die Klassen-Steuer-Reclamations-Gesuche bei den landräthl. Aemtern angebracht werden sollen . .	39	341. 342
d. 30. —	214	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchst genehmigte Klassifications-Instructien und Einhebung der Klassensteuer für das laufende Jahr . . .	40	345—351
		IV. Verordnungen des Königl. Ober-Schlesischen Ober-Landes-Gerichts.		
d. 21. Juli	9	Bekanntmachung, betreffend die Maasregeln gegen unrechtmäßige Beziehung von Wartegeldern, Pensionen oder Gehalts-Zuschüße . . .	31	288. 289
d. 14. Aug.	92	Bekanntmachung, wegen Berichtigung des Besitztitels für Käufer der städtischen Grundstücke .	35	317
d. 14. —	10	Bekanntmachung, wegen des für die Provinz Schlesien ernannten Stempel-Fiskals . . .	35	318
den 26sten September	11	Publikandum für sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte Oberschlesiens, in Betreff der zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Militair-Personen . .	40	352

Digitized by Google

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten August 1820, die Einrichtung des Abgabenwesens betreffend.

Nachdem Mir die zur Vollendung der Steuer-Reform entworfenen Gesetze mit dem Gutachten des Staatsraths vorgelegt worden, habe Ich auf Ihren Antrag noch eine Kommission aus den Prinzen meines Hauses und einigen andern Mitgliedern des Staatsraths angeordnet, um wiederholentlich zu erwägen, ob es ohne Gefährdung höherer Staatszwecke möglich sey, den Staatsbedarf noch so erheblich zu ermäßigen, daß eine wesentliche Erleichterung der Abgaben gegen die vorliegenden Steuergesetze erfolgen könne. Diese Prüfung ist gegenwärtig soweit vollendet, daß die Unvermeidlichkeit der vorgeschlagenen Abgaben unter einigen, die Ausführung erleichternden Bestimmungen bestätigt worden ist. Ich trage Ihnen daher nunmehr auf, die Bekanntmachung der beigehenden von Mir vollzogenen Gesetze:

1) über Einrichtung des Abgabenwesens,

2) wegen Einführung der Klassensteuer,

3) wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer,

4) wegen Entrichtung der Gewerbesteuer,

sofort zu veranstalten. Den dem Gesetze wegen Einrichtung des Abgabenwesens §. 2. beizufügenden allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, werde Ich Ihnen künftig zur nachträglichen Bekanntmachung zugehen lassen. Vorjetzt kommt es zunächst darauf an, die vorliegenden Gesetze

Naywyższy rozkaz gabinetowy z dnia 7. Sierpnia 1820, względem urządzenia podatków.

Po przełożeniu Mi wraz że zdaniem Rady Stanu praw, celem uzupełnienia reformy w systemacie podatkowym skreślonych, wyznaczyłem na wniosek WPana iescze iednę Kommissyą z Xiążąt Moiey rodziny i niektórych innych członków Rady Stanu złożoną, końcem powtórnego rozważenia, czyliby bez ubliżenia wyższym celom rządowym można iescze tak znacznie zmnieyszyć potrzeby kraiowe, iżby w stósunku do praw ninieyszych poborowych istotne w podatkach ulżenie nastąpić mogło. Kommissya ta ukończyła tak dalece poleconą iey czynność rozpoznawczą, iż nieuchronność zaproponowanych podatków, pod niektóremi ułatwiaiącemi wykonanie oznaczeniami, zatwierdzoną została. Polecam więc teraz WPanu, ażebyś natychmiast porządził ogłoszenie prsyłączonych tu zatwierdzonych przezemnie praw:

1) względem urządzenia podatków;
2) względem zaprowadzenia podatku klassycznego,
3) względem płacenia podatku od mliwa i rzezi,
4) względem płacenia podatku od procederów czyli zarobków.

Powszechny etat zwyczaynych wydatków i przychodów Państwa, maiąc bydź dołączonym do §. 2. prawa względem urządzenia podatków, prześlę WPanu poźniey w celu następnego onegoż ogłoszenia. Na teraz naybardziey zależy na bezwłocznem przyłączonyc

Digitized by Google

mverzüglich zur Ausführung zu bringen, und tamentlich die Klassensteuer in den drei obern Klassen mit vier, zwei und einem Thaler motatlich vom 1sten Julius, die sämmtlichen brigen Klassen aber vom 1sten September d. j ab unfehlbar einziehen zu lassen, da bei Deckung des laufenden Staatsbedarfs auf iese Einnahme gerechnet worden.

Berlin, den 7ten August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
en Staatskanzler Herrn Fürsten
von Hardenberg.

tu praw wykonaniu, á mianowicicy na niezawodném wybraniu podatku klassycznego w trzech wyższych klassach w ilości czterech, dwóch i iednego Talara miesięcznie od dnia 1. Lipca, wszystkich zaś innych klass od dnia 1. Września roko bieżącego, ile że we względzie opędzenia bieżących potrzeb kraiowych na wpływ tem rachowano.

Berlin, dnia 7. Sierpnia 1820.

Fryderyk Wilhelm.

Do
Xiążęcia Jmci Hardenberga,
Kanzlerza Stanu.

Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die Reform der Steuer-Gesetzgebung zu ollenden, welche Wir in der Verordnung om 27sten October 18 0. Unsern getreuen nterthanen zugesagt, würden wir vor All-m ne Revision der Grundsteuer in Unsern immtlichen Provinzen nöthig gefunden haen, wenn Wir nicht in Betracht der Schwiegkeiten, die damit unzertrennlich verbunen sind, rathsam befunden hätten, diesen, e Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen orzubehalten.

Da jedoch der Staatsbedarf, namentlich, eben dem, nach möglichster Beschränkung unermeidlich gebliebenen Aufwande für die Kriegsmacht und die Verwaltung, ganz be-

Prawo względem urządzenia podatków. Z dnia 30. Maia 1820.

My *Fryderyk Wilhelm*, z Bożey Łaski, Król Pruski etc. etc.

W celu dokonania reformy w prawodawstwie podatkowém, którąsmy w ustawie z dnia 27. Października 1810 wiernym Naszym Poddanym przyrzekli, bylibyśmy nadewszystko uznali za rzecz potrzebną przeyrzenie podatku gruntowego we wszystkich Naszych Prowincyach, gdybyśmy, oględuiąc się na połączone nierozerwanie z tym przedmiotem trudności, niebyli się przekonali, iż okoliczność tę iako stykaiącą się bardziey z interessami Prowincyalnemi, naradzeniu się że Stanami zostawić należy.

Gdy przecież potrzeby kraiowe, mianowicie, obok wydatku na woysko i administracyą, który się, po nawiększém ile było można ograniczeniu, nie-

sonders auch die Verzinsung und der durch Unsere Verordnung vom 17. Januar dieses Jahres festgesetzte jährliche Abtrag, der größtentheils zur Befreiung und Wiederherstellung des Landes aufgenommenen Staatsschuld fortdauernd gesichert bleiben muß;

Da ferner dieser Bedarf, bei gestiegenen Preisen aller Arbeiten und Leistungen, nach Aufhebung der Universalaccise, Binnenzölle, Naturallieferungen für das Militair, auch Vorspanns in den alten Provinzen, so wie der droits reunis in den sonst von Frankreich besessenen Landestheilen, selbst mit Beihülfe der durch die Gesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 eingeführten Steuer noch nicht vollständig gedeckt ist;

und da endlich auch diejenigen Verminderungen der Ausgaben, welche sowohl nach Unserer Verordnung vom 17. Januar d. J. durch Ersparung der Zinsen von den abgelösten Staatsschulden, als auch den sich nach und nach ausführbar zeigenden Verbesserungen der Verwaltung erwartet werden dürfen, und zur Erleichterung der Steuern bereits bestimmt sind, doch erst nach Verlauf einiger Jahre wirksam hervortreten können:

so haben Wir nicht anstehen wollen, auch die Erhebung der zur Bestreitung des gesammten Staatsbedarfs annoch erforderlichen übrigen Abgaben sofort zu verfügen, und verordnen deshalb, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Auflagen sind fernerhin:

a) die Zölle und die Verbrauchssteuer von

uchronnym okazał, nadewszystko fur
duśz na prowizye i na oznaczone Ust
wą Naszą z dnia 17. Stycznia roku bi
żącego coroczne upłacanie długu pu
blicznego, w naywiększey części d
oswobodzenia i odzyskania krai
zaciągnionego, ciągle zabezpieczony
bydź powinien;

Gdy daley potrzeby te, przy podwy
szonych cenach wszelkich robot i p
deymowań, po zniesieniu powszechne
akcyzy, ceł wewnętrznych, dostawy n
turaliow dla woyska, niemniey podwo
w dawnych Prowincyach, toż samo p
datków droits reunis w dzierz
nych dawniey przez Francyą kraiac
nawet przy pomocy zaprowadzony
ustawami z dnia 26. Maia 1818 i z dn
8. Lutego 1819 podatków, nie są z
pełnie zakryteni;

Gdy nareszcie i te wydatków umnie
szenia, których tak podług ustawy N
szey z dnia 17. Stycznia r. b. prze
oszczędzenie prowizyi od spłacany
długów Państwa, iako też z koleyny
polepszeń administracyi oczekiwać n
leży, a które iuż są na zwolenie
podatkach przeznaczone, dopiero prz
cież po upłynieniu lat niektorych sk
tecznemi okazać się mogą:

zaczem umyśliśmy rozporządzić be
zwłoczne wybieranie i innych poda
ków, którychopędzenie ogólnych p
trzeb kraiowych iescze wymaga, i
wysłuchaniu zdania Naszey Rady St
nu, stanowiemy w tey mierze, iak n
stępuie:

§. 1. Utrzymuią się nadal podatk
a) cła i podatek konsumcyiny od t

ausländischen Waaren, nach dem Gesetz vom 26. Mai 1818;
b) die Abgabe vom Salz, nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 und den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen;
c) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird;
d) die Gewerbesteuer, nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage;
e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz im §. 3. bis 7. enthält;
f) die Steuer von inländischem Brandtwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819;
g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern, eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird,
h) eine Mahl- und Schlachtsteuer, beides (g. h.) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze.

§ 2. In Vollziehung Unserer, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffenden, Kabinets-Ordre vom 17. Jan. d. J. No. II (Gesetz-Sammlung No. 579.) lassen Wir den von Uns genehmigten allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die drei nächsten Jahre vom 1. Januar 1820 bis 31. Decbr. 1822 hier beifügen.

§. 3. Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.

warów zagranicznych, podług ustawy z dnia 16. Maia 1818;
b) podatek od soli, podług ustawy z dnia 17. Stycznia 1820 i dawniejszych tego przedmiotu dotyczących rozporządzeń;
c) podatek ſtęplowy, osobną ustawą przepisać ſię maiący;
d) podatek od zarobkow podług nowey ustawy w dniu dzieſieyszym podpisaney;
e) podatek gruntowy w teraznieyszym swoim układzie i według postanowień prawem niniejszém w §. 3. do 7. zawartych;
f) podatek od kraiowey wódki, słodu na piwo, muszczu winnego i liści tabacznych, według prawa z dnia 8. Lutego 1819;
g) w mieysce znieść ſię maiących osobiſtych podatków, podatek klaſſyczny, a tam gdzie ten pobieranym nie będzie,
h) podatek od młiwa i od rzezi, obadwa (g. h.) ſtósownie do osnowy wychodzących dziś oddzielnie ustaw.

§. 2. W dopełnieniu Naszego rozkazu gabinetowego z dnia 17. Stycznia r. b. No. II. tyczącego ſię ekonomiki i długów rządowych (Zbiór Praw No. 579), kazaliśmy przyłączyć tu zatwierdzony przez Nas ogólny etat zwyczaynych wydatków i przychodów Państwa, na następne trzy lata od 1. dnia Stycznia 1820 do 31. dnia Grudnia 1822.

§. 3. Podatek gruntowy pobierany będzie w każdey Prowincyi według zasad i przepisów, które tamże obecnie są wykonywane.

Digitized by Google

§. 4. Doch wird hierbei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789. eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöhet worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Rein-Ertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe.

Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet, und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern.

Bezirks- und Gemeindeabgaben dürfen hierbei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 5. Die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9ten März 1819. veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Fall niedriger, als dem sechsten Theil des Reinertrages, zu belegen.

§. 6. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Serviskasse oder zu den Haupt-Institutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zu der im Eingange dieses Gesetzes angedeuteten Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet.

Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Institutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeine frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen,

§. 4. Postanowania się iednak przy tém, że iuż odtąd w żadnem mieyscu gdzie podatek gruntowy w skutek za szłych od roku 1789 odmian rządowych nowo zaprowadzonym lub powiększo nym został, ilość onegoż piątey część czystey intraty zobowiązanego do po noszenia go gruntu przewyższać nie może.

Posiedziciel gruntowy, który twier dzi, iż iest przeciążony podatkiem gruntowym, i udowodnić to iest w stanie, może żądać zniżenia na piątą część dochodu.

Daniny powiatowe i gminne nie mogą tu wchodzić w rachubę.

§. 5. Grunta i lasy domanialne ule gaią podatkowi, i w razie alienowa nia ich wedle opisu ustawy z dnia 9. Marca 1819, obłożone bydź maią zwyczaynym w kraiu podatkiem grun towym, nigdy iednakże niżey, iak w szostey części czystego dochodu.

§. 6. Serwis, opłacany dotąd przez miasta i powiaty w wschodnich Prowin cyach do głównéy kassy Serwisowey lub do głównych kass instytutowych, wno szony będzie w dotychczasowey ilości aż do czasu zapowiedzianego na wię pie niniejszego prawa przeyrzenia po datku gruntowego, do kass rządowych.

Gdzie serwis realny nie iest pobiera ny, lub gdzie składka do powszechney kassy serwisowey albo do głównych kass instytutowych więcey wynosi, niż serwis realny, wolno gminie, składkę swą serwisową włożyć na posiedzicieli gruntowych tytułem podatku grun towego w dostósowney proporcyi, lub

oder andere, den örtlichen Verhältniſſen angemeſſene Abänderungen bei der oberſten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Gemeinden ſind ſchuldig, die Grundſteuer mit Einſchluß des im §. 6. gedachten Serviſes von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewieſene Kaſſe abzuführen, auch in Zukunft die Servis-Angelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.

§. 8. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer geſchieht in denjenigen Städten, die im anliegenden Verzeichniſſe (B) benannt ſind. Wenn jedoch eine dieſer Gemeinden, in welchen bisher eine Mahlſteuer nicht erhoben wurde, vorziehen ſollte, das von der Mahl- und Schlachtſteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klaſſenſteuer aufzubringen, ſo hat ſie ihren Antrag zu Unſerer unmittelbaren Entſcheidung an die vorgeſetzte Behörde zu richten.

Auch ſoll den Städten, die im Verzeichniſſe nicht genannt ſind, die Wahl der Mahl- und Schlachtſteuer ſtatt der Klaſſenſteuer geſtattet ſeyn, wenn die oberſte Verwaltungsbehörde die Hebung, den örtlichen Verhältniſſen nach, hinlänglich geſichert findet.

§. 9. Gegen Entrichtung der im §. 1. feſtgeſetzten Steuern hören alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben auf, namentlich:

A. an Konſumtionsſteuern:

a) die Acciſe vom Gemahl, Fleiſch und Brennmaterial, ſo wie die Land-Konſumtionsſteuer vom Schlachtvieh in den alten Provinzen (§§. 4—6. Verordnung vom 8. Februar 1819;)

proponować naywyższey władzy administracyiney odpowiadaiące mieysowym ſtósunkom odmiany.

§. 7. Obowiązane są gminy. ściągać od kontrybuentów podatek gruntowy łącznie z wymienionym w §. 6. Serwisem i w miesięcznych ratach przed upłynieniem każdego miesiąca do wskazaney im wnosić kassy, również i nadal interessa serwisowe w dotychczasowym obrabiać sposobie.

§. 8. Podatek od mliwa i rzezi pobiera się w miastach, w dołączonym spisie wyszczególnionych. Gdyby iednak którakolwiek z gmin tych, w których podatek od mlywa dotąd nie był opłacany, wolała oczekiwany dochod z podatku od mliwa i rzezi, ściągać drogą podatku klassycznego, niechay wniesie do władzy przełożoney o Nasze bezśrednie w tey mierze rozstrzygnienie.

Także miastom w spisie niewymienionym, dozwolony bydź ma wybór podatku od mliwa i rzezi zamiast podatku klassycznego, skoro naywyższa władza administracyina, w miarę ſtósunków mieyscowych, pobór dostatecznie zabezpieczonym znaydzie.

§. 9. Przy opłacaniu ustanowionych w §. 1. podatków ustaią wszelkie dotychczasowe nieobięte nim daniny, mianowicie:

A. z podatków Konsumcyinych:

a) akcyza od mliwa, mięsa i paliwa, też samo podatek konsumcyiny wieyski od bydła na rzeź w dawnych Prowincyach (§§. 4—6 ustawy z dnia 8. Lutego 1819.);

b) die Generalaccise, Landaccise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, oder dessen Surrogat im Herzogthum Sachsen;

c) die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser, und im Mindischen Regierungsbezirk;

d) die Schlachtsteuer im Großherzogthum Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;

e) die Oktroi in den westphälischen und rheinischen Städten. (§. 13.)

B. An persönlichen Steuern:

a) die durch das Edict vom 7ten September 1811. eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;

b) die Personen- Charaktersteuer im Herzogthum Sachsen;

c) die in einem Theile des Arnsberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;

d) die französische und bergische Personal- und Mobiliarsteuer in den westlichen Provinzen;

e) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch statt findet.

C. Die Gewerbesteuer:

a) die durch das Edikt vom 2. November 1810 eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;

b) sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuer, die in den seit dem 1sten Januar 1813 wieder- oder neu-

b) ogólna akcyza, akcyza wieyska, podatek od mięsa i grosz od mliwa czyli zastępniący go podatek w Xięstwie Saskiém;

c) osobny podatek od mliwa i od rzezi w szczególnych dystryktach między Elbą i Wezerą, i w obwodzie Regencyi Mindenskiey;

d) podatek od rzezi w W. Xięstwie Poznańskiém i w części obwodu Regencyi Kwidzyńskiey;

e) podatek Oktroi zwany w miastach Westfalskich i Reńskich. (§. 13.)

B. z podatków osobistych:

a) zaprowadzony Edyktem z dnia 7. Września 1811 r podatek osobisty, wszędzie, gdzie dotąd był pobierany;

b) podatek od osób i znaczenia w Xięstwie Saskiém;

c) podatek maiątkowy pobierany w części obwodu Regencyi Arnsbergskiey;

d) Francuzki i Bergski podatek od osób i od ruchomości w Prowincyach zachodnich;

e) podatek od drzwi i okien, gdzie iescze ma mieysce.

C. Podatek od zarobkow:

a) powszechny podatek od zarobkow zaprowadzony Edyktem dnia 2. Listopada 1810;

b) wszelkie podatki od zarobkow, zarobkowe i patentowe, pobierane dotąd w częściach kraiu od dnia 1.

Digitized by Google

erworbenen Landestheilen bisher erhoben worden sind.

D. Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführten Abgaben, die nach einer von dem Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu einer der unter A. B. C benannten Steuern zu rechnen sind.

E. Desgleichen soll dem Herzogthum Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlaß jedoch in der Art statt finden, daß darauf zunächst die unter der Benennung der Magazinmetze oder des Magazingetreides noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, so weit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen.

Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern verhältnißmäßig am meisten belastet werden.

§. 10. Es hören ferner auf:

a) das Natural-Quartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maa-

Stycznia 1813 odzyskanych lub nowo nabytych.

D. Wszelkie pomiędzy stałemi poborami umieszczone w Etatach podatki, które w skutek przedsięwzięść się maiącego przez Ministra przychodów roztrząśnienia, z teraznieyszy swey natury, do iednego z wymienionych pod *A. B. C* podatków rachowane bydź powinny.

E. Podobnież użyskać ma Xięstwo Saskie takie w podatkach zwolnienie, ile cała teraznieysza ilość podatku kwartałowego Quatembersteuer zwanego wynosi; zwolnienie iednakże to w tym ma nastąpić sposobie, iż przedewszystkiém istnący dotąd liwerunek naturaliow pod nazwiskiem Magazinmetze czyli Magazingetreide, następnie włożone na zarobki lub na osoby podatki Quatember- lub Schockstouern zwane, na ile takowych ieszcze z kadastrów z przekonaniem doyść można, na poczet tego zwolnienia maią bydź rachowane.

Co potém ieszcze ztąd zbędzie, użytém bydź ma na sprawienie ulgi tym Xięstwa Saskiego poddanym, którzy przez nowe podatki w stósunku naywiększy ciężar poniosą.

§. 10. Ustaie podobnież:

a) naturalny inkwaterunek garnizonuiącego woyska w domach obywatelskich, i wprawdzie inkwaterunek Oficerów naydaley za sześć miesięcy po ogłoszeniu prawa ninieyszego, szeregowych zaś i podoficerów w stósunku urządzenia

ße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821. ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis;

c) ferner vom Jahre 1821. ab die Beiträge der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichts-, imgleichen der vom Staate außerhalb den Magistraten besonders angeordneten Polizeibehörden, jedoch verbleiben beide Behörden in ungestörten Besitz der Lokale, die sie gegenwärtig inne haben.

§. 11. Staatseinkünfte, die auf einem speciellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dermalige besondere Abgabe der Mennoniten u. a. m. sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen.

§. 12. Diejenigen Landestheile, worin wegen ihrer abgesonderten Lage die in §. 1. Buchst. a. b. u. f. angeordnete Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden können, sind verpflichtet, andere Abgaben dagegen zu übernehmen, welche nach ihren besondern Verhältnissen durch besondere Verordnungen festzusetzen sind.

§. 13. Die Bezirks- und Gemeineausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinen besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, welche deshalb von dem Finanzministerium mit allgemeiner Anweisung versehn werden sollen, verstattet. Andere Auflagen und

koszar w miarę potrzebnych na t
funduszów;

b) od roku 1821 począwszy nadzwy
czayne dopłaty miasi do przepis
nego regulaminem serwisu dla Of
cerów, czyli tak nazwany serw
posiłkowy;

c) toż samo od roku 1821 składki gmi
mieyskich na utrzymanie władz Są
dowych, tudzież władz Policyiny c
przez Rząd, krom Magistratów, oc
dzielnie ustanowionych, atoli ob
dwie te władze pozostaią w be
przeszkodném posiadaniu pomies
kania którego obecnie zaymuią.

§. 11. Dochody rządowe, opieraią c
się na szczególnym tytule pobierani
n. p. teraznieyszey osobny podatek c
Mennonwitów i inne t. p. nie są obię
podatkami zniesionemi.

§. 12. Te części kraiu, w których d
ustronnego ich położenia ustanowion
w. §. 1. lit *a. b.* i *f.* podatki Konsumcyin
pobierane bydź nie mogą, obowiązan
są opłacać inne natomiast daniny, kt
re w pomiar szczególnych ich stosu
ków ustanowione bydź maią.

§. 13. Wydatki powiatowe i gmin
oddzielnie powiaty i gminy ponos
winny. Jeżeli mniemaią, iż nayprz
zwoitsza iest droga ściągania skład
poiedyńszych członków sposobem po
wyższenia podatku klassyczneg
od mliwa i od rzezi, iest im to dozw
lono za uzyskaniem potwierdzen
przełożonych Regencyi, którym Mi
sterstwo przychodów powszechną w te
mierze udzieli instrukcyą. Inne i

isschläge für die Bezirks- und Gemeine-
dürfnisse können jedoch nur dann erhoben
rden, wenn sie bereits bestehen, und das
edürfniß derselben noch fortdauert, oder
nn sie in der Verfassung oder auf landes-
rrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fäl-
n aber nur, in so fern sie den Bestimmun-
n der allgemeinen Steuergesetze und der
reiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich
id.

§ 14. Mit der Ausführung dieses Ge-
zes soll der Finanzminister sich ohne Ver-
g und in dem Maaße beschäftigen, daß, so
ie die Einrichtungen zu Erhebung der neu
geordneten Steuern vollendet worden, und
it deren Einführung vorgegangen werden
nn, die laut §. 9. aufgehobenen, bis da-
n noch zu erhebenden Steuern, aufhören.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und
nterthanen, sich nach den Vorschriften die-
s Gesetzes gehorsam zu achten.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

dnakże składki na potrzeby powiatowe
i gminne w tenczas tylko mogą bydź
pobierane, skoro iuż są zaprowadzone,
i ciągła utrzymania ich zachodzi po-
trzeba, lub skoro zasadzaią się na pra-
wie albo na uchwale Panuiącego, we
wszelkich zaś przypadkach tak dalece
tylko, o ile nie stoią na przeszkodzie
postanowieniom ogólnych praw pobo-
rowych i wolności handlowey lub prze-
mysłowey wewnątrz kraiu.

§. 14. Wykonaniem tego prawa zaią-
ć się ma Minister przychodów bez
odwłoki i w tym sposobie, że, skoro
urządzenia do poboru nowo ustano-
wionych podatków będą ukończone i
zaprowadzenie ich uskutecznić będzie
można, znie sione §. 9., a do owey chwi-
li pobierać się ieszcze maiące podatki,
zaraz ustaną.

Rozkazuiemy wszystkim Naszym wła-
dzom i poddanym, ażeby się do prze-
pisów tego prawa posłusznie stósowali.

Dan w Berlinie, dnia 30. Maia 1820.

(L. S.) *Fryderyk Wilhelm.*

C. X. Hardenberg. de Altenstein.

Za zgodność:

Friese.

Beilage B.

zu §. 8. des Gesetzes wegen Einrichtung des Abgabenwesens.

Verzeichniß der Städte,

in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

1. Königsberg in Pr.
2. Memel.
3. Braunsberg.
4. Pillau mit Festung.
5. Gumbinnen.
6. Tilsit.
7. Insterburg.
8. Danzig.
9. Elbing.
10. Marienburg.
11. Graudenz mit Festung.
12. Marienwerder.
13. Thorn.
14. Posen.
15. Lissa.
16. Rawicz.
17. Fraustadt.
18. Bromberg.
19. Krotoschin.
20. Kempen.
21. Gnesen.
22. Inowraslaw.
23. Meseritz.
24. Ostrowo.
25. Schwerin.
26. Zduny.
27. Rogasen.
28. Schönlanke.
29. Filehne.

Annex B.

do §. 8. prawa względem urządzenia podatków.

Spis miast,

w których podatek od mliwa i rz pobierany.

1. Królewiec w Pr.
2. Memel.
3. Braunsberg.
4. Piława z twierdzą.
5. Gumbin.
6. Tylza.
7. Instrucya.
8. Gdańsk.
9. Elbląg.
10. Malborz.
11. Grudziądz z twierdzą.
12. Kwidzyna.
13. Toruń.
14. Poznań.
15. Leszno.
16. Rawicz.
17. Wschowa.
18. Bydgoscz.
19. Krotoszyn.
20. Kempno.
21. Gniezno.
22. Inawrocław.
23. Międzyrzecz.
24. Ostrow.
25. Skwierzyna.
26. Zduny.
27. Rogoźno.
28. Trzcianka.
29. Wieleń.

Digitized by Google

30. Grätz.	30. Grodzisk.
31. Bojanowo.	31. Boianowo.
32. Schneidemühl.	32. Piła.
33. Chodziesen.	33. Chodzież.
34. Czarnikow.	34. Czarnkow.
35. Berlin.	35. Berlin.
36. Charlottenburg.	36. Szarlottenburg.
37. Potsdam.	37. Poczdam.
38. Brandenburg a d. H.	38. Brandenburg nad Hawelą.
39. Prenzlow.	39. Prenzlow.
40. Spandow.	40. Spandow.
41. Neu-Ruppin.	41. Nowy-Ruppin.
42. Wrietzen.	42. Wrietzen.
43. Rathenow.	43. Rathenow.
44. Schwedt.	44. Schwedt.
45. Wittstock.	45. Wittstock.
46. Frankfurth.	46. Frankfort.
47. Landsberg a. d. W.	47. Landsberg nad Wartą.
48. Küstrin.	48. Kiestrzyn.
49. Züllichau.	49. Zielichów.
50. Kottbus.	50. Kottbus.
51. Königsberg i. d. N.	51. Królewiec w Nowey Marchii.
52. Krossen.	53. Krossen.
53. Guben.	53. Gubno.
54. Stettin mit Damm.	54. Stettin i Damm.
55. Stargard.	55. Stargard.
56. Anclam.	56. Anklamm.
57. Demmin.	57. Demmin.
58. Treptow a. d. Rega.	58. Treptow n. Regą.
59. Schwienemünde.	59. Schwienemünde.
60. Kolberg.	60. Kolberg.
61. Köslin.	61. Köslin.
62. Stolpe.	62. Stolpe.
63. Stralsund.	63. Stralsund.
64. Greifswalde.	64. Greifswalde.
65. Wolgast.	65. Wolgast.

Digitized by Google

66. Breslau.
67. Brieg.
68. Oels.
69. Groß-Glogau.
70. Liegniß.
71. Grüneberg.
72. Görliß.
73. Goldberg.
74. Sagan.
75. Lauban.
76. Neiße.
77. Ratibor.
78. Neuſtadt.
79. Oppeln.
80. Schweidniß.
81. Glaß.
81. Hirſchberg.
83. Jauer.
84. Frankenſtein.
85. Reichenbach.
86. Magdeburg.
87. Burg.
88. Halberſtadt.
89. Aſchersleben.
90. Quedlinburg.
91. Stendal.
92. Salzwedel.
93. Halle.
94. Wittenberg.
95. Torgau.
96. Merſeburg.
97. Naumburg a. d. S.
98. Zeiß
99. Weiſſenfels.
100. Eilenburg.
101. Erfurth.
102. Mühlhauſen.
103. Nordhauſen.
104. Langenſalza.

66. Wrocław.
67. Brzeg.
68. Olesnica.
69. Wielki Glogow.
70. Lignica.
71. Zielonagóra.
72. Görlitz.
73. Goldberg.
74. Sagan.
76. Lauban.
76. Nissa.
77. Raciborz.
78. Prudnik.
79. Opol.
80. Swidnica.
81. Glatz.
82. Hirschberg.
83. Jawor.
84. Frankenstein.
85. Reichenbach.
86. Magdeburg.
87. Burg.
88. Halberstadt.
89. Aschersleben.
90. Quedlinburg.
91. Stendal.
92. Salzwedel.
93. Halle.
94. Wittenberg.
95. Torgawa.
96. Merseburg.
97. Naumburg n. Salą.
98. Zeitz.
99. Weissenfels.
100. Eilenburg.
102. Erfurt.
102. Mühlhausen.
103. Nordhausen.
104. Langensalca.

Digitized by Google

105. Heiligenſtadt.
106. Münſter.
10. Kösfeld.
108. Wahrendorf.
109. Bocholt.
110. Minden.
111. Bielefeld.
112. Herford.
113. Paderborn.
114. Söſt.
115. Dortmund.
116. Hamm.
117. Arnsberg.
118. Cölln mit Deutz.
119. Bonn.
120. Düſſeldorf.
121. Weſel.
122. Kleve.
123. Duisburg.
124. Emmerich.
125. Koblenz mit Ehrenbreitſtein.
126. Wetzlar.
127. Kreuznach.
128 Trier.
129. Saarbrück.
130. Saarlouis.
131. Aachen.
132. Jülich.

Berlin, den 30. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Altenſtein.

Beglaubigt:

Frieſe.

105. Heiligenſtadt.
106. Münſter.
107. Kösfeld.
108. Wahrendorf.
109. Bocholt.
110. Minden.
111. Bielefeld.
112. Herford.
113. Paderborn.
114. Söſt.
115. Dortmund.
116. Hamm.
117. Arnsberg.
118. Kolonia z Deutz.
119. Bonn.
120. Düſſeldorf.
121. Wesel.
122. Kliwia.
123. Duisburg.
124. Emmerich.
125. Koblenc z Ehrenbreitſtein.
126. Wetzlar.
127. Kreuznach.
128. Trewir.
129. Saarbrück.
130. Saarlouis.
131. Akwizgran.
132. Jülich.

Berlin. d. 30. Maia 1820.

Fryderyk Wilhelm.

C. X. Hardenberg. de Altenstein.

Za zgodność:

Frieſe.

Digitized by Google

Geſetz wegen Einführung einer Klaſſenſteuer. Vom 30. Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch das allgemeine Geſetz, welches Wir über die Einrichtung des Abgabeweſens am heutigen Tage vollzogen, haben Wir die Erhebung einer beſonderen Abgabe unter der Benennung einer Klaſſenſteuer angeordnet, über welche Wir hiedurch, nach erſtattetem Gutachten Unſeres Staatsraths, folgende nähere Beſtimmungen feſtſetzen.

§. 1. Der Klaſſenſteuer ſind alle Einwohner ohne Unterſchied unterworfen, wenn ſie nicht entweder durch gegenwärtiges Geſetz ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Spezialbeſtimmungen ſeit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Perſonalſteuern bereits entbunden ſind.

§. 2. Befreit von den Klaſſenſteuern ſind:

a) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtſteuer erheben läßt.

b) Fremde, wofür in dieſer Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten ſind, die ſich nicht ein volles Jahr an demſelben Orte aufhalten.

c) Kinder vor vollendetem 14ten Jahre.

d) Alle beim ſtehenden Heer und bei den Landwehrſtämmen in Reih und Glied befindliche aktive Militairperſonen, nebſt den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, inſofern ſie ſelbſt

Prawo względem zaprowadzenia podatku Klassycznego. Z dnia 30. Maia 1820.

My *Fryderyk Wilhelm*, z Bożey Łaſki, Krol Pruſki etc. etc.

Zatwierdzonem dziś przez Nas powszechném prawem względem urządzenia podatków, przepisaliśmy pobieranie osobnego podatku pod nazwiſkiem podatku klassycznego, z powodu którego, po zaſięgnioném zdaniu Naszey Rady Stanu, naſtępuiące bliższe ſtanowiemy rozporządzenia.

§. 1. Podatkowi klaſſycznemu podlegaią wszyscy beż rożnicy mieszkańce, ieżeli albo przez ninieysze prawo nie są wyraźnie od niego uwolnieni, lub też przez dawnieysze szczególne poſtanowienia od roku 1815 od zwyczaynych danin osobiſtych wyłączeni iuż zoſtali.

§. 2. Uwolnieni są od podatku klassycznego:

a) mieszkańce miaſt tych, w których Rząd podatek od mliwa lub rzezi pobierać każe.

b) obce osoby, ża które w tym względzie ci tylko uchodzą cudzoziemcy, którzy nie spełna rok w iednémże bawią mieście.

c) dzieći przed ukończeniem 14go roku.

d) wszyſtkie czynne osoby woyſkowe znayduiące ſię w ſtoiącém woyſku i przy zakładach obrony kraiowey, wraz z będącemi przy nich członkami ich familii, ieżeli sami lub oiż ich należący nieprowadzą ani wła-

Digitized by Google

oder dieſe ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthſchaft treiben.

Auch die Landwehrmänner erſten Aufgebots und ihre Familien, ſofern ſie in der unterſten Klaſſe ſteuern, ſind für den Monat, in welchen ſie zur Uebung einberufen werden, von der Klaſſenſteuer frei.

Während eines Krieges ſind die Familien aller unter den Waffen ſtehenden Militairperſonen frei, inſofern ſie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthſchaft treiben.

e) Arme, die von Almoſen aus Staats- oder Gemeinkaſſen leben.

f) Diejenigen, die in öffentlichen Anſtalten auf öffentliche Koſten verpflegt werden.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel nach fünf Klaſſen erhoben, dergeſtalt, daß die Lohnarbeiter, gemeines Geſinde und Tagelöhner die unterſte oder fünfte, der geringere Bürger- und Bauerſtand die vierte, die wohlhabenden Einwohner die beiden darauf folgenden Klaſſen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner, die erſte Klaſſe bilden. Die genaueren Merkmale dieſer Klaſſen ſollen für jeden Regierungsbezirk durch eine beſondere, von uns unmittelbar zu vollziehende Inſtruktion beſtimmt, und durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht werden. Für die Verſchiedenheit des kleinen Grundbeſitzes und Gewerbetriebs kann, nach dem Vermeſſen der oberſten Verwaltungsbehörde, zwiſchen der vierten und fünften noch eine

snego procederu ani gospodarſtwa wszyſtkiego.

Podobnież żołnierze obrony kraiowe pierwszego powſtania z familiami swoiemi, ieżeli nayniższey klaſſy opłacaią podatek, wolni są od podatku klaſſycznego za ten miesiąc, w którym powołani są na ćwiczenia woyſkowe.

Podczas Woyny wolne są familie wszyſtkich pod bronią ſtoiących woyſkowych, ieżeli nie maią właśnego procederu lub gospodarſtwa wieyſkiego.

e) Ubodzy żyiący z iałmużny z kass rządowych lub gminnych.

f) Osoby w publicznych zakładach groszem publicznym utrzymywane.

§. 3. Podatek ten pobierać ſię będzie według pięćiu klass, tak iż naiemnicy, pospolita czeladź i wyrobnicy dzienni nayniższą czyli piątą kształcą klaſſę, poślednieyſi mieszczanie i lud wieyſki czwartą, zamożni mieszkańce trzećią i drugą, a szczególniey maiętni i bogaci mieszkańce, pierwszą klaſſę. Wyraźnieysze znamiona klass tych oznaczone będą dla każdego Obwodu Regencyinego przez oddzielną, zatwierdzoną przez Nas samych inſtrukcyą, i przez Dziennik Urzędowy Regencyiny obwieszone.

W miarę różności mnieyszey poſiadłości gruntowey i mniey zyſkownego procederu, może bydź, gdy tego uzna potrzebę naywyższa władza adminiſtracyina, umieszczona ieszcze iedna klaſſa między czwartą i piątą. Więcey nad

Digitized by Google

Klasse eingeschaltet werden. Mehr als sechs Klassen werden nirgend gebildet.

§. 4. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.

b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.

c) Kostgänger, oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer.

e) In der untersten Klasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer, entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen.

§. 5. Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Klasse
   aa) für die Haushaltung Vier Thaler Preußisch,
   bb) für einen Einzelnen Zwei Thaler Preußisch;

b) in der zweiten Klasse
   aa) für die Haushaltung Zwei Thaler Preußisch,
   bb) für einen Einzelnen Einen Thaler Preußisch;

sześć klass niepodobna nigdzie zaprowadzać.

§. 4. *a*) Podatek ten pobiera się zwykle podług familiów.

b) Do familii należy gospodarz, lub gdzie żony na siebie gospodarzą, gospodyni, z należącemi do nich osobami, którym daią mieszkanie i wyżywienie.

c) Pensyonarze, lub osoby przyięte do posług za zapłatą, nierachuią się do osob należących do familii.

d) Osoby obowiązane płacić podatek, które ani nie należą do familii podatkuiącey, ani same oddzielney niestkładaią familii, płacą połowę podatku swey klassy iako podatek osobisty.

e) w klassie nayniższey podatek ten w ogólności od poiedyńczych kontrybuentów, a zatém i od każdey podatkowi uległey osoby należącey do familii, tytułem podatku osobistego opłacany będzie, iednakowoż z iedney i teyże samey familii nigdy więcey iak trzy osoby podatek ten opłacać maią.

§. 5. Podatek ten wynosi miesięcznie:

a) w pierwszey klassie
   aa) od familii cztery Talary Pruskie.
   bb) od osoby poiedyńszey dwa Talary Pruskie.

b) w drugiey klassie
   aa) od familii dwa Talary Pruskie.
   bb) od osoby poiedyńczey Talar Pruskie.

Digitized by Google

c) in der dritten Klasse
aa) für die Haushaltung Einen Thaler Preußisch,
bb) für einen Einzelnen Zwölf Groschen Brandenburgisch;
d) in der vierten Klasse
aa) für die Haushaltung Acht Groschen Brandenburgisch,
bb) für einen Einzelnen Vier Groschen Brandenburgisch;
e) in der Zwischenklasse zwischen der vierten und fünften, wo dieselbe nach § 3. statt findet,
aa) für die Haushaltung Vier Groschen Brandenburgisch,
bb) für einen Einzelnen Zwei Groschen Brandenburgisch;
f) in der untersten Klasse
von jeder steuerbaren Person Einen Groschen Brandenburgisch, ohne Unterschied, ob sie zu einer Haushaltung gehört oder nicht, jedoch im ersten Fall unter der im vorigen §. unter e. wegen der Personenzahl bestimmten Erleichterung.

§. 6. a) Die Klassifikation nach den § 3. gedachten Instruktionen geschieht überall, von den Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräthe.
b) Von eben denselben werden die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten angefertigt.
c) Die Erhebung geschieht durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen.
d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der Provinzialverhältnisse durch besondere Instruktio-

c) w trzeciey klassie
aa) od familii Talar Pruski.
bb) od osoby poiedyńcyey dwanaści groszy Brandenburgsk.

d) w czwartey klassie
aa) od familii ośm groszy Brandenburgskich,
bb) od osoby poiedyńczey cztery grosze Brandenburgskie.

e) w klassie między czwartą i piątą, gdzie takowa podług §. 3. ma mieysce
aa) od familii cztery grosze Brandenburgskie,
bb) od poiedyńczey osoby dwa grosze Brandenburgskie.

f) w naynyższey klassie
od każdey podatkuiącey osoby grosz Brandenburgski, bez rożnicy czy należy do familii lub nie, iednakowoż w pierwszym przydku z ulgą w poprzednim §. pod *e.* względem liczby osób przepisaną.

§. 6. *a*) Rozkład na klassy stósownie do wspomnionych w §. 3. instrukcyi sporządzaią wszędzie władze gminne pod dozorem Landratow.
b) Też same układaią spisy roczne listy przy i ubytku.
c) Poborem podatku trudnią się urzędnicy gminni, którzy podatek gruntowy i gewerbstaier ściągaią.
d) Sposob postępowania przepisany będzie oddzielnemi instrukcyami w miarę różniących się stósunków

nen vorgezeichnet. Für die vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern, sind die Regierungen verantwortlich.

§. 7. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.

c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahrbetrags derselben belegt werden.

d) Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, findet nach der Bestimmung der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 §§. 91—95. und der Deklaration des §. 93. derselben vom 20. Januar 1820 Statt.

e) Die Vergehungen der Steuerbeamten werden nach §. 59 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

§. 8. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt für das erstemal in einer angemessenen Frist nach geschehener Verkündung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jedes Jahrs.

b) Sobald sie geschehen, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen je-

Prowincyalnych. Za zgodnem z przepisami ułożenie i ściąganie podatków Regencye są odpowiedzialnemi.

§. 7. *a*) Każdy właściciel zamieszkałego gruntu lub zastępca iego odpowiedzialnym iest władzy, sporządzaiącey spis familii i osób podatkowi uległych, za rzetelnonychże podanie.

b) Każdy naczelnik familii odpowiedzialnym iest za rzetelne podanie swoich należących, swoiey familii i innych swoich domowników podatkowi uległych.

c) Każde przy układaniu spisu zaniechane podanie osoby podatek opłacać winney, oprócz wniesienia zaległego podatku, dotknięte będzie karą pieniężną poczworney ilości rocznego podatku wyrównywaiącą.

d) Postępowanie przeciw dopuszczaiącym się przestępstwa prawa tego ma mieysce podług przepisów Regulaminu Poborowego z dnia 8. Lutego 1819 §§. 91—95 i obiaśnienia §. 93. tegoż Regulaminu z dnia 20. Stycznia 1820.

e) Przewinienia urzędników poborowych karane będą według §. 59 Regulaminu Poborowego z dnia 8. Lutego 1819.

§. 8. *a*) Ogłoszenie spisów podatkowych nastąpi pierwszy raz w ilościowym czasie po obwieszczeniu tego prawa, następuie zaś z początkiem każdego roku.

b) Potém ogłoszeniu winien Kontrybuent w pierwszych ośmiu dniach

des Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, sie auch für einen längern Zeitraum bis zum ganzen Jahrestage zu bezahlen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf durch die kompetente Exekutionsbehörde mit der Beitreibung verfahren wird.

d) Spätestens 5 Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer, nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weitern Empfang bestimmte Kasse abgeliefert seyn.

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 9. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von vier Prozent der eingezogenen Summe erhalten.

§. 10. Der Finanzminister hat dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach dem Inhalte desselben pflichtmäßig zu achten.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

każdego miesiąca wnieść swoy podatek. Od niego zawisło opłacić go i za czas dłuższy aż do końca roku.

c) Opieszali wezwani będą od poborcy do wniesienia podatku w przeciągu dni trzech, do których bezskutecznem upłynieniu zwierzchność właściwa przez exekucyą go ściągnie.

d) Naydaley 5 dni przed upłynieniem każdego miesiąca, wybrany podatek, z wykazem nieuchronnych iakowych niedoborów i zaległości, do kassy do dalszego odebrania przeznaczoney, odesłany bydź powinien.

e) Poborca odpowiedzialnym iest za te podatki, których rzeczywistego niedoboru lub bezskutecznie spełzłey exekucyi natychmiast udowodnić nie iest w stanie, i winien podatek sposobem awansu wnieść da kas.

§. 9. Mieyscowe pobieranie podatku należy do gmin, które za to maią udział czterech procentów od ściągnioney summy.

§. 10. Minister przychodów zaymie się wykonaniem tego prawa, i rozkazuiemy wszystkim Naszym władzom i poddanym, ażeby się do osnowy onegoż według powinności stósowali.

Dan w Berlinie, dnia 30. Maia 1820.

(L.S.) *Fryderyk Wilhelm.*

C. X. Hardenberg. de Altenstein.

Za zgodność:

Friese.

Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 30. Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, im Verfolg Unsers heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgaben-Wesens, wegen Erhebung einer Mahl- und Schlachtsteuer, nach angehörtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Mahl- und die Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

Von der Mahlsteuer.

§. 2. a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schroot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden.

b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 3. Es sollen erhoben werden:
von 1 Centner Weizen 16 Groschen,
von 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülsenfrüchten 4 Groschen brandenburgisch.

§. 4. a) Wenigstens Ein Viertel Centner muß auf Einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sey.

c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung

Prawo względem opłacania podatku od mliwa i rzezi. Z dnia 30. Maia 1820.

My *Fryderyk Wilhelm*, z Bożey Łaski Król Pruski etc. etc.

W związku z Naszém dzisieyszém prawem, tyczącém się urządzenia podatków stanowiemy ninieyszém względem pobierania podatku od mliwa i rzezi, po wysłuchaniu zdania Naszey Rady Stanu, co następuie:

§. 1. Podatek od mliwa pobiera się zwykle tam, gdzie i podatek od rzezi ma mieysce.

Od podatku od mliwa.

§. 2. *a*) Podatek od mliwa pobiera się od wszelkich gatunków zboża ziarn i legumin, przysposabianych na mąkę, szrotę, krupy, kasze na wiatraku lub młynie.

b) Wszelki słod i zboże, które posiedzicielé gorzelni lub browarów dowodnie do destyllacyi lub na piwo używaią, nie podlega temu podatkowi.

§. 3. Pobierać się ma:
od cetnara pszenicy 16 dgr., od cetnara żyta, ięczmienia, tatarki i innych zboża gatunków i iarzyn 4 grosze Brandenburgskie.

§. 4. *a*) Przynaymniey czwarta część cetnara powinna bydź na raz posłaną do mielenia. Mnieyszey ilości żaden młynarz przyimować nie powinien.

b) Przy przeważaniu nic się za worek nieodtrąca, nie stanowi też przy opłacie podatku żadney różnicy czyli zboże suche lub zwilżone.

c) Natomiast zaś przy przeważeni

jeder Getreidepoſt ein Uebergewicht unter einem Sechszehntel Centner nicht berückſichtigt werden.

§. 5. Wer Weizen mit anderem Getreide ermiſcht mahlen läßt, muß von dem Gewicht er ganzen Miſchung die Weizenſteuer entichten.

§. 6. a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.

) Alles Getreide muß mit einem vom Steueramt ausgegebenen Mahlzettel verſehen, und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet ſeyn.

) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanz-Miniſter, oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in ſolchen Fällen nachgegeben werden, wo die ſtädtiſchen Mühlen den Bedarf zu beſchaffen nicht vermögen. Die Vorſichtsmaßregeln zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Oertlichkeit gemäß beſonders beſtimmt.

§. 7. In den Städten, wo die Mahlſteuer erhoben wird, iſt

1) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und

2) zur Anlegung einer Mühle, die mit thieriſcher Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

wszelkiego gatunku zboża, przewyżka niżey szesnaſtey części cetnara nie wchodzi w rachubę.

§. 5. Kto pszenicę z innem zbożem zmieszaną mleć każe, winien od wagi całey mieszaniny podatek pszenny opłacić.

§. 6. *a*) Podatek winien bydź złożony przed poſłaniem zboża na młyn lub wiatrak.

b) Na każde zboże trzeba mieć od Urzędu Poborowego cedułę na mliwo, a każdy worek nazwiſkiem Kontrybuenta oznaczony bydź powinien.

c) Ceduła na mliwo udziela ſię zwykle tylko na zmielenie zboża na młynach lub wiatrakach do miaſta należących. Może atoli Miniſter przychodów lub upoważnioną od niego władza, dozwolić udzielania ich na mlenie pszenicy w odległych młynach, i w takich przypadkach, gdzie młyny lub wiatraki miaſteczne doſtarczyć potrzebnego mliwa nie są w ſtanie. W tym razie środki oſtrożności końcem zabezpieczenia rzetelnego wpływu podatku zoſtaną w miarę mieyscowości oddzielnie wſkazane.

§. 7. W miaſtach, w których podatek od mliwa ieſt pobierany, niewolno

a) utrzymywać młynków ruchomych, ręcznych i ſtęp a,

b) na założenie młynów, ſiłą zwierząt lub parą poruszanych potrzebne ieſt pozwolenie Regencyi

Von der Schlachtsteuer.

§. 8. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel, entrichtet.

§. 9. Von einem Centner Fleisch soll Ein Thaler erhoben werden.

§. 10. Bei erfolgender Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen. Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 11. a) Die Steuer kann auch nach Stücksätzen entrichtet werden.

b) Der Finanzminister soll in jeder Stadt die nach der Localität angemessenen Sätze je nachdem gewöhnlich großes und schweres, oder kleines und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.

c) Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von dem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steuer-Amts auszuwirken und den Rumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen.

Allgemeine Vorschriften.

§. 12. Es findet keine Steuer Vergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren Statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwanige Verschiedenheit der zugeschlagenen

O podatku od rzezi.

§. 8. Podatek od rzezi opłaca się od wszelkiego bydła rogatego, owiec, kóz i wieprzów, łącznie cielętami, iagniętami i prosiętami.

§. 9. Od cetnara mięsa płacić się będzie Talar.

§. 9. Zabite bydle waży się w całości z mięsem, kościami i tłuszczem. Nogi, trzewa i tłustość tychże nie idzie na wagę.

§. 11. *a*) Może także opłacanym bydź podatek od sztuki.

b) Minister Przychodow ma w każdém mieście odpowiadaiące mieyscowości stopnie opłaty ustanowić od sztuki każdego gatunku bydła, w miarę zwyczayney rzezi wielkiego i ciężkiego, lub małego i lżeyszego bydła.

c) Zawisło tedy od płacącego podatek, ażeby albo podatek od sztuki przed rzezia złożył, lub wprzód, ofiarniąc się do opłacenia podatku podług wagi, za złożeniem fantu wyiednał sobie cedułę na rzeź od Urzędu Poborowego i następnie tułub zabitego bydlęcia na wagę dostawił.

Ogólne przepisi.

§. 12. Nie ma mieysca żadna bonifikacya co do uległych podatkowi mliwa i rzezi towarów, które, po zaspokoieniu od nich podatku stósownie do ninieyszego prawa, wprowadzaią się do części kraiu, gdzie zamiast podatku od mliwa i rzezi podatek klassyczny iest zaprowadzony. Także w przesyłaniu z iednego podatek płacącego mia-

Digitized by Google

Kommunal-Steuersätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung.

§. 13. a) Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadt-Gemeine oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.

b) Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Oertlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung unter Zustimmung des Finanz-Ministers zur Klassensteuer angezogen, und von der Mahl- und Schlachtsteuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Talglichten, Schinken, Würsten u.s.w einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig seyn, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne

sta do drugiego, zachodzić mogąca co do ustanowionego stopnia podatkowego w gminach różnica, nie upaważnia do opłaty dodatkowey lub bonifikacyi.

§. 13. *a*) Kto w obwodzie płacącey podatek gminy mieyskiey lub zgoła w granicach miasta przebywa, obowiązany iest, bez wyiątku opłacać ten podatek.

b) Poiedyńcze przedmieścia, folwarki lub inne zamieszkałe zakłady, nie mogące bydź z stósunków mieyscowych należycie dozorowane, mogą bydź przez Regencyą za przychyleniem się Ministra Przychodów pod podatek klassyczney podciągnione, á od podatku od mliwa i rzezi wyłączone.

§. 14. Piekarze, rzeźnicy lub inne osoby, prowadzące handel mąką, krupami, kaszami, zbożem szrotowanem, leguminami szrotowanemi, chlebem, pieczywem, makaronem, krochmałem, i pudrem, lub mięsem i tłuszczem z bydła rogatego, baranim, kozim i wieprzowym, iako też towarami, z takiegoż mięśiwa i tłuszczu robionemi, iako to: świecami łoiowemi, szynkami, kiełbasami i t. d. maią od ziarn, które mleć każą lub zmielone wprowadzaią, tudzież od bydła, które bić każą, lub zabite wprawadzaią, i w tenczas, gdy nie w mieście, lecz w niewiększey nad pół mili odległości od opłacaiącego podatek obwodu mieyskiego w mieyscu podatkowi klassycznemu podległém osiedli, opłacać tak dobrze podatek od mliwa i rzezi, iak gdyby do miasta należeli, co przecież nie uwal-

Digitized by Google

deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

§. 15. a) Werden die im §. 14 benannten Gegenstände in Quantitäten von einem Sechszehntel Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steuer-Amt angemeldet und versteuert, oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

b) Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtiget.

c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt:

aa) von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries wird das doppelte,

bb) von Mehl das Ein- und Eindrittelfache,

cc) von Schroot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert,

dd) die Fleisch und Fettwaaren werden mit Ein und Eindrittel des Satzes von dem in den Städten ausgeschlachtetem Fleische berechnet.

nia ich od podatku klassycznego ich miejsca zamieszkania.

§. 15. *a*) Wprowadzaiąc wyszczególnione w §. 14. przedmioty w ilościach szesnastey części cetnara i wyżey do miasta podatkowi uległego, należy ie zaraz za przybyciem zadeklarować w Urzędzie Poborowym i podatek opłacić, iub trzeba przed tymże Urzędem udowodnić albo, iż zostały wprowadzone z zagranicy i podatek na granicy od nich opłacony, lub że przychodzą z miasta podatek od mliwa i rzeźnika opłacaiącego.

b) Od wagi worka lub innego okrycia, w którém towar ten do przeważenia przychodzi, nic się odciągać nie może, ale też i przewyżka szesnastey części cetnara przychodzącey na raz do przeważenia ilości nie wynosząca, nie wchodzi w porachunek.

c) Opłata podatku od takowych towarów oznacza się w sposobie następuiącym:

aa) od krochmalu, pudru, krupy kaszy i drobney kaszy płaci się w podwoyney ilości,

bb) od mąki w $1\frac{1}{3}$ części,

cc) od szroty i pieczywa wszelkiego gatunku w poiedyńczey ilości przyiętego za zasadę podatku iaki zboże opłaca, z którego te towary te wyrobione,

dd) towary mięsa i tłuszczu obliczaią się w iedney i iedney trzeciey ustanowioney opłaty od mięsa w miastach sprawionego.

Digitized by Google

Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet.

Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

16. a) Müller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramts stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbebetriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungs-Behörde wegen zu führender Mahl- und Schlacht-Bücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlacht-Zetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder, mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.

) Das Müller- und Bäckergewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungs-Behörde vereint betrieben werden.

d) Zaniechane doniesienie za przybyciem towarów do miasta, lub zboczenie z przepisaney przez Władzę Poborową drogi, którey podatkuiący trzymać się powinien aż do Urzędu Poborowego, będzie za defraudacyą uważane i karane.

e) I ten zawinia defraudacyą, kto towary takowe na handel w mnieyszych ilościach powtórzonemi razy wprowadza lub wprowadzać każe.

§. 16. *a)* Młynarze i rzeznicy winni donieść Urzędowi Poborowemu, których chcą używać młynów i wiatraków, rzeznic i innych lokalów do wykonywania swego procederu i chowania zapasów.

b) W doniesionych tylko lokalach, pod dozorem Urzędu Poborowego, zostaiących, sprawować mogą swoy proceder i chować przeznaczone tym końcem zapasy.

c) Młynarze i rzeznicy obowiązani są dopełniać ściśle oddzielnych przepisów przełożonych Władz Administracyinych względem utrzymywania książek mliwa i rzezi, względem postępowania z cedułami w tey mierze, względem chowania tych książek i ceduł i zgoła tego wszystkiego, co we względzie kontrolli podatku albo w powszechności lub z powodu stósunków mieyscowych rozporządzoném zostanie.

d) Młynarstwo i piekarstwo tylko za zezwoleniem przełożonych Władz Administracyinych w połączeniu prowadzoném bydź może.

Digitized by Google

§. 17. a) Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren, woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende, als für andere Steuerpflichtige nach sich.

b) Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819, §§. 60 – 65, §§. 83 — 90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, §§. 91 — 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar d. J. angewendet.

d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maaßregeln der Steuerbehörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49, 54 – 59 und 72 sowohl von den Steuerbeamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- und Steuer-Aemter.

§. 19. Wir übertragen dem Finanzminister die Ausführung obiger Vorschriften, wel-

§. 17. *a*) Defraudacye pociągaią sobą konfiskacyą towarów, na k rych popełnione, tak co do sp wuiących proceder iako też co innych podatkuiących osob.

b) Prócz konfiskacyi maią mieysce ry; zagrożone Regulaminem Pob rowym z dnia 8. Lutego 1819, 60—65. §§. 83—90. za przestęp wanie przepisów prawnychw c zabezpieczenia podatku wydany Wszędzie, gdzie w przepisach ty mowa o gorzelnikach i piwowara stósuie się to do tych proceder ków, którzy podatek od mliwa rzeźi opłacać winni.

c) We względzie postępowania pr ciw wykraczaiącym, wykonywa się postanowienia Regulaminu P borowego z dnia 8. Lutego 18 §§. 91—95. i Obiaśnienia §. 93. z 20. Stycznia r. b.

d) W takimże sposobie przepisy gulaminu Poborowego z dnia 8. L tego 1819, maiące za przedm przedsięwzięte dla kontrolli po tku środki Władzy Poborowey, n nowicie §§. 49, 54—59 i 72. przez urzędników poborowych, ia też kontrybuentow zachowywa bydź winny.

§. 18. Podatek wybieraią Urzędy C ne lub Konsumcyine.

§. 19. Poruczamy Ministrowi P chodów wykonanie powyższych p

Digitized by Google

on allen Unsern Behörden und Unterthaen gemessenst zu befolgen sind.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

pisów, które przez wszystkie Nasze władze i poddanych należycie zachowane bydź powinny.

Dan w Berlinie, dnia 30. Maia 1820.

(L. S.) *Fryderyk Wilhelm.*

C. X. Hardenberg. de Altenstein.

Zgodno:

Friese.

---

ieſetz wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer. Vom 30. Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

erordnen hierdurch, in Gemäßheit Unsers beſetzes über die Einrichtung des Abgaenweſens vom heutigen Tage, wegen Erqung der Gewerbeſteuer, nach erfordertem utachten Unſers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Gewerbeſteuer ſoll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des genwärtigen Geſetzes erhoben werden.

Gewerbeſteuerpflichtigkeit überhaupt.

§. 2. Gewerbeſteuerpflichtig ſind fortan

der Handel,
die Gaſtwirthſchaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher, und

Prawo względem urządzenia podatku od zarobkow. Z dnia 30. Maia 1820.

My *Fryderyk Wilhelm*, z Bożey Łaſki, Król Pruſki etc. etc.

ſtósownie do prawa Naszego zapadłego w dniu dzisieyszym względem urządzenia podatków, poſtanawiamy ninieyszém względem opłacania podatku od zarobkow, po zaſiągnieniu zdania Naszey Rady Stanu, co naſtępuie:

§. 1. Podatek od zarobkow, pobierany będzie w całém Państwie iednoſtaynie według osnowy prawa ninieyszego.

O obowiązku do podatku procederowego w ogólności.

§. 2. Podatkowi zarobkowemu podlegaią odtąd tylko:

handel,
gościńniarſtwo,
robienie towarów do kupowania,
rzemieślnictwo z kilkoma pomocnikami,
młynarſtwo,
szyproſtwo, furmanka frachtowa i naiemna, wynaymuiący konie i

diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

procedery, pzowadzone od osób, chodzących od domu do domu.

Nähere Bestimmungen: A. für den Handel.

§. 3. Die Gewerbe-Steuerpflichtigkeit vom Handel trifft

a) jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allg. Landrechts §§. 475. und 483 — 487. Tit. 8. Th. II. ein, welche in der Beilage A. abgedruckt sind.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. d) der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krä-

Bliższe oznaczenia: A. Co do handlu.

§. 3. We względzie handlu obowiązek opłacania podatku procederowego dotyka

a) każdego trudniącego się handlem hurtownym lub szczegółowym, działaniami kommissyinemi, spedycyinemi, wexlarskiemi, pożyczkowemi, assekuracyinemi, fabrycznemi i przewozem towarów na morzu, odbywanemi pod obwieszczoną firmą z prawami kupieckiemi. Także ustanowieni przy kupiectwie meklerowie i agenci handlowi podlegają iemu podatkowi.

Jaka firma prawa kupiecki nadaie, rozpoznać należy według ustaw każdego mieysca. Gdzie te nic nieustanowią, tam bez różnicy Prowincyi maią ważność przepisy Powszechnego Prawa Kraiowego §§. 175 i 483 —487. Tyt. 8, Cz. II. przyłączone tu pod lit. *A*.

§. 4. Podatek pobiera się od każdey szczególney firmy, od każdego poiedyńczego kantoru, od każdego poiedyńczego sklepu, bez względu na liczbę społeczników.

§. 5. *b)* Podatkowi od handlu podlegaią daley ci, którzy dla procederu skupuią nowe lub stare rzeczy, towary i płody wszelkiego gatunku, aby ie znowu przedawać, lub tymże celem w komis ońcż biorą, nie posiadaiąc praw kupieckich, iako to liweranci, handluiący by-

Digitized by Google

mer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

aa) wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln;

bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Ausnahmen.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 3 — 6.) frei.

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

B. Für die Gastwirthschaft.

§. 9. a) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b) Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

§. 10. c) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränk, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

dłem lub końmi; skupniarze kramarze, wendeciarze przekupniarze, i handlerze wiktuałów i t. d.

§. 6. Jako handlerz wiktuałów podpada pod podatek:

aa) kto dla procederu utrzymuie bydło na kupowaney paszy dla ukarmienia go na sprzedaż, lub dla handłowania nabiałem;

bb) kto dla procederu dzierzawi nabiał trzody, owoc sądowy, rybitwę na wodach i podobne użytki.

Wyiątki.

§. 7. Wszelki handel cudzoziemców na walnych i zwyczaynych iarmarkach wolnym iest od tego podatku (§. 3 do 6.)

§. 8. Cudzoziemscy skupniarze płodów krajowych lub fabrykatów są wolni, ieżeli nie w sposobie domowania trudnią się skupuem szczegółowem.

B. Co do gościńniarstwa.

§. 9. *a*) Kto dla procederu utrzymuie otwarte mieysce, dla dawania osobém gospody za pieniądze z iedzeniem lub bez iedzenia, ulega podatkowi iako gościnny.

b) Kto dla procederu wynaymnie ubrane pokoie, podlega temuż samemu, podatkowi, iednakże nie ten, kto tylko na nocleg przyimuie.

§. 10. *c*) Kto dla procederu trzyma otwarte mieysce, w którém wyszawia na przedaż przyrządzone potrawy lub napoie do pożywania w mieyscu lub gdzie indziey, podlega podatkowi iako traktyer lub szynkarz.

Digitized by Google

d) Reſtaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, ſogenannte Italiener- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeſchänker, Tabagiſten u. dgl. ſind hierunter begriffen.

e) Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbs gehört nicht hierher, ſondern iſt, als Fertigung der Waaren auf den Kauf, zu beſteuern.

C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrodt verkaufen, ſind ſteuerfrei, in ſo fern ſie das Backen des Brodts nur als Nebengeſchäft treiben.

D. Ausnahmen für die Handwerke.

§. 12. Gewerbeſteuerfrei ſind

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Beſtellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, ſo lange ſie das Gewerbe nur für ihre Perſon oder mit Einem erwachſenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenoſſen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberückſichtigt.

§. 13. b) Weberei und Würkerei, ſofern ſie nur als Nebenbeſchäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zweien Stühlen betrieben wird.

E. Ausnahmen für die Mühlen.

§. 14. a) Mühlenwerke, die blos für den eigenen Verbrauch des Beſitzers arbeiten, oder

b) nur zu Ent- oder Bewäſſerung der Ländereien beſtimmt ſind, unterliegen der Gewerbeſteuer nicht.

d) Garkuchniarze, paſtetnicy, cukiernicy, tak nazwane ſklepy Włoſkie i Szwaycarſkie, piernikarze, tabażyści i t. p. wchodzą do tego rzędu.

e) Nie należy tu piekarſtwo, i rzeźnictwo, lecz opłacać ma podatek iako od wyrabiania towarów na kupno.

C. Wyiątki co do robienia towarów na kupno.

§. 11. Włościanie, przedaiący po miaſtach na otwartym targu w dniach targowych chleb żytny, wolni odpodatku, ieżeli wypiekanie chleba tylko potocznem ieſt zatrudnieniem.

D. Wyiątki co do rzemioſł.

§. 12. Wolni od podatku procederowego są:

a) Rzemieślnicy, którzy zwykle robią tylko za zapłatą lub na zamówienie, i prócz iarmiarków nietrzymaią otwartego ſkładu gotowych towarow, dopóki rzemioſło tylko na swoią osobę lub z iednym dozoroſtym pomocnikiem i z iednym uczniem prowadzą. Pomoć kobiet i własnych dzieci niżey 15. lat nie idzie w porachunek.

§. 13. *b*) Roboty tkacze lub pończoszncze, ieżeli tylko iako potoczne zatrudnienie obok innego procederu, lub nie na więcey iak dwóch warsztatach odbywane.

E. Wiątki dla młynów.

§. 14. *a*) Młyny dla własney potrzeby poſiedziciela, lub

b) tylko dla osuszania lub zalewania gruntów przeznaczone, niepodlegaią podatkowi od procederów.

Digitized by Google

§. 15. c) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in so fern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbsteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Societät gehören.

F. Ausnahme für das Fracht- und Lohnfuhr-Gewerbe und für Pferdeverleiher.

§. 16) a) Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, sind frei.

G. Ausnahme für die Schiffahrt.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschließlich, ist gewerbesteuerfrei.

II. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbebetriebs.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben

§. 15. c) Hamernie, młyny świdrowe, szlifierskie, poleruiące, papiernie, młyny do garbowania skór i folusze, machiny do górnictwa, do hut i saliu służące, iak zgoła machiny za pomocą sił żywiołowych obracane, do obrabiania materyałów fabrycznych, prządkarstwa, tkactwa, appretury, służące, nie będą pociągnione do opłacania podatku procederowego od młynów, lecz albo od handlu lub od rzemiosł, i to w ten czas tylko, gdy są na własny rachunek utrzymywane i nie należą do fabryki lub towarzystwa, które iuż podatek opłaca.

F. Wyiątek co do furmanek frachtowych i naiemnych i wynaymuiących konie.

§. 16. *a*) Gospodarze wieyscy, którzy swoim pociągiem gospodarskim niekiedy furmankę frachtową odbywaią, nie podlegaią podatkowi procederowemu iako furmani.

b) furmani i naymuiący konie którzy proceder swoy tylko iednym koniem sprawuią, są wolni.

G. Wiątek co do żeglugi.

§. 18. Szyprostwo we względzie statków rzecznych i kotwicznych niżey i aż do trzech łacztów niosących, włącznie, wolne iest od podatku procederowego.

H. Powszechny wyiątek we względzie połączonych procederów.

§. 18. Od połączonych z zamiaru więcey procederów, w tymże mieyscu od iedney sprawowanych osoby, raz tylko podatek procederowy ma bydź pobierany od wspólney tychże obięto-

Digitized by Google

erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person, iſt einer ſolchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

Berechtigung zum Gewerbe.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag ſteuerfrei oder pflichtig ſeyn, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Anzeige.

b) Zur Anzeige an dieſe Behörde iſt auch derjenige verbunden, der ſein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

Gewerbeſchein.

§. 20. a) Gewerbeſcheine werden fortan nur für ſolche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.

b) Sie ſind nur für das Jahr gültig, für welches ſie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geſchieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Perſonen, die von Ort zu Ort umherreiſen, um Waarenbeſtellungen zu ſuchen, müſſen mit einem Gewerbeſchein verſehen ſeyn.

b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu deſſen Behuf umherreiſen, bloß um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbeſcheins, ſondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müſſen drei Monat vor Ablauf des Jahrs die Ausfertigung neuer Gewerbeſcheine bei der Regierung nachſuchen.

§. 23. Sie ſind verpflichtet, ſich vor dem

ści. Przypadkowe prowadzenie różnego rodzaiu zarobków przez iednę osobę nie ma bydź uważaném w równi z takowém procederów połączeniem.

Upoważnienie do procederu.

§. 19. *a*) Kto chce zarobek prowadzić, bądź wolny od podatku lub podległy onemuż, winien donieść o tém władzy gminney mieyscowey.

b) Do tego doniesienia obowiązany iest i ten, któ swóy dotychczasowy zarobek w mieyscu prowadzić przestaie.

Patent zarobkow.

§. 20. *a*) Patenta zarobkowe udzielane odtąd będą na takowe zarobky, które sposobem domowania (§. 2.) są sprawowane.

b) Ważne są tylko na ten rok, na które wydane.

c) Udzielaią ie Regencye.

§. 21. *a*) Osoby, które od mieysca do mieysca ieżdzą za zamówieniami, opatrzone bydź powinny patentem zarobkowym.

b) Natomiast zaś osoby, prowadzące iawny zarobek i tym końcem ieżdząc po kraiu iedynie dla skupowania materyałów na własną ich fabrykacyą, nie potrzebuią patentu zarobkowego, lecz tylko legitimacyi policyiney.

§. 22. Ci, co chodząc lub ieżdząc z mieysca na mieysce zarobek sprawnią, powinni trzy mieſiące przed upłynieniem roku dopraszać ſię Regencyi o udzielenie nowych patentów.

§. 23. Powinnością ich zgłosić ſię do

Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen seyn wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

władzy gminney mieyscowey przed rozpoczęciem zarobku.

§. 24. Oberzyści powinni sobie od osób takowych, gdy chcą bydź na nocleg przyiętemi, kazać przedłożyć patent zarobkowy na rok bieżący, a skoro go nie maią, donieść o tém niezwłocznie Władzy policyiney mieyscowey.

Sätze der Gewerbesteuer und Regeln der Erhebung.

Stopnie podatku zarobkowego i zasady pobierania.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Anlege B. nach.

§. 25. [Stopnie podatku zarobkowego i zasady, według których ma bydź wypośrodkowanym, rozłożonym i pobieranym, wskazane są w annexie *B.*

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer.

Wpływ procedenników do rozkładu podatku.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen wir fest, daß

1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§. 3.),
2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe,
3) die Bäcker,
4) die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

a) In den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B. enthält, bildet jedes dieser 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.
b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewewerbe des ganzen Kreises, um die 4 Gesellschaften zu bilden.

§. 26. Gdy to iest rzeczą ulgę sprawuiącym zarobku przynoszącą, ażeby Kontrybuenci sami tyle można wpływali do rozkładu podatku, postanawiamy, ażeby

1) procedernicy, maiący sobie nadane prawa kupieckie (§. 2.)
2) oberzyści, traktyerowie i szynkarze,
3) piekarze,
4) rzeźnicy, i wprawdzie

każdy z tych zarobków między sobą, kształcili towarzystwo, do którego każdy musi przystąpić, który tymże idzie zarobkiem.

a) W trzech pierwszych oddziałach miast, zawartych w annexie B., każdem z tych 4 zarobków w każdem poiedyńszém mieście składa takowe towarzystwo.
b) W czwartym oddziale łączą się 4ry procedery całego powiatu, dla tworzenia tegoż towarzystwa.

Digitized by Google

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in so weit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.

b) Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten, und die städtische Gewerbsteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.

§. 28. a) Den Gesellschaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.

b) Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt.

d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

e) Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinrei-

Mocne są Regencye, tworzyć i w innych niewymienionych tu zarobek wiodących klassach podobne towarzystwa, skoro to stać się może.

§. 27. *a*) Te towarzystwa podatkowe nie maią żadnego związku z iakiemikolwiek prawami cechowemi, w którym to względzie áni tam, gdzie i na ile istnieią, odmienia się cóż kolwiek przez ninieysze prawo, ani tam, gdzie są zniesione, nic się nie przywraca.

b) Rzeźnicy i piekarze w bliskości takowich miast, w których podatek od mliwa i rzezi zaprowadzony, obowiązani są przystąpić do związku miasteczneg o i opłacać miasteczne podatek zarobkowy w tym przypadku, gdy według prawa względem podatku od mliwa i od rzezi do tych opłat są pociągnieni.

§. 28. *a*) Do towarzystw (§. 26.) należy rozkład podatku między sobą przez wybrane z pośród siebie osoby.

b) Tym końcem obieraią corok większością głosów 5 Deputowanych.

c) Przy wyborze trzeba mieć uwagę ażeby z tych Deputowanych, iedeu sprawował zarobek w naymniejszey, ieden w naywyższey á dwóch w średniey obiętości. Wybór piątego dowolny.

d) Dla każdego Deputowanego obrany będzie zastępca, w celu wyręczania go w potrzebie.

e) Jeżeli liczba osób iednym idący zarobkiem w mieście lub w powi

chend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesammtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem Allgemeinen Landrecht §§. 160—165. Tit. 6. Th. II, welche diesem Gesetz unter C. anhangweise beigefügt sind, zu beurtheilen.

b) In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B. leiten die Magistrate, in der vierten die Landräthe, die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Kommunalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

Verrichtungen der Kommunal- und Kreis-Behörden.

§. 31. Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeinde oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

cie nie iest tak wielka, ażeby tylu obrać Deputowanych i zastępców, podatek przez całe towarzystwo będzie rozłożonym.

§. 29. *a*) Zabowiązanie do przyięcia urzędu Deputowanego i prawa zwierzchności przy wyborze, rozpoznawane bydź maią, bez rożnicy Prowincyi, według Powszechnego Prawa Kraiowego §§. 160—165, Tyt. 6, Cz. II. przyłączonych w dodatku do prawa niniejszego pod C.

b) W trzech pierwszych oddziałach, podług annexu B. kieruią Magistraty, w czwartym Radzce Ziemiańscy, wyborami Deputowanych i maią dozór przy obradach nad niemi.

§. 30. *a*) Gdzie towarzystwa kontrybuentów nie czynią rozkładu, iak przy handlu bez praw kupieckich i t. d. uskutecznia się rozkład w 3 pierwszych oddziałach przez Władzę gminną, a w czwartym przez Władzę Powiatową.

b) Władze atoli te są obowiązano, zaciągać rady procederników. Takowi, którzy gminne piastuią urzędy, niemogą się od tego wymówić.

Czynności władz gminnych i powiatowych.

§. 31. Należy do władz gminnych w trzech pierwszych oddziałach, a do władz powiatowych w czwartym oddziale, układać corocznie imienne wykazy kontrybuentów, którzy w ich gminie mieyskiey lub w ich powiecie zarobek podatkowi uległy sprawuią.

Odpowiedzialnemi są za rzetelność i dokładność tych wykazów.

Digitized by Google

§. 32. Auf den Grund derſelben werden die Vertheilungen in vorgeſchriebener Form (§§. 28 — 30.) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei erſten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminiſter ſoll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs beſondere Anweiſungen ertheilen.

§ 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des erſten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbeſteuer für Ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Anſatzes begründen zu können glaubt, dem ſoll ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzminiſterium offen ſtehen. Inzwiſchen muß er unter Vorbehalt des Erſatzes die Gewerbeſteuer, ſo weit ſie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbeſteuer ſind die Kommunalbehörden verpflichtet.

b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeſchein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müſſen für die Dauer des Gewerbeſcheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeſchein ausgeliefert wird, bezahlen.

c) Von ſtehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klaſſenſteuer zugleich, wo dieſelbe eingeführt iſt.

§. 32. Na fundamencie tychże robią ſię rozkłady w przepiſanym sposobie (§§. 28. 30.), sporządzają ſię dezygnacye poboru w trzech pierwszych oddziałach przez władzę gminną, w czwartym przez urzędników poborowych i podają Regencyi do roztrząśnienia. Miniſter Przychodów wyda względem poſtępowania w tey mierze i względem kontroli przy- i ubytku oddzielne inſtrukcye.

§. 33. *a*) Każdy Kontrybuent uwiadomionym zoſtanie przed terminem pierwszego dnia niszczenia podatku zarobkowego, ile go na rok ma zapłacić.

b) Ktoby sądził mieć powody gruntowne do zwolnienia ſtopnia opłaty wbrew opinii Deputowanych lub władzy, która rozkład zrobiła, temu wolno będzie odwołać ſię przez władzę spis uſkuteczniającą (§. 31.) do Radzcy Ziemiańſkiego, do Regencyi i do Miniſterſtwa Przychodów. Tymczasem winien złożyć przypadający podatek z zaſtrzeżeniem sobie zwrotu.

§. 34. *a*) Do pobierania podatku zarobkowego obowiązane są władze gminne.

b) Ci, co za patentem prowadzić chcą zarobek sposobem chodzenia z mieysca na mieyce, winni za czas ważności patentu opłacić z góry podatek, a zatem zawsze na rok cały, a to przed udzieleniem im patentu.

c) Od ſtałych zarobków pobierany będzie podatek w częściach miesięcznych, i w prawdzie razem z podatkiem klaſſycznym, gdzie tenże zaprowadzony.

Digitized by Google

d) Die Gewerbesteuer (zu c) muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e) Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d) läßt der Steuer-Empfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Exekution, zu berichtigen.

f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Exekution geschritten.

g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Exekution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staats-Kasse abgeliefert seyn.

h) Was der Steuer-Empfänger vorstehend (g) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschußweise, an die Kasse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Exekution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

§. 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37. a) Die Gesetze, welche die Berech-

d) Podatek zarobkowy (ad c.) musi bydź miesięcznie w pierwszych ośmiu dniach każdego miesiąca zgóry opłacany; chyba iż kontrybuent zechce go opłacić na więcey miesięcy.

e) Zaniedbawszy opłacenia naprzód (d) każe poborca wezwać opieszałego, ażeby w przeciągu 3 dni opłacił podatek pod exekucyą.

f) Po upłynieniu tego terminu przystępuie się do exekucyi.

g) Naypóźniey pięć dni przed upłynieniem każdego miesiąca, ściągniony podatek wraz z wykazem nieuchronnych niedoborów i zaległości, względem których wezwanie i exekucya nie skutkowały, wniesiony bydź powinien do przeznaczoney tym końcem Kassy rządowey.

h) Cego poborca poprzednio (g) udowodnić nie iest w stanie, musi to z własnego maiątku wnieść sposobem awansu do Kassy w mieysce Kontrybuenta dłużnego.

§. 35. Jeżeli exekucya nie będzie skuteczną, można przeszkodzić dłużnikowi dalszego prowadzenia zarobku uległego podatkowi przez zamknięcie sklepow, i zabranie towarów i narzędzi, dopoki całkowitego niewypłaci podatku.

§. 36. Gminom za poruczone im czynności przy wypośrodkowaniu, rozłożeniu, i pobraniu podatku zarobkowego, akkorduie się dwudziesta piąta część dochodu.

§. 37. *a*) Prawa, które co do zdolności sprawowania zarobku dotąd w

Digitized by Google

tigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b) Bis zur Beendigung dieser Revision, und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136—139. des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigefügt.

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Brandtwein und Liqueuren aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 39. a) Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so

niektórych częściach kraiu nie były iednostayne, maią bydź przeyrzane, i gdzie potrzeba, poprawione, uzupełnione, lub innemi rozporządzeniami zastąpione.

b) Aż do ukończenia tey rewizyi i nastąpienia w ich mieysce bliższych postanowień, i tam, gdzie prawo względem policyynych stosunków zarobkow z d. 7. Września 1811 nie iest publikowaném, uważać należy tych, iako prowadzących procedersposobem domowania, których rzeczone prawo w §§. 136—139. iako takowych oznacza. Te prawne przepisy przyłączone są w annexie D.

§ 38. Krążenie z towarami materyalnemi i korzenuemi, z winem, wódką i likworami wszelkiego gatunku, niemniey z materyami wyrobionemi z wełny, bawełny lub iedwabiu, z samych tychże lub z innemi zmięszanych materiałami, nie ma odtąd bydź dozwalane.

§. 39. *a*) Kto postanowione w §. 19 doniesienie rozpoczęcia, i zaprzestania zarobku zaniedbuie, zawini karę iednego Talara, ieżeli zarobek nie ulega podatkowi.

b) Kto nie donosi rozpoczęcia zarobku podatkowi uległego, oprócz zaległego podatku, opłaca za zaniedbane doniesienie karę, wyrównywaiącą poczwórney ilości rocznego podatku.

c) Niedonoszący zaprzestania zarobku podatkowi uległego, obowiązany

lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahres über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91—95. und der Deklaration des §. 93 vom 20. Januar 1820 angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeinde-Beamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes, und befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, die Vorschriften desselben treugehorsam zu befolgen.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

płacić podatek za czas zaniedbanego doniesienia.

Kara za przestępstwo przepisów.

§. 40 Kto krążąc proceder prowadzi, nie będąc w stanie wylegitymować się patentem na rok bieżący dlań wydanym, nietylko winien zapłacić zaległy podatek, stósowny do iego zarobku i roczną ilość wczwórnasób za karę, lecz nadto zawinia konfiskacyą tych przedmiotów, które w zarobku swoim ma przy sobie.

§. 41. Poiedyńczym procedernikom, niechcącym przystąpić do towarzystwa podatkowego (§. 25.) wzbronione bydź ma sprawowanie zarobku.

§. 41. *a)* We względzie postępowania przeciw przestępcom tego prawa, stósowane będą postanowienia Regulaminu Poborowego z dnia 8 Lutego 1819 §§. 91 do 95. i obiaśnienia §. 95 z dnia 20. Stycznia 1820.

b) Przewinienia urzędników poborowych i gminnych, idące wbrew przepisom prawa ninieyszego, karane będą według §. 59. Regulaminu Poborowego z dnia 8. Lutego 1819.

Polecamy Ministrowi Przychodów wykonanie ninieyszego prawa, i rozkazuiemy wszystkim Naszym Władzom i Poddanym, posłuszne onegoż wykonanie.

Dan w Berlinie, dnia 30. Maia 1820.

(L.S.) *Fryderyk Wilhelm.*

C. X. Hardenberg. de Altenstein.

Za zgodność:

Friese.

Digitized by Google

Beilage A.

zu §. 3. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Auszug

aus dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 8. Abschnitt 7. von Kaufleuten.

§. 475. Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484. Eben dies gilt von Schiffsrhedern in Ansehung der auf Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, imgleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Victualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

Annex A.

do §. 3. prawa względem opłacania podatku zarobkowego.

WYIĄTEK

z Powszechnego Prawa Kraiowego Część II. Tyt. 8 Rodział 7. o kupcach.

§. 475. Kto prowadzi handel towarami lub wexlami iako głowne zatrudnienie, nażywa się kupieć.

§. 483. Przedsiębiercy fabryk maią prawa kupieckie we względzie działań tychże fabryk i odbytu wyrabianych w nich towarów.

§. 484. To samo na mieysce co do osób przewozem towarów na morzu trudniących się we względzie maiących z tym procederem beźśredni związek.

§. 485. Mieszkańce wieyscy, którzy tylko własney produkcyi, lub też za pomocą środków gospodarczych pozyskanemi płodami, oraz rzemieślnicy i fabrykanci, którzy własney roboty przedmiotami handluią, nie maią bydź za kupców uważani.

§. 486. Kramarze po wsiach i miasteczkach, wendeciarze i gminni handlarze wiktualów nie maią praw kupców.

§. 487. Kto poiedyńcze tylko podeymnie liwerunki, nie staie się iescze przezto kupcem.

Beilage B.

zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll.

Steuer-Abtheilungen.

1) Es werden nach Maaßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen:

2) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeldt mit Barmen.

3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Rawitsch, Lissa, Frankstadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Wrietzen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurth a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treptow a. d. R., Demmin, Schwinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brieg, Oels, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. Saale, Halle, Naumburg a. d. Saale, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weißenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhau-

Annex B.

do prawa względem opłacania podatku zarobkowego, co do wyśledzenia i rozłożenia stopni, podług których ma bydź pobierany.

Oddziały podatkowe.

1) W miarę zamożności i stopnia przemysłu przyimuią się cztery oddziały.

2) Do pierwszego oddziału należą miasta Berlin, Wrocław, Gdańsk, Kolno, Krolewiec w Prusiech, Magdeburg, Szczecin, Akwizgran, Elberfeld z Barmen.

3) Do drugiego oddziału należą miasta Memel, Braunsberg, Piława, Tylża, Gumbin, Insterburg, Elbląg, Malborz, Tornń, Grudziądz z twierdzą Kwidzyna, Poznań, Rawicz, Leszno, Wschowa, Bydgocz, Poczdam, Brandenburg nad H, Prenclow, Spandow, Nowy-Ruppin, Wrietzen, Rathenow, Wittstock, Schwedt, Szarlottenburg, Frankfort, nad Odrą, Landsberg nad Wartą, Guben, Kottbus, Kielirzyn, Zielichow, Krolewiec w Marchii, Krossen, Stargard w Pomeranii, Anklam, Pasewalk, Treptow nad Regą, Demmin, Schwieminde, Kolberg, Stolpe, Kóslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brzeg, Olesnica, Nissa, Prudnik, Opol, Raciborz, Swidnica, Glatz, Hirschberg, Jawor, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, W. Glogow, Görlitz, Zielonagóra, Lignica, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kälbe nad Saalą, Halle, Naumburg nad Saalą, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben,

Digitized by Google

sen, Langensalza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Kösfeld, Wahrendorf, Bocheld, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheit, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung andrer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vorbenannten Städte aus derselben, besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung vorbehalten.

4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche funfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonderes lebhaftes Verkehr der schwächer bewohnten oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministerii durch die Amtsblätter bekannt machen.

5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ort-

Torgowa, Weissenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensaltza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Kösfeld, Wahrendorf, Bocholt, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Sost Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim nad Renem, Düsseldorff, Krefeld, Neutz, Mühlheim nad Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kliwia, Duisburg, Emmerich, Kobleno z Ehrenbreitstein, Kreuenach, Neuwied, Wetzlar, Trewir, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy i Jülich.

Ponieważ stopień przemysłowy wedle istoty swey zmienić się może, zaczém umieszczenie innych nie wymienionych tu miast w drugim oddziale, iako też wyłączenie poiedyńczych wyż wymienionych miast, zastrzega się oddzielnemu postanowieniu za bezśredniém Królewskiém zatwierdzeniem.

4) Trzeci oddział obeymuie z reguły wszystkie miasta, maiące tysiąc pięćset lub więcej mieszkańców cywilnych, a nie należących do pierwszego lub drugiego oddziału. D wyiątków od tey reguły nadaie prawo szczególniey żywy ruch przemysłowy miast mnie maiadłych lub upadek przemysłu miast li cznley zamieszkałych. Które miasta ściśle wnie do tego mianowicie na teraz do trzeciey Klassy należą, każda Regencya rozpozn to w swoim obwodzie i po zatwierdzeni Ministerstwa przychodów obwieści prze Dzienniki Urzędowe.

5) Oddział czwarty zawiera resztę miast wsie, do których należą wszystkie posad

Digitized by Google

schaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

w trzech pierwszych oddziałach nie zawarte.

5) Auf bisherige oder vormalige Stadt-Rechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.

6) Przy regulowaniu oddziałów nie ma się względu na dotychczasowe lub dawnieysze prawa miasteczne.

7) Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanz-Ministerium entscheidet.

7) Naromiast zaś mieć istotnie należy przytém wzgląd na przyległość mieysc z ich okolicami. Te zakłady i mieysca, których istnienie ze wszystkiem lub przynaymniey w znaczney części polega na procederach i potrzebach wielkiego lub średniego miasta, uważać należy w tym względzie iako przynależytość onegoż i dla tego przyłączyć ie należy wraz z temże do iednego oddziału, w czém Ministerstwo Przychodów stanowi.

Vertheilung der Steuer.

Rozkład podatku.

8) Da, wo nach den folgenden Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplizirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß.

8) Tam, gdzie podług następnych stopni opłat ma mieysce dla każdego oddziału średnia opłata, którą procederowie tego rodzaiu w ogólności biorąc iako podatek zarobkowy składać winni; ma bydź takowa mnożona liczbą osób uległych podatkowi zarobkowemu miasta w trzech pierwszych oddziałach lub powiatu w czwartym oddziale. Rezultat tey rachuby wskazuie ilość pieniężną, którą miasto lub powiat ogółem w podatku procederowym złożyć powinien.

Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden seyn kann, so ist von denjenigen,

9) Ta średnia opłata stanowi ilość podatku zarobkowego, którą każdy zarobek tego gatunku w skazanym oddziale uiszczać winien. Gdy zaś obiętość zarobku każdego poiedyńczego kontrybuenta bardzo rozmaitą bydź może, zaczém ci, co średniey opłaty podiąć nie mogą, niższą pewną opłatę uiszczać powinni. Niedobor z tąd wynikły zastąpionym bydź powinien wyższą opłatą ze stro-

Digitized by Google

welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbetriebs mehr als den Ausfall zahlen können.

ny tych, którzy dla obszerniejszego swego zarobku większą od średniey opłaty ponosić mogą.

10) Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, (Buchst. D. und E. No 12.) bringt die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

10) Gdzie iest pobierany podatek zarobkowy w stósunku ludności, (lit. D. i E. No. 12.) ogół kontrybuentów iednego oddziału składa tę summę która przypada na każdą głowę ludności, znayduiącey się w ich obwodzie podług corocznego przeliczenia.

11) Bei den Bäckern und Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaften der Kommunal-Behörde, wenn sie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

11) We względzie piekarzy i rzeźników nadbór w ciągu roku przez nowo przyśięgaiących zachodzi się na zysk towarzystwa, które też z drugiey strony niedobór przez wychodzących w ciągu roku zrządzony zastąpić obowiązane.

O przyśięgaiących i wychodzących osobach donoszą Deputowani tych towarzystw władzy gminney, skoro o tém są zawiadomieni.

Steuersätze.

12) Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer dem gemäß zu bewirken ist, sind nachstehende:

Stopnie opłaty.

12) Rozkład podatku procederowego regulowany ma być podług naśięgaiących stopni:

A. für den Handel mit kaufmännischen Rechten.

a) der Mittelsatz,
   aa) in der 1sten Abtheil. 30 Rthlr. jährl. oder monatl. 2 Rthlr. 12 gr.
   bb) in der 2ten Abtheil. 18 Rthlr. jährl. oder monatl. 1 Rthlr. 20 gr.
   cc) in der 3ten und 4ten Abtheil. 12 Rthlr. jährl. oder monatlich 1 Rthlr.

b) der niedrigste Satz,
   aa) in der ersten Abtheil. 12 Rthlr. jährl. oder monatl. 1 Rthlr.

A. Dla handlu z prawami kupieckiemi.

a) średni stopień,
   aa) w pierwszym oddziale 30 Tal. rocznie czyli miesięcznie 2 Tal. 12 dgr.
   bb) w drugim oddziale 18 Tal. rocznie czyli miesięcznie 1 Tal. 12 ggr.
   cc) w trzecim oddziale 12 Tal. rocznie czyli miesięcznie 1 Tal.

b) najniższy stopień:
   aa) w 1. oddziale 12 Tal. rocznie czyli miesięcznie 1 Tal.

Digitized by Google

bb) in der 2ten Abtheil. 8 Rthlr. jährl. oder monatl 16 Gr Brandenb.
cc) in der 3ten und 4ten Abthl. 6 Rthlr. oder monatl. 12 Gr. Brandenb.;
c) die Sätze steigen von 6, auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, und weiter aufwärts jedesmal um 12 Rthlr. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte.

bb) w 2. oddziale 8 Tal. rocznie czyli miesięcznię 16 dgr.
cc) w 3. i 4. oddziale 6 Tal. rocznie czyli miesięcznie 12 dgr.
c) Stopnie te podwyższaią się od 6 na 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 i tak zawsze o 12 Tal. wyżey w miarę obiętości procederów.

3. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

a) der Mittelsatz,
aa) in der 1sten Abtheil. 8 Rthlr. jährl. oder monatl. 16 Gr. Brandenb.
bb) in der 2ten Abtheil. 6 Rthlr. jährl. oder monatl. 12 Gr Brandenb.
cc) in der 3ten Abtheil. 4 Rthlr. jährl. oder monatl. 8 Gr. Brandenb.
dd) in der 4ten Abtheil 2 Rthlr. jährl. oder monatl 4 Gr. Brandenb.;
b) der niedrigste Satz,
aa) in den drei ersten Abtheilungen 2 Rthlr. jährlich oder monatlich 4 Gr. Brandenb.
bb) in der 4ten Abtheil. 1 Rthlr. jährl. oder monatl 2 Gr. Brandenb ;
c) die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, u. s. w. jedesmal um 12 Rthlr.

B. Dla handlu bez praw kupieckich.

a) Stopień średni,
aa) w 1. oddziale 8 Tal. rocznie czyli miesięcznie 16 dgr.
bb) w 2. oddziale 6 Tal. rocznie czyil miesięcznie 12 dgr.
cc) w 3. oddziale 4 Tal. rocznie czyli miesięcznie 8 gr. Brandeburg.
dd) w 4. oddziale 2 Tal. rocznie czyli miesięcznie 4 gr. Brandeb.

b) nayniższy stopień,
aa) w trzech pierwszych oddziałach 2 Tal. rocznie czyli miesięcznie 4 gr. Brandeb.
bb) w czwartym oddziale 1 Tal. rocznie czyli miesięcznie 2 gr. Brandeb.
c) Stopnie idą wyżey stósownie do obiętości zarobków na 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 i t. d. zawsze o 12 tal.

4. Für die Gast-, Speise und Schankwirthschaft.

a) der Mittelsatz,
aa) in der 1sten Abtheil. 12 Rthlr. jährl. oder monatl. 1 Rthlr.
bb) in der 2ten Abtheil. 8 Rthlr. jährl. oder monatl. 16 Gr. Brandenb.
cc) in der 3ten Abtheil. 6 Rthlr jährl. oder monatl. 12 Gr. Brandenb.

D. Dla oberzyślów, traktyerów i szynkarzy.

a) średni stopień opłaty.
aa) w 1. oddziale 12 Tal. rocznie czyli miesięcznie 1 Tal.
bb) w 2. oddziale 8 Tal. rocznie czyli miesięcznie 16 gr. Brandeb.
cc) w 3. oddziale 6 Tal. rocznie czyli miesięcznie 12 gr. Brandeb.

Digitized by Google

dd) in der 4ten Abtheil. 4 Rthlr. jährl. oder monatlich 8 Gr. Brandenb.;

b) der niedrigste Satz,

aa) in der ersten oder zweiten Abtheilung 4 Rthlr jährlich oder monatlich 8 Gr. Brandenburgisch.

bb) in der dritten oder vierten Abtheilung 2 Rthlr. jährlich oder monatlich 4 Gr. Brandenburgisch;

c) die Sätze über 2 Rthlr. steigen nach Beschaffenheit des Umfanges des Geschäfts, wie der B. bestimmt worden.

D. Für das Bäckergewerbe.

Die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheilung wird in der No. 10 bemerkten Art, also ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der 1sten Abth. 8 Pf. Brandenb. vom Kopfe,
— 2ten — 6 — ditto — ditto

aufgebracht werden.

In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf unter Genehmigung des Finanz-Ministeriums von 6 Pf. Brandenburgisch auf 5, 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker

in der dritten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich,
— vierten — 4 — —

beträgt.

Der niedrigste Satz ist

in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich,
— vierten — 2 — —

Steigerungen der Sätze nach dem größeren Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

dd) w 4. oddziale 4 Tal. rocznie czyli n
sięcznie 8 gr. Brandeb.

b) Nayniższey stopień,

aa) w 1. lub 2. oddziale 4 Tal. rocznie cz
miesięcznie 8 gr. Brandeb.

bb) w 3. lub 4. oddziale 2 Tal. rocznie cz
miesięcznie 4 dgr. Brandeb.

c) Stopnie nad 2 Tal. podnoszą się w mi
rę obiętości procederu iak oznaczono pr
B.

D. Dla piekarzy.

Podatek zarobkowy od piekarzy w pier
szym i drugim oddziale wyciągać się będzi
w opisanym pod No. 10. sposobie, tak ażeby
w ogólności opłacano rocznie w miarę lud
ności

w 1. oddziale 8 fen. Brandeb od głowy,
— 2. — 6 — — — —

W takich miastach drugiego oddziału, w których dla licznego gospodarstwa rolniczego, zarobek piekarzy iest mniey znaczący, mogłowy za przychyleniem się Ministerstwa Przychodów od 6 fen. na 5, 4 aż do 3 fen.

W trzecim i czwartym oddziale opłaca się średni stopień, wynoszący od każdego piekarza

w trzecim oddziale 6 Tal. rocznie,
— czwartym — 4 — —

Nayniższy stopień

w trzecim oddziale 4 Tal. rocznie
— czwartym — 2 — —

Podwyższenia regulować się będą w miarę większey obiętości zarobków stosownie do B.

Digitized by Google

E. Für das Fleischergewerbe.

Es finden die vorher für das Bäckergewerbe ertheilten Bestimmungen mit der Maaßgabe Anwendung, daß

der Mittelsatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Rthlr. und 6 Rthlr. jährlich der niedrigste Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Rthlr. beträgt, und die Steigerungen nach den zu B. angegebenen Sätzen geschehen.

E. Dla rzeźników.

Służą tu postanowienia dla piekarzy z tém zastósowaniem, iż

średnia opłata w trzecim i czwartym oddziale 8 Tal. i 6 Tal. rocznie, nayniższą w trzecim i czwartym oddziale 4 Tal. wynoli, á podwyżko stósuią się do przepisów sub B.

F. Für die Brauerei und G. Für die Brennerei

wird die Gewerbesteuer nach Maaßgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien niemals unter sechs Thaler betragen. Die Sätze sind wie unter B. c so einzurichten, daß sie jedesmal auf 2, 4 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und von da weiter mit 12 Rthlr. steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Brandweinschroot mit 8 Groschen Brandenburgisch Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, insofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

F. Dla piwowarów i G. Dla gorzelników.

opłaca się podatek zarobkowy w stósunku obiętości i intraty. Stopień opłaty co do mielcuchów nie może bydź nigdy niższym od dwóch, co do gorzelni nigdy niższym od sześcin Talarow. Stopnie powinni iak pod B. c. bydź uregulowane tak, iż zawsze ustanowić ie należy na 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, á od tey kwoty zawsze 12 Talarami wyżey postępuiąc Ma bydz zasadą szacowania, ażeby regularnie 24 szefle roczney konsumcyi słodu lub szroty na wodkę opłacały 8 dgr. Brandenb. podatku zarobkowego. Konsumcya roku przedostatniego bierze się za prawidło roku następnego. Gorzelnia utrzymywana tylko iako wieyski potoczny zarobek, iest wolną nie wypalaiąc w niey nad 200 szefli rocznie. Gdzie się piwo wspólnym warzy miescu podatek zarobkowy pobiera się tylko raz w miarę obiętości zarobku wszystkich uczestników.

H. Für die Handwerkssteuer ist

a) der Mittelsatz.

aa) in der 1sten Abtheil 8 Rthlr jährlich oder monatlich 16 Gr. Brandenburg.

bb) in der 2ten Abtheil. 6 Rthlr. jährlich oder monatlich 12 Gr. Braudenburg.

H. Dla rzemieślników.

a) średnia opłata,

aa) w 1. oddziale 8 Tal. rocznie czyli miesięcznie 16 gr. Brandeb.

bb) w 2. oddziale 6 Tal. rocznie czyli miesięcznie 12 gr. Brandeb.

Digitized by Google

Extraordinarie Beilage

zum

Amts-Blatt Stück VI

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Digitized by Google

Neu revidirtes und vervollständigtes Reglement zur Verhütung und Löschung der Feuerschäden auf dem platten Lande.

Nowo rewidowany Regulament względem oddalenia wszelkiego niebezpieczeństwa ogniowego we wsiach.

Einleitung.

Obwohl es keinesweges an Vorschriften gebricht, wie zur Verhütung von Feuerschäden und bei der Tilgung entstandener Brände auf dem platten Lande verfahren werden soll; und besonders das Reglement vom 19ten Mai 1765 hierüber sehr bestimmte Anweisungen enthält; so hat sich doch aus vielfältigen Erfahrungen ergeben, wie jene Vorschriften entweder gar nicht, oder nur sehr unvollkommen befolgt werden.

Es ist daher nothwendig befunden, die bestehenden diesfalligen Polizei Verordnungen einer Revision zu unterwerfen; selbige den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit angemessen, zu ergänzen und zu vervollständigen, und zu dem Ende Nachstehendes; mit Genehmigung Eines Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 22. November a. c. zur genauesten Befolgung zu verordnen.

Wstęp.

Chocaż dosyć się iuż znayduie przepisow, ktoremi nakazano iest, iak się przed pozarem ognia bronic można, i iakim sposobem w przypadku nieszczęścia ogniowego we wsiach postępowac trzeba, osobliwie Regulament z 19. Maia R. 1765 szczególne daie przepisy; przecie przez częste doswiadczenie się pokazało, że te przepisy albo wcale nie, albo nie doskonale wykonane były

Przetoześmy za potrzebną uznali rzecz, wszystkie te policyyne rozporządzenia nowey podac rewyzyi, tam gdzie potrzeba było ie podług teraz nieyszych czasow poprawic i polepszyc; i podaiemy teraz za wiedzą i za pozwoleniem Przeswietnego Ministerium spraw wewnętrznych i Policyi, do publiczney wiadomości następuiące rozporządzenie.

Erstes Kapitel.

Von der Fortschaffung alles dessen, was zur Entstehung einer Feuers-Brunst Anlaß geben kann.

Erster Titel.

Vorsicht mit Feuer und Licht überhaupt.

§. 1.

Ein jeder Hauswirth auf dem Lande ist verpflichtet, nicht nur selbst mit Feuer und Licht, auf das behutsamste umzugehen, sondern auch fleißig darauf zu achten, daß solches von den Mitgliedern seiner Familie, seinen Hausgenossen und seinem Gesinde jederzeit beobachtet werde. Insbesondere liegt ihm ob: des Abends vor dem Schlafengehen entweder selbst, oder durch sein Gesinde, die Ofenlöcher, in welchem am Tage Feuer gewesen, zuzumachen; und auf den Heerden, oder wo sonst Feuer gehalten worden, die Kohlen und die Asche zusammen zu kehren und sicher zu verwahren. Auch ist dem Gesinde nicht zu gestatten, warme Ziegel oder Steine in ihre Schlafstätten und Betten zu nehmen.

(§. 1. des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Ed.-Sammlung. Theil 8 pag. 615. Allgemeines Land-Recht Th. II. Tit. 20. §. 1538. und §. 1547.)

§. 2.

Wer sich hierbei eine Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt, hat eine Polizei-Strafe von 2 bis 5 Rthlr. verwirkt, welche nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Ge-

Rozdział I.

w ktorym o oddaleniu wszystkiego tego mowiono, co by do nieszczęścia ogniowego przyczyny dac mogło.

Titul I.

Z ogniem i z swiecami ostroznie każdy postępowac powinnien.

§. 1.

Gospodarż każdy we wsiach nietylko sam osobiśćie obowiązanym iest z ogniem i z swiecą naywiększą używac obtrożność, ale także na to patrzyc powinnien żeby członki familyi swoiey, czeladź i insze osoby w domu iego mieszkaiące, tę samą używały ostrożność. Osobliwie iego będzie powinnośćią każdy wieczor albo osobiśćie, albo przez służącego przed kładzeniem się spac, kazac zaglądac ieżeli czeluscie piecowe zamknięte, i ieżeli popioł i węgle na ognisku z ostrożnoscią na kupe zgarnięte zostały albo nie? Czeladzi także nigdy pozwolic nie trzeba, żeby zagrzane cegły albo kamienie z sobą do łózek brała.

(patrz. §. 1. Regul. z 19. Maia r. 1765 w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 615. w ogólnym zbiorze praw Tom. II. Tit. 20. w §. 1538. i §. 1547.)

§. 2.

Ten ktory niedbałym i nie posłusnym będzie, podlega karże 2 aż do 5 Talarow, która podług okoliczności, niedbałości i podług niebespieczeństwa wielkiego, wy-

Digitized by Google

fahr, und der Qualität der Personen abgemessen, und im Unvermögensfall in eine 48stündige bis 8tägige Gefängnißstrafe verwandelt werden soll.

Ist aber durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumen zum Entstehen einer Feuersbrunst Anlaß gegeben worden, so treten die im allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 1557 oder 1558 verordneten Strafen nach Beschaffenheit der Umstände, ein.

(§. 1. des Reglements vom 19ten Mai 1765. l. c. Allgem. Land-Recht. Thl. II. Tit. 20. §. 1555 bis 1558.

§. 3.

So bald ein Hauswirth wahrnimmt, daß diejenigen, welche als Mitglieder seiner Familie, als Hauseinwohner oder Gesinde, in dieser Hinsicht unter seiner Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrläßig umgehen, muß er solchem sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige leisten, indem er, wenn durch gedachte Personen ein Brandschade entsteht, nicht nur selbst für allen Schaden verhaftet ist, sondern auch die in den Kriminal-Gesetzen bestimmten Strafen der Brandstiftungen zu erleiden hat.

(Allgemeines Landrecht. Thl. I. Tit. 6. §§. 63. 66 bis 68. Thl. II. Tit. 20. §. 1559 bis 1564.).

mierzona będzie. Ten ktory ią zapłacic nie może, albo na 24 godzin i też dluzey aż do tygodnia całego do aresztu poydzie.

Jeżeli przez taką niedbałość i przez takie nieposłuszenstwo pażar ogniowy, w rzeczy samey nastąpił, wtedy podpada niedbalec karom w ogólnym zbiorze praw Tom II. Tit. 20. w §. 1557. i 1558. ogloszonym.

(patrz §. 1. Regulam. z 19. Maia R. 1765 l. c. w ogólnym zbiorze praw Tom II. Tit. 20. w §. 1555. i 1558.)

§. 3.

Jeżeli by gospodarż pomiarkował że albo czeladź albo komornicy w iego domu mieszkaiące z ogniem i z świecami niedbale i nieostrożnie postępuią wtedy iak nayostrzey ieym to za braniac powinnien i gdyby podług iego rozporządzenia się sprawowac nie chcieli, zaras zwierzchnośći otem wiadomość dac powinnien, bo on iak gospodarż za wszelkie nieszczęście osobiście iest odpowiedzialnym, i gdyby przez czeladź i komornikow nieszczęście iakie się stało, nie tylko za wszelkie nieszczęście odpowiedzialnym będzie ale także i karom criminalnym podpada.

(ogólny zbior prawa Tom I. Tit. 6. w §. 63—66. aż 68. Tom II. Tit. 20. §§. 1559. aż 1564.)

Digitized by Google

§. 4.

Jeder Hauswirth muß bei einer Strafe von einem Thaler, mit einer Laterne von durchlöchertem Blech, oder von Blech mit Glasscheiben versehen seyn.

Laternen der letzteren Art, müssen äusserlich dergestalt mit Drath umflochten seyn, daß das Glas nicht herausfallen kann.

Es darf kein Talg oder Wachslicht, sondern es muß eine Oellampe in der Laterne beim Gebrauch angezündet und zu diesem Behuf befestigt werden.

Sie muß stets in vollkommen gutem Stande erhalten werden. Hölzerne Laternen sind bei einer Strafe von 2 Rthlr. verboten.

(§. 2. des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edicten-Samml. Thl 8. pag. 615 v. Kamptz's Analen Thl. III. Heft 2. pag 496 und pag 813 sub No 2 Breśl Anzeig-Blatt 1822. No. 136 §. 2. pag. 277.)

§. 5.

Niemand darf mit einem bloßen brennenden Lichte, noch weniger mit einem angezündeten Holzspahn, oder sogenannten Schleußen, oder Spließen im Hause, auf die Böden, Kammern, in Ställe, oder Scheunen, oder an Orte gehen, wo sich feuerfangende Materialien befinden.

Wer an solchen Orten Geschäfte hat, welche nicht für die Tageszeit vorbehalten bleiben können, muß sich der § 4 gedachten Laternen bedienen, welche während des Geschäfts gehörig verschlossen,

§. 4.

Gospodarż każdy opatrzonym bydź powinnien laternią blaszaną z dziurkami, albo z szybami szklannemi. Te z szybami zewnętrz oplecione bydź powinny z drotem żeby szyby wypaść nie mogły.

Ani woskowa ani łoiowa swieca w takiey laterni zapałona bydź nie ma, tylko lampa oleiem do palenia opatrzona.

Zawsze w dobrym utrzymana bydź powinna stanie. Laternie drewniane pod karą 2 Talarow zakazane są.

(§ 2. Regulam. z 19. Maia r. 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. pag. 615. w Kamptzowym dzienniku Tom III. rozd. 2. na stronie 496 i na stronie 813 pod No. 2. Wrocławski dziennik No. 136. §. 2. na stronie 277.)

§. 5.

Żaden nie smi z swiecą palącą albo szleysą swiecącą w sieni, w komorach w chliewach po goroch i w stodołach chodzic, albo w takie się udac mieysca gdzie rzeczy łatwe do zapalenia się znayduią iak to na przyklad len albo pakuły.

Ten ktory wieczorem na takie mieysca chodzic musi laternie w §. 4. wyzey opisaną na to używać powinnien, ktora do poki potrze-

an einem ſicheren von feuerfangenden Sachen entfernten Ort, aufgehangen werden müſſen.

Wer hiergegen handelt, ſoll, wenn auch kein Schade dadurch erzeugt wird, mit einer Geldſtrafe bis zu 4 Rthlr. oder mit Gefängnißſtrafe bis zu 4 Wochen belegt werden.

Entſteht aber dadurch eine Feuers-Brunſt, ſo treten die §. 2 für einen ſolchen Fall gedachter Strafen ein.

(§. 3. des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornſche Edict. Samml. Thl. 8. pag. 615 und 616. Bresl Amts-Blatt 1822. No. 136 §. 3. pag. 277.

Zweiter Titel.

Vorſicht bei Flachs- und Hanfarbeiten.

§. 6.

Das Klopfen, Brechen und anderes Bearbeiten des Flachſes und des Hanfes darf in Häuſern, Scheunen und Schuppen, weder bei Licht noch bei der Laterne vorgenommen werden, ſondern es müſſen alle Flachsarbeiten nur am Tage geſchehen.

Wer darwider handelt, hat willkührliche Strafe mithin nach §. 35. Tit. 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts eine Strafe verwirkt, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände bis auf 6wöchentliches Gefängniß- oder 50 Rthlr. Geldſtrafe ausgedehnt werden kann.

(Verordnung vom 30ſten April 1782. Kornſche Edicten-Samml. Thl. 17. No. 136. pag. 261. Liegnitzer Amts-Blatt

Jną iest, na mieyscu bezpiecznym zawieszona bydź ma.

Ten ktory przeciwko temu postąpi, gdyby też zadne przez Niego nieszczęscie się nie stało, podpada karże 4 Talarow albo na 4 Niedziele do aresztu poydzie.

Jeżeli w rzeczy samey nieszczęście przez Niego nastąpiło, wtedy karom wszystkim podlega, ktore w §. 2. ogloszone są.

(§. 3 Regulam z 19. Maia 1765 z zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 615 i 616. Wroclaw dziennik 1822, No. 136. §. 3. na stronie 277.)

Titul 2.

Ostrożność potrzebna przy wyrobieniu lnu i Konopi.

§. 6.

Łamanie i insze robota przy nie i Konopi w domach stodolach i w szopach nigdy przy swiecy albo laterni czygniona bydź nie ma, owszem wszelka taka robota we dnie odprawiona bydź muśi.

Ten ktory by przeciwko temu rozkazowi zgrzeszył, podpada Karom roznym, więc podług §. 35. Tit. 20. w Tom II. zbioru praw kraiowych, może bydź az na 6 tygodnie do aresztu wziętym, albo 50 Talarow kary zapłaci.

(Rozporządzenie z 30. Kwietnia r. 1782 patrz Zbior praw Kornowych Tom 17. No. 136. na stronie 261. Dziennik Lig-

Digitized by Google

1815 No 39. pag. 37. Breel. Amts-Blatt 1816. No. 187. pag. 299. Oppelnſches Amts-Blatt 1816. No. 255. pag. 387.)

§. 7.

Auch in den Backöfen darf zur Nachtzeit, bei 25 Rthlr. Strafe für die Dominia, welche ſolches ihren Leuten geſtatten, und bei Vermeidung einer 4 wöchentlichen Gefängnißſtrafe, für andere Dorfs-Einſaſſen kein Flachs oder Hanf gedörret werden.

(§. 4. des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornſche Edict. Samml. Thl. 8 pag. 616.)

§. 8.

Ueberhaupt iſt das Dörren des Flachſes und Hanfes in Backöfen unerlaubt, vielmehr müſſen zu dieſem Geſchäft überall beſondere Dörrhäuſer in gehöriger Entfernung von denen Dorfgebäuden errichtet werden. Iſt dieſe Vorſchrift nicht befolgt, ſo haben die Dominia und Gemeinen zu gewärtigen, daß denenſelben, bei einem dadurch entſtehenden Brandſchaden weder Remiſſion, noch Feuer-Societäts-Hülfe bewilligt werden wird.

(§. 4. des Reglements. l. a.)

§. 9.

Außer dem aber, und wenn auch kein Schade entſteht, wird die Uebertretung des Verbots des Flachs- und Hanfdörrens in den Backöfen mit 5 bis 30 Rthlr. Geldbuſſe, oder nach Befinden der Um-

nicki 1815, No. 39. na stronie 37. Wroclawski dziennik 1816, No 187 na stronie 299. Opolski dziennik 1816, No 255. na stronie 387.)

§. 7.

W zwyczaynych piecach domowych i chlebowych pod karą 25 Talarow dla Panow wsi, ktorzy by tego ludziom we wsi pozwolili, nigdy, ani len ani Konopie suszone bydź nie maią. Obywatel wieyski nieposłuszny za to na 4 tygodnie do aresztu wziętym będzie.

(§. 4. Regulam. z 19. Maia 1765 patrz zbior Kornowy Tom 8. na stronie 616.)

§ 8.

Wogólności suszenie lnu i konopi w piecach chlebowych zakazane iest, do tey czynności koniecznie osobne wystawione bydź powinny suszarnie, i to w dosyć znaczney odległości od każdey wsi.

Jeżeli przepisy te wykonane nie będą, po nieszczęściu z takiey niedbałości nastąpionym, ani Panowie wsi ani gromady pomocy i podpory żadney nie dostaną.

(§. 4. Regulamentu l. c.)

§. 9.

Gdyby to przecie w piecach chlebowych bez wszelkiey skody len albo konopie suszył, podpadnie karze 5 aż do 30 Talarow, i oprocz

Digitized by Google

ſtände mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe geahndet.

(Vorordn. vom 11ten Februar 1817 v. Kamptz's Analen Thl. I. Heft I. No. 157 pag. 230.

§. 10.

Wird die Anlegung von eignen Flachs-Dörrhäuſern zu koſtenſpielig befunden, ſo ſteht den Dominien und Gemeinen frei, ſtatt derſelben Dörr-Gruben anzulegen, in welchen mit wenigem Feuer, in kurzer Zeit eine große Menge Hanf und Flachs gedörrt, und an Ort und Stelle gebrochen und geſchwungen werden kann.

Dieſe Gruben, deren Nutzen an vielen Orten durch lange Erfahrung als vorzüglich erprobt iſt, müſſen in hinreichender Entfernung von andern Gebäuden, an einem ſchicklichen Platze ausgemauert werden.

Gewöhnlich ſind ſie viereckig, jede Seite oben 8 bis 10 Fuß breit, unten etwas enger und 8 Fuß tief.

Die vordere, außer der Erde befindliche Seite, weswegen man die Gruben gern in einen Abhang einſchneidet, um des Anwerfens von Erde an die 3 übrigen Seiten überhoben zu ſeyn, hat einen ſchmalen Eingang zur Anlegung, Unterhaltung und Regierung des Feuers.

Soll nun Hanf und Flachs gedörrt werden, ſo bringt man Feuer in die Grube. So bald es niedergebrennt iſt, legt man 8 bis 10 Stangen oben über die Oeffnung der Grube und darauf den Hanf und Flachs, welcher fleißig

tego ieszcze do aresztu wziętym będzie.

(Rozporządzenie z 11. Lutego r. 1817 w dzienniku Kamptzowym Tom 1. Roz. 1. No. 151. na stronie 230.)

§. 10.

Jeżeli by wybudowanie suszarni nadto kosztowne niektórym się zdało gromadom, wtedy wolno będzie tak Panom iako i też gromadom len i konopie swoie suszyc w dołach w ktorych w krotkim czasie znaczna część lnu i konopi suszona i zaras przy tych dołach wyrobiona bydź może.

Doły takie, które podług dawnego doświadczenia bardzo pożyteczne bydź mogą, w znaczney odległości od inszych budinkow wymurowane bydź muszą.

Zwyczaynie bywaią czworograniaste, każda strona 8 albo 10 stopni szeroka i 8 stopni głęboka.

Poprzednia strona takiego dołu powinna miec wchod, aby w grubie takiey, ogien mogł bydź zapalony i zwyczaynie bywa zrobiona przy pagorku.

Jeżeli len albo Konopie suszone bydź maią w przód, ogien w grubie powinnien bydź zapalony, iak prętko iuż płomienia nie masz tylko węgle na dole gruby wten czas na 8 albo 10 Kyiach na

Digitized by Google

gewendet wird, und von der, aus der Grube aufsteigenden Wärme schnell vollkommen, gefahrlos, und mit geringen Kosten getrocknet ist.

Das Feuer wird mit groben, etwas feuchten Holzstücken unterhalten, und dabei verhütet, daß es nicht stark aufflammt, weswegen derjenige, welcher es regiert, etwas Erde und eine Schaufel bereit hält, um im Fall eines unvermutheten Aufflammens dasselbe schnell mit aufgeworfener Erde oder Asche dämpfen zu können.

(Vorordn. der Reg. zu Trier vom 4. Oct. 1817. v. Kamptz's Anaten Theil I. Heft 4. No. 118. pag. 221 — 223.)

§. 11.

Daß das Trocknen des Flachses auf den Stubenöfen ganz unerlaubt ist, versteht sich von selbst, und es wird jede Kontravention hiergegen mit willkührlicher Strafe geahndet.

(§. 30. des Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 24sten November 1742. Kornsche Edict. Sammlung Thl. I. No. 66. pag. 229.)

Dritter Titel.

Von der Beschaffenheit der Backöfen.

§. 12.

Die so feuergefährlichen, gewöhnlich in den Küchen der Häuser angebrachten, und zur Hälfte oder ganz herausstehenden Backöfen, mit Ausnahme derer, welche sich unter gewölbten Küchenheerden befinden, sollen schlechterdings nicht geduldet werden.

wierzch gruby kładzonych, len albo Konopie się od ciepła z dołu wychodzącego w krotkim czasie bardzo dobrze ususzą. Przez taki sposob ani nieszczęście nastąpić nie może, ani też koszta z naczne uczynione bydź nie mogą.

Ogien w dole utrzymany bywa, drzewem troszke wilgotnym, aby płomienia wielkiego nie wydał, gdyby taki wybuchnąć miał, wtedy ziemią albo popiołem zagaszonym by bydź musiał.

(Rozporządzenie Regencyi w Trierskiey z 4. Paźdz. 1817 także w Kamptzowym dzienniku Tom I. Rodz. 4. No. 118. na stronach 221. i 223.)

§. 11.

Suszenie lnu na piecach izbowych wcale zakazane iest, przeciwnik ostro będzie karanym.

(§. 30. w Regulamencie z 24. Listopada 1742 p. zbior. Kornowy Ediktow Tom I. No. 66. na stronie 229)

Tytuł 3.

Jak piece do pieczenia chleba wybudowane bydź maią.

§. 12.

Piece zwyczayne w kuchniach domowych założone, ktore pod sklepionemi ogniskami wybudowane nie są, wcale iuż cierpione bydź nie maią.

Digitized by Google

Die Backöfen sind wenigstens 100 Schritt von jedem Gebäude entfernt zu erbauen. Wo dieses nicht ausführbar ist, kann zwar eine Entfernung von 50 Schritten als ausreichend angenommen werden; alsdann aber müssen die Backöfen mit einer Windkehre, einer Thüre von Eisenblech und einer hölzernen Thüre vor dem Eingange versehen, keinesweges aber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen Schauer oder einem dergleichen Wetterdache bedeckt werden.

Um dieselben sind, eine etwa ausbrechende Flamme desto eher zurückzuhalten, Bäume zu setzen.

Wenn wegen ganz besonderer Umstände oder wegen Mangel an Raum, ein Backofen in einer noch geringeren Entfernung als 50 Schritte von dem nächsten Gebäude geduldet werden muß, so ist derselbe außerdem mit einem grossen massiven Vorgelege- und einem Steindach zu versehen, welches aus Dachsteinen, die auf das Backofen-Gewölbe in Lehm eingelegt werden, bestehen muß.

Ueberhaupt muß auf Verminderung der einzelnen Backöfen und auf Anlegung von Gemeinen-Backöfen gesehen werden.

(Bresl. Amts-Blatt 1812. Nro. 22 pag. 25. Oppelnsches Amts-Blatt 1818. No. 137. pag. 204 v. Kamptz's Annalen Thl. I. Heft. 4. pag. 254 und 255.)

§. 13.

Wer einen Backofen vorschriftswidrig anlegt, oder duldet, hat eine Strafe

Piece na pieczenie chleba, przy naymniey na sto krokow od każdego maią bydź wybudowane budinku. Tam gdzie by to bydź nie mogło, też na 50 krokow wybudowane bydź mogą, ale w ten czas opatrzone bydź muszą drzwiamy blaszanemi wewnątrz i zewnątrz takiemi z drzewa robionemi, ale nigdy dachy takich piecow słomą trzciną albo gątami przykryte bydź nie smią.

Aby wybuchaiący płomien szkody zrobic nie mogł, potrzeba każe żeby drzewami obsadzone były.

Gdyby okoliczności kazały, żeby taki piec ieszcze blizey iak 50 Krokow wystawionym bydź musiał, wtedy przed czelusciem piecowym wystawionym bydź musi wchod murowany, i wierzch sklepenia dachówką przy kryty bydź musi, dachowka taka, gliną na wierzch sklepienia w murowana bydź powinna.

Poiedyncze takie piece chlebowe ile można zniesione, i insze caley gromadzie pozyteczne, wybudowanemi bydź maią.

(Wrocl. dziennik 1812 No. 22. na stronie 25. Opolski dziennik 1818 No. 137. na stronie 204. Kamptzowy dziennik Tom I. Rodz. 4. na stronie 254 i 255.)

§. 13.

Ten ktory pieca takiego przeciwko prawu wybuduie albo w do-

von 10 Rthlr. verwirkt, und es muß ein solcher Backofen ohne Anstand vernichtet werden.

(§. 5. des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8. pag. 617.)

Vierter Titel.

Vorsicht beim Trocknen feuerfangender Sachen.

§. 14.

Kien, Holz, Wäsche und andere dergleichen leicht feuerfangende Sachen dürfen bei 2 Rthlr. Geld- oder 14tägiger Gefängnißstrafe weder auf, noch an, oder unter dem Ofen getrocknet werden.

(§. 6. des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict. Samml. Theil 8. pag. 617. Bresl. Amts-Blatt 1822. No. 136. §. 4. pag. 278.)

Fünfter Titel.

Feuersichre Beschaffenheit der Stuben-Oefen.

§. 15.

Kein Ofen, welcher auf Balken und Fußböden zu stehen kommen soll, also der kein von der Erde an ausgemauertes Fundament bekommt, darf von dem Fußboden an, bis zum Heerde mit vollem Mauerwerk versehen seyn, sondern ein solcher muß entweder auf steinerne Untersätze, oder auf hölzerne Ofenfüße dergestalt gesetzt werden, daß zwischen der Unterkannte des Ofens und dem Fußboden ein freier Spielraum von wenigstens 6 Zoll Höhe enthalten ist.

nie swoim cierpi, zapłaci 10 Talarow kary i piec taki zaras rozburzonym bydź musi.

(§. 5. Regul. z 19. Maia r. 1765 p. zbior Kornowy Tom 8. na stronie 617.)

Titul 4.

Ostrożność, która przy suszeniu niektorych rzeczy obserwowana bydź ma.

§. 14.

Smolki drzewo, bieliczna i insze takie łatwo się zapałaiące rzeczy, ani na, ani przy, ani pod piecem suszone bydź nie maią, pod karą 2 Talarow albo dwutygodniowego aresztu.

(§. 6. Regul. z 19. Maia r. 1765. p. zbior Kornowy Tom 8. na stronie 617. Wroclawski dziennik 1822, No. 136. §. 4. na stronie 278.)

Titul 5.

Jakim sposobem piece w izbach wystawione bydź maią.

§. 15.

Piec, który na belkach albo na podlodze wystawiony bydź ma, a fundamentu wymurowanego nie ma nie smi od podlogi aż do ogniska murem bydź opatrzony zupełnym, tylko albo na Kamiennym fundamencie ma bydź wystawionym, albo na drewnianych nogach i to tem sposobem, żeby między spotkiem pieca i deliny na którey stoi, przynay mniey, 6 cali mieysca wolnego było.

Digitized by Google

Es können zwar als Unterlagen des Ofens auf dessen hölzernen oder steinernen Füßen, hölzerne Zargen angewendet werden, diese dürfen aber nur aus einem Rahmen mit dem Umrisse des Ofens von 3 Zoll, oder derjenigen Breite bestehen, daß darauf die Kachelschicht sammt Futter derselben aufgesetzt werden kann, und hölzerne Querstücke oder sogenannte Zungen dürfen diese Zargen nicht enthalten, sondern es müssen an deren Stelle, Schienen von Eisen von Rahmstück zu Rahmstück übergelegt, angewendet werden.

Sollen Oefen mit Rosten und Aschfällen eingerichtet, gesetzt werden, so gelten die vorstehenden Vorschriften ebenfalls.

Kein Ofen darf gegen eine hölzerne Wand gesetzt werden, wenn solche nicht wenigstens mit Ziegeln sechs Zoll stark bekleidet ist.

Jeder Ofen darf nur so hoch gesetzt werden, daß dessen Oberkante wenigstens einen Fuß und sechs Zoll hoch von der Decke entfernt bleibt.

Die Röhren der Oefen dürfen niemals durch hölzerne Wände und nur in einer Entfernung von anderthalb Fuß an hölzernen, belehmten oder begypsten Decken gezogen werden; tritt der Fall ein, daß eine Ofenröhre durch eine von Holz verbundene Wand gezogen werden muß, so soll das Fach, durch welches die Röhre gelegt wird, wenigstens drei Fuß im Quadrat im Lichten groß und mit Mauerziegeln ausgesetzt seyn.

Zpotkiem na fundamencie kamiennym albo na nogach drewnianych może też i rama drewniana bydź kladzona, ale nie powinna bydź szersza iak 3 Cale tak żeby kachle i podłoga potrzebna na niey się z miesciła, drewniane poprzyczne pręty koniecznie używane bydź nie maią tylko zawsze zelazne bydź musza.

Jeżeli piece rusztem opatrzone bydź maią, wtedy ta sama ostrożność przy nich używana bydź musi.

Blisko sciany drewnianey, zadnego nie wolno wystawic pieca, ieżeli wprzody sciana taka na 6 cali grubośći ceglą nie będzie opatrzoną.

Przy stawieniu piecow też na to uwazano bydź musi, żeby od wierżchu pieca aż do powału 1 Stopien i 6 cali wolnego mieysca było.

Rury z piecow nigdy przez sciany drewniane nie simią bydź przeciągniene, ieżeli przepuszane bydź muszą przy scianach gliną albo gipsem oblepionych, wtedy to w odległośći poltora stopnia tylko, się stac może.

Digitized by Google

dann darf aber die Röhre nur durch die Mitte dieses ausgemauerten Fachs gelegt werden.

Vor jedem Ofen, welcher innerhalb einer Stube, die mit hölzernen Fußböden belegt ist, geheitzt wird, muß ein Ziegel- oder Fliesen-Pflaster oder eine Blechplatte vor dem Einheitzloche von wenigstens zwei Fuß lang und ein und einen halben Fuß breit, gelegt werden.

Der Maurer oder Töpfer welcher gegen diese Vorschriften handelt, wird, nächst der Verpflichtung zur Entschädigung, beim ersten Kontraventions-Fall mit 5 Rthlr., beim zweiten, mit 10 Rthlr. und beim dritten, mit Verlust des Gewerbe-Betriebes bestraft.

(Minst. Resc. vom 8. December 1821. v. Kamptz's Annalen Theil V. Heft 4. No. 48. pag. 944 und 945 und Heft 1 No. 89 pag. 168 und 169.)

§. 16.

Hauswirthe, welche es dulden, daß ein Ofen zu nahe an eine hölzerne Wand gesetzt wird, haben eine Strafe von 2

Gdyby się przytrafiło żeby taka rura przez sciane drewnianą przepuszczoną bydź musiała, wtedy mieysce takie zupełnie wprzód na 3 stopnie w kwadrat cegłą musi bydź wymurowane, a rura prawie w poszrodek tego muru przeciągnione bydź ma.

Przed każdym piecem, który wewnętrz iżby drzwickami do palania wnim, opatrzonym iest, zawsze podłoga komieniami albo cegłami wystawiona bydź ma, albo też blachą takie mieysce na 2 stopnie długości i połtora stopnia szerokośći zaopatrzone bydź musi.

Mularż ten albo garcarż, który by na przyszlość przeciwko takiemu rozporządzeniu postępował, nie tylko, do nadgrody szkody przymuszonym będzie, ale oprocz tego ieszcze przy pierwszym razie 5 przy drugim 10 Talarow kary zapłaci trzeci ras wcale pozwolenie na wypełnienie rzemiesła swego potraci.

(Resk. Minist. z 8. Grudnia r. 1821 w Kampt. dzien. Tom V. Rodz. 4. No. 84. na stronach 944. i 945. i Rozd. 1. No. 89. na stronach 168 i 169.)

§. 16.

Gospodarże, którzy by to cierpili, że piece nadto blisko sciany drewnianey wystawionemi były.

Digitized by Google

Rthlr. Geld, oder 14tägiges Gefängniß verwirkt, und außerdem wird ein solcher Ofen eingerissen und zu dessen vorschriftsmäßigem Aufbau ein andrer Platz angewiesen.

(§. 6. des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8. pag. 617 und 618.)

Sechster Titel.

Verbotswidriges Tabackrauchen.

§. 17.

Niemand darf sich außer der Wohnstube mit einer brennenden Tabackspfeife in der Nähe von Gebäuden, vielweniger in Scheunen, Stallungen auf den Böden, in den Schlafstellen, oder an andren Orten wo feuerfangende Materialien sich befinden, betreten lassen, oder solche anzünden. Daß die Pfeife mit einem Deckel versehen ist, ändert in diesem Verbote nichts.

Wer dagegen handelt, hat, wenn auch dadurch kein Schade veranlaßt ist, eine Geldstrafe von 2 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

(Declaration vom 31sten August 1815. Gesetz-Samml. 1816 pag. 1. §. 7. des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8. pag. 618. Oppelnsches Amts-Blatt 1821. No. 200. pag. 386.)

§. 18.

Besonders ist auch das Tabacksrauchen beim Binden, Aufladen und Einfahren des Getraides, so wie beim Laden und Einfahren des Heus, verboten.

(Circ. vom 30sten October und 21sten

zapłacą 2 Talarow kary albo na 2 tygodnie do aresztu poydą, oprocz tegu piec taki zaras musi bydź rozbarzonym i na insze zdatnieysze mieysce wystawionym.

(§. 6. Regul. z 19. Maia r. 1765 p. zbior Korn. Tom 8. na stronach 617 i 618.)

Titul 6.

Palenie tytuniu, albo tabaki na zakazanych miescach nie wolne.

§. 17.

Tylko w iżbach palenie tabaki wolne iest, kto się fayką blisko domostwo albo stodół chliewow, i po gorach chałup pokaże, albo na takich mieyscach gdzie rzeczy łatwe do zapalenia się znayduią gdyby też fayka przykrywką opatrzona była, ten godzien kary iest.

Człowiek taki gdyby też żadny szkody nie porobił albo 2 Talary kary zapłaci albo do aresztu wziętym będzie.

(Deklaracya z 31. Sierpnia r 1815 zbior prawa 1816 na stronie I §. 7. § 8 Regulament z 19 Maia 1765. Zbior Korn. Tom 8. na stronie 618. Opolski dzien. 1821, No. 200. na stronie 386.)

§. 18.

Palenie tabaki osobliwie zakazane iezt przy wiązaniu zboza, przy kładzeniu go na wozy i przy zwozeniu siana.

(Cirkulari z 30. Paźd. i 21. Listopada

November 1782. Kornſche Edict.-Samml. Thl. 17. No. 174. pag. 556.)

§. 19.

Desgleichen iſt es den Maurern und Zimmerleuten bei Dachreparaturen unterſagt.

(Miniſt. Reſc. vom 31ſten Mai 1811. v. Reiſewitz allgemeines Polizei-Archiv. Thl. 1. pag. 201.

Siebenter Titel.

Verbotenes Schießen.

§. 20.

Das Schießen, Raqueten- und Schwärmerwerfen bei Hochzeiten, Gelagen oder bei andern Gelegenheiten, ſo wie jeder mit Pulver zu treibende Unfug, iſt in den Dörfern und in der Nähe von Gebäuden, durchaus verboten und wird, wenn auch dadurch kein Schade angerichtet wird mit 5 bis 50 Rthlr. Geld-, oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe geahndet.

(Allgemeines Land-Recht Thl. II. Titel 20. §. 742. §. 8. des Reglements vom 19ten Mai 1765 Kornſche Edict.-Samml. Thl. 8. pag. 618. Edict vom 11. Julius 1775. Kornſche Edict.-Sammlung Thl. 14. No. 159. pag. 504. Circ. vom 2ten und 21ſten Auguſt 1777. Kornſche Edict.-Samml. Thl. 15. No. 98. pag. 238.)

Achter Titel.

Vorſicht bei Pulvertransporten.

§. 21.

So bald in einem Dorfe angeſagt wird, daß ein Pulvertransport durchgehen werde, müſſen ſogleich alle in den

r. 1782 zbior Korn. Tom 17. No. 174. na stronie 256.)

§. 19.

Mularże i cieslowie przy robocie poprawienia dachow takze tabaki palic nie śmią.

(Rozp. Miniſt. z 31. Maiu r. 1811 w dzienniku Reiswitza Tom I. na stronie 201.)

Titul 7.

Strzelanie zakazane iest.

§. 20.

Strzelanie i insze zabawy z prochem na weselach wieskich i zabawach po wsiach i blisko budinkow zupełnie iest zakazane, Ten który przeciwko temu zgrzeszy 5 aż do 50 Talarow kary zapłaci albo do aresztu wziętym będzie, gdyby się też przez niego zadne nie stało nieszczęście.

(Ogólne Prawo kraiowe Tom III. Tit. 20. §. 742. §. 8. Regul. z 19. Maia 1765. w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 618. Edikt z 11. Jul 1775 w zbiorze Kornowym Tom 14. No. 159 na stronie 504. Circularz z 2. i 21. Sierpnia 1777 w zbiorze Kornowym Tom 15. No. 98. na stronie 238.)

Titul 8.

Ostrożność przy transportowaniu prochow.

§. 21.

Jak prętko w wsi którey kolwiek opowiadano będzie, że transport prochow przewiesionym będzie

an der Straße belegenen Backöfen oder Schmiedewerkstätten befindlichen Feuer, ohne Anstand ausgelöscht werden.

(§. 13. der Verordn. vom 6ten Novbr. 1811. Bresl. Amts-Blatt 1811. pag. 341. v. Kamptz's Annalen Thl. II. Heft 3. No. 104. pag. 839. §. 26. der Verordnung vom 17. Decbr. 1821. v. Kamptz's Annalen Thl. V. Heft 4. pag 935.)

wtedy zaras ognie wszelkie w piecach i w kuzniach zagaszone bydź muszą.

(§. 13. Rozporządzenia z 6. Listopada 1811 na stronie 341 i w Kamptzowym dzienniku Tom II. Rodz. 3. No. 104. na stronie 839 §. 26. Rozporządzenia z 17. Grudnia 1821 w dzienniku Kampt. Tom V. Rozd. 4. na stronie 935.)

Neunter Titel.

Anlage der Schmiedewerkstätten.

§. 22.

Die Schmiedewerkstätten müssen von den Wohnhäusern in den Dörfern bei 20 Rthlr. Strafe wenigstens 20 Ellen abgebaut werden.

(Patent vom 16ten Julius und 20sten August 1754 und §. 9 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8. pag. 619.)

Tytuł 9.

Jakim sposobem kuźnie maią bydź wystawione

§. 22.

Kuźnie we wsiach przynaymniey o 20 łokci pod karą 20 Talarow od inszych chałup wystawione bydź maią.

(Rozkaż z 16. Czerwca i 20. Sierpnia 1754 i §. 9. Regulamentu z 19 maia 1765 p. zbior Kornowy Tom 8 na stronie 619.)

§. 23.

An allen Orten, wo die Landschmieden außer den hölzernen Laden, keine Fenster haben, müssen selbige damit versehen, und die Fenster bei Tage und so lange in der Werkstätte gearbeitet wird, stets zugehalten, die hölzernen Laden aber bloß bei Nachtzeit angelegt werden. Kontraventionen hiergegen werden mit 1 Rthlr. Strafe geahndet.

§. 23.

We wsiach tych gdzie kuznie oprócz drewnianych okienic, okien zadnych nie maią, tam wprawione bydź maią, i pod czas roboty, zawsze muszą zamknięte bydź, drewniane okienice na noc także muszą bydź zamknięte. Ten ktory przeciwko temu postąpi 1 Talar kary zapłaci.

Auch Düngergruben dürfen nicht zu nahe an den Schmiedewerkstätten belegen seyn.

(Circ. vom 23sten Febr. und 16. April 1798. Neue Kornsche Edict.-Samml. Thl. 6. No. 15. pag. 51 und 52.)

Gnoiowki blizko kuźni cierpione także bydź nie maią.

(Circularz z 23. Lutego i 16. Kwietn. 1798. nowy zbior Kornowy Tom 6. No. 15. na stronach 51. i 52.)

§. 24.

Keine Schmiede-Esse darf gegen Holz angelegt werden, sondern nur gegen tüchtige Mauern, die überall wenigstens zwei Steine dick sind, und an denen umher keine hölzernen Stühle, Balken noch Schwellen sich befinden dürfen.

(§. 1. Titel 1 der Feuer-Lösch-Ordn. vom. 15ten December. 1776.)

Zehnter Titel.

Anlage der Feuerungen und Schornsteine.

§. 25.

Alle Feuerungen und Schornsteine müssen von Ziegeln, mithin durchweg massiv aufgemauert werden. An denen Orten, wo gebrannte Ziegel schwer zu erlangen sind, können auch ungebrannte Lehmziegel unter das Dach genommen werden. Es müssen jedoch 4 Fuß über den Forst oder Giebel und in so weit der Regen unter das Dach eindringen kann drei Fuß tief auch unten bei der Feuerung selbst gebrannte Ziegel angewendet werden.

(§. 12 der Verordnung vom 26sten Mai 1818. Oppelnsches Amts-Blatt 1818. pag. 207. §. 11 des Reglem. vom 19. Mai 1765. Kornsche Edict.-Sammlung Thl. 8. pag. 619 und 620.)

§. 26.

In die Brandmauer dürfen keine Balken gelegt, sondern es müssen dieselben jedesmal in einem von der Brandmauer 1½ Zoll ab anzubringenden Wechsel, welche Zwischen-Weite mit Lehm auszufüllen ist, eingestoßen werden.

§. 24.

Kominy w kuzniach blisko drzewa nie maią bydź wystawione, owszem przy murach przynaymniey 2 cegły grubych, stac maią, przy których ani stolki ani ławy ani belki drewniane bydź nie powinny.

(§. 1. Tit. 1. porządku puplikowanego dla gaszenia ognia z 13. Grud. 1776)

Titul 10.

Jak ogniska i kominy wystawione bydź maią.

§. 25.

Ogniska wszystkie i kominy z cegieł więc z murow zrobione bydź muszą. W mieyscach gdzie palonych cegieł trudno dostać, także pod dachem surowe cegły mogą bydź używane. Na wierzchu dachu 4 stopnie, i pod dachem 3 stopnie tak głęboko iak deszcz skodzić może, i na dole gdzie się ogien pali, palone muszą bydź wzięte cegły.

(§. 12. rozporządzenia z 26. Maia p. Opolski dziennik z r. 1818 na stronie 207. §. 11, Regulamentu z maia 1765. p. zbior Kormowy Tom 8 na stronach 619. i 620)

§. 26.

W murach iedno domostwo od drugiego oddzielaiących, belki włożone bydź nie smią; ieżeli by się to stac musiało, wtedy o poltora cała od drugiey sciany muru się to stac może a dźiurą gliną wylepiona bydź musi.

Digitized by Google

Wenn mehrere Schornsteinschlünde neben einander in einer starken Mauer aufgeführt werden, so darf zwischen denselben kein Balken durchgezogen werden, wenn solcher gleich mit einem halben Ziegel stark verblendet werden könnte. Es muß vielmehr jeder Balken gehörig abgewechselt werden. Ein Gleiches gilt von den Kehlbalken.

Die von mehreren Bauwerkmeistern noch oft beliebte feuerunsichre Bauart, einen Schornstein im Dache auf Holz zu schleppen und auf die Haupt- und Kehlbalken, sogenannte Verfaßhölzer zum Uebersetzen der Schornsteinmauern aufzustellen, darf nicht gestattet, sondern es soll jeder Schornstein frei zum Dache hinausgeführt werden. Auch muß jeder Mauermeister, dem es obliegt, feuersichre Baue darzustellen, darauf halten, daß die Stoßfugen der an den Schornsteinen zu vermauernden Ziegel vollständig mit Kalkmörtel oder Lehm ausgefüllt werden, und es nicht dabei bewenden lassen, daß diese mit dem von Lager-Ziegeln sich einzwingenden wenigem Mörtel größtentheils offen bleiben.

Noch zweckmäßiger ist es, wenn der Schornstein bis unter das Dach von Lehm oder Luftsteinen mit Lehm gemauert, aufgeführt, und mit Lehm, der mit etwas feiner Flachs-Schewe (die beim Flachsbrechen abfallenden Theile) gemischt ist, überzogen wird.

(Verordn. vom 23sten März 1820. Oppelnsches Amts-Blatt 1820. No. 82. pag. 122 bis 124.)

Jeżeli więcey iak ieden komin w wielkim i szerokim murze wyprowadzonym będzie, wtedy między temi kominami belka zadna włozona bydź nie smi, gdyby też połową cegły od kominow od łączoną była, każdy tragarż zupełnie dobrze od kominow oddzielony bydź powinnien.

Nie ktorzy Maystrowie funduią kominy na drzewie pod dachem, taki bardzo iest sposob nie bezpieczny i nie ma bydź więcey cierpionym, także na tragarzach na podporę kominow drzewo zadne używane bydź nie ma, owszem komin każdy na fundamencie murowanym nad dach wyprowadzonym bydź powinnien.

Także każdy mularż, którego powinnością iest bezpieczne wystawic mury, na to patrzyc musi, żeby tam, gdzie się ieden komin z drugim łączy, cegły dobrże i obficie wapnem albo gliną opatrzone były, nie pominnien się tem ukontentowac ze cegły stare na to używane bywaią.

Jeszcze bezpiesznieysze wystawienie kominow będzie, kiedy z cegieł nie palonych i gliną w murowanych aż pod dach wymurowane będą, paździerze do takiey gliny wzięte ieszcze moc nieyszy sprawuią związek.

(Rozporządzenie z 23. Marca r. 1820 w Opolskim dzienniku 1820, No. 82, na stronach 122 aż do 124.)

§. 27.

Die mit der äußerſten Schornſteinwand gleich, oder aus derſelben bis ins Dach, oft 2 Fuß lang ragenden Fleiſchbäume, müſſen, wo denen Hausbeſitzern der Zweckmäßige und wünſchenswerthe Umtauſch derſelben mit eiſernen Stangen nicht möglich iſt, ſo weit abgeſtämmet werden, daß ſie nur eine Auflage von höchſtens 3 Zoll in der Mauer behalten. Die hierdurch in der Mauer entſtandne Oeffnung muß mit Lehm ausgefüllt und noch beſſer mit einem Ziegelſtück vermauert werden.

Bei Erbauung neuer Häuſer oder neuer Schornſteine müſſen eiſerne Fleiſchſtangen, von 5/8 Zoll ſtarken Quadrat-Eiſen eingelegt werden.

Die in den Schornſteinen entdeckten Sprünge müſſen ſorgfältig verzwickt und verputzt werden.

(Verordn. vom 22ſten Febr. 1821 Oppelnſches Amtsblatt 1821, No. 50 pag. 77 und 78.)

§. 28.

Wenn ein Maurer oder Zimmer-Meiſter gegen die vorſtehenden Regeln feuergefährliche Schornſteine baut, ſo iſt er nicht nur alles Lohns für ſeine Arbeit verluſtig, ſondern es muß auch die Abänderung auf ſeine Koſten veranlaßt werden, und er wird noch überdem mit willkührlicher Strafe belegt.

(§. 18. des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornſche Edict.-Samml. Thl 8. pag. 622.)

§ 27.

Drągi na zawieszanie mięsa do kominow, które często przez zały mur kominowy przeprowadzone bywaią, muszą bydź skrotcone, lepiey by było gdyby w zielasne, były od mienione.

Gdzie taka od miana nastąpic nie może, głębiey iak 3 całe do muru wewnętrznego komina w prawione kydź nie smią.

Dziura która przez to w kominie nastąpi, dobrze gliną i cegłą wytkana bydź musi.

Przy wystawieniu nowych domow albo nowych kominow, zelazne pręty ½ cali grube w murowane bydź muszą.

Szpary w kominach się pokazuiące dobrze cegłą i gliną wytkane bydź muszą.

(Rozporządzenia z 22. Lutego 1821 g. Opolski dziennik r. 1821, No. 50. na stronach 77 i 78.)

§. 28.

Gdyby mularż albo ciesla się podwazył przeciwko przepisom publikowanym komina tak nie bezpiecznego wystawic, wtedy nie tylko wcale zadney nie dostanie zapłaty, ale oprocz tego na iego koszta nowy komin wymurowanym będzie i ieszcze osobiście pod pada karże znaczney.

(§. 18. Regulamentu z 19. Maia 1765 w Kornowym zbiorze praw Tom 8. na stronie 622.)

Digitized by Google

§. 29.

Hölzerne Küchen und hölzerne Schornsteine dürfen gar nicht mehr statt finden.

Da zu den Küchenwänden unbeschadet der Dauerhaftigkeit auch ungebrennte Mauerziegel auf dem Lande angewendet werden können, und solche oft mit wenig Kosten von den Eigenthümern der umzuwandelnden hölzernen Schornsteine selbst anzufertigen sind, so findet in Hinsicht auf Unvermögenheit keine Entschuldigung statt. In diesem Falle ist es blos nöthig, daß das Fundament der Küche bis 2 Fuß hoch über der Erde, von Feld- Bruch- oder gut gebrannten Mauersteinen, so wie der Schornstein selbst von letzteren, damit er durch das Abkratzen des Russes keinen Schaden leide, angefertigt werden. Die Küchenwände, welche von gut getrockneten Mauerziegeln aufgeführt worden, sind blos mit Lehm zu mauern.

(Verordnung vom 22sten December 1817 Litt. D. No. 2. v. Kamptz's Annalen. Thl. I. Heft 4. pag. 254.)

§. 30.

Räucher-Kammern müssen massiv und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen seyn.

Die Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit, und mit einer gemeinschaftlichen, durch einen Bindfaden offen gehaltenen Thüre versehen seyn.

(Bresl. Amts-Blatt 1812 No. 351. pag. 445.)

§. 29

Wybudowanie drewnianych kuchni i drewnianych kominow zupełnie zakazane iest.

Ponieważ do murowania scian kuchennich, też cegły surowe tylko dobrze wysuszone używane bydź mogą, i ponieważ wystawienie takich mur mało kosztow sprawic może, więc wymowa że posiadacz taki chałupy nadto ubogim iest, przyiętą bydź nie może.

Przy odmianie kuchni takiey, fundament na 2 stopnie nad ziemią z dobrych kamieni polnych, i komin także z podobnych ciegieł wybudowanym bydź ma. Sciany kuchenne z cegieł palonych wystawione, gliną tylko w murowanemi bydź mogą.

(Rozporządzenie z 22. Grudnia 1817, Litt. D. No. 2. p. Komptz dziennik Tom 1. Rodz. 4. na stronie 254.)

§. 30.

Komory na wędzienie mięsa murowane, i zelaźnemi albo blachą obytemi drzwiami opatrżone bydź muszą. Rury do przepuszczenia dymu na 3 cale tylko szerokości miec, i drzwiamy do zamknięcia zdatnemi opatrzonemi bydź muszą.

(p. Dziennik Wroclawski 1812, No. 351. na stronie 445.)

Digitized by Google

§. 31.

Was die Wegschaffung der noch immer vorhandenen feuergefährlichen Schornsteine betrift, so müssen diejenigen hölzernen Schornsteine, welche sich noch hier und da in Dominial-Wohnungs- Vorwerks- und Gesinde- oder Beamten-Häusern, oder auf den Lehn-Scholtiseien und Lehngütern und deren Gebäuden befinden, bei 10 Rthlr. Strafe für einen jeden Schornstein, binnen 6 Monaten schlechterdings weggeschafft und in massive verwandelt werden.

(§. 11 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8. pag. 619.)

§. 32.

Was dagegen die Frei- und Dienst-Bauern, die Gärtner- und Häusler anbetrifft, so muß, wie bisher, darauf gesehen werden, daß die Verwandlung der hölzernen Schornsteine in massive successive und dergestalt erfolge, daß alljährlich in jedem Dorfe vom Landräthlichen Amt, auf den Vorschlag des Dominii bestimmt werde, welche hölzerne Schornsteine in massive im Laufe des Jahres verwandelt werden sollen.

Falls sich nun finden sollte, daß die Dorfeinwohner der ihnen aufgegebenen diesfälligen Bestimmung nicht nachgekommen sind, und daß es ihnen dazu notorisch nicht an Vermögen fehlt, so muß der Bauer 4 Rthlr. der Gärtner und Häusler aber 2 Rthlr. Strafe entrichten, bei gänzlichen Unvermögen aber

§. 31.

Względem kominow, niebezpiecznych drewnianych, które się ieszcze może w domach Pańskich, folwarcznych i służących albo też inszych priwatnych osob na przykład u szoltisow znayduią nakazuiemy: żeby w przeciągu 6 miesięcach w murowane odmienione były i to pod karą 10 Talarow.

(§. 11. Regulamentu z 19. Maia 1765 w zbiorze Kornowym Tom 8. pag. 619.)

§. 32.

Względem zas kominow w chałupach wieyskich chłopskich bądź u siodlakow bądź u zagrodnikow i chałupnikow nakazuiemy: żeby od czasu do czasu w murowane od mienione były i to corocznie. Pan każdy wsi powinnien Landratowi gospodarże te oznaymic, które w tem roku nowe kominy murowane wystawic maią.

Jeżeli by się pokazac miało żeby niektórzy z tych ludzi o których wiadomo że do takiey od miany dosyc maiętnemi są, przecie z nie posłuszenstwa komin murowany nie był wystawionym, chcemy żeby siodlak 4 i zagrodnik i chałupnik 2 Talary kary zapła-

Digitized by Google

der Bau auf Kosten des Dominiums und der Gemeine besorgt werden.

(§. 12. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8. pag. 619 und 620.)

§. 33.

Alle Jahre mit Ende Novembers müssen die Landräthlichen Aemter eine Nachweisung der in massive verwandelten hölzernen Schornsteine nach folgenden Rubriken einsenden:

1. Nummer,
2. Name der Ortschaften,
3. Anzahl sämmtlicher Feuereſſen,
   a) bei dem Dominio,
   b) bei der Gemeine.
4. Darunter waren:
   a) hölzerne,
   b) gemauerte.
5. Für 1822 sind gemauerte aufgeführt:
   a) bei dem Dominio,
   b) bei der Gemeine.
6. Es sind also noch hölzerne vorhanden:
   a) bei dem Dominio,
   b) bei der Gemeine.
7. Häuser ohne Feuereſſen:
   a) bei dem Dominio,
   b) bei der Gemeine.
8. Bemerkungen.

(Verordnung vom 23. December 1819, Oppelnsches Amtsblatt 1819, No. 282. pag. 5-8 und 529.)

cił; gdyby posiadacze tak ubogie byli że ie wystawic nie mogą, robota taka na unkoszta Pana i Gminu uczyniona bydź musi.

(§. 12. Regulamentu z 19. Maia r. 1765 w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronach 619 i 620.)

§. 33.

Koncem miesiąca Listopada każdego roku, Jm Panowie Landratowie podac powinni Spis wszystkich w przeszłym roko nowo murowanych kominow, podług następniącego porządku.

1. Nummer.
2. Nazwisko wsiow.
3. Liczba wszystkich kominow,
   a) w Panskich domach,
   b) w chłopskich chałupach,
4. między temi były.
   a) drewniana,
   b) murowane.
5. w roku 1822 wymurowane zostały,
   a) w Panskich domach,
   b) w chłopskich chałupach.
6. Zostało więc ieszcze drewnianych kominow.
   a) w Panskich domach,
   b) w chłopskich chałupach,
7. chałupy bez kominow,
   a) Panu należące,
   b) chłopom należące.
8. Uwazania.

(Rozporządzenie z 23 Grudnia r. 1819 w Opolskim dzienniku 1819 No. 282. na stronach 528 i 529.)

Digitized by Google

§. 34.

Jeder Hauswirth hat darauf zu sehen, daß auf den Böden in der Nähe der Schornsteine nichts Brennbares gelegt oder aufgesetzt wird, bei willkührlicher Strafe, auch wenn kein Schade dadurch herbeigeführt werden sollte.

(§. 19. des Reglements vom 19. Mai 1765, Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8. pag. 622.)

§. 34.

Gospodarż każdy na to uważać trzeba, żeby po gorach blisko kominow rzeczy latwemu zapaleniu podległe, położone nie były, bo by za to karanym był gdyby też szkoda żadna nie nastąpiła.

(§. 19. Regulamentu z 19. Maia 1765 p. zbior Kornowy Tom 8. na stronie 622.)

Eilfter Titel.

Von der Reinigung der Schornsteine.

Titul 11.

Ochędożenin kominow.

§. 35.

Jeder Hauswirth muß dafür besorgt seyn, daß die in seiner Wohnung befindlichen Schornsteine, besonders um die Ofenlöcher herum fleißig gekehrt, und der Ruß täglich mit einem stumpfen Besen abgefegt werde, damit er sich nicht entzünde.

(§. 19. des Reglements vom 19. Mai 1765, Kornsche Edicten-Sammlung Theil 8. pag. 622.)

§. 35.

Gospodarż każdy na to patrzyć powinnien, żeby kominy w domu iego się znayduiące, pilnie chędożone były, i osobliwie przy czeluściach piecow żeby sadze ostrą miotłą z miatane były.

(§. 19. Regulamentu 19. Maia r. 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 622.)

§. 36.

Wenn es inzwischen besonders nöthig ist, daß die Feuermauern und Röhren auch inwendig fleißig gesäubert werden, und alles weggeschaft werden muß, was sich entzünden kann, so wird hiermit die Vorschrift erneuert, daß jeder Hauswirth während der Herbst- und Wintermonate, mithin vom Anfange des Oktobers bis Ende Mai wenigstens viermal, in den übrigen Frühlings- und Sommermonaten, d. h. vom 1. Junius

§. 36.

Ponieważ zaś potrzeba każe żeby kominy i rury też i wewnątrż pilnie chędożone były i wszystko oddalone zostało, co by się łatwo zapalic mogło: więc dziszay odnawiamy przepiszy każdy gospodarż pod czas ieseni i żimy to iest od początku miesiąca Października aż do konca Maia, przynaymniey 4 razy i przez 4 miesiące to iest od 1 Czerwca aż do ostatniego

Digitized by Google

bis Ende Septembers, mindestens dreimal fegen lassen muß.

(§. 20. des Reglements vom 19. Mai 1765, Kornsche Edict-Samml. Theil 8. pag. 622. § 8. der Verordnung des Bresl. Amtsblatts 1822. No. 136. pag. 279.)

§. 37.

Dagegen müssen die Schornsteine der Brauereien, der Backhäuser, der Branntwein-Brennereien, der Färbereien und anderer, zu ähnlichem Gebrauch bestimmten Gebäude ununterbrochen das ganze Jahr hindurch von 14 zu 14 Tagen gereinigt werden.

(§. 4. der Instruction für die Bezirks-Schornsteinfeger d. d. Breslau den 23. März 1796. von Kamptz's Annalen Thl. II. Heft 4. pag. 1101.)

§. 38.

Das Selbstkehren der Schornstein-Röhren im Innern, ist denen Hauswirthen auf keine Weise erlaubt, vielmehr müssen sie solches durch die angestellten Kreisschornsteinfeger gegen das in denen mit selbigen abgeschlossenen Kontracten bestimmte Kehrlohn verrichten lassen.

(§. 23. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 623.)

§. 39.

Der Schornsteinfeger ist gehalten, ein Register über das Kehren zu führen, worin bemerkt ist:

1) an welchem Tage gekehrt worden

Wrzesnia 4 razy kominy swoie chędozyc kazał.

(§ 20 Regulamentu z 19 Maia p. zbior Kornowy Tom 8. na stronie 622. §. 8 Rozporządzenia w Wrocławskim dzienniku 1822, No. 136. na stronie 279.)

§. 37.

Kominy zaś w domach takich gdzie piwo warzą chlieb pieką gorzalkę palą albo tawary farbuią co 2 tygodnie przez cały rok chędozone bydź muszą.

(§. 4. Instrukcyi kominiarzom daney d. d. Wrocław d 23. Marca r. 1796 w Kamtzowym dzienniku Tom II, Rodz. 4. na stronie 1101.)

§. 38.

Sam sobie żaden gospodarż komin swoy wewnątrz chędosyc nie ma. Do tego utrzym any bywa kominiarż, któremu każdy należące mito podług kontraktu zapłacic powinnien.

(§ 23. Regulamentu z 19. Maia 1765 p. zbior Kornowy Tom 8. na stronie 623.)

§. 39.

Kominiarż każdy reiestr trzymac powinnien, w którym zapisano bydź musi

1. w którym dniu komina chędozył,

2) welche Mängel dabei bemerkt worden,
3) wie viel Kehrlohn gezahlt ist.

Sollte etwas Schadhaftes oder Gefährliches vorgefunden werden, so muß der Schornsteinfeger solches sofort dem Hauseigenthümer und der Orts-Polizei-Behörde zur Abhülfe des Uebelstandes anzeigen. Eine Unterlassung dieser Vorschrift wird an dem Schornsteinfeger, der für seine Gesellen verhaftet ist, das erste und zweitemal mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, das drittemal aber mit Entziehung des Kehr-Bezirks bestraft.

Sollte dagegen ein Hauswirth, der für seine Miether einstehen muß, das Fegen der Schornsteine vernachläßigen, und den zum Fegen sich meldenden Schornsteinfeger abweisen; so muß der Letztere solches sofort der Orts-Polizei-Behörde, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, dem Landräthlichen Amt zur Bestrafung des nachläßigen Hauswirths anzeigen, da ein jeder Hauswirth nach §. 1544 Titel 20. Theil II. des allgemeinen Land-Rechts dafür haften muß, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge.

(§. 21 und 22 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Sammlung Thl 8. pag. 623 und §. 9 der Verordnung des Bresl. Amts-Blatts 1822 No. 136. pag. 279.)

2. Czego niedoskonałego, przytem pomiarkował.
3. Wiele zapłaty dostał.

Gdyby kominiarż przy chędożeniu komina pomiarkował że się co niedoskonałego albo niebezpiecznego w kominie znaydowało, zaras o tem tak gospodarża iako i też zwierzchność miescową uwiadomic powinnien, żeby naprawa zaras nastąpic mogła. Ten czeladnik który to zaniedbá będzie karanym. a mistrż iego pierwszy i drugi ras pieniędzmi, i trzciras odbieraniem Gewerbszaynu karanym będzie.

Gdyby gospodarż, który za komornikow swoich odpowiedzialnym iest, chędożenie kominow swoich zaniedbał, i przychodzącemu kominiarżowi chędozenie komina nie pozwolił, wtedy kominiarż to zaraś zwierzchności mieyscowey opowiedziec powinnien, i ieżeli to nic nie pomoże, JmP Landratowi meldowac musi, ponieważ każdy gospodarż pokług §. 1544. Tom II. ogólnego Prawa kraiowego oto się starac musi żeby kominy domu iego przepisanym sposobem chędozone były.

(§. 21 i 22. Regulamentu z 19. Maia r. 1765 w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 623 i §. 9 Rozporządzenia dziennika Wroclawskiego 1822 No. 136. na stronie 279.)

Digitized by Google

§. 40.

Die Strafe selbst ist auf 1 Rthlr. oder 24stündigen Arrest zu bestimmen, wovon der die Anzeige leistende Schornsteinfeger-Meister oder Geselle die Hälfte als Denuncianten-Antheil erhält, die andre Hälfte aber zur Unterhaltung der Löschgeräthschaften der Kommune verwendet werden soll.

(§. 8. der Instruction für die Bezirks-Schornsteinfeger d. d. Breslau den 23. März 1796. von Kamptz's Annalen Thl. II. Heft 4. pag. 1101.)

§ 41.

Die Schornsteinfeger haben sich im übrigen genau nach der Instruction d. d. Breslau den 23sten März 1796 zu richten.

Nach derselben muß sich ein Bezirks-Schornsteinfeger selbst, eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen.

Er muß alle Sorgfalt auf Verhütung von Feuers-Gefahren wenden, dieserhalb auch zu Gesellen nur sichere und ordentliche Leute wählen, indem er für deren Betragen einstehen, auch dieselben vor ihrer Annahme dem Landräthlichen Amte zur Vereidigung vorstellen muß.

Die Reinigung der Rauchfänge muß von ihm selbst, oder von einem Gesellen, von Lehrlingen aber nur unter seiner, oder eines Gesellen specieller Aufsicht, geschehen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Kehren in den §§. 36 und 37 bestimm-

§ 40.

Niedbały winowayca zapłaci 1 Talar kary, albo na 24 godzin do aresztu poydzie. Zwey kary 1 Talara kominarz dostanie połowę a druga połowa na przysposobienia sprzętow do gaszenia ognia potrzebnich używana bydź ma.

(§. 8. instrukcyi kominiarzom distriktowym daney d. d. Wroclaw d. 23. Marca 1796 i Kamptzowy dziennik Tom II. Rodz. 4. na stronie 1101.

§. 41.

Kominiarze się scisle rządzic powinny, podług instrukcyi d. d. Wrocław d. 23. Marca r. 1796.

Podług instrukcyi tey każdy kominarz distriktowy trzczwi i porządny powinnien bydź człowiek.

Sam na to patrzyc ma, żeby nieszczęście ogniowe ile można oddalone było, z przyczyny też tylko porządnich i dobrych trymac musi czeladnikow, ponieważ za ich postępki odpowiedziałnym iest, także każdy taki czeladnik u Landrata cyrkułowego przysięgac musi.

Chędożenie kominow od kominarza samego, albo od czeladnika i od uczyniow tylko pod dozorem czeladnika nastąpic ma.

Uważac na to musi, żeby chędozenie Kominow w przenaczo-

Bayerische Staat. bibliothek München
Digitized by Google

ten Zeiten pünktlich erfolge; daß die Schornsteine rein und tüchtig gekehrt, der Ruß gehörig abgefegt und die Schornsteine selbst stets in gehörigem bauhaften Stande erhalten werden.

Die Pflichtwidrigkeiten der Schornsteinfeger werden bestraft, und nach Bewandniß der Umstände erfolgt auch deren Entsetzung.

(Instruction vom 23. März 1796. von Kamptz's Annalen Thl. II. Heft 4. No. 75. pag. 1100 seq.)

Zwölfter Titel.

Von der feuersichren Anlage, der Brau- und Brennerei-Gebäude.

§. 42.

Zu den Brau- und Branntweinbrennerei-Gebäuden wird eine besonders feuersichre Anlage erfordert.

Beide müssen nicht nur eine geräumige massive Küche und einen massiven Schornstein, sondern auch massive Umfassungs-Wände, und die Brennerei-Gebäude eine massive Decke haben.

Eben so muß ein Malzdarr-Gebäude völlig massiv und mit einer gewölbten Decke versehen seyn. Auch müssen nicht nur bei jeder neuen dergleichen Anlage, drätherne Malzhorden, oder wenigstens klein durchlöcherte Blechplatten, oder Horden von Dachziegeln auf eisernen Schienen mit eisernen Umfassungen angeschafft, sondern auch die zeitherigen hölzernen Horden ganz abgeschafft werden.

(Verordn. vom 30. November 1819 Oppelnsches Amts-Blatt 1819. No. 259. pag. 478.)

nym w §. 36. i 37. oznaymionym nastąpiło czasie, żeby kominy dobrze i doskonale wychędozone były i kominy same w dobrym utrzymane zostały stanie.

Niedbałość i nie posłuszenstwo karane i podług okoliczności nawet prawa swego nad distryktem pewnym tracic może.

(Instrukcya z 23. Marca 1796 Kamptzowey dziennik Tom. II. Rodz. 4. No. 75. na stronie 1100 seq.)

Titul 12.

Domostwa, w których piwo ma bydź warżone i gorzałku palona, muszą z wszelką ostrożnością bydź wybudowane.

§. 42.

Wybudowanie domow takich, w których piwo warzone albo gorzalka palona bydź ma, z potrzebną ostrożnością nastąpic ma, dla tego, żeby wszelkie niebezpieczenstwo ogniowe oddalone zostało.

Budinki takie nie tylko powinny miec obszerną murowaną kuchnią ale także wymurowany komin, murowane sciany i w palarni ieszcze oprocz tego także wierzch musi bydź sklepiony.

Domostwo do suszenie słodu także murowane i sklepieniem opatrzony bydź musi, laski drewniane na których do tych czas słód suszonym byl, muszą zniesionemi i łaskami drotcianemi albo blaszenemi albo z dachuwek zrobionemi wynadgrodzonemi bydź.

(Rozporządzenie z 30. Listopada 1819. Opolski dziennik 1819. No. 259. na stronie 478.)

Digitized by Google

§. 43.

Wer daher eine Brauerei oder Brennerei errichten will, muß zuvor zur Anlange überhaupt die Genehmigung der Provinzial-Landes-Behörde durch den Land-Rath nachsuchen, darf aber auch nach erhaltener Erlaubniß nicht eher zum Betrieb des Gewerbes zugelassen werden, als bis er durch ein Atteſt des Departements-Bau-Inspectors nachweiset, daß er nach den im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Vorschriften gebaut habe.

(Verordn. vom 26sten Mai 1818 Oppelnsches Amts-Blatt 1818. pag. 205.)

§. 43.

Ten obywatel, który założyc mysli browar albo palarnią, nie tylko o pozwolenie do tego, naywyższą Władzę policyyną przez Landrata cyrkułowego prosic powinnien, ale też przędzey ani warzenie piwa ani palenie wodki zacząc nie może, aż wszystkim dopiero wspomnionym przepisom zadoszyc uczynił.

(Rozporządzenie z 26. Maia r. 1818 Opolski dziennik 1818 na stronie 205.)

Dreizehnter Titel.

Vom Auseinander-Bau der ländlichen Gebäude.

§. 44.

Wenn ländliche Gehöfte oder ganze Dörfer nach ihrer Einäscherung durch Feuer, oder ihrer Schadhaftigkeit wegen neu erbaut werden müssen, so dürfen weder Dominien noch Gemeinen den Neubau eher unternehmen, als bis durch den Kreis-Land-Rath oder durch den Districts-Bau-Inspector die Bauſtellen beſichtigt, der Bau-Plan geprüft, und der Bau genehmigt worden iſt, welches die genannten Beamten unentgeldlich besorgen müssen.

(§. 1. der Verordn. vom 26. Mai 1818 Oppelnsches Amts-Blatt 1818. No. 137. pag. 203 und 204. Litt. B. §. 1. der Verordnung vom 22. Decbr. 1817 von Kamptz's Annalen Thl. I. Heft 4. pag. 249.)

Titul 13.

Budinki wieskie nadto blisko ieden przy drugim stac nie ma.

§. 44.

Gdyby budinki wieskie przez pożar ogniowy albo z inszey przyczyny zniszczonemi zostały, wtedy ani Panowie ani gromady prędzey nowych stawic nie smią, aże mieysca od Landrata albo od Bauinspektora widziane i place wyznaczone zostały na których na przyszłość budowano bydź ma. Za takie rewycye żaden zapłaty iakiekolwiek żądac nie może.

(§. 1. Rozporządzenia z 26. Maia r. 1818 Opolski dziennik r. 1818 No. 37. na stronach 203 i 204. Litt. B. 1. Rozporządzenia z 22. Grudnia 1817 w Kamptzowym dzienniku Tom 1. Rozd. 4. na stronie 249.)

Digitized by Google

§. 45.

Es darf kein, zu einem Gehöfte gehörendes neues Gebäude unter einer Entfernung von 30 preußischen Fuß neben das andre gesetzt werden. Die Scheunen sind am weitesten von denen mit Feuerungen versehenen Gebäuden entfernt anzulegen.

(§. 2. der Verordn. vom 26. Mai 1818 Oppelnsches Amts-Blatt 1818 pag. 204. §. 2 Litt. B. der Verordn. vom 22. Decbr. 1817. v. Kamptz's Annalen Thl. I. Heft 4. pag. 249.)

§. 46.

Die Gebäude der angränzenden grossen, aus mehreren Gebäuden, Stallungen und Scheunen bestehenden Gehöfte dürfen, wenn solches irgend ausführbar ist, nicht näher als 8 preußische Ruthen zusammenstehen.

(§. 3. der Verordnung vom 26sten Mai 1818. Oppelnsches Amts-Blatt 1818. pag. 204. §. 3. Litt. B. der Verordn. vom 22sten Decbr. 1817. v. Kamptz's Annalen Thl. I. Heft 4. pag. 249.)

§. 47.

Es dürfen in einem Gebäude, in welchem Feuerungen nothwendig sind, nicht andre Behältnisse, als Ställe, Siede-Kammern, Vorraths-Behältnisse feuerfangender Sachen angebracht, oder unter einem Dache angelegt werden. Solche müssen in den vorgedachten Entfernungen, in besonderen Gebäuden enthalten seyn, insofern solches nach der Beschaffenheit des Raumes zu bewerkstelligen steht.

§. 45.

Nowe domostwo do gospodarstwa należące, bliżey iak 30. stopnie pruskie od starego budinku wystawione bydź nie ma. Stodoły zas iak naydaley od domow w którym zwyczaynie ogien utrzymanym bywa, wybudowanemi bydź muszą.

(§. 2. Rozporządzenia z 29. Maia 1818 Opolski dziennik 1818 na stronie 204. §. 2. Litt. B rozporządzenia z 22. Grudnia r. 1817 w Kamptzowym dzienniku Tom 1. Rozd. 4. na stronie 249.)

§ 46.

Budinki, poblizszego z roznych chałup chliewów, i stodol złozonego gospodarstwa gdzie się tylko da, blizey iak 8 prętow pruskich ieden od drugiego stac nie maią.

(§. Rozporządzenia z 26. Maia 1818, Opolski dziennik 1818 na stronie 204. §. 3. Litt. B rozporządzenia z 22. Grudnia 1817 Kamptzowy dziennik Tom I. Rozdział 4. na stronie 249.)

§. 47.

W budinkach, w których ogien utrzymanym bydź musi, insze budinki i rzeczy latwemu zapaleniu podległe bydź nie powinny; chlewy tedy, komory do robienia i schowania sieczki i komory do schowania latwemu zapaleniu podległych rzeczy w takim domostwie znaydowac się nie maią. Jeżeli mieysze pozwoli koniecznie w oddalonych osobnych budinkach utrzymane i schowane bydź muszą.

Digitized by Google

§§ 4. der Verordnung vom 26sten Mai 1818. Oppelnsches Amts-Blatt 1818. pag. 204. §. 4. Litt. B. der Verordnung vom 22. Decbr. 1817. v. Kamptz's Annalen Thl. I. Heft 4 pag. 209.)

§. 48.

Die Gehöfte sind da, wo es darauf ankommt, beim Neubau so anzulegen, daß die Dorfstraße die vorgeschriebene Breite erhält.

(Litt. B. §. 5. der Verordn. vom 22. Decbr. 1817. v. Kamptz's Annalen Thl. I. Heft 4. pag. 249. §. 5. der Verordnung vom 26. Mai 1818. Oppelnsches Amts-Blatt 1818 pag. 266.)

§. 49.

Wenn mehr als ein Gehöft erbaut werden muß, so hat zuförderst der Districts-Land-Bau-Inspector einen Situations-Plan, wie die Gebäude gestanden, und wie solche wieder aufgebaut werden sollen, anzufertigen, und ihn der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

(§. 6. Litt. B. der Verordn. vom 22. Decbr. 1817 v. Kamptz's Annalen Thl. I. Heft 4. pag. 249 und 250. §. 6. der Verordn. vom 26. Mai 1818 Oppelnsches Amts-Blatt 1818 pag. 206.)

§. 50.

Ist der Raum auf welchem ein Gehöfte gestanden, nicht von dem Umfange, daß solches nach den vorstehenden Bestimmungen wieder angelegt werden kann, so sind einzelne Gebäude außerhalb der Vorwerks- oder Dorflage zu erbauen.

(§. 4. rozporządzenia z 26. Maia 1818 Opolski dziennik 1818 na stronie 204. §. 4. Litt. B. rozporządzenia z 22. Grudnia 1817 Kamptzowy dziennik Tom I. Rozd. 4. na stronie 249.)

§. 48.

Przy każdym nowym wybudowaniu wsiow na to patrzano bydź powinno, żeby droga przez wies potrzebną miała szerokość.

(Litt. B. §. 5. rozporządzenia z 22. Grudnia 1817 w Kamptzowym dzienniku Tom I. Rodz. 4. na stronie 249. §. 5. rozporządzenia z 26 Maia 1818 Opolski dziennik 1818 na stronie 206.)

§. 49.

Jeżeli więcey iak ieden budinek we wsi wystawionym bydź ma, Bauinspektor Krolewski wprzody rysunek zrobic powinnien, od położenia dawnieyszych domostw, i także inszy od położenia którego miec maią nowe budinki, który to rysunek Regencyi do approbacyi podac powinnien.

(§. 6. Litt. B. rozporządzenia z 22. Grudnia 1817 w dzienniku Kamptzowym Tom I. Rozd. 4. na stronach 249 i 250. §. 6. rozporządzenia z 26. Maia 1818 w dzienniku Opolskim 1818 na stronie 206.)

§. 50.

Jeżeli w podworzu gospodarstwa wieyskiego nie masz dosyc mieysca żeby budinki nowe podług przepisow mogły bydź wystawione, wtedy na polu muszą bydź wybudowane.

Digitized by Google

(§. 7 der Verordn. vom 22sten Decbr. 1817 von Kamptz's Annalen Theil I. Heft 4. pag. 250. §. 7. der Verordnung vom 26sten Mai 1818. Oppeln'sches Amts-Blatt 1818 pag. 206.)

§. 51.

Sind mehrere Gehöfte oder eine ganze Dorflage abgebrannt, so ist es nicht durchaus erforderlich, daß jedes Gehöfte gerade seine vormalige Stelle wiedererhalte, vielmehr muß, wenn der Zweck des Auseinanderbaues grössere Zwischenräume als die bisherigen erheischt, eben sowohl auf Verlegung der Baustellen, als auf möglichst regelmäßige Anlage und Stellung der neuen Gehöfte, Bedacht genommen werden.

(§. 8. der Verordnung vom 22sten December 1817 v. Kamptz's Annalen Thl. I. Heft 4. pag. 250 §. 8 der Verordnung vom 26sten Mai 1818 Oppeln'sches Amts-Blatt 1818 pag. 206)

§. 52.

Der Flächen Inhalt, welcher dann durch den Auseinanderbau dem einen und dem andern Grund-Besitzer verloren geht, und welchen er zur Anlegung neuer Gehöfte abtreten muß, ist nach seiner Bonität abzuschätzen und an einem andern Orte der Feldmark wieder zu vergütigen. Ist dieses nach Lokal-Umständen nicht möglich, so muß der Besitzer auf eine andre Weise nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen entschädigt werden.

(§. 9 und 10 der Verordnung vom 22. December 1817 von Kamptz's Annalen

(§. 7. rozporządzenia z 22. Grudnia 1817 w Kamptzowym dzienniku Tom I. Rozd. 4 na stronie 250. §. 7. rozporządzenia z 26. Maia r. 1818 w Opolskim dzienniku na stronie 206.)

§. 51.

W Przypadku że więcey iak iedne gospodarstwo zgorzało, albo że cała wies przez pozar ogniowy zniszczoną została, nie koniecznie potrzeba, żeby każde gospodarstwo na przeszłym mieyście wystawione było. Jeżeli potrzeba każe żeby budinki szerzey iedno od drugiego wystawione były, wtedy też na inszych mieyscach nowe mogą bydź budowane domostwa, tak iak z okoliczności wypadac będzie.

(§. 8. rozporządzeniu z 22. Grudnia 1817 w Kamptzowym dziennik Tom I. Rodz. 4. na stronie 250. §. 8. rozporządzenia z Maia r 1818 Opolski dziennik 1818 na stronie 206.)

§. 52.

Gdyby przez taką odmiane gospodarż iakikolwiek, kawałek gruntu pozbył, wtedy taki grunt oszacowanym inszem polem wynadgrodzonym bydź musi.

Gdyby to z przyczyny mieyscowey się stac nie mogło, wtedy gospodarż taki, inszym sposobem podług prawa wynadgrodzonym bydź musi.

(§. 9 i 10. rozporządzenia z 22. Grudnia r. 1817 w Kamptzowy dzienniku

Thl. I. Heft 4. pag. 250. §. 9. der Verordn. vom 26. Mai 1818. Oppelnſches Amts-Blatt 1818 pag. 206 und 207).

§. 53.

Bei allen nach vorſtehenden Beſtimmungen, vorfallenden Bauen, muß darauf geſehen werden, daß möglichſt zwiſchen zwei Höfen ein guter Baumgarten angelegt werde, damit bei entſtehender Feuers-Gefahr die Flamme nicht gleich überhand nehmen, und von Hof zu Hof um ſich greifen könne, vielmehr durch die dazwiſchen befindlichen Bäume abgehalten werde.

(§. 10. der Verordnung vom 26. Mai 1818 Oppelnſches Amts-Blatt 1818 pag. 207.

§. 54.

Die Erlaubniß zu Abweichungen von vorſtehenden Vorſchriften muß allemal durch das Landräthliche Amt bei der Regierung nachgeſucht werden. Wer ohne dieſe Erlaubniß dagegen handelt, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er den vorſchriftswidrig geführten Bau wieder abbrechen muß.

(§. 13 und 14. der Verordnung vom 26ſten Mai 1818 Oppeln. Amts-Blatt 1818 pag. 207 und 208)

Vierzehnter Titel.

Von der feuerſichren Bauart einzelner Dorfgebäude.

§. 55.

Die Errichtung hölzerner Umfaſſungswände kann nur dann erſt geſtat-

Tom I. Rozd. 4. na stronie 250 §. 9. rozporządzenia z 26. Maia 1818 w Opolskim dzienniku 1818 na stronach 206 i 207.)

§. 53.

Przy wszystkich takich budinkach, na to uważano bydź musi, żeby między podworzem gospodarza i sąsiada iego, ogród z drzewami założonym był, przez które, w przypadku nieszczęścia ogniowego, niebezpieczeństwo oddalonym bydź może.

(§. 10. rozporządzenia z 23. Maia r. 1818 Dziennik Opolski 1818 na stronie 207)

§. 54.

Gdyby ktokolwiek żądał excepcyi od tych przepisow, wprzód u Regencyi przez Landrata o pozwolenie na to się dopraszac powinnien. Ten który to nie uczyni sam sobie niech przypisze, gdy mu budinek tak nie porządnie wystawiony zniesionym będzie.

(§. 13. i 14. rozporządzenia z 26. Maia r. 1818 w dzienniku Opolskim z r. 1818 na stronach 207 i 208.)

Titul 14.

O sposobie bezpiecznym budowania chłopskich chałup.

§. 55.

Wybudowanie chałup drewnianych dopiero wten czas pozwolo

Digitized by Google

tet werden, wenn entweder die zum massiven Bau erforderlichen Materialien gar nicht in der Nähe zu finden, oder sehr sparsam vorhanden sind, oder nur mit bedeutenden, die Kräfte der Bauenden übersteigenden Kosten herbeigeschafft werden können.

(Verordn. vom 22sten December 1817. Litt. E. §. 2. von Kamptz's Annalen Thl. I. Heft 4. pag. 255.)

§. 56.

Ist dieses nicht der Fall, so sind:

1. die Wohngebäude entweder ganz von Mauerziegeln, oder doch wenigstens, wenn der Ersparung wegen, Feld- und Bruchsteine mit verwendet werden sollen, im Innern mit Mauerziegeln in gutem Verbande, zu erbauen.
2. die Stallgebäude, so wie
3. die Scheunen können lediglich von Feld- oder Bruchsteinen, oder auch, wo diese ermangeln, von Lehmpatzen und Luftziegeln errichtet werden.

Sämmtliche Gebäude müssen, wenn sie nicht bedeutend weit von einander abstehen, mit Endbrandgiebeln, bis in die Spitze des Dachs reichend, versehen werden.

(Verordn. vom 22sten Decbr 1817 Litt. E § 2. von Kamptz's Annalen Thl. I. Heft 4. pag. 255 und 256)

§. 57.

Ist der Holzbau unvermeidlich, so darf solcher nur von Fach- oder Bind-

ne bydź może, kiedy materiałow do murowania albo wcale żadnych nie masz, albo w potrzebney obfitości brakuią, tak żeby budującemu nadto wielkie sprawiły koszta.

(Rozporządzenia z 22. Grudnia r. 1817 Litt. E. §. 2. w Kamptzowy dzienniku Tom I. Rozd. 4. na stronie 255.)

§. 56.

Jeżeli materiał iest w bliskości wtedy.

1. Budinki do mieskania albo wcale z cegieł, albo tam gdzie z kamieni wybudawane będą, we wewnątrz z cegłami wysadzone bydź maią.
2. chlewy zas i
3. stodoły mogą z samych kamieni bydź wystawione, albo też tylko z gliny i z cegieł nie palonych zrobione.

Wszelkie takie budinki chyba żeby bardzo daleko ieden oddrugiego stał, scianą murowaną albo z gliny robioną aż do szczytu opatrzonemi bydź muszą.

(Rozporządzenie z 22. Grudnia r. 1817 Litt E §. 2. w Kamptowym dzienniku Tom I. Rozd. 4. na stronach 255 i 256.)

§ 57.

Jeżeli koniecznie domostwa takie z drzewa wsytawione bydź

werk geschehen, wobei die Schwellen auf wenigstens 1 1/2 Fuß über dem Erdreich erhobenen gemauerten Fundamenten gelegt, die Wände regelmäßig verbunden, die Balken auf die Rähme eingekämmt, die Sparren auf die Balken-Köpfe eingezapft, beide 4 bis 4 1/2 Fuß weit von Mittel zu Mittel gelegt, und das Dach-Gesperre, je nachdem es die Breite des Gebäudes verlangt, mit einem einfachen, doppelten oder liegenden Stuhl, nirgends aber ohne denselben abgebunden werden müssen.

(Verordn. v. 22. Decbr. 1817 Litt. E. §. 2. v. Kamptz's Annalen Theil I. Hft. 4. pag. 256)

§. 58.

Zur Bedeckung der Dächer auf den Wohngebäuden sind vorzüglich gut gebrennte Dachziegel, zu den Dächern, auf den Ställen und Scheunen, aber die so bewährt gefundenen Lehmschoten oder Lehmschindeln zu empfehlen.

(Verordn. vom 22. Decbr. 1817 Litt. E. §. 2. v. Kamptz's Annalen Thl. I. Heft 4. pag. 256 und 257)

Funfzehnter Titel.

Von der vorsichtigen Aufbewahrung der Asche und der feuerfangen- oder sich selbst entzündenden Sachen.

§. 59.

Die unvorsichtige Aufbewahrung der Holz- Steinkohlen- und Torf-Asche welche leztere sich lange glühend erhält, hat schon sehr viele Unglücksfälle veranlaßt. Es darf daher:

muszą, wtedy tylko chałupy takie z pruskiego iak mowią muru wybudowane bydź mogą. Przyciesi takiego budinka na murze półtora stopnia wysokim, położone bydź muszą, ściany, belki dobrze położone, krokwie iak się należy wprawione i o cztery i pół pięta stopnia ieden od drugiego położone bydź muszą, także dach cały podług szerokości budinku albo dupełtowym albo poiedinczym sposobem związanim i wystawionym bydź powinnien.

(Rozporządzenie z 22. Grudnia 1817 Litt. E. §. 2. w Kamptzowym dzienniku Tom I. Rodział 4. na stronie 256)

§. 58.

Do przykrycia daehow domostw nayzdatnieyszemi są dachowki, na dachi zas chlewow i stodół używane bydź mogą snopki słomiane na wewnętrzney stronie gliną oprawne, Lemszindel zwane.

(Rozporządzenie z 22. Grudnia 1817 Litt. E. w Kamptzowym dzienniku Tom I. Rozd. 4. na stronach 256 i 257)

Titul 15.

O ostrożnym schowaniu popiołu i rzeczy takich które łatwemu zapaleniu podległe są.

§. 59.

Przez nieostrożne schowanie popiołu z drzewa, z węgieł kamiennych i z torfu ktory ostatni długo ogien w sobie utrzymuie, iuż nie ras wielkie się stało nieszczęście. Przetoż

1) die Holz-Asche nur in irdenen oder metallenen Gefäßen, und niemals in hölzernen, auch nicht auf Böden und in Kammern, sondern nur an völlig feuersichren Orten aufbewahrt werden.

(§. 19. des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8. pag. 622)

§. 60.

2) Die Torf- und Stein-Kohlen-Asche muß mit Wasser ausgegossen und alsdann umgerührt werden, so daß die Hitze der Asche, und die etwa in Torf oder kleinen Kohlenstücken zurückgebliebene Glut, schnell und vollkommen gedämpft wird. Die Asche muß sodann, sobald sie völlig erkaltet ist, in Gruben geschüttet werden, welche zur Vermeidung aller Gefahr eine Ruthe von den Gebäuden entfernt, auch mit Steinen, die mit Erde zu bedecken sind, umgeben werden. Die Asche in diesen Gruben darf nicht über die Oberfläche der Erde angehäuft, sondern die Grube muß, so bald sie voll ist, ausgeräumt werden.

(§. 7. Litt. b. der Verordnung des Bresl. Amts-Blattes 1822 No. 136. pag. 278)

§. 61.

Wer die Holz-Asche an feuerunsichren Orten oder in hölzernen Gefäßen aufbewahrt, oder die Torf- und Steinkohlen-Asche ohne sie auf vorgedachte Art ausgelöscht und in die Grube geschafft zu haben, auf den Hof, oder in

1) Popioł z drzewa tylko w naczyniu glinianym albo metalowym a nigdy w drewnianym także nigdy po gorach i po komorach, tylko na zupełnie bezpiecznych mieyscach schowanym bydź ma.

(§. 19 Regulamentu z 19. Maia r. 1765 w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 622.)

§. 60.

2) Popiół z węgieł kamiennych i z torfu, wodą zalanym i dobrze zamieszonym bydź musi, żeby każdy ogień w nim zagaszonym został.

Taki popioł zupełnie zimny do dołow wysypanym bydź powinien, doły zas dla bezpieczenstwa o pręt cały od domostwa zrobione i kamieniami obłozonemi bydź maią.

Doły takie popiołem aż do samego wierzchu nie smią bydź napełnionemi, owszem dawnieyszy popiół musi bydź wyiętym.

(§. 7. Litt. b. rozporządzenia w Wrocławskim dzienniku 1822, No. 136. na stronie 278)

§. 61.

Ten, który popiół z drzewa na niebezpiecznych mieyscach albo w narędziu drewnianim schowa i popioł z węgieł kamiennych i z torfu wodą nie wygasi i w dołach nie schowa, tylko może na podworze

den Miſt wirft, oder ſonſt auf vorſchriftswidrige Art wegſchafft, hat für jeden Uebertretungs-Fall eine Geldſtrafe von zwei Thalern, oder verhältnißmäſſige Gefängnißſtrafe verwirkt.

(§. 7. Litt. b. der Verordn. des Breslauer Amts-Blatts 1822. No. 136. pag 279. Miniſt Reſc. vom 15. December 1818 v. Kamptz's Annalen Thl. II. Heft 4. No. 77 pag 1106)

§. 62.

Ueberflüſſige Vorräthe von Speck und Schmeer und andere leicht feuerfangenden Sachen, dürfen nicht in den Ober-Gemächern und Böden der Häuſer, — ausgenommen in den von aller Gefahr befreiten Räucherkammern, — ſondern nur in Kellern und in ſolchen Behältniſſen verwahrt werden, wo weder Feuer noch Licht hinkommt.

(Allgemeines Land-Recht. Theil II. Tit. 20 §. 1541. Publicandum vom 29ſten October 1818. Oppelnſches Amts-Blatt 1818. No. 239 pag 417)

§. 63.

Eine beſondre Vorſicht iſt beim Kochen, Braten, Fiſchſieden, imgleichen bei Schmelzung der Butter, des Fetts und anderer leicht brennbaren Sachen zu beobachten.

Wenn Butter, Speck oder Fett beim Schmelzen aus Unvorſichtigkeit zum Brennen gekommen iſt, ſo iſt es am rathſamſten, das Küchen-Geſchirr, worin die brennende Maſſe befindlich iſt,

albo na gnoy wyrzuci, albo inszym nie ostróżnym sposobem z chałup oddali, za każdy taki postępek 2 Talary zapłaci, albo do aresztu wziętym będzie.

(§. 7. Litt. b. rozporządzenia Wrocławskiego dziennika 1822 No. 136. na stronie 279. M. R. z 15. Grudnia 1818 w dzienniku Kamptzowym Tom II. Rozd. 4. No. 77. na stronie 1106)

§. 62.

Nadto wiele sadła i słoniny i insze łatwemu zapaleniu podległe rzeczy nie smią bydź chowane na wierzchu domow w komorach, chyba wtakich do wędzenia wybudowanych, tylko w piwnicach i w takich mieyscach do których się nigdy swiecą i ogniem nie chodzi.

(Ogólne prawo kraiowe Tom II. Tituł 20. §. 1541, Obwieszczenie z 29. Października 1818 w Opolskim dzienniku 1818, No. 239. na stronie 417)

§. 63.

Także wszelka ostrożność używana bydź ma przy warzeniu potraw i ryb, przy pieczeniu i rozpuszczaniu masla i sadła, i inszych łatwemu zapaleniu podległych rzeczy.

W przypadku, że masło sadło albo słonina nad ogniem stoiąca się zapali, naczynie, w którym się te tłuste rzeczy palą albo zaras z ognia z ostrożnością zdięte, albo

Digitized by Google

entweder behutsam vom Feuer wegzunehmen, und dieselbe ungestört ausbrennen zu lassen, oder sie in die Asche zu schütten. Auf keinen Fall aber darf, um die Flamme zu löschen, Wasser oder eine andre Flüssigkeit hineingegossen werden, welches bekanntlich die Flamme in die Höhe treibt und zündet.

Es ist auch rathsam das Schmelzen der Butter, des Specks und des Fettes in einiger Entfernung von hohen Gefäßen mit kochendem Wasser oder andren Flüssigkeiten Behufs der Zubereitung der Speisen für Menschen und des Futters für das Vieh, vorzunehmen, damit durch das Ueberlaufen der Kochgefäße keine Gefahr entstehe.

(Publikandum vom 29. October 1818. Oppelnsches Amts-Blatt 1818 No. 239 pag. 417)

§. 64.

Waaren, welche wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, müssen von einander abgesondert, aufbewahrt werden.

(Allgemeines Land-Recht Thl. II. Tit. 20. §. 1542)

§. 65.

Wer gegen die §. §. 62 bis 64 gegebenen Vorschriften handelt, wird, wenn auch kein Schade daraus entsteht, mit willkührlicher Polizei-Strafe belegt, welche nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr und der Qualität der Person arbitrirt wird.

w popioł wylane bydź muszą, nigdy, dla gaszenia takiego ognia, woda używana bydź nie musi, bo przez to płomien w gore idzie, i łatwo się nieszczęście stac może.

Także gospodini każda dobrze i rozumnie postąpi, która masło, sadło i słonine nad ogniem stoiącą nigdy blisko garnka nie postawi, w którym woda wre bo przez skipienie, takiego wodą na potrzebę ludzką albo bydlęcą napełnionego garnka, łatwo nieszczęście wielkie nastąpic może.

(Obwieszczenie z 29. Października 1818 Opolskiego dziennika 1818 No. 239. na stronie 417)

§. 64.

Towary na przykład konopię i smoła, nigdy blisko siebie schowane bydź nie powinny, bo to niebezpieczno, owszem każdy towar osobno musi bydź schowanym.

(Ogólne prawo kraiowe Tom II. Tit. 20. §. 1542.)

§. 65.

Ten który by przeciwko przepisom tem postępował, gdyby też żadna przez to nie stała się szkoda podpada karom policyynym rożnym, które podług okoliczności podług niebezpieczeństwa i podług osoby albo zaostrzone albo zniżone będą.

Digitized by Google

(Allgemeines Land-Recht Thl. II. Tit. 20 §. 1555 und 1556)

§. 66.

Die Verbindung öhlichter Substanzen mit andern brennbaren Dingen, begünstiget die Selbstentzündung, sobald diese Körper stark zusammengepreßt werden. So erhitzt sich die mit Fett geschmierte Wolle bis zum Brennen. Eben so erhitzen sich mit Hanföl oder Talg begossene erwärmte Kuhhaare. Mit Oel befeuchteter, in Seegeltuch gewikkelter Hanf, entzündet sich, Leinwand und Leinöl, Stroh und Wolle und Leinöl, der Wärme ausgesetzt, entzünden sich, Sägespäne von Tannenholz mit Werg, geschnittnem Stroh und Bast vermischt, entzünden sich bei der Erwärmung.

Beim Rösten organischer Stoffe, entbindet sich ein brenzlichtes Oel. Daher entzündet sich braungeröstete Roggenkleie und schneller noch geht geröstetes Roggenmehl in Glühen über. Bei unvorsichtigem Aufbewahren gebrannter Cichorien-Wurzeln, kann Feuer entstehen, Weizenmehl, Gerstengrütze, Erbsen, Bohnen, Sägespähne, selbst schwach gebrannter Coffee, nach dem er gemahlen ist, wenn er von neuem geröstet wird, können sich entzünden.

Auch ohne Zutritt öhlartiger Materien, kann durch Gährung, die Wärme so sehr erhöht werden, daß wirkliche Entzündung entsteht, zumalen wenn heiße Witterung sie begünstigt, wie solches

(W ogólnym prawie kraiowym Tom II. Tit. 20. w §. §. 1555 i 1556).

§. 66.

Złączenie tłustych rzeczy, z takiemi, które łatwemu zapaleniu podległe są, szkodliwe są. Na przykład, wełna tłusta na kupe zbyta sama się zapali. Także sierć krowska oblana oleiem albo loiem łatwo się zagrzeie.

W oliwie maczane i w płotno zawinione konopie zapalaią się. Płotno i oliwa, słoma i wełna oliwą pomaczana na ciepłym mieysca łatwo się zapalą. Trociny z swierkowego drzewa pomieszane z pakułami i z sieczką same od siebie przyciepłym mieysca się zapalą.

Nie które rzeczy przy z bruniatnieniu ich wydawaią oliwę. Takim sposobem otremby zytne i ieszcze więzey mąka zytna zbruniatnawszy ią, łatwo się zapali.

Ten który Cichorią paloną nie ostrożnie chowa przez nią nieszczęście ogniowe przy sposobie może. Pseniczna mąka, krupy ięczmienne, groch, trociny i nawet mało palona kawa się zapalic mogą.

Nawet i insze rzeczy przez ciepłość, osobliwie w lecie w gorących dniach łatwo się zapalic mogą. Na przykład wilgotne siano i nawet gnoy, na kupie leżący.

Digitized by Google

bei feucht zusammengehäuftem Heu, Mist und dergleichen der Fall ist.

Die Selbstentzündung wird auch durch das feste Zusammenpacken oder Uebereinander-Rollen fettiger, oder öhlichter und erhitzter Substanzen befördert. Festgeschlagner Mist, besonders von Pferden, Heu, welches durch Nässe dichter zusammen gesunken ist, überhaupt aufgehäufte frische Vegetabilien erhitzen sich bis zum Verbrennen.

Es ist also bei Bearbeitung solcher Materialien, die mit öhlichten, oder fetten Substanzen gemengt, übergossen oder getränkt werden, z. B. der mit Oel getränkten Wolle, ferner hinsichtlich, der mit Oel verunreinigten Kleidungsstücke, Matten u. s. f.; ferner beim Aufbewahren gerösteter vegetabilischer und thierischer Materien, die größte Vorsicht nöthig.

(Public. vom 10ten Junius 1817 von Kampt's Annalen Thl. I. Heft 2 No. 138 pag. 221 bis 224. Bresl. Amts-Blatt 1817 pag. 236 — 204)

Samo zapałenie także nastąpic może przy rzecach takich, które mocno w kupe zbyte są. Na przykład mocno zbyte albo w kupe nawalony gnoy, osobliwie końskí, siano wilgotne zwiezone i w kupe zbyte i insze rzeczy tak się zagrac mogą ze się zupełnie zpalą.

Przy schowaniu takich rzeczy które tłustem albo oleiem z. płamione albo oblane są, iako to z wełną oleiem namaczoną, i z inszemi rzeczami podobnemi, naywiększa ostrożność używana bydź musi.

(Obwieszczenie z 10. Czerwca r. 1817 w Kamptzowym dzienniku Tom I. Rozd. 2. No. 138. na stronach 221—224 Wrocławski dziennik 1817 na stronach 236 aż do 240.)

Zweites Kapitel.

Von Anschaffung und Erhaltung der erforderlichen Feuer-Löschgeräthschaften.

§. 67.

Jeder Hausbesitzer auf dem platten Lande muß:

1) einen ledernen Wassereimer,

2) einen kleinen Feuerhacken,

Rodział II.

O sprawowaniu i konserwowaniu naczyń do gaszenia ognia potrzebnych.

§. 67.

Obywateł i gospodarż każdy we wsi miec powinnien.

1. wiadro skurzane do noszenia wody.
2. hak mały.

3) eine Feuerleiter von wenigſtens 15 bis 20 Sproſſen.
4) eine Axt und
5) einen §. 75 näher beſchriebnen Löſchwiſch

ſtets vorräthig und in vollkommen gutem Zuſtand halten. Dieſe Geräthſchaften, beſonders die Eimer müſſen mit dem Namen des Eigenthümers und des Dorfs, dem ſie zugehören, bezeichnet ſeyn.

(§. 24. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornſche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 624. §. 14. der Verordnung des Breslauer Amts-Blatts 1822. No. 136. pag. 282.)

§. 68.

Bei jedem Kauf und Verkauf einer bäuerlichen Beſitzung muß ohne alle Ausname die Anzahl der Feuerlöſch-Inſtrumente, entweder von dem Verkäufer, dem Käufer in Gegenwart von Schulz und Gerichten in natura übergeben, oder die zur Anſchaffung der Fehlenden erforderlichen Koſten von dem Käufer, an Schulzen und Gerichten baar erlegt werden.

(Circ vom 18ten November 1797. Bresl. Amts-Blatt 1822. No. 136. §. 14. pag. 282)

§. 69.

Außerdem muß jede Dorfſchaft eine gewiſſe Anzahl von Feuer-Löſch-Geräthſchaften, als Waſſerkufen, Feuerleitern, Feuer-Hacken und Löſchwiſche, als Gemeingut anſchaffen und unterhalten,

3. Drabinę małą przynaymniey 15 albo 20 szczebieł wysoką.
4. siekierę i
5. naczynie do gaszenia ognia zdatne o którym w §. 75 mowiono będzie.

Wszystkie te rzeczy w dobrym maszą bydź utrzymane stanie osobliwie wiadra, imieniem posiadacza i wsi do którey należą, opatrzone bydź muszą.

(§. 24. Regulamentu z 19. Maia 1765 w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 624. §. 14. rozporząd. Wrocławskiego dziennika 1822, No. 136. na stronie 282.)

§. 68.

Przy każdey przedazy domu i gospodarſtwa całego wszyſtkie te naczynie do gaszenia ognia potrzebne od przedawacza, kupcowi gospodarſtwa albo in natura w przytomności szoltisa i przięgłych oddane bydź muszą, albo pieniądze za nie, od przedawacza, kupcowi w przytomności szołtisa i przyſięgłych, dane bydź maią.

(Circularż z 18. Liſtopada 1797 w Wrocławskim dzienniku 1822, No. 136. §. 14. na stronie 282.)

§. 69.

Oprocz tego każda wies na potrzebę publiczną miec musi naczynia do gaszenia ognia zdatne. na przykład wielkie wiadra do wozenia wody wnich, drabiny długie, haki

und zwar dergestalt, daß auf 6 Häuser jederzeit:

1) eine lange Feuerleiter, welche über die höchsten Gebäude des Orts hinwegreicht;
2) ein langer Feuerhaken,
3) ein 20 Fuß langer großer Lösch-Wisch und
4) auf eine Spritze 4 große Wasserkufen auf Schleifen, oder statt der Wasserkufen und Schleifen, zweirädrige Wasserkufen

in Bereitschaft stehen.

(§. 25. des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict-Samml Theil 8. pag 624. § 14. der Verordnung des Breslauer Amts-Blatt 1822. No. 136 pag. 282 und 283.)

§ 70.

Da die Unterhaltung der öffentlichen Feuer Lösch-Geräthschaften zu den Gemeinelasten gehört, so muß auch deren Anschaffung und Unterhaltung aus der Gemeine-Kasse oder durch Beiträge der Gesammtheit aller Mitglieder jeder Gemeine erfolgen, wogegen die Kosten der Privat-Feuer-Lösch-Geräthschaften von jedem einzelnen Hausbesitzer zu bestreiten sind

(Allgemeines Land-Recht Thl. II. Tit. 7. §. 37. No. 12. § 33. der Verordn. vom 9. März 1821 v Kamptz's Annalen Thl. V. Heft 1 pag. 158.)

wielkie i naczynie Leszwisz nazwane i to tem porządkiem, że na szesc chałup zawsze w schowaniu maią bydź:

1) długa drabina wyzsza iak naywiększa chałupa we wsi;
2) Długi hak;
3) dwadzieścia stopni długi Leszwisz i na każdą szykawkę;
4) rachuiąc 4 wielkie wiadra albo kussy do wozenia wody albo na saniach albo na kołach.

(§. 25. Regulaamentu z 19 Maia 1765 w Kornowym zbiorze Tom 8. na stronie 624. §. 14. Rozporządzenia w dzienniku Wrocławskim 1822, No. 136. na stronach 282 i 283.)

§. 70.

Ponieważ konserwacya publicznych naczeń do gaszenia ognia potrzebnich, ciężarem iest wszystkich, więc też sprawowanie onych, że pierwsze z Kassy gminskiey nastąpic musi, albo wszyscy na to pieniądze złozyc muszą Co się zas tycze naczeń tych które każdy gospodarż mieć ma, te z własnego maiątku kupionemi i utrzymanemi bydź muszą.

(Ogólne prawo krajowe Tom 11. Tit. 7. §. 37. No. 12 §. 33. rozporządzenia z 19. Marca r. 1821, w Kamptzowym dzienniku Tom V. Rozd. 1. na stronie 158.)

§. 71.

Die Orts-Polizei-Behörde hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die vorgedachten öffentlichen Lösch-Geräthschaften an einem trocknen und sicheren Orte in der Mitte des Dorfs oder bei der Kirche aufbewahrt werden.

(§. 27. des Reglements vom 19ten Mai 1765 Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 625)

§. 72.

Die Wasserkufen müssen in den Monaten vom April bis Ende October jederzeit voll Wasser, welches von Zeit zu Zeit erneuert werden muß, vom November bis Ende März aber leer stehen, und auf die Seite gestürzt werden.

(§. 27. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 265)

§. 73.

Jeder Hauswirth muß während der Sommermonate eine Tonne oder einen ähnlichen Wasser-Behälter mit reinem Wasser stets angefüllt, in seinem Hause fortwährend in Bereitschaft haben.

(§. 31. der Verordn. vom 19ten März 1821. v. Kamptz's Annalen Theil V. Heft 1. pag. 157)

§. 74.

Damit es bei entstehenden Bränden nicht an Wasser gebreche, so müssen die Viehtränken, die Teiche, Pfühle u. s. f. in und bei den Ortschaften jederzeit bei zureichendem Wasser gehal-

§. 71.

Władza policyyna mieyscowa na to patrzyc powinna, żeby dopiero wspomnione naczynia do gaszenia ognia potrzebne publiczne, na suchym i bezpiecznym mieyscu w wposzrod wsi, albo przy kościele schowane były.

(§ 27. Regulamentu z 19. Maia 1765, p. zbior Kornowy Tom 8. na stronie 625.)

§. 72.

Kuffy albo wiadra wielkie zawsze zacząwszy od miesiąca Kwietnia aż do końca miesięca Października wodą muszą bydź napełnionemi, która od czasu do czasu od nowic trzeba od Listopada zaś aż do końca marca beż wody, przewrocone stac maią.

(§. 27. Regulamentu z 19. Maia r. 1765, w Kornowym zbiorze Tom 8. na stronie 625.)

§. 73

Gospodarż każdy przez lato zawsze beczkę napełnioną, czystą wodą w domu swoim miec powinnien.

(§. 31. rozporządzenia z 19. Marca r. 1821 w dzienniku Kamptzowym Tom V. Rozd. 1. na stronie 157.)

§. 74.

Żeby w przypadku ognia wody nie brakło, trzeba żeby stawki, ieziora i. t. d. które może we wsi albo przy wsi się znayduią utrzymane były w porządku, i gdzie ta-

Digitized by Google

ten, und wo dergleichen sich nicht befinden und es an hinreichendem Quellwasser ermangelt, annoch angelegt, die öffentlichen und Privat-Brunnen aber gehörig geräumt und stets in brauchbarem Stande erhalten werden.

(§. 27. des Reglements vom 19ten Mai 1765 Kornsche Edict.-Samml. Theil 8. pag. 625)

§. 75.

Besonders haben sich bei Unterdrükkung der Feuersbrünste die sogenannten Löschwische bewährt und bessere Dienste geleistet, als das Ausgießen von Wasserkübeln über eine hervorbrechende Flamme.

Diese Löschwische bestehen aus einem Besen von Birkenreisern, der mit einer einfachen groben Leinwand umnäht wird, jedoch so, daß die Ruthen nicht allzufest aneinander gedrückt werden. Auf diese Leinwand näht man mehrere Reihen 5 Zoll breite grobe Leinwand-Streifen, mit groben Futter rund herum. Ein solcher Löschwisch wird beim Gebrauch ins Wasser getaucht, und auf den brennenden Platz gedrückt. Indem die Birken-Reiser und die Leinwand viel Wasser an sich ziehen, kann der Löschwisch nicht anbrennen, sondern löscht und drückt das Feuer zu gleicher Zeit aus.

(§. 16 d Verordn. des Bresl. Amts-Blatt 1822. No. 136 pag. 283)

§. 76.

Daß jedes bedeutende Dorf seine eigne große metallne Spritze habe, ist

kich nie masz, obywatele się postarac powinni, że by sludni było dosic.

(§. 27. Regulamentu z 19. Maia r. 1765 w Kornowym zbiorze Tom 8. na stronie 625.)

§. 75.

Osobliwie pozytecznemi do gaszenia ognia sie pokazały tak nazwane Leszwisze, i prędzey niimi ogień zagaszonym został iak wodą.

Leszwisze złozone są z miotły wielkiey brzozowey i z płotna grubego, którym miotła obwiniona i obszytą bywa, przy tem obwinnieniu prątki miotły nie powinny bydź nadto scisnione. Do tego płótna przyszyc trzeba paski z płotna 5 calow szerokie w czasie potrzeby leszwisza takiego w wodzie nalezycie zmoczyc trzeba, i mokrym takim instrumentem przez przycisnienie ogień gasic mozna.

Ponieważ w takie grube płótno, duzo wody naciągnie płótno się zapalic nie może, i nim to lepiey się iak samą wodą ogien gasi.

(§. 16. rozporządzenia Wrocławskiego Dziennika 1822, No. 136. na stronie 283.)

§. 76.

Potrzeba każe, żeby w każdey znaczney i wielkiey wsi sikawka

dringend nothwendig; da solches indeß die Kräfte der Landbewohner nur in den seltensten Fällen erlauben, so dürfen die Dörfer nach der Lage und der Beschaffenheit derselben zu Spritzen-Societäten zusammengeschlagen werden. Diese Societäten müssen dann mit gemeinschaftlichen Kräften für die Anschaffung und Erhaltung einer großen Spritze sorgen. Es haben dazu sowohl die Dominia als Gemeinen, nach dem Princip der Kontribution beizusteuern, und es sind hiervon nur diejenigen Dominia und Gemeinen ausgenommen, welche für sich allein eine eigne Spritze angeschafft haben.

(§. 30 bis 32 des Reglements vom 19. Mai 1765 Kornsche Edict.-Sammlung Theil 8. pag. 626 und 627)

§. 77.

Als Regel gilt hierbei, daß 120 Feuerstellen eine Spritze anschaffen müssen; Ausnamen von dieser Regel, kann nach den obwaltenden Umständen nur die Regierung gestatten.

(Circ. vom 28. Mai 1768. Breslauer Amts-Blatt 1817. No. 186. pag. 346. seq.)

§. 78.

Besonders sind die tragbaren, äusserst zweckmäßigen und verhältnißmäßig wohlfeilen Handspritzen zur Anschaffung zu empfehlen, welche in Würtemberg erfunden, und von dem Mechanikus Senger in Oppeln wesentlich verbessert sind. Eine solche Spritze kann von einem Menschen leicht regiert werden;

była mosięczna; ale ponieważ Koszta do kupienia takiey sikawki dla poiedynczey wsi nadto wielkiemi są, więc dobrze będzie żeby podług ułożenia wsiow, nie które wsie w związek iedna z drugą wstąpiły. Takie towarzystwa z ogólnego maiątku wielką taką sikawkę kupic powinny. Tak Panowie iako i też gminy na fundamencie kontribucyi do kupu takiego złozyc powinny pieniądze, i wyięte od takiego podatku są tylko Panowie i gminy którzy iuż własne takie sikawki maią.

(§. 30. — 32. Regulamentu z 19. Maia 1765, w Kornowym zbiorze Tom 8. na stronach 626. i 627.)

§. 77.

Za prawo ustanowiono iest że zawsze 120 chałup powinny miec sikawkę iedną. Od powinności tey przy zdarzaiących się okolicznościach, tylko Regencya, dispensowac może.

(Cirkularż z 28. Maia 1768. Wrocławskiego dziennik 1817, No. 168. na stronie 346)

§. 78.

Sikawki ręczne, któremi człowiek ieden władac może, których inwencya z Krolewstwa Wirtembergskiego pochodzi, i które od tuteyszego Mechanika Sengera ieszcze polepszonemi są, zalezamy: ponieważ przy niebezpieczenstwie ogniowym bardzo skutecznemi bydź

Digitized by Google

ſie gewährt einen ſtarken Strahl, mit welchem hundert Quart in etwa 3 bis 4 Minuten ſich über ein gewöhnliches Dorfgebäude ergießen, und 3 bis 4 ſolcher Spritzen erſetzen eine gewöhnliche fahrende Spritze reichlich.

(Verordn vom 19 April 1822. Oppelnſches Amts-Blatt 1822, No. 63. pag. 135 — 136)

§. 79.

Die Societäts-Spritzen werden in demjenigen Dorfe aufbewahrt, welches in der Mitte der Societät, oder an einem ſolchen Orte liegt, von wo den übrigen aſſocirten Dörfern am geſchwindeſten beigeſprungen werden kann. Weil aber eine ſolche Dorfſchaft den vorzüglichſten Vortheil der Spritze genießt, ſo muß dieſelbe ohne alle Beiträge der anderen, die Koſten der Erbauung eines feuerfeſten Spritzen-Hauſes tragen.

(§. 33 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornſche Edict.-Samml. Thl. 8. pag. 627)

§. 80.

Zu dem Spritzenhauſe müſſen ſo viel Schlüſſel, als aſſociirte Dorfſchaften ſind, und über dieſes noch ein Schlüſſel für den anzuſtellenden Spritzen-Meiſter gemacht, und erſtere bei dem Schulzen des Dorfs wohl aufbewahrt, die Koſten dafür aber von jeder Gemeine getragen werden.

mogą. Taką sikawką ieden człowiek beż trudności władac może; w trzech albo czterich minutach przynaymniey 100 Kwart wody na naywyższą chłopską chałupę wysikac może, i 3 albo 4 takie sikawki zupełnie wielką zaſtępuią śikawkę.

(Rozporządzenia z 19. Kwietnia 1822 Opolskiego dziennika 1822, No. 63. na stronach 135 i 136.)

§. 79.

Sikawka towarzyſtwu należąca, powinna bydź schowana w tey wsi, która w poszród tych drugich leży, albo do którey poblizsze wsie nayprędzey ſię doſtac mogą. Ponieważ zas wies ta, przez to że sikawkę, u ſiebie w wsi ma, naywiększey też z niey może miec pożytek, więc iey powinnością będzie, kosztem tylko swoim chałupkę do schowania tey sikawki wyſtawic.

(§. 33 Regulamentu z 19. Maia 1765, w Kornowym zbiorze Tom 8. na stronie 627)

§. 80.

Do tego domku w którym sikawka ſtac będzie tyle kluczow z robione bydź muszą, ile wsiow do niey należą, także mayſter śikawki klucz miec powinnien Klucze wieyskie u szołtisa wschowaniu utrzymanemi bydź muszą. To co kosztowac będą, każda gromada zapłacic powinna.

Digitized by Google

(§. 34. des Reglements vom 19. Mai 1765 Kornſche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 627)

§. 81.

Die Orts-Obrigkeit des Dorfs, in welchem die Spritze ſich befindet, muß ihr Augenmerk darauf richten, daß dieſelbe nicht nur jederzeit in brauchbarem Stande erhalten, und das etwa Schadhafte ohne Anſtand wieder hergeſtellt wird, ſondern daß auch bei derſelben eine ſtarke Art und zwei Schaufeln angeſchafft werden, welche Pertinenz-Stükke beſtändig bei der Spritze verbleiben und dazu dienen, die dem Löſchen hinderlichen Gegenſtände hinwegzuſchaffen.

(§ 18. der Verordn. des Bresl. Amts-Blatt 1822. No. 136 pag. 284)

§ 82.

In jedem Dorfe, in welchem ſich eine Spritze befindet, iſt ein eigner Spritzenmeiſter aus der Zahl der Schmiede anzuſetzen und zu verpflichten, welcher die Pflicht hat, bei Vermeidung einer 14tägigen Gefängnißſtrafe, ſich bei einem entſtehenden Unglück ſofort bei der Spritze einzuſtellen, und mit derſelben dahin zu eilen, wo es die Noth erfordert. Seine Belohnung wird nach dem Beſchluß der Societät welcher die Spritze gehört, beſtimmt.

(§ 49 des Reglements vom 19. Mai 1765 Kornſche Edict.-Samml. Theil 8 pag. 631)

(§. 34. Regulamentu z 19. Maia 1755, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 627.)

§. 81.

Zwierzchnośc wsi tey, w którey śikawka w schowaniu ſię znayduie, na to patrzyc powinna, żeby zawsze siekiera i para łopat przy niey w schowaniu były, także ſię o to ſtarac musi, żeby śikawka w dobrym utrzymaną była ſtanie, i w przypadku popsućia iakiego, zaras na prawioną była. Siekiera i lopaty na to ſłużyc maią, żeby prętko w przypadku nieszczęscia ogniowego używane bydź mogły.

(§. 18 rozporządzenia dziennika Wrocławskiego 1822, No. 136 na stronie 284.)

§. 82.

We wsi każdey w którey śikawka w schowaniu będzic, człowiek, naylepiey z kowałow wziętym, i za Mayſtra śikawki przyiętym bydź musi, którego obowiązkiem będzie żeby pod karą dwutygodniowego aresztu, zawsze przy każdym przy traſiaiącym ſię ogniu, zaras do śikawki ſię udał, i z nią tam pospieszył gdzie nieszczęśćie ſię ſtało. Nadgrodę za fatigę swoią odbierże podług uſtanowienia ode wsiow tych, które do związku takiego nalezec będą.

(§. 49. Regulamentu z. 19 Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 631.)

Digitized by Google

§. 83.

Aus der Zahl der im Dorfe vorhandenen Gärtner, Häusler und andern kleinen Leute muß im Voraus, die bei dem Druckbaum der Spritze erforderliche Mannschaft bestimmt, und einem jeden ein Stellvertreter für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit bestellt werden, damit der Spritzenmeister sein Personal kennt, und nicht unkundige Leute an die Spritze kommen, und solche bei der Arbeit ruiniren; auch die Leute unter einander abwechseln können.

(§. 50. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Theil 8 pag. 631. §. 20. der Verordn. des Bresl. Amts-Blatt 1822 No. 136 pag 284)

§. 84.

Die Bauerschaft ist gehalten, die Bespannung der Spritze und auch einen Leiterwagen zum Transport, der bei derselben angestellten Leute, der Reihe nach zu gestellen. Der Schulze hat einem jeden im Voraus anzusagen, daß jetzt die Reihe an ihm sei, die Spritze zu bespannen, oder den Wagen zum Transport der Leute zu gestellen. Die Gestellung eines Wagens ist nothwendig, damit die Spritze mit der Mannschafft schneller an den Ort der Gefahr kommt, durch das Aufsteigen der Leute nicht ruinirt wird, und letztern auch nicht ermüdet auf die Brandstelle kommen.

§. 83.

Z liczby zagrodnikow i chałupnikow wieyskich obrana bydź musi zawczasu pewna summa ludzi która przy sikawce pracowac powinna, każdy taki człowiek też zastępcę swego miec musi, z przyczyny tey żeby mayster sikawki iuż w przypadku nieszczęścia, znał ludzi swoich do tey roboty zdatnych, i żeby mu w przypadku choroby i niebytności pomocy nie brakło człowiek nie cwiczony w tey robocie łatwo co popsuc może, także lużowac ieden drugiego powinnien.

(§. 50. Regulamentu z 19. Maia r. 1765. w zbiorze Kornowym Tom 8 na stronie 631. §. 20. rozporządzeniu Wrocławskiego dziennika 1822, No. 136 na stronie 284.)

§. 84.

Obywatele wszyscy wsi, na transportowanie sikawki i wozu na którym w potrzebie nagley, ludzie do ratowanie wożone bydź muszą, powinny dac konie, a to podług pewnego porządku.

Za wczasu szołtys tem, których obowiąskiem będzie konie dac, to opowiedziec powinnien. To samo względem wózu się stac musi. Wóz taki z przyczyny tey iest potrzebnym, aby ludzie do sikawki należące, przędzy na placu nieszczęścia byli i przez chodzienie pieszo nie osłabli, a potym przy robocie mało co pomagac mogli.

Digitized by Google

(§ 51. des Reglements vom 19 Mai 1765. Kornſche Edict-Samml Tol. 8 pag 631 §. 21 der Verord. des Breslauer Amts-Blatt 1822 No. 136. pag. 284)

§ 85

Bei einem jeden Waſſerfaſſe ſind zwei Perſonen mit Eimern zum Schöpfen, einige andre auch zum Fortſchaffen der Feuerleitern, Feuerhacken und Löſchwiſche, ein vor allemal im Voraus zu beſtimmen, damit bei einem entſtehenden Unglücke die Zeit nicht verſplittert werde, und ein jeder ſogleich weiß, was er zu thun ſchuldig iſt.

(§. 52 des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornſche Edict.-Samml. Theil 8 pag. 631 und 632)

§. 86.

Das bei den Spritzen und andern Feuerlöſch-Geräthſchaften angeſtellte Perſonal darf ſich auf der Brandſtatte von denſelben durchaus nicht entfernen, ſondern muß dabei bleiben. Wer hiergegen handelt, wird mit 24ſtündigem Arreſt beſtraft.

(§ 22 der Verordn des Bresl. Amts-Blatts 1822. No. 136. pag. 285)

§. 87.

Wer die nach dieſer Feuer-Ordnung zu haltenden Löſch Geräthſchaften nicht vorräthig, oder nicht im Stande hat, der ſoll zu ſeiner Pflicht ſofort durch Execution angehalten werden.

(Allgemeines Land-Recht Theil II. Tit. 20. §. 1569)

(§. 51. Regulamentu z 19. Maia r. 1765 w zbiorze Kornowym Tom 8 na stronie 631. §. 21. rozporządzenie Wrocławskiego dziennika 1822, No. 136. na stronie 284)

§ 85.

Przy każdey beczce wodą napełnioney kilka osob z wiadrami, i niektore insze, do niesienia drabiu, hakow i leszwiszow za w czasu obstalowane bydź muszą, aby w przypadku nieszczęścia ogniowego ich szukać nie było potrzeba, i aby każdy mieszkaniec we wsi iuż wiedział, do którey się udac ma roboty.

(§. 52. Regulamentu z 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronach 631 i 632.)

§ 86.

Ludzie do sikawek i do tych inszych instrumentow i naczeń obstalowani, na mieyscu nieszczęścia zostac i oddalic się nie smią. Ten który by się oddalił aresztem 24 godzinowym karanym będzie.

(§ 22. rozporządzenia w dzienniku Wrocławskim 1822, No. 136. na stronie 285)

§. 87.

Ten który te, podług porządku ogniowego, potrzebne instrumenta i naczynia by nie miał będzie exekueyą, do z przy sobienia onychże przymuszonym.

(Ogólne prawo kraiowe Tom II. Tit. 20. §. 1569.)

Digitized by Google

§. 88.

Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden, oder untauglichen Gerätes zur Strafe entrichten.

(Allgem. Land-Recht. Theil II. Tit 20. §. 1570)

§. 88.

Gdyby który z obywatelow z niedbałości niełuczney, przysposobienia takiego narzędzia zaniedbał zaplaci zamiast kary, dupełtową wartość instrumentu.

(Ogólne prawo kraiowe Tom II, Tit, 20. §. 1570.)

Drittes Kapitel.

Von den Feuer-Revisionen.

§. 89.

Es müssen auf dem Lande Feuer-Revisionen von den Dominien und Dorfgerichten angestellt, und dabei alle und jede Feuerstellen in Augenschein genommen, die dabei vorgefundenen Mängel verzeichnet, deren Abstellung veranlaßt, und besonders darauf geachtet werden, daß die im ersten Kapitel gegebenen Vorschriften zur Verhütung von Feuerschäden genau gehalten werden.

Diese Visitationen müssen in den Wintermonaten vom October bis Ende März alle 6 Wochen; in den Sommermonaten vom 1sten April bis Ende September aber alle viertel Jahre abgehalten werden.

Werden dabei gefährliche Feuerstellen angetroffen, so muß deren Eigenthümer so lange, bis die Reparatur ge-

Rozdział III.

O Rewycyach ogniowych.

§. 89.

Rewyzye ogniowe po wsiach konieczne potrzebne są i od Panow i przysięgłych odprawione bydź muszą. Przy tych rewyzyach każde domostwo z rewidowane, niedoskonałości znalezone zapisane, i odmienione bydź muszą osobliwie na to patrzano bydź musi, żeby przepisy w pierwszym Rozdziale dla oddalenia wszelkiego niebezpieczenstwa ogniowego dane wypełnione były.

Rewyzye te odprawione bydź maią od Października aż do 1. Kwietnia az do ostatniego Września nastąpic tylko maią co czwierc roku.

Gdyby się przy tych rewyzyach niebezpieczenstwo iakie pokazało, wtedy posiadacz takiego budinku

schehen, die weitere Feurung in denselben, bei Strafe untersagt werden.

(§. 28. des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Theil 8 pag. 625)

§. 90.

Wenn Schulz und Gerichte, nebst dem zur Vollziehung der Revision bestellten Dominial-Beamten mit deren Vollziehung in den bestimmten Terminen säumig sind; solche wohl gar ganz unterlassen, oder nur nachläßig und nicht in allen Orten vornehmen, auch die vorgefundenen Mängel nicht abstellen, sollen sie jedesmal 4 Rthlr. Strafe erlegen, und zwar Schulz und Gerichte die eine, der Dominial-Beamte aber die andere Hälfte.

(§. 29 des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8. pag. 626)

§. 91.

Bei dieser Visitatation muß auch der Zustand der Feuerlösch-Geräthschaften und deren vollständiges Daseyn controllirt, die Spritzen aber zu gleicher Zeit, und wenn nicht Frostwetter solches unzuläßig macht, probirt und alle dabei vorgefundenen Mängel sofort abgestellt werden.

(§ 35 d. Reglem. vom 19. Mai 1765 Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8. pag. 627.)

§. 92.

Vom Ausfall der Revision wird an das Landräthliche Amt berichtet, welches davon wiederum halbjährig, Ende April und Ende October an die

prędzy ogień w nim zapalic niesmi, aże rzecz niedoskonała naprawioną została.

(§ 28 Regulamentu z 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 625)

§. 90.

Jeżeli szołtisowie i przysięgli wraz z urzędnikiem pańskim Rewyzye takie w przepisanym czasie nie odbędą, albo wcale zaniedbają, albo w czasie rewyzyi z potrzebną pilnością w wszystkich chałupach rewidowac nie będą, wtedy 4 Talari kary zapłacą, połowę szołtisowie i przysięgli i drugą połowe urzędnik Pański.

(§. 29. Regulamentu z 19 Maia r. 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 627.)

§. 91.

Przy takich rewycyach także narzędzia ogniowe z rewidowane bydź powinny. Sikawki muszą bydź probowane, tylko w zimie nie, pod czas mrozu.

(§. 35. Regulamentu z 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 627)

§. 92.

O skutku rewyzyi Jm Panu Landratowi rapportowano bydź musi, który półrocznie; ku koncu Kwietnia i ku koncu Października Kró-

Digitized by Google

Königliche Regierung zu berichten, und einen General-Extract, des bei der Visitation gehaltenen Protocolls, so wie eine General-Nachweisung aller Feuerlösch-Geräthschaften in den Dörfern beifügen muß. Die Landräthe müssen bei Bereisung des Kreises, selbst und auch durch die Polizei-Districts-Commissarien, öftere unvermuthete Revisionen anstellen.

(Bresl Amts-Blatt 1817. No. 186. pag. 346. seq. § 17. der Verordn. des Bresl. Amts-Blatt 1822. No. 136 pag. 283 und 284)

§ 93.

Der im vorigen Paragraphen gedachte General-Extract muß folgende Rubriken enthalten:

1) Name der Dörfer,
2) Was im vorigen halben Jahre bei der letzten Visitation der Feuerstellen, und bei wem angemerkt worden?
3) Ob solches bei der in jetzigen halben Jahre abgehaltenen Visitation abgeändert gefunden?
4) Was für Mängel, und bei wem, solche bei der letzten abgehaltenen Visitation im letzten halben Jahre bemerkt worden?
5) Was für Veranstaltungen vorgekehrt worden, um denen Mängeln sogleich abzuhelfen?

(Bresl. Amts-Blatt 1817. No. 186. § 346.)

§. 94.

Die im §. 92 gedachte General-Nachweisung muß nach Inhalt des Cir-

lewskiey Regencyi rapport uczynic i extrakt generalny z protokolow spisanych i ogólny opis wszystkiego rarzędzia ogniowego przysłac powinnien. Sami Jm Panowie Landratowie i komissarze distriktowi częste i nie z podziane rewyzye odbyc muszą.

(Wrocławski dziennik 1817, No. 186. na stronie 346. seq. §. 17 rozporządzenia w Wrocławskim dzienniku 1822, No. 136. na stronach 283 i 284.)

§ 93.

Ten w przeszłym §. żądany generalny Extrakt w sobie zawierac musi, następuiące artikuły:

1. imie wsiow.
2. To co w przeszłym pól roku przy rewizyi chałup znależono i pomiarkowano.
3. Jeżeli przy ostatniey rewizyi wady odmienione zostały.
4. Które nieporządki i u kogo przy ostatniey rewizyi z nalezone były.
5. Które używane szrodki do odmiany tych nieporządkow.

(Wrocławski dziennik 1817, No. 186. §. 346.

§. 94.

Ten w §. 92 wspomniony opis generalny, w sobie podług Cirku-

Digitized by Google

culars vom 28. März 1768 nachstehende Rubriken enthalten:

1) Namen der Dörfer des Kreises.
2) Wie viele Feuerstellen in jedem Dorfe vorhanden?
   a) Bauern.
   b) Kleine Leute.
3) Wieviel publike Feuerlösch-Instrumente nach der Vorschrift seyn sollen.
   a) auf 120 Feuerstellen:
      1. eine große fahrende Spritze.
      2. vier große Wasserkufen
      3. ein lederner Feuer-Eimer.
   b) Auf 6 Häuser in jedem Dorfe:
      1. ein langer Feuerhacken,
      2. eine lange Feuerleiter.
      3. ein großer Löschwisch.
4) Wieviel Privat-Feuerlösch-Instrumente, nach der Vorschrift ein jeder Wirth, der ein eignes Haus besitzt, haben muß:
   a) einen ledernen Feuer-Eimer.
   b) einen kleinen Feuerhacken,
   c) eine ordinaire über das Wohngebäude reichende Leiter,
   d) einen Löschwisch.
5) Wieviel publike Feuerlösch-Instrumente bei der Revision vorgefunden worden?
   a) auf 120 Feuerstellen:
      1. fahrende Spritze
      2. große Wasserkufen
      3. lederne Feuer-Eimer

larza z 28. Marca 1868 zawierac powinnien.

1. Jmie wsiow i cirkułu kresu.
2. Wiele chałup w każdey ſię znayduią wsi,
   a) Siodłakow,
   b) małych ludzi.
3. Wiele naczeń i iſtrumentow publicznych ogniowych podług przepisow w każdey wsi bydź maią?
   a) na 120 chałup.
      1. wielka śikawka,
      2. 4 wielki Kuffy na wodę,
      3. wiadro skórzane iedne.
   b) na sześć chałup w każdey wsi
      1. hak długi przy ogniu potrzebny,
      2. długa drabina,
      3. długi także Leszwisz.
4. Wiele inſtrumentow podług przepisow każdy gospodarż, posiadacz chałupy miec ma, i w rzeczy samey posiada,
   a) skorzane wiadro na wodę;
   b) mały hak przy ogniu potrzebny.
   c) drabinę mieszą na domoſtwo iego zdatną;
   d) Leszwisz.
5. Wiele z tych publicznych inſtrumentow przy rewizyi znalezone?
   a) na 120 chałup;
      1. wielką śikawkę,
      2. wielką Kuffe na wodę;
      3. skórzane wiadra.

Digitized by Google

b) Auf 6 Häuſer in jedem Dorfe

1. lange Feuerhacken,
2. lange Feuerleitern,
3. Löſchwiſche.

6) Wieviel Privat-Feuerlöſch-Geräthe bei der Reviſion vorgefunden worden?

a) lederne Feuer-Eimer,
b) kleine Hacken,
c) ordinaire, über die Wohngebäude reichende Leitern.
d) an Löſchwiſchen.

7) Es fehlen alſo an publiken Feuerlöſch-Geräthſchaften

a) auf 120 Feuerſtellen:
1. die Spritze,
2. an Waſſerkufen,
3. an ledernen Feuer-Eimern.
b) auf 6 Häuſer im Dorfe:
1. lange Feuerhacken,
2. lange Feuerleitern,
3. große Löſchwiſche.

8) Es fehlen alſo an Privat-Feuerlöſch-Geräthen:

a) lederne Feuer-Eimer,
b) kl[illegible]e Hacken,
c) ordinaire, über die Wohngebäude reichende Leitern,
d) Löſchwiſche.

9) Was für Anſtalten zur Anſchaffung der fehlenden publiken- und Privat-Feuerlöſch-Geräthe gemacht worden, und binnen welcher Zeit ſolche herbeigeſchafft ſeyn ſollen.

b) na sześć chałup w każdey wsi;

1. długi hak przy ogniu potrzebny,
2. długa także drabina,
3. Leszwisz.

6. Wiele inſtrumentow przy rewizyi u przywatnych osób znależono?

a) skorzanych wiader;
b) małych hakow;
c) ordinaryynych malych drabin;
d) Leszwiszow.

7. Więc brakuie z publicznych inſtrumentow.

a) na 120 chałup
1. Śikawka,
2. Knffy,
3. skorzane wiadra.
b) na 6 chałup we wsi.
1. długie haki,
2. długie drabiny,
3. wielkie Leszwisze.

8. Brakuią tedy przy priwatnych osob naſtępuiące rzeczy.

a) skorzane wiadra;
b) małe haki;
c) ordinaryyne drabiny,
d) Leszwisze.

9. Które iuż używane szrodki do naprawy tego wszyſtkiego nie tylko przy publicznych ale też przy priwatnych inſtrumentach i w ktorym to czasie naprawione będzie?

Digitized by Google

(Circ. vom 28sten Mai 1768. Bresl. Amts-Blatt 1817. No. 186. pag. 346 seq.)

(Cirkularz z 28. Maia 1768, w Wrocławskim dzienniku 1817, No. 186. na stronie 246. seq.)

Viertes Kapitel.

Vorschriften über das Verhalten bei ausbrechenden Feuersbrünsten.

§. 95.

Ein jeder, in deßen Wohnung, oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist schuldig, den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen.

(Allgemeines Land-Recht. Thl. II. Tit. 20. §. 1565)

§. 96.

Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille zu dämpfen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, dennoch mit 25 Rthlr Geld- oder verhältnißmässiger Leibesstrafe belegt werden.

(Allgem. Land-Recht. Thl. II. Tit. 20 §. 1566)

§. 97.

Ist aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Beihülfe verabsäumt, und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden, so findet die Strafe der

Rozdział IV.

Przepisy o postępowaniu i sprawianiu się przy zdarzaiącym się nieszczęściu ogniowym.

§. 95.

Każdy obywatel, w którego pomieszkaniu ogień się pokaze, na tych miast insze ludzie na pomoc i ratunek zowołac powinnien.

(Ogólne prawo kraiowe Tom II. Tit. 20. §. 1565.)

§. 96.

Ten, który w cichości i pokryomu tylko z familyą swoią ogień gaszic chce, gdyby się mu też zdarzyło zapłaci albo 25 Talarow albo do aresztu wziętym będzie.

(Ogólne prawo kraiowe Tom II. Tit. 20. §. 1566.)

§. 97.

Gdyby zas przez takie zpoznione zawołanie na pomoc, wielkie się stało nieszczęście, wtedy podług proporcyi szkody do wię-

Digitized by Google

unvorsichtigen Brandstiftung, mithin nach Verhältniß des angerichteten Schadens, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahr, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände und der Person, 50 bis 1000 Rthlr. Geldstrafe — statt.

(Allgem. Land-Recht. Thl. II. Tit 20 §. 1567.)

§. 98.

Außerdem ist Jedermann, wenn er bei seinem Nachbar oder sonst im Dorfe, es sei bei Tage oder bei Nacht, einen brandigen Geruch wahrnimmt und daher argwohnt, daß ein Feuer glimme und Gefahr zu besorgen sei, wohl befugt und sogar verpflichtet, sich sogleich dahin zu begeben und Nachsuchung zu thun. Wenn er sodann einen Feuerschaden befindet, liegt ihm ob, sofort Lärm zu machen.

(§. 45. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornsche Edict-Samml. Thl 8 pag. 630)

§. 99.

Zur Nachtzeit sind besonders die Nachtwächter verpflichtet, auf die Merkmale von Feuerschäden aufmerksam zu seyn, und wenn sie dergleichen an, oder in einem Gebäude wahrnehmen, sogleich hinzueilen, und die Bewohner des Hauses zu wecken. Bestätiget sich die Vermuthung eines Feuers, so müssen die Nachtwächter sogleich Lärm machen, durch Anpochen an die andern Häuser,

zenia i do cuchthausu winnowayca na 6 miesięcy aż do 2 lat wziętym będzie, albo podług szkody i osoby 50 aż do 1000 Talarow kary zapłaci.

(Ogólne prawo kralowe Tom II. Tit. 20. §. 1567.)

§. 98.

Każdy obywatel obowiązanym iest pomiarkowawszy w sąsiedztwie albo we wsi smrodu iakiego bądź we dni bądź w nocy taiemnego ognia o znaczącego, natych miast udać się do takiego domu i rewidowac go może. Jeżeli w rzeczy samey ogień w nim iest zaras na pomoc ludzi zawołac powinnien.

§ 45 Regulamentu z 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 530.)

§. 99.

Wnocy, wachtarze albo stroże nocni obowiązani są na wszystkie znaki ogień pokazuiące, osobliwie bydź baczni, i pomiarkawszy ie w którym kolwiek domie, powinni mieskance budzic. Gdyby się pokazało że w rzeczy samey nieszczęście ogniowe nastąpiło, zaras dopomocy inszych zawołac muszą. Przez pukanie we drzwi spiiących

Digitized by Google

die Dorfbewohner wecken, und an denen Orten, wo eine Kirche oder Glokke iſt, dem Schulmeiſter oder Kirchenvater davon Nachricht geben, damit erſterer die Gemeine auf- und zuſammenrufe, letzterer aber mit Sturmläuten die Inwohner und Nachbaren ermuntern könne.

(§. 41. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornſche Edict.-Samml. Thl. 8. pag. 629.)

budzic, i do ratowania ie zawołac powinni. Tam gdzie kościoły są w dzwony byc albo dzwonika do dzwonienia zawołac muszą.

(§. 44. Regulamentu z 19. Maia r. 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 629.)

§. 100.

In der Regel müßen in jedem Dorfe, dergleichen beſondere Nachtwächter angeſtellt werden, und nur in denjenigen kleinen Gemeinen, in welchen es den Mitgliedern derſelben zu ſchwer fällt, eigene Nachtwächter zu beſolden, iſt es geſtattet, daß die Nachtwachen von den Gemeine-Mitgliedern der Reihe nach geſchehen können, in welchem Falle ſie ſodann alle Obliegenheiten der Nachtwächter zu erfüllen haben.

(§ 38 und 39 des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornſche Edict.-Sammlung Thl. 8. pag. 628)

§. 100.

Podług porządku ſtroż taki w każdey wsi bydź powinnien na wachowanie nocne przyiętym. Tam tylko gdzie nadto małe gromady wachtarża utrzymac nie mogą, obywatele koleią wachowac mogą, ale w ten czas każdy wachuiący w nocy, powinności wachtarża wypełnic musi.

(§. 38. i 39. Regulamentu z 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 628.)

§. 101.

Die Orts-Obrigkeiten müſſen ſtrenge darauf halten, daß die Nachtwächter nüchtern und munter ihre Pflicht erfüllen, im Dorfe während der Nachtwache auf und abgehen und aufmerk-

§. 101.

Władze policyyne na to uważac maią, żeby ſtroże nocne ſtrzeżeni były ludźmi, i pilnie wachowali Chodzienie ich do domow swoich do karczmy pod czas no-

sam sind, nicht aber in ihre Wohnungen oder in die Wirthshäuser und Schenken gehen. Derjenige Nachtwächter, der sich dessen schuldig macht, muß nicht nur für allen daraus entstehenden Schaden haften, sondern auch für jeden Kontraventions-Fall eine Strafe von 10 sgr. zur Orts-Armen-Kasse erlegen.

(§. 40. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornsche Edicten-Sammlung Thl. 8. pag. 629.)

§. 102.

Die Nachtwächter müssen von Michaelis bis Ostern des Abends um 9 Uhr aufziehen, und des Morgens nicht eher, als um 4 Uhr abgehen. Von Ostern bis Michaelis hingegen, muß des Abends um 10 Uhr der Aufzug, und des Morgens der Abzug um 2 oder 3 Uhr geschehen, je nachdem die Nächte kürzer oder länger sind.

(§ 41. des Reglements vom 19. Mai 1765 Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8. pag. 629.)

§. 103.

Eine jede Gemeine ist verbunden, sich ein Horn für den Nachtwächter auf ihre Kosten anzuschaffen, welches beim Schulzen aufbewahrt werden muß. Wenn nun die Nachtwache aufzieht, muß der Nachtwächter dieses Horn beim

cy nie iestim pozwolone. Stróż każdy który te obowiązki swoie nie wypełni nie tylko za wszelką szkodę od powiedziałnym będzie ale ieszcze za niedbałość swoią 10 Czeskich strofu zapłaci.

(§. 40. Regulamentu z 18. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 629.)

§. 102.

Stroże nocne od s. Michała aż do wielka nocy, wieczor o godzinie 9tey na strożą się udac muszą, a dopiero o 4 z rana do domu iść mogą. Od wielka nocy aż do s. Michała wieczor o 10tey na strożą iść i, o 2 albo 3 z rana do domu się wrocic mogą.

(§. 41. Regulamentu z 19. Maia 1765, w Kornowym zbiorze Tom 8. na stronie 629.)

§. 103.

W każdey gromadzie na koszta gminu trąbka dla stroża u szołtisa w schowaniu utrzymana bydź powinna, którą stroż każdy zacząwszy wieczór służbę swoią z sobą wziąc i rano ią odac musi. Pod

Schulzen abholen, und damit die Einwohner die Ueberzeugung erhalten, daß er seine Schuldigkeit erfülle, von Zeit zu Zeit an gewissen, zu bestimmenden Orten im Dorfe ins Horn stoßen. Beim Abgange von der Nachtwache, wird das Horn wiederum beim Schulzen abgegeben.

(§. 42. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 629.)

§. 104.

Die Schulzen haben genau darauf zu achten, daß alles Vorstehende genau befolgt, und keinem Unterthanen dabei nachgesehen werde, widrigenfalls sie selbst in jedem Falle, in 20 sgr. Strafe genommen werden sollen.

(§. 43. des Reglem. vom 19ten Mai 1765. Kornsche Edict-Samml. Thl. 8. pag. 629)

§. 105.

So bald Feuerlärm entsteht, müssen die Einwohner des Dorfes mit ihren Feuerlösch-Geräthen hinzueilen, um die hervorbrechende Flamme wo möglich, noch im Entstehen zu dämpfen.

(§. 27. der Verordnung des Bresl. Amts-Blatt 1822. No. 136. pag. 286)

§. 106.

Auch die benachbarten Ortschaften sind schuldig, Hülfe zu leisten. Sobald

czas nocy tą trąbką zatrąbic powinnien żeby każdy wiedział ze powinności swoie wypełnia.

(§. 42. Regulamentu z 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 629.)

§. 104.

Szołtisowie dobrze na to uważac maią żeby to wszystko podług przepisow wypełnioym było i żeby żadnemu folgowano nie było, bo by oni sami za każdą niedbałość 20 czeskich musieli by dac strofu.

(§. 43. Regulamentu z 19. Maia r. 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 629.)

§ 105.

Jak prętko na ratowanie zawołaią mieszkance wsi wszycy na pomoc się zbiegnąc muszą, i przyniesione instrumenta do gaszenia ognia używac powinni.

(§. 27. Rozporządzenia Wrocławskiego dziennika 1722, No. 136. na stronie 289)

§. 106.

Także pobliższe wsie do ratowania ognia przyyść powinny. Jak

Digitized by Google

daher in der Nachbarschaft ein ungewöhnlicher Rauch, oder ein Feuer bemerkt wird, hat jedes Dominium und jede Gemeine die Pflicht, den Grund daran sorgfältig zu erforschen, und bei einem Unglück ohne Anstand Feuerlärm zu veranlassen, und zu Hülfe zu eilen.

(§. 46 und 53 des Reglements v 19. Mai 1765. Kornsche Edict-Sammlung Theil 8. pag. 630 und 632)

§. 107.

Inzwischen darf nur die Hälfte der Dorfsetzsassen, und besonders diejenigen, welchen gewisse besondere Verrichtungen, beim Feuer ausdrücklich angewiesen sind, nach dem brennenden Dorfe eilen, damit, wenn in deren Abwesenheit im eignen Dorfe Feuer entstehen sollte, es daselbst nicht an Leuten zum Löschen fehle.

(§. 57. des Reglem. vom 19. Mai. 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl 8. pag. 633.)

§. 108.

Die Pflicht der Hülfsleistung erstreckt sich nicht bloß auf benachbarte und associirte Dorfschaften, sondern es müssen alle Orte und Dörfer, wenn in der Nachbarschaft Feuer ausbricht, und der Ort nicht über eine Meile davon entfernt ist, mit den nöthigen Feuergeräthschaften und Spritzen, bei Vermeidung

prętko w sąsiedztwie się ogień albo dym wielki pokaże, każdey gromady powinnością będzie do ratowania przyspiesyć, i gwałt tedy i w tey wsi uczynionym bydź musi.

(§. 46. i 53. Regulamentu z 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 630 i 632.)

§. 107.

Ale w takim przypadku tylko połowa ludzi, osobliwie ci którzy na osobliwą robotę przy ogniu obsiałowanemi są, do pobliższey wsi udać się maią, żeby druga połowa we wsi zostać mogła, bo by wnie bytności wszystkich, w przypadku nieszczęścia w własney wsi na ludziach brakować mogło.

(§. 57. Regulamentu z 19. Maia r. 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 633.)

§ 108.

Obowiązkiem nie tylko iest pobliższych i do związku należących wsiow, aby na pomoc przyszły, owszem wszystkie w okręgu mili iedney leżące wsie, zawsze gotowemi bydź muszą do przyscia na mieysce nieszczęścia z swoiemi do gaszenia ognia posiadaiącemi instrumentami

Digitized by Google

dung einer Strafe von 10 Rthlr. von welcher der Schulze die eine, und die Gemeine die andre Hälfte aufbringen muß, hineilen.

(§. 59. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornſche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 633)

§. 109.

Wenn eine Feuers-Brunſt in einem Dorfe ausbricht, welches der Viehſeuche wegen geſperrt iſt, ſo iſt es in Anſehung des, von den benachbarten, nicht inficirten Dorfſchaften zu leiſtenden Beiſtandes genügend, wenn aus ſelbigen, die mit Waſſer angefüllten Feuerſpritzen und Löſch-Geräthſchaften, nur bis an den Wach-Kordon des geſperrten Dorfes gebracht, und ſolche den Verunglückten, zum Gebrauch und ihrem eignen Fleiß im Löſchen überlaſſen werden.

(Circ. vom 28. Auguſt 1781. Kornſche Edict.-Sammlung. Thl. 17. No. 104. pag. 206)

§. 110.

Iſt in einem zu ſperrenden Dorfe keine Spritze vorhanden, ſo muß vor der Sperre jedesmal eine Kreisſpritze dahin gebracht werden.

(Circ. vom 17. Decbr. 1781 und vom 11. Februar 1782. Kornſche Edicten-Samml. Theil 17. No. 115. pag. 224)

pod karą 10 Talarow z których szołtys 5 i gromada 5 twardych zapłaci.

(§. 59 Regulamentu z 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 633.)

§. 109.

Gdyby we wsi, w ktorey bydło chore ieſt i zdycha, ogień ſię pokazał, wtedy iuż dosyć żeby z tych wsiow w których bydło z drowe iest tym nieszczęsliwym woda i inſtrumenta do gaszenia aż do kordonu zawieżonemi zoſtały. Jakim sposobem tego wszyſtkiego używac chcą, to ieym zoſtawiono bydź muſi.

(Circularż z 28. Sierpnia r. 1781 w zbiorze Kornowym Tom 17. No. 104. na stronie 206.)

§. 110.

Jeżeli w takiey wsi, w którey bydło chore ieſt, ſikawki niemasz wtedy przed zamknięciem wsi ſikawka cyrkulowa do takiey wsi zawiezona bydź powinna.

(Circularż z 19. Grudnia r. 1781 i z 11. Lutego 1782, w zbiorze Kornowym Tom 17. No. 115. na stronie 224.)

Digitized by Google

§. 111.

In jedem Dorfe ſind zwei bis vier Männer, von anerkannt gutem Rufe als Aufſeher und Verwahrer der geretteten Sachen, von der Orts-Obrigkeit ein für allemal zu beſtellen, und zu verpflichten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Sachen und Geräthſchaften aus denen vom Feuer bereits ergriffenen oder bedrohten Häuſern ausgeräumt und an einen ſolchen Platz gebracht werden, wo ſolche vor dem Verbrennen, und vor dem Diebſtahl geſichert ſind, dieſe Pflicht haben ſie nicht nur dann zu erfüllen, wenn das Feuer in ihrem Dorfe ausgebrochen iſt, ſondern auch, wenn ſich das Unglück auf einem benachbarten Dorfe ereignet.

(§. 47. des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornſche Edict.-Sammlung Thl 8. pag. 630. § 29 der Verordn. des Bresl. Amts-Blatt 1822. No. 136 pag. 286.)

§. 111.

We wsi każdey, obrac trzeba 2 albo 4 ludzi dobrych podsciwych którzy pod czas ognia dozorcami bydź muszą nad rzeczami z ognia ratowanemi. Te osoby na to patrzyc powinny, żeby rzeczy nie tylko z domow iuż się palących wyniesionemi ale też na mieyscu nieszczęsciu nie podleglemu, pod ich dozórem schowanemi zostały, tak żeby się ani spalic nie mogly ani też kradziezy podległemi nie były.

Do tey powinności nie tylko obowiązanemi są w wsi własney, ale też w byle iakiey pobliższey, w którey gore.

(§. 47. Regulamentu z 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 630. §. 29. rozporządzenia w dzienniku Wrocławskim 1822, No. 136. na stronie 286.)

§. 112.

Inſofern in einem Dorfe Maurer, Zimmerleute und Müller ſich aufhalten, ſind von dieſen einige Perſonen zu beſtellen, welche bei einem entſtandenen Feuer für Wegſchaffung der am Orte ſich befindenden feuerfangenden Materialien, als Holz, Heu, Stroh u. ſ. f. Sorge tragen, vorzüglich aber, die dem Feuer zunächſt ſtehenden Gebäude zu Vermeidung der weiteren Ausbreitung

§. 112.

Jeżeli w niektórey wsi mularże ćieślowie i młynarże mieszkaią niektóre osobe z nich obſtałowane bydź muszą; żeby w przypadku ogniowym rzeczy latwemu zapaleniu podległe, iako to drzewo siano ſlomę, iak nayprędzey od ognia oddalili, albo domoſtwa ogniu naybliższe na rozkaż rozburzyli, i rozburzaiąc chałupi żeby

der Flammen, auf dazu erhaltenen Befehl einzureißen haben. Hierbei iſt jedoch beſonders dahin zu ſehen, daß die bereits vom Feuer ergriffenen Gebäude bei ihrer Niederreißung in ſich ſelbſt hineinſtürzen, nicht aber von einander geriſſen werden, als wodurch die Flamme nur vermehrt, und Flugfeuer verurſacht wird..

(§. 48 des Reglements vom 19. Mai 1765 Kornſche Edict-Samml Thl 8. pag. 630 und 631. § 30 der Verordnung des Breſl. Amts-Blatt 1822. No. 136. pag. 286)

§. 113.

Jedes in einem Kreiſe entſtehende Feuer muß dem betreffenden Landrath ſofort durch einen reitenden Bothen angezeigt werden. Iſt es in der Nähe, ſo muß der Landrath ſich ſogleich zur Stelle begeben, und die Löſchanſtalten leiten; iſt es aber auch zu fern, ſo muß er gleichwohl ſich ohne Anſtand dahin verfügen, um die Entſtehung des Feuers vorläufig zu unterſuchen, nach den Umſtänden für die Abgebrannten, oder für die Erhaltung deſſen, was noch zu retten iſt, zu ſorgen, und um der Königlichen Regierung gründlichen Bericht erſtatten zu können.

(§ 38 des Entwurfs zu einer Inſtruction für die Landräthe.)

§. 114.

Iſt im Orte wo ein Feuer entſteht, ein Dominium vorhanden, ſo führt die-

na to patrzały, żeby dachy palące nie na bok ale do poszrodka padły, dla uniknienia większego ieszcze nieszczęścia.

(§. 48. Regulamentu z 19. Maia r. 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 630 i 631 §. 30 rozporządzenia w Wrocławskim dzienniku 1822, No, 136. na stronie 286.)

§. 113.

Każde nieszczęście ogniowe Landratowi cyrkułowemu oznaymione bydź musi przez konnego posłanca. Jeżeli Landrat blisko tey wsi mieszku, zaras na mnieysce nieszczęścia ſię udac powinnien, ieżeli to bydź nie może dla odległości wsi, przynaymniey, krotko po ogniu dla wyszukania przyczyny nieszczęścia, do tey wsi poiechac musi, gdzie o wszyſtko ſię, ſtarac powinnien, żeby większe nieszczęście oddalonym zoſtało, i żeby tém lepszy i doskonalszy rapport Regencyi Królewskiey uczynic mogł.

(§. 38 Instrukcyi dla Im Panow Landratow)

§. 114.

Jeżeli Pan wsi, we wsi mieszka wtedy albo on, albo zaſiępca

ſes, wo keins vorhanden iſt, der Schulz und in deſſen Abweſenheit, oder Krankheit, der erſte Gerichtsmann, die Aufſicht und Leitung der Löſch- und Rettungs-Anſtalten, bis dahin wo der Landrath, oder der Polizei-Diſtricts Kommiſſarius auf die Brandſtätte kommen. Sobald einer von ihnen zugegen iſt, müſſen ſie den Befehl übernehmen, und die Anſtalten bis zur völligen Beſeitigung aller Gefahr leiten.

(§. 54. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornſche Edict-Samml. Thl. 8. pag. 632. §. 31, der Verordnung des Bresl. Amts-Blatt 1822. No. 136. pag. 287.)

§. 115.

Es mag nun das Dominium, das Dorfgericht, der Diſtricts-Polizei-Kommiſſarius, oder der Landrath den Befehl beim Löſchen führen; ſo iſt jeder, der zum Helfen herbeigeeilt iſt, mithin auch die Schulzen mit ihren Mannſchaften aus den benachbarten Orten verpflichtet, den Anordnungen derſelben pünktlichen Gehorſam zu leiſten. Die Widerſpenſtigen, ſo wie diejenigen, welche ſich reſpectwidrige Reden und Ausfälle erlauben, ſollen nach Beſeitigung der Gefahr von dem Ländräthlichen Amt zur Unterſuchung und gebührenden Strafe gezogen werden.

(§. 55. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornſche Edicten-Sammlung

iego, pod czas nieszczęścia ogniowego sam dozór miec powinnien nad robotą do gaszenia ognia potrzebną, w niebytności iego czynic to musi szołtys i w niebytności tego, nayſtarszy z przyſięgłych, aż Landrat cyrkułowy osobiście, albo komisarż diſtriktowy iego zaſtępca, przybędzie. W przytomności tych osób wszyscy pod ich rozkazami ſtoią, aż ogień zagaszonym będzie.

(§. 54. Regulamentu z 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 632. §. 31. rozporządzenie w Wrocławskim dzienniku 1822, No. 156. na stronie 287.)

§. 115.

Czyliż Pan wsi czyliż przyſięgli albo komisarz diſtriktowy albo Landrat sam dozór, nad robotą do gaszenia ognia potrzebną miec będą, zawsze ludzie do pomocy przytomni, osóbom temiak naywięcey poſłuszni bydź maią, aby ratunek porządnym sposobem naſtąpić mogł.

Nie tylko nie poſłuszni, ale też niegrzeczni, którzy by może, przez nie ſłuszne mówienie osóbom tem ublizali, po skończonem ogniu od Jm Pana Landrata, do inkwizycyi pociągnionemi i karani będą.

(§ 55. Regulamentu z 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stro-

Theil 8. pag 632. §. 32 der Verordnung des Bresl. Amts-Blatt 1822. No. 136. pag. 287)

§. 116.

Demjenigen, der die Lösch- und Rettungs-Anstalten leitet, liegt es ob, den Platz zu bestimmen, auf welchem die geretteten Geräthschaften in Sicherheit gebracht werden sollen, eine Wache von verlaßbaren Männern dazu zu geben, und darauf zu achten, daß das Löschen ohne Aufenthalt und ununterbrochen betrieben wird.

Es ist nicht räthlich in die Flamme zu spritzen, weil durch den Zug, welchen der Wasserstrahl dem Feuer giebt, leicht andere Gebäude entzündet werden können. Die Vorsicht gebietet daher die Spritzen vorzüglich auf den noch nicht brennenden Theil des Gebäudes, und auf die umherstehenden unversehrten Gebäude zu richten.

(§ 33. der Verordn. des Bresl. Amts-Blatt 1822. No. 136 pag. 287)

§. 117.

Damit die in Thätigkeit sich befindenden Spritzen nicht durch Mangel an Wasser ihre Arbeit einzustellen genöthigt werden, auch unter den Hülfeleistenden keine Unordnung entsteht, wodurch der Löschung des Feuers nur geschadet werden kann, ist es nothwen-

nie 632. §. 32. rozporządzenia w dzienniku Wrocławskim 1822 No. 136. na stronie 287.)

§. 116.

Dozór na robotą przy ogniu Trzymaiącemu, powinnością będzie, mieysce to wyznaczyc na które z ognia wyratowane rzeczy, przyniesionemi bydź maią.

Także wachtarżow na to mieysce postawic ma, i pilnowac musi, żeby pomoc iak nayporządni nastąpiła.

Nie trzeba żeby prosto na mieysce które się iuż pali sikano było, bo przez to łatwo i insze domostwo poblizsze zapałone bydź może. Ostrożność każe żeby na takie mieysca budinky sikano było, z których płomienia ieszcze nie widać, i na chałupy naybliższe.

(§. 33. rozporządzenia w dzienniku Wrocławskim 1822, No. 136. na stronie 287.)

§. 117.

Aby śikawkom wody nie brakło przez co by robota ich przestac musiała, i aby przez to między pomocnikami nieporządek nie nastąpił, któryby tylko gaszeniu ognia szkodliwym był, trzeba będzie żeby od rzeki, stawu, albo

Digitized by Google

dig von dem Bache, Teiche oder Brunnen bis zu den arbeitenden Spritzen ununterbrochne Doppelreihen zu bilden, auf deren einen Seite die mit Wasser gefüllten Eimer bis zu der Spritze, auf der andern aber die geleerten, bis zum Wasserbehälter in unausgesetzter Reihefolge fortgehen.

Die Feuer-Direction hat hierauf vorzüglich ihr Augenmerk zu richten, und jedermann muß ihrer Anordnung die Reihen zu bilden, ohne Widerrede genügen, und darf sich durch die Besorgniß seinen Eimer verliehren zu können, auf keine Weise abhalten lassen.

(§ 34 der Verordnung des Bresl Amts-Blatt 1822. No. 136. pag. 287 und 288.)

§. 118.

Der Dirigent der Feuer-Lösch- und Rettungs-Anstalten, hat überhaupt das Recht und die Verpflichtung jede zur Hemmung und Dämpfung der Feuers-Brunst nothwendige Maaßregel zur Ausführung bringen zu lassen, namentlich die in der Nähe des Feuers vorhandenen Zäune und andern entzündbaren Gegenstände, so viel es möglich, forträumen; nach Umständen die Niederreißung von Gebäuden anzuordnen, und bewirken zu lassen, selbst wenn solche noch nicht vom Feuer ergriffen sind, so fern diese Maaßregel dazu dienen kann, den Flammen Gränzen zu setzen.

ſtudni aż do ognia rzędem poſtawione byli podwoynim ludzie, którzy ieden drugiemu z iedney ſtrony napełnione i z drugiey prozne wiadra podac może.

Rządca ogniowy na to patrzyć powinnien, żeby ten dopiero nakazany porządek, koniecznie naſtąpił, żadnemu mieszkancowi nie wolno ſię temu zprzeciwic.

(§. 34. rozporządzenia Wrocławskiego w dzienniku Wrocławskim 1822, No. 136. na stronach 287 i 288.)

§. 118.

Rządca ogniowy upełnomocnionym ieſt przy takim nieszczęściu ogniowym do używania szrodkow tych, które iemu do gaszenia ognia nayzdałnieyszemi się zdadzą. Może tedy płoty kazac rozwalic, insze nagłemu zapaleniu podległe rzeczy oddalic i nawet chałupy ieszcze się nie palące, rozrzucic gdyby ie od ognia bronic mogł każdy pomocnic iemu poſłusznym bydź musi, i każdy upór oſtro karanym będzie.

Digitized by Google

Jedermann iſt ſchuldig, ſich den diesfälligen Anordnungen zu unterwerfen, und jede Widerſetzlichkeit wird ſtrenge beſtraft.

(§. 49. der Verordn. vom 19ten März 1821. v. Kamptz's Annalen Theil V. Heft 1. pag. 362)

§. 119.

Das Rettungs-Geſchäft, d. h. die Bergung der Mobilien, Vorräthe u. ſ. f. iſt im allgemeinen den Maaßregeln zur Dämpfung des Feuers untergeordnet, und darf in der Regel nur in ſo fern geſtattet werden, als für die Löſchungs-Anſtalten dadurch kein Hinderniß erwächſt.

(§ 51. der Verordn. vom 19. März 1821. v. Kamptz's Annalen. Theil V. Heft 1. pag. 362)

(§. 49. rozporządzenia z 19. Marca 1821 w Kamptzowym dzienniku Tom V. Rozd. 1. na stronie 362.)

§. 119.

Ratowanie rzeczy roznego gatunku, z domow przy takim nieszczęściu ogniowym, podlega gaszeniu ognia, i tylko wten czas pozwolonym bydź może kiedy gaszeniu ognia nie szkodzi.

(§. 51. rozporządzenia z 19. Marca r. 1821 w Kamptzowym dzienniku Tom I. Rozdział I. na stronie 362.)

Fünftes Kapitel.

Vorſchriften wegen der Maaßregeln nach gedämpfter Feuers-Brunſt.

§. 120.

Niemand darf nach gelöſchtem Feuer eher von der Brandſtelle abgehen, bis er von dem Dirigenten der Löſch- und Rettungs-Anſtalten dazu die Erlaubniß erhalten hat.

Rozdział V.

Przepisy względem szrodkow które po zagaszeniu ognia używane bydź maią.

§. 120.

Zaden po zagaszeniu ognia z placu odeyść nie smi aże Rządca ogniowy mu na to pozwolenia da.

Dieſer muß zuförderſt aufzeichnen, welche zum Retten verpflichteten innerhalb einer Meile belegenen Gemeinen ſich gar nicht, oder zu ſpät eingefunden haben; wer ohne die vorgeſchriebenen Feuerlöſch-Geräthe gekommen iſt, oder wer ſich ohne Erlaubniß von der Brandſtelle entfernt hat. Eben ſo muß er verzeichnen, wer ſich beim Löſchen hervorgethan, und wer hingegen ſich ungehorſam und widerſpenſtig bezeigt hat.

Hierüber, und wie die Fahrläßigen und Widerſpenſtigen beſtraft worden ſind, müſſen die Landräthlichen Aemter in dem über den Brand zu erſtattenden Bericht, der Königlichen Regierung beſondre und umſtändliche Anzeige leiſten.

(§. 53. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornſche Edict.-Samml Theil 8 pag 653 §. 35. der Verordn des Bresl. Amts-Blatt 1822 No. 136 pag 288)

§. 121.

Nach gedämpfter Feuers-Brunſt muß die erforderliche Mannſchaft nach der Beſtimmung des Dirigenten der Löſch Anſtalten, mit den Löſch-Geräthen auf der Brandſtätte zurückbleiben, um Wache zu halten, das etwa noch wieder auflodernde Feuer ſogleich zu löſchen, und die noch glimmenden, oder ſchwelenden brennbaren Gegenſtände mit Waſſer zu begießen. Dieß iſt ſo lange fortzuſetzen und die dabei angeſtellte Mannſchaft iſt alle 6 oder 8 Stunden, ſo oft abzulöſen und durch

Rządca także napisac musi wszyſtkie te w okręgu mili leżące wsie do ratowania obowiązane ktore, może w wcale żadnych albo mało ludzi przysłały, albo ludzie którzy z przybiciem swym się zpoznili także tych którzy naczynia ogniowe z sobą nie przynieśli, albo którzy bez pozwolenia z mieysca nieszczęścia się oddalili. Także spisac powinnien tych którzy przy gaszeniu ognia osobliwie pilnemi byli, nie mniey tych, ktorzy upór iaki pokazali, i iakim sposobem za to karani byli.

Wszystko to JM Pan Landrat przy rapporcie, ktorego Regencyi czynic powinnien, także iey oznaymic musi.

(§. 58. Regulamentu z 19. Maia 1765 w Kornowym zbiorze Tom 8. na stronie 653 §. 55. Rozporządzenia w dzienniku Wrocławskim 1822, No. 136. na stronie 288.)

§. 121.

Pewna część ludzi na rozkaz Rządce ogniowego na placu nieszczęścia zostac i wachę z naczyniem ogniowym trzymac musi, że, by przy pokazuiącym się ogniu zaras gasic mogła. Wachtarże ci pilne każdego płomienia z ognia wybuchaiącego wodą zalac muszą.

Co szesz albo osm godzin wachtarże lózowani i inszemi wynadgrodzonemi bydź muszą, i to tak

andere zu erſetzen, bis keine weitere Gefahr zu beſorgen iſt.

(§. 62. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornſche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 634. §. 36. der Verordnung des Breslauer Amts-Blatts 1822. No. 136. pag. 288. §. 53. der Verordnung vom 19. März 1821. von Kamptz's Annalen Thl. V. Heft 1 pag. 162 u. 163.)

§. 122.

Gleichmäßig müſſen, ſo lange es nöthig, gefüllte Waſſerkufen zur Brandſtätte geführt werden.

(§. 54 der Verordn. v. 19. März 1821 v. Kamptz's Annalen Thl. V. Heft 1. pag. 163)

§. 123.

Die Orts-Polizei-Behörde hat zu beſtimmen, wie lange dieſe Vorſichtsmaaßregeln ſtatt finden ſollen, und wenn ſelbige eingeſtellt werden können.

(§ 55. der Verordn. vom 19ten März 1821. v. Kamptz's l. c.)

§. 124.

Von derſelben iſt auch dafür zu ſorgen, daß die ſtehen gebliebenen Mauren und Wände der abgebrannten, oder vom Feuer beſchädigten Gebäude, in ſo weit ſolche Gefahr und Einſturz drohen, abgebrochen und niedergeriſſen werden.

(56. der Verordn. vom 19. März 1821. v. Kamptz's l. c.)

§. 125.

Inſofern aus dem Schutte noch Sachen von Werth zu retten ſind, ſoll

długo trwac musi aże ogień zupełnie zagaszonym będzie.

(§. 62. Regulamentu z. 19. Maia r. 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 634. §. 36 rozporządzenia w Wrocławskim dzienniku 1822, No. 136 na stronie 288. §. 53 rozporządzenia z 19. Marca 1821, w dzienniku Kamptzowym Tom V. Rozdział 1. na stronach 162 i 163.)

§. 122.

Także póki potrzeba każe, kuffy wodą napełnione na mieysce nieszczęścia przywiezone bydź muszą.

(§. 54. rozporządzenia z 19. Marca r. 1821 w dzienniku Kamptzowym Tom V. Rozd. 1. na stronie 163.)

§. 123.

Do policyyi mieyscowey zdania, zależy iak długo ta ostrożność używaną bydź ma i w którym czasie przestać musi.

(§. 55. rozporządzenia z 19. Marca 1821 w Kamptzowym dzienniku l. c.)

§. 124.

Tey samey władzy powinnością także będzie, żeby po ogniu po zostałe sciany i mury ieżeli niebezpieczne będą rozrzuconemi i znieszonemi były.

(§. 56 rozporządzenia z 19 Marca 1821, w Kamptzowym dzienniku l. c.)

§. 125

Jeżeli z popiolu i z gruzy może rzeczy iakie kosztowne rato-

Digitized by Google

die Brandstätte binnen den ersten 36 Stunden gegen Diebstahl bewacht, und solches von der die Lösch- und Rettungs-Anstalten leitenden Behörde angeordnet werden. Die nachherige Bewachung ist, wenn sie noch nützlich seyn sollte, Sache der einzelnen Interessenten.

(§. 57. der Verordn. vom 19ten März 1821 von Kamptz's l. c.)

§. 126.

Gleich nach dem Brande müssen die gebrauchten Feuerlösch-Geräthe sorgfältig untersucht, das Fehlende ergänzt und das Schadhafte ausgebessert, auch die etwa beschädigten Brunnen sogleich wieder in gehörigen Stand gesetzt werden.

(§. 59. der Verordn. vom 19ten März 1821. von Kamptz's Annalen Thl. V. Heft I. pag. 163)

§ 127.

Feuerlösch-Geräthschaften welche bei einem Brande auf dem Lande verloren gegangen, oder verdorben sind; werden vergütigt. Die Kosten derselben müssen veranschlagt, und dieser Anschlag der Königlichen Regierung zur Approbation eingereicht werden.

(Circ. vom 6ten Julius 1742 vom 19. Februar 1743. §. 62. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 634.)

§. 128.

Es wird dabei auch auf diejenigen Rücksicht genommen, welche die herbeiwane bydź mogą, wtedy mieysce nieszczęścia ieszcze 36 godzin wachą ma bydź obszadzone, aby złodzieie kraść nie mogli, i Rządca ogniowy to nakazac powinnien. Jeżeli by stroża iaka ieszcze pozniey mogła bydź pożyteczną, wtedy każdy swoim kosztem ią trzymac musi.

(§. 57. rozporządzenia z 19. Marca 1821 w Kamptzowym dzienniku l. c.)

§ 126.

Zaras po zagaszonim ogniu, używane narzędzia ogniowe przeglądane, brakuiące nadgrodzone i poprawione i liudnie może popsute też naprawione bydź powinny.

(§. 59. rozporządzenia z 19. Marca 1821 w Kamptzowym dzienniku Tom 8. Rozdział 1. na stronie 163)

§. 127.

Narzędzia ogniowe które przy ratowaniu zginęły albo się popsuły, nadgrodzonemi będą, koszta spisane i Regencyi do approbacyi podane bydź muszą.

(Circularż z 6. Lipca 1742 z 19. Lutego 1743. §. 62. Regulamentu z 19 Maia 1765, w Kornowym zbiorze Tom 8. na stronie 634.)

§. 128.

Instrumenta mieyscie, które może obywatele z miasta na pomoc

geeilten hülfeleistenden Stadt-Bewohner verloren haben, wenn der Verlust vom betreffenden Magistrat der Stadt liquidirt und justificirt wird.

(Verordn. vom 3. Septbr. 1772)

§. 129.

Die Kosten der Wiederanschaffung werden von der Societät aufgebracht, in welcher der Brand erfolgte.

(§. 62. des Reglements vom 19ten Mai 1765 Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 634)

§. 130.

So bald es irgend die Löschungs-Geschäfte gestatten, muß der Landrath oder Polizei-Distrits-Kommissarius die Untersuchung über die Entstehungs-Art der Feuers-Brunst abhalten, auch die Verhandlungen wegen der Brand-Remission und Societäts-Hülfe aufnehmen. Die Verhandlungen über die Entstehung des Brandes, müssen von den Letzteren völlig getrennt, und beide mittelst besondrer Berichte der Königlichen Regierung eingesendet werden.

(Circ vom 17ten November 1791. Publicandum vom 12. Juni 1820. Liegnitzsches Amts-Blatt 1820. No. 167. pag. 201)

§. 131.

Ergeben sich bei der Untersuchung über die wahrscheinlichen Ursachen des Brandes, Anzeigen vorsätzlicher Brandstiftung, so muß der Landrath die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abliefern, und demselben die weitere Verfügung über-

i ratunek przy biegłe potracili maią bydź nadgrodzone, ieżeli Magistrat ztratę zaswiadczy.

(Rozporządzenie z 3. Września r. 1772.)

§ 129.

Koszta nadgrody od towarzystwa tego nastąpic musi w którym ogień był.

§. 62. Regulamentu z 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 634)

§. 130.

Po zagoszonym ogniu JM Pan Landrat albo Komissarż distriktowy zaras o przyczynie tego nieszczęścia potrzebne zapitania czynic powinnien, także ile można się starac musi, aby doszedł sposobu pomocy przez który nieszczęśliwym pomagano bydź może.

Akta o dowiedzieniu się przyczyny ognia, od Akt ostatnich oddzielone i każde osobno Regencyi przysłane bydź muszą.

(Circularz z 17. Listopada 1791. Publikandum z 12. Czerwca 1820. w Lignickim dzienniku 1820, No. 167, na stronie 201.)

§. 131.

Gdyby się przy wypitowaniu o przyczyny ognia pokazac miało, że się ten pożar ogniowy przez podłożenie albo przez inszą złość zaczął, wten czas Landrat cyrkułowy okta sądowi przyzwoitemu odesłac powinnien, Regencyi zaś

laſſen, und es wird dann nur eine Abſchrift der Verhandlungen der Königlichen Regierung eingereicht.

(Miniſt.-Reſcript vom 29ſten November 1790 Reſcpt des Miniſt der Juſtiz und des Innern vom 4 Septbr 1810)

§. 132.

Auch dann, wenn bei der Unterſuchung ſich Umſtände finden, welche die Landes-Polizei angehen, z. B. fehlerhafte Beſchaffenheit der Gebäude, fehlerhafte Feuerlöſch-Anſtalten, vorſchriftswidrige Anlage von Feuereſſen, Backöfen u. ſ. f. muß davon vor dem Gericht, welches ſolche bei Gelegenheit der Unterſuchung ermittelt, an das Ober-Landes-Gericht zur weiteren Mittheilung an die Regierung baldige Anzeige geſchehen.

(Verordn. vom 14. Junius 1816 Bresl. Amts-Blatt 1816. No. 2. pag. 111 112)

tylko kopią tych aktow przyſłac musi.

(M. R. z 29. Liſtopada 1790. Reskript Przeswietnich Miniſteriow sprawiedliwości i Intereſſow spraw wewnętrznych z 4. Wrzesnia 1810.)

§ 132.

Też w ten czas kiedy ſię przez inkwizycyą niedoskonałości pokażą iakie, które podlegaią Policyi kraiowey iak na przykład wady w budinkach, niedoskonałe inſtrumenta do gaszenia ognia, nie oſtrożne wybudowanie kominow i piecow chlebowych etc, Sąd tenktory przez inkwizycyą ſię o tem wszyſtkim dowie, Sądowi naywiższemu rapportowac powinnien, który zas Regencyi Królewskiey potrzebną wiadomość da.

(Rozporządzenie z 14. Czerwca 1816, w Wrocławskim dzienniku 1816, No. 2. na stronie 111 i 112.)

Sechstes Kapitel.

Von den Maasregeln zur Verhütung von Diebſtählen, bei Bränden.

§. 133.

Gewiſſenloſe Menſchen, die während des Löſchens ſich an den geretteten Sachen vergreifen, werden ſogleich den Kriminal-Gerichten zur Unterſuchung und Beſtrafung übergeben.

(§ 61 des Reglements vom 19ten Mai 1765. Kornſche Edict-Samml Thl. 8. pag. 634. §. 37, der Verordnung des Bresl. Amts. Blatt 1822. No. 136. pag. 288)

Rozdział VI.

O szrodkach które używane bydź maią aby Kradzież przy nieszczęściu ogniowym nastąpic nie mogła.

§. 133

Ludzie bez sumienne, którzy przy gaszeniu ognia, kradną, zaras sądowi kriminalnemu oddane bydź muszą, aby ich karano.

(§. 61. Regulamentu z 19 Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 634. §. 37. rozporządzenia w dzienniku Wrocławskim 1822, No. 136. na stronie 288.)

Digitized by Google

§. 134.

Um dergleichen Diebstähle, oder bei vorsätzlichen Brandstiftungen die Thäter möglichst auszumitteln, haben

1tens Die bei Entstehung eines Feuers aus der Nachbarschaft zu Hülfe Eilenden, auf alle diejenigen, welche ihnen von dem Orte der Gefahr aus entgegen kommen, und ihnen nicht als anerkannt rechtliche Leute bekannt sind, aufmerksam zu seyn; sie müssen selbige nöthigen, mit ihnen zur Feuerstelle zurückzukehren, auch wenn sie Sachen bei sich tragen, solche vorläufig in Beschlag nehmen.

(§. 58. der Verordnung des Bresl. Amts-Blatt 1822. No. 136. pag. 288)

§. 135.

2tens Die nächsten Nachbar-Gemeinen müssen außer der zum Löschen und Retten zu gebenden Hülfe auch Patrouillen abschicken, welche alle auf den Ort der Gefahr zuführenden Nebenwege, Fußsteige u. s. f. begehen, und in gleicher Art, wie vorstehend bemerkt, verfahren müssen.

(loco allegato)

§. 136.

3tens Die von denen zur Hülfe Eilenden und von denen zum Patrouilliren Ausgesandten, als verdächtig Angehaltenen, sind mit denen bei sich habenden Sachen, demjenigen abzuliefern, der die Lösch-Anstalten leitet, um sie bis nach beseitigter Gefahr aufbewahren zu lassen. Demnächst müssen sie sofort über das Geschäft

§. 134.

Do wynależenia kradziezy takiey, i dowyszykania zbrodniarzow tych, którzy przyczyną takiego pożaru ogniowego byli, służyć będzie.

1) Żeby wszyscy z inszych wsiow na pomoc i ratunek chodzące osoby, na takie dali pozór ludzie którzy od mieysca nieszczęścia się wracaią, i którzy przychodzącym albo wcale nieznaiomemi są, albo w podeyrzeniu iakim stoią. Rzeczy które noszą ieym odebrane bydź muszą, i one same muszą bydź do wrocenia się przymuszeni.

(§ 38. rozporządzenia w dzienniku Wrocławskim 1822, No. 136. na stronie 288)

§. 135.

2) Naybliższe ludzi gromady nie tylko na pomoc, ale także insze na sciganie takich bezbożnych złocyncow wysłac muszą, osobliwie tą ostrożność używac maią na drogach pobocznych i scieskach.

(loco citato.)

§. 136.

3) Jeżeli się trafi żeby ludzie z inszych wsiow takich podeyrzałych ludzi chwicili, i przynich rzeczy znalezli, wtedy ie aż do męża tego zaprowadzic muszą, który Dozór ma nad porządkiem do gaszenia ognia potrzebnym. Ten ich inkwirowac powinnien i ieżeli

genau vernommen werden, welches ſie zu der Zeit den Weg führte, auf welchem ſie angehalten wurden, und wenn ſie ſich glaubhaft auszuweiſen im Stande ſind, entlaßen, ſonſt aber an die betreffende erſte Polizei-Behörde des Kreiſes abgeliefert werden.

(ibidem.)

§. 137.

4tens Auch die entfernten Ortſchaften der Gegend des Feuers müſſen zu gleicher Zeit ihre Aufmerkſamkeit auf alle Paſſanten verdoppeln, deren Unverdächtigkeit prüfen, auf die Sachen, welche ſie bei ſich haben, Rückſicht nehmen, und wenn ſie verdächtig ſcheinen, in eben der Art, wie vorſtehend vorgeſchrieben iſt, verfahren.

(ibidem.)

§. 138.

5tens Vorzüglich muß auch, wenn Feuer ausgebrochen, in der Gegend jede Orts-Polizei-Behörde nachforſchen, ob ihr die als verdächtig oder der Brandſtiftung ergeben, bekannte Einwohner zu der Zeit, da das Feuer ausgebrochen, zu Hauſe geweſen ſind, und wenn ſie abweſend geweſen, genau nachforſchen, wo ſie ſich aufgehalten haben; vermögen ſie nicht, ſich genügend über ihren Aufenthalt auszuweiſen, ſo müſſen ſie verhaftet, und wie in den vorſtehenden Paragraphen angeordnet worden iſt, mit ihnen verfahren werden.

(§. 38. l. c. pag. 289.)

z naydzie, że niewinni są, puścic ie może, ieżeli zas pożna że przecie podeyrzałemi są do naybliższey władzy policyyney odeſłac ich powinnien.

(ibidem.)

§. 137.

4) Także obywatele wsiow i miaſt więcey oddalonych na wszyſtkie osoby w takim czasie nieszczęścia przechodzące pozór dac powinni, także uwazac maią, na rzeczy który sobą, wozą albo noszą, a gdyby ſię wykazac nie mogli, z nimi przepisanym sposobem postępowac maią.

(ibidem.)

§. 138.

5) Także władze policyyne w okolicy tey, w którey gorzało, na wszyſtkie osoby, które we wsi maią, i które za złe i podeyrzane znaiome są, pozór miec maią, ieżeli pod czas ognia w domu byli, albo ſię oddalili.

Jeżeli ſię wykazac nie mogą wtedy aresztowani bydź muszą, i tem samym sposobem z nimi postępowac trzeba iak przepisano ieſt.

(38. l. c. na stronie 289.)

Siebentes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen, wegen der Belohnungen und Strafen, und der Publikation des Reglements.

§. 139.

Wer bei einem Feuer die erste Spritze zur Brandstelle bringt, erhält einen Thaler Belohnung. Wer die erste Wasserkufe herbeiführt, 20 sgr. und zwar von derjenigen Gemeinde, in welcher der Brand entstanden.

(§. 56 des Reglements vom 19. Mai 1765 Kornsche Edict.-Samml. Theil 8 pag. 632)

§. 140.

Wer sich sonst bei Feuers-Brünsten vorzüglich rühmlich auszeichnet, besonders bei der Rettung, der in Lebensgefahr befindlichen Personen sich hervorthut, dessen Name soll nicht nur belobend öffentlich bekannt gemacht, sondern es sollen einem solchen auch nach Befinden der Umstände Belohnungen aus öffentlichen Fonds zu Theil werden.

(§ 64. der Verordn. vom 19ten März 1821. v. Kamptz's Annalen. Thl. V. Heft 1. pag. 164.)

§. 141.

In welchen Fällen dagegen Strafen statt finden, ist vorstehend an den betreffenden Orten bereits angegeben, und es wird hier nur nach generaliter festgesetzt, daß, wo vorstehend wegen Verwendung der

Rozdział VII.

Ogólne ustanowienia względem nadgrody i kary i względem publikacyi tego regulamentu.

§. 139.

Ten który przy ogniu na placu nieszczęścia naypierwszym będzie śikawką odbierze 1 Talar nadgrody. Ten który nayprędzey kuffę wodą napełnioną przywieża, dostanie 20 czeskich a to od gromady tey, w którey ogień był.

(§. 56. Regulamentu z. 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 632.)

§. 140.

Ten który inszym ieszcze sposobem przy ogniu wielce pożytecznym będzie, nayprzykład taki, który ludzie z domow nieszczęścia wyratuie, nie tylko publicznie chwałonym będzie, ale oprocz tego, ieszcze z Królewskich Kass nadgrody za to dostanie.

(§. 64. rozporządzenia z 19. Marca 1821 w Kamptzowym dzienniku Tom V. Rozdział 1, na stronie 104)

§. 141.

Kiedy zas Kara nastąpic ma, otem iuż wyzey mowiono było, tu tylko ieszcze dołozyc w ogólności trzeba, że tam, gdzie ieszcze nie powiedziano, od wszystkich

Strafen nicht schon das Erforderliche bestimmt ist, dem Denuncianten, von allen Strafen ein Drittheil als Denuncianten-Antheil gebührt, die übrigen zwei Drittheile aber zu der zu etablirenden gemeinschaftlichen Feuer-Kasse des Ortes, oder der Spritzen-Societät gezogen, und zu deren Besten verwendet werden sollen.

(§. 66. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornsche Edict.-Samml. Thl. 8 pag. 635)

§. 142.

Damit Niemand sich mit der Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen könne, ist solche alljährlich zweimal, und zwar:

den letzten Sonntag vor Ostern, so wie

den letzten Sonntag vor Michaelis der versammelten Gemeine vorzulesen, worauf — daß es wirklich geschehe, die Landräthlichen Aemter strenge zu halten haben.

(§. 67. des Reglements vom 19ten Mai 1765 Kornsche Edict.-Samml. Theil 8. pag. 635 §. 38. in fine des Breslauer Amts-Blatt 1822. pag. 289 und 290.)

Oppeln, den 9. December 1822.

Königl. Preußische Regierung.

kar, trzecia część denunciantowi dana bydź ma, drugie 2 części zaś do Kassy tey maią bydź złożone, które na dobro i na pożytek gromadzki formowana bydź ma, i z którey rzeczy do gaszenia ognia potrzebne kupione bydź maią.

(§. 66. Regulamentu z 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 635.)

§. 142.

Ażeby się żaden tem wymówić nie mógł, że o tem rozporządzeniu nic nie wiedział, rozkazuiemy: żeby Regulament ten każdy rok dwa razy w gromadzie, w przytomności wszystkich mieszkańcow przeczytanym był, i mianowicie w następuiących terminach:

Pierwszy raz w ostatnią niedziele przed wielkanocą.

Drugi raz w ostatnią niedziele przed S. Michałem.

Żeby się wszystko tak stało, Urzędy Landratowskie na to uważać powinny.

(§. 67. Regulamentu z 19. Maia 1765, w zbiorze Kornowym Tom 8. na stronie 635. §. 38. in fine w Wrocławskim dzienniku 1822, na stronach 289 i 290.)

Opole, d. 9. Grudnia 1822.

Królewsko Pruska Regencya.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXV.

Oppeln, den 27sten Juni 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 7. enthält:

(No. 599.) Instruction wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 4. Mai 1820.

(No. 600.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Mai 1820, daß den zur Festungsstrafe kondemnirten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll.

(No. 601.) Verordnung, wegen des Zwanggebrauchs der Extrapost-Fuhren. Vom 26. Mai 1820.

(No. 602.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1820, wegen eines festzusetzenden Präklusions-Termins über die gestempelten Treforscheine und die unverzinslichen, auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer ausgestellten Anweisungen.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 145. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der den Königl. Ober-Präsidenten und den Regierungen in den Dienst-Instructionen vom 23. October 1817, §. 5, No. 11 und resp. §. 21, No. 8 ertheilten Befugniß zu Ermäßigungen der in Abgaben-Defraudations-Sachen durch Resolute festgesetzten Strafen.

Nach dem Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Gesetz vom 26. Mai 1818 und dessen §. 28 soll bei Ausübung der neuen Steuer-Gesetze auf die ältern Vorschriften nicht zurückgegangen werden, und es sind durch die Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung Verhältnisse anderer Art eingetreten.

Im §. 155 dieser Ordnung und im §. 93 der Ordnung zum Gesetz vom 8. Februar 1819 ist das Prozeß-Verfahren und die Entscheidungs-Befugniß der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, der Regierungen und der Gerichts-Behörden vorgeschrieben, nirgend aber eine willkührliche Strafmilderung oder Niederschlagung aus subjektiven Veranlassungen weiter angenommen worden.

Das Hohe Königl. Staats-Ministerium hat daher in Betreff der den Königl. Ober-Präsidenten und Regierungen bisher in Folge der Dienst-Instruktionen vom 23. Octbr. 1817, §. 5, No. 11 und resp. §. 21, No. 8 zugestandenen Befugniß zu Ermäßigung der in Steuer-Defraudations-Sachen durch ein Resolut festgesetzten Strafe bis zu dem Betrage von Einhundert und resp. Funfzig Thalern mittelst Rescripts vom 30. April d. J. festzusetzen geruhet:

daß so wenig die Königl. Ober-Präsidenten, als die Regierungen in den nach der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 und der Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des einländischen Brandtweins, Braumalzes, Weinmosts und der Tabaks-Blätter vom 8. Februar 1819 zu bestrafenden Contraventions-Fällen ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes im Wege der Gnade Straf-Erlassungen bewilligen können, auch die Resolute resp. der Regierungen und der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter den gerichtlichen Entscheidungen in soweit gleich geachtet werden sollen:

len, daß die dagegen im Wege des Rekurses erhobenen Beschwerden gegen die Entscheidungen der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter durch Resolute der Regierungen in zweiter Instanz zu entscheiden, und gegen Resolute der Regierungen dem Königl. Finanz-Ministerio zur Entscheidung einzureichen sind.

Diese Hohe Bestimmung wird hierdurch nachrichtlich allgemein bekannt gemacht.

V. 375. Mai. Oppeln, den 10. Juni 1820.

Königliche Preussische Regierung.

No. 146. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Detail-Handels mit Brandtwein auf den Wochen-Märkten durch Landbewohner.

Es ist von den Hohen Ministerien des Handels und des Innern mittelst Rescripts an die Königl. Regierung zu Stettin vom 23. März d. J. bestimmt worden: daß den Landbewohnern der Detail-Handel mit Brandtwein auf den Wochen-Märkten, in polizeilicher Rücksicht und aus andern erheblichen Gründen nicht gestattet werden könne, und daß eine Uebertretung dieses Verbots mit derselben Strafe belegt werden solle, welche auf das verbotwidrige Hausiren gelegt ist. Den respect. Unter-Behörden und dem Publico des hiesigen Regierungs-Bezirks wird solches daher zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

VIII. Juni 695. Oppeln, den 12. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 147. Bekanntmachung, wegen des Schul-Unterrichts und der Schul-Ferien.

Aus den im verflossenen Jahre eingereichten Schul-Revisions-Berichten und andern Erfahrungen ergiebt sich das erfreuliche Resultat, daß in vielen, selbst armen Gemeinen, wo die Geistlichkeit, Schulvorstände und Lehrer ihre Pflichten eifrig und zweckmäßig erfüllen, nicht allein der Unterricht von den schulfähigen Kindern ganz ununterbrochen besucht worden ist, sondern daß dieselben auch sowohl in der Religion als in andern Lehrgegenständen gute Fortschritte gemacht haben. Diesen, auf das Schulwesen und die Bildung der Jugend so wohlthätig einwirkenden Männern, geben wir hiermit unsere ganze Zufriedenheit zu erkennen, und würden sie zum ermunternden Beispiele für Andere namentlich nennen, wenn wir nicht überzeugt wären, daß sie nicht des Ruhms wegen, sondern aus reinem Pflichtgefühl handeln. Dagegen aber haben wir auch mit Mißfallen wahrgenommen, daß in einigen selbst wohlhabenden Gemeinden der Unterricht noch immer sehr nachlässig besucht und die Erndte-Ferien durch 2 bis 3 Monate ausgedehnt werden, wodurch der Zweck der Schulen verfehlt wird und die Kinder ohne gehörige Bildung aufwachsen. Nach den Verordnungen vom Jahre 1764 und 1801 soll jedes schulfähige Kind vom 6ten bis nach vollendetem 13ten Jahre, nur Krankheitsfälle ausgenommen, täglich den Unterricht besuchen, und solcher nur

No. 147. Obwieszczenie, względem Vakacyi w Szkołach.

Z uwiadomień nas dochodzących wiemy, że w roznych nawet i w Szkołach ubogich gromad, tak duchowieństwo iako i też dozorcy szkół i nauciciele pilnie powinności swoie wypełniaią, i że nauka potrzebna nie tylko niektórym ale też owszem wszystkim dana była dzieci, także w Religii i w inszych umieiętnościach wielki wzrost brali. Mężom tem cnotliwym wielkie nasze nie tylko pokazuiemy ukontentowanie, ale także imiennie ich publiczności podawalibyśmy, gdybyśmy niewiedzieli że approbacya własnego ich sumienia, większą dla nich iest nadgrodą iak publiczne mianowanie imion ich.

Ale ponieważ w niektórych gromadach i nawet i w maietnych Vakacye zniwowe czasem i przez 2 i 3 miesiąca przedłuzone bywaią i przez to nauka dzieći wielce zaniedbana zostaia, więc rozkazuiemy: że podług rozporządzen z roku 1764 i 1801 dziećie kazde od roku 6go aż do roku 13 zupełnie skończonego do szkoły kazdodziennie chodzić ma, chyba żeby chore było, wyiąwszy 4 tygodnie pod czas zniwa, gdzie wakacye bydź maią. Wzywamy JMPanow Inspektorow szkół, Przewielebne Duchowieństwo

während der Erndte-Zeit durch 4 Wochen ausgesetzt werden. Wir fordern die Herren Schul-Inspectoren, Geistlichen, Schulvorstände und Schullehrer auf, die genaue Befolgung dieser Verordnungen, theils durch gehörige Vorstellungen bei den nachlässigen Eltern, und wo diese Vorstellungen nicht fruchten, durch wöchentliche gewissenhafte Anzeige zur Bestrafung von den Orts-Gerichten zu bewirken, und sollten sich auch diese hierin saumselig zeigen, alsdann den Königl. Landräthl. Officien Anzeige zu machen, damit der fleißige Schulbesuch überall befördert werde. Sollte dieses, wie es gewiß zu hoffen ist, der Fall seyn, so hängen dann die Fortschritte der Kinder allein von dem fleißigen und zweckmäßigen Unterricht der Herren Geistlichen und Lehrer ab, und es müßte als die größte Pflichtverletzung von ihnen angesehen werden, die wir nicht ungeahndet lassen könnten, wenn die Kinder künftig in der Religion und in den andern Lehrgegenständen nicht so unterrichtet befunden würden, als es zu ihrer religiösen Bildung und für das gemeine Leben nothwendig ist. Zu den Herren Schulen-Inspectoren haben wir das Vertrauen, daß sie uns in ihren Revisions-Berichten dergleichen Vernachlässigungen gewissenhaft anzeigen, auch werden wir selbst jede Gelegenheit benutzen, um uns zu überzeugen, wieweit die geistlichen und weltlichen Lehrer ihren Pflichten eifrig und zweckmäßig entsprechen, und haben sich dann die Pflicht-

siwo i nauczycielow iak i też przełożonych szkol, aby nad wypełnieniem rozkazow naszych dozorowali niedbałych rodzicow do posiłania dzieći do szkól napominali, nie posłusznych do ukarania ich JMPanow Landratow podali, i zawsze na to potrzeli, żeby dzieći wszystkie do szkoły pilnie chodzili.

Przy pilnym chodzeniu dzieći do szkól iuż na przyszłość tylko od urzędowania sumiennego tak duchowienstwa iako i też Szulmaistrow zalezeć będzie, gdy dzieći tak w Religii iako i też w inszych umię iętnościach dobrze czwyczone będą, i zaiste na przyszłość niedbałość nauczycielow, tylko przyczyną bydź może, gdyby dzieći pilnie do szkoły chodzące, w naukach wszelkich wrzostu niebrali, zadnego.

Zaufanie mowy w JMPanow Inspektorow szól, że nam poskończoney wysitaryi, sumienne uczynią rapporta tak o zdatności nauczycielow iak i o pilnym chodzeniu dzieci do szkól. Także mi sami kazdą uzywac będziemy okacyą do przeświadczenia się ieżeli tak duchowni iako i też swiecey nauczyciele powinnościom swoim zadoszyc czynią. Niedbali na przyszłość, niech sobie

vergessenen unangenehme Folgen selbst zuzuschreiben, welche nothwendig für sie daraus entstehen müssen.

I. Abth. X. 295. Juni.
Oppeln, den 12. Juni 1820.

Königliche Regierung.
Erste Abtheilung.

sobie sami przypiszą, gdy za niedbałość ukarani będą.

X. 295 Juni.
Opole, d. 12. Czerwca 1820.

Królewska Regencya.
I. Wydział.

No. 148. Aufforderung wegen Einsendung der Nachweisungen über die Zucht- und Armenhaus-Gefälle pro 1stes halbes Jahr 1820.

In Bezug auf unsere Verfügung vom 10. Juni a. pr. Amtsblatt, Stück 24, No. 133, Seite 265 fordern wir sämmtliche zur Einziehung und weitern Absendung der Gefälle von Käufen über und unter 1000 Floren verpflichtete Behörden hierdurch auf: bei dem jetzt herannahenden Termine Ende Juni die dießfällige Nachweisung in duplo an uns, die Gelder aber an unsere Haupt-Instituten-Casse pünktlich einzusenden; widrigenfalls die in gedachter Verfügung angedrohte Ordnungs-Strafe ohne weitere Erinnerung eingezogen werden wird.

V. 896. Juni c. Oppeln, den 13. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 149. Bekanntmachung wegen der Farben der Meilenzeiger, Wegweiser und Brücken.

Nach einer Verfügung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern vom 4. März c. steht zwar Privat-Communen und Individuen frei, ihren Mei-

Digitized by Google

Meilenzeigern, Wegweisern und Brücken jede beliebige Farbe zu geben; dagegen aber müssen alle auf Kosten oder mit Unterstützung des Staats angelegte Meilenzeiger, Wegweiser und Brücken, welche mit Oelfarbe angestrichen werden, die schwarze und weiße Farbe erhalten; Schlagbäume aber, wo Privat-Communen und Individuen ein erlaubtes Wege- oder Brückengeld erheben, sollen ebenfalls nur schwarz und weiß angestrichen werden.

Wir bringen solches zur allgemeinen Kenntniß und veranlassen die Königl. Landräthl. Officia und Distrikts-Bau-Beamte darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift genügt werde.

VIII. 580. Mai c. Oppeln, den 14. Juni 1820.

Königliche Preussische Regierung.

No. 150. Bekanntmachung, betreffend die Gewerbesteuer-Freiheit der zum Einkaufen eintreffenden Ausländer.

Gemäß der Verfügung des Königl. Handels-Ministeriums vom 24. v. M. wird den Königl. Landräthl. Aemtern und Magistraten bekannt gemacht, daß Ausländer, welche bloß zum Einkaufen von Waaren ins Land kommen, Gewerbesteuerfrei sind.

VIII. 797. Juni. Oppeln, den 14. Juni 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 151.

No. 151. Bekanntmachung, betreffend die Servis-Zahlungen für Offiziere bei deren Versetzungen und Verabschiedungen.

Nachstehende unterm 10. Mai d. J. ergangene Verfügung des Königlichen Krieges-Ministerii:

„Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. v. M. zu bestimmen geruhet, daß einem versetzten Offizier in der Regel nur der Servis für den laufenden Monat und eine weitere Entschädigung in dringenden Fällen nur in so weit verabfolgt werden soll, als der versetzte Offizier die unvermeidliche Nothwendigkeit längerer Miethe-Zahlung, und daß die letztere wirklich erfolgt ist, glaubhaft nachzuweisen vermag."

„Hiernächst haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. d. M. den vorgedachten Beschluß vom 15. pr. auch denjenigen der auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere zu statten kommen zu lassen, die durch unfreiwilliges Ausscheiden vom Dienste zu einer Wohnungs-Veränderung veranlaßt worden, und sich auch in dem Falle befinden, den Miethszins länger bezahlen zu müssen, als sie von ihrer Wohnung Gebrauch machen können."

„Solchem nach hat die Königl. Regierung nach dem Reskript vom 8. Februar c. zu verfahren, und diejenigen Individuen, welche auf eine längere Servis-Entschädigung Anspruch machen sollten, an das Kriegs-Ministerium zu verweisen, welches nach Befinden der Umstände in jedem speciellen Falle das Weitere verfügen wird."

wird in Verfolg der Bekanntmachungen im diesjährigen Amtsblatte, Stück XII. No 75 und Stück XV. No. 91 mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die

die Garniſon-Verwaltungs-Inſpectionen und reſp. Magiſträte für die Richtigkeit der über das Miethe-Verhältniß zu machenden Angaben einſtehen müſſen.

I. Abth. IV. 402. Mai. Oppeln, den 17. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 152. Bekanntmachung, betreffend die aus den Kaiſerl. Ruſſiſchen Staaten verwieſenen Jeſuiten.

Da den Jeſuiten der Aufenthalt in den Kaiſerl. Ruſſiſchen Staaten verboten iſt, und ſie unter polizeilicher Begleitung über die Grenze gebracht werden: ſo wird auf Veranlaſſung des Miniſterial-Reſcripts vom 26. Mai d. J. den Polizei-Behörden in dem hieſigen Regierungs-Departement hierdurch aufgegeben: jeden Jeſuiten, welcher über die Grenze des Ruſſiſchen Reichs in das hieſige Departement gelangt, ſofort ausführlich zu Protokoll zu vernehmen, wohin derſelbe ſeine Reiſe durch den Preußiſchen Staat fortzuſetzen gedenkt, und ihm zu dieſer Reiſe einen Paß auf gerader Tour unter Vorſchreibung einer beſtimmten und genauen Reiſeroute mit der Anweiſung zu ertheilen: den Paß in jedem Nachtquartier viſiren zu laſſen. Von jeder ſolchen Paßertheilung iſt unter Einſendung des Protokolls hierher zu berichten, auch auf Befolgung der vorgeſchriebenen Reiſe-Tour überall zu wachen.

Plen. VII. 1033. Juni c. Oppeln, den 19. Juni 1820.

Königliche Preuſſiſche Regierung.

No. 253. Bekanntmachung, betreffend die im Kriege gegen Rußland in den Jahren 181$\frac{2}{3}$ verschollenen Unterthanen des Preußischen Staats.

Nach der Bekanntmachung vom 28. Juli a pr. (Amtsblatt pro 1819, Stück XXXII, No. 178) sind die Verzeichnisse der in dem Feldzuge gegen Rußland pro 181$\frac{2}{3}$ verschollenen diesseitigen Unterthanen aus den alten Provinzen und aus den neuerlich mit dem Preuß. Staate vereinigten Ländern, nach den amtlichen Registern der Kaiserl. Russischen Behörden zusammen gestellt, den Magistraten zu Neiße, Leobschütz und Gleiwitz zugefertigt worden, um solche denen zur Einsicht vorzulegen, die daraus eine Nachricht über das Schicksal irgend eines Angehörigen zu erhalten wünschen. Dieses 1912 Namen in alphabetischer Ordnung enthaltene Verzeichniß ist durch den Hannöverschen Lieutenant Meyer, welcher in dieser Angelegenheit die Kaiserl. Russischen Staaten bereiset hat, sehr erweitert, und enthält die gesammleten Nachrichten über 3814 seit dem letzten Kriege gegen Rußland vermißte Preußische Unterthanen, auch ist noch ein Nachtrag über 107 Individuen derselben Gattung beigeheftet, die jedoch nicht von dem ꝛc. Meyer an Ort und Stelle eingezogen, da sich seine Reise nicht über die Gouvernements Archangel, Tobolsk und Orenburg erstreckt hat, sondern von ihm aus den Berichten und Listen der Statthalter jener Provinzen zusammen getragen sind.

Das solchergestalt vervollständigte Verzeichniß ist den oben genannten Magistraten dato zugefertigt, und wird von denselben einem Jeden, der es wünscht, zur Einsicht vorgelegt werden.

Für diejenigen, die aus diesem Verzeichniß eine gewünschte Nachricht nicht erhalten sollten, wird noch bemerkt, daß der Lieutenant Meyer ein Verzeichniß von 2734 größtentheils deutsche, zum Theil auch polnische Namen führende Individuen, deren Vaterland nicht hat ausgemittelt werden können, dem Königl. Ministerio übergeben hat, welches Verzeichniß bei der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin niedergelegt ist, und solche Jedem, der rücksichtlich seiner Angehörigen daraus Auskunft verlangen sollte, auf Verwenden ertheilt werden wird.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß ein Verzeichniß von 72 noch lebenden in Rußland sich aufhaltenden Königl. Preuß. Unterthanen, welches der ꝛc. Meyer über-

übergeben, bei der hiesigen Königl. Regierungs-Militair-Registratur asservirt, und bei etwanigen Nachfragen gern Mittheilung gemacht werden wird, ob ein verschollenes Individuum in diesem Verzeichniß aufgeführt stehe.

I. Abth. IV. 569. 595. Juni. Oppeln, den 22. Juni 1820.

Königliche Preussische Regierung.

Aufforderung

wegen Einsendung der im 1sten Quartal 1820 eingekommenen und an die Haupt-Instituten- und Communal-Casse abzuführenden Paß-Ausfertigungs-Gebühren.

Ungeachtet der erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Febr. c. a. Amtsblatt Stück IX, pag. 77, No. 49, und vom 25sten April c. a. Amtsblatt Stück XVIII, pag. 168, No. 108 und der Erinnerung vom 12. m. pr. Amtsbl. Stück XX, pag. 190 haben mehrere Königl. Landräthl. Aemter und Magistrate noch bis jetzt von den im 1sten Quartal des laufenden Jahres erhobenen Paß-Ausfertigungs-Gebühren keine Anzeige gemacht. Die damit Rückständigen werden hierdurch aufgefordert, die erhobenen Paß-Ausfertigungs-Gebühren binnen 8 Tagen an unsere Haupt-Instituten- und Communal-Casse abzuführen, oder wenn dergleichen im abgelaufenen Quartal nicht vorgekommen seyn sollten, gleichzeitig hiervon anher Anzeige zu machen. Sollte auch dieser Termin fruchtlos verstreichen, so wird von den Säumigen ohne Weiteres eine Ordnungsstrafe [illegible] Postvorschuß eingezogen werden.

V. 837. Juni c. Oppeln, den 15. Juni 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Herren Regierungs-Räthe zur Hellen, Biewald und Elsner von der ehemaligen Regierung zu Reichenbach, sind in das Collegium der unterzeichneten Königl. Regierung versetzt; so wie auch der Cassen-Controlleur Bergmann von Reichenbach, der Regierungs-Controll-Gehülfe Schneider von Breslau als Calculatoren, und der Registrator Hartwig von Reichenbach als Registrator anher überwiesen worden.

Pl. II. 437. Juni c. Oppeln, den 23. Juni 1820.

Königliche Preussische Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 25.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 25.

Oppeln, den 27. Juni 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief
hinter den entwichenen Mousquetier Anton Olschesky vom 38sten Infanterie- (6ten Reserve) Regimente.

Der unten näher bezeichnete Mousquetier Anton Olschesky vom 38sten Infanterie- (6ten Reserve-) Regimente ist am 24. Mai d. J. entwichen. Alle und jede von der unterzeichneten Königl. Regierung ressortirenden Behörden werden aufgefordert, auswärtige aber ersucht, den ꝛc. Olschesky, wo er sich betreffen läßt, sofort verhaften und an das Regiment nach Glatz abliefern zu lassen.

II. 429. Juni c. Oppeln, den 21. Juni 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Person-Beschreibung
des entwichenen Mousquetier Anton Olschesky.

Der Mousquetier Anton Olschesky ist 21 Jahre alt, 3 Zoll einen Strich groß, aus Neiße gebürtig und evangelischer Religion. Er war vom 20. bis zum 24. Mai d. J. aus Silberberg nach Neiße beurlaubt, kehrte aber nach Ablauf des Urlaubes nicht zurück. An Montirungs-Stücken hat er mitgenommen eine Montirung,

rung, eine Tuchjacke, ein Paar Tuchhosen, ein Paar leinene Hosen, eine Dienstmütze, einen Tornister mit weißen Riemen, ein Seiten-Gewehr mit weißen Gehängen, ein Paar Schuhe, ein Hemde und eine Halsbinde.

Steckbrief

hinter dem entwichenen Mousquetier Jacob Schmiga vom 37ten Infanterie- (5ten Reserve-) Regiment.

Der Mousquetier Jacob Schmiga vom 37sten Infanterie- (5ten Reserve-) Regimente, welcher unten näher beschrieben, ist am 13ten d. M. aus der Garnison Glatz entwichen. Alle von der unterzeichneten Königlichen Regierung ressortirende Behörden werden aufgefordert, auswärtige aber ersucht, den ꝛc. Schmiga, wo er betroffen wird, sofort verhaften und an das Regiment abliefern zu lassen.

II. 430. Juni c. Oppeln, den 21. Juni 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Person-Beschreibung
des entwichenen Mousquetier Jacob Schmiga.

Der Mousquetier Jacob Schmiga ist 25 Jahr alt, 4 Zoll groß, und aus dem Coseler Kreise gebürtig, katholischer Religion, und trägt die Krieges-Denkmünze von $18\frac{1}{14}$. Bei seiner Entweichung hat er an Montirungs-Stücken mitgenommen: eine Tuchjacke, ein Paar Schuhe, ein Hemde und eine Binde.

Bekanntmachung

wegen ausgearbeitetem Stabholz-Verkauf in den Revieren der Forst-Inspectionen Wohlau, Stoberau und Hammer des Breslauschen Königl. Regierungs-Bezirks.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des in der Forst-Inspection Wohlau überhaupt mit 9 Rinken $35\frac{3}{4}$ Stäben ausgearbeitetem Eichen-Stabholzes, wovon 3 Rinken $148\frac{7}{12}$ Stäbe auf der Dombsener Ablage an der Oder und ein Stück $247\frac{1}{2}$ Stäbe im Hochwald in der Harte des sogenannten Niederwaldes im Wald-Districte Torfdorf befindlich sind, ferner des in der Forst-Inspection Hammer überhaupt mit 38 Rinken ausgearbeiteten Eichen-Stabholzes, welche mit 24 Rinken Pipen, $3\frac{1}{4}$ Rinken Oxhoft, $7\frac{1}{2}$ Rinken Tonnen und $1\frac{1}{2}$ Rinken Bodenholz im Walddistrict Schuberfen des Forstreviers Bobiele, und endlich des in der Forst-Inspection Stoberau überhaupt ausgearbeiteten 112 Rinken $2\frac{1}{2}$ Schock Stabholzes, welche mit 44 Rinken und $\frac{1}{4}$ Schock gutes und 2 Rinken $1\frac{1}{4}$ Schock Wrack auf der Stoberauer Ablage, sodann auf dem Moselacher Waldhofe mit 7 Rinken 2 Schock gutes und $1\frac{1}{2}$

Schock

Schock Wrack, imgleichen auf dem Leubuscher Waldhofe mit 54 Rinken und 2 Schock gutes, auch 3 Rinken 3 Schock Wrack vorräthig ist, wird am 17. Juli d. J., als an einem Montage Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Hause, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, ein Licitations-Termin anberaumt.

Die genannten Forst-Inspectionen sind veranlaßt, den Kauflustigen auf Verlangen das vorbenannte Stabholz vorzeigen zu lassen.

II. Abth. III. 458. Mai. Breslau, den 31. Mai 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Königl. Stadtgericht zu Leobschütz macht dem Publiko hierdurch bekannt, daß auf den Antrag des Coffetier Aloys Rother, das ihm eigenthümlich zugehörige und im 4. Stadtviertel sub No. 254 und 255. belegene Gasthaus in Termino den 13. Juli c. früh um 10 Uhr an den Meistbiethenden öffentlich vor dem Commissario Hrn. Assessor Köcher verkauft werden soll, wozu Kauflustige zu erscheinen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Kaufsbedingungen in dem angesetzten Termine werden bekannt gemacht werden.

Leobschütz, den 5. Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Wassermühl-Retablissement.

Dem Publico, besonders denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, wird hiermit bekannt gemacht: daß der Müller Wzygata in Richtersdorff zum Betriebe der von ihm auf der im Jahre 1810 daselbst gekauften Gärtnerstelle retablirten Wassermühle mit einem Gange, hauptsächlich nur Grützengange, wozu er sein Wasser nur lediglich von den Feldern und Quellen des Dorfs Richtersdorf und Ostroppa erhält, nachträglich die Concession nachgesucht hat; weshalb alle diejenigen, welche durch dieses Retablissement eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert werden, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino unico et peremtorio den 12. August a. c. in Loco Gleiwitz bei mir einzulegen; widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt und dem ꝛc. Wzygata die Hohe Concession zu dem Betrieb des in Rede stehenden Mühlen-Retablissements ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 17. Juni 1820.

Königl. Preuß. Landrath Tosser Kreises.

v. Zawadzky.

Be-

Bekanntmachung.

Das Dominium Hoschialkawitz, hiesigen Kreises, beabsichtiget an dem daselbst befindlichen Grenzfluß, der Oppa, unterhalb des dortigen Wehres, eine zweigängige, oberschlächtige Wassermühle anzulegen.

Dem Publiko wird diese beabsichtigte neue Anlage, nach Vorschrift der Mühlen-Ordnung vom 28. October 1810 §, 6, 7, 8, hiermit bekannt gemacht und zugleich alle diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei unterzeichnetem Amte einzulegen, widrigenfalls dem Dominio Hoschialkawitz, zu dem in Rede stehenden Mühl-Etablissement, die Allerhöchste Concession ohne Weiteres ertheilt werden wird.

Ratibor, den 26. Mai 1820.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium.

v. Wrochem.

Subhastations-Patent.

Die zu Kotschanowitz, Rosenbergschen Kreises, sub No. 1 belegene Freischoltisei, welche auf 9990 Rthlr. 4 gGr. und der dazu gehörige Wald auf 1396 Rthlr. 13 gGr. Courant gerichtlich gewürdiget worden ist, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastirt werden, und wir haben hiezu 3 Bietungs-Termine und zwar

den 23. August a. c., 18. Octbr. a. c. und 20. Decbr. a. c.,

wovon der letzte peremtorisch ist, in der Amts-Canzlei hieselbst anberaumt.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch eingeladen, in diesen Terminen vor uns in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe dieser Freischoltisei kann an den gewöhnlichen Gerichts-Tagen, Mittwochs jeder Woche, in der hiesigen Amts-Canzlei inspicirt werden.

Neuhoff, den 14. Juni 1820.

Königl. Justiz-Amt Neuhoff.

Teichert.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt, Stück XXV.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die baare Auszahlung der am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Staats-Schuldschein-Zins-Coupons No. 3. der Serie III, wie gewöhnlich in den beiden Monaten Juli und August d. J. statt finden wird, und zwar:

a) für Berlin in der Staatsschulden-Tilgungskasse im Seehandlungs-Gebäude. Um die Besitzer der höhern Nummern gegen die der niedern nicht zurückzusetzen, sollen dieselben, im Vorzuge der Zins-Erhebung, von jetzt ab dergestalt alterniren, daß immer, in einem Termine mit den höhern, im andern mit den niedrigern Nummern der Anfang gemacht werde; für diesmal in nachstehender Reihefolge:

am	1sten	Juli	d. J.	alle	Nummern	über	76,000	
vom	3ten	"	bis 8ten	Juli	"	von	66,001	bis 76,000
"	10ten	"	" 15ten	"	"	"	54,001	" 66,000
"	17ten	"	" 22sten	"	"	"	44,001	" 54,000
"	24sten	"	" 27sten	"	"	"	36,001	" 44,000
"	1sten	Aug.	" 5ten	Aug.	"	"	24,001	" 36,000
"	7ten	"	" 12ten	"	"	"	12,001	" 24,000
"	14ten	"	" 19ten	"	"	"	3,001	" 12,000
"	21sten	"	" 26sten	"	"	"	1	" 3,000

wobei gleichzeitig die unerhoben gebliebenen Zinsen auf früher schon fällig gewesene Coupons mit in Empfang genommen werden können.

Den Inhabern mehrerer Coupons, von verschiedenen Nummern, wird übrigens nachgegeben, solche auf einmal an demjenigen der obigen Termine zur Zahlung zu präsentiren, in welchen die meisten ihrer Nummer nach fallen, nur muß denselben in solchem Falle ein genau aufsummirtes Verzeichniß beigefügt werden.

b) Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher fälligen Coupons können dieselben nicht nur:

Digitized by Google

1) zu jeder Zeit, der Bekanntmachung vom 30sten März 1814 gemäß, auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, imgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Capitalien und Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angegeben, sondern auch:

2) während der beiden Monate Juli und August d. J. der Bekanntmachung vom 14ten August 1814 gemäß, bei jeder Königl. Haupt- und Special-Casse zur baaren Auszahlung vorzeigen, wogegen

die Staatsschulden-Tilgungs-Casse sich weder auf Annahme der ihr etwa unmittelbar mit der Post zugehenden dergleichen Coupons, noch auf Absendung desfallsiger Gelder und darauf bezüglicher Correspondenz einlassen darf.

Uebrigens wird diese Zinsen-Zahlung (die Fälle von b 1. ausgenommen) mit dem 26sten August dieses Jahres gänzlich geschlossen. Wer also seine Staatsschuld-Schein-Zinsen bis dahin nicht gehoben hat, wird sich gefallen lassen müssen, daß er damit bis zum nächsten Zinsen-Zahlungs-Termine verwiesen wird.

Zugleich bringen wir unsere Bekanntmachung vom 4ten März d. J., wornach während der beiden Monate Juli und August d. J. auch die Ausreichung der bisher unabgeholt gebliebenen Coupons Serie III. und II. bei der Controlle der Staats-Papiere gegen Vorzeigung der Original-Dokumente, wieder statt finden wird, hierdurch in Erinnerung.

Berlin, den 12ten Juni 1820.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Brelis. D. Schickler.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnſchen Regierung.

Stück XXVII.

Oppeln, den 11ten Juli 1820.

Verordnungen der Königlichen Oppelnſchen Regierung.

No. 155. Bekanntmachung, betreffend die wegen Forderung an rückſtändigen Gehältern von den Invaliden-Compagnien und Invaliden-Gnaden Gehältern geſetzter präcluſoriſcher Friſt

Nachſtehendes Publikandum des Königlichen Departements für die Invaliden:

Se. Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 3. d. M. zu beſtimmen geruhet, daß zur ſchnelleren Beendigung des Zahlungs-Geſchäfts der rückſtändigen Gehälter von den Invaliden-Compagnien und der Gnaden-Gehalts-Rückſtände für die Invaliden in den nicht abgetreten geweſenen Provinzen der Monarchie, aus der Zeit vom 1. Septbr. 1806 bis Ende Febr. 1809

No. 155. Uwiadomienie, względem żądań których może ieden albo drugi kaleka do Kompaniow Inwalidow miec może.

Następuiące obwieszczenie Departamentu Królewſkiego Inwalidow do publiczney podawamy wiadomości.

Nayiasnieyszy Król JMość gabinetowym rozkazem swoim z 3. b. m. i. r. uſtanowic raczył, żeby dla prętszego ukończenia Intereſſu płacenia tak traktamentu z Kompaniow Inwalidow pochodzącego iak i też pensyow, może ieszcze nie wypłaconych z lat od pierwszego Września 1806 aż do oſtatniego Lu-

die Theilnehmer zu einem auf den 1. Jan. 1821 festzusetzenden Präclusions-Termin zur Anmeldung ihrer Forderungen, unter der Verwarnung öffentlich aufgefordert werden sollen, daß sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht weiter würden gehört, und das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden.

Indem das unterzeichnete Departement diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert dasselbe zugleich diejenigen Invaliden, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Rückstände, ungeachtet der schon seit einigen Jahren eingeleiteten Nachzahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen, in so fern sie außerhalb Berlin wohnen, bei den Königl. Regierungen ihres Bezirks, in so weit sie sich aber hier, oder in dem Bezirk der hiesigen Königl. Regierung sich aufhalten, bei dem unterzeichneten Departement so bald als möglich und noch vor Ablauf dieses Jahres einzureichen.

Wer die Frist bis Ende dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von der Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen, wogegen jeder Theilnehmer, der sich mit seinen gegründeten Ansprüchen noch im laufenden Jahre meldet, auf Befriedigung sicher rechnen darf, wenn auch wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren

tego r. 1809, w prowincyach nigdy nie ustąpionych, ustanowiony został terminus præclusivus aż do pierwszego Stycznia r. 1821. W tem to czasie kazdy pretensyi takie maiący meldowac się może, po upływie zas tego terminu pretensye ani przyięte ani zapłacone więcey nie będą.

Departament Inwalidow temu rozkazowi Królewskiemu za dosyć czyniąc, wzywa Inwalidow wszystkich, ktorzy by może ieszcze pretensyi iakiey mieli, i chocaż iuż często wzywani byli ieszcze się nie głoszyli, aby rachunki i wykazy (Likwidacye i Legitimacye) ieżeli nie są w Berlinie kazdey Regencyi Departamentu swego, ieżeli zas w Berlinie albo w okręgu Departamentu berlinskiego mieszkaią podpisanemu Departamentowi iak nayprędzey i przed skończonym bieżącym rokiem podali.

Ten ktory tego terminu zaniedba, niech sobie sam przypisze że nic nie dostanie. Ci zas którzy się pretensyami swoiemi wykażą, że sprawiedliwe są, zapłaty się podziewac mogą, chocaż na tych miast nie nastąpi, ponieważ pretensye wprzód

Eingang, sondern erst nach und nach die Zahlung erfolgen kann.

Berlin, den 12. Juni 1820.

Königl Preußisches Departement für die Invaliden.

(gez.) v. Schlieffen. v. Stach.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Alle diejenigen, welche dergleichen Rückstände zu fordern haben, müssen sich bei dem Landräthlichen Amte des Kreises, in welchem sie sich aufhalten, bis zum 1. Decbr. d. J. melden, und ihre Ansprüche gehörig nachweisen. Die Königl. Landräthlichen Officia aber haben darüber protocollarische Verhandlungen aufzunehmen, und solche bis zum 1. Decbr. d. J. mit Bericht anhero einzureichen, auch negative Atteste abzugeben, in so fern keine Meldungen vorgekommen seyn sollten.

I. Abth. IV. Pl. 691. Juni.

Oppeln, den 28. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

wprzód dopiero examinowane bydź muszą ieżeli też sprawiedliwe są.

Z Berlina, d. 12. Czerwca r. 1820.

Królewsko Pruski Departament Inwalidow.

de Schlieffen. de Stach.

Wszyscy ci ktorzy może i w tuteyszym Departamencie takie maią pretensye, u JMPana Landrata Cyrkułu w którym mieszkaią się aż do 1. Grudnia b. r. meldowac się powinni: Officia zas Landratowskie, do protokołu pretensye ich wpisac i nam ie aż do 1. Grudnia r. b. podac maią. Jeżeli takich ludzi w Kresie albo w Cyrkulie ich niemasz przynaymniey nas o tem uwiadomic powinny.

I. Abth. IV. Plenum 691. Juni.

Opole, d. 28. Czerwca r. 1820.

Królewsko Pruska Regencya.

No. 156. Bekanntmachung, wegen Verdingung des Beleuchtungs-Materials, so wie des Lager-Strohes für die Garnison zu Neiße und Cosel.

Die im Jahr 1821 erforderlichen Beleuchtungs-Bedürfnisse an Licht, Oehl und desgl. Lagerstroh für die Garnisons zu Neiße und Cosel sollen auf dem Wege der Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist Terminus auf den 7. August d. J. anberaumt. Entrepriselustige werden aufgefordert, sich an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Königl. Regierungs-Gebäude der Ersten Abtheilung einzufinden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß jeder Entrepreneur zur Sicherstellung eine Caution zu machen hat, und zwar

1) für

1) für die Oehl-Lieferung
   a. in Neiße von 100 Rthlr.
   b. = Cosel = 60 =
2) für die Lieferung an Lichtern
   a. in Neiße von 150 Rthlr.
   b. = Cosel = 100 =
3) für Lieferung an Stroh
   a. bei Neiße von 100 Rthlr.
   b. = Cosel = 60 =

ohne welche der Zuschlag nicht erfolgen kann.

I. Abth. IV. 641. Juni c. Oppeln, den 24. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 157. Bekanntmachung, den Dienst-Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer betreffend.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen können junge Leute, welche sich den Studien widmen und als Freiwillige bei dem stehenden Heere einzutreten wünschen, ihren Eintritt selbst bis zum vollendeten 23sten Jahre verschieben, wenn sie sich bei den Truppentheilen, bei welchen sie ihre Militairpflicht als Freiwillige auf Ein Jahr ablösen wollen, zur gehörigen Zeit, d. h. vor dem 20sten Lebensjahre, unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse melden, und die Truppentheile haben dann die Befugniß, sich mit ihnen wegen der Zeit des Dienst-Eintritts zu einigen.

Die Truppentheile sind von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz hiernach instruirt und zugleich angewiesen worden, die Freiwilligen mit Attesten über die geschehene Annahme der Meldung und über den bewilligten Aufschub zum Dienst-Eintritte zu versehen, wodurch die Letzteren sich bei den Kreis-Ersatz-Commissionen zu legitimiren haben.

Diejenigen Individuen aber, welche als kunstgerechte Arbeiter auf die Begünstigung des einjährigen Dienstes Anspruch machen wollen, haben sich an die Kreis-Ersatz-Commissionen und nicht an die Truppentheile zu wenden, weil in Ansehung der jungen Leute dieser Klasse den Kreis-Ersatz-Com-

Commissionen die Prüfung und Entscheidung über die Zulässigkeit der Annahme als Freiwillige auf ein Jahr zusteht.

Den Herren Landräthen des hiesigen Regierungs-Departements wird dieses zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Kreis-Ersatz-Commissionen auch hiervon in Kenntniß zu setzen.

Pl. III. 660. Juni c. Oppeln, den 28. Juni 1820.

Königliche Preussische Regierung.

No. 158. Bekanntmachung, daß die jährlichen Nachweisungen über die Flachs-Erndte erst ult. März eingereicht werden dürfen.

Das Königl. Ministerium für Gewerbe und Handel hat nachgegeben, daß die jährlichen Uebersichten der Flachs-Erndte nicht, wie bisher durch die Verordnung im Amtsblatt vom Jahr 1816, No. 165, Seite 237 bestimmt war, in der Mitte des Monats Januar, sondern erst Ende März-Monats eingereicht werden dürfen. Die Königl. Landräthl. Officia und Magistrate haben sich hiernach zu richten, und Erstere die aus den gesammleten Nachrichten gefertigten Nachweisungen alljährlich in der zweiten Hälfte des März-Monats anhero einzureichen.

VI. 652. Juni c. Oppeln, den 2. Juli 1820.

Königliche Preussische Regierung.

No. 159. Bekanntmachung, wegen der für die Woiwodschaft Kalisch im Königreich Polen ernannten Hypotheken-Kommission.

Auch für die Woiwodschaft Kalisch im Königreich Polen ist nunmehr die Hypotheken-Commission ernannt. Sie ist unter dem Präsidio des Appellations-Richters von Soboky bereits mit dem 1. d. M. in Thätigkeit getreten.

Zuerst wird sie sich mit Einrichtung des Hypothekenwesens der Stadt Kalisch nach Maasgabe des für das Königreich Polen am $\frac{14}{26}$. April 1818 ergangenen Gesetzes wegen Feststellung des Grundeigenthums und wegen der Privilegien und Hypotheken beschäftigen, und dann zu den Gütern der Woiwodschaft Kalisch übergehen.

Die für die einzelnen Grundstücke zu bestimmenden Termine werden durch die Warschauer Zeitung bekannt gemacht, und schon sind im 61sten und 62sten Stücke

Stücke derselben die zur Regulirung des Hypothekenwesens der Besitzungen in der Stadt Kalisch vom 1. bis zum 15. Juli c. a. anberaumten Termine durch eine Verfügung vom 24. Mai c. a. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nach dem Hypotheken-Gesetze vom $\frac{14}{26}$. April 1818 läuft die präclusivische Frist zur Anmeldung der Real-Rechte und Forderungen an Güter und Grundstücke in der Stadt und Woiwodschaft Kalisch vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1821.

Dieß wird hiermit zur Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche Eigenthums- oder andere Real-Ansprüche haben, ihre Ansprüche in der festgesetzten Frist wahrnehmen können.

I. Abth. V. 10. Juli. Oppeln, den 7. Juli 1820.

Königliche Preussische Regierung.

Bekanntmachung.

Die zu Groß-Glogau verstorbene Kaufmanns-Wittwe Palm, geborne Jäntsch, hat in ihrem hinterlassenen Testamente de publicato den 14. April 1820 dem evangelischen und katholischen Gymnasium daselbst jedem 5000 Rthlr., zusammen 10,000 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen zur Belohnung fleißiger Schüler und zu Schulgeld für arme Gymnasiasten verwendet werden sollen, welches unter dankbarer Anerkennung des Werths dieses wohlthätigen Vermächtnisses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. I. 403. Juni. Breslau, den 27. Juni 1820.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

An die Stelle des abgegangenen Pächters von Groß-Mahlendorff, Ober-Amtmann Weichert, ist der Ober-Amtmann Promnitz zu Grüben zum Polizei-Distrikts-Kommissarius im Falkenberger Kreise ernannt worden.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 27.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 27.

Oppeln, den 11. Juli 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Baugefangene Rudolph ist am 2ten d. M. aus hiesiger Festung entwichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstlichst ersucht, auf den Entwichenen vigiliren und ihn im Betretungsfalle anher zurückliefern zu lassen.

Signalement.

Heinrich Rudolph ist aus Silberberg, Frankensteiner Kreises gebürtig, 29½ Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß 10 Zoll groß, hat kurze blonde Haare, blaue Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Backenbart, schlanke Statur, längliches Gesicht, blasse Farbe, rundes Kinn. Auf dem rechten Arm trägt er eine Seejungfer, und auf dem linken Arm ein Herz, und in demselben die No. 72 roth eingebeizt.

Seine Bekleidung bestand in einer grautuchenen Jacke, dunkelgrünen langen Leinwandhosen, schwarzsammtnen Mütze, schwarztuchenen Weste, und kurzen Stiefeln zum Schnüren.

Neisse, den 3. Juli 1820.

Königl. Preuß. Commandantur.

v. Ryssel I. v. Wienskowsky.

Bekanntmachung.

Der Joseph Lux, zu dessen Verhaftung die Polizei-Behörden im 6ten Stück des öffentlichen Anzeigers des diesjährigen Amtsblatts aufgefordert worden, ist in Neiße aufgegriffen worden.

VII. 1105. Juni c. Oppeln, den 27. Juni 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des verflossenen Monats Mai d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Jakob Dusczek, ein Topfbinder aus Rowne in Ungarn, welcher 44 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, schwarzbraune Haare, platte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, dick herabhängende Nase, mittel Mund, braunen Bart, lückige Zähne, rundes Kinn, eingefallenes Gesicht hat, polnisch, slawakisch und gebrochen deusch spricht.

2) Michael Dusczek, ein Topfbinder aus Rowne in Ungarn, welcher 30 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, schwarze lange Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, mittel Mund, einen Schnurrbart, gesunde Zähne, ovales Kinn und Gesicht hat, polnisch und slawakisch spricht.

3) Joseph Rusziek, ein Topfbinder aus Rowne in Ungarn, welcher 20 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, schwarzbraune Haare, platte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, mittel Mund, braunen Bart, lückige Zähne, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe hat, polnisch und slawakisch spricht.

4) Emerikus Ruszczek, ein Topfbinder aus Rowne in Ungarn, welcher 16 Jahre alt, von kleiner Gestalt ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, mittel Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, eingefallenes Gesicht hat, polnisch und slawakisch spricht.

5) Franz Dzedzik, ein Bettler aus Klobutzko in Polen, welcher 85 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, hohe Stirn, beaune Augenbrrunen, blaue Augen, lange Nase, mittel Mund, grauen Bart, unvollständige Zähne, ein bewachsenes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

Digitized by Google

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den gesammten Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. 1165. Juni. Oppeln, den 29. Juni 1820.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung,
betreffend den Verkauf des Wachthauses in Katscher.

Es soll das baufällige Haupt-Wacht-Gebäude, unter der Bedingung des sofortigen Abbruchs, Wegschaffung sämmtlicher Bau-Materialien, und Wieder-Ebnung des Bauplatzes, meistbietend verkauft werden. Zu dem Ende wird am 21. August d. J. vom Landrathe Leobschützer Kreises eine Licitation in Katscher abgehalten werden, zu welcher sich alle diejenigen an dem gesetzten Termine einzufinden haben, welche das Haus unter den angeführten Bedingungen zu erkaufen gesonnen sind.

I. Abth. IV. 650. Juni. Oppeln, den 28. Juni 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung
wegen ausgearbeitetem Stabholz-Verkauf in den Revieren der Forst-Inspectionen Wohlau, Stoberau und Hammer des Breslauschen Königl. Regierungs-Bezirks.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des in der Forst-Inspection Wohlau überhaupt mit 9 Rinken 55⅔ Stäben ausgearbeitetem Eichen-Stabholzes, wovon 3 Rinken 148$\frac{7}{12}$ Stäbe auf der Domsener Ablage an der Oder und ein Stück 247⅔ Stäbe im Hochwald in der Harte des sogenannten Niederwaldes im Wald-Districte Torpdorf befindlich sind, ferner des in der Forst-Inspection Hammer überhaupt mit 38 Rinken ausgearbeiteten Eichen-Stabholzes, welche mit 24 Rinken Pipen, 3¼ Rinken Orhöft, 7½ Rinken Tonnen und 1½ Rinken Bodenholz im Walddistrict Schubersen des Forstreviers Bobiele, und endlich des in der Forst-Inspection Stoberau überhaupt ausgearbeiteten 112 Rinken 2½ Schock Stabholzes, welche mit 44 Rinken und ¼ Schock gutes und 2 Rinken 1¾ Schock Wrack auf der Stoberauer Ablage, sodann auf dem Moselacher Waldhofe mit 7 Rinken 2 Schock gutes und 1½ Schock Wrack, imgleichen auf dem Leubuscher Waldhofe mit 54 Rinken und 2 Schock gutes, auch 3 Rinken 3 Schock Wrack vorräthig ist, wird am 17. Juli d. J., als

Digitized by Google

an einem Montage Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Hause, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, ein Licitations-Termin anberaumt.

Die genannten Forst-Inspectionen sind veranlaßt, den Kauflustigen auf Verlangen das vorbenannte Stabholz vorzeigen zu lassen.

II. Abth. III. 458. Mai. Breslau, den 31. Mai 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Wassermühl-Retablissement.

Dem Publico, besonders denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, wird hiermit bekannt gemacht: daß der Müller Wzygata in Richtersdorff zum Betriebe der von ihm auf der im Jahre 1810 daselbst gekauften Gärtnerstelle retablirten Wassermühle mit einem Gange, hauptsächlich nur Grützengange, wozu er sein Wasser nur lediglich von den Feldern und Quellen des Dorfs Richtersdorf und Ostroppa erhält, nachträglich die Concession nachgesucht hat; weshalb alle diejenigen, welche durch dieses Retablissement eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert werden, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino unico et peremtorio den 12. August a. c. in Loco Gleiwitz bei mir einzulegen; widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt und dem ꝛc. Wzygata die Hohe Concession zu dem Betrieb des in Rede stehenden Mühlen-Retablissements ertheilt werden wird.

Gleiwitz, den 17. Juni 1820.

Königl. Preuß. Landrath Tosser Kreises.

v. Zawadzky.

Bekanntmachung.

Das Königl. Preußische Fürstenthums-Gericht macht hierdurch bekannt, daß das im Fürstenthum Neiße und dessen Neisser Kreises gelegene Guth Carlshoff, welches nach Ausweis der bei unserer Registratur zu jeder schicklichen Zeit nachzusehenden Taxe, unterm 17. Decbr. 1813 auf 14315 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf. den Ertrag zu 5 v. H. gerechnet, geschätzt worden, auf Antrag der Realgläubiger und auf Requisition des Königl. Hofrichter-Amtes zu Breslau, öffentlich verkauft werden soll.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, in dem angesetzten Bietungs-Termine, den 10. April 1820, den 10. Juli 1820, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine den 11. Octbr. 1820 früh um 9 Uhr auf dem Termins-Zimmer des Königl. Fürstenthums-Gerichts hierselbst, vor dem Deputirten Herrn Justizrath v. Gilgenheimb, in Person oder durch einen

Digitized by Google

unterrichteten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien und Gerichts-Assistenten, wozu ihnen bei ermangelnder Bekanntschaft die Herren Justiz-Kommissarien Cirves und Kosch vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen: daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen, auf die nach Ablauf des letzten peremtorischen Termins etwa noch eingehenden Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Uebrigens soll nach Berichtigung der Kaufgelder die Löschung der intabulirten Schulden auch ohne Beibringung der Hypotheken-Instrumente und Intabulations-Rekognitionen erfolgen.

Neisse, den 14. December 1819.

Königl. Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Subhastation.

Von dem Justiz-Amte der Rittergüter Poßnitz und Krug wird hierdurch bekannt gemacht: daß das dem gewesenen Anbauer Ignatz Bernard zugehörige, sub No. 12. des Hypothekenbuches, im Dorfe Poßnitz belegene, auf 1900 Rthlr. 20 Sgl. Courant incl. der Gebäulichkeiten gerichtlich abgewürdigte ¼hubige Freibauergut, wobeian aus der Zergliederung vom Jahre 1798 erworbene 11 Scheffel 280 □Ruthen altes großes Maaß Ackerausaat, 240 □Ruthen 20 □Fuß Wiese und 2 Scheffel 4 Metzen altes großes Maaß Waldgrund, welche gerichtlich auf 2617 Rthlr. 19 Sgl. 7 D'. Courant abgeschätzt worden, befindlich sind, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbiethenden veräussert werden sollen. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen, in den auf den 31sten Juli, den 30sten September, und peremtorie den 15ten December c. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Canzellei des unterzeichneten Justitiarii anberaumten Termnen zu erscheinen, nach Anhörung der Kaufsbedingungen ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen: daß dem Meist- und Bestbiethenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Leobschütz den 29. Mai 1820.

Das Gerichts-Amt Poßnitz und Krug.
Schulz.

Edictal-Citation.

Der Knecht Michel Zydeck und der Knecht Lorenz Adamietz, welche, um sich der Militair-Pflicht zu entziehen, in das Krakausche Gebiet ausgetreten sind, werden hiermit aufgefordert, zurückzukehren, und den 11ten September d. J. sich in der Gerichts-Canzlei zu Kopcziowitz zu verantworten. Sollten diese Knechte nicht erscheinen, so wird

das künftige Erbtheil des Zydeck mit 40 Rthlr. und das des Adamietz mit 88 Rthlr. Courant für den Königlichen Fiscus eingezogen werden.

Kopeziowitz bei Pleß, den 3. Mai 1820.

Das Gräflich von Arcoſche Kopeziowitzer Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Es iſt beſchloſſen worden, die Jagd auf denen nachſtehenden Feld-Marken und dazu gehörigen kleinen Feldbüſchen, als:

im Neißer Kreiſe,

der Theil von der Feld-Mark Schwammelwitz außer dem Jagd-Gehege, Heinersdorff, Rathmansdorff, Hermsdorff bei Weidenau, Kalckau, Krackwitz, Würben, Brünſchwitz, Schleibitz, Möſen, Alt-Walde, Neu-Walde, Ludwigsdorff, Langendorff, Marckersdorff, Winsdorff, Reinnersdorff, Rieglitz, Hansdorff, Schmolitz, Reimen, Reinſchdorff, Büſchowswalde, Kupferhammer, Wellenhoff, Schäfferei, Beigwitz und

im Grottkauer Kreiſe,

Ellguth, Kammig, Lobedau, Pirſchkenſtein, Laskowitz, Schönheide, Mogwitz, Klodebach und Lichtenberg, vom 1. Septbr. d. J. ab, auf 6 Jahre, als bis zum letzten Februar 1826, durch das Meiſtgebot öffentlich zu verpachten.

Der Bietungs-Termin iſt auf den 17. Juli d. J. hiermit feſtgeſetzt, und wird Vormittags um 9 Uhr — in dem Locale der ehemaligen Biſchöfl. Reſidenz zu Neiße — der Anfang mit dem Ausgebot gemacht werden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Proskau, den 18. Juni 1820.

Die Königliche Forſt-Inſpection.

Haus-Verkauf.

Unterzeichneter iſt Willens, ſein ſub No. 201. auf der Hospital-Straße hierſelbſt gelegenes, im guten Bauſtande befindliches maſſives Haus aus freier Hand jeden Tag zu verkaufen. In dieſem Hauſe befinden ſich 7 Stuben, 1 Gewölbe, 2 Keller, die nöthigen Küchen, ſo wie eine Stallung auf 6 Pferde. Kaufluſtige können ſich zu jeder Zeit daſelbſt bei ihm einfinden.

Oppeln, den 28. Juni 1820.

Hübner, Coffetier.

Die Inſertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVIII.

Oppeln, den 18ten Juli 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 9. enthält:

(No. 607.) Instruction, wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend. Vom 30. Maj 1820.

Nro. 10. enthält:

(No. 608.) Verordnung, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen. Vom 16. Juni 1820.

(No. 609.) Verordnung, die Erwerbung und Ausübung der Real-Rechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypotheken-Rechte, bei nicht vollständig eingerichteten Hypothekenwesen, betreffend. Vom 16. Juni 1820.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22. April d. J. wird das Publikum hierdurch benachrichtiget, daß statt des abgegangenen Herrn Professor Dr. Madihn, der Herr Universitäts-Professor Dr. Unterholzner hieselbst zum Censor der juristischen Schriften ernannt worden.

Breslau, den 27. Juni 1820.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage.
(gez.) Richter. Sabarth.

Bekanntmachung.

Als Censor für die Schriften des protestantisch-theologischen Fachs, ist statt des abgegangenen Herrn Professors Dr. Schulze, der hiesige Universitäts-Professor Herr Dr. Middeldorpf von dem hohen Ministerio ernannt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau, den 4ten Juli 1820.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage.
(gez.) Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 160. Bekanntmachung, das Verfahren bei Zurücksendung solcher Rekruten, welche sich erst nach längerer Dienstzeit bei den Truppen zum Felddienst temporair als unbrauchbar ergeben haben, betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. März d. J. in Hinsicht auf das bei Zurücksendung solcher Rekruten anzuwen-

dende Verfahren, welche sich erst nach längerer Dienstzeit bei den Truppen zum Felddienste als temporair unbrauchbar ergeben, zu verordnen geruhet, daß künftig in dergleichen Fällen es den Königl. General-Commandos überlassen bleiben soll, die Entlassung unter eigner Vertretung zu verfügen.

Hiernach hat das Königl. Ministerium des Innern im Einverständniß des Königl. Ministerii des Krieges unter dem 11. d. M. festgesetzt:

1) daß kein Truppentheil ermächtigt ist, ohne ausdrückliche Genehmigung des Königl. General-Commandos einen durch ein ärztliches Zeugniß für temporair unbrauchbar zum Dienst erklärten Mann zurück zu schicken.

2) Wenn das Königl. General-Commando die Genehmigung zur Zurücksendung ertheilt, dasselbe dem Königl. Kriegs-Ministerio davon, unter Beifügung eines vollständigen Nationals des in seiner Heimath Entlassenen, und mit Anführung sonstiger motivirenden Gründe, Anzeige zu machen hat, von deren Erfolg indeß die Zurücksendung selbst nicht abhängig, sondern vom Königlichen General-Commando nach Ueberzeugung und auf Verantwortlichkeit zu veranlassen ist.

3) Die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges setzen resp. die Königl. Regierungen und die Landwehr-Brigade-Commandeurs davon in Kenntniß, damit noch vor dem Zusammentritte der Departements-Ersatz-Commission, sowohl der Landwehr-Brigade-Commandeur, als auch der Departements-Rath gemeinschaftlich den betreffenden Fall erwägen und zugleich bewirken, daß der Entlassene sich anderweit vor der gedachten Commission, die ihn früher als diensttauglich vertheilet hat, stellet, damit er nochmals ärztlich untersucht werden kann.

4) Ueber den Befund berichtet der Brigade-Commandeur an das Königl. Kriegs-Ministerium, so wie die Königl. Regierung an das Königl. Ministerium des Innern. Hat sich ergeben, daß der Mann zum Felddienste unbrauchbar ist, so wird er, insofern er noch zum Garnison-Dienste tauglich seyn sollte, sogleich dem 2ten Aufgebote der Landwehr überwiesen, im entgegen gesetzten Falle aber vorläufig wieder nach seiner Heimath entlassen, und die weitere Bestimmung von dem gemeinschaftlichen Beschlusse gedachter beiden deswegen in Verbindung tretenden Königl. hohen Ministerien erwartet.

5) Bei den vom Königl. General-Commando genehmigten Zurücksendungen,

Digitized by Google

der erst nach einiger Dienstzeit für den Felddienst unbrauchbar erachteten Individuen, sind die Letztern nicht an die Ersatz-Commissionen, wie es zuweilen geschehen ist, sondern immer nach ihrer Heimath zu schicken, weil die Commissionen als solche dann nicht mehr constituirt sind.

Sämmtliche Königl. Landräthliche Officia des hiesigen Regierungs-Departements werden von diesen Bestimmungen hierdurch in Kenntniß gesetzt, um ihr Verfahren hiernach zu reguliren, auch die Kreis-Ersatz-Commissionen davon in Kenntniß zu setzen.

Pl. III. 659. Juni c. Oppeln, den 28. Juni 1820.

Königliche Preussische Regierung.

No. 161. Bekanntmachung, wegen Ertheilung der Eingangs-Pässe.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein Ausländer, der eines im Auslande begangenen bedeutenden Verbrechens angeschuldigt ist, sich durch seine Winkelzüge einen Paß zu verschaffen gewußt hat. Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch aufgefordert: bei Ertheilung von Pässen an Ausländer besonders aufmerksam zu seyn, den Punkt der Legitimation genau und nach Vorschrift der Paß-Instruction §. 19. pag. 22. des Anhangs zum 40sten Amtsblatt pro 1817 zu berücksichtigen, und sich dadurch vor aller Verantwortlichkeit zu sichern.

VII. 1111. Juni c. Oppeln, den 30. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 162. Aufforderung zur Einlieferung von Materialien zu der bei der Königl. Regierung in Oppeln zu errichtenden Plan-Kammer.

Zufolge höherer Anordnung soll bey der unterzeichneten Regierung eine Plan-Kammer angelegt werden; behufs dessen das Sammeln und Ordnen aller in der Regierungs-Registratur vorhandenen Grenz-, Flur-, Entwässerungs-, Wege-, Wasserbau- und anderer nützlichen Karten ꝛc. verfügt worden ist.

Da es jedoch gleich nützlich und interessant ist zu wissen:

1) welche Materialien dieser Art als Privat-Eigenthum der Orts-Behörden und Gutsbesitzer existiren, wodurch in vorkommenden Fällen allgemeine Zwecke und

Digitized by Google

Anlagen schnell zu befördern sind, und wohin vorzüglich Situations-Pläne von Städten, Dörfern und sonstigen Etablissements, Nivellements-Zeichnungen von Flüssen, Bächen in Bezug auf Mühlen, Wehre, Schleußen ꝛc. gehören, so werden erstere aufgefordert und letztere ersucht: Verzeichnisse derselben an die betreffenden Landräthlichen Aemter, innerhalb 6 Wochen einzureichen, worin der Name des Verfassers, das Jahr der Aufnahme, der Inhalt, und ob Copie oder Original, ersichtlich ist.

2) Nicht minderes Interesse haben wichtige Maschienen-Zeichnungen oder Modelle und Muster neuer Erfindungen oder verbesserter Kunsterzeugnisse für Handel und Gewerbe; so wie

3) Pläne und Zeichnungen von gemeinnützigen oder merkwürdigen technischen Construktionen, und

4) die im hiesigen Regierungs-Bezirk aufgefundenen alterthümlichen Gegenstände, als Urnen, Waffen, Münzen ꝛc.

In so fern Jemand im eigentlichen Besitz der ad 2., 3. und 4. gedachten Gegenstände, welche einzeln weniger Werth als in ihrer Zusammenstellung und Vergleichung mit andern haben, und geneigt seyn sollte, solche entweder käuflich oder als Geschenk für die hier zu errichtende Plan-Kammer abzulassen; so ersucht die unterzeichnete Königl. Regierung die Besitzer, das diesfällige Verzeichniß unter Angabe der Forderung an die betreffenden Landräthlichen Aemter abgeben zu lassen, welche uns sodann weitere Anzeige davon zu machen haben, und zugleich dahin angewiesen werden, selbst mitzuwirken, daß diese möglichst vollständigen und gehörig geordneten Nachweisungen baldigst und längstens mit Ablauf von 8 Wochen hier eingehen.

XV 2. Juni c. Oppeln, den 30. Juni 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 165. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, daß Leute bei dem Eintritt in das Militair, sich auf länger, als auf die gesetzliche Dienstzeit freiwillig engagiren können.

Des Königs Majestät haben auf den zur Sprache gebrachten Zweifel:

ob es erlaubt sey, Leute bei ihrem ersten Engagement zum Militair-Dienst auf länger als drei Jahre anzunehmen,

zu entscheiden geruhet:

Digitized by Google

daß dieß unbedenklich geschehen könne, in so fern sich Jemand freiwillig zu längerer als dreijähriger Dienstzeit erbietet.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Abth. XIII. 8. Juni. Oppeln, den 4. Juli 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Gruben- und Hütten-Gewerke nicht überall Bevollmächtigte oder Repräsentanten zur Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte und zur Verhandlung mit den Berg-Aemtern ernannt haben. Die Bergordnungen sprechen aber überall von Vorstehern der Gewerke oder Zechen, und namentlich bestimmt das allgemeine Landrecht Tit. XVI. §. 269, daß der Lehnsträger, der Repräsentant der Gewerkschaft, in allen Fällen sey, welche Beleihung und Bewahrung des Eigenthums, so wie §. 314, daß die Schichtmeister, General-Bevollmächtigte in allen Fällen seyn sollen, welche den Betrieb des Werks betreffen.

Es wird hierdurch den sämmtlichen Gewerken des Schlesischen Haupt-Berg-Distrikts diese Bestimmung in Erinnerung gebracht und ihnen zugleich eröffnet, daß die Schichtmeister als die Bevollmächtigten derselben bei allen Verhandlungen, welche auf den Betrieb des Werks Bezug haben, werden angesehen werden, wenn die Gewerkschaft statt des Schichtmeisters nicht einen andern Bevollmächtigten zu ernennen gut finden sollte.

Eine solche Ernennung eines besondern Bevollmächtigten ist jedesmal in Zeiten dem vorgesetzten Berg-Amte unter Einreichung der Vollmacht anzuzeigen, damit solches letztere dem Königl. Ober-Berg-Amte zur Prüfung und Bestätigung einreichen kann.

Wo dergleichen Bevollmächtigte schon legal bestellt sind, hat es dabei lediglich sein Bewenden.

Brieg, den 28. Juni 1820.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Den sämmtlichen Unter-Gerichten des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Departements, und dem Publico wird hiermit bekannt gemacht:

daß vermittelst hohen Ministerial-Reskripts vom 12ten Juni d. J. wiederum zwei Exemplare des zweiten alphabetischen Verzeichnisses der in den verschiedenen Russischen Gouvernements gesammelten Nachrichten über die seit dem letzten Kriege gegen Rußland vermißten Preussischen Unterthanen, nebst einem Nachtrage, an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht gesandt worden sind, und in dessen Archiv verwahrt werden, um in vorkommenden Fällen die nöthigen Nachrichten daraus entnehmen oder sich erbitten zu können.

Breslau, den 30. Juni 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung und Dank,

betreffend ein Geschenk für das katholische Gymnasium in Breslau.

Der Rector des hiesigen katholischen Gymnasiums und Professor an der Universität, Herr Dr. Köhler, hat von einem Wohlthäter, welcher nicht genannt seyn will, als ausschließliches und immerwährendes Eigenthum des katholischen Gymnasiums, ein in Pfandbriefen angelegtes und dem Gymnasium übergebenes Geschenk von

500 Rthlr. Courant

unter folgender ausdrücklichen Bedingung erhalten:

„daß von den jährlichen Zinsen recht und gründlich belehrende Bücher für die „wohlgesittesten und zugleich fleißigsten Schüler desselben Gymnasiums angekauft,

Digitized by Google

„kauft, und bei dem Schlusse jeden Schuljahres an sie als Prämien, nach „Verdienst und unpartheiisch auf vorangegangenen gemeinsamen Beschluß „der sämmtlichen Lehrer, öffentlich vertheilt werden sollen."

Unter dankbarer Anerkennung des Werths dieses ansehnlichen Geschenks, wird die dem hiesigen katholischen Gymnasium dadurch bezeigte Theilnahme zur Kenntniß des Publikums gebracht.

S. C. 116. Juni c. a. Breslau, den 7. Juli 1820.

Königl. ausserordentlicher Regierungs-Bevollmächtigter im höhern Spezial-Auftrage.

(gez.) Neumann.

Bekanntmachung.

Der zu Köpernig, Neißer Kreises, gestorbene Pfarrer von Münnenberg hat der dasigen katholischen Schule 150 Rthlr. auf eine Fundation vermacht, von deren Zinsen armen Kindern von denen Dorfschaften, welche zur Schule gehören, Schuhe gekauft werden sollen.

V. 966. Juni. Oppeln, den 27. Juni 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Pfarrei-Administrator Wiskoni zu Pawlowitz, zum Pfarrer in Rudnick, Ratiborer Kreises.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 28.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 28.

Oppeln, den 18. Juli 1820.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der im 25sten Stück des diesjährigen Amtsblatts-Anzeigers durch Steckbrief verfolgte Deserteur vom 57sten Infanterie-Regiment, Jakob Smiga, ist in Boguschütz, Oppelner Kreises, wieder ergriffen und an das Regiment abgeschickt worden.

I. Abth. XIII. 33. Juli. Oppeln, den 11. Juli 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Erinnerung,

wegen Einsendung der Nachweisung von den Stipendien.

Da ungeachtet der wiederholten Erinnerungen vom 24. Januar und 13. April d. J. noch mehrere Behörden auf die Verfügung vom 30. Novbr. v. J. über die Verwendung der Stipendien noch nicht berichtet haben: so werden dieselben hierdurch aufgefordert, diesen Bericht unfehlbar binnen längstens 4 Wochen, bei Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von 2 Rthlr. zu erstatten.

V. 11. Juli Oppeln, den 1. Juli 1820.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement,

betreffend den Verkauf des Oberförsterei-Etablissements zu Neudorff bei Oppeln.

In dem am 6. d. M. angestandenen Termin zur Veräußerung des Oberförsterei-Etablissements zu Neudorff bei Oppeln, ist kein annehmbares Gebot abgegeben. Es wird also ein anderweitiger Termin auf den 27. d. M. von Nachmittags 2 bis 6 Uhr angesetzt.

Dieses Etablissement bestehet

1) in einem in gutem Bauzustande sich befindenden massiven Wohngebäude an der Straße nach Groß-Strehlitz, enthaltend 8 Zimmer nebst Kammern, Küche, Keller ꝛc.;
2) in einem Gesinde-Hause von Bindwerk mit dem nöthigen Nebengelaß;
3) in einem Holzschuppen von Schrotholz;
4) in einer Scheuer, theils von Bindwerk, theils von Schrotholz;
5) in einem Pferde-, Kuh-, Schwarzvieh- und Gast-Stalle, nebst verschiedenen andern Gemächern für Federvieh;
6) in einem Wagenschuppen;
7) in einem bedeutenden Hofraum;
8) in einem besondern circa 500 Schritte von dem Gehöfte entfernten Hause von Schrotholz;
9) in einem hinter dem Wohngebäude sich befindenden Obst- und Gemüse-Garten von 3 Morgen Flächen-Inhalt;
10) in . . . . . 58 Morgen 3 □Ruth. Ackerland, welches gehörig bestellt ist,
75 = 43 = Wiesen-Ländereien,
36 = 151 = Hütung, nahe am Gehöfte,

zusammen 170 Morg. 17 □Ruth. Flächen-Inhalt,
excl. 3 Morgen Gartenland und 1 Morgen 143 □R. Haus- und Hofraum.

Ein Vieh- und Wirthschafts-Inventarium ist nicht vorhanden.

Auf der Hutung stehen mehrere Eichen- und andere Hölzer.

Die Veräußerung kann im Ganzen, auch theilweise nach den im Vermessungs-Register angegebenen Parzellen geschehen.

Die Verkaufs-Bedingungen können in der hiesigen Regierungs-Registratur und bei dem Domainen-Amte hieselbst zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Der Termin zur Veräußerung wird in Oppeln auf dem Geschäfts-Hause der unterzeichneten Regierung von den dazu ernannten Commissarien abgehalten.

Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine hier einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Jeder Licitant, der auf das Ganze bietet, muß eine Caution von 500 Rthlr. in Pfandbriefen oder andern annehmba-

Digitized by Google

ren Papieren bei den Commissarien deponiren, welche ihm, wenn er nicht Meistbietender bleibt, sofort zurück gegeben wird.

IV. 23. Juli. Oppeln, den 8. Juli 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Da die niedere Jagd auf den Schönauer Feldmarken, zwischen Ober-Glogau und Steinau belegen, auf einer Fläche von circa 4000 Morgen, pachtlos gewerden, und solche vom 1. Septbr. d. J. ab auf anderweitige 6 Jahre verpachtet werden wird; so werden Pachtlustige und Jagdliebhaber hierdurch aufgefordert, zu dem auf den 31. d. M. in loco Klodnitz in der Behausung des Herrn Oberförster Merensky anberaumten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden diese Jagd nach eingeholter hoher Genehmigung zugeschlagen werden wird.

Rybnick, den 3. Juli 1820.

Königliche Forst-Inspection.

Liebeneiner.

Pacht-Anzeige.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht: daß das mit 3 Schankstätten versehene Bier- und Brandtwein-Urbar, auf dem im Leobschützer Kreise, eine Meile von der Kreisstadt Leobschütz gelegenen marktberechtigten Ritterguthe Bladen und der dazu gehörigen Colonie Neujosephsthal vom 1. Januar 1821 anzufangen in termino unico et peremtorio den 9. October d. J. öffentlich anderweitig auf mehrere Jahre an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden soll. Pachtlustige werden mit dem Beifügen, daß die Arrende ganz neu gebauet und mit einem ganz neuen Brenn-Apparate nach der jetzigen neuen Einrichtung versehen worden, hierdurch vorgeladen, in diesem Termine Vormittags um 9 Uhr in der herrschaftlichen Amts-Kanzlei auf dem Schlosse zu Bladen in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote unter denen ihnen vorzulegenden Bedingungen abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden die Pacht adjudicirt werden wird.

Leobschütz, den 5. Juli 1820.

Das Gerichts-Amt des Leopold Reichsgräflich von Nayhausschen marktberechtigten Ritterguthes Bladen und der dazu gehörigen Colonie Neujosephsthal.

Schulz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Schloß-Müller Lorenz Salzbrun bei Krappitz beabsichtiget, an seinem Wasser-Mühlen-Gebäude noch eine Lohstampfe anzubauen. Dieß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordere Jeden, welcher gegen dieß Etablissement gesetzliche Einsprüche machen zu können vermeinet, hierdurch auf, solche a dato und in der präclusiven Frist von 8 Wochen bei mir anzubringen.

Oppeln, den 6. Juli 1820.

Der Kreis-Landrath.
Graf v. Haugwitz.

Subhastation.

Da in dem am 20. Juni 1820 angestandenen Licitations-Termin auf sämtliche Scharfrichter Franz Friedrich Meßelsche Realitäten hieselbst, welche in einem massiven mit Ziegeln bedachten Wohnhause (in einer romantischen Gegend) von 2 Stock hoch, viel Bodengelaß, Scheuern, Stallungen, außerdem noch 2 kleinen Häusern, 27½ Schfl. Aussaat Schlesisch Maaß, 5 Obst-Gärten, Gras- und Teich-Nutzung und ansehnlichen Beylaß bestehen, welche auf 6467 Rthlr. 10 Sgr. 2 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, und wo Possessor derselben vor Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit auch die Landpflege des gefallenen Viehes im Nimptschen Kreise exercirt, gegenwärtig aber nur das Abledern des freiwillig ansagenden gefallenen Viehes nach den bestehenden Vorschriften zu exercciren hat, dieser Nutzungs-Ertrag aber unter obigem Tax-Werth nicht mit begriffen ist, 4110 Rthlr. Courant geboten worden; so ist auf Antrag der Meßelschen Erben ein nochmaliger peremtorischer Licitations-Termin auf den 24. Juli 1820 Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt worden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in gedachtem Termin einzufinden, und es hat der Meistbietende den Zuschlag dieser Realitäten mit Beziehung der diesjährigen Erndte zu gewärtigen.

Nimptsch, den 21. Juni 1820.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIX.

Oppeln, den 25ten Juli 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. II. enthält:

(No. 610.) Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neu-Vorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreussen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau. Vom 1sten Juni 1820.

(No. 611.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten Juli 1820, die resp. Anmeldung und Liquidirung der Compensations-Anerkenntnisse betreffend.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 164. Bekanntmachung, betreffend den von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogenen Friedens-Rations-Etat.

Nachstehender von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogener neuer Friedens-Rations-Etat vom 29sten März c., nebst den dazu gehörigen Bemerkungen des Königl. Kriegs-Ministerii, von Wort zu Wort also lautend:

Digitized by Google

Friedens-Rations-Etat

der Offiziere und Beamten, nach dem Dienst-Verhältnisse in Klassen abgetheilt, gemäß Cabinets-Ordre vom 29. März 1820.

Nähere Declaration und Vervollständigung dieses Etats, mit Rücksicht auf die früheren Bestimmungen, und diejenigen von Sr. Majestät dem Könige im Vortrage nachträglich erfolgten.

Für einen Feld-Marschall und einen General der Infanterie und Cavallerie werde Ich den Rations-Satz im vorkommenden Fall besonders bestimmen.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf solche Fälle, wo mit diesem Grade kein Truppen-Commando verbunden ist. Siehe die Schluß-Bemerkung zu 2.

Abtheilung A.

I. Klasse 10 Rationen.

1. Der Kriegs-Minister 2. Ein kommandierender General	zu 1 und 2 schwere Rationen.

Diese und die folgenden Erörterungen der Rationsart beruhen auf die Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 30. April 1810, welche in Folge der Cabinets-Ordre vom 29. März 1820, in Kraft bleiben soll.

II. Klasse 8 Rationen.

1. Ein Divisions-Commandeur 2. Der Gouverneur von Berlin 3. Der Chef der Artillerie 4. Der Chef des Ingenieur-Corps und General-Inspecteur der Festungen 5. Ein General-Adjutant	zu 1, 2, 3, 4 und 5 schwere Rationen.

III. Klasse 6 Rationen.

1. Der Gouverneur von Königsberg 2. Der Gouverneur von Luxemburg 3. Der Commandant zu Berlin	zu 1, 2 und 3 schwere, insofern es Generale sind.

4.

4. Ein Brigade-Commandeur der Infanterie 5. Ein Brigade-Commandeur der Cavallerie 6. Ein Brigade-Commandeur der Landwehr 7. Ein Brigade-Chef der Artillerie 8. Ein Ober-Brigadier im Ingenieur-Corps	zu 4, 5, 6, 7 und 8 schwere.

IV. Klasse 5 Rationen.

1. Ein Flügel-Adjutant 2. Ein Chef des General-Staabes bei einem General-Commando 3. Ein Staabs-Offizier des großen General-Staabes, welcher in die Cathegorie eines Chefs des General-Staabes bei einem General-Commando gehört, also den Etat desselben bezieht,	zu 1 bis incl. 3 schwere. Confer. Schluß-Bemerkung zu 3.
4. Ein Commandeur eines Cavallerie-Regiments	zu 4, bei der Garde und den Cürassieren schwere, die übrigen leichte.
5. Ein erster Commandant einer großen Festung	zu 5, die Commandanten beziehen im Allgemeinen als Generale schwere, sonst leichte Rationen.
6. Der Commandant zu Luxemburg 7. Der Commandant zu Mayntz	zu 6 und 7 schwere, wenn es Generale sind, und leichte, wenn sie dieses nicht sind.
8. Der Direktor des Militair-Reit-Instituts und Chef der Lehr-Eskadron	zu 8 schwere.

V. Klasse 4 Rationen.

1. Der Chef des reitenden Jäger-Corps, wenn er nicht mehr aktiver General-Adjutant ist, 2. Der General-Intendant	zu 1 und 2 schwere.

3.

3. Der Commandant in Königsberg 4. Der Commandant in Breslau	zu 3 und 4 vid. IV, zu 5.
5. Ein Brigadier der Artillerie	zu 5 leichte, mit Ausnahme des Brigadiers der Garde-Artillerie, welcher schwere Rationen erhält.
6. Ein Commandant einer kleinen Festung	zu 6, die Commandanten beziehen im Allgemeinen als Generale schwere, sonst leichte Rationen.
7. Ein Inspecteur von Garnison- und Invaliden-Compagnien	zu 7, diese Charge hat aufgehört.
8. Ein etatmäßiger Staabs-Offizier der Cavallerie-Regimenter	zu 8 bezieht die Rationen wie das Regiment, Garde und Kürassiere schwere, alle übrigen leichte.
9. Ein Staabs-Offizier vom großen Generalstabe	zu 9 schwere.
10. Ein General-Staabs-Arzt	zu 10 leichte.
11. Ein erster Adjutant eines Prinzen des Königlichen Hauses 12. Ein zweiter General-Staabs-Offizier beim General-Commando 13. Ein erster Adjutant bei einem General-Commando 14. Der erste Adjutant des Chefs der Artillerie 15. Der erste Adjutant des Chefs der Ingenieure	zu 11, 12, 13, 14 und 15 schwere.

VI. Klasse 3 Rationen.

1. Ein Ingenieur-Brigadier 2. Der Commandeur der Pionier-Abtheilungen	zu 1 und 2 schwere.
3. Ein zweiter Commandant einer großen Festung	zu 3, die Commandanten beziehen im Allgemeinen als Generale schwere, in einer niedrigern Charge leichte Rationen.

4. Ein

4. Ein Commandeur eines Infanterie-Regiments	zu 4	bezieht, so wie die von des Königs Majestät bestätigten Regiments-Commandeure der Landwehr 3 Rationen, beide leicht.
5. Der Commandeur des Garde-Jäger-Bataillons in der Rücksicht, daß er zugleich Inspekteur der Jäger- und Schützen Bataillone ist. Erfolgt die Trennung beider Posten, so wird ein anderweiter Etat bestimmt.	zu 5	schwere, in der Qualität als Inspekteur.
6. Ein Commandeur einer Artillerie-Abtheilung	zu 6	leichte, bei der Garde-Artillerie jedoch schwere.
7. Ein etatsmäßiger Staabs-Offizier der Lehr-Eskadron	zu 7	schwere.
8. Ein etatsmäßiger Rittmeister eines Cavallerie-Regiments	zu 8	bezieht die Rationen wie das Regiment, Garde-Cavallerie und Cürassiere schwere, alle übrigen leichte.
9. Ein Rittmeister 10. Ein Hauptmann 11. Ein Lieutenant — vom großen General-Staabe 12. Ein zweiter Adjutant eines Prinzen des Königlichen Hauses 13. Ein zweiter 14. Ein dritter — Adjutant bei einem General-Commando 15. Ein Offizier des General-Staabes bei einem Divisions-Commando 16. Ein erster 17. Ein zweiter — Adjutant bei einem Divisions-Commando 18. Der zweite 19. Der dritte — Adjutant bei dem Chef der Artillerie 20. Der zweite 21. Der dritte — Adjutant bei dem Chef der Ingenieure 22. Ein erster Adjutant eines Brigade-Chefs der Artillerie	zu 9 bis 22	schwere.

23. Ein erster Adjutant einer Ingenieur-Ober-Brigade 24. Ein Adjutant eines Brigade-Commandeurs der Cavallerie 25. Ein Cavallerie-Adjutant eines Brigade-Commandeurs der Landwehr	zu 23 bis 25 schwere.
26. Ein Adjutant eines Cavallerie-Regiments	zu 26 der Garde-Regimenter und Cürassiere schwere, alle übrigen leichte Rat.
27. Ein Adjutant des Gouverneurs einer großen Stadt	zu 27 leichte, in Folge Allerhöchster Bestimmung. S. Schlußbemerkung zu 4.
28. Der Adjutant des Commandanten in Maynz	zu 28 leichte, in Folge Allerhöchster Bestimmung. Conf. Schlußbemerkung zu 4.
29. Der Commandant des Invaliden-Corps bei Berlin	zu 29 schwere, insofern derselbe General ist, wo nicht, leichte.

VII. Klasse 2 Rationen.

1. Ein Commandeur eines Infanterie-Bataillons	zu 1 leichte.
2. Ein Commandeur eines Landwehr-Bataillons	zu 2 leichte; die ehemaligen von des Königs Majestät bestätigten Regiments Commandeure der Landwehr, welche bei der neuen Organisation als Bataillons-Commandeure untergebracht worden sind, beziehen die Rations-Zahl der Regiments-Commandeure, also 3 R.
3. Ein Artillerie-Offizier vom Platz in großen Festungen	zu 3 leichte.
4. Ein Ingenieur-Offizier vom Platz in großen Festungen	zu 4 schwere.
5. Ein Compagnie-Chef der reitenden Artillerie	zu 5 leichte, bei der Garde-Artillerie aber schwere.
6. Ein etatsmäßiger Rittmeister der Lehr-Eskadron	zu 6 schwere.
7. Ein etatsmäßiger Lieutenant in einem Cavallerie-Regimente	zu 7 bezieht die Rationen wie das Regiment, Garde und Cürassiere schwere, alle übrigen leichte.

Digitized by Google

8. Ein etatsmäßiger Lieutenant der reitenden Artillerie	zu 8 leichte, ausgenommen bei der Garde-Artillerie schwere.
9. Ein besoldeter Offizier eines Landwehr-Cavallerie-Stammes	zu 9 leichte, conf. Schlußbemerkung zu B.
10. Ein zweiter Adjutant eines Brigade-Chefs der Artillerie 11. Ein zweiter Adjutant einer Ingenieur-Ober-Brigade 12. Ein Infanterie-Adjutant eines Brigade-Commandeurs der Landwehr 13. Ein Adjutant eines Infanterie-Brigade-Commandeurs 14. Der Adjutant der Lehr-Eskadron	zu 10, 11, 12, 13 und 14 schwere.
15. Der Adjutant des Commandanten von Luxemburg	zu 15 leichte.
16. Der Commandeur } des reitenden Jä- 17. Ein Oberjäger } ger-Corps	zu 16 und 17 schwere.
18. Der Platz-Major in Berlin 19. Ein Train-Direktor	zu 18 und 19 leichte.
20. Der General-Proviantmeister; hat derselbe 3 Rationen als Theil des Gehalts bezogen, so soll er für die abgesetzte eine Ration entschädigt werden 21. Ein Ober-Proviantmeister	zu 20 und 21 schwere.
22. Ein General-Divisions-Arzt	zu 22 leichte.
23. Ein Regiments-Arzt eines Kavallerie-Regiments	zu 23, bezieht die Ration wie das Regiment, bei der Garde und den Cürassieren schwere, sonst leichte.
24. Ein Ober-Krieges-Commissair bei einem General-Commando	zu 24 schwere.
25. Der Commandeur einer Pionier-Abtheilung, wenn er Staabs-Offizier ist, als Capitain erhält er nur eine Ration.	zu 25 schwere.

VIII. Klasse 1 Ration.

1. Ein Staabs-Offizier einer Garnison-Compagnie 2. Ein Batterie-Führer 3. Jeder der beiden ältesten Hauptleute eines Infanterie-Regiments 4. Ein Tirailleur-Capitain eines Infanterie-Bataillons, insofern er nicht erster oder zweiter Capitain im Regimente ist	zu 1, 2, 3 und 4 leichte.
5. Der älteste Hauptmann eines Jäger- oder Schützen-, und eines Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillons 6. Der älteste Hauptmann eines Landwehr-Bataillons in Gelde 7. Ein Artillerie-Offizier vom Platze in kleinen Festungen	zu 5, 6 und 7 leichte.
8. Ein Ingenieur-Offizier vom Platz in kleinen Festungen	zu 8 schwere.
9. Ein Platz-Major in einer großen Festung	zu 9 leichte.
10. Ein Platz-Major in einer Hauptstadt (außer Berlin) 11. Der Adjutant eines Infanterie-Regiments 12. Der Adjutant eines Infanterie-Bataillons 13. Der Adjutant eines Landwehr-Bataillons 14. Der Adjutant einer Artillerie-Brigade	zu 10 bis 14 leichte.
15. Der Adjutant einer Festungs-Brigade 16. Der Adjutant des Pionier-Commandeurs 17. Der Adjutant einer Pionier-Abtheil.	zu 15 bis 17 schwere.

Digitized by Google

18. Der Adjutant einer Artillerie-Abtheilung — zu 18 leichte.

19. Ein reitender Feldjäger
20. Der Stallmeister der Lehr-Eskadron
21. Ein Kriegs-Commissair bei einer Division — zu 19 bis 21 schwere.

Abtheilung B.

Von allen andern aktiven Offizieren erhalten

4 Rationen.

1. Der General-Lieutenant
2. Der General-Major — zu 1 und 2 schwere.

3 Rationen.

3. Der Oberst — zu 3 bis 7. Die Offiziere beim Kriegs-Ministerio und die Offiziere des Ingenieur-Corps erhalten schwere, die Offiziere von der Armee aber leichte Rationen, wenn nicht besondere Bewilligungen erfolgen; die aggregirten Offiziere erhalten die Rations-Art des Regiments. Diejenigen Offiziere, welche zu einer hier in Rede stehenden Dienstleistung sub A. treten, erhalten die Rations-Art dieser Stelle.

2 Rationen.

4. Der Oberst-Lieutenant
5. Der Major

1. Ration.

6. Der Rittmeister
7. Der Lieutenant von der Cavallerie

Ein Offizier der Cavallerie, welcher in irgend einem Dienst-Verhältnisse der Abtheilung A. über den Etat angestellt ist, erhält eine Ration mehr, als ihm nach dem Satze der Abtheilung B. zukommen würde.

Berlin, den 29. März 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß:

a) die schwere Friedens-Ration in 3 Metzen Hafer, 5 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh,
b) die leichte Friedens-Ration in $2\frac{1}{2}$ Metzen Hafer, 5 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh,
c) die schwere Marsch-Ration in $3\frac{1}{2}$ Metzen Hafer, und
d) die leichte Marsch-Ration in 3 Metzen Hafer, beide bei 3 Pfd. Heu und 4 Pfd.

Stroh besteht. Eine Abänderung dieser Bestandtheile wird nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministerii dahin statt finden, daß 9 Metzen Roggen oder 13 Metzen Gerste einen Scheffel Haker, 2 Pfd. zermalmten Zwieback oder 8 Pfd. Heu, oder 16 Pfd. Stroh eine Metze Haser, mithin auch 1 Pfd. Heu 2 Pfd. Stroh ausgleichen.

Zur näheren Erläuterung des vorstehenden Friedens-Rations-Etats vom 29. März c. haben Se. Majestät der König auf den diesfälligen Vortrag noch folgendes zu bestimmen geruhet:

1) Bei Verminderung der Rationszahl durch Veränderung der Dienstlage, sollen die bis dahin etatsmäßig gewesenen Rationen vom Tage der Bekanntmachung der Dienstveränderung ab, noch zwei Monate dem Empfänger verbleiben, und der Stellvertreter oder Nachfolger im Amte also, wenn derselbe von Sr. Majestät benannt oder genehmigt worden, und auf einen niederen Rations-Etat steht, sich mit diesen begnügen, bis der Vorgänger den höheren Etat nicht mehr bezieht.

Bei Abgang aus dem Dienste kann die etatsmäßige Anzahl von Rationen, so lange als das Activitäts-Gehalt dauert, fort bezogen werden, ohne Rücksicht auf die Anzahl von Pferden, welche gehalten worden ist.

2) Die in dem Rations-Etat von Sr. Majestät sich vorbehaltene Bestimmung der Rationen für einen Feld-Marschall und einen General der Infanterie oder Cavallerie, bezieht sich auf Fälle, wo mit diesem Grade kein Truppen-Commando verbunden ist.

3) Zu IV. 3. des Etats. Diejenigen Staabs-Offiziere des großen General-Staabes, welche den Etat (Geld-Etat) des Chefs des General-Staabes eines Armee-Corps (General-Commandos) beziehen, erhalten auch gleich diesem 5 Rationen.

Das 4. Departement des unterzeichneten Ministerii wird die hierunter betheiligten Offiziere den betreffenden Behörden jedesmal besonders bekannt machen.

4) Alle Dienstzweige, welche nicht in der Abtheilung A. des Rations-Etats benannt sind, gehören in die Abtheilung B. und erhalten nach der letzteren die Rationen.

Der

Der Gouverneur von Glatz erhält sonach 4 Rationen.

Die in diese Abtheilung fallenden Adjutanten, wenn sie Hauptleute oder Lieutenants der Infanterie sind, treten in das Verhältniß der Cavallerie-Offiziere und erhalten also 1 Ration.

Der Adjutant des Gouverneurs von Luxemburg aber soll 3 leichte Rationen zu beziehen berechtigt seyn.

Gleich diesem haben Se. Majestät für alle Gouvernements- und Commandantur-Adjutanten die leichte Ration zu bestimmen geruht.

Bei Anstellung zur Dienstleistung als Adjutant, oder als General-Staabs-Offizier bei einer Truppen-Abtheilung gebühren die etatsmäßigen Rationen, wenn die Anstellung in eine erledigte etatsmäßige Stelle erfolgt; auf eine Anstellung in diesen Zweigen über den Etat aber findet die Abtheilung B. des Rations-Etats Anwendung; jedoch nach dem Cavallerie-Etat.

Diejenigen Offiziere, welche aus der Armee beim General-Staabe auf unbestimmte Zeit Dienst leisten, werden ebenfalls nach der Abtheilung B. des Rations-Etats und zwar wie Cavallerie-Offiziere behandelt.

5) Zu VIII. 2. des Etats. Die in dem Rations-Etat für einen Batterie-Führer ausgesetzte Ration gebührt auch in diesem Dienstverhältnisse einem Lieutenant, wenn er eine Batterie führt.

6) Landwehr-Cavallerie-Offiziere des 1. Aufgebots, welche zwei Pferde zur Uebung mitbringen, sollen während der Uebung zwei Rationen beziehen dürfen.

Die Bataillons-Adjutanten des 2. Aufgebots behalten 1 Ration; doch nur für die Dauer der Uebung ihres Aufgebots.

7) Offiziere bei Militair-Anstalten werden nach der Abtheilung B. des Rations-Etats behandelt, wenn sie Felddienstfähig sind. Wo bei Unfähigkeit zum Felddienste, die Anstellung als Versorgung zu betrachten ist, werden keine Rationen verabreicht.

Die hiernach zum Rations-Empfange berechtigten Offiziere werden den Proviant-Aemtern und Controll-Behörden durch das 4. Departement besonders namhaft gemacht werden.

8) Zu

8) Zu VII. des Etats. Der Präses der Gewehr-Revisions-Commission zu Potsdam soll die bisher bezogenenen 2 leichten Rationen behalten, da sie ihm zur Ausübung des Dienstes unentbehrlich sind.

9) Zu VII. 7. des Etats. Den Premier-Lieutenants des Garde-Landwehr-Cavallerie-Regiments, wenn gleich selbige eine Abtheilung der Eskadron kommandiren, stehen jedoch nur etatsmäßig gleich allen Premier-Lieutenants der andern Cavallerie-Regimenter 2 Rationen zu.

10) Zu B. des Etats. Ein agregirter Offizier der Cavallerie erhält eine Ration mehr, als in der Abtheilung B. für die benannten Chargen ausgesetzt ist, also:

ein Oberst	4	Rationen
ein Oberst-Lieutenant und Major	3	dito
ein Rittmeister oder Lieutenant .	2	dito

11) Zu B. des Etats. Der Commandant zu Memel gehört zur Abtheilung B. des Rations-Etats.

Ein gleiches gilt von dem Commandanten zu Poesdam.

12) Zu VII. 9. des Etats. Bei den Landwehr-Cavallerie-Stämmen macht die Charge keinen Unterschied, sondern jeder besoldete Offizier eines Landwehr-Cavallerie-Stammes erhält nur 2 Rationen. Hiernach ist es also gleichgültig, ob der Empfänger Staabs- oder Subalternen-Offizier ist.

13) Zu VI. 25. und VII. 12. des Etats. In Ansehung der beiden Adjutanten einer Landwehr-Brigade bleibt es bei den im Etat für sie ausgesetzten Rationen. Daher z. E. ein Staabs-Offizier von der Infanterie als Adjutant eines Brigade-Commandeurs der Landwehr nur 2 Rationen, dagegen ein Staabs-Offizier, Rittmeister oder Lieutenant von der Cavallerie als Adjutant eines Brigade-Commandeurs der Landwehr 3 Rationen beziehen kann, indem hierunter der Rang keinen Unterschied macht.

Berlin, den 4. Juni 1820.

Königliches Preußisches Krieges-Ministerium.

von Schöler.

wird hiermit zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht, und zur Erläuterung dessen folgendes beigefügt:

1) Die

Digitized by Google

1) die Rationen erfolgen jedesmal nur für eine Charge;

2) wenn ein Offizier zwei Chargen zugleich bekleidet, so ist er berechtigt, die mit der höhern Charge verbundenen Rationen zu beziehen, wenn anders er der Letzteren nicht blos interimistisch vorsteht, worüber weiterhin das Nöthige gesagt werden wird;

3) die Rationen werden ferner bezogen:

a) Wenn der Empfänger zu einer andern Dienstleistung, für welche weniger Rationen ausgesetzt sind, blos kommandirt wird; dagegen kann derselbe,

b) wenn er die Geschäfte einer höhern Charge interimistisch führt, nur die Rationen seiner eigentlichen Charge beziehen, wenn hierunter eine Erhöhung des Rations-Etats Seitens des unterzeichneten Ministerii nicht besonders bewilligt wird.

c) Während eines Urlaubs, wenn die Pferde in der Garnison zurückbleiben, oder wenn er sie bei einem Urlaube von nicht über sechs Monathen mit sich führt; jedoch in diesem Falle nur

aa) an den Orten, wo Magazin-Bestände vorhanden sind, und

bb) bei Vorzeigung eines Attestes des Vorgesetzten, als des Commandeurs des Regiments ꝛc. ꝛc. daß und wieviel von den Pferden, worauf ihm etatsmäßig Rationen zustehen, er mit sich führt,

Ein Nachempfang der nicht erhobenen Rationen in Natur ist, wie auch bereits in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März c. enthalten, ganz unzulässig; dagegen kann der beurlaubte Offizier die weiter unten festgesetzte Geld-Vergütung für die nicht in Natur empfangenen Rationen liquidiren, welche indessen ebenfalls nicht für eine längere Zeitdauer, als beim Natural-Empfang zu c. erfolgen kann, und ebenfalls in der oben angeregten Frist in Antrag gebracht werden muß.

d) Während eines Festungs-Arrestes, hierüber wird jedoch noch die speciellere Bestimmung vorbehalten.

4) Die zur Dienstleistung ins Büreau eines General-Commandos ꝛc. kommandirten Capitains und Lieutenants der Infanterie erhalten keine Rationen; dagegen gebühren den Cavallerie-Offizieren die Rationen nach der Abtheilung B. des Rations-Etats.

Uebrigens

Digitized by Google

Uebrigens beziehen die Platz-Majors, welche in dem Rations-Etat nicht genannt sind, und in kleinen Festungen stehen, vom 1. Juli c. keine Rationen, wenn sie gleich selbige früher erhalten haben.

Plen. III. 661. Juni c. Oppeln, den 4. Juli 1820.

Königliche Preussische Regierung.

No. 165. Erinnerung zur sorgfältigeren Beachtung der Hinsichts der Juden bestehenden Polizei-Gesetze.

Wir haben mißfällig bemerkt, daß die polizeilichen Verordnungen, betreffend die Juden, nicht sorgfältig genug beachtet werden, und finden uns daher veranlaßt, selbige in Erinnerung zu bringen, und deren strenge Befolgung den landräthlichen und magistratualtschen Behörden bei Disciplinar-Strafe im Vernachläßigungsfalle einzuschärfen.

1) Nach dem Gesetz vom 11. März 1812 (Gesetz-Sammlung No. 30.) und dessen §. §. 31 und 34 soll die Aufnahme und Verheimlichung fremder Juden bei einer Strafe von 500 Rthlr. nicht geduldet werden.

Die Polizei-Behörden haben daher die Judenfamilien, deren Gesinde und Hausgenossen unter strengerer Controlle als bishero zu halten.

2) Nach der Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau vom 24. März 1814 (in deren Amtsblatt pro 1814 sub No. 159 Seite 253) darf ein mit dem Staatsbürger-Attest versehener Jude sich an keinem ländlichen oder städtischen Orte niederlassen, welcher entweder keinen jüdischen Begräbnißplatz am Orte hat, oder von dem nächsten jüdischen Begräbnißplatze über eine Meile entfernt ist; es sey denn, daß der an einem solchen Orte sich niederlassende Jude sofort für ein eignes Begräbniß an demselben Orte sorgt.

3) Auch soll kein Jude vor 3 Tagen beerdigt werden, es sey denn, er wäre an einer ansteckenden Krankheit verstorben, und dies durch ärztliches Attest beschleinigt. Die diesfällige von der vormaligen Königl. Krieges- und Domainen-Kammer zu Breslau auf den Grund des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XI. und XX. unterm 10. December 1799 erlassene, und in der Kornschen neuen Edicten-Sammlung Band 6 pag. 468 u. f. aufgenommene Verordnung besteht noch jetzt in gesetzlicher Kraft.

Rück-

Rücksichtlich der Bestimmungen ad. 2 und 3 vorstehender Verordnung, werden die Herren Kreis- und Stadt-Physiker zur sorgfältigen Mitbeachtung verpflichtet.

VI. 638. Juni c. Oppeln, den 3. July 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 166. Bekanntmachung, wegen Befreiung der Schuhflicker von der Entrichtung von Beiträgen zu dem Ablösungs-Fond der Schuhbank-Gerechtigkeiten.

Nach der Entscheidung des Königl. hohen Ministerii vom 21sten Juni 1820 sollen die Schuhflicker von der Entrichtung der Beiträge zu dem Ablösungs-Fond der Schuhbank-Gerechtigkeiten befreit bleiben, und wo dergleichen Beiträge bereits eingezogen seyn sollten, dieselben auf den Antrag der Interessenten zurückgezahlt werden.

Dies wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Plen. VII. 12. Juli c. Oppeln, den 12. Juli 1820.

Königliche Preussische Regierung.

No. 167. Bekanntmachung, betreffend die Berechnung des Werth-Stempels zu mehrjährigen Pacht und Miethe-Contracten.

Es sind darüber:

ob der Werthstempel zur Ausfertigung mehrjähriger Pacht- und Miethe-Verträge nach der Stempelpflichtigkeit des Gegenstandes in den verschiedenen einzelnen Pacht-Jahren, folglich durch Zusammenrechnung der Stempel-Beträge des Pacht-Preises eines jeden Jahres, solchen einzeln genommen, oder nach dem Gesammt-Betrage des für sämmtliche Pacht-Jahre bedungenen Zinses zu ermitteln sey?

Zweifel erhoben und Anfragen gemacht worden.

Ob zwar schon das Stempel-Gesetz vom 20. November 1810 Art. 7. No. 3. ausdrücklich vorschreibt:

daß das Haupt-Exemplar von Pacht- und Miethe-Contrakten, in so-

fern

fern der jährliche Betrag sich auf 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich beläuft, auf einem Stempelbogen von 4 ggr. geschrieben, der zur Ausfertigung zu gebrauchende Stempel aber von 100 Rthlr. zu 100 Rthlr. mit 4 ggr. und zwar für jedes Jahr steigen soll,

folglich der ersteren Ansicht dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß ist; so machen wir solches, um allen ferneren Zweifeln und Irrungen zu begegnen, dennoch hierdurch allgemein bekannt, und bemerken zu mehrerer Deutlichkeit: daß, wenn z. B. in einem Pacht- und Miethe-Contracte der Pacht- oder Miethe-Zins von jährlich 101 Rthlr. auf 12 Jahre festgesetzt worden, der Werthstempel zur Ausfertigung des Haupt-Exemplars zu diesem Contract 12 mal den für 101 Rthlr. Pacht- oder Miethe-Zins zu erlegenden Werthstempel von 8 ggr., mithin 4 Rthlr und nicht nach dem Gesammt-Betrage der Pacht-Summe für sämmtliche zwölf Jahre nur 2 Rthlr. 4 ggr. beträgt.

VIII. 820. Juni. Oppeln, den 14. July 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No 168. Verordnung in Betref der Stempelpflichtigkeit der Bau-Entreprise-Contracte.

Nach den Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministerii, darf zu den Ausfertigungen der Bau-Entreprise-Contracte, wenn deren Gegenstand 50 Rthlr. und darüber beträgt, kein Werthstempel, sondern der gewöhnliche 8 gr. Stempel genommen werden.

Dagegen ist in den stempelpflichtigen Fällen, nämlich von 50 Rthlr. und darüber, nicht nur zum Haupt-Abnahme-Atteste, sondern auch zu den Zwischen-Attesten der Kreis-Bau-Bedienten, Behufs der Erhebung des 2. und 3. Termins der contractmäßigen Baukosten, ebenfalls der 8 gr. Stempel zu adhibiren.

Den Land- und Wasser-Bau-Inspectoren, so wie den übrigen Bau-Beamten und sonstigen Bau-Entrepreneurs des hiesigen Regierungs-Departements, werden diese Bestimmungen zur genauesten Nachachtung und Befolgung hiermit bekannt gemacht.

V. 811. Juni. Oppeln, den 16. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No.

Digitized by Google

No. 169. Bekanntmachung, wegen der einzureichenden Compensations-Anerkenntnisse für Kriegslieferungen und Leistungen.

Mit Bezug auf die im 11ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung befindliche Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. d. M.,

die resp. Anmeldung und Liquidirung der Compensations-Anerkenntnisse betreffend,

werden in Gemäßheit eines Rescripts des Hohen Ministerii des Schatzes vom 9. d. M.

1) alle diejenigen, welche etwa noch Compensations-Anerkenntnisse in 1ster Hand besitzen, imgleichen diejenigen, welche, ohne Anerkenntnisse empfangen zu haben, aus dem Edikt vom 19. December 1812,

wegen Vergütigung der Kriegslieferungen und Leistungen in der Zeit vom 1. März bis letzten Decbr. 1812

Ansprüche machen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei derjenigen Königl. Regierung anzumelden, in deren Departement, so wie es bis zur neuen Eintheilung im Jahre 1815 bestand, das Anerkenntniß ausgefertigt oder die Lieferung geleistet ist.

Dieser Aufforderung wird die Ver-

No. 169. Uwiadomienie, względem podowania Kompensacyynych Likwidacyiow za Liferunki woyskowe i rózne insze daniny.

W 11. Numerze tego rocznego zbioru praw znayduie się rozkaz naywyższy gabinetowy z 1. tegoz miesiąca

względem podowania i Likwidacyi przyznan Kompensacyynych,

które na fundamencie reskriptu Przesw. Ministerium skarbu z 9. tegoz miesiąca do publiczney daiemy wiadomości.

a) Uwiadomiamy wszystkich tych którzy może takie przyznania Kompensacyyne w pierwszych ieszcze posiadaią rękach, albo inszych którzy by takie przyznania Kompensacyyne, nie mieli ale na fundamencie Edyktu z 19go Grudnia r 1812

pretensye iakie kolwiek za liferunki woyskowe albo za inszedaniny z czasu od 1. Marca aż do ostatniego Grudnia 1812 maią,

żeby się w przeciągu trzech miesięcy, u tey regencyi głoszyli do ktorey aż do r. 1815 należeli i od której przyznania że pretensye ich sprawiedliwe są, otrzymali.

Przestrzegamy przy tem wzy-

warnung hinzugefügt, daß nach Ablauf dieser Frist keine weitere Forderung weder aus solchen Anerkenntnissen, noch aus Liquidationen, welche auf das bezogene Edikt gegründet sind, zugelassen, vielmehr jeder daraus hergeleitete Anspruch auf Abrechnung, Vergütigung oder Ausfertigung von Lieferungsscheinen für präcludirt geachtet werden wird.

Ferner werden

2) alle diejenigen, welche Compensations-Anerkenntnisse in 2ter und folgender Hand besitzen, ebenfalls aufgefordert, diese Anerkenntnisse bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Departement, so wie es nach der frühern Eintheilung bestanden, sie ausgefertigt sind, auch innerhalb drei Monaten urschriftlich zu präsentiren und die Erwerbungs-Documente, wenn sie nicht auf dem Anerkenntniß verzeichnet sind, beizufügen.

Dieser Aufforderung wird gleichfalls die Warnung hinzugefügt:

daß, wenn die Besitzer die Anmeldungsfrist verstreichen lassen, sodann aus solchen Anerkenntnissen, wie auch die vorbehaltene Königliche Bestimmung rücksichtlich der angemeldeten ausfallen mag, keine Ansprüche auf Abrechnung oder Vergütigung Statt finden, sondern die Besitzer gänzlich damit werden präcludirt werden.

Der Tag des Ablaufs der ad 1 und 2 festgesetzten dreimonatlichen Frist wird für die Interessenten des Oppeler Regierungs-Departements nach den Bestimmungen im §. 4. der in der Gesetzsammlung befindlichen Verordnung vom 28.

waniu wszystkich że, po upływie tego terminu, pretensye zadne bądź z przyznan bądz z likwidacyow pochodzące, ani przyięte ani zapłacone będą. Niech się niedbały taki nie spodziewa że po upływie tego terminu bądz w gotowiznie bądz też wszaiach liferunkowych, iakiey kolwiek odbierze nadgrody.

2) Wzywamy także tych którzy by może w drugich albo i w trzecich rękach takie poliadali przyznania Kompensacyyne żeby się także u regencyi tey od którey wydane były, w temże wspomnionym terminie trzy miesięcznym głoszyli, w originałach ie podali i z prawa posiadania ich się wykazali.

Przestrzegamy także wszystkich żeby terminu wyznaczonego nie zaniedbali, bo po upływie onegoż zadney nie będą iuż mieć pretensyi ani do nadgrody w gotowych pieniądzach, ani w szaynach liferunkowych, tylko wcale prekludowani będą.

Dzien ostatni tego pod No. 1. i 2. wyznaczonego trzy miesięcznego terminu, dla Interessentow Departamentu naszego Opolskiego, podług ustanowienia §. 4. rozkazu 28. Marca 1811 wydanego i w zbiorze

März 1811 hiermit auf den 2. November c. a. anberaumt, wornach dieselben sich zu achten haben.

VII. 136 Juli.

Oppeln, den 20. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

praw się znayduiącego na 2ro Listopada b. r. wyznaczamy. Podług tego niechay się kazdy rządzi.

VII. 136. Juli.

Opole, d. 20. Lipca 1820.

Królewska Regencya.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Bekanntmachung.

Eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl von Untergerichten ist mit Einsendung der am 8. Juny c. fällig gewesenen halbjährigen Prozeßlisten im Rückstande geblieben. Das unterzeichnete Königl. Ober-Landesgericht findet sich daher veranlaßt, die Restanten hierdurch aufzufordern, diese rückständige Prozeß-Listen ungesäumt und längstens binnen 8 Tagen bey Vermeidung einer von jedem Säumigen durch Postvorschuß einzuziehenden Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr. hier einzureichen.

Breslau, den 13. July 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung,

die Vertretung des Brigade-Landwehr-Commandos durch Sr. Excellenz des Herrn Divisions-Commandeur, General-Lieutenant von Ryßel zu Neiße betreffend.

Durch den erfolgten Abgang des Herrn General-Major v. Thile zu Neiße, ist der Divisions-Commandeur Herr General-Lieutenant v. Ryßel Excellenz daselbst veranlaßt worden, die Dienstgeschäfte der 12. Landwehr-Brigade im hiesigen Regierungs-Departement so lange zu führen, bis höhern Orts der neue Landwehr-Brigade-Commandeur ernannt seyn wird.

Den Behörden und den Einsassen hiesigen Departements wird solches hierdurch bekannt gemacht, um in Angelegenheiten, welche vor das Landwehr-Briga-

de-

de-Commando gehören, sich bis auf weitere Bestimmung an den Herrn General-Lieutenant v. Ryßel Excellenz in Neisse zu wenden.

Pl. III. 44. Juli c. Oppeln den 13. July 1820.

Königliche Preussische Regierung.

Belobung.

Der Schullehrer Gitschmann zu Bürgsdorff, Creutzburger Kreises, hat an der, durch Sturz in einen Brunnen verunglückten, durch ihren Vater herausgezogenen scheintodten zweijährigen Tochter des Einliegers Daniel Heuduck daselbst, die in den bekannten Rettungs-Tafeln vorgeschriebenen Wiederbelebungs-Mittel mit einem so guten Erfolge angewandt, daß dieses Kind nach einem 2stündigen Scheintode wieder zum Leben gebracht worden, und gegenwärtig sich wohl und gesund befindet. Dieses lobenswerthe Benehmen des ꝛc. Gitschmann, weshalb er auch eine Prämie erhalten hat, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Abth. VII. No. 1211. Juni c. Oppeln, den 4. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zuletzt in Breslau wohnhaft gewesene approbirte Wundarzt und Geburtshelfer Johann Gottfried Göhlmann ist in die Dienste des Dominii Uschütz, Rosenberger Kreises getreten.

Dem bisherigen Candidaten der Chirurgie Adalbert Buckal ist die Approbation als ausübender Wundarzt in Groß-Strehlitz ertheilt worden.

Dem bisherigen Candidaten der Chirurgie Franz Hoppe ist die Approbation als ausübender Wundarzt zu Grottkau ertheilt worden.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 29.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 29.

Oppeln, den 25. Juli 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

Am 6. d. M. ist der nachstehend signalisirte Vagabonde Joseph Thomaczowsky von der Hauptwache zu Rosenberg entsprungen, welches Behufs dessen Wiedereinfangung und Ablieferung an das Landräthliche Amt Rosenberger Kreises, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

VII. 186. Juli c. Oppeln, den 12. Juli 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Vagabond Joseph Thomaczowsky, von Brzeznitze bei Krakau gebürtig, ist katholischer Religion, ohngefähr 57 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, längliche und etwas eingebogene Nase, großen Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht polnisch und gebrochen deutsch, und hat an der linken Hand und deren Zeigefinger eine Schramme von einem Hieb oder Schnitt.

Dessen Bekleidung bestand in einem dunkelblauen Mantel mit einem breiten Kragen, einer blau tuchenen Weste, einem Paar dergleichen Beinkleider, zwei leinenen Hemden, einem rothgestreiften baumwollenen Halstuche, einem Paar Stiefeln und einer grün tuchenen Mütze mit brauner Brähmung.

Digitized by Google

Steckbrief.

Der unten signalisirte verabschiedete Oesterreichische Soldat, Gottlieb Jäckel, aus Oppeln gebürtig, der sich vor einigen Wochen hier wieder eingefunden und von seiner Schneider-Profession ernähren wollte, hat sich mit seinem Eheweibe heimlich von hier entfernt, und einem hiesigen Einwohner einen dunkelgrünen Oberrock, ein Paar braun und ein Paar schwarzgrau tuchene Beinkleider, so wie seinen Wirthsleuten ebenfalls mehrere Kleidungsstücke, die ihm zum umarbeiten gegeben worden, entwendet, auch sonst einige Schulden hinterlassen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher hiermit dienstlichst ersucht, auf die entwichenen Jäckelschen Eheleute vigiliren, und dieselben im Betretungsfall anher zurückliefern zu lassen.

Oppeln, den 21. Juli 1820.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Gottlieb Jäckel, aus Oppeln gebürtig, 49 Jahre alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen und auch solche Augen, starke Nase, röthlichen Bart, mehrere Zahnlücken, dabei eine gesunde Gesichtsfarbe und mittlere Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und hat auf der Brust mit einer Verzierung die Jahrzahl 1807 ausgezeichnet.

Derselbe trug eine weisgrau tuchene Jacke, eine kattunene Weste, weiß und blau gestreifte lange Beinkleider, weiße Strümpfe und Schuhe, ein roth gepunktes Halstuch und einen etwas abgetragenen Filzhath.

Seine bei sich habende Frau, Namens Johanna Eleonora, geborne Beck, aus Langenbielau bei Reichenbach gebürtig, ist 35 Jahre alt, von schlanker Statur, hat blonde lange Haare, eine offene Stirn, blaue Augen und blonde Augenbraunen, längliche Nase, gute Zähne, längliches Gesicht und rothe Gesichtsfarbe.

Bekleidet war dieselbe mit einem roth kattunenen Oberrock mit lichte grünen Bändel eingefaßt, weiße Strümpfe und Schnürstiefeln; sie trägt den Kopf bloß und einen Kamm in den Haaren, bisweilen aber auch ein rothes Tuch um den Kopf gewunden.

Bekanntmachung.

Es sind noch mehrere Königl. Landräthl. Aemter und Magistrate mit Einsendung der unterm 3. Mai d. J. erforderten Nachweisungen von den vorhandenen Privat-

Digitized by Google

Privatlehr-Anstalten im Rückstande. Dieselben werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen unfehlbar binnen 14 Tagen einzureichen.

I. Abth. II. 139. Juli c. Oppeln, den 18. Juli 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der eingewanderte Schneidergeselle Anton Tautsch, gebürtig aus Hochpitsch in Böhmen, hat angeblich unweit Ober-Glogau zwischen den Dörfern Deutsch-Baselwitz und Dirschelwitz seinen Reisepaß, datirt Laban den 28. Juni d. J., gültig auf 6 Monate, verloren.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, da der Magistrat zu Ober-Glogau dem Tautsch einen andern Paß ertheilt hat.

VII. 217. Juli c. Oppeln, den 15. Juli 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Die zu Kotschanowitz, Rosenbergschen Kreises, sub No. 1 belegene Freischoltisei, welche auf 9990 Rthlr. 4 gGr. und der dazu gehörige Wald auf 1306 Rthlr. 13 gGr. Courant gerichtlich gewürdiget worden ist, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastirt werden, und wir haben hiezu 3 Bietungs-Termine und zwar

den 25. August a c., 18. Octbr. a. c. und 20. Decbr. a. c.,

wovon der letzte peremtorisch ist, in der Amts-Canzlei hieselbst anberaumt.

Kaufustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch eingeladen, in diesen Terminen vor uns in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe dieser Freischoltisei kann an den gewöhnlichen Gerichts-Tagen, Mittwochs jeder Woche, in der hiesigen Amts-Canzlei inspicirt werden.

Neuhoff, den 14. Juni 1820.

Königl. Justiz-Amt Neuhoff.

Teichert.

Sub-

Subhastations-Patent.

Das Gericht des Ritterguthes Fuchswinkel macht hierdurch bekannt: daß zum öffentlichen Verkauf der zu Fuchswinkel sub No. 10. gelegenen Gärtnerstelle, welche auf 211 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigt worden, ein Termin auf den 29. Septbr. d. J. in loco Fuchswinkel anberaumt worden ist. Die Taxe ist in der gerichtsamtlichen Registratur einzusehen, und die Kaufbedingungen werden in termino bekannt gemacht werden.

Neiße, den 1. Juli 1820.

Das Gericht des Ritterguthes Fuchswinkel.
Drabich.

Subhastation.

Der zu Hennersdorff, Grottkauer Kreises, sub No. 85. belegene Kretscham, nebst den dazu gehörigen Grundstücken von 13 Scheffel 2 Metzen Breslauer Maaß Aussaat, welcher auf 3689 Rthlr. 10 Sgr. Courant detaxirt worden, soll auf den Antrag der Real-Gläubiger an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist hiezu ein Termin auf den 2. October und 2. December d. J., der peremtorische Termin aber auf den 5. Februar 1821 Vormittags 10 Uhr im Orte Neiße angesetzt.

Allen Kauflustigen und Zahlungsfähigen machen wir dies hierdurch bekannt, und werden die besondern Bedingungen noch in termino bekannt gemacht werden.

Neiße, den 4. Juli 1820.

Das Gräflich v. Schlippenbachsche Gericht Hennersdorff und Geltendorff.
Drabich.

Bekanntmachung.

Der Schloß-Müller Lorenz Salzbrun bei Krappitz beabsichtiget, an seinem Wasser-Mühlen-Gebäude noch eine Lohstampfe anzubauen. Dieß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordere Jeden, welcher gegen dieß Etablissement gesetzliche Einsprüche machen zu können vermeinet, hierdurch auf, solche a dato und in der präclusiven Frist von 8 Wochen bei mir anzubringen.

Oppeln, den 6. Juli 1820.

Der Kreis-Landrath.
Graf v. Haugwitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXI.

Oppeln, den 8ten August 1820.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 174. Bekanntmachung, wegen Vertilgung der Kieferraupen.

Da in den Königlichen Forsten des hiesigen Regierungs-Bezirkes in diesem Jahre sich wieder Raupen verschiedener Gattungen und besonders in den meisten Nadelholz-Waldungen, Kieferraupen in bedeutender Menge zeigen, so nehmen wir hiermit Veranlassung, die wegen Vertilgung und Verhütung der weitern Verbreitung dieses schädlichen Insekts früher schon erlassenen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und sämmtliche Königliche Landräthliche Officia und Dominia resp. anzuweisen und aufzufordern, nicht nur auf die Entdeckung der Kieferraupen in den Privat-Waldungen die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, sondern auch die von der Königl. Regierung zu Breslau allen Landräthlichen Officien unterm 4. August 1810 und 8. März 1815 vorgeschriebenen Maaßregeln in Anwendung zu bringen, und sich auch nöthigen Falls mit denen zunächst wohnenden Königl. Forst-Beamten zu berathen und in zweifelhaften Fällen an uns zu wenden.

Sämmtliche Königl. Landräthliche Officia insbesondere werden hierdurch angewiesen, auf die genaueste Anwendung gedachter Vorschriften Seitens der Privat-Forst-Besitzer strenge zu wachen, auch uns schleunigst anzuzeigen, ob und in welchen Privat-Forsten ihres Kreises sich Raupen und welche Gattungen gezeigt haben, und ob etwa schon bedeutende Flächen vernichtet sind?

IV. ad 96. Juli c. Oppeln, den 27. Juli 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 175. Bekanntmachung, wegen der Form des Tonnen-Gemäßes für Steinkohlen.

Das hohe Ministerium des Handels ist mit dem hohen Ministerio des Innern dahin übereingekommen, dem Tonnen-Gemäß für Steinkohlen eine parallelepipedische Form von nachstehenden Abmessungen;

I. für eine ganze Tonne 24 Zoll lang, 24 Zoll breit und 21⅓ Zoll tief oder hoch;

II. für eine halbe Tonne 24 Zoll lang, 20 Zoll breit und 12½ Zoll hoch oder tief;

III. für eine viertel Tonne 18 Zoll lang, 16 Zoll breit und 10⅔ Zoll hoch oder tief

zu geben, und solche überall einzuführen.

Diese Bestimmung wird demnach hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

VIII. 633. Mai. Oppeln, den 28. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 176. Bekanntmachung, betreffend die prompte Einziehung und Berechnung der assignirten Servis-Vergütungen bei der Königl. Haupt-Instituten- und Communal-Casse.

Es ist mißfällig wahrgenommen worden, daß ein großer Theil der Magistrate und Servis-Deputationen hiesigen Departements in der Abrechnung mit der Königl. Haupt-Instituen- und Communal-Casse, wegen der auf den Departements-Servis-Fond angewiesenen monatlichen Garnison- und sonstigen Ausgaben sich säumig zeigen.

Wenn nun die Rechnungs-Geschäfte hierdurch in der nöthigen Ordnung unterbrochen werden, so wird hiermit bestimmt: daß ein jeder Magistrat und eine resp. Servis-Deputation spätestens 14 Tage nach Eingang des Notificatorii über die angewiesenen Liquidationen sich mit der gedachten Casse berechnen, und derselben die Liquidationen und Belöge zustellen muß, und wird in jedem Unterlassungs-Falle sogleich mit Ordnungs-Strafe vorgegangen werden.

I. Abth. IV. 247. Juli. Oppeln, den 29. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 177.

Digitized by Google

No. 177. Bekanntmachung, wegen Justification der Rechnungen mit den Invaliden Versorgungs-Scheinen, in welcher die im Civil-Dienst angestellten Militairs zum erstenmal vorkommen.

Obgleich die Anordnung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, nach welcher die Invaliden-Versorgungs-Scheine der im Civil-Dienst angestellten Militairs, auch wenn letztere bereits in den vollzogenen Etats aufgeführt stehen, denjenigen Rechnungen als Justificatorien beigefügt werden sollen, in welchen diese Personen zum erstenmal vorkommen, erst unterm 3. Juni v. J. (Amtsblatt 1819, Seite 257) in Erinnerung gebracht ist; so haben wir dennoch die Bemerkung gemacht, daß Rendanten es unterlassen, dergleichen Scheine der ersten Jahres-Rechnung beizufügen.

Wir bringen daher obige Anordnung nochmals in Erinnerung, und eröffnen den sämmtlichen von uns ressortirenden Haupt- und Special-Kassen:

daß, wenn sie Gehalts-Zahlungen an angestellte Militair-Invaliden in ihren Rechnungen nachweisen sollten, ohne den Original-Civil-Versorgungs-Schein beizufügen, für jeden Fall 1 Thaler Ordnungsstrafe festgesetzt werden wird.

IX. 101. Juli. Oppeln, den 29. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No 178. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des General-Major von Schütter zum Commandeur der 12ten Landwehr-Brigade.

Daß des Königs Majestät den bisherigen Commandeur der 1sten Infanterie-Brigade, Herrn General-Major von Schutter, zum Commandeur der im hiesigen Regierungs-Departement befindlichen 12ten Landwehr-Brigade zu ernennen geruhet haben, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. 299. August c. Oppeln, den 4. August 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 179. Bekanntmachung, wegen Vermehrung der Freitisch-Stellen bei der Königlichen Universität zu Breslau.

Der Endesunterzeichnete glaubt, es sich nicht versagen zu dürfen, dem wohlthätigen schlesischen Publiko, welches sich schon von Alters her immer durch

Digitized by Google

edelmüthige Unterstützung der höheren, wissenschaftlichen Unterrichts-Anstalten in Schlesien rühmlich ausgezeichnet hat, jetzt insbesondere für die reichlichen Beiträge bei den jährlichen 4 Kirchen-Kollekten zum Behuf der Freitische auf hiesiger Universität hierdurch öffentlich zu danken, und dabei zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß jetzt das hohe Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in der Hoffnung einer ferneren, gleichen Ergiebigkeit dieser Kollekten, genehmigt hat, daß die Zahl der hiesigen Freitische mit 18 Stellen vermehrt werden dürfen, wodurch nunmehr 66 unbemittelte Studierende von der so zweckmäßigen und wesentlichen Unterstützung des akademischen Freitisches Theil nehmen können.

Dank den edlen Gebern und Bitte an sie, ihre wohlwollende Theilnahme an dem Gedeihen der hiesigen Universität ferner edelmüthig bethätigen zu wollen.

Breslau, den 22. Juli 1820.

Königl. außerordentlicher Regierungs-Bevollmächtigter und Curator der Universität zu Breslau.

(gez.) Neumann.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 9. **Bekanntmachung, betreffend die Maaßregeln gegen unrechtmäßige Beziehung von Wartegelder, Pensionen oder Gehalts-Zuschüsse.**

Da die im 12ten Stück des diesjährigen Amts-Blattes vom 14. März d. J. bekannt gemachte hohe Circular-Verordnung, die Maaßregeln gegen unrechtmäßige Beziehung von Wartegelder, Pensionen oder Gehalts-Zuschusse betreffend, sich darüber nicht ausspricht, daß, wo ein auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. Juli 1818 im Genuß eines persönlichen Gehalts-Zuschusses befindlicher Officiant in seiner Dienststellung in ein höheres Gehalt rückt, der zur Gewährung des früheren Diensteinkommens bewilligte Zuschuß oder die im gleichen Verhältniß ausgesetzte Gehalts-Entschädigung entweder um den Betrag der erfolgten Gehalts-Erhöhung herabgesetzt oder ganz sistirt wer-

werden muß; so ist es höheren Orts nöthig erachtet worden, vorallegirte Verfügung auch auf alle dergleichen Fälle auszudehnen. Die Untergerichte des Oberlandes-Gerichts-Departements von Oberschlesien werden demnach auf die diesfällige hohe Anordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen hierdurch angewiesen, darauf zu halten, daß:

„wenn ein nach dem Wartegelder-Etat im Genuß eines persönlichen Gehalts-„Zuschusses befindlicher Officiant in ein höheres Gehalt aufrückt,"

der Gehalts-Zuschuß oder die Gehalts-Entschädigung nach den jedesmaligen Verhältnissen, entweder um den gleichen Betrag ermäßigt oder ganz sistirt werde.

Außerdem ist es aber unumgänglich nothwendig, die Gehalts-Entschädigungen oder die Gehalts-Zuschüsse in den Besoldungs-Etats vor der Linie anzumerken, und es haben daher die Untergerichte auch in dieser Hinsicht das Erforderliche, so weit es nöthig ist, ebenfalls zu befolgen, damit die diesfälligen Beträge bis zum Erlöschen derselben fortlaufend kontrollirt und auf diese Weise ungebührliche Zahlungen vermieden werden.

Ratibor, den 21. Juli 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

P u b l i c a n d u m.

Nachdem dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte vom hohen Justiz-Ministerio zwei, ebenfalls der Königl. Regierung zu Oppeln zugesendete, Verzeichnisse der in den verschiedenen russischen Gouvernements gesammelten Nachrichten über die seit dem letzten Kriege gegen Rußland vermißten Preußischen Unterthanen, auch ein Extract des Verzeichnisses der in Rußland noch lebenden diesseitigen Unterthanen, zugefertigt worden sind; so wird solches sämmtlichen Untergerichten und Einwohnern des hiesigen Departements, welche ein Interesse bei der Sache haben, andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Verzeichnisse in dem hiesigen Oberlandes-Gerichts-Archive verwahrt werden, und den Interessenten freisteht, daraus die nöthigen Nachrichten zu entnehmen oder zu erbitten.

Ratibor, den 21. Juli 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Conrant, für den Monat Juli 1820.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen	1	8	—	1	2	—	—	13	—	—	16	—	—	16	—	6	—	—
2.	" Cosel	1	12	5	—	23	8	—	16	10	—	15	10	—	15	—	3	—	—
3.	" Creuzburg	1	19	3	1	2	7	—	20	7	—	20	—	1	—	10	6	20	9
4.	" Falkenberg	2	2	5	1	8	—	—	18	3	—	17	9	—	20	—	3	10	3
5.	Grottkausche Kreis	1	13	6	1	8	—	—	20	6	—	17	3	—	22	—	3	16	—
6.	Stadt Leobschütz	1	8	7	—	22	10	—	16	—	—	15	—	—	20	—	3	—	—
7.	" Lubliniz	1	20	—	1	4	—	—	20	—	—	18	—	1	—	—	6	12	—
8.	" Neisse	1	14	4	1	4	9	—	13	3	—	16	10	—	18	3	3	1	2
9.	" Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	" Oppeln	1	17	2	1	2	9	—	17	2	—	19	5	—	16	6	4	8	—
11.	" Pleß	1	5	6	—	21	6	—	19	—	—	12	6	—	14	—	2	12	—
12.	" Ratibor	1	9	10	—	20	3	—	13	4	—	13	10	—	16	—	4	—	—
13.	" Rosenberg	1	20	4	1	3	6	—	17	6	—	16	—	1	—	—	6	—	—
14.	" Rybnick	1	10	10	1	3	5	—	17	—	—	14	11	—	12	—	3	10	3
15.	" Groß-Strehlitz	1	18	—	1	—	—	1	1	—	—	22	1	—	16	9	3	9	3
16.	" Tost	1	18	—	1	1	—	—	20	—	—	18	—	—	13	—	4	12	—

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 31.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 31.

Oppeln, den 8. August 1820.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbemannte Personen sind während dem verflossenen Monat Juni d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1) Stanislaus Lassog, auch Lesniok genannt, ein Dienstknecht aus Koziegłow in Polen, welcher 18 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, schwarzbraune Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, spitzes Kinn, hagere Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe hat und polnisch spricht.

2) Moses Joskowiez aus Lomarz in Polen, welcher 48 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur Mosaischen Religion bekennt, schwarzbraune Haare, niedrige freie Stirn, braune Augenbraunen und Augen, starke Nase, starke Lippen, schwarzbraunen Bart, complette Zähne, behartes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, deutsch und polnisch spricht.

3) Josepha Gerblich aus Weiswasser aus dem Oestreichschen, welche 19 Jahr alt, von mittler Gestalt ist, sich zur katholischen Religion bekennt, blonde Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittel Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, gewöhnliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

Digitized by Google

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den gesammten Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in so fern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. Oppeln, den 31. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Das Königl. Preußische Fürstenthums-Gericht macht hierdurch bekannt, daß das im Fürstenthum Neiße und dessen Neisser Kreises gelegene Guth Carlshoff, welches nach Ausweis der bei unserer Registratur zu jeder schicklichen Zeit nachzusehenden Taxe, unterm 17. Decbr. 1813 auf 14315 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf. den Ertrag zu 5 v. H. gerechnet, geschätzt worden, auf Antrag der Realgläubiger und auf Requisition des Königl. Hofrichter-Amtes zu Breslau, öffentlich verkauft werden soll.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, in dem angesetzten Bietungs-Termine, den 10. April 1820, den 10. Juli 1820, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine den 11. Octbr. 1820 früh um 9 Uhr auf dem Termins-Zimmer des Königl. Fürstenthums-Gerichts hierselbst, vor dem Deputirten Herrn Justizrath v. Gilgenheimb, in Person oder durch einen unterrichteten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien und Gerichts-Assistenten, wozu ihnen bei ermangelnder Bekanntschaft die Herren Justiz-Kommissarien Cirves und Kosch vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen: daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen, auf die nach Ablauf des letzten peremtorischen Termins etwa noch eingehenden Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Uebrigens soll nach Berichtigung der Kaufgelder die Löschung der intabulirten Schulden auch ohne Beibringung der Hypotheken-Instrumente und Intabulations-Rekognitionen erfolgen.

Neisse, den 14. December 1819.

Königl. Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Be-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXII.

Oppeln, den 15ten August 1820.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 180. Bekanntmachung, betreffend die Entscheidung bei Rekursen der Verleger und Verfasser gegen die Bestimmung der Zensoren.

Die Königl. Hohen Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Polizei, und der auswärtigen Angelegenheiten haben festgesetzt:

daß in zweifelhaften Fällen wegen Entscheidungen bei Rekursen der Verleger und Verfasser gegen die Bestimmungen der Zensoren, dieses Geschäft — der Entscheidung — zu den Funktionen der Königl. Ober-Präsidien gehören, und daß das Königl. Ober-Zensur-Kollegium nur in letzter Instanz entscheiden soll, wie solches auch bereits in der Verordnung vom 18. Octbr. 1819 ausgesprochen ist.

Dieß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

V. 258. Juli c. Oppeln, den 31. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 181. Bekanntmachung, das Brennen der durch Königl. Land-Beschäler erzeugten und in diesem Jahre gebornen Fohlen betreffend.

Es sollen in diesem Jahre, wie im vorigen geschehen, diejenigen Fohlen, welche durch Königl. Landbeschäler erzeugt und in dem laufenden Jahre geboren worden sind, mit dem für das Königl. Preuß. Schlesische Land-Gestüt bestimmten Brand-Zeichen versehen werden. Die Eigenthümer solcher Fohlen, welche von dieser Bezeichnung Gebrauch machen wollen, werden aufgefordert, ihre Fohlen nach denen Stations-Orten, wo die Stutten bedeckt worden, in folgenden Tagen zu stellen, nämlich:

1) Auf die Station Proskau, Oppelner Kreises, den 9. Septbr. c. früh 8 Uhr,
2) = = = Pawonkau, Lublinizer = = 11. = dito.
3) = = = Rybnik = 13. = dito.
4) = = = Gröbnig = 15. = dito.

Der Stallmeister Meyer wird an gedachten Tagen Vormittags auf den genannten Stationen gegenwärtig seyn, und dafür sorgen, daß dieses Brennen vorschriftsmäßig geschieht.

II. 319. Aug. c. Oppeln, den 8. August 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 182. Bekanntmachung, wegen Berücksichtigung invalider Militair-Personen bei Besetzung städtischer Posten.

Mit Hinweisung auf die unterm 29. Mai a. c. ergangene Deklaration des §. 157 der Städte-Ordnung, wegen Berücksichtigung invalider Militair-Personen bei Besetzung städtischer Posten, (Gesetzsammlung Stück 8, Seite 79, No. 606) wird sämmtlichen Magistraten des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch noch besonders aufgegeben: alle bei ihnen erledigten Posten der Subalternen, welche nicht eine höhere und eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sofort den Landräthlichen Aemtern und zu gleicher Zeit anzuzeigen, mit welchen auf Versorgung Anspruch habenden Invaliden sie solche zu besetzen beabsichtigen, oder anzuführen: daß sie taugliche Subjekte dazu nicht haben, damit ihnen sodann auf den Bericht des Landräthlichen Amtes dergleichen Subjekte nachgewiesen werden kön-

Digitized by Google

können. Die Landräthlichen Aemter aber werden hierdurch zugleich angewiesen: die auf solche Art wirklich versorgten Invaliden, quartaliter der Königl. Regierung anzuzeigen, und zwar nach dem hier beigefügten Schema; so wie sie überhaupt die Magistrate zu controlliren haben, daß sie keine Anstellungen gegen die gesetzliche Bestimmung vornehmen.

Uebrigens werden die Magistrate auch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie, ehe sie zur Wahl eines solchen Invaliden schreiten, jedesmal darauf zu sehen haben, daß der Gewählte mit einem Versorgungsscheine wirklich versehen ist.

Plen. VII. 19. Juli c. Oppeln, den 11. August 1820.

Königliche Preussische Regierung.

Nach-

N a ch=

der im Quartal in der Stadt N. N. erledigten oder

Benennung der erledigten oder neuen Stelle.						Ist be=
No.	N a m e n der vorigen Be= amten.	Bedienung.	Deren Ertrag und sonstige Emolumente.	N a m e n der I n v a l i d e n.	Al= ter.	Bei welcher Truppen=Gat= tung sie Krie= gesdienste ge= leistet.

Digitized by Google

weiſung

neu creirten, durch verſorgungsberechtigte Invaliden beſetzten Stellen.

ſetzt mit					
Wie lange und in welcher Qualität.	Ob und ſeit wann ſie den Invaliden-Verſorgungs ſchein haben.	Ob ſie zum Kriegsdienſte untauglich ſind.	Ob und wie viel Warte-gelder oder Penſion ſie bezogen.	Aus welcher Caſſe.	Bemerkungen.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Herrn Obristen und freien Standesherrn Carl Lazarus Grafen Henkel von Donnersmarck auf Beuthen und Tarnowitz die Würde als Ober-Land-Mundschenk in Schlesien, jedoch nicht erblich, zu ertheilen geruhet.

Plen. II. 326. August. Oppeln, den 9. August 1820.

Königliche Preussische Regierung.

Des Königs Majestät haben geruhet, auf Ansuchen der verwittweten Ober-Landes-Gerichts-Präsidentin Gräfin von Danckelmann, deren Pflegetochter Caroline May den adelichen Stand und den Namen von Danckelmann beizulegen.

Plen. II. 327. August. Oppeln, den 9. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der bisherige Stadtgerichts-Assessor Günzel hieselbst ist zum Director des hiesigen Stadtgerichts und an dessen Stelle

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Lange zum Assessor bei gedachtem Stadtgericht ernannt worden.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 32.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 32.

Oppeln, den 15. August 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

hinter dem entwichenen Hornisten Isidor Skuda vom 10ten (1sten schlesischen) Infanterie-Regimente.

Der unten näher bezeichnete Hornist Isidor Skuda vom 10ten (1sten schlesischen) Infanterie-Regimente ist in der Nacht vom 6ten bis zum 7ten August d. J. aus der Garnison Neiße entwichen. Alle und jede von der hiesigen Königl. Regierung ressortirende Behörden werden aufgefordert, die übrigen aber ersucht, den ꝛc. Skuda, wo er sich betreffen läßt, sofort verhaften und unter sicherer Begleitung an das Regiment abliefern zu lassen.

II. 355. August c. Oppeln, den 9. August 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Person-Beschreibung des Hornisten Isidor Skuda.

Isidor Skuda, Hornist im 10ten (1sten schlesischen) Infanterie-Regimente, ist 22 Jahre alt, 3 Zoll 1 Strich groß, aus Antischkau, Coseler Kreises gebürtig und katholischer Religion. Er hat braune Haare, eine hohe Stirn, blaue Augen, eine große Nase, ein gewöhnliches Kinn, einen großen Mund, ein längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und eine ernste Miene. Er spricht deutsch und polnisch und hat keine Profession erlernt. Er hat die Denkmünze zweiter Klasse pro 1815,

und trug bei seiner Entweichung eine blaue Uniform mit rothem Kragen, Aufschlägen und Patten, und gelben Achsel-Klappen mit No. 10, ein Paar weiß leinwandne Beinkleider, eine Dienstmütze von Pappe mit Wachsleinwand überzogen, ein Paar Königliche Lieferungs-Schuhe, eine militairische tuchene Halsbinde.

Steckbrief.

Der aus Ujest gebürtige Wehrmann Bartholomäus Tatusch, auch fälschlich Kupka, Kopton und Nowag genannt, welcher laut kriegsrechtlicher Erkenntnisse, wegen gewaltsamer und großer Diebstähle, wegen Betrügereien und Arrest-Entweichung zu 40 Stockschlägen und 6jähriger Festungsstrafe verurtheilt ist, hat Gelegenheit gefunden, von Groß-Glogau zu entweichen.

Alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden werden angewiesen, auf den Wehrmann Tatusch, dessen Signalement zwar nicht sogleich beigefügt werden kann, aber nachträglich bekannt gemacht werden soll, ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und ihn an die Königl. Commandantur nach Groß-Glogau unter sichern Transport abzuliefern, wenn kein Zweifel über die Identität seiner Person übrig bleibt.

VII. 594. August c. Oppeln, den 9. August 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

Die unten signalisirten 6 Baugefangenen sind am 6. d. M. aus hiesiger Festung mittelst gewaltsamen Durchbruchs entwichen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstlichst ersucht, auf die Entwichenen vigiliren und sie im Betretungsfalle zurückliefern zu wollen.

Signalement.

1) Carl Schwedler aus Goschütz, Wartenberger Kreises gebürtig, einige 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat die Fleischer-Profession, aber nicht ganz ausgelernt; hat blonde kurz verschnittene Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, rundes Kinn und Gesicht, vollständige Zähne, gesunde Gesichtsfarbe, schwachen Bart keinen Backenbart, ist von untersetzter Statur, spricht polnisch und deutsch, und ist auf das rechte Auge blind.

2) Bern-

Digitized by Google

2) Bernhard Korb, aus Ballenstädt, im Anhalt-Berenburgschen gebürtig, 43 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, früher Schneidergeselle, hat schwarze mit grau vermischte kurzverschnittene Haare, eine bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, breite und längliche Nase, proportionirten Mund, zahnlückig, spitziges Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, einen schwarzen Schnurr- und Backenbart bis ans Ohrläppchen, und eine schlanke Statur.

3) Johann Friedrich Schreiber, aus Stralsund gebürtig, 49 Jahr alt, 6 Zoll groß, hat eine Frau und zwei Söhne in Berlin, war früher ein Pferdebereiter, hat weißgraue kurzabgeschnittene Haare, schmale Stirn, weißgraue Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, grauen Bart, ist von mittlerer magerer Statur, hat einen raschen Gang, ist pockennarbig; auch fehlen ihm oben 4 und unten 10 Stück Zähne.

4) Johann Christian Krüger, aus Spalendorff bei Saarmund gebürtig, 28 Jahr alt, 8 Zoll groß, früher österreichischer Soldat, hat dunkelbraune kurzabgeschnittene Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, schwarzbraune Gesichtsfarbe, dunkelblonden Schnurr- und Backenbart, eine schlanke Statur und einen raschen Gang.

Derselbe ist etwas pockennarbig, hat am Halse der linken Seite ein Muttermaal gleich einer Linse, auf dem rechten Arm ein Kruzifix, roth gezeichnet Ch. s. und der Heiland schwarz bezeichnet, auf dem linken Arm ein Postament, einem Kruzifix ähnlich, unter demselben die Buchstaben J. Ch. K., weiter unten L. H. und ein kleines Herz.

5) Johann August Lehmann, aus Berlin gebürtig, 20 Jahr alt, 7 Zoll groß, hat im 20sten Landwehr-Infanterie-Regiment gestanden, hat dunkelblonde kurzverschnittene Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, Zähne fehlen auf der rechten Seite oben 2, und auf der linken Seite unten ein Backenzahn, spitziges Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, blonden Schnurr- und Backenbart, eine schlanke Statur und einen raschen Gang.

Derselbe ist etwas pockennarbig, hat auf dem linken Arm ein eingeätztes Herz mit Laubwerk, in der Mitte mit den Buchstaben J. L., unten die Jahreszahl 1811 roth gezeichnet.

6) Johann Joachim Wilhelm Schlander, aus Niegrippe bei Burg gebürtig, 3 Zoll groß, war Reitknecht, hat hellblonde kurzabgeschnittene Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, blasses volles Gesicht, blonden Bart, eine untersetzte Statur und einen raschen Gang.

Digitized by Google

Derselbe hat auf dem linken Backen eine Schramme durch einen Schlag von einem Pferde.

Bekleidung.

Sämmtliche Verbrecher waren mit einer grauen Tuchjacke und dergleichen Hosen, zur Hälfte von gelbem Tuch, Schuhen, theils mit Mützen, theils mit Hüthen bekleidet.

Neisse, den 7. August 1820.

Königl. Preuß. Commandantur.

Aufforderung

zur Auskunftertheilung über einen verhafteten Verbrecher.

Im Großherzogthum Posen ist nachstehend bezeichneter Verbrecher, der gegenwärtig den Namen Samuel Reich führt und mit einem Guckkasten im Lande umherzog, sonst auch die Namen Schlaumchen Manschütz, Samuel Obrowsky und Samuel Schneider geführt hat, verhaftet worden. Es kommt nun vorzüglich darauf an, zu ermitteln, welcher Verbrechen derselbe sich früher schuldig gemacht hat.

Es soll derselbe unter andern bei Gelegenheit des einen Raubes, mit seinen Genossen in die Wohnung eines Gutsbesitzers in Oberschlesien eingedrungen, mit einem Messer im Munde und zwei Pistolen in den Händen, auf den Tisch gesprungen seyn, an welchem gerade der Gutsbesitzer mit mehreren Fremden zu Abend gegessen. Durch die Drohung: „den ersten, der sich vom Tische rühre, auf der Stelle zu erschießen," habe er sämmtliche Anwesende so lange am Tische gefesselt gehalten, bis seine Genossen den Raub in dem Hause verübt hatten.

Gleich darauf soll er in der Nachbarschaft des Beraubten ein ähnliches Wagstück haben machen wollen; dort aber habe man ihm Gegenwehr geleistet, und der ꝛc. Reich sey, mit Wunden bedeckt, von einem seiner Kameraden auf den Schultern fortgetragen und so gerettet worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden bei Stadt und Land in dem hiesigen Regierungs-Bezirk werden hierdurch aufgefordert, binnen 8 Tagen unfehlbar hierher anzuzeigen, was ihnen in dieser Hinsicht, oder ob ihnen sonst bekannt geworden, welche Verbrechen der ꝛc. Reich allein oder in Verbindung anderer verübt hat, ob deshalb schon Untersuchungen veranlaßt werden, und bei welcher Behörde, und wenn nichts davon bekannt ist, eine negative Anzeige zu leisten.

VII. 526. August c. Oppeln, den 4. August 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der durch den öffentlichen Anzeiger No. 17. des diesjährigen Amtsblattes mittelst Steckbriefes vom 28. April d. J. verfolgte Joseph Wessely, aus Kranowitz gebürtig, ist in dem Dorfe Turzy, Ratiborer Kreises wieder ergriffen worden.

VII. 472. Juli c. Oppeln, den 1. August 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8. auf den 9. August d. J. sind dem Gastwirthe Hirschel Traube in der hiesigen Schloß-Gemeinde durch gewaltsamen Einbruch nachstehende Gelder und Effekten gestohlen worden, und zwar:

1) ein kleiner Koffer mit geflicktem weissem Kälbfell überzogen, worin
   a. ein Beutel mit 532 Rthlr. Courant in $\frac{1}{1}$tel,
   b. ein dito mit 95 Rthlr. Courant in $\frac{1}{1}$tel,
   c. eine Tütte mit 20 Rthlr. Courant in $\frac{1}{12}$tel,
   d. eine dito mit 18 Rthlr. Courant in polnischen 20Groschen Stücken,
   e. in einem Papiere eingewickelt 6 Stück holländische Randdukaten,
   f. in einem dito 63 Stück dito dito
   g. verschiedenen Tütten, welche zusammen 400 Rthlr. N. M. enthielten,
   h. ein Pfandbrief von 300 Rthlr. sub No. 180 auf die Herrschaft Ujest lautend,

   befindlich waren;
2) ein Paar silberne, mit Blumen gravirte altmodische Leuchter von circa 60 Loth;
3) ein Paar silberne moderne Leuchter von circa 40 Loth;
4) eine Doppelflinte von Kuchenreiter, mit chemischen Schlössern;
5) eine französische Doppelflinte von S. Etien;
6) eine Kugelbüchse mit verdeckter Pfanne;
7) eine einfache Flinte von Lacarino cominacero;
8) ein Reisemantel von dunkelgrauem Tuch, dessen Kragen inwendig mit schwarzen Sammet gefüttert, und mit einem einfachen langen Kragen versehen ist;
9) ein alter abgetragener blauer Ueberrock von Tuch;
10) ein grün und rothkarirter kattunener Damen-Ueberrock mit weißen Flanell gefüttert;
11) ein kattunener Damen-Ueberrock mit dunkelbraunem Grund und kleinen grünen Blumen und mit violetten Taffent gefüttert;
12) ein grün und rothkarirtes kattunenes Damenkleid;

 13)

Digitized by Google

13) ein kattunener Damen-Ueberrock mit breiten blauen Streifen;
14) ein abgetragener bräunlicher Manns-Ueberrock mit Kitter gefüttert und mit überzogenen seidenen Knöpfen;
15) ein kattunener mit weißer Leinwand gefütterter Schlafrock mit gelben Grund und kleinen bunten Blumen;
16) ein Paar lange Beinkleider von aschgrauem Nanquin;
17) ein Paar schwarzseidene gestreifte Beinkleider.

Indem wir diesen bedeutenden Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird zugleich Jedermann ersucht, die vorstehend aufgeführten Effekten im vorkommenden Falle anzuhalten und solche nebst dem Inhaber derselben dem kompetenten Gerichte zu überliefern.

Uebrigens erhält derjenige, durch welchen der Diebstahl entdeckt und die gestohlenen Gelder und Effekten wieder erlangt werden, eine Belohnung von 100 Rthlr. Courant.

Tost, den 11. August 1820.

Das Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

Bekanntmachung.

Der Schneidergeselle Lorenz Lutz aus Würzburg, hat sein Wanderbuch d. d. Würzburg den 15. Septbr. 1814, und seinen Wanderpaß vom Landräthlichen Amte zu Rathenow vom 3. April 1820, auf dem Wege von Neisse nach Patschkau verloren, und es werden diese beiden Dokumente hierdurch für ungültig erklärt, da der ꝛc. Lutz von dem Königl. Polizei-Direktorio zu Neisse mit einem andern Reisepaß versehen worden ist.

VII. 597. August. c. Oppeln, den 10. August 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert: alle für das periodische Blatt:

„Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Polizei"

geeigneten Nachrichten, und ganz besonders die Steckbriefe möglichst schnell unter Adresse:

„an die Redaction der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Polizei zu Berlin"

unmittelbar einzusenden.

VII. 509. August c. Oppeln, den 4. August 1820.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Von dem Ortsverzeichnisse des Oppelner Regierungs-Departements sind noch einige Exemplare vorhanden, und sollen verkauft werden. Kauflustige können sich deshalb in portofreien Briefen an den hiesigen Regierungs-Calculator Zschock, welchem der Verkauf zu 16 Gr. pro Exemplar aufgetragen ist, wenden.

V.I. 26. Juli c. Oppeln, den 18. Juli 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung,
wegen Einsendung der noch rückständigen Kollecten-Gelder.

Mit Einsendung der

1) zur Erbauung einer neuen Kirche zu Mennighüffen im Fürstenthum Minden,
2) zur Bezahlung der durch den Bau des evangelischen und katholischen Schulhauses zu Ernsdorf, Reichenbacher Kreises, entstandenen Kosten,
3) zum Aufbau des abgebrannten Schulhauses in Ellguth, Trebnitzer Kreises, und
4) für die Bedürfnisse der evangelischen Gemeinde zu Neuß, im Regierungs-Bezirk zu Düsseldorff,

eingekommenen Kollektengelder, sind mehrere Landräthliche Aemter, Magistrate und Superintendenten noch im Rückstande. Wir fordern die Säumigen hierdurch auf, die diesfälligen Kollektengelder oder statt deren Negativ-Atteste an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Casse unfehlbar binnen 14 Tagen einzusenden.

V. 322. August. c. Oppeln, den 6. August 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung
des Verkaufs von Stabholz in Oppeln.

Es soll eine auf den Oder-Ablagen bei Groß-Döbern und Groß-Schimnitz, Oppelner Kreises, stehende Quantität eichenes Stabholz und zwar:

auf ersterer 4 Rinken 2 Schock 43 Stäbe Kronengut,
" " 1 " — " 2 " Wracke, und
auf letzterer 11 " 3 " 35 " Krongut,
" " 1 " — " 41 " Wracke

in dem Geschäftshause der unterzeichneten Regierung öffentlich versteigert werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den 11. September d. J. Vormittags von 9 bis 12,

und

und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr anberaumt, und laden Kauflustige, die das Holz auf genannten Ablagen vorher in Augenschein nehmen können, hiermit ein.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am Termin bekannt gemacht werden.

IV. 140. Juli. Oppeln, den 31. Juli 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung der monatlichen Nachweisung von erhobenen Blasenzins.

Die Haupt- und Neben-Steuer-Aemter unsers Departements werden von der monatlichen Einsendung der durch das Circulare ohne Nummer vom 28. September v. J. angeordneten Nachweisung von erhobenen Blasenzins hierdurch entbunden, indem wir dieser Nachweisung nicht weiter bedürfen.

VII. 199. Juli. Oppeln, den 2. August 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

den öffentlichen Verkauf der ehemaligen Unterförsterei zu Büschen bei Wohlau betreffend.

Die ehemalige Unterförsterei zu Buschen bei Wohlau, soll mit sämmtlichen Gebäuden, einem Garten von 1 Morgen 90 □Ruthen, 20 Morgen von dem Buscheuer Vorwerks-Felde — von der Walke genannt — und an Wiesen 1 Morgen 90 □Ruthen bei dem Hause, auch ein Roßgarten von 6 Morgen 30 □Ruthen, beides zusammen 7 Morgen 120 □Ruthen, am 25. September d. J., als an einem Montage früh um 11 Uhr in dem Wohngebäude der gedachten Unterförsterei, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen, und können sich diejenigen, die gedachte Gebäude und Grundstücke besichtigen wollen, bei dem Königl. Waldwärter Baehr in Buschen melden, und zugleich die Verkaufs-Bedingungen bei demselben einsehen.

II. III. 31. Juli. Breslau, den 27. Juli 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung,
den beabsichtigten öffentlichen Verkauf der ehemaligen Königl. Försterei zu Neu-Cölln im Amte Carlsmarkt betreffend.

Die ehemalige Königl. Försterei zu Neu-Cölln im Amte Carlsmarkt, soll mit sämmtlichen Hofgebäuden, deren Garten von 1 Morgen 159 □Ruthen, 26 Morgen 104 □Ruthen Acker und 9 Morgen 100 □Ruthen Wiesewachs, am 4. October d. J., als an einem Mittwoch Vormittags um 11 Uhr in dem Wohngebäude gedachter Försterei, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden dazu eingeladen, und können sich diejenigen, die gedachte Gebäude und Grundstücke besichtigen und von den Verkaufs-Bedingungen nähere Kenntniß nehmen wollen, dieserhalb bei der Königl. Forst-Inspektion Stoberau melden.

II. III. 203. Juli. Breslau, den 26. Juli 1820.
Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Aufforderung:

Es hat bei der 6ten Artillerie-Brigade (Schlesischen) den vielfältig angestellten Nachforschungen ungeachtet, bis jetzt noch nichts über das Leben oder den Tod nachbenannter Individuen, als:

1) des Bombardiers Daniel Plautze, von der ehemaligen reitenden Batterie No. 9, aus Schebitz, Breslauer Kreises gebürtig;
2) des Bombardiers Wilhelm Hunger, von der ehemaligen reitenden Batterie No. 9, aus Breslau gebürtig;
3) des Bombardiers Johann Carl Winkler, von der ehemaligen reitenden Batterie No. 7, aus Groß-Neudorff, Jauerschen Kreises gebürtig;
4) des Feuerwerkers Carl Lenz, von der ehemaligen reitenden Batterie No. 9, aus Münchenberg in der Mark gebürtig;

welche in der Campagne $18\frac{13}{14}$ das eiserne Kreuz 2ter Klasse erhalten haben, ermittelt und daher an solche das Besitz Zeugniß über das innehabende eiserne Kreuz 2ter Klasse noch nicht ausgehändigt werden können. Nach Angabe der Batterie ist der ꝛc. Plautze wegen Krankheit in das Feld-Lazareth zu Meaux, der ꝛc. Hunger in das Feld Lazareth zu Weimar, und der ꝛc. Winkler in das Feld-Lazareth nach Trier gekommen, der ꝛc. Lenz hingegen in dem Gefechte bei Meaux schwer verwundet und bei der rückgängigen Bewegung der Batterie seinem Schicksale sich selbst überlassen, auf dem Schlachtfelde liegen geblieben.

Es

Es werden daher die Genannten hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen Zwei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei der Brigade zur Empfangnahme ihrer Besitz-Zeugnisse zu melden, indem nach Verlauf dieser Zeit anderweitig über die innehabenden eisernen Kreuze 2ter Klasse verfügt werden wird.

Neisse, den 9. August 1820

v. Grevenitz,
Major und Brigadier der 6. Artillerie-Brigade (Schlesischen.)

Publicandum.

Es soll der zu Zernick, Stadt Gleiwitzer Antheils, im Tosser Kreise, an der Landstraße von Gleiwitz nach Tarnowitz gelegene Kretscham, zu welchem auch zwei Stück Acker, jedes zu fünf Beeten, das Beete zu zwölf Furchen breit und ein Gewende lang, nebst einem Gärtchen am Hause gehören, welcher übrigens auch die Schank- und Back-Gerechtigkeit besitzt, auf fünf hintereinander folgende Jahre, und zwar vom 1. October 1820 bis Ende September 1825 unter folgenden Bedingungen:

a) Vorausbezahlung des Pachtgeldes für sämmtliche fünf Jahre,

b) Uebernahme der Verpachtungs-Kosten,

in Termino den 4. September a. c. Vormittags um 10 Uhr in loco Gleiwitz, auf der Stadt-Gerichts-Stube öffentlich an Meistbiethende verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Gleiwitz, den 5. August 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Publicandum.

Die Königliche Approvisionements-Brandtwein-Brennerei in Cosel, bestehend aus dem Gebäude, worin eine Wohnung und ein Schüttboden zugleich befindlich ist, nebst allen dazu erforderlichen Geräthschaften, soll auf höheren Befehl auf anderweite drei Jahre vom 1. Januar 1821 an meistbietend verpachtet werden. Zu diesem Behuf werden Pachtlustige zum 23. August c. Vormittags 9 Uhr bei uns eingeladen, und soll über ein annehmbares Meistgebot sogleich die höhere Genehmigung nachgesucht werden.

Cosel, den 20. Juli 1820.

Königl. Preuß. Proviant- und Fourage-Amt.

Vogler.

Sub-

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Hutmachermeister Carl Niesarschen Erben soll dessen nachgelassenes Haus und Gaststall in der hiesigen polnischen Vorstadt sub No. 280. belegen, welches im Jahre 1812 auf 1579 Rthlr. 8 gGr. Courant gerichtlich taxirt worden ist, nebst den darin befindlichen Brandtwein-Brennerei-Utensilien, Behufs der Erbtheilung subhastirt werden, und wir haben hierzu einen Bietungs-Termin auf den 25. August a. c. Vormittags um 10 Uhr, welcher peremtorisch ist, auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt.

Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, in diesem Termine zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Creuzburg, den 21. Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Teichert.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Erben und mit Genehmigung des Hochlöblichen Königlichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien, sollen folgende, zur Verlassenschafts-Masse des verstorbenen hiesigen Stadt-Gerichts-Direktors und Justiz-Raths Friedreich gehörigen Grund-Besitzungen:

1) die vor dem Goslawitzer Thore hierselbst gelegenen zwei Quart Acker sub No. 30,
2) das eben daselbst gelegene Vorwerk sub No. 36 mit zwei dazu gehörigen Quarten Acker und einem Garten,
3) die vor dem Beuthener Thore hierselbst gelegene massive Scheuer sub No. 26,

öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbiethenden verkauft werden, und es sind hierzu zwei peremtorische Licitations-Termine auf

den 8. und 9. September d. J.,

ersterer nämlich zum Verkaufe der beiden Quarte Acker sub No. 30 und der Scheuer sub No. 26, der letztere aber zum Verkauf des Vorwerks sub No. 36 mit den dazu gehörigen zwei Quarten Acker von uns angesetzt worden.

Alle diejenigen, welche diese Realitäten, wovon die erstere auf 1724 Rthlr. 4 Gr., die zweite auf 2735 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf., und die dritte auf 291 Rthlr, nach Ausweis der darüber gerichtlich aufgenommenen und zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur einzusehenden Taxen, abgeschätzt worden, zu besitzen fähig und annehm-

nehmlich zu bezahlen vermögend sind, fordern wir demnach hiermit auf, in den anberaumten Terminen auf unserem Stadt-Gerichts-Zimmer zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen, und demnächst ihre Gebote gehörig abzugeben.

Der meist- und bestbiethend Gebliebene hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten und hinzutretender Genehmigung des Königlichen Hochlöblichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien unfehlbar zu gewärtigen; und dient nur hierbei noch zur Nachricht: daß die unter einer Nummer vereinigten Acker-Quarte sowohl im Ganzen als Einzeln erstanden werden können.

Oppeln, den 2. August 1820.

Das Königl. Gericht der Stadt.

Subhastations-Patent.

Das Gericht des Ritterguthes Fuchswinkel macht hierdurch bekannt: daß zum öffentlichen Verkauf der zu Fuchswinkel sub No. 10. gelegenen Gärtnerstelle, welche auf 211 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigt worden, ein Termin auf den 29. Septbr. d. J. in loco Fuchswinkel anberaumt worden ist. Die Taxe ist in der gerichtsamtlichen Registratur einzusehen, und die Kaufbedingungen werden in termino bekannt gemacht werden.

Neiße, den 1. Juli 1820.

Das Gericht des Ritterguthes Fuchswinkel.

Drabich.

Auctions-Anzeige.

Nach der zu Grottkau verstorbenen Bürgermeister Eleonore verwittweten Gänzel, soll der Mobiliar-Nachlaß, bestehend in Gold, Silber, Jouwelen, Uhren, Meubles, Betten, Leinenzeug, Porzellain, Gläsern, in blechernen, zinnernen und besonders in sehr viel kupfernen Gefäßen, auf den 21. August c. Vormittags um 9 Uhr und den folgenden Tagen von dem unterzeichneten Stadt-Gerichte auf dem hiesigen Rathhause an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Grottkau, den 4. August 1820.

Königl. Gericht der Stadt.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Dominium Himmelwitz ist gesonnen, sein Bier- und Brandwein-Urbar auf 3 Jahre zu verpachten, auch kann der Kretscham nebst dazu gehörigen Gerechtigkeiten, und 70 Morgen Acker und Wiesenland, unter einem oder auch besonders, mit verpachtet werden. — Auch ist letzterer zu verkaufen.

Der Biethungs-Termin ist auf den 28. August vor dem Königlichen Justiz-Amte daselbst festgesetzt, wozu Kauf- und Pachtlustige eingeladen werden. Dem Bestbiethenden und Cautionsfähigen wird mit Genehmigung des Dominii der Zuschlag ertheilt werden.

Schimischoff, den 30. Juli 1820.

Das Königl. Justiz-Amt Himmelwitz.

Proclama.

Zur anderweitigen Verpachtung der Cämmerei-Güter Rogau und Kobelwitz vom 1. Juni 1821 bis dahin 1527 auf 6 Jahre, ist der Termin auf den 8. September d. J. Vormittags um 9 Uhr hier zu Rathhause anberaumt worden; wozu Pacht- und Cautionsfähige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen und der Anschlag können bei dem Magistrat nachgesehen werden. Nach Genehmigung der Stadtverordneten soll der Zuschlag erfolgen.

Cosel, den 5. August 1820.

Der Magistrat.

Vorladung.

Der Freigärtner Gottfried Schubert aus Louisdorff hat für die vom Müller Gottfried Wolff zu Pohlnisch-Jägel, Strehlener Kreises, erkaufte Windmühle und der damit verbundenen Freistelle, bis auf einen kleinen, zu Weihnachten d. J. noch zu berichtigenden Kaufgelderrest, ad Depositum des Gerichts den 1. August c. bezahlt. Zur Befriedigung der Wolffschen Gläubiger ist ein Liquidations-Verfahren eingeleitet worden. Dieselben werden also auf besondern Antrag des Schuldners zur Liquidirung und Justifizirung ihrer vermeintlichen Forderungen auf den 6. December 1820 Vormittags 10 Uhr nach Grottkau in der Behausung des unterzeichneten Gerichtshalters mit der Bedeutung vorgeladen: daß wenn einer oder der andere derselben weder selbst noch durch einen mit Vollmacht und Informirung versehenen Man-

Digitized by Google

datarium sich nicht melden sollte, vom Empfange der ganzen oder nur verhältnißmäßigen Forderung, nach Abzug der Kosten, für immer ausgeschlossen bleibt.

Grottkau, den 7. August 1820.

Das Hauptmann v. Lemke Pohlnisch-Jägler Justiz-Amt.
v. Rosainsky.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung wegen neuer Gestaltung des Kalenderwesens, nach welcher die Königl. Kalender-Deputation in Berlin aufhört, Volkskalender zu verlegen, bemerken wir ergebenst, daß uns deren bisheriger Verlag pro 1821 vertragsmäßig überkommen ist; wir werden deshalb nicht nur für das genannte Jahr, sondern auch für die Folgezeit fortfahren, alle bis jetzt gangbar gewesenen Sorten von Volkskalendern zu verlegen, und sind dieselben zu gehöriger Zeit bei unseren bereits hinlänglich bekannten Herren Faktoren zu bekommen.

Alle diejenigen, welche bis jetzt noch Königliche Kalender bezogen haben, bitten wir ergebenst, sich an den ihnen zunächst gelegenen Faktor zu wenden und reeller und prompter Bedienung versichert zu seyn.

Frankfurt a. O., den 1. Juli 1820.

Die Hofbuchdrucker Trowitzsch und Sohn.

Auctions-Anzeige.

Am 9. September d. J. Vormittags sollen in Rogau bei Krappitz aus der dasigen Gräflich Haugwitzschen Merinos-Heerde 70 ein-, zwei- und mehrjährige Böcke, so wie auch an 40 Merinos-Mutterschaafe auf dem Wege der Auction verkauft werden. Kauflustige werden hierzu ergebenst eingeladen.

Rogau, den 7. August 1820.

Genzkow, Verwalter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVIII.

Oppeln, den 26ten September 1820.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Mai d. J., Gesetz-Sammlung No. 602, werden die Inhaber der durch das Königliche Edikt vom 24. Mai und durch die Verordnung vom 20. Juni 1812 creirten

1) gestempelten Tresor-Scheine
2) und unverzinslichen au porteur lautenden Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer (Steuer-Anweisungen)

hiermit aufgefordert, die darin bezeichnete Summen bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin auf der Seehandlung ungesäumt und spätestens bis ultimo Februar 1821 zu erheben, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren ohne Ausnahme mit dem 1. März 1821 erlöschen.

Berlin, den 2. September 1820.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Bekanntmachung.

Bereits durch das Publikandum vom 19. Mai d. J. sind die Inhaber der auf Gold lautenden Staats-Schuld-Scheine aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Coupons bei der Controlle der Staats-Papiere auf der Seehandlung hieselbst zum Umtausch in Staats-Schuld-Scheine, welche auf Courant lauten, gegen Vergütigung des Agio einzureichen.

Diese Aufforderung wird hierdurch mit der Ankündigung wiederholt, daß dabei in baarem klingenden Courant nicht nur das Gold-Agio der 10 Procent, sondern auch noch außerdem diejenige Summe vom Capitale ebenfalls baar herausgezahlt wird, welche durch 25 nicht getheilt werden kann.

Berlin, den 2. September 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 208. Bekanntmachung, die Abstellung einiger Unregelmäßigkeiten bei Paß-Ertheilungen betreffend.

Es ist höhern Orts zur Sprache gekommen,

daß häufig von Grenz-Polizei-Behörden, welche dazu mit Paß-Blanquetts unter der Unterschrift der Regierung versehen werden, dergleichen Pässe mit der allgemeinen Bezeichnung des Reiseziels „ins Ausland" ausgestellt worden, ja daß sogar dergleichen Passe von nicht zu deren Ausstellung befugten Orts-Polizei-Behörden ertheilt und auch wohl ohne Personen-Beschreibung gewesen sind, und wenn sie einen ausländischen Bestimmungs-Ort nannten, den allgemeinen Zusatz: „dann weiter" enthielten.

Ein

Digitized by Google

Ein solches Verfahren ist widergesetzlich.

Nur die in der Beilage zum 40sten Amtsblatt pro 1817 pag. 53 namentlich benannten Behörden können im Namen der unterzeichneten Regierung Ein- und Ausgangs-Pässe ertheilen, und keiner andern Polizei-Behörde steht diese Befugniß zu. Jene aber müssen allemal das Reiseziel ins Ausland ganz genau angeben, die Personen-Beschreibung nach §. 3 der Paß-Instruction pag. 13 a. a. O. beifügen und wegen der Bestimmungs-Orte nach den Vorschriften §. 5 und 6 l. a. der Instruction pag. 14 und 15 sich genau achten.

Diejenigen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche gegen diese Vorschriften handeln, müssen erwarten, daß sie deshalb zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Pl. VII. 91.-Septbr. c. Oppeln, den 6. Septbr. 1820.

Königliche Preussische Regierung.

No. 209. Bekanntmachung, betreffend den Ausweis der in Dienst-Angelegenheiten reisenden Offiziere bei der Einquartierungs-Behörde.

Die in der Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1819, Seite 245 befindliche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Mai 1818 enthält die Bestimmung:

„daß Offiziere, welche in Dienst-Angelegenheiten reisen und Natural-Quartier verlangen, sich über den dienstlichen Zweck ihres Aufenthalts, außer dem Garnison-Orte, wie bisher, gegen die Einquartierungs-Behörde ausweisen müssen."

Dieselbe Bestimmung ist auch in die durch das Amtsblatt pro 1818, Stück XXV. ad 148 ergangene Bekanntmachung aufgenommen.

Wenn nun des Königs Majestät die quest. Bestimmung durch nachfolgende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Da es zur Ausführung der Bestimmung vom 7. Mai 1818 über den Nachweis des dienstlichen Aufenthalts eines Offiziers außer dem Garnison-Ort genügt, wenn die Bescheinigung darüber von der Militair-Behörde in dem Invitations-Billet auf Natural-Quartier ausgedrückt wird, eine nähere Ausmittelung

telung deshalb aber von Seiten der Einquartierungs-Behörde nicht zu gestatten ist; so gebe Ich auf geschehene Anfrage, dem Kriegs-Ministerio solches zu erkennen, um darnach zu verfahren."

Carlsbad, den 7. Juli 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

zu declariren geruht haben, so werden die Magistrate und Servis-Deputationen hiermit angewiesen, hiernach auf das genaueste sich zu achten.

I. A. IV. 630. Septbr. Oppeln, den 14. Septbr. 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 38.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 38.

Oppeln, den 26. September 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefliche Bekanntmachung.

Es haben sich nach zuverlässigen Anzeigen mehrere derjenigen Verbrecher, welche sich in dem Großherzogthum Posen den polizeilichen Nachforschungen entzogen haben, nach Oberschlesien begeben und halten sich gegenwärtig dort auf.

Namentlich ist dies der Fall mit dem, in dem gedruckten Verbrecher-Verzeichnisse, welches vor kurzem mehreren Polizei-Behörden durch uns zugegangen ist, unter No. 3 aufgeführten Martin Gans.

Derselbe ist ungefähr 5 Fuß 1 Zoll groß, 30 bis 32 Jahre alt, hagerer Statur, hat eine spitze Nase, einen kleinen Mund, spricht etwas polnisch und fertig deutsch. Er nimmt auch den Namen Carl Jacobi an.

Mit ihm geht seine Geliebte, eine gewisse Friederike Moritz. Diese seine Beischläferin ist 5 Fuß groß, trug in den neuesten Zeiten einen grün- und weißgeblümten kattunenen Oberrock, um den Kopf ein schwarzseidenes Tuch gebunden und eine weiße Mütze. Sie pflegt stets ein Paquet auf dem Rücken zu tragen.

Desgleichen ist es der Fall mit dem in dem gedachten Verzeichnisse unter No. 9 aufgeführten Jüdel Itzig Goldstein.

Dieser ist 44 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, eine bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, eine gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht von gesunder Farbe. Er spricht den Dialekt der kleinpolnischen Juden, rus-

Digitized by Google

fisch und deutsch. Bei den Dieben ist er unter dem Namen Jüttkele bekannt. Er fährt in der Regel auf einem mit 2 Pferden bespannten Wagen und reiset jetzt mit einem Passe d. d. Schlichtingsheim den 15. Februar 1820, in welchem sein Begleiter Hirsch Heimann als Knecht aufgeführt ist.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden aufgefordert, auf diese gefährlichen Verbrecher genau zu vigiliren, selbige im Betretungsfalle zu verhaften und hierher deshalb zu berichten.

In gleicher Art werden die Behörden auf einen gewissen Moses Simon Bernhard, dessen Signalement nachträglich bekannt gemacht werden wird, aufmerksam gemacht, welcher vor ganz kurzer Zeit in Linz, wo er sich mit mehreren seiner Spießgesellen eingefunden, verhaftet werden sollte, aber entsprang.

VII. 1065. Septbr. c. Oppeln, den 13. Septbr. 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefs-Vervollständigung.

Das Signalement des flüchtig gewordenen Wehrmannes Barthölomäus Tatusch, welcher durch den Steckbrief vom 9. v. M. im öffentlichen Anzeiger des 32sten Stücks des Amtsblatts verfolgt wird, ist folgendes:

Derselbe ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, graue Augen, blonde Augenbraunen, starke Nase, breiten Mund, längliches blaßgelbes Gesicht, rundes Kinn, und ist besonders daran kenntlich, daß er über dem rechten Auge eine starke Narbe von einem Hufschlage hat.

VII. 1056. Septbr. c. Oppeln, den 15. Septbr. 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte Dieb Valentin Gatza, Bruder und Complice des berüchtigten Staneg Gatza aus Juliusburg, Coseler Kreises, ist in der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. aus dem Arrest zu Groß-Strehlitz entsprungen.

Es ist auf diesen Flüchtling zu achten, derselbe im Betretungsfalle zu arretiren und an das Landräthliche Amt Groß-Strehlitzer Kreises abzuliefern.

VII. 1171. Septbr. c. Oppeln, den 22. Septbr. 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sig-

Digitized by Google

Signalement.

Valentin Gatza, aus Juliusburg Coseler Kreises gebürtig, ist katholisch, 26 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, längliche und erhabene Nase, ziemlich großen Mund, braunen Bart, gute Zähne, starkes Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und spricht polnisch.

Die Bekleidung bei seiner Entweichung war eine lichtblau tuchene Jacke, ein Hemde, leinwandne lange Hosen und ein runder schwarzer Hut.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Schneider-Geselle Anton Nowack, welcher der gewaltsamen Schändung einer Weibsperson angeschuldigt, von hier, noch ehe er zur gefänglichen Haft hat gebracht werden können, unterm 6. Juli c. a. mit einem Paß des hiesigen Königl. Landräthlichen Officii ausgewandert, hat sich hierdurch der Untersuchung bisher entzogen. Da er an die Orte Leobschütz, Ratibor und Pleß, wohin sein Paß gerichtet gewesen, nicht gekommen und also nicht zurückzubringen gewesen ist; so werden alle Hohe und Niedere, insonderheit alle Polizei-Behörden, so wie auch sonst jedermann gebührend ersucht, auf den gedachten ꝛc. Nowack ein wachsames Auge zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an uns anhero gegen Erstattung aller Kosten abzuliefern, wogegen wir uns zu allen ähnlichen Diensten verbindlich machen.

Neustadt, den 13. Septbr. 1826.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Lehnmann.

Signalement.

Der am 6. Juli c. a. von hier mit einem Paß weggegangene Schneidergeselle Anton Nowack, ist aus Loßlau gebürtig, katholischer Religion, 20 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, aufgeworfenen Mund, wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler untersetzter Statur, spricht deutsch und polnisch und schielt.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Aver.

Digitized by Google

Avertissement.

Mit hoher Genehmigung soll die im Oppelnschen Kreise belegene Amts-Arrende zu Kupp, welche das Recht hat, Bier und Brandtwein zu fabriciren, so wie damit 10 schankpflichtige Krüge und 3 Kretschams, welche allein zum Brandtweinschank verpflichtet sind, zu verlegen, öffentlich verkauft werden.

Die dazu gehörigen Gebäude bestehen in einem massiven Wohnhause, einem massiven Brau- und einem Brandtweinbrennerei-Gebäude, nebst einem Schwarzvieh-Maststall und zwei Brunnen; die Grundstücke sind:

an Hof- und Baustellen	—	Morg.	157 □R.
ein Baumgarten	—	=	55 =
Garten-Acker	1	=	140 =
und an Ackerland	9	=	37 =
zusammen	12	Morg.	39 □R.

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist am 18. Octbr. d. J., von Vormittags 10 Uhr an, in dem Königl. Rent-Amte zu Kupp angesetzt.

Besitzlustige Kauffähige, welche sich im Termine bei dem Commissario vorher mit dem erforderlichen Zahlungs-Vermögen durch Schlesische Pfandbriefe auszuweisen haben, werden aufgefordert, sich im angesetzten Licitations-Termine zu Kupp entweder in Person, oder durch einen gerichtlichen Bevollmächtigten einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Bedingungen der Veräußerung können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königl. Rent-Amte zu Kupp und in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden, so wie das gedachte Rent-Amt angewiesen ist, den Kauflustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XII. 184. August. Oppeln, den 10. Septbr. 1820.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Erben und mit Genehmigung des Königl. Hochlöblichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien, sollen folgende zwei zur Verlassenschafts-Masse des verstorbenen hiesigen Stadt-Gerichts-Director und Justizrath Friedreich gehörigen Besitzungen,

1) der vor dem Beuthner Thore hieselbst sub No. 30 gelegene Wallgarten,

2) das auf der Pfarrgasse sub No. 85 gelegene Haus

öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden, und es sind hiezu zwei peremtorische Licitations-Termine auf den 9. und 10. Octbr. c., erste-

Digitized by Google

ersterer nämlich zum Verkauf des Wallgartens und letzterer zum Verkauf des Hauses angesetzt worden.

Alle diejenigen, welche diese beiden Realitäten, wovon die erstere auf 897 Rthlr. 17 gGr., die letztere aber auf 638 Rthlr. 9 gGr., nach Ausweis der darüber gerichtlich aufgenommenen und zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur einzusehenden Taxen, abgeschätzt worden, zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, fordern wir demnach hiermit auf, in den anberaumten Terminen auf unserm Stadtgerichts-Zimmer zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen und ihre Gebote gehörig abzugeben, wo sonächst der meist- und bestbietend gebliebene den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten und hinzutretender Genehmigung des Königl. Hochlöblichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien unfehlbar zu gewärtigen hat.

Oppeln, den 2. Septbr. 1820.

Das Königl. Gericht der Stadt.

Proclama.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den 4. Octbr. c. und die folgenden Tage von des Morgens um 9 Uhr an, der Nachlaß des hier verstorbenen Chef-Präsidenten Herrn Grafen von Reichenbach, bestehend in Kupfer, Zinn, Meubles, Porzellain, Wagen und Geschirre, Landcharten und verschiedenen Zeichnungen, gegen gleich baare Zahlung in Courant, im Wege der Auction veräußert werden sollen.

Kauflustige werden daher aufgefordert, sich im gedachten Termine in der Wohnung des verstorbenen Herrn Chef-Präsidenten einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Oppeln, den 12. Septbr. 1820.

Das Königl. Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Da auf die Herrschaft Glinitz und Zborowsky in dem am 12. Mai c. angestandenen Termine kein annehmbares Gebot abgegeben worden, so ist beschlossen worden, selbige von Neuem einzeln oder im Ganzen Behufs der Veräufserung oder Verpachtung zur freiwilligen öffentlichen Licitation zu stellen. Indem nun ein

Termin hierzu auf den 27. November a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem von uns ernannten Commissario Landes-Aeltesten und Königl. Landrath Herrn v. Ziegler anberaumt worden, werden Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, im gedachten Termine sich persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien in dem hiesigen Landschafts-Hause einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls selbige annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen

Uebrigens steht jedermann frei, bis zu dem Termine sowohl hier die Tax-Anschläge informationis causa zu inspiciren, als auch an Ort und Stelle von dem Zustande der Herrschaft sich näher zu überzeugen.

Ratibor, den 12 August 1820.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Subhastation.

Das Königl. Preuß. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz subhastirt auf den Antrag der Beneficial-Erben und Vormundschaft das in die Steuer-Einnehmer Freyersche Verlassenschaft gehörige, in der Stadt Groß-Strehlitz am Ringe gelegene, sub No. 25 des Hypotheken-Buchs der Stadt Groß-Strehlitz eingetragene Haus, nebst dazu gehörigen Lippitzer-Aeckern, welches nach der gerichtlichen Taxe, die in der hiesigen Stadtgerichts-Kanzlei zu jeder schicklichen Zeit zur Einsicht vorgelegt werden soll, auf 4024 Rthlr. 18 Sgr. abgeschätzt worden, und ladet alle Kauflustige, welche genanntes Haus nebst Zubehör zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit ein, in den angesetzten Licitations-Terminen den 30. November, den 30. Januar, besonders aber in dem letzten peremtorischen Licitations-Termin, den 31. März a. f., vor dem unterzeichneten Stadtgericht in dem gewöhnlichen Stadtgerichts-Locale auf dem Rathhause Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot zu thun und dann zu gewärtigen, daß dieses Haus mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegii von Oberschlesien dem Meist- und Bestbietenden wird zugeschlagen werden.

Groß-Strehlitz, den 9. September 1820.

Königl. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Königl. Fürstenthums-Gericht zu Neiße macht hierdurch bekannt: daß die im Neißer Kreise gelegenen, den 3 majorennen v. Jerinschen Brüdern und den minorennen Carl und Constantin v. Jerin zugehörigen Lehngüter Ober- und Nieder-Gesaeß öffentlich an den Meistbietenden auf 9 hintereinander folgende Jahre, von Johanni 1820 angehend bis dahin 1829, verpachtet werden sollen.

Es werden daher alle zahlungsfähige Pachtlustige hiermit vorgeladen, in dem zur Verpachtung dieser Güter auf

den 4. October c. a. Nachmittags um 2 Uhr

angesetzten Termine auf den Zimmern des Königl. Fürstenthums-Gerichts hieselbst vor dem Deputirten Herrn Justizrath v. Wittich persönlich oder durch bevollmächtigte Stellvertreter zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß die Güter dem Meist- und Bestbietenden, nach erfolgter Genehmigung der majorennen v. Jerinschen Geschwister und resp. des vormundschaftlichen Gerichts der minorennen Carl und Constantin v. Jerin, werden verpachtet werden.

Uebrigens sind die Pacht-Bedingungen in unserer Registratur zu ersehen.

Neiße, den 29. August 1820.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Subhastation.

Der zu Hennersdorff, Grottkauer Kreises, sub No. 83. belegene Kretscham, nebst den dazu gehörigen Grundstücken von 13 Scheffel 2 Metzen Breslauer Maaß Aussaat, welcher auf 5680 Rthlr. 10 Sgr. Courant detaxirt worden, soll auf den Antrag der Real-Gläubiger an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist hierzu ein Termin auf den 2. October und 2. December d. J., der peremtorische Termin aber auf den 5. Februar 1821 Vormittags 10 Uhr im Orte Neiße angesetzt.

Allen Kauflustigen und Zahlungsfähigen machen wir dies hierdurch bekannt, und werden die besondern Bedingungen noch in termino bekannt gemacht werden.

Neiße, den 4. Juli 1820.

Das Gräflich v. Schlippenbachsche Gericht Hennersdorff und Geltendorff.

Drabich.

Digitized by Google

Proclama.

Von dem Justiz-Amte des Ritterguthes Rackau wird hiermit bekannt gemacht, daß der dem Franz Kreuser gehörige, sub No. 47 des Hypotheken-Buches in Rackau gelegenen Kretscham, wozu an alten Rustical-Acker und an aus der Zergliederung des Jahres 1782 und resp. 1792 erworbenen Grundstücken 42 große Scheffel Acker gehören, und welche Realitäten zusammen auf 2990 Rthlr. Courant gerichtlich abgewürdigt worden sind, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Es werden demnach alle und jede, welche diesen Kretscham nebst Zubehör besitzen wollen, hiermit vorgeladen, in dem auf den 3. Juni, 29. Juli und peremtorie den 2. October c. a. Vormittags um 9 Uhr in loco Schloß Rackau anberaumten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und sonach den Zuschlag zu gewärtigen.

Schlüßlich wird nur noch bemerkt, daß dieser Kretscham nebst Zubehör mit Aufhebung des bestehenden Correal Nexus und Gewährung des Fundi libri verkauft werden wird.

Die hierüber aufgenommene Taxe ist zu jeder Zeit in der justizamtlichen Registratur einzusehen.

Leobschütz, den 29. März 1820.

Das Justiz-Amt Rackau.

Roecher, Justitiarius.

Subhastation.

Von dem Justiz-Amte der Rittergüter Poßnitz und Krug wird hierdurch bekannt gemacht: daß das dem gewesenen Anbauer Ignatz Bernard zugehörige, sub No. 12. des Hypothekenbuches, im Dorfe Poßnitz belegene, auf 1900 Rthlr. 20 Sgl. Courant incl. der Gebäulichkeiten gerichtlich abgewürdigte 1hubige Freibauergut, wobeian aus der Zergliederung vom Jahre 1798 erworbene 11 Scheffel 280 □Ruthen altes großes Maaß Ackeraussaat, 240 □Ruthen 20 □Fuß Wiese und 2 Scheffel 4 Metzen altes großes Maaß Waldgrund, welche gerichtlich auf 2617 Rthlr. 19 Sgl. 7 D'. Courant abgeschätzt worden, befindlich sind, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbiethenden veräussert werden sollen. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen, in den auf den 31sten Juli, den 30sten September, und peremtorie den 15ten December c. Vormittags um 9 Uhr

Uhr in der Gerichts-Canzellei des unterzeichneten Justitiarii anberaumten Terminen zu erscheinen, nach Anhörung der Kaufsbedingungen ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen: daß dem Meist- und Bestbiethenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Leobschütz den 29. Mai 1820.

Das Gerichts-Amt Peßnitz und Krug.
Schulz.

Subhastations-Patent.

Das sub No. 16 zu Kalinowietz, Groß-Strehlitzer Kreises gelegene Freibauer-Guth des Michael Nowolik soll auf seinen Antrag öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 16. October c. Vormittags um 10 Uhr im Schlosse zu Kalinowietz anberaumt worden ist. Kauflustige werden dazu eingeladen, und es hat der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung des Eigenthümers den Zuschlag zu erwarten. Die Beschreibung dieses Grundstücks kann hiefelbst zu jeder Zeit eingesehen werden.

Schimischow, den 8. September 1820.

Das Justiz-Rath Elsner von Grunow-Kalinowietzer Gerichts-Amt.

Licitations-Anzeige.

Es soll die Diehlung der Montirungs-Kammern und Wäschetrocken-Böden, so wie die Verbesserung der Dächer in der Wetterdichtigkeit auf den Dachböden von vier Casernen in Cosel, welche Einrichtung auf 2091 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf. veranschlagt worden ist, mittelst Entreprise zur Ausführung kommen, wozu Terminus zur öffentlichen Licitation auf den 3. October c. a., als Dienstags Vormittags um 10 Uhr in dem Büreau des Landraths anberaumt worden ist. Licitanten werden aufgefordert, sich am genannten Termine einzufinden, und es wird nur bemerkt: daß der Zuschlag der Königlichen Regierung in Oppeln vorbehalten bleibt, Nachgebote nicht statt finden, und 600 Rthlr. Caution deponirt werden müssen.

Cosel, den 14. September 1820.

Königl. Garnison-Einrichtungs-Commission.

Lici-

Digitized by Google

Licitations-Anzeige.

Es sollen von Seiten der unterzeichneten Bau-Direction eine Quantität Bauholz, Bretter und Latten, wovon jedoch die Maaße bei der Licitation noch näher angegeben werden, als:

I. A.

47 Stämme Riegelholz.
7 = Sparrholz.
15 Stück 3″lige □Latten.
6 = Spundbretter.

B.

2 Stämme Riegelholz.
7 = Sparrholz.

C.

3 Stämme Riegelholz.

II. A.

20 Stämme Riegelholz.

B.

1 Stamm Riegelholz.
3 Stämme Sparrholz.

an den Mindestfordernden zu baldiger Ablieferung in Entreprise gegeben werden.

Es ist hierzu ein Bietungs-Termin auf den 5. October c. in der Behausung des Königlichen Garnison-Auditeurs Herrmann hierselbst angesetzt, und werden alle resp. licitations- und cautionsfähige Lieferanten, welche diese Lieferung zu übernehmen gesonnen, hiermit eingeladen, sich am genannten Tage und Stunde hierselbst einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat der Mindestfordernde nach eingeholter hoher Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Cosel, den 17. September 1820.

Königl. Preuß. Fortifications-Bau-Direction.

Bekanntmachung.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des Königl. Waldwärter-Etablissements bei Klein-Strehlitz, wird ein neuer Termin auf den 16. Octbr. d. J. hiermit festgesetzt, und Kauflustige werden eingeladen, an diesem Tage in dem Hause des Etablissements, Vormittags um 9 Uhr sich einzufinden und ihr Gebot zu Protokoll zu geben.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am Tage der Licitation bekannt gemacht werden.

Zu diesem Etablissement gehören:

1) Ein Wohnhaus nebst Stallung auf vier Stück Hornvieh, unter einem Dache, von Bindwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt.

2) Ein

Digitized by Google

2) Ein Garten mit einem Lattenzaun umgeben, incl. des Hofraums 1 Morgen 135 []R. und

3) ein Ackerstück von 2 Morgen 137 []R. groß.

Bemerkt wird hierbei noch: daß dieses Etablissement wegen seiner Lage, dicht an der von Falkenberg nach Ober-Glogau führenden Landstraße, zur Einrichtung einer Schankwirthschaft vorzüglich geeignet ist.

Proskau, den 17. Septbr. 1820.

Die Königl. Forst-Inspection.

Bekanntmachung.

Der zur Verpachtung des Brau- und Brandwein-Urbars zu Reinersdorff den 28. September d. J. anstehende Termin wird eingetretener Umstände wegen aufgehoben, welches bekannt macht.

Reichthal, den 12. September 1820.

Das Geheime Justiz-Rath von Reinersdorff Reinersdorffer Gerichts-Amt.

Scheitholz-Verkauf.

Zufolge Auftrag sollen auf den sequestrirten Güthern Langendorf, Tester Kreises, 700 Preußische Klaftern kiefernes Scheitholz meistbietend veräußert werden. Es wird demnach zu dieser Versteigerung der 16. Octbr. d. J. angesetzt, und haben Kauflustige und Zahlungsfähige sich an diesem Termine früh um 9 Uhr in loco Langendorf einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag sodann, nach eingegangener Genehmigung des Hochlöbl. Oberschlesischen Landschafts-Directorii, zu gewärtigen. Das Holz selbst kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und ist dieserhalb das Langendorfer Sequestrations-Amt bereits angewiesen.

Woiske, den 8. Septbr. 1820.

Der Kurator bonorum von Langendorf.

Warzecha.

Pro-

Proclama.

In dem den 29. dieses Monats anberaumten Termin soll das an der Stadt gelegene, der hiesigen Schützen-Gesellschaft gehörige Schüßhaus nebst Garten auf drei Jahre verpachtet werden.

Pachtlustige haben daher gedachten Tages Nachmittags um 2 Uhr in dem Schüßhause sich einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß die Pacht dem Meist- und Bestbietenden wird zugeschlagen werden. Die Pachtbedingungen können bei dem Schützen-Hauptmann, Herrn Senator Heinisch, eingesehen werden.

Meiße, den 10. Sept. 2820.

Kosch, Commissarius.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIX.

Oppeln, den 7ten October 1820.

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.

No. 4. Bekanntmachung, wegen der Zinsen-Erhebung auf die Staats-Schuld-Anerkenntnisse über die Anleihe aus dem Jahre 1813.

Mit Bezugnahme auf die in der Breslauer Zeitung ergangene Bekanntmachung vom heutigen dato, wegen der Zinsen-Erhebung auf die Staats-Schuld-Anerkenntnisse über die Anleihe aus dem Jahre 1813, werden die betreffenden Königl. Landräthl. Officia, so wie die Magistrate, mit Ausnahme der Stadt Breslau, aufgefordert, die in den Kreisen und resp. in den Städten vorhandenen Staats-Schuld-Anerkenntnisse einzufordern, und solche nach Anleitung der unterm 14. März a. c. an die benannten Behörden ergangene Verfügung, mittelst einer Designation und unter Beilegung der von den Interessenten auszustellenden besondern Zinsen-Empfangs-Quittung zur Zinsen-Erhebung für den bevorstehenden Michaeli-Termin an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

Breslau, den 15. September 1820.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 210. Bekanntmachung, das curative und polizeiliche Verfahren bei der Maul- und Klauenseuche unter dem Rind- und Schwarz-Vieh betreffend.

Die gegenwärtige in mehrern Kreisen des Oppelner Regierungs-Bezirks herrschende Maul- und Klauenseuche, besonders unter dem Rind- und Schwarzvieh, veranlaßt uns, wie solches wegen der ansteckenden Klauenseuche unter dem Schaafvieh am 29. Mai v. J. (conf. Amtsblatt pro 1819, Stück 23, No. 120, Pagina 245,) geschehen, die Vieh-Eigenthümer auf das Heil-Verfahren, die Behörden aber auf die dabei zu ergreifenden polizeilichen Maasregeln aufmerksam zu machen.

Die Maulseuche erscheint gegenwärtig als Folge des eigenthümlichen Witterungs-Verhältnisses dieses Sommers.

Die Naßkälte des Frühjahrs, die darauf gefolgte ungewöhnliche Sommerhitze, das Bedecktseyn der Gewächse mit Blattläusen und der sich überall auf Weideplätzen gebildete Honigthau, scheinen zu dieser Krankheit besondere Veranlassung gegeben zu haben. Thiere, bei welchen die Maulseuche ausbrechen will, werden unruhig, lecken mit der Zunge, oder reiben sich das Maul an harten Gegenständen; es entstehen Fieberbewegungen, wodurch sie traurig werden und den Kopf hängen. Die Ohren, Hörner und Schnautze sind, beim Anfühlen, wärmer als sonst. Das Innere des Mauls und die Zunge röthen sich stärker. Ein heißer Dunst und viel Schleim dringt aus der Maulhöhle, wobei die Lippen und Zunge anschwellen. Sie verlieren die Freßlust und wiederkauen langsam. Sie geben weniger Milch, welche wässerich und bläulich aussieht, und süßer wie sonst schmeckt. Mit dem 2ten oder 3ten Tage zeigen sich in der Maulhöhle und an den Rändern der Zunge, viele rothe Punkte, aus welchen sich gelblichte Blattern erheben, welche die Größe von Erbsen, auch Bohnen erreichen, eine klebrichte Flüßigkeit enthalten, die später eiterhaft wird. Dieser Zustand erregt den Thieren Schmerzen im Maule, weshalb sie zu fressen aufhören, dagegen aber viel Durst haben, und die Schnautze gern in kaltes Wasser stecken. Die Milch bei den Kühen, versiegt; der Schleim-Ausfluß aus Maul und Nase wird stärker. Nach 5 bis 6 Tagen springen die Blasen im Maule auf, die Flüßigkeit geht ab, wobei die Thiere sich gern mit der Zunge an dem behaarten Felle lecken. Das Fieber hört nun auf, die Oberhaut an den aufgegange-

ren

nen blasigten Stellen ersetzt sich wieder, die Freßlust kehrt zurück, und die erkrankten Thiere erholen sich bald wieder.

Dies ist die gewöhnliche gutartige Maul-Seuche.

Zuweilen nimmt sie aber bei ungünstigen Umständen einen bösartigen Charakter an. Das Fieber ist heftiger, entzündlich oder wird nervös. Die Hitze wird stärker, und der Herzschlag ist fühlbar. Die Thiere misten entweder gar nicht, oder es stellt sich ein entkräftender Durchfall ein. Aus den eingefallenen Augen fließt Wasser; die Freßlust und das Wiederkäuen hört auf; die Zunge schwillt an; die Maul- und Nasenhöhle werden entweder trocken und bekommen Risse; oder die Blasen in der Maul- und Nasenhöhle werden mißfarbig, und bilden fressende Geschwüre, welche ganze Stellen der Zunge, des Gaumens, und der innern Fläche der Lippen der Oberhaut berauben, wodurch die Thiere am Fressen verhindert werden, abmagern, und hinfällig werden.

Sie krepiren dann aus Entkräftung.

Die gutartige Maulseuche wird, bei angemessenem Verhalten, durch die Natur geheilt.

Curatives Verfahren.

Der Vieh-Eigenthümer halte sein Vieh in trockenen Ställen, reibe es fleißig mit Strohwischen, und gebe ihm leicht verdauliches Futter namentlich Klei-Suppen, oder Brei von gekochten Kartoffeln, gelben Rüben, Biertrebern, klein geschnittenes Grünfutter von Gras, Klee, Sallat oder Kohlblättern, welches aufgebrüht worden. Fressen und saufen die Thiere vor Schmerzen nicht, so gieße man ihnen Mehltränke ein. Bei der bösartigen Maulseuche, wo das Fieber heftig ist, ist bei solchem Rindvieh, welches eine fette Weide hatte, kräftig und gut genährt ist, ein Aderlaß öfters nützlich. Um die Verstopfung sowohl, als die Entzündung zu heben, reiche man ihnen einigemal 6 bis 8 Loth Glauber- oder Kochsalz, und ein halb bis ein Loth Salpeter in Wasser. Werden die Blasen im Maule mißfarbig, so gieße man täglich einigemal einen abgekochten Mehltrank ein, der mit hinzugesetzter verdünnter Schwefelsäure oder mit Salzsäure, die in den Apotheken zu haben ist, säuerlich gemacht worden. Werden die Thiere durch den Durchfall geschwächt, so reiche man ihnen in gleicher Art täglich dreimal: 2 Loth von einem

 Pul-

Pulver aus gleichen Theilen Kalmus-Wurzeln, und Wacholderbeeren mit Wasser gemischt, oder damit abgekocht.

Die Maulhöhle muß fleißig von dem ausfliessenden Schleime und Geifer gereinigt werden. Dazu dient eine Mischung von 4 Löffel voll Mehl, 8 Loth Honig oder Syrup, 1 Loth Salzsäure, und 1 Quart Wasser. Hiebei wird das Ende eines Stocks mit Leinwand umwickelt, den man in vorhergehend angezeigte Mischung eintaucht, und das Maul damit auspinselt. Sind die Blasen aufgeplatzt, die Oberhaut dadurch abgelöst, und haben die Thiere deshalb große Schmerzen, so ist es gut die wunden Stellen mit ungesalzener Butter oder Oel zu bestreichen. Sind Geschwüre vorhanden, so sind sie mit einem Absud von 4 Loth Weiden- oder Eichen-Rinde in ½ Quart Wasser, wozu 1 Loth Kampfergeist und ½ Loth Salzsäure, nebst 2 bis 4 Loth Honig, gemischt sind, öfters einzupinseln. Auch wird die Anwendung von Eiterbändern von Nutzen seyn. Man zieht nemlich ein fingerbreites leinenes Band, an welchem einige Stücke schwarzer Nieswurzel befestigt sind, mit einer Packnadel durch die Brustlappen, so daß die Nieswurzel unter der Haut bleibt, und knüpft das Band in eine lose Schlinge. Sobald sich an der durchstochenen Stelle eine Geschwulst bildet, zieht man die Nieswurzel hervor und nimmt sie weg, bestreicht aber dagegen das Band mit Terpentin oder Theer, und zieht dasselbe täglich in der Art, daß immer eine frisch bestrichene Stelle in die Wunde kommt, und dadurch die Eiterung unterhalten werde. Diese Eiterbänder können 10 bis 14 Tage gezogen werden.

Die Klauenseuche gesellschaftet sich beim Rindvieh und Schweinen, auch wohl bei den Schaafen oft mit der Maulseuche. Die Thiere werden entweder von einer oder der andern Krankheit ergriffen. Bald bricht die Klauenseuche bei solchen Thieren aus, welche die Maulseuche so eben überstanden haben, bald aber jede alleine. Beide Krankheiten entstehen aus einer Ursache. Besonders scheinen große Anstrengung des Hornfußes, Härte des Bodens, zu langes Stehen an feuchten oder sumpfigten Orten, die Klauenseuche zu befördern, die auch oft durch Absetzung, oder Ansteckung, besonders bei Schaafen, entsteht.

Zeichen.

Fieber-Zufälle, wie bei der Maulseuche, begleiten auch diese Krankheit. Die Thiere hinken mit dem einen oder dem andern Fuße, den sie mit sichtbarer Empfindlichkeit bald aufheben bald niedersetzen. In der Spalte der Klaue, und an der Krone ist der Schmerz am heftigsten. Man bemerkt hier Entzündung, Hitze,

Ge-

Geschwulst. Mit dem 2. oder 3ten Tage können die Thiere kaum mehr gehen, sie liegen meist, und wenn sie zum Aufstehen gezwungen werden, treten sie mit dem kranken Fuße behutsam auf. Die Vorderfüße werden gewöhnlich von dieser Krankheit ergriffen. Es bilden sich an der Krone derselben nässende Bläschen die Eiter von sich geben. Oft dringt die Entzündung tiefer in die Klauen ein. Es entstehen Eitergeschwüre die sich an der Krone öffnen. Unter der Hornwand bilden sich zuweilen Hohlgänge, welche die Klaue zerstören können, indem der Hornschuh abschwört, und die weichen Theile der Zehen und Gelenke, selbst die Knochen ergriffen werden.

Letztere Fälle treten bei entstandenem bösartigen Fieber ein, und wo durch eine verkehrte Behandlung die Krankheit sehr schlimm geworden. In der Regel ist die Klauenseuche gutartig. Sobald die Entzündung an den Enden der Füße in Eiterung übergeht, verschwindet das Fieber. Die Thiere fangen an zu fressen und wiederzukäuen und bei angemessener Behandlung ist die Krankheit in 2 bis 3 Wochen behoben.

Curatives Verfahren.

Sobald bei Thieren die Klauenseuche wahrgenommen wird, so bereite man ihnen eine weiche Streu in einem trockenen und reinlichen Stalle. Wegen innerer Arzneimittel gilt das was vorstehend von der Maulseuche gesagt ist. Nur in den dort angegebenen Fällen, und wenn die Klauenseuche ursprünglich eintritt, und nicht schon die Maulseuche vorhergegangen ist, bedarf es des Aderlasses, und der Abführungsmittel. In der Regel reicht die obengedachte, leicht verdauliche Nahrung aus. Mehl- und Kleientränke, die so lange das Fieber dauert mit verdünnter Schwefelsäure säuerlich gemacht werden können, sind am zuträglichsten, bis das Vieh wieder Freßlust zeigt, wo die grüne Futterung wieder eintreten kann. Grössere Aufmerksamkeit verdient die äußere Behandlung der erkrankten Füße. Man reinige dieselben sobald die Thiere aus ihrem Lager gebracht sind zuvörderst mit lauem Wasser. Dann lege man Lehm, der mit gutem Eßig angeknetet worden, um die entzündete Klaue und gieße kalten Eßig auf den Umschlag nach. Wenn die Entzündung weicht und sich ein Geschwür bildet, so wird ein lauwarmer Brei aus Lein- und Heusaamen mit Wasser und Milch gekocht aufgelegt, um das Geschwür zu reifen. Sobald man eine weiche Geschwulst an irgend einer Stelle der Krone wahrnimmt, muß sie mit einem scharfen Messer geöffnet werden um den Eiter fortzuschaffen. Hat sich das Geschwür tiefer in dem Hornschuh gebildet, so muß die Stelle

Stelle sorgfältig aufgesucht werden wo die meiste Hitze sich befindet, oder wo sich der Hornschuh von der Krone loszutrennen beginnt. Hier muß von der Hornwand vorsichtig soviel losgeschnitten werden, daß eine Oeffnung entsteht, aus welcher der Eiter abfliessen, und der Zerstörung der Klaue vorgebeugt werden kann. Das geöffnete Geschwür wird täglich einigemal ausgewaschen mit einer Abkochung von Heusaamen in Biereßig, und demnächst eine Salbe aus gleichen Theilen Terpentin, Eierdotter, und frischer ungesalzener Butter, welches alles auf reines Werg gestrichen wird, aufgelegt.

In gewöhnlichen Fällen erfolgt die Heilung bald. Zögert sie aber, wird das Geschwür mißfarbig, der Eiter dünn und übelriechend, so muß täglich zweimal gepülverter Kupfer-Vitriol in das Geschwür eingestreut, und alsdann die angegebene Salbe, oder blos trockenes Werg aufgelegt werden bis die Heilung erfolgt. Um den Verband zu befestigen muß ein passender leinener Beutel über die Klaue gezogen, und oberhalb der Krone mit einer leinenen Binde befestiget werden. Schnüre sind zur Befestigung nicht zu empfehlen, weil dieselben leicht die Entzündung und den Schmerz vermehren, besonders wenn dieselben zu fein sind, und zu fest angezogen werden. Bis zur vollständigen Heilung muß den Thieren Ruhe gegönnt werden.

Polizeiliche Einwirkung.

Da sowohl bei der Maul- als Klauenseuche der Verdacht obwaltet, daß sich die Krankheit durch den ausfliessenden Schleim, Geifer und Eiter auf gesunde Thiere ansteckend verbreitet, so müssen folgende Vorsichts- und polizeiliche Maasregeln in Ausführung gebracht werden.

1.) Bei der ersten Spur des Erkrankens müssen die von der Maul- oder Klauenseuche ergriffenen Thiere von der Weide entfernt, vom gesunden Vieh separirt in besondere Gelasse gebracht werden.

2.) Gegenstände, welche mit erkranktem Vieh in Berührung gekommen, als: Trink-Eimer, Krippen, Rauffen, Fässer und dergleichen, müssen, bevor dieselben bei gesundem Vieh wieder in Gebrauch genommen werden, mit scharfer Lauge gut gereinigt werden.

3.) Sachen, deren man sich zum Reinigen des Maules, oder zum Verbande der Klauen bedient hat, müssen nicht herum geworfen, sondern sogleich verbrannt werden.

4.) Die

4.) Die Lagerstreu und der Mist aus den Ställen, wo die erkrankten Thiere gestanden, müssen entweder sogleich auf die Aecker oder auf solche Plätze geschaft werden, welche von den Hausthieren, namentlich von dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen nicht besucht werden.

5.) Die Ställe, worin dergleichen erkrankt gewesenes Vieh gestanden, sind vorher durchaus zu reinigen und zu lüften, ehe gesundes wieder hinein kommt.

6.) Rekonvalesizirende Thiere dürfen der Heerde nicht eher einverleibt werden, oder mit gesunden Thieren in Gemeinschaft kommen, bis sie nicht ganz gesund geworden sind.

7.) Die Schäfer und Hirten in solchen Orten, wo die Maul- und Klauenseuche ausbricht, sind verpflichtet, jedes krank werdende Stück sogleich von der Heerde abzusondern, und davon dem Eigenthümer sowohl, als der Orts-Obrigkeit Anzeige zu machen.

8.) Der Ein- und Verkauf des Rind- Schaaf- und Schwarz-Viehes in den von der Maul- und Klauenseuche ergriffenen Orten, so wie das Verkaufen derselben auf den Vieh-Märkten ist gänzlich verboten. Die betreffenden Polizei-Behörden werden streng darauf wachen, daß die vorgeschriebenen Ursprungs-Atteste bei allem zu Markte gebrachten Vieh gehörig nachgesehen werden.

9.) Der Genuß der ohnehin nur sparsam gewonnenen Milch von den erkrankten Kühen ist nicht nur zu vermeiden, sondern dieselbe vielmehr in Gruben zu giessen und mit Erde zu bedecken.

10.) Das Schlachten der Art erkrankter Thiere während der Krankheit, um das Fleisch zu geniessen, oder an andere zu verkaufen, oder zu verschenken, wird durchaus streng verbothen.

Solches wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Die Herrn Landräthe, die resp. Dominia, die Polizei-Behörden in den Städten und Dörfern, und besonders die Dorf-Schulzen werden aufgefordert, streng darauf zu wachen, daß vorstehende polizeiliche Maasregeln in Ausführung gebracht werden, auch wird letztern wiederholentlich anbefohlen, sobald die Maul- und Klauenseuche unter dem Rind- Schaaf- oder Schwarz-Vieh sich zeigt, ohne Verzug, dem Landrath und dem Physicus des Kreises davon Nachricht zu geben.

IX. 135-Juli. c. Oppeln, den 18. Septbr. 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nro. 211. Bekanntmachung, daß alle vom Staate zu unterhaltenden Geländer, Barrieren, Zugbrücken, Pfähle ꝛc. mit der Preußischen Nazional-Farbe, weiß und schwarz angestrichen werden sollen.

In Gemäßheit eines Allerhöchsten Befehls vom 30sten Juni d. J. sollen Geländer, Barrieren, Zugbrücken, Pfähle und sonstige dergleichen Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche in den Festungen sich befinden, und so gelegen sind, daß sie weit gesehen werden können, die preußische Nazional-Farbe, weiß und schwarz, erhalten.

Da nun bemerkt worden, daß dieß in Folge der Bekanntmachung vom 14ten Juni d. J. (Amtsblatt Stück XXV. Pag. 232. No. 149.) noch nicht überall erfolgt ist, so werden die Königl. Landräthl. Officia und Polizei-Behörden angewiesen: sofort den betreffenden Departements-Bau-Bedienten ein Verzeichniß von den Seitens des Staats zu unterhaltenden oben näher genannten Gegenständen zugehen zu lassen; die Bau-Bedienten aber werden verpflichtet, die Kosten-Anschläge alsdann schleunigst zu entwerfen, und an die unterzeichnete Königl. Regierung unfehlbar binnen 4 Wochen einzureichen.

Außerdem haben die Landräthlichen Officia für den Anstrich der Geländer, Brücken, Barrièren, Schlagbäume und Pfähle, welche Privat-Kommunen und Individuen gehören, die zu Erhebung eines Wege- und Brückengeldes berechtiget sind, unausbleiblich binnen 4 Wochen nach Maasgabe obenerwähnter Amtsblatts-Bekanntmachung, und nächstdem dafür zu sorgen, daß die Mauth- und Wegegeld-Tarif-Tafeln gehörig aufgestellt und deutlich geschrieben stets vorhanden sind.

Pl. XV. 137. August. Oppeln, den 14. Septbr. 1820.

Königliche Preussische Regierung.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 212. Verwarnung gegen den Genuß des Fleisches von gefallenem oder krankheitshalber getödteten Rindvieh.

Der Gemeinhirte Huppas zu Dombrowka Oppelner Kreises, hat im vorigen August-Monat mit seinem Eheweibe verbotwidrig von dem Fleische eines am Lungenbrande gefallenen Rindviehstückes genossen, und sich bald nachher den Tod, seinem Eheweibe aber eine lebensgefährliche Krankheit zugezogen. Dieses traurige Ereigniß, welches zugleich einen Beweis liefert, wie häufig noch hin und wieder die polizeilichen Gesundheits-Anordnungen übertreten werden, aber auch, wie schrecklich der Eigennutz, und die Nichtbeachtung der Gesetze sich straft, wird als warnendes Beispiel zur allgemeinen Kenntniß hierdurch gebracht.

Oppeln, den 13. Septbr. 1820.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 212. Przestroga, żeby ludzie z bydła zdechłego albo z przyczyny choroby zabitego mięso nie jiedli.

Pástucha gromadski Huppas w Dombrowce Oppolskiego powiatu, w przeszłym miesiącu Sierpniu w raz z żoną swoią mięso iadł z bydła, na gangrenę płuc zdechłego. On sam po używaniu tegoż mięsa umarł, żona iego w wielką niebezpieczną wpadła chorobę.

Nieszczęście to znowu dowodem iest, iak mało ludzie na wypełnienie policyynych uważaią rozkazow, i przez to siebie samych i innych do nieszczęścia przyprowadzaią, chciwość przywłaszczenia sobie zakazanych rzeczy sama ię karze. Aby zas podobnemu zapobiedz nieszczęściu podaiemy to do dowiadomości publiczności.

Opole, d. 13. Września 1820.

Królewska Pruska Regencya.
I. Wydział.

Nro. 213. Bekanntmachung, betrift die Anweisung, daß die Klassen-Steuer-Reclamations-Gesuche bei den Landräthlichen Aemtern angebracht werden sollen.

Ohnerachtet die Bekanntmachung in Betreff der Erhebung der Klassensteuer vom 24sten v. M. (Amtsblatt Stück 34, Nro. 198.) ausdrücklich festsetzet, daß etwanige Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer lediglich bei dem Landräthlichen Officio des Kreises anzubringen sind, und auf diesem Wege unsre Entscheidung zu gewärtigen ist; so werden dennoch häufig dergleichen Gesu-

No. 213. Uwiadomienie, Prozby któryby kolwiek względem podatku klassificyynego podatku (Klassensteuer) podać zamyślał, wprzod u Amtow Landratowskich zameldowac powinnien.

Chociaż iuż przy uwiadomieniu z 24. p. M. w dzienniku na stronie 198 że podatek Klassificacyyny zebrany bydź ma, także ustanowiono iest, że prozby o zmnieyszenie tegoż podatku wprzod Amtom Landratowskim podane bydź maią, i przez te resolucya nasza proszącym dana będzie, przecie rozne się znaydowały osoby, które się prosto do nas udały. Także osobiste przychodzenie niektórych do nas ganic powin-

che bei uns unmittelbar angebracht. Auch müssen wir das mit Kosten-Aufwand und Zeitverlust verbundene persönliche Erscheinen in dieser Absicht ungern wahrnehmen. Solches führt zu nichts, und können die Einsassen sich der Anheroreise in der Ueberzeugung enthalten, daß auf die Vorträge der kreislandräthlichen Aemter jederzeit diejenige Rücksicht von uns genommen werden wird, welche das Gesetz gestattet.

Die Eingesessenen werden daher nochmals aufgefordert, sich pünktlich nach obiger Bekanntmachung zu achten.

Die Landräthlichen Aemter werden aber angewiesen, die bei denselben eingehenden Prägravations-Beschwerden sorgfältig zu prüfen, und mit ihrem Gutachten versehen, ungesäumt an uns einzureichen.

VII. 660. September c. a.

Oppeln, den 23. Sptbr. 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

nismy bo podrozich kosztowna i niepotrzebna iest. Nic ieym taka podroz nie pomoże, bo kazdy obywatel przeswiadczonym bydź może że prozby iego przez Amty Landratowskie nam podane dokonale rozwazone będą i tą od bierze resolucyą którą prawo nakazuie.

Wzywamy więc obywatelow wszystkich aby się podług tego naszego rządzili rozporządzenia.

Amtow zas Landratowskich napominamy aby każdego z prozbą swoią o zmnieyszenie podatku słuchały, i nam z uwagą swoią opatrzona iak nayprędzey odesłały.

VII. 660. Septbr.

Opole, d. 23. Września 1820.

Królewska Pruska Regencya. II. Wydział.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 39.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 39

Oppeln, den 5. October 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Dem unten signalisirten wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogenen Dienstknecht Johann Jurczyk auch Jurziczek genannt, ist es gelungen, auf dem Transport von hier nach Cosel zu entweichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen vigiliren und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten anher zurückliefern zu lassen.

Signalement.

Johann Jurczyk auch Jurziczek genannt, ist aus Slawikau Ratiborer Kreises gebürtig, 26 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat kurze braune Haare, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schlanke Statur, längliches Gesicht, braune und blasse Farbe, längliches Kinn, und kann nur polnisch sprechen.

Seine Kleidung bestand in einer blautuchenen Mütze mit rothen Streifen ohne Schirm, einer blautuchenen Weste mit kleinen runden metallenen Knöpfen, einer dunkelblau tuchenen Jacke mit weiß metallenen Knöpfen, leinwandnen weissen Beinkleidern und halbledernen neuen Stiefeln.

Schloß Ratibor, den 22. September 1820.

Herzoglich Ratiborsches Schloß-Gerichts-Amt.

Steck-

Steckbrief.

Der unten signalisirte Schneider-Geselle Anton Nowack, welcher der gewaltsamen Schändung einer Weibsperson angeschuldigt, von hier, noch ehe er zur gefänglichen Haft hat gebracht werden können, unterm 6. Juli c. a. mit einem Paß des hiesigen Königl. Landräthlichen Officii ausgewandert, hat sich hierdurch der Untersuchung bisher entzogen. Da er an die Orte Leobschütz, Ratibor und Pleß, wohin sein Paß gerichtet gewesen, nicht gekommen und also nicht zurückzubringen gewesen ist; so werden alle Hohe und Niedere, insonderheit alle Polizei-Behörden, so wie auch sonst jedermann gebührend ersucht, auf den gedachten ꝛc. Nowack ein wachsames Auge zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an uns anhero gegen Erstattung aller Kosten abzuliefern, wogegen wir uns zu allen ähnlichen Diensten verbindlich machen.

Neustadt, den 13. Septbr. 1820.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Lehnmann.

Signalement.

Der am 6. Juli c. a. von hier mit einem Paß weggegangene Schneidergeselle Anton Nowack, ist aus Loßlau gebürtig, katholischer Religion, 20 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, aufgeworfenen Mund, wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler untersetzter Statur, spricht deutsch und polnisch und schielt.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Nachträgliches Signalement zur steckbrieflichen Bekanntmachung vom 13. d. M. im Oeffentlichen Anzeiger Nro. 38.

Der berüchtigte Dieb Moses Bernhardt, welcher sich auch Moses Simon, Zimschens Mauschke, auch Moritz Bernhardt nennt, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, ein längliches Gesicht, sonst keine besondere Abzeichen.

Er ist verheirathet mit einer gewissen Jette, Tochter des berüchtigten Diebes Nathan Stahl, bei den Dieben der lange Jokuf genannt. Nach den über ihn eingezogenen Erkun-

Digitized by Google

Erkundigungen soll er sich jetzt in Oberschlesien umher treiben, und namentlich in der Gegend von Bernstadt seinen Aufenthalt haben.

VII. 1130. Septbr. c. Oppeln, den 22. Septbr. 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Mehrere überzählige Pferde des 6ten Husaren-Regiments (2ten Schlesischen) und des 2ten Uhlanen-Regiments (Schlesischen) sollen, Erstere am 10ten k. M. in Neustadt, Letztere am 15ten k. M. in Gleiwitz gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Neisse, den 25sten September 1820.

Königl. Preußisches Gericht der 12ten Division.

Subhastation.

Den 9. und 10ten October d. J. werden hier von dem unterzeichneten Gericht eine bedeutende Parthie Meubles, Betten, Bett- und Tischwäsche, Porzellain, Fayance, Glas, Kupfergeschirre, Spiegel, Bilder und allerhand Hausgeräthe nach der oben genannten Folge-Ordnung, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Ujest, den 20sten September 1820.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Berichtigung.

Der durch No. 37. und 38. dieses Anzeigers unterm 12ten August c. bekannt gemachte Licitations-Termin, steht nicht zum Verkauf oder Verpachtung, sondern zum Verkauf oder Vererbpachtung der Herrschaft Glinitz und Zborowsky auf den 27ten November c. Vormittags in dem hiesigen Landschaftshause an.

Ratibor, den 20. September 1820.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da auf die Herrschaft Glinitz und Zborowsky in dem am 12. Mai c. angestandenen Termine kein annehmbares Gebot abgegeben worden, so ist beschlossen worden, selbige von Neuem einzeln oder im Ganzen Behufs der Veräufserung oder Vererbpachtung zur freiwilligen öffentlichen Licitation zu stellen. Indem nun ein Termin hiezu auf den 27. November a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem von uns ernannten Commissario Landes-Aeltesten und Königl. Landrath Herrn v. Ziegler anberaumt worden, werden Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, im gedachten Termine sich persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien in dem hiesigen Landschafts-Hause einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls selbige annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens steht jedermann frei, bis zu dem Termine sowohl hier die Tax-Anschläge informationis causa zu inspiciren, als auch an Ort und Stelle von dem Zustande der Herrschaft sich näher zu überzeugen.

Ratibor, den 12. August 1820.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

Subhastations-Patent.

Das sub No. 16 zu Kalinowietz, Groß-Strehlitzer Kreises gelegene Freibauer-Guth des Michael Nowolik soll auf seinen Antrag öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 16. October c. Vormittags um 10 Uhr im Schlosse zu Kalinowietz anberaumt worden ist. Kaufluftige werden dazu eingeladen, und es hat der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung des Eigenthümers den Zuschlag zu erwarten. Die Beschreibung dieses Grundstücks kann hieselbst zu jeder Zeit eingesehen werden.

Schimischow, den 8. September 1820.

Das Justiz-Rath Elsner von Grunow-Kalinowietzer Gerichts-Amt.

Avertissement.

Mit hoher Genehmigung soll die im Oppelnschen Kreise belegene Amts-Arrende zu Kupp, welche das Recht hat, Bier und Brandtwein zu fabriciren, so wie damit

damit 10 schankpflichtige Krüge und 3 Kretschams, welche allein zum Brandtweinschank verpflichtet sind, zu verlegen, öffentlich verkauft werden.

Die dazu gehörigen Gebäude bestehen in einem massiven Wohnhause, einem massiven Brau- und einem Brandtweinbrennerei-Gebäude, nebst einem Schwarzvieh-Maststall und zwei Brunnen; die Grundstücke sind:

an Hof- und Baustellen	—	Morg.	157 □R.
ein Baumgarten	—	=	55 =
Garten-Acker	1	=	140 =
und an Ackerland	9	=	37 =
zusammen . .	12	Morg.	59 □R.

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist am 18. Octbr. d. J., von Vormittags 10 Uhr an, in dem Königl. Rent-Amte zu Kupp angesetzt.

Besitzlustige Kauffähige, welche sich im Termine bei dem Commissario vorher mit dem erforderlichen Zahlungs-Vermögen durch Schlesische Pfandbriefe auszuweisen haben, werden aufgefordert, sich im angesetzten Licitations-Termine zu Kupp entweder in Person, oder durch einen gerichtlichen Bevollmächtigten einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Bedingungen der Veräußerung können zu jeder schicklichen Zeit in dem Königl. Rent-Amte zu Kupp und in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden, so wie das gedachte Rent-Amt angewiesen ist, den Kauflustigen die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

XII. 184. August. Oppeln, den 10. Septbr. 1820.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastation.

Von dem Justiz-Amte der Rittergüter Poßnitz und Krug wird hierdurch bekannt gemacht: daß das dem gewesenen Anbauer Ignatz Bernard zugehörige, sub No. 12. des Hypothekenbuches, im Dorfe Poßnitz belegene, auf 1900 Rthlr. 20 Sgl. Courant incl. der Gebäulichkeiten gerichtlich abgewürdigte 3hubige Freibauergut, wobeian aus der Zergliederung vom Jahre 1798 erworbene 11 Scheffel 280 □Ruthen altes großes Maaß Ackeraussaat, 240 □Ruthen 20 □Fuß Wiese und 2 Scheffel 4 Metzen

4 Metzen altes großes Maaß Waldgrund, welche gerichtlich auf 2617 Rthlr. 19 Sgl. 7 D'. Courant abgeschätzt worden, befindlich sind, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbiethenden veräussert werden sollen. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen, in den auf den 31sten Juli, den 30sten September, und peremtorie den 15ten December c. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Canzellei des unterzeichneten Justitiarii anberaumten Terminen zu erscheinen, nach Anhörung der Kaufsbedingungen ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen: daß dem Meist- und Bestbiethenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Leobschütz den 29. Mai 1820.

Das Gerichts-Amt Poßnitz und Krug.
Schulz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage

zum

Amts-Blatt Stück XXXIX

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Digitized by Google

cc) in der 3ten und 4ten Abtheil. 4 Rthl. jährlich oder monatlich 8 Gr. Brandenburgisch.

b) der niedrigste Satz,
aa) in der 1sten Abtheil. 4 Rthlr. jährlich oder monatlich 8 Gr. Brandenb.
bb) in der 2ten, 3ten und 4ten Abtheil. 2 Rthlr. jährlich oder monatlich 4 Gr. Brandenburgisch.

In Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt.

J. Für das Müllergewerbe.

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird bloß nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen bloß der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich einen Thaler Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist, (Paltrocken) zahlen monatlich zweidrittel Thaler oder 16 Gr. Brandenburgisch. Windmühlen, deren ganzes Gebäude bloß auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet, und auf demselben beweglich ist, (Bockmühlen) zahlen monatlich eindrittel Thaler oder 8 Gr. Brandenburgisch

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlgang.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Oehlmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.

In andern Stampfwerken, (außer den Oehl-

cc) w 3. i 4tym oddziale 4 Tal. rocznie czyli miesięcznie 8 dgr. Brandeb.

b) nayniższa opłata,
aa) w 1. oddziale 4 Tal. rocznie czyli miesięcznie 8 dgr. Brandeb.
bb) w 2, 3 i 4. oddziale 2 Tal. rocznie czyli miesięcznie 4 dgr. Brandeb.

We względzie stopniowania podobnież trzymać się należy stosunku podług B.

I. Podatek dla Młynarzy.

Podatek wyrobkowy od Wiatraków, ustanawia się według ich budowy, bez względu na użytek, do iakiego służą o ile takowy w ogólności podlega opłacie podatku wyrobkowego.

Wiatraki, u których ta tylko część budowli, w którey się wał śmigowy znayduie, iest rnchową, á reszta narzędzi obrotnych w mieyscu stoi, opłacaią miesięcznie Talara. Wiatraki, których cała budowa da się obracać na kręgu u spodku obwodu do tego urządzonym, płacą co miesiąc $\frac{2}{3}$ Talara czyli 16 gr. Brandeburgskich. Wiatraki, których cała budowa na iednym środkowym słupie spoczywa, i na tymże obraca się, płacą co miesiąc $\frac{1}{3}$ Talara czyli 8 groszy Brandeburgskich.

Opłata podatku wyrobkowego od młynów wodnych czenić się ma według ganków. Kamien wiezchni z spodnim doń należącym kamieniem składaią rzęczony gauek.

Ganki do robienia krup i kasz uważane s iako ganki mełące.

W młynach do wybiiania oleiu, każd prasza rachuie się za ganek.

W innych stęparniach (prócz stęp oleynych

Digitized by Google

mühlen) gelten sechs Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaeli dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen, und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche bloß in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgang und Stauwasser oder strengem Froste, wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß an der Gewerbesteuer statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst hätte betrieben werden können, stillstehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

sześć wydrążeń korytnych, w których stępy biią lub to co ich miejsce zastępuie, bierze są za ieden ganek.

Tartaki o iedney pile uchodzą za pół ganku. Jeżeli tartak porusza razem pił kilka, każda uchodzi za ganek.

Gank mlewny, który w latach zwyczaynych ciągle przez rok cały do dzienney potrzeby ma podostatek wody, opłaca rocznie Talara.

Gank mlewny, któremu w latach zwyczaynych od S. Jana aż do S. Michała w tym sposobie wody brakuie, iż codziennie beż przerwy mleć niemoże, opłaca mieięcznie pół Talara.

Ganki mlewne, które z przyczyny braku wody zwykle iuż w Maiu mleć przestać muszą, i dopiero znowu w Listopadzie iść mogą, za całoroczne użycie, w ogóle płacą tylko dwa Talary. Jeżeli młyn obeymuie rozmaite utwory w takiem połączeniu, iż posobnie tylko używane bydź mogą, tedy opłata podatku pobierać się tylko będzie od tych utworów, które wspólnie idą, od innych zaś, które wtenczas tylko w biegu zostaią, gdy pierwsze spoczywaią, są wolne.

Żadne ulżenia w podatku niema mieysca z powodu braku wiatru, płynienia kry, wezbrania wod, lub ciężkich mrozów, iako też z przyczyny naprawiań obrotów. Jeżeli iednak wydarzy się budowa, dla którey młyn w szasie, wktórymby mógł mleć, iść niemógł, tedy podatek za te miesiące, w których od pierwszego do ostatniego dnia tychże wcale nie mielono, niebędzie pobierany.

Digitized by Google

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbsteuer von einem Sechstheil Thaler oder 4 Gr. Brandenburgisch monatlich entrichtet.

Ein Roßmühlengang zahlt ebenfalls monatlich einen Sechstheil Thaler oder 4 Gr. Brandenburgisch.

K. Für die Schiffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

a) Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maaßgabe ihrer Tragbarkeit von drei Last bis sechs Last mit zwei Thalern, über sechs Last bis zwölf Last mit vier Thalern, und von da an steigend mit zwei Thalern für sechs Last jährlich besteuert.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde Einen Thaler jährlich.

c) Die Rhederei ist nach §. 3 des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern.

Eine andere Versteuerung des Schiffergewerbes, als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht Statt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer werden, da wo ihr Gewerbe nach dem Er-

Od młynów, które za pomocą ognia w biegu zostaią, płaci się od wartości siły koń skiey, $\frac{1}{6}$ Talara czyli 4 grosze Brandeburgski co miesiąc.

Młyn koński również miesięcznie 4 gr. Brandeburgskie płaci.

K. Od trudniących się szyprostwem furmanieniem i naymowaniem koni.

a) Szyprostwo łodźmi rzecznemi i statkami kotwicznemi do przewozu w miarę dolności noszenia ciężarów od trzech do sześciu łasztów, opłaca 2 Talary, nad cześć do dwunastu łasztów 4 Talary á odtąd stopniuiąc po dwa Talary od sześciu łasztów corocznie.

b) Furmani i konie wynaymuiący, którzy parę koni, lub więcey utrzymuią, opłacaią od każdego konia Talara corocznie.

c) Proceder przewozu towarów na morzu ma podług §. 3 prawa bydź podciągany pod opłatę podatku od handlu z prawami kupieckiemi.

Inny sposób podciągania pod podatek szyprostwa od powyższego, nie ma wcale mieysca

I. Od zarobkow, sposobem domowania sprawowanych.

Od skupna, przedmiotów rzemieślniczych lub handlu, podatek zarobkowy przed wręczeniem patentu opłacić się winny wynosi o głowy, bez wyiątku, rocznie częścia dwa d czterech, częścią dwanaście Talarów.

Osoby zbieraiące przędzę, płaty, popió pierze, szeciny obwięzniący garnki druten kotlarze naprawiaiący stare kotły, ślifirze pł

Digitized by Google

wesen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von zwei bis vier Thalern betroffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern ꝛc findet der Satz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größern Gesellschaft getrieben wird, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als vier Thaler für eine Person. Die Regierungen werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach ihrer Ueberzeugung ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen Statt findet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höhern Besteuerung.

In Gegenden, wo es üblich ist, daß Leinweber in der Nachbarschaft ihres Wohnorts selbst gefertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feilbieten, steht es dem Finanzministerium frei, die Steuersätze zu ermäßigen oder zu erlassen.

Berlin, den 30 Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

ćié będą dwa do czterech Talarów, gdzie Regencya ozna, że ich zarobek mieyscową ma korzyść. Gdzie zaś korzyść ta nie ma mieysca, i w względzie wszelkich osób sprzedaiących towary, skupuiących zywności dla miast, marionetników, kuglarzy, muzykantów, prowadzących zwierzęta, kordyzantow i t. d. przyimuie się od osoby stopień dwunastu Talarów. Co do ekwilibrystów, kordyzantów, pokazuiących sztuki na koniach w większém towarzystwie, mogą Regencye, gdzie tego potrzeba, zmnieyszyć stopień opłaty co do każdego członka, iednak nigdy niżey czterech Talarów od osoby. Uwalniać będą Regencye od opłaty podatku zarobkowego w tych przypadkach, gdzie według ich przekonania, tu z czém się popisuią, lub co przedstawiaią osoby krążące po kraiu, ma cał ściśle naukowy lub sztuk wyższego stopnia.

Zwyczayny mały handelek igłami przez płatnierzy nie stanowi powodu do wyższey opłaty.

W okolicach, gdzie fest zwyczaiem, iż płociennicy w sąsiedztwie swoiego mieysca zamieszkania płotna swey roboty na przedaż obnoszą, wolno Ministerstwu Przychodów, stopnie opłaty zniżyć lub uchylić.

Berlina, dnia 30. Maia 1820.

(L.S.) Fryderyk Wilhelm.

C. X. Hardenberg. de Alenstein.

Za zgodność:

Friese.

Beilage C.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht Tit 6. Theil II.

§. 160. Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161. Ein Mitglied der Korporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§. 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

§ 163. Die von der Korporation geschehene und von dem gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164. Wird die Wahl verworfen: so muß die Korporation von neuem wählen.

§. 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen: so verliert die Korporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

Annex C.

Wyiątek Powszechnego Prawa Kraiowego Tytuł 5, Część II.

§. 160, Doniesionym atoli powinien bydź wybór przełożoney Zwierchności do zatwierdzenia.

§ 161. Członek korporacyi obowiązany przyiąć spadły wybór, nie maiąc za sobą powodow, usprawiedliwiaiących wymowienie się od przyięcia poruczaney opieki.

§. 162. Rozpoznanie przywiedziony przyczyn wymówienia się należy do Zwierzchności.

§. 163 Wszelakoż nastąpiony przez korporacyą á przez obranego przyięty wybór, odrzucony bydź może przed Zwierzchność, skoro obrany niedzierzi przymiotów, potrzebnych do tey posady według ustaw powszechnych lub społeczeństwa.

§. 164. Wrazie odrzucenia wyboru, obiera na nowo korporacya

§. 165 Jeżeli i ten wybór spadnie naniezdatnego, naówczas korporacya traci na ten raz prawo wyboru, á obsadzenie urzędu należy do Zwierzchności.

Beilage D.

Auszug aus dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811.

§ 136. Hierzu gehören namentlich herumziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahr-

Annex D.

Wyciąg z ustawy o policyinych stósunkach zarobkow, z dnia 7. Września 1811.

§. 136. Do tych należą w szczególności, krążący kramarze wszelkiego gatunku. Pomiędzy tymi iednak rozumieć się niemogą, kupcy, fabrykanci i rzemieślnicy, którzy z

märkte beziehen und diese daselbst in offenen Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen, sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

§. 137. Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbeschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umherzureisen, um in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

§. 138. Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferdekastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, soweit letztere nicht etwan ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

§. 139. Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

swemi towarami iarmarki odwiedzaią, i oneż tamże w owartych kramach lub taszach przedawaią; ani włościanie i rzemieślnicy którzy swe produkta na targ przywożą; lecz ci tylko, którzy z własnemi lub obcemi produktami, procz mieysca zamieszkania swego, po innych mieyscach krążą, i po traktach, austeryach i przywatnych domach, one przedaią.

§. 137. Dałey ludzie krążący po kraiu dla skupowania rzeczy i dla zbierauki wszelkiego rodzaiu. Do tych nie należą iednakże ci, którzy ieżdzą po kraiu końcem zakupowania materyałów dla własney fabrykacyi, co owszem na mocy patentu facrykacyinego i paszportu Policyinego, beż przeszkody dziać się może. Ani ci, którzy zwiedzaią iarmarki, ażeby tamże towary na odprzedanie hurtem zakupować; lecz ci tylko, których zarobkiem iest, po kraiu ieżdzić, ażeby w domach prywatnych, gościńcach, lub na drogach publicznych towary iakiegożkolwiek gatunku na odprzedanie nabywać.

§. 138 Daley mniszarze wieprzów, bydła i koni, naprawiacze kociełków, opłatacze garnków, ślifierze, ieżeli ostatni w taszach zarobku swego niewykonywaią.

§. 139. Nakoniec łątkarze, kordyzanty, ekwilibrzyści, kuglarze, prowadzący zwierzęta, podrożuiące muzykanty, zgoła wszyscy, którzy krążą po kraiu z tym lub owym obiektem dla zysku.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XL.

Oppeln, den 10ten October 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 15. enthält:

(No. 620.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1810, enthaltend nähere Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 20. Mai 1820, wegen Wiederaufnahme der von 1808 bis 1814 exkludirten Offiziere und wegen Pensionirung ihrer Wittwen aus dem Fonds der Offizier-Wittwen-Kasse.

(No. 621.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in den Rheinischen Provinzen betreffend.

(No. 522.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Septbr. 1820, die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20sten Titels 2ten Theils, als Singular-Recht für den ganzen Militairstand betreffend.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 214. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchst genehmigte Klassifikations-Instruction und Einhebung der Klassensteuer für das laufende Jahr.

Im nachstehenden Abdruck wird die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. d. M.

No. 214. Uwiadomienie, względem Instrukcyi od Naiasnieyszego Krola approbowaney do poboru po datku Klassycznego w biezącym roku.

Do wiadomości Publiczności podaiemy w następuiącym druku gu-

und eine Ausfertigung dermittelst derselben genehmigten Klassifikations-Instruktion v. 25. m. pr. in Gemäßheit Reskripts Eines Königl. Finanz-Ministerii vom 19. m. c. zur allgemeinen Kunde gebracht.

VII. 739. Septbr.

Oppeln, den 30. Septbr. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ich genehmige die Mir mit Ihrem Berichte vom 25. v. M. vorgelegte Instruktion über die bei der Klassifikation der Steuerpflichtigen zu der Klassensteuer zu beobachtenden Merkmale als den hierüber im §. 3 des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai d. J. im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen entsprechend; und ermächtige Sie, diese Instruktion durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt machen zu lassen.

Da es ferner bei der Beschleunigung, mit welcher bei der diesjährigen ersten Klassensteuer-Veranlagung hat verfahren werden müssen, und zur Erwürkung einer mehreren Gleichförmigkeit in der Besteuerung, nothwendig gewesen ist, das Klassifikations-Geschäft den Landräthen, jedoch unter Zuziehung der Kommunal-Behörden, zu übertragen, so genehmige Ich ebenfalls, daß die auf diese Weise aufgenommenen und von den Regierungen revidirten und festgestellten Steuer-Listen als Grundlage für die diesjährige Klassensteuer-Hebung dienen sol-

binetowy order Krolewski z 16 m. b. w ras tez instrukcyą Klassyczną podług tego orderu daną z 25 miesiąc przesb. podług reskriptu Ministra dochodow z 19. mies. biez.

VII. 739. Septbr.

Opole, d. 30. Września 1820.

Krolewsko Pruska Regencya.

Instrukcyą ktorą mi w Pan pod 25 przes. mies. podałes, approbuie. Znayduie ią z ustanowieniami w prawie Klassycznym z 30. Maia b. r. i osobliwie z §. 3 tegoz prawa zgodną i chcę żeby przez dzienniki Regencyyne publikowana była.

Ponieważ przy pierwszym poboru tegoz podatku Klassycznego nagłość pewna nastąpic musiała, i ponieważ także rowność w rozdzieleniu tegoż podatku potrzebna była, więc z przyczyny tey powierzyłem urzędowanie w tem interesie, Landratom, i władzom gromadzkim, i żądam żeby spisy tego podatku Klassycznego od Landratow zrobione i od Regencyow approbowane w tem roku do poboru tegóż podatku służyły.

Digitized by Google

len, wogegen jedoch den Steuerpflichtigen, wenn sie durch den ihnen auferlegten Steuersatz gegen die im Gesetz und in der Instruktion aufgestellten Klassifikations-Merkmale überbürdet zu seyn glauben, der Weg der Reklamation an die Regierungen und in geeigneten Fällen der Rekurs an das Finanz-Ministerium offen bleibt.

Berlin, den 16. Septbr. 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister v. Klewitz.

Klassifikations-Merkmale und allgemeine Bestimmungen nach denen bei der Veranlagung der Klassensteuerpflichtigen dem §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai d. J. gemäß zu verfahren ist.

Die Klassensteuer soll zwischen einer ohne genaues Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren und deshalb immer gehässigen Einkommen-Steuer und einer die Gesammtmasse aller Einwohner ohne allen Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten und die verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abstufung besteuern. Ueber die dem gemäß zu bewirkende Klassifikation gelten folgende nähere Bestimmungen:

Zur 1sten höchsten Steuer-Klasse zu 4 Rthlr. monatlich für die Haushaltung, und 2 Rthlr. für den Einzelnen, gehö-

Wolno zas bydź ma Każdemu podatek płacącemu, iezeli mu się zda że przeciwko prawu i przciwko instrukcyi obciązonym w repartycyi został, żeby się z uzaleniem swoim albo do Regencyi swoiey albo do Ministerium dochodow udał.

z Berlina d. 16. Września r. 1820

Fryderyk Wilhelm.

Do Ministra stanu i dochodow.

de Klewitz.

Ustanowienia ogólne, podług Ktorych przy spisie osob podatek Klassyczny płacących podług § 3. prawa z 30 Maia b. r. postąpiono bydź ma.

Podatek Klassyczny nie ma bydź ani podatek z dochodew ani podatek z osob dany, tylko podatek ktory w poszrod tych, z wszystkich Klass ludzi podług stanu i maiątku ich żebrany bydź ma.

Dla łatwieyszego uskutecznienia tegoż następuiące daiemy ustanowienia.

Do Klassy pierwszey po 4 talary za Familyą, i po 2 talary za poiedynczego człowieka należą naybo-

ren die reichen und vorzüglich wohlhabenden Einwohner.

Besitzer großer Landgüter, oder überall eines bedeutenden Umfanges von Grundeigenthum, Großhändler oder Handelshäuser, die kaufmännische oder Geld-Geschäfte von größerem Umfange treiben, Inhaber größerer Fabriken, Kapitalisten ꝛc. gehören also hierher, und als allgemeines Kennzeichen für die Klasse genügt der Besitz eines solchen Vermögens oder Gewerbes, dessen Beträchtlichkeit dem Eigner nach dem davon zu erwartenden Einkommen, eine bequeme und unabhängige Existenz gewährt. Es kann hierbei, um die Steuer nicht in eine Einkommensteuer ausarten zu lassen, nicht darauf ankommen, einen in Zahlen bestimmten Betrag des Vermögens oder Einkommens, welcher zur Einzeichnung in diese Klasse geeignet macht, festzusetzen, und darüber Erörterung, Beweis und Gegenbeweis zuzulassen.

Der Umfang eines bedeutenden Grundbesitzes liegt vor Jedermanns Augen zu Tage; eine hier nur nöthige ganz ungefähre Schätzung des Ertrages, kann keiner Schwierigkeit unterliegen. Die Beträchtlichkeit des Gewerbbetriebes erkennt sich leicht durch das Leben und die Regsamkeit, die er verbreitet, und durch die Anzahl der dabei beschäftigten Hände. Selbst der Besitz bedeutender Kapitalien pflegt in der Gemeinde, wo der Kapitalist wohnt, bekannt zu sein.

gatsze obywatele. Do nich należą. Dzieicowie znacznych dóbr, Bankierowie albo possessorowie Kantoru wielkiego, ktorzy wielki handel z pieniądzmi albo z towarami prowadzą Panowie wielkych fabryk i wogólności bardzo maiętni ludzie, ktorzy tedy nikomu podlegli swobodne prowadzą zycie. Nie trzeba żeby w tey Klassie mowiono ze ieden albo drugi tyle a tyle posiadał maiątku albo tych i owych miat dochodow.

Każdy zna ważność dóbr, bo swoiemi ie widzi oczami, i łatwo dochody ich wiedzieć może. To samo się rozumi o kupcach i fabrikantach wielkich po ich czynnościi i poludziach ktorych w fabrykach wziwaią łatwo ważność dochodow ich wyrachować można. Także kapitały ktore ieden albo drugi posiada każdemu wiadome są i pożnac maiętność iego po zyciu spaniałym ktorego prowadzi.

Nie trzeba tedy żeby maiątek ich szczególnie rewidowanym został, sąsiad sąsiada zna i taxować bez ta-

liſt wohnt, nicht unbekannt zu bleiben. Ein gewiſſer Grad von Wohlleben endlich, entſpricht in der Regel dem Einkommen der wohlhabenden und reich begüterten Klaſſen.

Notorietät alſo und eigene Anſchauung der Mitbeſteuerten werden die Stelle ſtets gehäſſiger Unterſuchungen vertreten, welche letztere am wenigſten bei einer Steuer paſſen würden, die im Ganzen nur einen ſehr geringen Theil des Einkommens in Anſpruch nimmt.

Zur 2ten und 3ten Steuerklaſſe gehören die wohlhabenden Einwohner. Auch hier kann es auf Einſchätzung nach einem beſtimmten in Zahlen auszuſprechenden Betrage an Kapital-Vermögen, oder jährlichem Einkommen nicht angeſehen ſeyn. Während die zur 2ten Klaſſe einzuſchätzenden Haushaltungen und Einzelnſteuernde ſich ihren Verhältniſſen und ihrer Lebensart nach der 1ſten Steuerklaſſe mehr nähern, wird rückſichtlich der 3ten Klaſſe eine gleiche Annäherung gegen die darauf folgende 4te Klaſſe Statt finden müſſen, worunter äußerliche leicht erkennbare Zeichen einen genugſam ſichern Maaßſtab abgeben werden. Grundbeſitzer z. B., deren Guth von ſolchem Umfange iſt, daß ſie bei deſſen Bewirthſchaftung nur mit der Aufſichtsführung ſich beſchäftigen können, würden zur 2ten Klaſſe gehören, Beſitzer von Bauergütern, in gutem oder Mittelboden, oder

kiey rewyzyi może osobliwie tu gdzie tylko mnieysza cząſtka dochodow temu podatkowi podległa ieſt.

Do 2giey i 3ciey Klaſſy należą maiętni obywatele kraiu. Także i tu nie zależy na tym żeby ſię dowiedziec wiele ieden albo drugi maiątku albo dochodu ma liczbami wyrazony, dosyc na tym będzie wiedziec ieżeli ſię więcey maiętnoſćią swoią przybliza do 1szey albo do 4tey Klaſſy i podług tego klaſſifikani bydź ma.

Poſiadacze dóbr tedy ktorzy ſami rękami swoiemi nie pracuią tylko dozór nad nimi trzymaią do 2giey Klaſſy i poſiadaczne goſpodarſtw chłopſkich z przednich pól złożonych iako to szoltzsowie woytowie i inſi poſiadacze dóbr ktorzy wiele czeladzi potrzebuią do 3 Klaſſi poczytani będą.

Kupcy także i fabrikanci zatrudniaiące ſię tylko dozorem nad ludzmi i robotnikami swemi, rzemisl-

Digitized by Google

überall von größern Bauergütern, Freigütern, Kolonaten, Lehnschulzenhöfen etc. im Allgemeinen, Grundbesitzungen von solchem Umfange, daß der Eigner darauf mehreres Gesinde hält und diesem die gröberen Arbeiten größtentheils überläßt, werden dagegen in der Regel zur 3ten Klasse herangezogen werden können. Gleiche Abstufungen lassen sich auch bei andern Gewerben leicht erkennen. Der Kaufmann oder Fabrikant, dessen Umsatz von solchem Umfange ist, daß er selbst sich hauptsächlich nur mit der Buchführung oder mit der Aufsicht auf seine Arbeiter beschäftigen kann, der Handwerksmeister, welcher eine so bedeutende Anzahl Gesellen beschäftigt, daß die Beaufsichtigung der von ihnen zu leistenden Arbeit allein seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, wird der Regel nach unbedenklich mindestens zur 2ten Klasse gehören, während diese Klasse für solche Gewerbetreibende, welche nach dem Umfang ihres Geschäfts sich neben der Aufsicht auf die Arbeit der eigenen persönlichen Mitarbeit nicht entziehen können, in der Regel zu hoch seyn würde.

Die 4te Klasse begreift nach dem Gesetze den geringeren Bürger- und Bauernstand, und es ist durchaus darauf zu halten, daß diese Klasse als Regel für eine jede mit Grundeigenthum angesessene, oder in selbstständigem Handwerks-Betrieb lebende Haushaltung, soweit sich

nicy wielu czeladnikow zatrudniaiące i także tylko dozór nad nimi trzymaiące bez wątpienia do drugiey Klassy poczytany bydź mogą, ieym zas podobny maister Ktory chocaż pomocnikow ma, ale sam także rękami swoiemi pracowac musi, tylko do 3 Klassy pociągniony bydźma.

Do 4 Klassy należą osoby z mieyskiego i chłopskiego stanu które rzemieslo albo rzemiesło prowadzą albo grunta posiadaią i z nich zyią ieżeli do 3 Klassy nie należą. Zmnieyszenie utakich do 5tey Klassy nastąpic nie może chyba wten czas kiedy dowodzą ze dochody z rzemiesła i zgruntow do rocznego wyżywienia się ieymnie wystarczaią, tylko oprocz tego z reczney roboty i pracy się żywic muszą.

Dotey Klassy także rachowane bydź maią osoby takie które w prywatnich się znayduią służbach i do prostey czeladzi poczytane bydź

dieſelbe nicht ſchon zu einer höhern Steuerklaſſe eignet, zur Anwendung komme, und Herunterſetzungen in die noch geringeren Klaſſen nur in ſolchen Fällen eintreten, wo nach dem Umfange oder der Beſchaffenheit des Beſitzthums oder Gewerbes, das Einkommen, welches das eine oder andere gewährt, nur als Nebenſache, der Verdienſt durch gewöhnliche Lohnarbeit und Tagelohn dagegen, als Hauptſache erſcheint.

Außerdem ſind zu dieſer Klaſſe noch diejenigen in fremdem Lohn und Brod ſtehenden Perſonen und Familien zu rechnen, welche nach der Art ihrer Dienſte und der dafür gewährten Belohnung nicht als gemeines Geſinde oder Taglöhner angeſehen werden können, z. B. Haus-Officianten, Verwalter auf größern Gütern (ſofern ſie nicht ſchon in eine der höhern Klaſſen gehören) Schaafmeiſter, Bauaufſeher, Voigte ꝛc., Handlungsdiener (ſofern ſie nicht in eine höhere Klaſſe gehören), Geſellen und Arbeiter bei ſolchen Handwerkern oder Gewerbsbetrieben, welche eine beſondere Kunſtfertigkeit vorausſetzen, und daher vorzugsweiſe beſſer als gewöhnliche Handarbeiter gelohnt werden, Fabrikaufſeher ꝛc.

Wo die im Geſetze nachgelaſſene Einſchiebung einer Zwiſchenklaſſe zwiſchen der 4ten und letzten Klaſſe Statt findet, da gehören zu ſelbiger insbeſondere diejenigen Grundeigenthümer, deren Beſitz-

nie mogą n. p. domowy wyższy ſłudzy urzędnicy na dobroch ieżeli do wyższey Klaſſy nie należą, Owczarze Woytowie dozórcy nad budinkami, kupczikowie, ieżeli do wyżczey Klaſſy nie należą, Czeladnicy i robotnicy ktorży z przyczyny Kunsztu iakiego i szykowności większe zaſługi biorą dozorcy fabryk i. t. d.

Jeżeli ſię w niektórych mieſcach znaydowac miałyby osoby takie które ani do 4 ani do piątey Klassy zmieszczone bydź nie mogły, i z przyczyny tey podług prawa ieszcze insza Klaſſa formowana by bydź muſiała, wtedy do tey należały by Klaſſy, poſiadacze gruntow tak mało obczernych, że znich zyc nie mogą, tylko dziełem rąk proſtym ſię żywic muszą Rzemieślnicy mali, którzy nie tak z rzemiesła iak z proſtego dzieła rąk zyią, i czeladnicy którzy troſke więcey zapłaty codzienney doſtawaią iak proſty robotnik na dzien naięty, także do tey Klaſſy należą.

thum von so geringem Umfange ist, daß die Gewinnung des nothwendigen Lebensbedarfs sich dadurch und durch die damit verbundenen Nebengewerbe nicht erzielen läßt, und deren Haupterwerb in gemeiner Lohnarbeit besteht. Diejenigen kleinen Handwerker, die ihr Gewerbe nur nebenbei treiben und sich hauptsächlich vom Tagelohn ernähren, imgleichen die nach der Art ihrer Arbeit und der dabei zur Anwendung kommenden besonderen Fertigkeit besser als gewöhnliche Tagelöhner bezahlten Handwerks-Gesellen und Hausleute, gehören ebenfalls in diese Klasse.

Für die letzte resp. 5te oder 6te Klasse verbleiben sodann, wie das im Gesetz schon ausdrücklich bestimmt ist, nur gemeines Gesinde und Tagelöhner, oder Lohnarbeiter, und es muß von der klassificirenden Behörde um so mehr darauf gehalten werden, daß die Klasse sich bloß auf diese Steuerpflichtigen beschränke, als bereits durch die nachgegebene Zwischenklasse den ansassigen kleineren Grundeigenthümern und Handwerkern nur ein sehr mäßiger Steuerbetrag abgefordert wird.

Die Staats- und Kommunal-Beamten, imgleichen solche Klassen von Beschäftigungen, welche dem Sprachgebrauch nach als Gewerbe nicht bezeichnet zu werden pflegen, als Aerzte, Notarien ꝛc. werden überall in diejenigen Klas-

Do ostatney 5 albo 6tey Klassy należy prosta czeladź i robotnicy dzienni. Uważać musi władza na to scisle, żeby do tey Klassy tylko nayniższe były poczytane osoby, ponieważ iuż rzemiesnikom i czeladnikom uczyniona iest przez formowanie Klassy dopiero wspomnioney ulga wielka.

Urzędnicy Krolewscy i mieyscy, tudzież osoby te które podług zwyczaiu mowienia, nie do takich należą osob, które się zarobkim iakim zatrudniaią iako to są lekarze albo doktorowie Notariuszowie i. t. d. wszędzie dotey Klassy rachowane bydź maią, doktorey podług dochodow maiątku i sposobu zycia i stanu należą.

Podług tych teras publikowanych ustanowien niechże się władze i Regencye przy rewyzyi spisow i przy rozsądzeniu użaleń rządzą.

sen eingeschätzt, in welchen dieselben nach Verhältniß ihrer Dienst-Einnahme, ihres Vermögens, so wie mit Berücksichtigung ihrer Lebensweise und des Standes, welchen sie in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, gehören.

Nach diesen näheren Bestimmungen haben sich die veranlagenden Behörden sowohl; als die Regierungen bei der ihnen obliegenden Prüfung der Veranlagungs-Listen und bei Beurtheilung eingehender Beschwerden über zu hohe Veranlagung zu achten: und wird den gedachten Behörden vertrauet, daß sie bei diesem ihnen obliegenden Geschäft überall mit Gewissenhaftigkeit und mit Anwendung derjenigen umsichtigen Sorgfalt verfahren werden, durch welche eine den Kräften der Steuerpflichtigen angemessene gerechte Vertheilung der Steuerlast allein zu erzielen stehet.

Berlin, den 25. August 1820.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Klewiz.

Spodziewamy się, że wspomnione władze tyle będą mieli uwazania i sprawiedliwośćt że wszędzie z pewną postąpią rzetelnością aby Kazdy podatek płacący tylko podług sił swoich do płacenia podatku przyciągnionym został, botem sposobem mozna tylko będzie ciężar podatku sprawiedliwą tylko rozdzielac wagą.

z Berlina d. 25. Sierpnia 1820.

Minister dochodow.

de Klewitz.

Sämmtliche Haupt- und Neben-Steuer-Aemter des hiesigen Königl. Regierungs-Bezirks weisen wir hiermit an, binnen 14 Tagen eine subdividirte Nachweisung der vom Januar bis ult. August c. erhobenen Kommunal-Steuer zum Städte-Unterstützungs-Fonds an uns einzureichen.

VII. 419 August. Oppeln, den 3. Octbr. 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 11. Publikandum für sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte Oberschlesiens, in Betreff der zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Militair-Personen.

Es ist öfters und besonders in Kriminal-Untersuchungen sehr mißfällig bemerkt worden, daß die zur Untersuchung gezogenen Personen ihre Militair-Qualität nicht angegeben haben: hierdurch aber sind sowohl bei der Untersuchung selbst, als auch besonders bei der Abfassung der Erkenntnisse und deren Vollstreckung mehrere, öfters sehr schwer zu hebende Irrungen entstanden, die den unterzeichneten Kriminal-Senat veranlassen, sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte Oberschlesiens, wie hierdurch geschieht, gemessenst anzuweisen,

jeden zur Untersuchung gezogenen Angeklagten gleich bei der Einleitung derselben darüber bestimmt zu befragen:

„ob er zum Militair eingezogen, ob er noch im Militair-Dienste ist, und ob „er sich noch im stehenden Heere befindet, oder zur Landwehr, oder zur Kriegs-„Reserve, und zwar zur ersten oder zur zweiten Klasse des Soldatenstandes „gehört," auch gehörig auszumitteln;

„ob das Individuum die Kriegs-Denkmünze aus den letzten Kriegs-Jahren, „oder sonst einen Orden oder Ehrenzeichen besitzt?"

So weit hierüber schriftliche Urkunden, Medaillen oder Ordenszeichen vorhanden sind, hat der Inquirent dieselben jederzeit mit einzufordern und den Akten einzuverleiben, auch auf die Beibringung des Scheins über die Entlassung aus dem Militair-Dienste aufs genaueste zu halten.

Ratibor, den 26. Septbr. 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Oberschlesien.

Anzeige eines Druckfehlers.

Im §. 22. der Instruction vom 18. August c. wegen Einhebung der Klassensteuer, ist der §. 17. statt des §. 10. allegirt worden, und ist daher der hier eingeschlichene Druckfehler abzuändern.

VII. 1. Octbr. Oppeln, den 1. Octbr. 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 40.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 40.

Oppeln, den 10. October 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Es ist eine Zigeuner-Gesellschaft von 11 Mitgliedern, deren Signalement nachstehend, auf dem Transport von Cosel nach Krappitz, ihren Wächtern zu Zuzella, Oppelner Kreises entgangen.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden aufgefordert, selbige, wo sie sich betreffen läßt, anzuhalten und anhero Anzeige zu leisten.

VII. 1275. und 1276. Septbr. c.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

1) Wawrzin Burzansky, aus Zoblotza bei Strumin gebürtig, hat keinen bestimmten Aufenthaltsort und bekennet sich zur katholischen Religion. Derselbe ist 24 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll 1 Strich groß, hat schwarze Haare, eine bedeckte Stirne, schwarze Augenbraunen, braune Augen, eine längliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, ein rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt und spricht polnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem kurzen Weiberhemde, einem blau und weiß gestreiften Weiberrock und mit einer Hülle Tuch umhängt; er gehet in wollenen abgeschnittenen Strümpfen.

2) Ma-

2) Marinna Buirnska, aus Zoblotza bei Strumin gebürtig, vagirt und bekennet sich zur katholischen Religion; sie ist 30 Jahre alt, von mittler Größe, hat schwarze Haare, eine bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarzbraune Augen, eine längliche Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, ein rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht polnisch.

Sie trägt einen kattunenen Rock und gehet barfuß.

3) Marinna Burinska, eben daher gebürtig und bekennet sich zur katholischen Religion; sie ist 14 Jahre alt und von kleiner Statur, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, bläuliche Augen, eine stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht polnisch.

Sie trug einen rothgestreiften Rock, ein altes leinwandnes Umhängetuch, rothe und blaue Korallen um den Hals und ging barfuß.

4) Lucia Barbisunka ebendaher, ist katholisch, 40 Jahre alt und von mittler Größe; hat schwarze Haare, eine bedeckte mit einem karrirten Tuche umwundene Stirne, schwarze Augenbraunen, schwarzbraune Augen, eine spitzige Nase, breiten Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht polnisch.

Sie trug einen blauen Kattun-Rock, ein weißes Umhängetuch und geht barfuß; sie hat noch ein 1½ jähriges Mädchen bei sich.

5) Suska Danielka ebendaher, ist katholisch, 35 Jahre alt und von mittler Größe, hat schwarze Haare, eine bedeckte mit einem rothen Tuche umwundene Stirne, schwarze Augenbraunen, schwarzbraune Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, spitziges Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht polnisch.

Sie trug einen gestreiften Leinwandrock, eine blau gestreifte kurze Schürze, ein kattunenes Umhängetuch und geht barfuß; auch diese Weibsperson hat ein 2jähriges Mädchen bei sich.

6) Haleck Rudolphka ebendaher, ist katholisch, 14 Jahre alt und nicht groß; sie hat schwarze Haare, eine bedeckte Stirne, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, kleinen Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ist pockennarbig, hat eine gesunde Gesichtsfarbe und spricht polnisch.

Sie trug einen alten leinwandenen Rock, ein dergleichen Umhängetuch und geht barfuß.

7) Marinna Kadolofska ebendaher, ist katholisch, 16 Jahre alt, von kleiner, schwacher Statur, hat schwarzes Haar, bedeckte mit einem Tuch umwundene Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, voll-

vollständige Zähne, rundes Kinn und eine längliche Gesichtsbildung; sie spricht polnisch.

Sie trug einen leinenen Rock, eine blau gedruckte leinene Schürze, ein weiß leinenes Umhängetuch, und ging barfuß.

8) Johanna Balaska ebendaher, ist katholisch, 35 Jahr alt, von mittler Gestalt, hat schwarzes Haar, eine bedeckte mit einem roth gestreiften Tuche umwundene Stirne, schwarze Augenbraunen, schwarzbraune Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, eine ovale Gesichtsbildung und spricht polnisch.

Sie trug einen kattunenen Rock, ein Umhängetuch und einen Pantoffel.

Steckbrief.

Der in dem nachstehenden Signalement näher bezeichnete Inquisit Vincenz Rybors aus Binkowiz, Ratiborer Kreises, welcher wegen mehreren Diebstählen zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe und sechszig derben Peitschenhieben verurtheilt worden ist, hat auf dem Transporte nach Brieg Gelegenheit gefunden, denen Transporteurs bei Dombrowka zu entweichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden geziemend ersucht, den Entwichenen im Betretungs-Fall gegen Erstattung aller Kosten an uns abliefern zu lassen.

Signalement.

Vincenz Rybors, 17 Jahre alt, katholisch, aus Binkowiz gebürtig, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, längliches Gesicht, keinen Bart, blaue Augen, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Statur, keine besonderen Kennzeichen, und ist bei seiner Entweichung mit einer grauen Jacke, grauen Weste, grauen Leinwandhosen und einer Mütze bekleidet gewesen.

Die Kette, womit Inquisit geschlossen war, hat er mitgenommen.

Cosel, den 5. October 1820.

Das Ständische Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Die aus dem Dienst beim Gärtner Franke zu Stäubchen, Schweidnitzer Kreises, entwichene und mittelst Steckbriefes im öffentlichen Anzeiger No. 35 verfolgte

 Dienst-

Dienstmagd Anna Rosina Jahn, ist in Neiße betroffen und von der Polizei daselbst wieder verhaftet worden.

VII. 1094. Septbr. c. Oppeln, den 22. Septbr. 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Warnungs-Anzeige.

Der in nachstehendem Signalement näher bezeichnete Dienstknecht Franz Wischniowsky aus Czenstochau ist wegen Geld-Diebstahl vermöge Urtel de publicato Cosel den 18. Februar 1819 zu einer 18monatlichen Zuchthausstrafe, 45 Peitschenhieben und zur Landes-Verweisung aus den Königl. Preuß. Staaten bei Vestungsstrafe verurtheilt worden.

Derselbe hat die Zuchthausstrafe und resp. körperliche Züchtigung im Zuchthause zu Brieg abgebüßt, und ist nach gesetzlicher Verwarnung über die Grenze gebracht worden. Welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Cosel, den 27. Septbr. 1820.

Das ständische Inquisitoriat.

Signalement.

Franz Wischniowsky, aus Czenstochau in Polen, ist 27 Jahre alt, katholisch, mittler hagerer Statur, hat braunes Haar, Augenbraunen und Bart, graue Augen, gewöhnliche Nase, Mund und Kinn, blasses Gesicht, sommersprossig und spricht nur polnisch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet ist er mit einer grautuchenen Jacke, dergleichen Weste, zweifarbigen Drillighosen, roth und blau gegattertes Halstuch, weiß wollene Strümpfe, Schnürstiefeln, ein Kommißhemde und einen runden schwarzen Hut.

Er trug bei sich 1 Paar grün tuchene Hosen, 1 grautuchene Jacke und 1 Paar alte Strümpfe.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind aus der rathhäuslichen Kanzlei- und Kassenstube zu Tarnowitz, mittelst gewaltsamen Einbruchs durch ein eisernes Gitter und Fenster und Erbrechung zweier Kasten 125 Rthlr — 10½ Pf. Courant und Münz-Courant, so wie das Schützen-König-Schild, welches von Silber ist, und in

der

der Mitte das vergoldete Brustbild des Königs Friedrich Wilhelm II. hat, am Werth 12 Rthlr. Courant, gestohlen worden.

Der Dieb hat sich wahrscheinlich beim Durchbruch der Fensterscheibe am Fuß oder an der Hand beschädigt, indem nicht nur in der Stube auf dem Fensterbrette, sondern auch vor dem Rathhause starke Blutflecke wahrgenommen worden sind.

Behufs der Entdeckung des Thäters und seiner etwanigen Komplicen wird dieser Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

VII. 1179. Septbr c. Oppeln, den 23. Septbr. 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen des dem Metall-Waaren-Fabrikanten Ehrenberg aus Barmen ertheilten Patents.

Dem Metall-Waaren-Fabrikanten Ehrenberg aus Barmen ist über das ausschließliche Recht, aus Eisen durch eine in der Zusammensetzung eigenthümliche Beschickung aus zwei Substanzen, ohne Rücksicht auf das quantative Verhältniß der Beschickung in ihren Theilen und im Ganzen, im Wege der Cementation, Cementstahl zu fertigen, das nachgesuchte Patent für alle Provinzen der Monarchie gültig auf 5 nach einander folgende Jahre vom 16. d. M. an gerechnet, ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

VIII. 684. Septbr. c. Oppeln, den 27. Septbr. 1820.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen Vermiethung einiger Niederlags-Plätze am Klodnitz-Kanale.

Da bei der am 8. und 12. Septbr. d. J. statt gefundenen Licitation zur Vermiethung einiger Niederlags-Plätze am Klodnitz-Kanale keine annehmlichen Gebote gemacht worden; so soll eine anderweite Licitation dieser Niederlags-Plätze statt finden.

Zu Vermiethung derselben auf 3 nacheinander folgende Jahre, vom 1. Januar 1821 ab, und zwar

1. der Niederlags-Plätze bei Schleuße No. VIII. und bei Gleiwitz, steht der Termin auf den 24. October d. J. Vormittags in dem Kanal-Amtshause bei Gleiwitz, und

2. der

Digitized by Google

2. der Niederlags-Plätze bei den Schleußen No. I. und II. an der Oder und im Dorfe Klodnitz, auf den 26 October d. J. Vormittags in dem Kanal-Amtshause bei Schleuße No I. zu Klodnitz, vor dem Wasser-Bau-Inspector Feller an.

Miethslustige werden daher eingeladen, sich in den gedachten Terminen in den benannten Amtshäusern einzufinden und ihr Gebot abzugeben; wonächst dem Meistbietenden die Niederlagsplätze mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung überlassen werden sollen.

Die bei dieser Vermiethung zum Grunde liegenden Bedingungen, können bei dem Klodnitz-Kanal-Zoll-Einnehmer Zumft in Gleiwitz und dem Klodnitz-Kanal-Kassen-Rendanten, Inspector Hertel zu Klodnitz eingesehen werden.

VIII 647. Septbr. c. Oppeln, den 29. Septbr. c.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Edictal-Citation.

Es sind in der Nacht vom 20. zum 21. Juni c. an der Gollassowitzer Schäferei bei Sohrau 2 Gebinde mit 6 Eimer 51 Quart Braudtwein angehalten worden. Die dabei befindlich gewesenen Fuhrleute haben die Flucht ergriffen und zwei beschlagene Wagen mit Lagerbäumen nebst vier Pferden, bestehend in 1 Rothschimmel, 1 braunen Wallach und 2 Fuchs-Wallachen, in Stich gelassen, daher der Brandtwein und die Wagen und Pferde angehalten und in Beschlag genommen worden.

Da die Eigenthümer dieses Brandtweins und der Wagen und Pferde unbekannt sind; so werden dieselben nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 180. hiermit öffentlich vorgeladen und angewiesen, à dato binnen vier Wochen und spätestens bis zum 15. November c. sich bei dem Haupt-Zoll-Amte in Berun Zabrzeg zu melden, ihr Eigenthumsrecht an den angehaltenen Brandtwein, Wagen und Pferden darzuthun, zugleich aber auch ihre Verantwortung, wegen der heimlichen und gesetzwidigen Einbringung abzugeben, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt und die Lösung für den bereits verkauften Brandtwein, die Wagen und Pferde zum Besten der Straf-Kasse wird berechnet werden.

V. 1194. Septbr. c. Oppeln, den 29. Septbr. c.

Königliche Regierung.

Edic-

Digitized by Google

Edictal-Citation.

Auf die von der Hebamme Louise Hüldemann, geborne Grabow, zu Krotoszin angebrachte Ehescheidungsklage, wird der von ihr entwichene Ehemann, der ehemalige Feldwebel im Bataillon v. Falckenstein, Johann Hüldemann hiermit edictaliter vorgeladen, in dem zur Beantwortnng der Klage auf den 23. Decbr. a. c. Vormittags vor uns angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarius, wozu ihm der Justitiarius Richter vorgeschlagen wird, zu erscheinen; widrigenfalls er der böslichen Verlassung in Contumatiam für geständig geachtet, die Ehe getrennt und er für den allein schuldigen Theil erkannt werden wird.

Cosel, den 17. Septbr. 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Licitations-Anzeige.

Es soll die Instandsetzung des hiesigen Lazareth-Gebäudes, mittelst Entreprise zur Ausführung kommen, und sind die Einrichtungskosten auf 959 Rthlr. 11 Gr. 5 Pf. veranschlagt. Terminus zur öffentlichen Licitation ist auf den 16. dieses Monats, als Montags Vormittags um 10 Uhr in dem Landräthl. Bureau anberaumt, wozu Licitanten zu erscheinen aufgefordert werden. Die Zahlungs-Termine werden so gesetzt werden, daß zwar der bauende Fiscus gesichert bleibt, der Entrepreneur aber keine Caution leisten darf.

Cosel, den 4. Octbr. 1820.

Königl. Garnison-Einrichtungs-Commission.

Subhastations-Patent.

Das Königl. Preuß. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz subhastirt auf den Grund der Beneficial-Erben und Vormundschaft nachstehende in die Steuereinnehmer Freyersche Verlassenschaft gehörige Grundstücke, und zwar

1. den in der Oppelnschen Vorstadt belegenen sub No 82 des Hypotheken-Buchs über die Wallgärte eingetragenen Obst- und Gemüse-Garten, welcher nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 600 Rthlr. Courant gewürdiget.

2. Den in der Cracauer Vorstadt an der Straße nach Tost rechter Hand belegenen sub No. 79 des Hypotheken-Buchs über die Säe-Gärte eingetragenen in circa 8 Magd. Morgen bestehenden Säe-Garten, der auf 400 Rthlr. Cour. geschätzt.

Digitized by Google

3. Den in der Cracauer Vorstadt an der Straße rechts neben dem vorbenannten belegenen sub No. 19 des Hypotheken-Buchs eigetragenen Säe-Garten von 4 Magd. Morgen 37 Quadratruthen auf 210 Rthlr. Cour. geschätzt.

4. Den in der Cracauer Vorstadt am Wege nach Tost linker Hand belegenen sub No. 73 des Hypotheken-Buchs eingetragenen Säe-Garten von 13 Magd. Morgen 72 Quadratruthen auf 536 Rthlr. Cour taxirt.

5. Das in der Cracauer Vorstadt am Wege nach Tost linker Hand belegene sub No 46 des Hypotheken-Buchs eingetragene Haus, vormalige Salz-Niederlage, nebst dabei befindlichen Wagenremise und Scheuer auf 985 Rthlr. 3 Sgr. abgeschätzt.

6. Den in der Cracauer Vorstadt am Wege nach Tost rechter Hand belegenen sub No. 78 des Hypotheken-Buchs eingetragenen sogenannten Lachschen Garten, von 1 Magd. Morgen 28 Quadratruthen auf 60 Rthlr. taxirt.

7. Die zwischen den übrigen städtischen Scheuern belegene sub No. 17 des Hypotheken-Buchs über die Scheuern eingetragene Scheuer auf 50 Rthlr. Cour. geschätzt, worüber die aufgenommene Taxen in der hiesigen Stadtgerichts-Kanzlei zu jeder schicklichen Zeit inspicirt werden können, und ladet alle Kauflustige, welche genannte Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit ein, in den angesetzten Licitations-Terminen den 31. October, den 30. November, besonders aber in dem letzten peremtorischen Licitations-Termin den 30. December 1820 vor dem unterzeichneten Stadtgericht in dem gewöhnlichen Stadtgerichts-Locale auf dem hiesigen Rathhause Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und dann zu gewärtigen, daß die erwähnten Grundstücke mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Hochlöbl. Pupillen-Kollegii von Oberschlesien zu Ratibor dem Meist- und Bestbietenden werden zugeschlagen werden.

Groß-Strehlitz, den 10. Septbr. 1820.

Das Königl. Preuß. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz.

Avertissement.

Auf den Antrag des hiesigen Magistrats sollen die Marktbauden hieselbst auf drei hintereinander folgende Jahre und zwar pro 1821, 1822 und 1823 an den Meist- und Bestbietenden anderweitig verpachtet werden.

Wir haben zu dieser Verpachtung einen Termin auf den 6. November d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Rathsstube hieselbst anberaumt, und lassen hierzu

Pacht-

Pachtlustige und Zahlungsfähige mit dem Eröffnen hierdurch einladen, daß der Zuschlag der Pacht unter den erst im Termine festzusetzenden Bedingungen und unter Vorbehalt der Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten Versammlung an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Tarnowitz, den 21. Septbr. 1820.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Publicandum.

Es sollen auf den 25. October c. Vormittags 9 Uhr in dem Arrende-Hause zu Ellguth verschiedene Gegenstände, als: Brandtwein, Getreide, Stroh, Heu, Kartoffeln, 2 Kühe, so wie Geräthschaften gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden; welches hierdurch Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 4. October 1820.

Königl. Baiersches Gerichts-Amt der Herrschaft Zabrze.

Bekanntmachung.

Die Brau- und Brennerei zu Blumenthal, Neißer Kreises, an der Commerzial-Straße von Oberschlesien nach Weidenau in Oesterreichisch Schlesien gelegen, mit 20 Breslauer Scheffel Aussaat, einer Wiese von 2 Morgen und bedeutender Sichelgräserei, wird auf den 1. November d. J. freiwillig verpachtet und werden Pachtlustige und Kautionsfähige eingeladen, am gedachten Tage früh um 9 Uhr im Schloß zu Blumenthal zu erscheinen.

Neiße, den 1. October 1820.

Das Gerichts-Amt des Ritterguthes Blumenthal.

Theiler.

Avertissement.

Das in der Stadt Löwen sub No 73 gelegene, zum Betriebe des Specereihandels eingerichtete und auf 1118 Rthlr. 14 gGr. gerichtlich gewürdigte Haus, wozu 5 Scheffel Acker gehören, soll in dem auf den 7. Septbr., 9. Octbr. und 10. November c. a. Vormittags um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstätte anberaumten Termine verkauft werden.

Löwen, den 29. Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auc-

Auctions-Anzeige.

Im Auftrage Eines Königl. Hochpreislichen Ober-Landesgerichts von Oberschlesien wird der Unterzeichnete am 6. November d. J. Nachmittags 2 Uhr und an den darauf folgenden Tagen auf dem Ober-Landesgerichts-Sessions-Hause hierselbst folgende Effecten öffentlich gegen gleich baare Zahlung in Courant an den Meistbietenden verkaufen, als:

„Allerlei Silberzeug, goldene und mit Diamanten besetzte Ringe, Spiegel, Sopha, Sekretair, Stühle, Kommoden, Tische, Spinde, Tisch- und Wand-Uhren (unter welchen sich auch eine Flöten-Uhr befindet), Bettstellen, Betten, allerhand Hausgeräthe von Porzellan, Fayence, Kupfer und Zinn, Leib- und Tischwäsche, Gemälde und Kupferstiche unter Rahm und Glas; ferner ein Ballon-Wagen, ein gedeckter Wagen, ein Reise-Wagen, ein Wurst-Wagen und eine Mineralien-Sammlung schlesischer Steine, bestehend in einer geognostischen und oriktognostischen Sammlung, und in einigen Kunstprodukten aus dem Mineralreiche, so wie endlich einige Bücher schönwissenschaftlichen Inhalts,"

wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Ratibor, den 27. Septbr. 1820. Der Justiz-Rath Wocke.

Bekanntmachung.

Der Transport derer im Jahre 1821 für Königl. Rechnung von der Klodnitz-Kanal-Schleuße No. I. bei Cosel bis Breslau auf der Oder zu verschiffenden Hütten-Producte und Steinkohlen soll in Folge höherer Bestimmung im Wege einer öffentlichen Licitation, deren Termin auf den 20. November d. J. von 9 Uhr Morgens an in der Schleußenmeister Wohnung auf Klodnitz-Kanal-Schleuße No. I. bei Cosel angesetzt wird, an diejenigen Privatpersonen unter Vorbehalt höherer Genehmigung der abzugebenden Gebote überlassen werden, welche zu Uebernahme dieses Geschäfts geeignet sind.

Dies wird dem Schiffahrstreibenden Publico mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die näheren Bedingungen sowohl bei dem Königl. Speditions-Assistenten Schreck auf Schleuße No. I., als auch bei dem Unterzeichneten zu erfahren sind, außerdem aber auch am Licitations-Termin selbst öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Zabrze, den 29. September 1820. Mende, Schichtmeister.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLI.

Oppeln, den 17ten October 1820.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 215. Publikandum, wegen des zur Anmeldung der Erstattungen in Vermögens- und Einkommen-Steuer-Angelegenheiten angesetzten Präklusions-Termins.

Um einen vollständigen Abschluß des Rechnungs- und Cassenwesens der im Jahre 1812 angeordneten Vermögens- und Einkommen-Steuer bewirken zu können, fordert das unterzeichnete Ministerium, in Gemäßheit der durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 12. Septbr. c. hierzu erhaltenen Allerhöchsten Authorisation, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde in Vermögens- und Einkommen-Steuer-Angelegenheiten noch Ansprüche auf Erstattungen zu haben glauben, hierdurch auf, sich dieserhalb bis zum letz-

No. 215. Obwieszczenie. Wszyscy ci Ktorzy by iakie ieszcze mieli pretensye z podatku od maiętności i dochodow pochodzące, meldować się powinni.

Aby interes względem podatku w roku 1812 nakazanego i od maiętnesći i dochodow zebranego zupełnie skończonym został i rachunki złozone bydź mogły, Przeswietne Ministerium skarbu na fundamencie Orderu Krolewskiego z 12. Września b. r. rozkazac raczyło, żeby wszycy ci którzy by iakiekolwiek ieszcze mieli pretensye z tego podatku pochodzące, nay pozniey aż do ostatniego Stycznia roku przy-

Digitized by Google

ten Januar künftigen Jahres 1821, als dem bestimmten präkluſiviſchen Termin bei den betreffenden Behörden zu melden. Nach deſſen Ablauf wird auf alle ſpäter angemeldete Forderungen keine weitere Rückſicht genommen werden.

Berlin, den 26. Septbr. 1820.

Miniſterium des Schatzes.

(gez.) Graf v. Lottum.

szłego u władz na to uſtanowionych ſię głoszyli, bo po upływie tego czasu żądanie żadne iuż więcey przyiętym nie będzie.

z Berlina d. 26. Września 1820.

Miniſterium ſkarbu.

Hrabia de Lottum.

Verordnungen des Königl. Ober-Präſidii der Provinz Schleſien.

No. 216. Bekanntmachung, betreffend die Modalitäten, unter welchen die Prüfung der Forſt-Kandidaten ſtatt finden ſoll.

Gemäß Allerhöchſter Beſtimmung iſt für den Schleſiſchen Ober-Präſidial-Bezirk, zur Prüfung derjenigen, welche ſich um Anſtellung im Königl. Forſtdienſte bewerben wollen, eine Forſt-Examinations-Kommiſſion hieſelbſt angeordnet, und zum Präſes derſelben:

der Herr Ober-Forſtmeiſter v. Kleiſt hieſelbſt;

und zu Mitgliedern:

der Herr Ober-Forſtmeiſter Süßenbach zu Oppeln,
" " Regierungs-Rath Schulz hieſelbſt,
" " Regierungs-Rath und Forſtmeiſter v. Winterfeldt zu Reichenbach,
" " Rechnungs-Rath Micke hieſelbſt

ernannt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. Auguſt 1820.

Königliches Ober-Präſidium von Schleſien.

Im Allerhöchſten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Mit

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung des Hochlöblichen Ober-Präsidii von Schlesien, bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß die nach §. 13 der die fälligen Instruktion, des Hohen Finanz-Ministerii vom 18. Juli d. J. angeordnete Commission, nur diejenigen Subjecte prüfen kann, welche ihr von dem Hohen Finanz-Ministerio hierzu überwiesen werden.

Diejenigen jungen Forstmänner, welche diese Prüfung zu bestehen wünschen, werden daher angewiesen, sich deshalb mit Beibringung ihres Lehr-Attestes, und, wenn sie nur einen 18monatlichen praktischen Unterricht genossen haben, der Bescheinigung ihres wirklichen Studiums auf einer wissenschaftlichen Forst-Lehr-Anstalt, bei dem Hohen Finanz-Ministerio zu melden.

IV. 243. August. Oppeln, den 28. Sept. 1820.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 217. Bekanntmachung, wegen Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppelnschen Regierungs-Departement garnisonirenden Königl. Preuß. Truppen.

Der Bedarf an Brod-Roggen, Hafer, Heu und Stroh, zu Verpflegung der im Oppelnschen Regierungs-Departement garnisonirenden Truppen, für den Zeitraum vom 1. Januar a. c. fut. ab, soll öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden. Dazu wird Terminus licitationis auf den 13. Novbr. c. anberaumt, an welchem Tage sich Licitationslustige im Lokale der 1sten Abtheilung der unterzeichneten Königl. Regierung einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Die speciellen Bedingungen werden, wie gewöhnlich durch Aushang am Eingang der Ersten Regierungs-Abtheilung, noch wie vor Abhaltung des Termins bekannt gemacht. Vorläufig wird deshalb bemerkt: daß sowohl Special-Gebothe auf die einzelnen Magazine und Magazin-Depots, als auch demnächst General-Gebothe auf sämmtliche Magazine werden angenommen werden, daß der Mindestfordernde eine Caution von 10 pCt. von dem ganzen auf einen gewissen Zeitraum übernommenen Lieferungs-Quanto, gleich im Licitations-Termin stellen muß, und an sein Geboth bis zum Eingang höherer Genehmigung gebunden bleibt, und

 daß

daß die Lieferungs-Bonification in baarem Gelde oder in Treſor- und Thaler-Scheinen, gleich nach eingereichter, mit der Proviantamtlichen Quittung belegten, hierorts revidirten Liquidation erfolgt.

III. 36. Octbr. c. Oppeln, den 13. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 218. Bekanntmachung, betreffend die Gültigkeit der Wanderbücher der Handwerks-Geſellen in den Königl. Preuß. Staaten.

Mittelſt Verfügung des hohen Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 19. v. M. iſt genehmigt worden:

daß den völlig beglaubigten Wanderbüchern aus ſämmtlichen Staaten des deutſchen Bundes, die Gultigkeit zu Reiſen innerhalb der Preußiſchen Lande beizulegen iſt, und deren Viſirung, unter Vorausſetzung des darin enthaltenen vollſtändigen Signalements, unbedenklich erfolgen kann.

Sämmtlichen Polizei-Behörden des hieſigen Regierungs-Departements wird dieſe hohe Beſtimmung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

VII. 45. Octbr c. Oppeln, den 6: October 1820.

Königliche Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 219. Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung der marſchirenden Truppen und der Ordonnanzen.

Es iſt höhern Orts zu beſtimmen befunden worden, daß Ordonnanzen mit den marſchirenden Truppen Hinſichts der Natural-Beköſtigung nicht gleich geſtellt werden, und ſolche deshalb nicht erhalten ſollen, weil ihre Entfernung vom Standorte ſo kurzzeitig, daß ſie für ihre Verpflegung ſelbſt Sorge tragen können.

In Rückſicht des Unterkommens ſind indeſſen Ordonnanzen den marſchirenden Truppen gleich zu behandeln, jedoch darf keine Servis-Vergütung dafür in Anſpruch genommen, und liquidirt werden.

Hiernach haben die Herrn Landräthe, Garniſon-Verwaltungs-Inſpectionen und die Magiſtrate und Servis-Deputationen ſich auf das genaueſte zu achten.

I. A IV. 797. Septbr
XIII. 7. October. Oppeln, den 7. October 1820.

Königliche Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii gehören die Städte Rosenberg, Zülz, Grottkau, Gleiwitz, Creutzburg, Leobschütz, Patschkau, Pleß und Tarnowitz in Hinsicht der Bestimmungen des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai c. in die 3te Abtheilung, welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

VIII. 685. Septbr. Oppeln, den 29. Septbr. 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 12. Bekanntmachung, wegen Einsendung der Prozeß-Tabellen.

Da die Prozeß-Tabellen, welche bisher nach der Verordnung vom 31. August 1810 mit dem 1. December einzureichen waren, für dieses Jahr früher eingereicht werden müssen, weil das Hohe Justiz-Ministerium die daraus anzufertigende General-Prozeß-Tabelle im Anfang des December erwartet, so werden sämmtliche Untergerichte hierdurch angewiesen, die Prozeß-Tabelle diesmal mit Ende October zu schließen, und längstens bis zum 8. November bei 5 Rthlr. unerläßlicher Strafe, unter Beifügung der Anzahl der Decernendorum und der Vormundschaften einzureichen.

Binnen gleicher Frist, und bei Vermeidung einer gleichen Strafe, haben die dazu verpflichteten Gerichte auch die Conduiten-Listen und die General-Uebersicht der geschwebten Kriminal-Untersuchungen, erstere unter der Addresse des Präsidii, einzureichen.

Ratibor, den 9. October 1820.

Königl.-Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 13. Bekanntmachung, wegen prompter Einsendung der von den Untergerichten des Oberschlesischen-Departements erforderten Berichte, Akten ꝛc.

Der Chef der Justiz hat dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht seine Unzufriedenheit darüber: daß die Untergerichte des Oberschlesischen-Departements

die

die von ihnen erforderten Berichte, Akten u. s. w. in vielen zur Sprache gekommenen Fällen, ungebührlich verzögert, und hierdurch den vorschriftsmäßigen Gang der Geschäfte aufgehalten hätten, zu erkennen gegeben, und das Ober-Landes-Gericht angewiesen, die säumigen Unter-Gerichte in Zukunft mit mehrerer Strenge und ohne unzeitige Nachsicht, wodurch alle Subordinations-Verhältnisse erschlaften, und der Justiz-Dienst leide, zur gewissenhaftern Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten.

Zu dem Ende ist von dem Herrn Justiz-Minister vorgeschrieben worden, daß bei den, den Unter-Gerichten Behufs solcher Einforderungen zu bestimmenden verhältnißmäßigen Fristen, in der Regel sogleich eine Geldstrafe angedroht, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, die erste Strafe sofort festgesetzt, unnachsichtlich beigetrieben, und eine doppelte Strafe comminirt, falls aber auch diese keinen Erfolg hätte, sodann diese Strafe ebenfalls beigetrieben, der Ober-Landes-Gerichts-Executor bis zur Erledigung eingelegt, nach 8 Tagen der säumige Unterrichter zur persönlichen Haft gebracht, und der Vorgang unverzüglich angezeigt werden solle, damit wegen der Suspension ab officio, und Einleitung der Untersuchung das Weitere verfügt werden könne.

Auf die ausdrückliche Anordnung des Chefs der Justiz, wird solches den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen-Departements andurch zur Warnung bekannt gemacht.

Ratibor, den 8. October 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Doctor Friedheim ist als Assessor bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor,

der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Bönisch ist daselbst als Referendarius, und

der Seconde-Lieutenant im 22sten Landwehr-Infanterie-Regiment, Friebel ist als Actuarius bei dem Stadtgericht zu Ziegenhals angestellt worden.

Der

Der zeitherige Ober-Feuerwerker Stephan aus Cosel zum Regierungs-Feldmesser.
Der Ober-Steuer-Controlleur Rauschmann zu Guhrau zum Ober-Zoll-Inspector in Landsberg.
Der Steuer-Aufseher Lippinsky in Patschkau ist in den Ruhestand versetzt.
Der Kanzeley-Diener Rackwitz, von der vormaligen Königl. Regierung zu Reichenbach, zum Kassen-Boten bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse.
Der Schiffer Matthias Kluge zu Cosel, zum Schiffer-Aeltesten der Oder-Schiffer in und oberhalb Cosel so wie vorläufig auch in und oberhalb Ratibor.
Der Bäckermeister Sigismund Wöhl zu Beuthen zum unbesoldeten Rathmann daselbst.
Der Kämmerer Chiasto zu Krappitz, ist auf anderweite 6 Jahre zum Kämmerer gewählt.
Der Fleischermeister Thomas Neumann zu Krappitz zum unbesoldeten Rathmann.
An die Stelle des abgegangenen Polizei-Distrikts-Commißarii Ober-Amtmann Ertel zu Nogowschütz, Groß-Strehlitzer Kreises, ist die Verwaltung des 5ten Polizei-Distrikts dem Premier-Lieutenant Priebsch zu Jarischau übertragen worden.
Der Capellan Aloysius Meiß zum Pfarrer in Falkowitz, Oppelnschen Kreises.
Der Weltpriester Johann Fietzek zum Pfarrer in Ziemientzitz, Tosser Kreises.
Der Guts-Pächter Kluß zu Althammer, Tosser Kreises, zum Polizei-Distrikts-Commißarius an die Stelle des Gutsbesitzer Paul auf Brzezinka.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im diesjährigen Amtsblatt ist die Bekanntmachung No. 65. vom 1. März c. in Betreff der Abgaben der Mehl- und Graupenhändler, imgleichen der mit Mehl handelnden Müller im Umfange der halben Meile von den Städten, Seite 103, Zeile 20 von oben, mangelhaft abgedruckt worden. Es heißt nämlich daselbst:

Daß die Mehl- und Graupenhändler in den Dörfern,

Poprawa omyłki drukarskiey.

W tegorocznym dzienniku w uwiadominiu pod No. 65 z 1 Marca b. r względem poboru podatku ktorego handlerze mąką i Krupami, tudzież i młynarze w obrębie pół mili od miasta płacic maią omytka w druka na stronie 103 i w rzędzie 20 nastąpiła:

Stoi tam że ludzie mąką i Krupami po wsiach handluiąoc

Digitized by Google

welche nicht eine halbe Meile von einer Stadt entfernt sind ꝛc.,

wogegen gelesen werden muß:

welche nicht über eine halbe Meile von einer Stadt entfernt sind ꝛc.

Zur Berichtigung der allegirten Verordnung, wird dieses hiermit bekannt gemacht.

VII. 48. October.

Oppeln, den 6. Octbr. 1820.

Königl. Regierung. 2te Abth.

idaley iak pól mili od miasta iakiegokolwiek nie odlegli

zamiast tego stac ma:

i więcey iak pól mili od miasta iakiegokolwiek nie odlegli.

Dla poprawy dopiero wspomnionego uwiadomienia podaiemy to do wiadomośći publiczności.

VII. 43. Octbr.

Opole, d. 6. Pazdziernika 1820.

Krolewsko Pruska Regencya.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat Septbr 1820.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen	1	9	—	1	—	—	—	18	—	—	11	—	—	12	10	4	—	—
2.	" Cosel	1	6	—	—	20	—	—	14	8	—	12	—	—	13	—	3	—	—
3.	" Creuzburg	1	8	3	—	18	—	—	17	6	—	16	2	—	18	6	5	17	—
4.	" Falkenberg	1	21	—	1	4	7	—	16	—	—	16	—	—	19	5	2	6	10
5.	Grottkausche Kreis	1	19	6	1	4	—	—	17	—	—	15	6	—	17	6	3	—	—
6.	Stadt Leobschütz	1	6	3	—	22	3	—	12	6	—	12	—	—	20	—	3	—	—
7.	" Lublinitz	1	21	—	1	4	—	—	20	—	—	19	—	1	—	—	6	12	—
8.	" Neisse	1	15	8	1	—	10	—	17	9	—	15	5	—	15	6	2	18	3
9.	" Neustadt	1	12	11	—	23	4	—	16	11	—	14	1	—	17	7	3	7	2
10.	" Oppeln	1	17	2	1	2	8	—	17	2	—	15	2	—	16	6	3	22	—
11.	" Pleß	1	5	—	—	19	6	—	19	—	—	12	6	—	14	—	2	12	—
12.	" Ratibor	1	4	3	—	18	10	—	13	4	—	10	8	—	16	—	3	10	5
13.	" Rosenberg	1	19	—	1	6	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	5	6	—
14.	" Rybnick	1	9	2	—	23	3	—	16	—	—	11	7	—	12	—	3	12	—
15.	" Groß-Strehlitz	1	15	—	—	21	6	—	20	—	—	20	—	1	3	10	3	9	—
16.	" Tost	1	22	—	1	6	—	—	22	—	—	14	—	—	16	—	3	—	—

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 41.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 41.

Oppeln, den 17. October 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief
hinter den entwichenen Soldaten Peter Meschuda.

Der unten näher bezeichnete Mousquetier Peter Meschuda vom 10ten (1sten schlesischen) Infanterie-Regimente v. Hacke ist am 2. d. M. aus der Kaserne zu Breslau entwichen.

Sämmtliche Behörden im Oppelnschen Regierungs-Bezirke werden angewiesen, auswärtige aber ersucht, den Entwichenen wo er sich betreffen läßt, zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Regiment abzuliefern.

II. 53. Octbr. c. Oppeln, den 7. Oktober 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Beschreibung der Person des Peter Meschuda.

Peter Meschuda, aus Lonczniz Neustädter Kreises gebürtig, ist katholisch, 34 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich groß, hat blonde Haare, eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine kurze dicke Nase, einen breiten Mund, gelbliche Zähne, ein kurzes dickes Kinn, einen runden starken Kopf, gelbrothe Gesichtsfarbe, ist von starkem Körperbau, spricht polnisch, aber nicht vollkommen deutsch. Er ist übrigens blödsichtig, hat einen langsamen Gang, und liebt auch den Trunk.

Bei seiner Entweichung hat er mitgenommen:

1) eine Montirung und eine Tuchjacke mit gelben Knöpfen und Achselklappen, worauf No. 10;

2) ein

2) ein Paar neue und ein Paar alte grautuchene Militair-Dienst-Beinkleider mit rothen Streifen;
3) eine grautuchene Feldmütze mit rothen Streifen;
4) ein Paar Halbstiefeln zum Schnüren;
5) eine schwarze Halsbinde;
6) eine Militair-Dienstmütze mit Ueberzug;
7) eine Garnitur-Czacko-Cordons, No. 6 und 7, sind sein Eigenthum.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahls zur gefänglichen Haft eingezogene unten näher signalisirte Uhlane Franz Scholz ist den 5. d. aus dem hiesigen Stockhause entwichen.

Wir fordern daher Jedermann auf, diesen Franz Scholz wo er sich betreten läßt, aufzugreifen, und an uns abzuliefern.

Ratibor, den 6. October 1820.

Königl. Stadt-Gericht.

Persons-Beschreibung.

Franz Scholz gebürtig aus Nensi bei Grünberg, hielt sich zu Ratiborerhammer auf, ist katholisch, 22 Jahr alt, 5 Zoll 1 Strich groß, hat kurz verschnittene schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, dergleichen Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, starke Lippen, schwarzen Backenbart, gute gesunde Zähne, volles rundes Kinn, gesunde röthliche Gesichtsfarbe, spricht deutsch und polnisch, das Erstere jedoch besser wie das Letztere; trug bei seiner Entweichung eine blaue Uhlanen-Uniform mit rothem Kragen die auf der linken Achsel zerrissen war, rothe Achselklappen ohne Nummer, lange grautuchene Hosen mit rothem Vorstoß, kattune Weste zum Umschlagen, weißes Halstuch, grüntuchene Militairmütze mit rothen Streifen und einem Schilde, ein schadhaftes Hemde und fahllederne Halbstiefeln.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Schneider-Geselle Anton Nowack, welcher der gewaltsamen Schändung einer Weibsperson angeschuldigt, von hier, noch ehe er zur ge-

Digitized by Google

gefänglichen Haft hat gebracht werden können, unterm 6. Juli c. a. mit einem Paß des hiesigen Königl. Landräthlichen Officii ausgewandert, hat sich hierdurch der Untersuchung bisher entzogen. Da er an die Orte Leobschütz, Ratibor und Pleß, wohin sein Paß gerichtet gewesen, nicht gekommen und also nicht zurückzubringen gewesen ist; so werden alle Hohe und Niedere, insonderheit alle Polizei-Behörden, so wie auch sonst jedermann gebührend ersucht, auf den gedachten ꝛc. Nowack ein wachsames Auge zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an uns anhero gegen Erstattung aller Kosten abzuliefern, wogegen wir uns zu allen ähnlichen Diensten verbindlich machen.

Neustadt, den 13. Septbr. 1820.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Lehumann.

Signalement.

Der am 6. Juli c. a. von hier mit einem Paß weggegangene Schneidergeselle Anton Nowack, ist aus Loßlau gebürtig, katholischer Religion, 20 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, aufgeworfenen Mund, wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler untersetzter Statur, spricht deutsch und polnisch und schielt.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Bekanntmachung.

Der in No. 42. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt pro 1818 signalisirte, von Cosel entwichene Paul Sigmundzik ist wieder aufgegriffen und dem ständischen Inquisitoriat zu Cosel überliefert worden.

VII. 121. Octbr. c. Oppeln, den 9. Octbr. 1820.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Diebstahls-Anzeige.

Dem jüdischen Handelsmann Isaac Löbel Roisenfeld aus Zülz, sind auf der Reise von Zülz nach Breslau im Kretscham zu Lichtenberg, zwischen dem 4ten und 5ten d. M. in dem Gasthofe vom Wagen nachstehende Summen Geldes aus einem Kästchen, und zwar:

1) ein

1) ein rothleinewandener Beutel mit 354 Rthlr. in $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$.
2) ein dito dito mit 270 = in $\frac{1}{121}$.
3) ein dito dito mit 248 = in $\frac{1}{42}$.
4) ein dito dito mit 40 = M. C.
5) ein dito dito mit 50 = N. M.
6) in Tresorscheinen . . 38 = worunter 4 Stück 5 Thalerscheine.
7) Ein Doppel-Louisd'or.
8) Zehn Stück Dukaten.
9) In Einlösungsscheinen 1150 Gulden.
18) Eine goldene Kette, im Werthe von 11 Dukaten, ohne besonderes Kennzeichen, gestohlen worden.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, wird zugleich Jedermann aufgefordert, bei dem etwas von den gestohlenen Sachen zum Verkauf oder sonst vor Augen kommt, sofort davon der nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen.

VII. 129. Octbr. c. Oppeln, den 9. Octbr. 1820.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 21. zum 22. v. M. sind dem Kastner Florian Hertel zu Schwieben, Toster Kreises, durch gewaltsamen Einbruch in seine Wohnung nachbenannte Gelder und Effecten gestohlen worden:

1) 400 Rthlr. Cour. in verschiedenen Münzsorten, ohne bestimmte Angabe des Betrages einer jeden Sorte, theils in Beuteln und theils in Tüten gepackt.
2) 8 Stück silberne Eßlöffel.
3) 1 Stück silberner Eßlöffel.
4) 3 Stück Oberbetten von Pflaumfedern mit in Quadrat gestreiften Ueberzügen.
5) 9 Stück Kopfküssen, eben von Pflaumfedern und gleichfalls mit in Quadrat gestreiften Ueberzügen.
6) 1 Apfelgrünseidenes Frauen-Kleid.
7) 1 großes gezogenes Tischtuch.
3) 10 Stück feines gebleichtes Garn, das Gebund zu 30 Faden geweift, mit rothen Flecken gezeichnet.
9) 4 Stück mittelfeines gebleichtes Garn, zu 20 Faden das Gebund geweift, eben mit rothen Flecken gezeichnet.

Wer

Digitized by Google

Wer zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen etwas beiträgt, dem ist von dem Damnifikaten eine angemessene Belohnung zugesichert worden.

I A. VII. 204. Octbr. Oppeln den 13. Octbr. 1820.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der in der Nacht vom 12. auf den 13. v. M. aus dem hiesigen Stockhause entwichene Inquisit Lorenz Kulissa bei einem neuen Einbruch ertappt, dabei aber dergestalt verletzt worden, daß er an den Folgen verstorben ist.

Pleß, den 29. Septbr. 1820.

Fürstlich Frei-Standesherrliches Gericht.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß der aus dem hiesigen Stockhause entwichene Knecht Paul Starzinsky aus Studzienitz wieder aufgegriffen und anher eingebracht worden ist.

Pleß, den 6. Octbr. 1820.

Fürstlich Frei-Standesherrliches Gericht.

Bekanntmachung,

wegen Vermiethung einiger Niederlags-Plätze am Klodnitz-Kanale.

Da bei der am 8. und 12. Septbr. d. J. statt gefundenen Licitation zur Vermiethung einiger Niederlags-Plätze am Klodnitz-Kanale keine annehmlichen Gebote gemacht worden; so soll eine anderweite Licitation dieser Niederlags-Plätze statt finden.

Zu Vermiethung derselben auf 3 nacheinander folgende Jahre, vom 1. Januar 1821 ab, und zwar

1. der Niederlags-Plätze bei Schleuse No. VIII. und bei Gleiwitz, steht der Termin auf den 24. October d. J. Vormittags in dem Kanal-Amtshause bei Gleiwitz, und

2. der

2. der Niederlags-Plätze bei den Schleusen No. I. und II. an der Oder und im Dorfe Klodnitz, auf den 26. October d. J. Vormittags in dem Kanal-Amtshause bei Schleuse No. I. zu Klodnitz, vor dem Wasser-Bau-Inspector Feller an.

Miethslustige werden daher eingeladen, sich in den gedachten Terminen in den benannten Amtshäusern einzufinden und ihr Gebot abzugeben; wonächst dem Meistbietenden die Niederlagsplätze mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung überlassen werden sollen.

Die bei dieser Vermiethung zum Grunde liegenden Bedingungen, können bei dem Klodnitz-Kanal-Zoll-Einnehmer Zumft in Gleiwitz und dem Klodnitz-Kanal-Kassen-Rendanten, Inspector Hertel zu Klodnitz eingesehen werden.

VIII 647. Septbr. c. Oppeln, den 29. Septbr. c.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Erben und mit Genehmigung des Königlichen Hochlöblichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien soll das zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Justiz-Raths und Stadtgerichts-Directors Fridreich gehörige am Ringe hieselbst sub No 18 belegene Eckhaus, welches nach der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 9009 Rthlr Courant abgeschätzt worden ist, öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Licitations-Termin auf

den 15. November d. J.

angesetzt worden.

Alle diejenigen, welche dieses Haus zu erstehen willens und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden demnach hiermit aufgefordert und eingeladen, in dem anberaumten Termine auf unserem Stadtgerichtszimmer zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen, und ihre Gebothe gehörig abzugeben.

Der meist- und bestbietend Gebliebene hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten und hinzutretender Genehmigung des Königlichen Hochlöblichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien unfehlbar zu gewärtigen, und die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit mit Muße in unserer Registratur eingesehn werden.

Oppeln, den 28. September 1820.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Sub-

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Da die sub No. 12 in dem Dorfe Mosurau, Koseler Kreises zur Verlassenschaft des verstorbenen Mathes Plenert gehörige, auf 126 Rthlr. 20 Sgl. Courant gerichtlich abgeschätzte Freigärtnerstelle und Schmiede, wozu 6 große Scheffel Aussaat gehören, auf den Antrag der Erben Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und zu diesem Behufe der einzige peremtorische Licitations-Termin auf den 4. December d. J. anberaumt worden ist, so werden Kauflustige und Zahlungsfähige hiedurch eingeladen, in diesem Termine vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Mosurau zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen, daß diese Possession nach vorheriger Einwilligung der Erben, dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen wird.

Ratibor, den 22. September 1820.

Das Gerichts-Amt des Allodial-Ritterguthes Mosurau.

Verpachtung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß folgende zu dem ehemaligen Stift Rauden gehörige Vorwerke, als:

a) Mogiel nebst Brau- und Brandtweinbrennerei und der Pottaschsiederei;
b) Weishoff und Stanitz;
c) Stodoll, Chwalentzitz mit Benedicthoff und Ollschowetz;
d) Zwonowitz, Jönkowitz und Szimocitz,

von Termino den 1. April 1821 auf 9 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden sollen.

Es werden daher Pacht- und Zahlungsfähige Liebhaber hiermit eingeladen, sich in den zu dieser Verpachtung anberaumten Terminen, und zwar:

ad a) den 13. November d. J. Vormittags um 9 Uhr,
ad b) = 14. November — — — —
ad c) = 15. November — — — —
und ad d) = 17. November — — — —

in der Rent-Amts-Kanzellei zu Schloß Ratibor einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen liegen in gedachter Kanzellei zur Einsicht vor, welche daher in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie die Pacht-Objecte selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen und Information eingeholt werden können. Schloß Ratibor, den 4. October 1820.

Herzoglich Ratiborsche Kammer.

Li-

Digitized by Google

Licitations-Anzeige.

Höherer Bestimmung gemäß, sollen die Reinigungs-Anstalten in hiesiger Vestung in Entreprise gegeben werden, welche bestehen in Reinigung der Latrinen, Schlammabsatzkasten, Brücken, Profile und öffentlichen Plätze. Terminus zu dieser Licitation ist auf den 23. d. M. als Montags Vormittags um 10 Uhr in dem Landräthlichen Büreau zu Cosel anberaumt, wozu Licitanten hiermit eingeladen werden, und wird nur noch bemerkt, daß die Bedingungen jederzeit in dem genannten Büreau eingesehn werden können, und daß 150 Rthlr. in Cour. an Caution deponirt werden müssen.

Cosel, den 6. October 1820.

Königl. Garnison-Einrichtungs-Commission.

Aufgebot

mehrere Soldaten vom ehemaligen 2ten Bataillon des 3ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments betreffend.

Nachbenannte Soldaten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt und nicht auszumitteln ist, haben noch aus der Kasse des ehemaligen 2ten Bataillons im 3ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regimente rückständige Gratifications- und Portions-Vergütigungs-Gelder zu erhalten.

Wir fordern diese Soldaten hiermit auf, sich spätestens bis zum 31. d. M. bei den betreffenden Herrn Landräthen unter Angabe des gegenwärtigen Aufenthalts zu melden, und weisen diese an, die Namen der sich Meldenden in ein Verzeichniß aufzunehmen, und solches an den Herrn Major v. Bresler, Commandeur des 3ten Bataillons im 12ten (Frankfurth-Liegnitzer) Landwehr-Regimente nach Sohrau in der Lausitz zu senden.

XIII. 12. Octbr. c. Oppeln, den 6. Octbr. 1820.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

derjenigen Mannschaften, welche beim ehemaligen 2ten Bataillon, 3ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestanden, und von diesem noch rückständige Gratifikations- und Portions-Vergütigungsgelder zu erhalten haben, deren Aufenthalt aber bis jetzt nicht ausgemittelt worden.

1) Ba-

1) Valentin Slotarz aus Cosel, Kreis Cosel.
2) Andreas Liß aus Lubschau, Kreis Lublinitz.
3) Woitek Sia aus Lagiewnik, dito.
4) Gottfried Scholz aus Struwitz, Kreis Neiße.
5) Simon Wodrasch aus Zelasno, Kreis Oppeln.
6) Jakob Hallama aus Hirschfeld (Colonie), Kreis Oppeln.
7) Christian Nikotulla aus Schalkowitz, . . . dito.
8) Johann Spiegel aus Dembiohammer, . . dito.
9) Nikolaus Patus aus Lugnian, ... dito.
10) Joseph Miszoll aus Budkowitz, ... dito.
11) August Hantke aus Carlsruh, ... dito.
12) Gottlieb Löschnik aus Carlsruh, ... dito.
13) Thadäus Wilk aus Ruda, Kreis Ratibor.
14) Adam Bartzig aus Rybnik, Kreis Rybnik.
15) Clemens Pastuska aus Schönwald, Kreis Rosenberg.
16) Siemon Karzmarek aus Schoffschitz, dito.
17) Thomas Paweletz aus Groß-Borek, dito.
18) Anton Hadaschik aus Wachhoff, . . dito.
19) Johann Smirek aus Bodland, . . dito.
20) Carl Schröer aus Landsberg, . . . dito.
21) Florian Kuntz aus Peiskretscham, Kreis Tost.
22) Maczek Piontek aus Trachhammer; dito.
23) Anton Smata aus Czechowitz, dito.
24) Johann Enderlok aus Gleiwitz, dito.
25) Franz Krebs aus Schönwald, dito.
26) Franz Tschich aus Trachhammer dito.
28) Franz Schlenzer aus Wieschowa, Kreis Beuthen.
29) Joseph Hendli aus Tost . . dito.

Sohrau, den 23. September 1820.

v. Bresler,
Major und Commandeur des 3ten Bataillons im 12ten Lan
wehr-Regiment (Frankfurth Liegnitzer).

Digitized by Google

Verkaufs-Anzeige.

Eine zu Münsterberg dicht vor dem Breslauer-Thore sehr angenehm situirte, t eingerichtete Coffee- und Gastwirthschaft zum goldenen Kreutz, bestehend aus ei ganz massiven und feuersicheren, 13 Stuben, 2 Gewölbe und Keller enthaltenen ohngebäuden, nebst einigen anderen Neben-Gebäuden, ingleichen ein dabei befind- her großer und 1 kleiner Garten, in welchem erstern eine verdeckte neue Kegelbahn it einem massiven 2stöckigen Hause, und dann eine Bade-Anstalt, wobei ein ent- rechender Mineralquell benutzt wird, etablirt worden, stehet wegen steter Kränklich- t des Eigenthümers aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden dahero eingeladen, sich beim Eigen- ümer dieser schönen Wirthschaft zu melden, von welchem die billigsten Kaufsbedin- ngen erwartet werden können.

Münsterberg, den 29. September 1820.

Der Eigenthümer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLII.

Oppeln, den 24ten October 1820.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 220. Bekanntmachung, betreffend Errata bei den Veränderungen der Arznei-Taxe pro $18\frac{20}{21}$.

In die unterm 20. August c. durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung der Abänderungen der Arznei-Taxe für das Jahr $18\frac{20}{21}$ sind folgende Errata eingeschlichen:

1. Oleum casiæ cinnam: 1 Tropfen, muß heißen:
statt alter Preis 3 gr. neuer Preis 2 gr. alter Preis 1 gr. 3 pf. neuer Preis 1 gr. 2 pf.
2. Radix Galangæ, pulveratæ, statt alter Preis 3 gr. — 2 gr.
3. Radix Rhei, statt Unze — Drachma.
4. Syrupus Papaveris albi, statt alter Preis 1 gr. 8 pf. — 1 gr. 6 pf. und neuer Preis 1 gr. 6 pf. — 1 gr. 4 pf. und
5. in den erhöheten Preisen, muß es statt:

Vanilla cum Sachari partibus,

heissen

Vanilla cum Sachari partibus 3. (tribus.)

Sämmtliche Apotheker des Oppelner Regierungs-Departements werden auf den Grund des diesfälligen Rescripts Eines Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen.

hen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15ten September c. hiervon benachrichtiget, und zugleich verpflichtet, die ihnen unterm 12. August c. zugefertigten Exemplare obiger Veränderungen der Arznei-Taxe hiernach gehörig zu berichtigen. Die Herrn Kreis-Physiker dagegen haben bei gelegentlichen Revisionen der Officinen ihres Geschäfts-Bezirks nachzusehen, ob diese Berichtigung auch wirklich geschehen sey.

I. Abth. IX. 1. October c. Oppeln, den 11. October 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 221. Bekanntmachung, wegen des freien Ein- und Durchganges einiger in holländischer Sprache erscheinenden niederländischen Zeitungen.

Mit Bezugnahme auf das im 6ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes, Seite 40, sub No. 27 stehende Verbot, des Ein- und Durchganges ausländischer Zeitungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht, den in holländischer Sprache erscheinenden niederländischen Zeitungen, (mit Ausnahme des Nieuwe en advertenti Blad und des Utopiaansche Weckblad) so wie dem in französischer Sprache herauskommenden Impartial, Oracle, dem Journal de la Belgique, und dem in Mons redigirten Mercure - surveillant, der freie Eingang in die Königl. preußischen Staaten, und der Durchgang durch dieselben als Ausnahme wieder nachgegeben worden ist.

V. 11. October c. Oppeln, den 10. Oktober 1820.

Bekanntmachung,

betreffend Veränderung der Nummern bei dem 37. und 38sten Infanterie-Regimente.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß nach Allerhöchstem Befehle

das bisherige 37ste Infanterie- (5. Reserve-) Regiment, von jetzt die Nummer 38 erhalten, und das 6te Reserve-Regiment seyn, auch zum 6ten Armee-Corps gehören,

dahingegen das bisherige 38ste Infanterie-Regiment (6. Reserve-) die

Nummer 37 und den Namen des 5ten Reserve-Regiments erhalten, auch dem 5ten Armee-Corps zugetheilt werden soll.

Eben so wechseln die zu diesen Regimentern gehörenden Reserve-Landwehr-Bataillons ihre bisherigen Namen und Nummern dergestalt, daß das bisherige Landwehr-Bataillon des 38sten Infanterie-Regiments (6. Reserve-) künftig das 37ste Infanterie-Regiment, (5. Reserve-) oder das 1ste Bataillon des combinirten Landwehr-Reserve-Regiments (Posen-Bromberger) mit dem Staabs-Quartier Gnesen, und dagegen das bisherige Landwehr-Bataillon des 37sten Infanterie-Regiments (5. Reserve-) künftig das des 38sten Infanterie-Regiments, (6. Reserve-) oder das 2. Bataillon des vorgenannten Landwehr-Reserve-Regiments benannt wird, und Posen zum Staabs-Quartier erhält.

XIII. 35. October c. Oppeln, den 17. Oktober 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Für die Casernen und Lazarethe hiesigen Departements sollen die normalmäßig vorgeschriebenen Ueberzüge über die wollenen Friesdecken, so wie die Casernen Kopfpolster-Ueberzüge auf dem Wege der Entreprise beschafft werden.

Zur diesfälligen Licitation ist Terminus auf den 7ten December d. J. anberaumt worden, an welchem Tage diejenigen, so auf diese Entreprise Gebote abzugeben gesonnen, und cautionsfähig sind, auf dem hiesigen Regierungs-Gebäude, Morgens 9 Uhr sich einzufinden haben.

Die Bedingungen können in der hiesigen Militair-Registratur eingesehen, und werden auch vor der Licitation verlesen werden.

I. A. IV. 555. Aug. Oppeln, den 16. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

War-

Warnung

wegen des erfolgten Ausbruchs der Schaaf-Pocken in den Dominial-Schaafheerden zu Deutsch-Probnitz.

Unter der Dominial-Schaafheerde zu Deutsch-Probnitz, Neustädter Kreises, sind die Schaaf-Pocken ausgebrochen. Damit nicht durch Kauf oder sonstige Berührung mit dieser Schaafheerde, diese ansteckende und verheerende Krankheit weiter verschleppt werde, so wird das Publikum hierdurch vor Schaden und Verantwortlichkeit gewarnt.

IX. 23 October o. Oppeln, den 14. Oktober 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königes Majestät haben geruhet, den Herrn Regierungs- und Bau-Rath Böthke mit Pension in Ruhestand zu setzen, und dagegen den zeitherigen Bau-Inspektor Herrn Krause zum Regierungs- und Wasser-Bau-Rath bei dem hiesigen Regierungs-Collegio zu ernennen.

Der Polizei-Bereiter Lany zum Kreis-Bothen bei der Kreis-Steuer-Kasse in Creutzburg.

Dem Chirurgus Hatwig in Patschkau ist die Approbation zur chirurgischen Praxis ertheilt worden.

Der Prinzlich Hohenlohesche Forst-Inspector Strodt zum Polizei-Distrikts-Commissarius im vierten Distrikt des Lublinitzer Kreises in die Stelle des zu Koschentin verstorbenen Rendanten Polick.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 42.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 42.

Oppeln, den 24. October 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

Der in nachstehendem Signalement näher bezeichnete Landwehrmann Andreas Warzecha aus Bujanow hat sich heimlich aus seinem Wohnorte entfernt, gleich nachdem als Nachts vom 15. zum 16ten August c. bei dem Andreas Kubis zu Rudnick ein Diebstahl verübt worden.

Dieser ꝛc. Warzecha ist nach Lage der Akten dieses Diebstahls sehr verdächtig, und es ist an seiner Habhaftwerdung sehr gelegen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden geziemend ersucht, denselben im Betretungsfalle gegen Erstattung aller Kosten, an uns einliefern zu lassen.

Signalement.

Andreas Warzacha aus Bujanow, Vagabond, katholisch, 23 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, schadhafte Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, eine schwächliche Gestalt, spricht polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Derselbe ist bei seiner Entfernung mit einem alten dunkelgrauen Mantel, dunkelblauer Weste, weißleinwandnen Hosen, kalbledernen Stiefeln, grautuchnen Mütze mit sammtnem Rand, bekleidet gewesen.

Cosel, den 16. October 1820.

Das Ständische Inquisitoriat.

Steckbrief.

Es ist am gestrigen Morgen der Sträfling Joseph Scholz aus dem hiesigen Lazarethe entwichen. Wir bitten ganz ergebenst, ihn gegen Erstattung von 3 rtl. Fangegeld an uns geschlossen einzuliefern.

Cosel, den 18. October 1820.

Königl. Commandantur-Gericht.

Signalement.

Joseph Scholz, Cuiraßier vom 1sten (schlesischen) Cuiraßier-Regiment, aus Berlin gebürtig, ist 36 Jahr alt, dient 20 Jahr, und ist katholisch; ist ein Steinbrecher von Profeßion, wegen dreimaliger Desertion ist derselbe seit dem 25sten Februar d. J. zu einem 6jährigen Festungs-Arrest verurtheilt; er ist 8 Zoll groß, hat rothe Haare, eine hohe Stirn, rothe Augenbraunen, graue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, hohle braune Zähne, einen starken und rothen Bart; er trägt einen Backen- und Schnautzbart, hat ein rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von hagerer Statur, groß und untersetzt, und spricht deutsch nach dem österreichischen Dialekt, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug er eine schwarz lakirte Dienst-Mütze, schwarztuchene Halsbinde, stahlgrünen Mantel nebst großem Koller und stehenden Kragen, weißtuchene Unterjacke, und eine weißtuchne Litewke mit dergleichen Knöpfen, ein Paar grautuchne Hosen mit rothen Streifen, ein Paar lange aber unegale Stiefeln, und einen goldnen Ring mit dem Bildnisse der verstorbenen Königin, von Eisen, am Finger. Er hat eine Tabackspfeife, mit weiß porzellainem Abguß und Kopf, und ein schwarzgebeiztes Rohr nebst einer weißen Piqué-Weste mit eingefaßten Perlenmutter-Knöpfen, die er gestohlen, mitgenommen.

Bekanntmachung.

Es ist bei einigen zu Leitmeritz verhafteten Raubmördern die nachstehend näher beschriebene Goldwaage vorgefunden worden.

Da diese Verbrecher früher ihr Unwesen längere Zeit in Schlesien getrieben haben, so ist es möglich, daß diese Goldwaage hier entwendet worden ist.

Der etwa sich findende Eigenthümer hat dieserhalb die nähere Anzeige bei der vorgesetzten Polizei-Behörde zu machen, welche dann darüber an uns berichten wird.

Abth. I. Octbr. VII. 143. Oppeln, den 10. Octbr. 1820.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Beschreibung

einer Goldwaage, welche von den Complicen des zu Schättenitz am 7. Decbr. v. J. vollbrachten Raubes und räuberischen Todschlages in Jägerndorf nächst Böhmisch-Leipa, zurück gelassen wurde.

Dieselbe ist ganz neu in einem schwarz gebeitzten Kästchen eingefaßt, worin befindlich:

eine Waage mit eisernen Waagebalken und weißen blechnen Waageschaalen an grünseidenen Schnuren hangend;

1	messingnes viereckigtes	2 Louisd'or-Gewicht;
1	halbes Maxd'or	=
1	Dukaten	=
1	Louisd'or	=
1	Souveraind'or	=
1	halbes Souveraind'or	=
1	passir Louisd'or	=
1	halbes Louis'dor	=
1	Maxd'or	=
1	Schild-Luisd'or	=
1	halbes Carolin	=
1	Carolin	=
2	Gran	=
4	Gran	=
5	Gran	=
6	Gran	=

Avertissement.

Die zu Lehn Krotfeld Leobschützer Kreises, sub No. 8 gelegene einhalbhubigte robothsame Bauerstelle der Johanna und Anton Fälbierschen Eheleute, welche gerichtlich auf 2542 Rthlr. 25 Sgl. Courant abgewürdiget worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Hierzu sind Termine auf den 28. December a. c., 1. März a. f., peremtorisch aber auf den 9. Mai des künftigen Jahres bestimmt. Alle Besitz und Zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit vorgeladen, an diesen Tagen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine Vormittags um 9 Uhr in dem Schlosse zu Katscher persönlich, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Grundstück

zu-

Digitized by Google

zugeschlagen, ohne daß auf Gebote, welche nach Verlauf des letztern Licitations-Termins einkommen, Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe kann zu jeder gelegenen Zeit bei dem Königlichen Stadt-Gerichte zu Leobschütz, in der Gerichtsamtlichen Registratur in Zaudiz, und bei den Orts-Gerichten zu Lehn Langenau eingesehn werden.

Es werden sonächst auch alle diejenigen, welche an das feilgebotene Grundstück Ansprüche zu haben glauben, hiemit vorgeladen und aufgefordert, sich damit spätestens in dem letzten Bietungs-Termine zu melden, und die Bescheinigungs-Mittel anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie der etwanigen Real-Rechte für immer verlustig werden erklärt werden.

Leobschütz den 28. August 1820

Das Leopold Gräflich v. Gaschinsche Gerichts-Amt des Lehnes Katscher.

Licitations-Anzeige.

Zufolge Königl. Regierungs-Bestimmung soll eine Quantität Brennholz zum Ersatz desjenigen, was von dem Festungs-Approvisionements-Bestande für die Garnison-Anstalten zu Cosel pro 1820 verabfolgt worden, durch Verdingung geliefert werden, und es ist ein Termin zur öffentlichen Licitation auf den 13. Novbr. d. J. als Montags Vormittags um 10 Uhr in dem Landräthlichen Büreau zu Cosel anberaumt. Es werden 713 Klaftern als Minimum zur Licitation gestellt, Entrepreneur aber zugleich verpflichtet, noch so viel für denselben Preis mit in Entreprise zu nehmen, als bis Ende December c. a. über diese Klafterzahl noch consumirt werden wird. Die Qualität des Holzes ist weiches Holz, und muß halb fichten und halb kiefern geliefert werden. Die Ablieferung geschieht auf dem Abladeplatz in Cosel, und kann kein frischeingeschlagenes, sondern nur gehörig ausgetrocknetes Holz angenommen werden. Die Klafter muß 108 Kubikfuß Preuß. Maaß, und wegen des successiven Eintrocknens 2 Zoll Uebermaaß in der Höhe erhalten. An Caution werden 10 Procent der Entreprise-Summe geleistet, und muß die Anfuhr und Ablieferung im Monat Februar a. k. vollendet seyn. Die übrigen Bedingungen können im Landräthlichen Büreau zu Cosel jeder Zeit eingesehn werden. Entreprise-lustige ersuchen wir daher, sich an dem gesetzten Termine einzufinden, und annehmliche Gebote zu machen, wobei nur noch bemerkt wird, daß der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt, Nachgebote aber nicht angenommen werden.

Cosel, den 18. October 1820.

Königl. Garnison-Einrichtungs-Commission.

Sub-

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Wittwe Clara Schwarz geborene Roß, so wie der Vormundschaft ihrer minorennen Kinder, soll das denselben und der Wittwe gemeinschaftlich zugehörige am Markt hieselbst **sub No. 11** gelegene Haus, welches nach der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 2702 Rthlr. 12 Gr. nach Abzug der Lasten abgeschätzt worden ist, öffentlich im Wege der Subhastation veräußert werden, und es ist hierzu nur ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 5. December d. J. angesetzt worden.

Alle diejenigen, die dieses Haus zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, laden wir daher hierdurch ein, in diesem Termine zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen, und demnächst ihre Gebote gehörig abzugeben.

Der best- und meistbietend Gebliebene hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten unfehlbar zu gewärtigen, und die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 14. October 1820.

Das Königl. Gericht der Stadt.

Subhastation.

Das Königl. Preuß. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz subhastirt auf den Antrag der Beneficial-Erben und Vormundschaft das in die Steuer-Einehmer Freyenschensche Verlassenschaft gehörige, in der Stadt Groß-Strehlitz am Ringe belegene **sub No.** 25 des Hypothekenbuchs der Stadt Groß-Strehlitz eingetragene Haus nebst Lippitzer Aeckern, welches nach der gerichtlichen Taxe, die in der hiesigen Stadt-Gerichts-Kanzlei zu jeder schicklichen Zeit zur Einsicht vorgelegt werden soll, auf 4024 rtlr. 18 sgr. abgeschätzt worden, und ladet alle Kauflustige, welche genanntes Haus nebst Zubehör zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit ein, in den angesetzten Licitations-Terminen den 30. November, den 30. Januar, besonders aber in dem letzten peremtorischen Licitations-Termin den 31. März a. k. vor dem unterzeichneten Stadt-Gericht in dem gewöhnlichen Stadt-Gerichts-Locale auf dem Rathhause Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und dann zu gewärtigen, daß dieses Haus mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii von Oberschlesien dem Meist- und Bestbietenden wird zugeschlagen werden.

Groß-Strehlitz, den 9. September 1820.

Königl. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz.

Digitized by Google

Verkaufs-Anzeige.

Eine zu Münsterberg dicht vor dem Breslauer-Thore sehr angenehm situirte, gut eingerichtete Coffee- und Gastwirthschaft zum goldenen Kreuz, bestehend aus zwei ganz massiven und feuersicheren, 15 Stuben, 2 Gewölbe und Keller enthaltenden Wohngebäuden, nebst einigen anderen Neben-Gebäuden, ingleichen ein dabei befindlicher großer und 1 kleiner Garten, in welchem erstern eine verdeckte neue Kegelbahn mit einem massiven 2stöckigen Hause, und dann eine Bade-Anstalt, wobei ein entsprechender Mineralquell benutzt wird, etablirt worden, stehet wegen steter Kränklichkeit des Eigenthümers aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufustige und Zahlungsfähige werden dahero eingeladen, sich beim Eigenthümer dieser schönen Wirthschaft zu melden, von welchem die billigsten Kaufsbedingungen erwartet werden können.

Münsterberg, den 29. September 1820.

Der Eigenthümer.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Erben und mit Genehmigung des Königlichen Hochlöblichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien soll das zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Justiz-Raths und Stadtgerichts-Directors Fridreich gehörige am Ringe hieselbst sub No 18 belegene Eckhaus, welches nach der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 9009 Rthlr Courant abgeschätzt worden ist, öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Licitations-Termin auf

den 15. November d. J.

angesetzt worden.

Alle diejenigen, welche dieses Haus zu ersteher willens und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden demnach hiermit aufgefordert und eingeladen, in dem anberaumten Termine auf unserem Stadtgerichtszimmer zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen, und ihre Gebothe gehörig abzugeben.

Der meist- und bestbietend Gebliebene hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten und hinzutretender Genehmigung des Königlichen Hochlöblichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien unfehlbar zu gewärtigen, und die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit mit Muße in unserer Registratur eingesehn werden.

Oppeln, den 28. September 1820.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Ver-

Digitized by Google

Verpachtung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß folgende zu dem ehemaligen Stift Rauden gehörige Vorwerke, als:

a) Mogiel nebst Brau- und Brandtweinbrennerei und der Pottaschsiederei;
b) Weishoff und Stanitz;
c) Stodoll, Chwalentzitz mit Benedicthoff und Ollschowetz;
d) Zwonowitz, Jonkowitz und Szimocitz,

von Termino den 1. April 1821 auf 9 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden sollen.

Es werden daher Pacht- und Zahlungsfähige Liebhaber hiermit eingeladen, sich in den zu dieser Verpachtung anberaumten Terminen, und zwar:

ad a) den 13. November d. J. Vormittags um 9 Uhr,
ad b) = 14. November — — — —
ad c) = 15. November — — — —
und ad d) = 17. November — — — —

in der Rent-Amts-Kanzellei zu Schloß Ratibor einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen liegen in gedachter Kanzellei zur Einsicht vor, welche daher in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie die Pacht-Objecte selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen und Information eingeholt werden können. Schloß Ratibor, den 4. October 1820.

Herzoglich Ratiborsche Kammer.

Auctions-Anzeige.

Im Auftrage Eines Königl.-Hochpreislichen Ober-Landesgerichts von Oberschlesien wird der Unterzeichnete am 6. November d. J. Nachmittags 2 Uhr und an den darauf folgenden Tagen auf dem Ober-Landesgerichts-Sessions-Hause hierselbst folgende Effecten öffentlich gegen gleich baare Zahlung in Courant an den Meistbietenden verkaufen, als:

„Allerlei Silberzeug, goldene und mit Diamanten besetzte Ringe, Spiegel, Sopha, Sekretair, Stühle, Kommoden, Tische, Spinde, Tisch- und Wand-Uhren (unter welchen sich auch eine Flöten-Uhr befindet), Bettstellen, Betten allerhand Hausgeräthe von Porzellan, Fayence, Kupfer und Zinn, Leib- und Tischwäsche, Gemälde und Kupferstiche unter Rahm und Glas; ferner ein Ballon-Wagen, ein gedeckter Wagen, ein Reise-Wagen, ein Wurst-Wagen und eine Mineralien-Sammlung schlesischer Steine, bestehend in einer geognostischen und oriktognostischen Sammlung, und in einigen Kunstprodukten aus dem

Digitized by Google

, dem Mineralreiche, so wie endlich einige Bücher schönwissenschaftlichen Inhalts," wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Ratibor, den 27. Septbr. 1820. Der Justiz-Rath Wocke.

Bekanntmachung.

Der Transport derer im Jahre 1821 für Königl. Rechnung von der Klodnitz-Kanal-Schleuße No. I. bei Cosel bis Breslau auf der Oder zu verschiffenden Hütten-Producte und Steinkohlen soll in Folge höherer Bestimmung im Wege einer öffentlichen Licitation, deren Termin auf den 20. November d. J. von 9 Uhr Morgens an in der Schleußenmeister-Wohnung auf Klodnitz-Kanal-Schleuße No. I. bei Cosel angesetzt wird, an diejenigen Privatpersonen unter Vorbehalt höherer Genehmigung der abzugebenden Gebote überlassen werden, welche zu Uebernahme dieses Geschäfts geeignet sind.

Dies wird dem Schiffahrtstreibenden Publico mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die näheren Bedingungen sowohl bei dem Königl. Speditions-Assistenten Schreck auf Schleuße No. I., als auch bei dem Unterzeichneten zu erfahren sind, außerdem aber auch am Licitations-Termin selbst öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Zabrze, den 29. September 1820. Mende, Schichtmeister.

Subhastation.

Auf den 15. September, 16. October und peremtorie den 15. November d. J. soll der in Franzdorff, Neißer Kreises belegene, auf 1000 Rthlr. abgeschätzte Kretscham mit 4 Scheffel Acker subhastirt werden.

Neiße, den 28. Juni 1820.

Das Gerichts-Amt der Franzdorffer Güther.

Bekanntmachung,

betrifft das volksthümliche Wörterbuch der deutschen Sprache, des Professor Heinsius.

Von dem auf 4 Bände berechneten volksthümlichen Wörterbuche der deutschen Sprache des Professor Heinsius sind bereits die ersten 2 Bände bei den Gebrüdern Hahn in Hannover erschienen. Dieses Werk verbindet mit ziemlicher Vollständigkeit eine angemessene Kürze, giebt, wo es darauf ankömmt, den Unterschied der Synonymen an, kann auch zugleich die Stelle eines sogenannten Verdeutschungs-Wörterbuchs, so wie die eines technologischen Wörterbuches mit vertreten, und ist sonach den Beamten und Geschäftsmännern zu empfehlen. Der Pränumerations-Preis für jeden Band ist 2 rtlr. 12 gr.

V. 32. October. c. Oppeln, den 5. October 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIII.

Oppeln, den 31ten October 1820.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 222. Bekanntmachung, den Cassen-Abschluß für das Jahr 1820 betreffend.

Bei dem herannahenden Schluße des Jahres 1820 werden die der unterzeichneten Königl. Regierung untergeordneten Cassen und Behörden hiemit aufgefordert, alle Einrichtungen zu treffen, daß die noch etwa rückständigen Steuern, Abgaben und sonstigen Einkünfte sofort eingezogen, dagegen alle etatsmäßigen oder bereits angewiesenen Zahlungen geleistet, so wie alle überbleibende Ueberschüße an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse, rein und ohne Reste abgeführt werden, damit der diesjährige Haupt-Abschluß ohne Bestand, Vorschuß und Rückstände bleibe.

Zugleich bringen wir die dieserhalb in unsern Amtsblättern der verflossenen Jahre des Jahres-Abschlußes wegen erlassenen Verfügungen, als pro 1816 Stück XXVIII No. 215 Pag. 332 seq. pro 1817 Stück XLVI No. 325 Pag. 570 seq. und pro 1818 Stück XLVII No. 251 Pag. 448 hierdurch in Erinnerung, und werden solche zur genausten Befolgung empfohlen.

Das zahlungspflichtige Publikum hingegen wird mit Bezugnahme auf die frühern Bekanntmachungen aufgefordert, alle Steuern, Abgaben und sonstige

Zahlungen, womit sie noch im Rückstande sind, noch vor dem mit ult. December d. J. eintretenden Jahresschluß ohnfehlbar an die betreffende Casse abzuführen, dagegen aber auch die Zahlung dessen, was sie aus diesen Cassen zu fordern haben, innerhalb desselben Zeitraums bei der vorgesetzten Behörde auf den vorgeschriebenen Wegen, und in der gehörigen Form nachzusuchen.

IX. 117. Octbr. c. a. Oppeln, den 20. October 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 223. Bekanntmachung, betreffend die Vaccinations-Prämien-Vertheilung pro 1819.

Das Königl. Hohe Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, auf unsern Antrag, mittelst Rescripts vom 14. vor. M. denjenigen Physikern und Impf-Aerzten, welche sich im Jahre 1819 um die Vaccination besonders verdient gemacht haben, Prämien bewilligt, namentlich:

1.)	Dem Kreis-Physikus Doctor Hohlfeld zu Ratibor	50	rtlr.
2.)	= = = = Kinzel zu Neisse .	50	—
3.)	= = = = Zweigel zu Gleiwitz .	50	—
4.)	= Fürstlich Anhalt Pleßschen Hof-Chirurgus Eberhard in Pleß	50	—
5.)	= Kreis-Chirurgus Marsch zu Beuthen . .	25	—
6.)	= Amts-Chirurgus Berger zu Kupp . .	25	—
7.)	= Kreis-Physikus Doctor Reimann zu Rosenberg .	25	—
8.)	= = Chirurgus Reisewitz zu Grottkau .	25	—
9.)	= = = Lorenz zu Bladen, Leobschützer Kreises	25	—
10.)	= = = Cammer zu Zülz, Neustädter Kreises	25	—
11.)	= = = Dietz hier in Oppeln .	25	—
und 12.)	= Amts-Chirurgus Holder desgl. . .	25	—

Indem

Indem die Königl. Regierung ihre Verdienstlichkeit hierdurch öffentlich anerkennt und belobt, bedauert sie zugleich, daß die Beschränktheit des Prämien-Fonds nicht verstattet hat, — noch mehrere andere Impfärzte belohnen zu können, die sich ebenfalls durch Eifer und Thätigkeit um die Schutzpocken-Impfung verdient gemacht haben.

Die Königl. Regierung hofft jedoch bei fortgesetzter ausgezeichneter Mitwirkung zu Beförderung dieser wichtigen Angelegenheit für Menschheit und Staat, die für diesmal übergangenen, nach Maasgabe ihrer Verdienstlichkeit in der Folge berücksichtigen zu können. Die Zahl aller im Jahr 1819 Geimpften beträgt

„19790."

Wenn diese Zahl der durch die Schutzpocken-Impfung vor Verkrüppelung, Verunstaltung, Blindheit, ja selbst vom zu frühzeitigen Tode Geretteten an und für sich schon sehr bedeutend ist; so müssen wir doch ungern bemerken, daß einige Kreise unsern Erwartungen nicht entsprochen haben. Diese und einige Impf-Aerzte, die wir aus Schonung und in Erwartung künftigen grössern Eifers für die gute Sache für jetzt noch nicht namhaft machen wollen, fordern wir zur Nacheiferung mit dem Bemerken auf, daß wir die Säumigen und Trägen, bei der nächsten Prämien-Vertheilung eben so öffentlich, wegen ihrer sträflichen Indolenz bekannt machen, als wir die sich ausgezeichneten Kreis- und Impf-Aerzte durch unser Amtsblatt beloben und namentlich anführen werden. Daher fordern wir alle Polizei- und Geistlichen Behörden, so wie alle Herrn Physiker, Impf-Aerzte und Freunde der so nützlichen Schutzpocken-Impfung, zu deren kräftigen Förderung dringend auf.

IX. 408. Septbr. Oppeln, den 23. Oktober 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Regierungs-Rath Drewitz, die Regierungs-Registratoren Schilling und Oesterheld und der Regierungs-Calculator Schiller sind durch die Allerhöchste Bestimmung vom 12. v. M. mit Pensionen in den Ruhestand versetzt.

Der pensionirte Steuer-Aufseher Lipinsky in Patschkau ist gestorben.
Der Steuer-Aufseher Hesse in Mislowitz ist in den Ruhestand versetzt, und der Steuer-Aufseher Hübner in Lublinitz entlassen worden.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 43.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 43.

Oppeln, den 31. October 1820.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung,
in Betreff des entwichenen angeblichen Schneidergesellen Joseph Rosenberg.

Der nachstehend signalisirte angebliche Schneidergeselle Joseph Rosenberg, der sich fälschlich als von Oppeln gebürtig ausgegeben hat, hat Gelegenheit gefunden, unter gestrigem Dato in dem Augenblick zu entweichen, wo er auf dem Transport hier angekommen war. Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, auf diesen Menschen ein genaues Augenmerk zu haben, ihn, wo er sich betreten läßt, zu verhaften, und an den hiesigen Magistrat abzuliefern.

VII. 350. Octbr. c. Oppeln, den 27. October 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der angebliche Schneidergeselle Joseph Rosenberg, ist katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat lange dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, kleinen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht polnisch, wenig deutsch, und hat unter dem linken Auge eine Narbe über der linken Wange.

Digitized by Google

Bekleidung.

Eine blautuchene Mütze mit rothen Streifen und ledernen Schirm, schwarzes Halstuch und Hälschen, einen grautuchenen Ueberrock, und grautuchene Hosen über die Stiefeln.

Steckbrief.

Es ist am 20. October Abends auf der Landstraße zwischen der Stadt Patschkau und dem Dorfe Alt-Patschkau der Töpfergeselle Johann Folk aus Kiel im Holsteinschen gebürtig, während selbiger an der behafteten Epilepsie litt, gänzlich beraubt, und ihm nicht mehr als sein Oberrock, womit sein nackter Körper bedeckt war, belassen worden.

Da nun ein großer Verdacht auf seine beiden Reisegefährten, zwei Tuchmachergesellen, welche ihn während seiner Epilepsie verließen, deren Namen Damnificat jedoch nicht anzugeben weiß, das fernere Signalement aber unten näher bezeichnet ist, ruht; so werden sämmtliche Kreis- und Orts Polizei-Behörden hiermit aufgefordert: zu Ausmittelung dieses Raubes das Nöthige zu veranlassen, und die Signalisirten im Betretungsfalle sofort arretiren zu lassen, davon aber sogleich zu berichten.

VII. 330. Octbr. c. Oppeln, den 27. October 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

1) Ein ziemlich großer starker Mensch, angeblich ein Tuchmachergeselle aus Grünberg. giebt sich für einen gewesenen Königl. Preuß. Dragoner aus, ist ohngefähr 35 Jahr alt, hat schwarzes Haar, und einen schwarzen starken Backenbart.

Kleidung.

Er trug einen alten lichtgrauen Oberrock, eine alte blautuchene Weste, ein weißes schmutziges Halstuch, blau gefärbte lange Leinwandhosen und Schuhe mit Kamaschen, ferner eine schwarztuchene Kappe mit einem Schilde zur Kopfbedeckung.

2) Ein mittelmäßig großer Mensch, angeblich ein Tuchmachergeselle aus Grünberg, circa 22 bis 24 Jahr alt, hat bräunliche Haare, ohne Backenbart.

Kleidung.

Er trug einen guten kaffeebraunen Rock, kattunene Weste mit rothen Punkten, schwarz Halstuch, ein Paar weisse blaugestreifte Gingan-Hosen, Stiefel mit gelben Stulpen, und einen runden Filzhut.

Digitized by Google

Die geraubten Effecten bestehen aus:

1. Dem sächsischen Wanderbuch aus Bautzen, und Kundschaft aus Königshof in Böhmen, des Damnificaten,
2. ein blauer unlängst neu angeschafter tuchener Oberrock,
3. ein Paar gute schwarzmanchesterne Unterkleider,
4. dito dito blautuchene lange Unterkleider,
5. eine schwarz seidenzeugene alte Weste,
6. eine dito kattunene,
7. eine dito weißpiqué,
8. ein roth baumwollenes Halstuch,
9. ein weißes und ein schwarzes Halstuch,
10. vier Hemde,
11. eine weiße gestrickte Unterjacke,
12. 2 Paar Stiefeln,
13. einen runden Filzhut, und
14. eine eingehäusige silberne Taschen-Uhr, auf dessen Zifferblatt das Bildniß eines Frauenzimmers befindlich.

Steckbrief.

Der berüchtigte Pferdedieb Franz Bieläzeck aus Brzezie hat Gelegenheit gefunden, heut aus dem hiesigen Stockhause zu entweichen. Wir fordern daher Jedermann auf, auf diesen Bieläzeck acht zu geben, denselben wo er sich betreten läßt, aufzugreifen, und an uns abzuliefern.

Ratibor, den 19. October 1820.

Königl. Stadt-Gericht zu Ratibor.

Signalement.

Der Franz Bieläzeck aus Brzezie, ist katholisch, 31 Jahr alt, 5 Fuß 4¼ Zoll groß, hat lichte braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, complette Zähne, längliche Gesichts-Bildung, gesunde Gesichts-Farbe, untersetzte Gestalt, und spricht polnisch.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grautuchenen Soldaten-Mütze mit rothen Streifen, einen mittelmäßig beschaffenen Zipfelpelz, darunter eine gra-

Digitized by Google

grau melirte tuchene Weste mit rothen Vorstoß und gelbmetallenen Knöpfen, ganz neutuchene lange graue Hosen, lange graue wollene Strümpfe und militairische Schuhe.

Citation.

Alle diejenigen, welche an die Kassen der verschiedenen Bataillone des ehemaligen 15ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments von deren Errichtung 1813 an, bis zu ihrer Auflösung und anderweitigen Organisation 1816, noch Anforderungen zu haben vermeinen, sie bestehen nun in Lösungs- Gratifikations- Lieferungs- Macherlohns oder was sonst für Forderungen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und zwar spätestens bis zum 31. Januar 1821 bei unterzeichnetem, als letzten einzigen im Königl. Dienst sich noch befindenden Kommandeur obengenannter Bataillone, entweder persönlich oder schriftlich zu melden, sich über ihre Ansprüche, und sind es Erben, sich auch als solche gehörig zu legitimiren, sodann aber auch ihre Befriedigung zu gewärtigen. — Diejenigen hingegen, welche diese letzte Aufforderung nicht beachten, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn die Rechnungen dieser Bataillone geschlossen, und deren Gelder zur anderweitigen Disposition an die Königl. Staats-Kassen abgeliefert werden.

Cosel in Oberschlesien, den 18. October 1820.

v. Sommerfeld,
Oberst-Lieutenant und Commandeur des 22. Landwehr-Regiments (1. Oppelnschen.)

Oeffentliches Anerkenntniß.

An dem, den 7. October 1820 im 57sten Jahre seines Alters verstorbenen Deputirten bei dem Creis-Verein des Münsterbergschen Creises, Creis-Taxator, Policei-Distrikt-Scholz, Mitglied der Landwehr-Ausschuß- und Militair-Ersatz-Commission, General-Pächter der Münsterberger Städtischen-Cämmerei-Güter, und Besitzer bedeutender Besitzungen zu Leipe hiesigen Creises, Herrn Franz Allnoch, hat der Münsterbergsche Creis einen seiner redlichsten und patriotischen Mit-Stände verloren. Mit der größten Bereitwilligkeit, Uneigennützigkeit und Umsicht hat der seelig Verstorbene in denen verflossenen verhängnißvollen Jahren alle ihm übertragene Creis-Geschäfte nicht nur zur Zufriedenheit aller Stände und Klassen der Einsassen des Creises, son-

sondern auch zum Besten des Allgemeinen übernommen und ausgeführt; — Dies hier öffentlich anzuerkennen, halten wir im Namen des Münsterbergschen Creises vor unsere erste und heiligste Pflicht, und das Andenken an diesen braven Mann wird gewiß in unserer dankbaren Erinnerung bleiben. Gott sey dafür ihm ein Vergelter in der Ewigkeit, und überschütte seine hinterlassene Frau Wittwe und zehn Kinder mit dem reichsten Seegen.

Münsterberg, den 8. October 1820.

Im Namen des Münsterbergschen Creises.

E. F. v. Wentzky,
Königl. Preuß. Land-Rath und Besitzer von Beerwalde.

v. Korckwitz,
Königl. Preuß. Krieges Domainen und Forst-Rath, Erstes Mitglied des Creis-Vereins und Besitzer von Kummelwitz.

Bekanntmachung.

Der unterm 18. c. M. im 42sten Stück des Oeffentlichen Anzeigers Pag. 260 auf den 13. November d. J. angesetzte Termin zur Verdingung einer Quantität Brennholzes für die hiesigen Garnison-Anstalten, wird eingetretener Umstände wegen, hiermit auf den 20. November d. J. als Montags Vormittags um 10 Uhr verlegt, und im Büreau des Königl. Landräthl. Officii hierselbst abgehalten werden.

Cosel, den 25. October 1820

Königl. Garnison Einrichtungs-Commission.

Subhastations-Patent.

Da sich in dem, zur öffentlichen Licitation des der Wittwe Leissnern geborene Krausen zu Schönwald gehörigen, aus 5 Quart Acker bestehenden Kretschams, anberaumten peremtorischen Termine am 12. October c. kein Kauflustiger gemeldet, so hat das unterzeichnete Königl. Domainen-Justiz-Amt, auf den Antrag eines Real-Gläubigers einen peremtorischen Termin zur Resubhastation dieses auf 1450 rtlr. 14 sgr. gerichtlich gewürdigten Kretschams auf den 29. November c. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzley festgesetzt und anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch mit der

Bekanntmachung eingeladen werden, daß dem Meist und Bestbietenden dieser Kretscham cum appetinentiis zugeschlagen werden wird.

Creutzburg, den 18. October 1820.

Königl. Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach Seite 347 des öffentlichen Anzeigers zum 41sten Stück des diesjährigen Amtsblattes, vom 10ten (1sten schlesischen) Infanterie-Regimente v. Hacke am 2. d. M. aus den Kasernen aus Breslau entwichene Mousquetier Peter Meschuda bereits wieder eingebracht worden ist.

II. 226. Octbr. c. Oppeln, den 25. October 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Edictal-Citation.

Es sind in der Nacht vom 20. zum 21. Juni c. an der Gollassowitzer Schäferei bei Sohrau 2 Gebinde mit 6 Eimer 51 Quart Brandtwein angehalten worden. Die dabei befindlich gewesenen Fuhrleute haben die Flucht ergriffen und zwei beschlagene Wagen mit Lagerbäumen nebst vier Pferden, bestehend in 1 Rothschimmel, 1 braunen Wallach und 2 Fuchs-Wallachen, in Stich gelassen, daher der Brandtwein und die Wagen und Pferde angehalten und in Beschlag genommen worden.

Da die Eigenthümer dieses Brandtweins und der Wagen und Pferde unbekannt sind; so werden dieselben nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 180. hiermit öffentlich vorgeladen und angewiesen, à dato binnen vier Wochen und spätestens bis zum 15. November c. sich bei dem Haupt-Zoll-Amte in Berun Zabrzeg zu melden, ihr Eigenthumsrecht an den angehaltenen Brandtwein, Wagen und Pferden darzuthun, zugleich aber auch ihre Verantwortung, wegen der heimlichen und gesetzwidigen Einbringung abzugeben, im ausbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt und die Lösung für den bereits verkauften Brandtwein, die Wagen und Pferde zum Besten der Straf-Kasse wird berechnet werden.

V. 1194. Septbr. c. Oppeln, den 29. Septbr. c.

Königliche Regierung.

Sub-

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Wittwe Clara Schwarz geborene Rost, so wie der Vormundschaft ihrer minorennen Kinder, soll das denselben und der Wittwe gemeinschaftlich zugehörige am Markt hieselbst sub No. 11 gelegene Haus, welches nach der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 2702 Rthlr. 12 Gr. nach Abzug der Lasten abgeschätzt worden ist, öffentlich im Wege der Subhastation veräußert werden, und es ist hierzu nur ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 5. December d. J. angesetzt worden.

Alle diejenigen, die dieses Haus zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, laden wir daher hierdurch ein, in diesem Termine zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen, und demnächst ihre Gebote gehörig abzugeben.

Der best- und meistbietend Gebliebene hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten unfehlbar zu gewärtigen, und die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 14. October 1820.

Das Königl. Gericht der Stadt.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Erben und mit Genehmigung des Königlichen Hochlöblichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien soll das zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Justiz-Raths und Stadtgerichts-Directors Fridreich gehörige am Ringe hieselbst sub No 18 belegene Eckhaus, welches nach der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 9009 Rthlr Courant abgeschätzt worden ist, öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Licitations-Termin auf

den 15. November d. J.

angesetzt worden.

Alle diejenigen, welche dieses Haus zu erstehen willens und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden demnach hiermit aufgefordert und eingeladen, in dem anberaumten Termine auf unserem Stadtgerichtszimmer zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen, und ihre Gebothe gehörig abzugeben.

Der meist- und bestbietend Gebliebene hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten und hinzutretender Genehmigung des Königlichen Hochlöb-

löb-

Digitized by Google

lichen Pupillen-Collegii von Oberschlesien unfehlbar zu gewärtigen, und die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit mit Muße in unserer Registratur eingesehn werden.

Oppeln, den 28. September 1820.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Verpachtung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß folgende zu dem ehemaligen Stift Rauden gehörige Vorwerke, als:

a) Mogiel nebst Brau- und Brandtweinbrennerei und der Pottaschsiederei;
b) Weishoff und Stanitz;
c) Stodoll, Chwalentzitz mit Benedicthoff und Ollschowetz;
d) Zwonowitz, Jonkowitz und Szimocitz,

von Termino den 1. April 1821 auf 9 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden sollen.

Es werden daher Pacht- und Zahlungsfähige Liebhaber hiermit eingeladen, sich in den zu dieser Verpachtung anberaumten Terminen, und zwar:

ad a) den 13. November d. J. Vormittags um 9 Uhr,
ad b) = 14. November — — — —
ad c) = 15. November — — — —
und ad d) = 17. November — — — —

in der Rent-Amts-Kanzellei zu Schloß Ratibor einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen liegen in gedachter Kanzellei zur Einsicht vor, welche daher in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie die Pacht-Objecte selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen und Information eingeholt werden können. Schloß Ratibor, den 4. October 1820.

Herzoglich Ratiborsche Kammer.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIV.

Oppeln, den 7ten November 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 16. enthält:

(No. 623.) Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend. Vom 25sten Septbr. 1820.

(No. 624.) Gesetz, wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Kommissionen. Vom 25sten Septbr. 1820.

(No. 625.) Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betreffend. Vom 25sten Septbr. 1820.

(No. 626.) Gesetz, wegen Veränderung der Weinsteuer. Vom 25sten September 1820.

(No. 627.) Gesetz, die Gültigkeit der französischen Gesetze, in der Stadt Wesel und deren Rayon betreffend. Vom 25sten Septbr. 1820.

Digitized by Google

No 17. enthält:

(No. 628.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26sten September 1820, die Regulirung der Kriegs-Anleihe vom Jahre 1745 betreffend.

(No. 629.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26sten Septbr. 1820, wegen Aufhebung des Indults in der Provinz Neu-Vorpommern.

(No. 630.) Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 11ten October 1820, die Uebereinkunft mit der Kurhessischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen betreffend.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 224. Bekanntmachung, betreffend verschiedene Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der Tarife vom 26sten Mai 1818 und der Zoll-Ordnung von demselben Tage.

Des Königs Majestät haben geruhet, verschiedene Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der Tarife vom 26. Mai 1818, und der Zoll-Ordnung von demselben Tage, erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Haupt-Gesetzes vom 26. Mai 1818, hiermit bekannt gemacht werden, und wornach vom 1. Januar k. J. an zu verfahren ist.

1. Der Artikel 1. beider Tarife ist, wie folgt, abgeändert.

Abfälle

a) von Gerbereien, (Leimleder) von Seifensiedereien, Vitriol-Fabriken, Glashütten und von der Fabrikation der Salpetersäure
beim Eingange . . frei,
beim Ausgange . . 12 gr. vom Ztr.

b) Asche (ausgelaugte) Düngesalz, Hornspäne und Kalkasche
beim Eingange . . frei,
beim Ausgange . . 3 gr. von der Pferdeladung.

2. Zu

2. Zu Artikel 8 des Tarifs B.
Die Ausfuhr-Abgabe vom Eisenguß, in Gänsen und Masseln, imgl. von Roheisen, ist aufgehoben, und es treten daher diese Gegenstände für die westlichen Provinzen der Ersten Abtheilung des Tarifs hinzu.

3. Zu Artikel 10.

a) für beide Tarife;
die Ausfuhr-Abgabe von Glasur- und Hafnererz (Alquifoux) ist aufgehoben, und es gehört dieser Gegenstand daher zur Ersten Abtheilung.

b) Für den Tarif A;
Die Ausfuhr-Abgabe von Erzen ist beim Ausgang links der Elbe auf 4 gr. von der Pferdes-Ladung oder von 10 Ztr. herabgesetzt.

c) Für den Tarif B;
Die Ausfuhr-Abgabe von Erzen ist beim Ausgang über die Grenze von Wilnsdorf (Regierungs-Bezirk Arnsberg) bis Rentrisch (Regierungs-Bezirk Trier) aufgehoben.

4. Zu Artikel 14. Position c. beider Tarife, ist wegen des fremden Weines in Fässern, welcher für die inländische Weinhandlungen für eigene Rechnung eingehet, ein Rabatt an der Verbrauchssteuer von $\frac{1}{15}$ oder $6\frac{2}{3}$ Procent der Steuer bewilligt, welcher dadurch zur Anwendung kommt, daß bei der ersten Ausmittelung der Quantität der eingegangenen Weine, der 15te Eimer, Behufs der Entrichtung der Verbrauchsteuer, der Anschreibung zum Lager, oder der Ausstellung des Begleitscheins, abgesetzt wird.

5. Zu Artikel 14. ist die Position 8. beider Tarife, dahin berichtiget, daß an Verbrauchsteuer vom Tabak ohne weiteren Unterschied zu heben ist.

1.	von unbearbeiteten Blättern und Stengeln vom Pfunde .	8 pf.
2.	" fertigem Tabak und bearbeiteten Blättern .	2 gr. 6 "

6. Zu Artikel 25 beider Tarife;
Gebrauchte Kleider und Wäsche, welche zum Handel eingeführt werden, entrichten die für neue fertige Kleider bestimmten Abgaben.

7. Zu Artikel 27 beider Tarife;
Der Position b. sind noch plattirte gewalzte Kupfertafeln und Bleche beigefügt.

 8. Zu

8. Zu Artikel 28 beider Tarife;
Die Verbrauchsteuer von kurzen Waaren ist dahin ermäßiget, daß solche von den unter Position a. genannten Gegenständen 2 gr. 8 pf. für das Pfd. und von den unter Posit. b. " " 12 — " — für das Pfd. beträgt, und zu der letztern Position sind auch Taschenuhren und Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt und Blonden (Art. 53 und 61 des Tarifs) gezählt.

9. Zu Artikel 39. Position a. und b. beider Tarife;
Die Verbrauchsteuer vom fremden Papier ist wie folget, bestimmt;
a. graues Lösch- und Packpapier . . frei,
b. ordinaires, kleines, halbweisses Druckpapier vom Ztr. 12 gr.
c. alle andere Papiergattungen, imgl. Pappdeckel vom Ztr. 1 rtlr. 12 —

10. Zu Artikel 66 beider Tarife:
Der Position 1 zu c. sind beigezählt worden, Zeuge aus Wolle oder Haaren mit Leinen gemischt.

11. Zu §. 36 der Zollordnung:
Die Lagerzeit auf den Zoll, für solche Waaren, von welchen der Zoll mehr als 12 gr. vom Ztr. beträgt, ist für die in diesem §. benannten Städte bis auf 2 Jahre verlängert.

12. Zu §. 64. der Zollordnung:
Getreide zur Mehl- und Schroot-Bereitung nach auswärtigen Mühlen versandt, kann nach den Bestimmungen §. 63. behandelt werden.

Nächstdem werden folgende Errata berichtiget.

13. Der Artikel 50 beider Tarife ist, wie folget, zu lesen:
Seife, gemeine,
a. grüne und schwarze,
b. weiße, französische und spanische.

14. Im §. 134 der Zollordnung ist in Uebereinstimmung mit der dort allegirten Stelle des allgemeinen Landrechts, Statt des Wortes, „Waarenführer" zu lesen, „Schiffer und Frachtfuhrleute."

Zu III. 19103. Berlin, den 29. Oktober 1820.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Klewitz.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.

Bekanntmachung,

Dem vierten Bande der Restauration der Staats-Wissenschaft von v. Haller und der philosophischen Rechtslehre der Natur und des Gesetzes von Dr. Troxler, welche beide Werke in der Schweiz gedruckt sind, ist von dem Königl. Ober-Censur-Collegium die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Breslau, den 17. Oktober 1820.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 225. Bekanntmachung, wegen Einlieferung von Naturalien zur Militair-Verpflegung auf Abgaben-Rückstände bis Ende December 1819.

In Uebereinstimmung zwischen den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Krieges, ist zur Erleichterung der Einsassen und zur Beförderung der Einziehung der ältern Abgaben-Rückstände bis Ende December 1819, gestattet worden: daß solche durch einzuliefernde zur Militair-Verpflegung geeignete Naturalien getilgt werden können.

Der Geldwerth dieser Naturalien ist für die bis Ende December d. J.

No. 225. Uwiadomienie, Obywatele którzy podatki iakie aż do ostatniego Grudnia r. 1819 winni, mogą ie zbozem albo furazem dla woyska potrzebnego wypłacac.

Przeswietne Ministeria dochodow i woyny na to pozwoliły żeby z przyczyny ulgi dla obywatelow, podatki które aż do ostatniego Grudnia r. 1819, ieszcze winne są zbozem i furazem dla woyska potrzebnego wypłacac mogli.

Cena za którą zboze i furaż przyięte będą i które aż do ostatniego Grudnia r. b. oddane bydź muszą, wyrachowana iest, podług ce-

einzuliefernden Artikel nach dem Durchschnitts-Marktpreis vom Monat September c. in der hiesigen Stadt bestimmt, und

für den Pr. Schfl. Roggen 1 rtl. 2 gr. 7 pf.
" " " Hafer — 15 — 2 —
" " Centner Heu — 16 — 6 —
" das Schock Stroh 3 — 22 — —

festgestellt.

Für die vom 1. Januar k. J. abzuliefernden Naturalien werden die diesjährigen Martini-Marktpreise gezahlt, und zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Königl. Landräthl. Aemter sind beauftragt, die näheren Festsetzungen zur Sache durch Umlaufschreiben zur Kenntniß der Einsassen zu bringen, und Verzeichnisse der zur Einlieferung angemeldeten Naturalien zu fertigen.

Wir fordern die Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche Abgaben bis Ende December 18 9 rückständig sind, hierdurch auf, diese Gelegenheit zur Berichtigung ihrer Reste zu ergreifen, und sich dieserhalb an die betreffenden Landräthlichen Aemter zu wenden.

II. 222. Oktober.

Oppeln, den 27. Oktober 1820.

Königlich Preußische Regierung.

ceny targu opolskiego za którą w miesiącu wrześniu b. r. tu zboże przedane było.

mianowicie:

za Pruski Korzec zyta 1 Tal. 2 gr. 7 f.
— detto Owsa — 15 — 2 -
— Centnar siana — 16 — 6 -
— Kopę Słomy 3 — 22 — —

Za zboże i furaż które dopiero po nowym roku oddane będą cena targu S. Marcina do zapłacenie służyć ma. Ktorą w przyszłości publiczności do wiadomości podamy.

Amty Landratowskie od nas zlecenia maią aby szczególne do tego interessu służące uwiadomienia przez cirkularze obywatelow komunikowały i przytem takze gotunki liferunkow ieym oznaymiły.

Wzywamy obywatelow którzy ieszcze podatki iakie dawne aż do ostatniego Grudnia r. 1819 winni są, aby z tego uwiadomienia do wypłacenia długa Korzystali i przyczyny tey u Amtow Landratowskich się głoszyli.

II. 222. October.

Opole dnia 27. Pazdziernika 1820.

Krolewska Regencya.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Consistorii zu Breslau.

No. 2. Bekanntmachung, betreffend ein nothwendig gewordenes Erkenntniß wegen Zauberei und damit verbundener grober Betrügereien.

Eine uns zugekommene Benachrichtigung des hiesigen Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts, von einem nothwendig gewordenen Erkenntniß wegen Zauberei und mit derselben verbundener grober Betrügereien, veranlaßt uns, die Herrn Geistlichen der Provinz darauf aufmerksam zu machen, daß solche Uebel noch unter dem Volke umhergehen, und sie aufzufordern, in den Volksschulen und in der Seelsorge, wo sich immer die beste Gelegenheit dazu findet, denselben eifrigst entgegen zu arbeiten, da eine verständige Belehrung über die Kräfte der Natur in jenem, und in Befestigung eines frommen Glaubens durch diese, am gewissesten verhindern werden, daß sich niemand einem so groben Betruge hingiebt.

S. C. V. 60. August. Breslau, den 19. October 1820.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verdienstliche Handlung.

Der Müller Anton Aley, aus der Gorall-Mühle bei Ellgoth, Tosterkreises, hat bereits zum drittenmal, mit großer Bereitwilligkeit, und Gefahr seines eigenen Lebens, im Wasser Verunglückte herausgeholt. Diese rühmliche Handlung wird hierdurch mit dem Beifügen zur Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht, daß dem ꝛc. Aley eine Prämie zugebilligt und ausgezahlt worden.

IX. 273. August c. Oppeln, den 20sten October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreis-Dragoner Heisinger zu Ratibor ist pensionirt.

Der Erzpriester Thomas Gräber in Riegersdorf, Neustädter Kreises, ist gestorben.

Digitized by Google

Der zeitherige deutsche Prediger Hyppolit Gebauer in Ober-Glogau zum Pfarrer in Casimir, Neustädter Kreises.

Der zeitherige Pfarrer Felix Josch aus Woschütz, Plessner Kreises, hat die Pfarrei in Krzarowitz erhalten.

Der bisherige Capellan Thomas Sobotta aus Pilchowitz zum Pfarrer in Woschütz, Plessner Kreises.

Der Staatsbürger und Handelsmann Löbel Lazarus Cohn, und

der bürgerliche Hutmacher Johann Jurtzik zu Rosenberg, zu unbesoldeten Rathmännern.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat October 1820.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl. gr. pf	Roggen pro Scheffel rtl. gr. pf	Gerste pro Scheffel rtl. gr. pf	Hafer pro Scheffel rtl. gr. pf	Heu pro Centner rtl. gr. pf	Stroh pro Schock rtl. gr. pf
1.	Stadt Beuthen	1 8 —	1 — —	— 18 —	— 10 —	— 16 9	5 8 —
2.	" Cosel	1 7 2	— 20 10	— 13 8	— 10 3	— 15 —	3 8 —
3.	" Creuzburg	1 13 —	— 22 —	— 20 —	— 13 —	— 19 —	5 17 —
4.	" Falkenberg	1 12 11	1 4 6	— 18 10	— 13 —	— 18 3	2 6 10
5.	Grottkausche Kreis	1 7 —	1 2 —	— 18 —	— 13 3	— 19 —	3 — —
6.	Stadt Leobschütz	1 8 —	— 21 8	— 12 6	— 11 5	— 16 —	3 — —
7.	" Lublinitz	1 21 —	1 4 —	— 20 —	— 19 —	1 — —	6 12 —
8.	" Neisse	1 12 8	1 1 10	— 14 2	— 11 10	— 13 8	3 1 2
9.	" Neustadt	1 14 3	1 — 2	— 16 2	— 12 7	— 17 7	3 7 2
10.	" Oppeln	1 14 —	1 2 9	— 16 —	— 15 2	— 16 6	3 20 —
11.	" Pleß	1 5 6	— 19 6	— 19 —	— 12 6	— 14 —	2 12 —
12.	" Ratibor	1 4 8	— 19 4	— 13 4	— 10 8	— 17 —	3 10 3
13.	" Rosenberg	1 22 —	1 6 —	— 17 2	— 17 4	— 16 —	5 — —
14.	" Rybnick	1 9 3	1 3 5	— 18 3	— 13 3	— 16 —	4 — —
15.	" Groß-Strehlitz	1 14 —	— 21 3	— 20 —	— 20 3	— 21 —	3 10 —
16.	" Tost	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 44.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 44.

Oppeln, den 7. November 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Unterzeichneter hat dem Ferdinand Dikow an dem hier am 23. October 1820 stattgefundenen Vieh-Markt sein Pferd nebst Sattelzeug und Zaumzeug zum Vorreiten gegeben, um solches zu verkaufen, indeß hat sich solcher mit dem Pferde, und noch andern geliehenen Sachen, die aus Mitleiden ihm zu seiner bessern Bekleidung gereicht worden sind, an eben dem gedachten Tage entfernt.

Signalement.

Ferdinand Dikow, aus Neustadt bei Neisse in Oberschlesien gebürtig, war daselbst ehemals Kaufmann, dann Gastwirth, ist von Natur klein, nicht sehr stark, blasser gelber magerer Gesichtsfarbe, blatterstöppig, das Kinn mehr spitz als rund, etwas nach dem Munde zu gebogen, die Nase knötrich am Ende ziemlich dicke, etwa 30 Jahr alt, trägt einen kleinen schwachen schwärzlichen Stutzbart, hat schwarze Kopfhaare, und an der linken Hand nur 4 Finger, indem er den Mittelfinger in den letzten Feldzügen verlohren zu haben vorgegeben.

Bei seinem Entweichen trug derselbe eine dunkelgrüne Piquesche ziemlich abgetragen, und hinten an der linken Seite schon öfters zusammengenäht, mit blasgrünen stei-

Digitized by Google

fen samtenen Kragen und ohne Knöpfe, statt dessen aber kleine dratne Häckel oder Haftel, dann ein Paar hellblaue mit Leder besetzte Reithosen, und kalbledernen vorgeschuheten Stiefeln, einer abgetragenen gelb und weiß gestreiften Pique-Weste, woran einige Knöpfe von demselben Zeuge schadhaft waren, einem streifig gekreuzten halbseidenen bunten halb zerschnittenen Halstuch, einem alten Vorhemdchen, woran sowohl an dem Kragen als an den beiden Seiten der Krause sich eine gestickte Blätter-Guirlande befand; ferner hat derselbe eine blautuchene Mütze mit einem Schilde, eben so führt derselbe eine alte braun lederne Schreibtafel bei sich, welche ehemals zu chirurgischen Instrumenten gedient hat, und das daran gewesene Schloß fehlt.

Das Pferd worauf derselbe entwichen ist, ist ein Rothschimmel ohne Abzeichen, ein Wallach 5 Fuß groß, 9 bis 10 Jahr alt, Langschwanz und übrigens gesund, auf demselben befand sich ein ungarischer Sattel nebst Kissen, eine wollene Unterdecke, und über dem Sattel eine schwarze Pelz-Schabracke mit rothem Besatz von Tuch, einen breiten ledernen Unter- und Obergurt, gutes Hinter- und Vorderzeug mit gelben meßingenen Buckeln oder Knöpfen und Schnallen versehen, ein Paar überzinnte Steigbügel, ein Haupt-Gestell nebst Trense und einer Panzerkette, am Kehlriemen hieng ein meßingner halber Mond und Kugel. Der Werth des Pferdes nebst Sattelzeug wird auf 40 rtl. Courant geschätzt.

Nicolai, den 24. October 1820.

Kniepe,
Kurschmiedt der 3ten Escadron des 2ten Uhlanen-Regiments (Schlesischen.)

Dessen Richtigkeit attestirt der Magistrat.
Nicolai, den 24. October 1820.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Dieb Staneg Gatza aus Juliusburg, Coseler Kreises gebürtig, ist in der Nacht vom 27. auf den 28. d. M. aus einem festen Gefängniß in Groß-Strehlitz durch gewaltsamen Ausbruch entwichen.

Wer diesen Verbrecher anhält und der Obrigkeit abliefert, hat auf die durch das Amtsblatt pro 1817 No. 42 Pag. 71 verheissene Prämie zu rechnen, sämmtliche Polizei-Be-

Behörden aber haben auf denselben sorgfältig zu achten, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham abzuliefern.

VII. 369. Octbr. Oppeln, den 29. October 1820.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Stanes Gatza aus Juliusburg, Coseler Kreises gebürtig, ist katholischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, ziemlich starke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht polnisch.

Bei seiner Entweichung trug er eine dunkelblaue Jacke mit Tuch überzogenen Knöpfen, eine blautuchene Weste mit gelben Knöpfen, graue Tuchhosen, einen runden Hut und war barfuß.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des verflossenen Monats September d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden.

1) Joseph Rottkowsky ein Bettler aus Neu-Czenstochau in Polen, welcher 40 Jahr alt, von untersetzter Gestalt, 5 Fuß 2 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarze Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase, vollen Mund, braunen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, polnisch spricht und auf die linke Hand lahm ist.

2) Philipp Skopek, gebürtig aus Braunsberg, wohnhaft als Tuchmacher zu Ostrau in Mähren, welcher 46 Jahr alt, von starkem Körperbau, 5 Fuß 2½ Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, schwarze Haare, niedrige Stirn, zum Theil schon gräuliche Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, schwärzlichen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, schmale Gesichtsbildung, braungelbe, jedoch gesunde Gesichtsfarbe hat, mährisch spricht und nicht schreiben kann.

3) Joseph Wagner aus Troppau, welcher 47 Jahr alt, von schlanker Gestalt, 5 Fuß 9 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, dunkelbraune Haare, bedeckte

deckte Stirn, dunkle Augenbraunen, graue Augen längliche Nase, breiten Mund, dunkeln Bart, unvollständige Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, keine besondere Kennzeichen hat, und deutsch spricht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, in so fern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

I. Abth. VII. 456. November. Oppeln, den 3. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verpachtung.

In dem den 4. December a. c. anberaumten Termine, soll das bei der Stadt gelegene Kämmerei-Gut Gräferei auf 9 Jahre, und zwar von Joh. 1821 bis dahin 1830 öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden daher vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß nach eingegangener Genehmigung der Herrn Stadt-Verordneten, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Uebrigens können die Pacht-Bedingungen in unsrer Registratur und in den Amts-Stunden inspicirt, und überhaupt nur solche Pachtlustige zur Licitation zugelassen werden, welche in Termino 2000 rtl. in Pfandbriefen zu deponiren im Stande sind.

Neisse, den 24. October 1820.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Die sub No. 13 zu Klein-Ellgoth, Coseler Kreises gelegene Jacob Papiernikische Freigärtnerstelle, welche auf 200 rtl. Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist hiezu ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf den 3. Januar 1821 anberaumt

raums worden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher eingeladen, in diesem Termine auf der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Klein-Ellgoth zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß diese Freigärtnerstelle nach erfolgter Einwilligung des Real-Gläubigers; dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Ratibor, den 16. October 1820.

Das Gerichts-Amt der Allodial-Rittergüter Chrost und Klein-Ellgoth.

Bekanntmachung.

Die Königl. Regierung hat mir aufgetragen, den Neubau eines massiven Schul- und Organisten-Hauses zu Lugnian hiesigen Kreises an den Mindestfordernden in Entreprise zu geben. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 5. December d. J. Vormittags um 10 Uhr in loco Lugnian anberaumt, und lade ich alle Entrepriselustige und Cautionsfähige, besonders Werkmeister hierdurch ein, sich an dem festgesetzten Termin einzufinden. Anschlag, Zeichnungen und Bau-Bedingungen sind jederzeit in hiesiger landräthl. Kanzelei und im Termin selbst einzusehen.

Oppeln, den 1. November 1820.

Der Kreis-Landrath.

Graf v. Haugwitz.

Bekanntmachung.

Mehrere überzählige Pferde des 2ten Uhlanen- und 6ten Husaren-Regiments, sollen Erstere am 10. d. M. Vormittags um 10 Uhr in Gleiwitz, Letztere den 13. d. M. um 11 Uhr in Neustadt öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Neisse, den 1. November 1820.

Günther,
Divisions-Auditeur.

Be-

Bekanntmachung.

Dem Publico wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß hier Orts jeden Freitag in der Woche, in Folge hoher Bewilligung einer Königl. Hochpreißl. Regierung, Wochenmärkte abgehalten werden.

Ujest, den 28. October 1820.

Magistratus.

Edictal-Citation.

Auf die von der Hebamme Louise Hüldemann, geborne Grabow, zu Krotoszin angebrachte Ehescheidungsklage, wird der von ihr entwichene Ehemann, der ehemalige Feldwebel im Bataillon v. Falckenstein, Johann Hüldemann hiermit edictaliter vorgeladen, in dem zur Beantwortung der Klage auf den 23. Decbr. a. c. Vormittags vor uns angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarius, wozu ihm der Justitiarius Richter vorgeschlagen wird, zu erscheinen; widrigenfalls er der böslichen Verlassung in Contumatiam für geständig geachtet, die Ehe getrennt und er für den allein schuldigen Theil erkannt werden wird.

Cosel, den 17. Septbr. 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Subhastation.

Von dem Justiz-Amte der Rittergüter Poßnitz und Krug wird hierdurch bekannt gemacht: daß das dem gewesenen Anbauer Ignatz Bernard zugehörige, sub No. 12. des Hypothekenbuches, im Dorfe Poßnitz belegene, auf 1900 Rthlr. 20 Sgl. Courant incl. der Gebäulichkeiten gerichtlich abgewürdigte Zhubige Freibauergut, wobeian aus der Zergliederung vom Jahre 1798 erworbene 11 Scheffel 280 □Ruthen altes großes Maaß Ackeraussaat, 240 □Ruthen 20 □Fuß Wiese und 2 Scheffel 4 Metzen altes großes Maaß Waldgrund, welche gerichtlich auf 2617 Rthlr. 19 Sgl.

Sgl. 7 D'. Courant abgeschätzt worden, befindlich sind, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden veräussert werden sollen. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiermit vorgeladen, in den auf den 31sten Juli, den 30sten September, und peremtorie den 15ten December c. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Canzellei des unterzeichneten Justitiarii anberaumten Terminen zu erscheinen, nach Anhörung der Kaufsbedingungen ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen: daß dem Meist- und Bestbiethenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Leobschütz den 29. Mai 1820.

Das Gerichts-Amt Poßnitz und Krug.

Schulz.

Citation.

Alle diejenigen, welche an die Kassen der verschiedenen Bataillone des ehemaligen 15ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments von deren Errichtung 1813 an, bis zu ihrer Auflösung und anderweitigen Organisation 1816, noch Anforderungen zu haben vermeinen, sie bestehen nun in Lösungs- Gratifikations- Lieferungs- Macherlohns oder was sonst für Forderungen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und zwar spätestens bis zum 31. Januar 1821 bei unterzeichnetem, als letzten einzigen im Königl. Dienst sich noch befindenden Kommandeur obengenannter Bataillone, entweder persönlich oder schriftlich zu melden, sich über ihre Ansprüche, und sind es Erben, sich auch als solche gehörig zu legitimiren, sodann aber auch ihre Befriedigung zu gewärtigen. — Diejenigen hingegen, welche diese letzte Aufforderung nicht beachten, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn die Rechnungen dieser Bataillone geschlossen, und deren Gelder zur anderweitigen Disposition an die Königl. Staats-Kassen abgeliefert werden.

Cosel in Oberschlesien, den 18. October 1820.

v. Sommerfeld,
Oberst-Lieutenant und Commandeur des 22. Landwehr-Regiments (1. Oppelnschen.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Transport der im Jahre 1821 für Königl. Rechnung von der Klodnitz-Kanal-Schleuße No. I. bei Cosel bis Breslau auf der Oder zu verschiffenden Hütten-Producte und Steinkohlen soll in Folge höherer Bestimmung im Wege einer öffentlichen Licitation, deren Termin auf den 20. November d. J. von 9 Uhr Morgens an in der Schleußenmeister-Wohnung auf Klodnitz-Kanal-Schleuße No. I. bei Cosel angesetzt wird, an diejenigen Privatpersonen unter Vorbehalt höherer Genehmigung der abzugebenden Gebote überlassen werden, welche zu Uebernahme dieses Geschäfts geeignet sind.

Dies wird dem Schiffahrtstreibenden Publico mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die näheren Bedingungen sowohl bei dem Königl. Speditions-Assistenten Schreck auf Schleuße No. I., als auch bei dem Unterzeichneten zu erfahren sind, außerdem aber auch am Licitations-Termin selbst öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Zabrze, den 29. September 1820. Mende, Schichtmeister.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLV.

Oppeln, den 14ten November 1820.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 226. Bekanntmachung, betreffend die Beschränkungen der Schauspiel-Vorstellungen und Deklamatorien.

Es ist bemerkt worden: daß die Zahl der Personen, welche ohne hinreichende Qualification, mithin auch ohne irgend einen Nutzen für das Publikum, herumziehen, und gegen Bezahlung Deklamatorien oder sogenannte kleine Stücke aufführen, sich sehr vermehrt.

Um diesem Uebel, aus dem nicht allein die Zahl der Müßiggänger vermehrt, sondern auch dem Publikum weder Nutzen noch Vergnügen gewährt wird, möglichst zu steuern, hat das hohe Königl. Ministerium des Innern und der Polizei, Veranlassung genommen, durch eine Verfügung vom 21. September a. c. festzusetzen:

daß die betreffenden Orts-Behörden wirklich Schauspiel-Vorstellungen nur auf Ministerial-Konzessionen, Deklamationen, und andere in diese Kathegorie gehörige Leistungen aber nicht anders, als auf Konzessionen, entweder des hohen Ministerii des Innern und der Polizei, oder der betreffenden Provin-

zial-Regierung gestatten, allen andern aber, welche mit diesen Legitimationen nicht versehen, die Schauspiel-Vorstellungen und Daklamatorien untersagen sollen.

Die Magistrate und Orts-Polizei-Behörden werden daher hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen pünklich zu achten.

VII. 44. Octbr. c. Oppeln, den 18. Oktober 1820.

Königliche Preussische Regierung.

No. 227. Publikandum, Beschränkung der Markt-Buden oder Banden betreffend.

Es ist in Absicht der Buden oder Banden, welche auf den Marktplätzen der Städte gegenwärtig noch befindlich, von dem hohen Ministerio des Innern und der Polizei durch ein Rescript vom 21. September d. J. folgendes bestimmt worden:

1.) Diejenigen Buden, an welchen die Besitzer ein Eigenthums- oder Erb-Recht darzuthun vermögen, können von den Märkten und Straßen nicht anders als mit Einwilligung der Eigenthümer weggeschaft werden; insofern nicht Verhältnisse eintreten, unter denen auf die Wegräumung von Gebäuden, überhaupt von Polizei wegen gehalten werden kann, z. B. gefährliche Schadhaftigkeit, Unfähigkeit des Besitzers, die Reparaturen zu beschaffen, u. d. g.

2.) Soviel dagegen diejenigen Buden anbelangt, an welchen der Besitzer weder ein Eigenthums-Recht, noch ein Erb-Recht hat, sondern welche er blos vermöge magistratualischer Concession inne hat, so können dieselben, wenn der Inhaber stirbt, oder seinen Wohnort verläßt, die Nahrung aufgiebt; oder endlich aber in drei hinter einander folgenden Märkten das Standgeld nicht bezahlet, weggeschafft, und kann eben so auch bei denjenigen Buden verfahren werden, die nur ad libitum ertheilt, und mithin zu jeder Zeit revocabel sind.

Keine am Marktplatze belegenen Buden der Art, dürfen von den Magistraten weiter verschrieben werden.

3.) Wo eine Transportation nach vorstehenden Grundsätzen nicht vorgenommen werden kann, selbige aber in polizeilicher Hinsicht wünschenswerth ist, muß die-

dieselbe nach und nach auf dem Wege gütlicher Unterhandlungen mit den jetzigen Inhabern möglichst bewirkt werden.

4.) Diejenigen Buden, welche wöchentlich nur einmal gebraucht werden, können in transportable Buden umgewandelt werden, die allemal nach dem Ablaufe des Marktes weggeschaft werden müssen, insofern der gegenwärtige Inhaber nicht einen, ihm dadurch entstehenden besondern Nachtheil erweisen kann.

Uebrigens werden die Grundsätze des Ministerial Rescripts vom 31. Mai 1811, nach welchen Niemand in einer Bude sich eines Kohlentopfes bedienen, und überhaupt kein Feuer in derselben haben darf, wiederholt in Erinnerung gebracht, und die Magistrate und Polizei-Behörden angewiesen, nach den hier vorgezeichneten Grundsätzen strenge zu verfahren.

Plen. VII. 43. Octbr. c. Oppeln, den 18. Oktober 1820.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 14. Bekanntmachung, wegen der präclusivischen Frist zur Regulirung des Hypotheken-Wesens der adelichen Güter in der Woywodschaft Kalisch, und der zur Stadt Kalisch gehörigen Grundstücke.

Den Untergerichten des Ober-Landes-Gerichts-Departements wird bekannt gemacht: daß die präclusivische Frist zur Regulirung des Hypotheken-Wesens der adelichen Guter in der Woywodschaft Kalisch, und der zur Stadt Kalisch gehörigen Grundstücke, mit dem letzten December d. J. abläuft, und daß alle und jede bekannte und unbekannte Interessenten, welche Eigenthums- oder andere Real-Ansprüche an jene Guter und Grundstücke haben, sich vor dem 1. Januar k. J. bei der dasigen Hypotheken-Kommission melden müssen.

Ratibor, den 2. November 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Sr. Durchlaucht der Herr Landgraf zu Hessen-Rothenburg Herzog zu Ratibor, haben dem dortigen Gymnasio zum Ankauf von Schulbüchern 200 rtlr. Courant geschenkt.

Bekanntmachung.

Der im Militair-Lazareth zu Ottmachau verstorbene invalide Unteroffizier Johann Gottlieb Rösler hat der dortigen Orts-Armen-Kasse 4 rtlr. Münz-Courant vermacht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schullehrer Sobieray zum Schullehrer in Nieder-Ellguth, Creutzburger Kreises.

Der Johann Schneider, zum Organisten und Schullehrer in Nassiedel, Creutzburger Kreises.

Der Johann Gottfried Göhlmann, zur Zeit in Uschütz, Rosenberger Kreises, hat die Approbation als praktischer Wundarzt und Geburtshelfer erhalten.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der 223sten Bekanntmachung des diesjährigen Amtsblatts Pag. 366 muß es ad 5. heißen:

„Kreis-Chirurgus Marsch zu Lublinitz"

und nicht zu Beuthen.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 45.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 45.

Oppeln, den 14. November 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der, wegen Diebstahl in dem hiesigen Arrest inhaftirt gewesene Mousquetier halb Invalide, welcher mehrere von Militair-Behörden ausgestellte Atteste entwendet, und sich nach diesen den Namen Johann Grabowsky gegeben, aus Schlawentzitz gebürtig seyn will, zuletzt in Schwesterwitz bei Ober-Glogau wohnhaft gewesen, hat durch gewaltsamen Durchbruch Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 5. auf den 6. November aus dem Gefängniß zu entweichen, und werden alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf die Habhaftwerdung des ꝛc. Grabowsky und Ablieferung an uns gegen Erstattung der Kosten, bestens zu vigiliren.

Pirawa, den 6. November 1820.

Das Fürstl. August v. Hohenlohische Gerichts-Amt Pirawa.

Signalement.

Halb-Invalide Mousquetier welcher sich Johann Grabowsky nennt, vom Garnison-Bataillon No. 14. vom 11. Reserve-Infanterie-Regiment, im 37sten Jahre, 5 Zoll

 groß,

groß, schwarze Haar, dergl. Augenbraunen, Augen und Bart, blaue Pantalon, blaue Uhlanen-Montirung mit rothen Aufschlägen, lichtblaue Weste, dergl. Feldmütze, scheckiges Halstuch, Stiefeln.

Steckbrief.

Die Kriminalgefangenen Lorenz Paul aus Schwarzbach bei Hirschberg, und Johann Ernst Koch aus Bunzlau, beide hier unten näher beschrieben, sind diesen Abend aus dem Locale der Königl. Frohnfeste hieselbst entwichen. Es werden daher alle Behörden und sonst Jedermann dienstfreundlich ersucht, auf die Entwichenen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Begleitung an uns wieder abliefern zu lassen.

Jauer, den 2. November 1820.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

1) Lorenz Paul, Häusler aus Schwarzbach bei Hirschberg, ist 31 Jahr alt, katholischer Religion, mittlerer Größe, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, starke Augenbraunen, graublaue Augen, starke spitzige Nase, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, gelbbraune Gesichtsfarbe.

Besondere Kennzeichen.

Auf der linken Seite der Nabelgegend einen Bruch, hat keine Backenzähne, und die Vorderzähne sind schlecht.

Bekleidung.

Eine blautuchene kurze Jacke, blaue Weste, leinene und Tuchhosen, Strümpfe und Schuhe, und graue Mütze.

2) Johann Ernst Koch, 30 Jahr alt, evangelischer Religion, mittler beinahe kleiner Statur, hat schwarze Haare, blaue Augen, lange Nase, starke Lippen, schwarzen Bart, die Zähne auf den Seiten mangelhaft, rundes Kinn, und im Gesicht kleine Pockennarben.

Bekleidung.

Er trug ein blautuchenes kurzes Jäckchen mit blanken Knöpfen, blaue Weste, Leinwandhosen, Stiefeln und blautuchene Mütze mit rothen Besatz.

Steck-

Digitized by Google

Steckbrief.

Der früher von hier entwichene Militair-Sträfling Johann Schwidernock, ist nach seiner Wiederaufgreifung auf dem Transporte bei Ober-Glogau entsprungen; daher alle respectiven Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht werden, auf den Entwichenen vigiliren, und ihn im Betretungsfalle hierher abliefern zu lassen.

Persons-Beschreibung.

Johann Schwidernock, aus Ostrow bei Ratibor gebürtig, 28 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat röthliche Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, kleinen Mund, blonden Bart, complette Zähne, breites Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt, ist der polnischen und deutschen Sprache mächtig; mit dem besondern Kennzeichen einer Warze auf dem rechten Backen; trägt einen lichtblautuchenen Mantel mit kurzem Kragen, weißtuchenen zerrissenen Weste, schwarzbrauntuchenen Hosen, Halbstiefeln, und grautuchene Mütze.

Neisse, den 1. November 1820.

Königl. Preuß. Commandantur.

v. Ryßel I. v. Wienskewsky.

Steckbrief.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. hat der unten näher bezeichnete Carl Niwinski, ein verschiedener Verbrechen wegen eingekerkerter Mensch, es möglich zu machen gewußt, durchzubrechen, und aus dem Criminal-Gefängniß zu Kalisch, und zwar mit Hand- und Fußschellen zu entweichen. Da an der Habhaftwerdung dieses Menschen sehr viel gelegen ist, der schon aus andern Gefängnissen, so wie jetzt zu entweichen wußte; so werden sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen genau zu vigiliren, ihn, wo er sich betreten läßt, zu verhaften, und an die Königl. Polnische Polizei-Behörde zu Kalisch abzuliefern.

VII. 370. Octbr. c. Oppeln, den 31. Oktober 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sig-

Signalement.

Der Carl Niwinsky ist von ansehnlicher Größe, 41 Jahr alt, von guter Gestalt, hat ein rundes Gesicht, eine große Nase, blaue Augen, schwarze Haare und Bart.

Bekleidung.

Einen grauen Mantel, einen ähnlichen Ueberrock mit Posamentierknöpfen, leinene Beinkleider, weißes Hemde und graue Mütze, mit einem rothtuchenen Rande.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 25. zum 26. Oktober c. a. sind aus der Kirche zu Kostenthal nachstehende Sachen gestohlen worden:

Sieben leinene Altartücher.
Fünf dergleichen blaugefärbte.
Zwei grünwollene Decken.
Zwei und Zwanzig Stück gelbe Wachskerzen.
Drei Trompeten, worunter eine daran besonders kennbar, daß sie mit einem neu angesetzten Schallstück versehen ist.
Zwei Waldhörner mit röthlichen Schnuren umwunden, und
sämmtliche zu diesen Instrumenten gehörigen Mund- und Ansatz-Stücke.
Vier Glockenstricke, worunter zwei von Leder und zwei von Hanf.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und jeder, dem solche verdächtige Sachen zum Verkauf angeboten werden, hierdurch aufgefordert, der Orts-Obrigkeit sofort davon Anzeige zu machen.

VII. 402. Octbr. c. Oppeln, den 1. November 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend eine zu Frankenstein aufgegriffene, dem Namen und Geburts-Orte nach ganz unbekannte Frauensperson.

Es ist am 22. August d. J. zu Frankenstein eine Frauensperson aufgegriffen worden, welche auf alle an sie gethane Fragen, in deutscher, polnischer und böhmischer Sprache anfänglich gar keine, später aber keine andere Antwort, als „nie rosumie“ gab, übrigens voller Unflath war, und verrückt zu seyn schien.

Digitized by Google

Sie ist ohngefähr 40 Jahr alt, mehr kleiner als mittler Statur, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue stiere Augen, spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, sehr schadhafte Zähne, spitziges Kinn, rundes Gesicht, schwarzbraune Gesichtsfarbe, und als besonderes Kennzeichen einen Schäden am linken Fuße, und war bei ihrer Aufgreifung mit einem lichtblauenchenen Leibchen, woran metallene Knöpfe befindlich, einen blau und weiß melirten leinewandenen Rocke, und einen weißleinwandenen mit Frannigen besetzten und mit kleinen schwarzen Blümchen durchwirkten Halstuch bekleidet, als Kopfbedeckung aber trug sie, ein um den Kopf gebundenes leinewandenes Tuch.

Wenn nun nach ihrer abgegebenen Aeußerung zu vermuthen ist, daß solche aus dem hiesigen Regierungs-Departement gebürtig seyn dürfte, so werden die Königl. Landräthl. Aemter, Magistrate, und alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden, angewiesen, in ihren untergebenen Bereichen baldigst zu ermitteln, woher die Aufgegriffene gebürtig ist, und wenn dieses ermittelt, unter Angabe aller Umstände zur weitern Veranlassung anhero schleunigst zu berichten.

VII. 247. Octbr. c. Oppeln, den 31. Oktober 1820.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es ist in dem Oberschlesischen Berg-Amts-Revier die Bergpolizeiliche Einrichtung getroffen worden, jeden Steinkohlen-Vekturanten einen Lade-Schein über die Größe und den Geldbetrag seiner, unmittelbar von einer Grube oder von einer Niederlage entnommenen Ladung, gratis zu ertheilen, weshalb es jedem Käufer frei stehet, dem Vekturanten die Ladescheine abzufordern, und sich auf diese Weise einen Ausweis über die Ladung auf der Grube zu verschaffen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publici gebracht wird.

Brieg, den 24. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Provinz Schlesien.

Publicandum.

Hohes Alter, anhaltende Krankheit und Zeit-Verhältnisse veranlassen den Besitzer, nachbenannter in und bei hiesiger Stadt belegene Grundstücke und Realitäten, sein Gewerbe nieder zulegen, und dieselben durch freiwillige Licitation an den Meistbietenden zusammen oder getheilt zu verkaufen; als

1) das am hiesigen Markte, mit Brandtweinbrennerei und Ausschank berechtigte, belegene, nach dem neusten Geschmacke neu erbaute massive Eckhaus von sechs Fenster-Breite, mit neun Staben, worunter unten eine Schänk-Stube von 18 Ellen lang und breit, eine Alcowe, zwei gewölbte Küchen, drei Gewölbe, und drei dergleichen große Keller, nebst einer Durchfahrt durch den großen Hof hinten heraus.

   Bei diesem Hause ist ein völlig eingerichtetes öffentliches Destillier-Gewölbe, nebst allen dazu gehörigen Utensilien, und Gerechtigkeit.

2) Eine hierauf haftende Handlungs-Gerechtigkeit, deren Ablösungs-Werth von höchster Behörde auf 790 rtlr. bestimmt und festgesetzt worden. Hinten über den Weg

3) das durchaus massiv und gewölbte neu erbaute Brandweinbrennerei-Gebäude, worinnen eine Stube und Brandwein-Küche, in welcher, außer einer mit hinlänglich guten Wasser versehenen Plumpe, ein nach der neuern Einrichtung angelegter Brandwein-Topf von 330 Quart Preuß. Maas nebst Maisch-Rührung und völligen Apparate und Utensilien befindlich, wobei auswärts auf dem großen Gehöfte noch ein ausgebohlter Brunnen mit beständigem Wasser ist.

4) Hierauf liegt noch die dazu erkaufte so genannte Seyffertsche Brandstelle, wovon noch das Brand-Geld pro 150 rtlr. zu erheben ist.

5) Hinterwärts an der Stadt-Mauer befindet sich ein ebenfalls neu massiv erbaueter Maststall auf 20 Stück Ochsen.

Diese sämmtlichen Gebäude sind mit Flachwerk gedeckt.

Fer-

Ferner vor dem polnischen Thore an der Landstraße nach Polen.

6) Ein Wohnhaus von Bohlwerk mit Schindeln gedeckt, 26 Ellen lang und 17½ Elle breit, mit zwei Stuben, drei Kammern und einer Küche, auf dem Hofe ein Stall von Bohlwerk mit Schindeln gedeckt, 10 Ellen lang 6 Ellen breit, hierbei ein Obst- und Kuchel-Garten, 44 doppel Schritte lang 20 breit.

7) Von dem vertheilten Wiosker Vorwerke und dem Antheile No. 3. 2 Morgen 146 □ R. so genanntes gut Land, 9 Morgen 53 □ R. mittel Land, und 1 Morgen 166 □ R. Wiese, nebst einer auf dem Scheuern-Hofe befindlichen Scheuer mit zwei Tennen von Bohlwerk mit Schindeln gedeckt.

Wenn nun der 12. December c. a. zur Licitation festgesetzt worden, so werden Besitz und Zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich bemeldten Tages früh um 9 Uhr hieselbst in der Behausung des pensionirten Justiz-Bürgermeister ꝛc. Berliner in Person, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte einzufinden, und nach dem sie sich vorher bei demselben mit dem erforderlichen Zahlungs-Vermögen durch Schlesische Pfand-Briefe ausgewiesen, ihre Gebote abzugeben, worauf mit dem Meistbietenden und Besitzahlenden von dem Eigenthümer, nach denen festgesetzten, von denen Kauflustigen vorher einzusehenden Bedingungen, der Kauf abgeschlossen, und zur gerichtlichen Confirmation eingereicht werden soll.

Uebrigens steht es jedem Kauflustigen zu jeder Zeit frei, diese Grundstücke und Realitäten in Augenschein zu nehmen, wenn sie sich in Zeiten bei genannten Commissario melden.

Polnisch-Wartenberg in Schlesien, den 1. November 1820.

 Erin-

Digitized by Google

Erinnerung,

wegen Einsendung der noch rückständigen Nachweisungen über die Verwendung der Stipendien.

Da auf die unterm 1. Juli d. J. erlassene Erinnerung, wegen einzureichender Nachweisungen über die Verwendung der Stipendien, noch immer sehr viele Berichte fehlen, so scheint dabei eine Verwechselung mit der unterm 8. August d. J. erforderten Nachweisung der Stipendien überhaupt, zum Grunde zu liegen. Daher wird den betreffenden Behörden hiermit bemerklich gemacht, daß diese beiden Nachweisungen keinesweges in eine zusammenfallen können, sondern Letztere muß bis zum 1. December an das Königl. Consistorium zu Breslau, Erstere aber hieher, und zwar unfehlbar binnen längstens 14 Tagen bei Vermeidung der unterm 1. Juli d. J. angedrohten Ordnungsstrafe, eingereicht werden.

V. 333. Octbr. c. Oppeln, den 30. Oktober 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der verstorbene Gerichts-Scholz Klonz zu Brinitze hat der evangelischen Kirche zu Constadt 10 rtlr. Courant vermacht.

Desgleichen hat die ehemalige Besitzerin von Brinitze Frau v. Posadowska geborene v. Frankenberg aus eignem Antriebe der Gemeine zu Brinitze 20 rtlr. Rom. Münze zur Anschaffung eines Leichentuches geschenkt, welche beide wohlthätige Handlungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und mit Dank anerkannt werden.

X. 763. Septbr. c. Oppeln, den 4. November 1820.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Verordnung des Königl. General-Post-Amtes das am 1. September d. J. aufgehobene Postwärter-Amt zu Malapane seit dem 1. d. M. wieder hergestellt, und in Thätigkeit getreten ist.

II. Octbr. 259. Oppeln. den 1. November 1820.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Die zu Miechowitz, Beuthner Kreises gelegene, sogenannte Runoth-Wassermühle, zu welcher an Acker 19 Morgen 3 □Ruthen, an Wiesen 6 Morgen 134 □Ruthen, an Huthung und Leeden 1 Morgen 93 Ruthen, an Wald 22 Morgen 113 □Ruthen Magdeburgisch, gehört, und die auf 603 rtlr. 27 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber in Termino den 31. Januar 1821 Vormittags um 9 Uhr zu Miechowitz an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Gleiwitz, den 6. November 1820.

Das Kaufmann Aresinsche Gerichts-Amt Miechowitz, Beuthner Kreises.

Verpachtung.

In dem den 4. December a. c. anberaumten Termine, soll das bei der Stadt gelegene Kämmerei-Gut Gräferei auf 9 Jahre, und zwar von Joh. 1821 bis dahin 1830 öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden daher vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß nach eingegangener Genehmigung der Herrn Stadt-Verordneten, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Uebrigens können die Pacht-Bedingungen in unsrer Registratur und in den Amts-Stunden inspicirt, und überhaupt nur solche Pachtlustige zur Licitation zugelassen werden, welche in Termino 2000 rtl. in Pfandbriefen zu deponiren im Stande sind.

Neisse, den 24. October 1820.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Königl. Regierung hat mir aufgetragen, den Neubau eines massiven Schul- und Organisten-Hauses zu Lugnian hiesigen Kreises an den Mindestfordernden in Entreprise zu geben. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 5. December d. J. Vormittags um 10 Uhr in loco Lugnian anberaumt, und lade ich alle Entrepriselustige und Cautionsfähige, besonders Werkmeister hierdurch ein, sich an dem festgesetzten Termin einzufinden. Anschlag, Zeichnungen und Bau-Bedingungen sind jederzeit in hiesiger Landräthl. Kanzelei und im Termin selbst einzusehen.

Oppeln, den 1. November 1820.

Der Kreis-Landrath.

Graf v. Haugwitz.

Citation.

Alle diejenigen, welche an die Kassen der verschiedenen Bataillone des ehemaligen 15ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments von deren Errichtung 1813 an, bis zu ihrer Auflösung und anderweitigen Organisation 1816, noch Anforderungen zu haben vermeinen, sie bestehen nun in Lösungs- Gratifikations- Lieferungs- Macherlohns oder was sonst für Forderungen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und zwar spätestens bis zum 31. Januar 1821 bei unterzeichnetem, als letzten einzigen im Königl. Dienst sich noch befindenden Kommandeur obengenannter Bataillone, entweder persönlich oder schriftlich zu melden, sich über ihre Ansprüche, und sind es Erben, sich auch als solche gehörig zu legitimiren, sodann aber auch ihre Befriedigung zu gewärtigen. — Diejenigen hingegen, welche diese letzte Aufforderung nicht beachten, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn die Rechnungen dieser Bataillone geschlossen, und deren Gelder zur anderweitigen Disposition an die Königl. Staats-Kassen abgeliefert werden.

Cosel in Oberschlesien, den 18. October 1820.

v. Sommerfeld,
Oberst-Lieutenant und Commandeur des 22. Landwehr-Regiments (1. Oppelnschen.)

Sub-

Subhastations-Patent.

Das Königl. Preuß. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz subhastirt auf den Grund der Beneficial-Erben und Vormundschaft nachstehende in die Steuereinnehmer Freyersche Verlassenschaft gehörige Grundstücke, und zwar

1. den in der Oppelnschen Vorstadt belegenen sub No 82 des Hypotheken-Buchs über die Wallgärte eingetragenen Obst- und Gemüse-Garten, welcher nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 600 Rthlr. Courant gewürdiget.

2. Den in der Cracauer Vorstadt an der Straße nach Tost rechter Hand belegenen sub No. 79 des Hypotheken-Buchs über die Säe-Gärte eingetragenen in circa 8 Magd. Morgen bestehenden Säe-Garten, der auf 400 Rthlr. Cour. geschätzt.

3. Den in der Cracauer Vorstadt an der Straße rechts neben dem vorbenannten belegenen sub No. 19 des Hypotheken-Buchs eigetragenen Säe-Garten von 4 Magd. Morgen 37 Quadratruthen auf 210 Rthlr. Cour. geschätzt.

4. Den in der Cracauer Vorstadt am Wege nach Tost linker Hand belegenen sub No. 73 des Hypotheken-Buchs eingetragenen Säe-Garten von 13 Magd. Morgen 72 Quadratruthen auf 536 Rthlr. Cour. taxirt.

5. Das in der Cracauer Vorstadt am Wege nach Tost linker Hand belegene sub No 46 des Hypotheken-Buchs eingetragene Haus, vormalige Salz-Niederlage, nebst dabei befindlichen Wagenremise und Scheuer auf 985 Rthlr. 3 Sgr. abgeschätzt.

6. Den in der Cracauer Vorstadt am Wege nach Tost rechter Hand belegenen sub No. 78 des Hypotheken-Buchs eingetragenen sogenannten Lachschen Garten, von 1 Magd. Morgen 28 Quadratruthen auf 60 Rthlr. taxirt.

7. Die zwischen den übrigen städtischen Scheuern belegene sub No. 17 des Hypotheken-Buchs über die Scheuern eingetragene Scheuer auf 50 Rthlr. Cour. geschätzt, worüber die aufgenommene Taxen in der hiesigen Stadtgerichts-Kanzlei zu jeder schicklichen Zeit inspicirt werden können, und ladet alle Kauflustige, welche genannte Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit ein, in den angesetzten Licitations-Terminen den 31. October, den 30. November, besonders aber in dem letzten peremtorischen Licitations-Termin den 30. December 1820 vor dem unterzeichneten Stadtgericht in dem gewöhnlichen Stadtgerichts-Locale auf dem hiesigen Rathhause Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und dann zu gewärtigen, daß die erwähnten Grundstücke mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Hochlöbl. Pupillen-Kollegii von Oberschlesien zu Ratibor dem Meist- und Bestbietenden werden zugeschlagen werden.

Groß-Strehlitz, den 10. Septbr. 1820.

Das Königl. Preuß. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz.

Digitized by Google

Anzeige.

Der von Breslau hierher gezogene unterzeichnete bürgerliche Büchsenmacher, empfiehlt sich dem Publiko mit guter und dauerhafter Arbeit.

Oppeln, den 10. November 1820.

Johann Frenzel,
wohnhaft am Groschowitzer Thore.

Literarische Anzeige.

Wie sichern evangelische Lehrer die Kirche vor schädlichen Einflüssen des Zeitgeistes?

Eine Predigt

über Epheser 4, 11 — 14. gehalten in der evangelischen Pfarrkirche in Oppeln zur Eröffnung der Kreis-Synode am 31. Oktober 1820 von Johann Wilhelm Holenz, Königl. Superintendent, Schulen-Inspector und Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Tschöplowitz und Groß-Nendorff, Briegschen Kreises.

Ist bei mir für 2 gr. Nominal-Münze zu haben.

Feistel.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVI.

Oppeln, den 21ten November 1820.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 228. Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Sterbe-Monats- und Gnaden-Quartals-Beträge von Besoldungen und Pensionen, an die Hinterbliebenen.

In Verfolg der, wegen Bewilligung der Sterbe-Monats,- und Gnaden-Quartal-Beträge von den Besoldungen und Pensionen verstorbener Beamten unterm 13. Mai d. J. durch das Amts-Blatt Stück XI. ad 73. ergangenen Bekanntmachung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die darin ausgesprochenen Grundsätze auch auf Militair-Pensionen Anwendung finden, und die Zahlung des Gnaden-Monats, nicht nur den Wittwen und Descendenten der Pensionaire ohne förmliche Legitimation, sondern auch den Ascendenten und Collateralen und Dritten nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 25. November a. pr. dazu qualificirten Personen, geleistet werden kann, wenn der Verstorbene sich bei denselben aufgehalten hat, und sie gehörig nachweisen, die Begräbniß-Kosten bestritten zu haben.

Von dergleichen vorkommenden Fällen ist indessen zu unserer Entscheidung jedesmal zu berichten.

I. A. IV. Octbr. 282. Oppeln, den 12. November 1820.

Königliche Preussische Regierung.

No. 229. Publikandum, wegen des präklusivischen Termines zur Anmeldung der in der Woywodschaft Kalisch elocirten Kapitalien.

In der unterm 7. Juli c. a. Amtsblatt Stück 27. No. 159. Seite 249. erlassenen Bekanntmachung

wegen der für die Woywodschaft Kalisch im Königreich Polen ernannten Hypotheken-Kommission,

ist gesagt worden:

Nach dem Hypotheken-Gesetze für das Königreich Polen vom $\frac{14}{26}$. April 1818 läuft die präklusivische Frist zur Anmeldung der Real-Rechte und Forderungen an Güter und Grundstücke in der Stadt und Woywodschaft Kalisch, vom 1. Juli 1820 bis zum 1. Juli 1821.

Dem Vernehmen nach läuft aber diese Frist schon zum 1. Januar 1821 ab. Dies wird hierdurch für jeden Fall denjenigen, welche hierbei interessirt sind, zur Verhütung etwanigen Schadens vorläufig, und mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß wir noch nähere Nachricht über die eigentliche Bewandniß der Sache einziehen werden, und uns vorbehalten, diese künftig ebenfalls noch bekannt zu machen.

V. 435. Novbr. c. Oppeln, den 10. November 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No.

Digitized by Google

No. 230. Aufforderung, betreffend die Aufnahme vorhandener invalider Krieger, welche in der Schlacht bei Belle Alliance verwundet worden.

Der menschenfreundliche Verein zur Unterstützung der in der Schlacht bei Belle Alliance invalide gewordenen deutschen Krieger, wünscht durch Mittheilung einer umfassenden Nachweisung der vorhandenen verwundeten Vaterlands-Vertheidiger in den Stand gesetzt zu werden, mehr wie bisher, für das Interesse dieser Invaliden wirken zu können.

In Veranlassung einer deshalb von dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz an die unterzeichnete Regierung ergangenen Aufforderung, werden die Königl. Landräthl. Aemter hiermit beauftragt, die in ihrem untergebenen Kreise und dessen Städten sich befindenden, aus dem Militair in Civil- und Privat-Verhältnisse zurück getretene Invaliden, in ein Verzeichniß, das nach unterstehendem Schema anzulegen, aufzunehmen, die Rubriken mit den diesfälligen Nachrichten gehörig und zuverläßig auszufüllen, und die hiernach gefertigte Nachweisung binnen 4 Wochen anhero einzureichen.

I. A. IV. 568. Octbr. c. Oppeln, den 10. November 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Ver-

der in der Schlacht bei Belle Alliance verwundeten und invalide gewordenen,

Fortlaufende Nummer	Namen des Invaliden.	Dessen Charge.	Benennung des Truppentheils bei welchem er gestanden.	Wo er geboren.		Wo er sich aufhält.		Alter	Bezeichnung der in d. Schlacht bei Belle Alliance erhaltenen Wunden.
				Kreis.	Ort.	Kreis.	Ort.	Jahre	

Verzeichniß

in dem Creiſe N. N. ſich aufhaltenden Krieger und ihrer Verhältniſſe.

Ob er als Invalide ſchon anerkannt worden.	Ob er poſſeßionirt ſey?	Seine ſonſtigen Verhältniſſe und Beſchäftigungen.	Ob er verheirathet.	Stärke der Familie.			Ob und welche fixirte Unterſtützung er bereits erhalten.		Grad ſeiner Bedürftigkeit.			Bemerkungen.
				Frau.	Söhne	Töchter.	Gnadengehalt	aus d. Creis-Comm Fond.	ſehr	minder	nicht	

31. December, und für diejenigen der directen Steuern, der Domainen- und Forst-Gefälle aber auf den letzten Februar des folgenden Jahres festgesetzt war, für das gegenwärtige Jahr 1820 dahin abgeändert, daß alle Special-Kassen und Recepturen, also auch die der indirecten Steuern am 31. Januar k. J. ihre Bücher für 1820 abschließen sollen.

Der Abschluß-Termin für die Regierungs-Haupt-Kasse ist auf den 12. Februar k. J. bestimmt.

Sämmtliche Special-Kassen und Behörden werden daher hierdurch angewiesen, schon jetzt die nöthigen Vorbereitungen zur Final-Abrechnung mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu treffen, damit in Zeiten alle Rückstände zur Kasse eingezogenen, alle etatsmäßigen oder angewiesenen Zahlungen berichtiget, alle Ueberschüße abgeführt, und solchergestalt ein völlig reiner Jahres-Kassen-Abschluß den 31. Januar k. J. zu Stande gebracht werde, welcher sodann ohnfehlbar mit nächst abgehender Post hierher eingereicht werden muß, widrigenfalls die Säumigen in Strafe genommen, und durch Boten auf ihre Kosten zur Einsendung der fehlenden Abschlüße angehalten werden sollen.

Ohngeachtet dieser Verlängerung des Abschluß-Termins für die indirecten Steuer-Kassen, bleibt es jedoch bei der bisherigen Vorschrift, wonach die fälligen Einnahmen bis zum 31. December schlechterdings zu den Kassen geschaft werden müssen; so wie auch für die Special-Kassen der directen Steuern, und der Domainen- und Forst-Gefälle die Verpflichtung unverändert bleibt, bis zum 31. December alle bis dahin fälligen Einnahmen beizutreiben, und die Bestände unverweilt zur Haupt-Kasse abzuliefern.

Plen. IX. 236. Novbr. c. a. Oppeln, den 21. November 1820.

Königliche Preussische Regierung.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 47.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 47.

Oppeln, den 28. November 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der, wegen Diebstahls in dem hiesigen Arrest inhaftirt gewesene Mousquetier, halbinvalide, welcher mehrere von Militair-Behörden ausgestellte Atteste entwendet, und sich nach diesen den Namen Johann Grabowsky gegeben, aus Schlawentzitz gebürtig seyn will, zuletzt in Schwesterwitz bei Ober-Glogau wohnhaft gewesen, hat durch gewaltsamen Durchbruch Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 5. auf den 6. November aus dem Gefängniß zu entweichen, und werden alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf die Habhaftwerdung des ꝛc. Grabowsky und Ablieferung an uns gegen Erstattung der Kosten, bestens zu vigiliren.

Birawa, den 6. November 1820.

Das Fürstl. August v. Hohenlohische Gerichts-Amt Birawa.

Signalement.

Halb-Invalide Mousquetier welcher sich Johann Grabowsky nennt, vom Garnison-Bataillon No. 14. vom 11. Reserve-Infanterie-Regiment, im 37sten Jahre, 5 Zoll groß, schwarze Haar, dergl. Augenbraunen, Augen und Bart, blaue Pantallon, blaue Uhlanen-Montirung mit rothen Aufschlägen, lichtblaue Weste, dergl. Feldmütze, scheckiges Halstuch, Stiefeln.

Bekanntmachung.

Es ist am 11. d. M. ein stummer dem Anschein nach auch blödsinniger Mensch, dessen Signalement nachstehend, in Stahlhammer Lublinitzer Kreises, wo er sich wahrscheinlich am hohen Ofen wärmen wollte, wegen Mangel an Legitimation angehalten, und an das Landräthl. Amt nach Lublinitz gesandt worden.

Wer über die Familien- oder Lebens-Verhältnisse dieses Menschen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, solche dem gedachten Landräthl. Amte mitzutheilen.

VII. 623. Novbr. c. Oppeln, den 21. November 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Familiennamen, Vornamen, Geburtsort, Aufenthaltsort und Religion sind unbekannt. Er ist circa 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, dicke Nase, breiten Mund, schwachen Bart, gute und große Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, und ist von mittler Gestalt.

Bekleidung.

Eine alte zerrissene Jacke, alte blautuchene zerrissene Weste, ein Paar graue noch gute Leinwandhosen, ein altes schmutziges Hemde, ein Paar alte Schuhe, eine alte brauntuchene mit schwarzen Baranken besetzte Mütze. Auch trägt er einen Pack, worin verschieden alte unbrauchbare Lumpen befindlich.

Aufforderung,

zur Aufgreifung des sich aus Warmuntau, Coseler Kreises, heimlich entfernten ehemaligen Handlungsdieners Joseph Baron.

Der unten näher signalisirte ehemalige Handlungsdiener Joseph Baron, hat sich aus Warmuntau, Coseler Kreises, woselbst er unter polizeilicher Aufsicht gestellt gewesen, heimlich entfernt, und treibt sich ohne Legitimation im Lande herum. Sämmtliche mit der ausübenden Polizei beauftragte Behörden werden aufgefordert, auf den ꝛc. Baron zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an das Landräthliche Amt zu Cosel abzuliefern.

VII. 423. Novbr. c. Oppeln, den 24. Oktober 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sig-

Signalement.

Joseph Baron, ein Handlungsdiener, aus Warmuntau Coseler Kreises gebürtig, ist 20 Jahr alt, katholischer Religion, mittler hagerer Statur, hat lichtblondes Haar und Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, und Kinn, rundes blasses Gesicht, und spricht deutsch und polnisch. Er hat keine besondere Kennzeichen.

Die Kleidung besteht in einem dunkelblautuchenen Frack, einer blautuchenen Weste, gelben Nanking-Hosen, schwarzseidenen Halstuch, Stiefeln, und einer grüntuchenen Schildmütze, mit rothem Besatz.

Bekanntmachung,

betreffend die Verdingung der Lieferung der Verpflegungs-Bedürfnisse für das Armenhaus zu Kreutzburg pro 1821.

Es soll die Beschaffung des ohngefähren Bedarfs nachbenannter Verpflegungs-Artikel für das Armenhaus in Kreutzburg auf das Jahr 1821 in Entreprise gegeben werden, und zwar:

73 Scheffel Kartoffeln,
31½ Schock Weiskraut,
29 Scheffel Kohlrüben,
50 Scheffel Erbsen,
108 Pfund Reis,
23 Scheffel Gersten-Graupe,
8 Scheffel feine dito,
34 Scheffel Perle-Graupe,
8 Scheffel 2 Metzen feine dito,
17 Scheffel Hirse,
57 Scheffel Heide-Graupe,
6 Scheffel 12 Metzen feine Heide-Grütze,
2½ Scheffel Ober-Rüben,
2½ Scheffel grüne Bohnen,
3½ Scheffel Möhren,
15 Scheffel 10 Metzen Haber-Grütze,

147 Schef-

147 Scheffel Gerste,
1355 Pfund Butter,
4720 Pfund Salz,
12,669 Pfund Fleisch,
948 Scheffel Roggen, und
100 Klaftern hartes, und
100 Klaftern weiches Leibholz,

welche Artikel sämmtlich in successiven Raten, so wie solche von der Armenhaus-Direction verlangt werden, abgeliefert werden müssen.

Entrepreneurs, welche Willens sind diese Lieferung zu übernehmen, werden eingeladen, in dem deshalb auf den 19. December d. J. anberaumten Termine in dem Landräthl. Amte zu Krentzburg zu erscheinen, und die nähere Bedingungen zu vernehmen. Der Mindestfordernde bleibt an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag erfolgt, der deshalb unbedingt vorbehalten wird; auch ist der Mindestfordernde verpflichtet, eine Caution gleich bei der Licitation mit 10 Procent im Betrage des Gebots durch Pfandbriefe oder Staats-Papiere zu machen, und sollen übrigens die Gebote auf die einzelnen Artikel angenommen werden.

VII. 543. 631.) Novbr. c. Oppeln, den 20. Novbr. 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Nachdem von dem Königl. Hochwohllöbl. Stadt-Gericht hieselbst dem Unterschriebenen der Auftrag geworden, das zu dem Nachlaß des verstorbenen Rothgerbermeister Siemon Hanel gehörende, und in dem sogenannten rothen Hause zu Friedrichstadt befindliche Plus-Inventarium und Mobiliare, welches besteht in Pferde, Schwarz- und Federvieh, Wagenfahrt und Geschirre, in Vorräthen von Getreide, Gerstenmalz, Coriandes, Anis, Hopfen, so wie Bier und Brandtwein, ferner in einer großen Menge von Bauholz, Sparren und Bretter, Mauerziegeln, Eisenzeug, Betten und Meubles aller Art, ꝛc. ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, so mache ich hiermit bekannt, daß ich hierzu einen Termin auf den 4. December d. J. Vormittags um 9 Uhr, und die darauf folgende Tage in dem erwähnten rothen Hause zu Friedrichstadt angesetzt habe, und

lade

lade das kaufluſtige Publikum hierzu ergebenſt ein, ſich recht zahlreich hierbei einzufinden und zu gewärtigen, daß gegen Erlegung des Meiſtgebots in Courant, der Zuſchlag eines jeden Objects erfolgen wird.

Meiſſe, den 16. November 1820.

Geisler,
Commiſſarius.

Verpachtungs-Anzeige.

Die hieſige ſtädtiſche Brandtweinbrennerei, wozu ein Acker-Stück von circa 60 Morgen gehört, wird aufs neue vom 1. Januar 1821 bis Ende December 1823 auf 3 Jahre für Rechnung des zeitherigen Pächters, und auf eine beſondere Einigung mit dem hieſigen Kämmerei-Curatel, auch auf längere Zeit

in Termino den 22. December d. J. früh um 10 Uhr

in der Stadt-Gerichts-Canzelei an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Pachtluſtige ladet mit dem Bemerken, daß die Pacht-Bedingungen jeder Zeit in der Stadt-Gerichts-Canzelei inſpicirt werden können, hierzu vor.

Sohrau, den 17. November 1820.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung;

Der Müller Johann Czebulla in Wengern beabſichtiget, den bei ſeiner Mühle befindlichen Hirſe-Gang in einen Mehl-Gang umzuändern.

In Folge des Edicts vom 20. October 1810 bringe ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und fordere Jeden auf, welcher gegen dieſe Intention gegründete Einwendungen zu machen berechtigt iſt, dieſe in der präcluſiven Friſt von 8 Wochen vom heutigen Tage an gerechnet, bei mir anzubringen.

Oxpeln, den 17. November 1820.

Der Kreis-Landrath.
Graf v. Haugwitz.

Sub-

Digitized by Google

Subhastations = Patent.

Die der verwittweten Amtmann Schmotter gehörige zu Kadlubietz bei Wyssoka belegene Freibauer=Stelle, zu welcher ein Wohnhaus, Stall, Scheuer, 3 Huben Acker, 4 Zustücke und 2 Obstgärte gehören, wird im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft, und ist hierzu in der Schloß=Gerichts=Kanzelei zu Wyssoka ein Termin auf den 3. Januar 1821 Vormittags um 10 Uhr anberaumt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß den Zuschlag der Meist= und Bestbietende nach erfolgter Einwilligung von Seiten der Eigenthümerin zu gewärtigen hat.

Krappitz, den 30. Oktober 1820.

Das Major v. Thunsche Justiz=Amt Wyssoka.

Subhastations = Patent.

Auf den Antrag der Erben, und mit unserer obervormundschaftlichen Genehmigung soll das dem verstorbenen hiesigen Glasermeister Adam Kruczeck gehörige auf der Pfarrgasse sub No. 89 hieselbst gelegene Haus, welches auf 499 rtlr. 12 gr. nach Abzug der Lasten gerichtlich abgeschätzt worden ist, im Wege der Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden, und es ist hierzu ein Licitations=Termin auf den 20. December c. des Vormittags um 9 Uhr auf unserem Stadt=Gerichts=Zimmer angesetzt worden.

Alle diejenigen, welche dieses Haus zu erstehen Willens, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, fordern wir demnach hiermit auf, in diesem Termine zu erscheinen, die Bedingungen und Modalitäten der Subhastation zu vernehmen, und demnächst ihre Gebote gehörig abzugeben.

Der best= und meistbietend Gebliebene hat den Zuschlag bei erfolgender Einwilligung der Interessenten unfehlbar zu gewärtigen, und die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit mit Muße in unserer Registratur eingesehen werden.

Oppeln, den 9. November 1820.

Das Königl. Gericht der Stadt.

Aver-

Avertissement.

Die zu Ullersdorf im Grottkauschen Kreise gelegene Windmühle nebst Wohngebäude, wozu auch drei Scheffel Acker und eine Wiese von einem halben Morgen gehören, soll auf den Antrag des Besitzers in dem auf den 22. December c. a. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Canzellei anberaumten Termine verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Ottmachau, den 14. November 1820.

Justiz-Amt des Rittergutes Ullersdorf.

Licitations-Anzeige.

Auf Befehl der Königl. Regierung sollen die Pfarrthei Wiedmuths-Gebäude in Dembio hiesigen Kreises neu erbaut, und soll die Aufführung dieses Baues an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu habe ich auf den 12. December d. J. Vormittags um 10 Uhr den Licitations-Termin in loco Dembio anberaumt, und lade alle Entrepriselustige und Cautionsfähige, besonders aber Werkmeister ein, sich an gedachtem Tage und festgesetzter Stunde, auf dem Pfarrtheihofe in Dembio einzufinden. Anschläge, Zeichnungen und Bau-Bedingungen sind in der Landräthl. Kanzelei hieselbst zu jeder Zeit, so wie am Licitations-Termin selbst, einzusehen.

Oppeln, den 9. November 1820.

Der Kreis-Landrath,
Gr. v. Haugwitz.

Verpachtung.

Es soll die städtische Brau- und Brandweinbrennerei, wozu außer den hiezu erforderlichen Gebäuden, noch zwei Häuser gehören, in denen 13 schöne Stuben, 7 große Kammern, 7 Keller, 8 Getreide-Boden und Stallungen befindlich, und aus welcher 60 Krüge das Bier zu entnehmen verpflichtet sind, auf den 11. December a. c. an den Meistbietenden verpachtet, und 18 Centner ganz guter Auscher- und Melnecker-Hopfen verkauft werden.

Pacht-

Digitized by Google

Pacht- und Kauflustige haben daher gedachten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause sich einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Neisse, den 11. November 1820.

Die Städtische Brau-Deputation.

Proclama.

Der zu Hennersdorf Grottkauer Kreises sub No. 85 belegene Kretscham nebst den dazu gehörigen Grundstücken von 13 Scheffel 2 Metzen Breslauer Maas Aussaat, welcher auf 3680 rtlr. 10 sgr. Courant detaxirt worden, soll auf den Antrag der Real-Gläubiger an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist hiezu ein Termin auf den 2. Oktober und 2. December d. J., der peremtorische Termin aber auf den 5. Februar 1821 Vormittags 10 Uhr im Orte Neisse angesetzt.

Allen Kauflustigen und Zahlungsfähigen machen wir dies hierdurch bekannt, und werden die besondern Bedingungen noch in Termino bekannt gemacht werden.

Neisse, den 4. Juli 1820.

Das Gräflich v. Schlippenbachsche-Gericht Hennersdorf und Geltendorf.

Drabick.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVIII.

Oppeln, den 5ten December 1820.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 239. Bekanntmachung, die Elementar-Recepturen für die directen Steuern betreffend.

Die Bestimmung des §. 6. c. und §. 9. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. May c. betreffend die Erhebung dieser Steuer durch die Gemeinen und die Festsetzungen Eines hohen Finanz-Ministerii, sowohl in der, sämmtlichen Behörden und Gemeinen mitgetheilten Klassen-Steuer-Hebungs-Instruction, als in der, die letztere begleitete Circular-Verfügung vom 18. August c., welche den Landräthlichen Aemtern und den Communen der zur Klassensteuer gezogenen Städte bekannt gemacht worden ist, haben zu mancherley Ansichten Veranlassung

No. 239. Uwiadomienie, względem szczegolnych pobórccow podtku Klassycznego.

Ustanowienia prawa podatku Klassycznego, w §. 6. c i w §. 9. tegoż prawa z 30. Maia r. b znayduiące się, gdzie o poborze owegoz podatku przez gromady, i o przepisach przez Przes. Ministerium finansow danych mowiono iest, ktore nie tylko ogolnym władzom ale tez gromadom tak w instrukcyi do poboru tegóz podatku Klassycznego służącey, iak i też w Cirkularzu z 18. Sierpnia b. r. amtom Landratowskim gromadom i miastom Kumunikowanym, ogłoszone zostały, zle

Digitized by Google

fung gegeben, so daß es erforderlich scheint, den allgemeinen Gesichtspunct, aus welchem diese Angelegenheit anzusehen ist, und wonach dieselbe behandelt werden muß, nochmals näher auseinanderzusetzen.

Zuvörderst wird vorausgeschickt, daß die angeordnete Communal-Steuer-Erhebung sich keineswegeS auf die Klassensteuer allein beschränkt, vielmehr eine gleiche Einrichtung sich laut §. 4. des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. May c. auch auf die dadurch angeordnete Steuer und laut §. 7. des Abgaben-Gesetzes von dem gedachten Tage, auch auf die unverändert beibehaltene Grundsteuer erstreckt, mithin alle, dem neuen Steuer-System nach, in directer Form zu erhebende Abgaben umfaßt.

Der Zweck der gesetzlichen Bestimmungen wegen Einhebung dieser directen Steuern durch die Communen gehet dahin, dem Steuerpflichtigen die Erleichterung zu gewähren, daß er alles was der Staat in directer Form an Abgaben verlangt, und zugleich die Communal-Abgaben nur an einen einzigen Erheber zu entrichten braucht, und zu gleicher Zeit entrichten kann.

Die Gemeinen, als Corporationen betrachtet, werden keine Ursache haben, sich über die ihnen hiernach obliegende Verpflichtung zu beschweren, da, was die Grundsteuer angehet, hierunter etwas Neues überall nicht angeordnet ist, für die Hebung der neu eingeführten Klassen- und

tłumaczone były, więc potrzeba każe, żeby dla lepszego zrozumienia, interess ten powtornie był rozwazonym i Publiczności do lepszego rozumienia był podanym.

Nayprzod dobrze uwazac trzeba, że rozkazany pobór podatku przez gromady się nie tylko o podatku Klassycznym rozumi, owszem ten sam porządek nowy takze nastąpić ma względem podatku od zarobkow podług §. 4. tegoz prawa z 30 Maia b. r. i podług § 7. prawa podatkowego od tegoz samego dnia zacząwszy, takze podatek dawnieyszy gruntowy, dawka w szląsku nazwany, nowym tem sposobem żebranym bydź ma.

Przyczyna ustanowien tych prawnych iest ta:

Prawodawca chce każdemu obywatelowi ulgę przez to uczynic nakazuiąc, żeby podatki na miesiąc i rok każdy od rządu wyznaczone, i te które kazdy członek, gromadom dla ogólnych potrzeb dac musi, tylko iednemu i temu samemu poborcowi albo Einemerowi miescowemu oddane były.

Gromady dla porządku tego zadney nie będą mieli przyczyny do narzekania, ponieważ co się tycze podatku gruntowego albo dawki miesięczney, iuż dawniey tak było, iak nakazuiemy i względem podat-

und Gewerbesteuer aber die Elementar-Hebungs-Procente auskommlich, selbst reichlich festgesetzt sind, übrigens aber eine solidarische Verhaftung der Gemeinen für das Gesammt-Aufkommen der Steuern, durch diese ihnen übertragene Hebungs-Verbindlichkeit keinesweges ausgesprochen ist.

Die Gemeinden, wie sie eben bestehen, bilden diejenige moralische Person, welcher den Gesetzen nach die Einsammlung der von ihren Mitgliedern aufkommenden directen Steuern übertragen ist.

Zu Mitgliedern der Gemeinen gehören in der Beziehung wovon hier nur die Rede ist, Ritter-Güter und deren Dependenzen, Königliche Domainen ꝛc. ꝛc. um so mehr, als die Bewohner dieser in anderer Hinsicht eximirten Grundstücke, so viel die Leistungen an persönlichen Abgaben betrift (Personen-Steuer) schon bisher den Gemeinen beigeschlagen gewesen sind.

Die Staatsgewalt ist bei dem den Gemeinen übertragenen Steuer-Erhebungs-Rechte, sowohl im Allgemeinen, Kraft der ihr zustehenden Aufsicht auf die Communal-Verhältnisse, als hauptsächlich wegen der jenem Rechte gegenüberstehenden Verbindlichkeit zur prompten und ordnungsmäßigen Einsammlung und Abführung der Steuern interessirt.

Hieraus folgt aber die Befugniß darauf zu halten, daß die Gemeinen bey Ausübung dieses Rechts, die Erfüllung

datku Klassycznego i tego od zarobkow, naznaczylismy procenta do nadgrody temu który się tem poborem zatradniac będzie, takze w prawie nigdzie nie iest o tem mowiono, żeby względem tych podatkow ieden za wszystkich, i wszyscy za iednego zaręczac mieli.

Gromady tak, iak teras exisinią z iednego tylko się składaią ciała moralnego, ktorego obowiązkiem iest, aby podatki od członkow gromady podług prawa zebrał.

W tem interessie do członkow gromadi należą takze, nie tylko Panowie włow z sługami swoiemi ale takze i Naimnicy Krolewscy; bo chocaż w inszych interessach inszego używaią prawa, to przecie względem podatku osobistego (na przykład względem poglownego) iuż do gromad poczytane byli.

Rząd na to patrzyc powinien, żeby iemu pod legle gromady przy tem ieym danym prawie, zebrania podatkow obowiązki swoie wypełniły, ponieważ odpowiedzialnym iest, żeby nakazane podatki porządnie i w czasie zebrane były.

Z tego wypada obowiązek iego na to uważac żeby gromady przy używaniu tego pra-

füllung der ihnen obliegenden Verpflichtung im voraus genügend sichern. Es muß also darauf gesehen werden, daß eine jede Gemeine der betreffenden ihr zunächst vorgesetzten Königlichen Behörde einen Erheber benenne, welcher die erforderlichen Eigenschaften hat, um die wegen Erhebung, Berechnung und Abführung der Steuern ertheilten Vorschriften ordnungsmäßig auszuführen, und welcher durch diese seine Qualification den Staats-Cassen für den regelmäßigen Eingang der Steuer, Gewähr leistet.

Wenn eine Gemeine keinen qualificirten Mann zum Steuer-Erheber, vorschlagen kann, so erkennt sie dadurch selbst, daß sie ihr Recht auszuüben, ausser Stande ist, und es muß dann für die Erfüllung der demselbem gegenüberstehenden Verbindlichkeit, auf andere Weise gesorgt werden.

Dazu gehöret, die Bildung von Elementar-Hebungs-Bezirken für mehrere Gemeinen und wo dies der Oertlichkeit wegen unzulässig wird, Anstellung von besondern Steuer-Erhebern durch die Königl. Regierung für welche die Gemeinen die, neben der denselben zu überlassenden Hebe-Gebühr erforderlichen Zuschuß übernehmen müssen.

In dem Oppelner Regierungs-Departement ist die Bildung von Elementar-Hebungs-Bezirken bereits angeordnet, indeß werden die Landräthlichen Aemter in Gemäßheit Rescripts vom 19. m. pr. des Königl. Finanz-Ministerii hiermit

prawa, też w stanie były swoie wypełnic powinności. Więc na to patrzyc trzeba żeby gromada kazda władzy iey przełozoney oznaczyła, poborcę albo Einemera, takiego ktory do poboru podatku do obrachowania i oddania potrzebne posiadał przymioty i władzom wyższym i Kassom Krolewskim względem oddania zebranego podatku od powiedziałnym bydź mogł.

Jeżeli w gromadzie iakiekolwiek takiego do poboru podatku zdatnego człowieka niemasz, wtedy taka gromada prawa swego do poboru własnego podatku traci, i inszym sposobem starano bydź musi aby obowiązkom zadoszyc uczyniono było.

W ten czas nastąpi potrzeba obrania ogólnego Einemera dla niektórych gromad, i tam gdzie i to bydź nie może, naznaczy Regencya Krolewska poborce osobnego, któremu oprocz nadgrody w prawie wyznaczoney, gromady, jeszcze nadgrodę większą przydac muszą:

W Departamencie naszym Opolskim, iuż obranie takich cyrkułowych Einemerow nakazane iest; przy tem zas powtornie naponinamy władze Landratowskie zeby podług reskryptu Prześ. Ministerium finan-

mit wiederholt angewiesen, auf diese Einrichtung für solche Gemeinen, die keine qualificirte Subjecte zu Orts-Erhebern in Vorschlag bringen können, möglichst zu halten, damit der Bezirks-Erheber in dem Betrage der Hebe-Gebühr entschädigt und für die Gemeinden kein Zuschuß erforderlich werde.

Demnächst mag, wie bereits auf den Vorschlag mehrerer Landräthlichen Aemter nachgegeben werden, es bey der Einhebung der Steuern durch die Schulzen an den Orten verbleiben, in denen andere taugliche Leute zu Steuer-Erhebern nicht vorhanden sind, selbst wenn dieselben des Schreibens und Lesens unkundig seyn sollten, wobey jedoch die Absicht des Gesetzes im Auge behalten und sobald dazu die Gelegenheit sich ergiebt, ein Orts-Erheber ernannt werden muß.

Sollte übrigens aus der Einhebung durch Schreibe- und Leseunkundige Schulzen irgend eine Unordnung in die Hebung, Ablieferung und Berechnung der Steuern gerathen, so erwarten wir durch die Landräthlichen Aemter baldigst Anzeige, um sodann den Umständen gemäß verfügen zu können, und soll sodann eine solche Gemeine entweder einer andern zugelegt oder für dieselbe ein Orts-Erheber ernannt werden.

Den sämmtlichen Gemeinden unsers Bereichs wird von der Erklärung des hohen Finanz-Ministerii zu den Eingangs bezogenen Gesetz-Stellen im Vorstehenden Kenntniß gegeben, zugleich aber werden

finansow z 19. przes. mies. na to patrzały, aby tam gdzie gromady miescowego zadnego zdatnego poborce nie maią, ogólny Einemer ustanowionym był, aby się o to starały żeby oprocz procentow ienu w wyznaczonych mało albo wcale zadnego nie było by potrzeba nadgrody.

Na żądanie niektorych władz Landratowskich także iuż na to pozwolilismy zeby przy zwyczaynym zbieraniu podatkow przez szołtysow w tych miescach zostało, w których inszych na ten urząd zdatnych ludzi nie masz, chocaż może szołtysowie czytac i pisac nie umieią ale zawsze ma prawo pamiętac trzeba, żeby przy zdarzaiącey się okazyi mieyscowy osobny poborca osadzonym został.

Jezeli by zas przez to ze szołtysowie w pisaniu i czytaniu nieczwiceni, nie porządek iaki w zebraniu w oddaniu i w wyrachowaniu podatku uczynily, w ten czas od władz Landratowskich rapportu prędkiego się spodziewamy, abysmy w stanie byli, podług okoliczności albo wies taką złączyc z inszą albo osobnego iey dac Einemera.

Wszystkim się to oznaymuie Gromadom, na fundamencie prawa wyzey wspomnionego i od Przes. Minist. publikowanego, aby wczas o zdatne się postarały Einemerowie

mie-

werden dieſelben hiermit ermuntert, ſich zu beeifern, zu Orts-Erheber ganz geeignete Subjecte zu präſentiren, damit denſelben die Ausübung des Rechts der Steuer-Einhebung nicht verſagt werden darf.

VII. 459. Novbr.

Oppeln, den 23. Novbr. 1820.

Königl. Regierung. 2te Abtheilung.

miescowe, bo tylko w rzeczey ſamey zdatnych approbowac mozemy.

VII. 459. Nov. c.

Opole d. 23. Listop. 1820.

Krolewſka Pruſka Regencya. II. Wydział.

No. 240. **Bekanntmachung**, die Ausführung des neuen Gewerbe-Steuer-Geſetzes vom 30. May d. J. betreffend.

Da zufolge Höherer Beſtimmung die Gewerbeſteuer nach dem Geſetz vom 30. May d. J. vom 1. Januar k. J. ab, erhoben werden ſoll, ſo wird dem Gewerbetreibenden Publico in Gemäßheit Hohen Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 10. d. M. folgendes zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

1) Sowohl jetzt als künftig bleibt es erforderlich daß jeder, welcher

a) ein Gewerbe zuerſt anfangen will

b) ſein ſteuerfreies Gewerbe dahin ausdehnt, daß es ſteuerpflichtig wird

c) ſein bisheriges Gewerbe im Orte aufgiebt

d) ein Gewerbe umherziehend betreiben will,

No. 240. **Uwiadomienie, względem wypełnienia prawa nowego podatku zarobkow ludzkich tyczącego ſię.**

Ponieważ podług ułozenia wyższego, podatek od zarobkow (Gewerbſteier) podług prawa z 30. Maia b. r. wybrany bydź ma od 1 Stycznia r. przyſł. więc Publiczności to oznaymuiemy, i na fundamencie rozporządzenia Prześ. Miniſterium z 10. b. m. naſtępuiące do wiadomości podawamy.

1. Nie tylko teraz ale też i na potym obowiązkiem będzie kazdego.

a. Który dopiero pewny zarobek zaczyna.

b. Albo zarobek od ktorego do tych. czas nic nie płacił w taki obrocie myśli, od którego płacic będzie.

c. Albo zarobkiem zadnym na tem miescu na którym mieszka już więcey zatrudnic ſię niechce.

d. Albo chodząc po wſiach i miaſtach

will, und dazu eines Gewerbescheins bedarf, und endlich

c) zur Fortsetzung seines Gewerbes im folgenden Jahre, aus polizeylichen Gründen Zeugnisse beibringen muß — (vide Gesetz vom 7. Septbr. 1811. über die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe §. 131. in den 3 ersten Fällen allemal sogleich, und in den beiden letztern alle Jahr, zur Zeit wenn die Aufnahme der Steuer-Rolle geschehen soll, der Communal-Behörde seines Wohnorts Anzeige einreiche.

2. Die Communal-Behörde muß einem jeden der zum Betriebe eines Gewerbes am Orte sich gemeldet, darüber, daß er solches gehörig angezeigt habe, allemal eine Bescheinigung schriftlich ertheilen. Sind gesetzlich begründete Hindernisse vorhanden, ihn zum Betrieb des Gewerbes im Orte überhaupt zuzulassen, oder hat derselbe, bevor er das Gewerbe anfangen kann, noch etwa besondere Eigenschaften zu erweisen, Legitimationen u. s. w. beyzubringen, und solche seiner Eingabe beyzufügen verabsäumt, so muß ihm darüber das Nöthige zugleich belehrend eröffnet werden. Eben so kann derjenige, welcher anzeigt, daß er sein Gewerbe zu betreiben aufhöre, eine schriftliche Bescheinigung der erfolgten Anzeige verlangen.

3. Handwerker bey denen die Zahl der Gehülfen abzuwechseln pflegt, z. B. Maurer, Zimmerleute, sind, wenn sie auch nur einige Zeit im Jahre zwei Ge-

fiach handlem chlieb swoy szukac chce, i z przyczyny tey Gewerbszayn potrzebuie.

e. Albo dla dalszego zarobku zaswiadczenia potrzebnie policyynego. (patrz prawo z 7. Wresnia 1811, względem policyynych okolicznościach §. 131.) Aby w pierwszych 3 punktach zawsze zaras i w tych dwoch ostatnych punktach co rok przy spisie wszystkich, żądania swoie wierzchności miescuwey podał.

2. Wierzchność kazda miescowa, kazdego się meldniącago zaswiadczeniem na pismie opatrzyc powinna, ze się gloszył.

Jezeli człowiek taki na miescu podług prawa wcale do tego zarobku przypuszczonym bydź nie może, albo iezeli insze się znayduią przyczyny, na przykład ieżeli co zapomniał albo wyswiadczenia nie ma, wtedy go władza miescowa o tem informowac powinna. Ten ktory przestaie zarobkiem dawnieyszym się zatrudnic, ta kiegoz takze żądac może zaswiadczenia.

3. Rzemieslnicy przy których liczba towarzyszow się odmienia, obowiązani są ieżeli te tylko przez nie iaki czas w roku 2 trzymaią towerzy-

Gehülfen halten, für das ganze Jahr als steuerpflichtig zu achten.

4) Personen, welche sich durch die ihnen auferlegte Gewerbesteuer prägravirt glauben, müssen sich, mit Beziehung ihrer Nummer in der Steuer-Rolle, und unter Aufführung der Gründe nach §. 33b des Gewerbesteuer Gesetzes vom 30. Mai d. J. in den Städten der 4ten Abtheilung, und auf dem Lande an die Landräthe, in den Städten der 3 ersten Abtheilungen aber an die Magisträte wenden, welche nach Beschaffenheit der Gewerbs-Gattung die eingehenden Reclamationen entweder den Abgeordneten der Gesellschaften zur Erklärung vorzulegen, oder aber solche mit ihrem Gutachten begleitet, an uns zur Entscheidung einzureichen haben.

Die unmittelbare Einreichung dergleichen Praegravations-Beschwerden an uns Seitens der einzelnen Gewerbetreibenden darf für die Folge daher unter keinem Vorwande mehr statt finden.

VIII. 391. Novbr.

Oppeln, den 24. Novbr. 1820.

Königl. Regierung. 2te Abtheilung.

warzyszow, podatek płacic, wtem stanie się znaduią mularże i cieslowie.

4. Osoby ktore się czuią bydź obciązonemi podatkiem od zarobku, powinni się przyłączywszy Nummer ktory w wspisie mieli i dowody w §. 33. b. w prawie zarobkowym z 30. Maia r. 1811 przepisane, w miastach 4tey Klassy i we wsiach u Landratow cyrkułowych i w pierwszych 3 Klassach u Magistratow się głoszyc. Władz tych obowiązkiem będzie zazalenie takie albo Gminom Komunikowac i o ich zdania się zapytac, albo swoim zdaniem opatrzone nam do decysyi odeslac.

Prosto do nas, takim zazaleniem się udac, zakazano iest, i na pominamy kazdego zeby się nie podwazył tego uczynic.

VIII. 391. Novbr.

Opole d. 24. Listopada 1820.

Krolewsko Pruska Regencya II. Wydział.

Nro.

Digitized by Google

No. 241. Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der rückständigen Sold- und Gratificatio-Forderungen an beurlaubte Landwehr-Männer.

Der Ober-Kriegs-Commißair Koch wünscht zu erfahren, ob die von den Königl. Landräthl. Aemtern bei ihm angemeldeten, und von ihm den Truppen-Theilen bekannt gemachten Forderungen beurlaubter Landwehr-Männer nunmehr getilgt sind? oder ob und welche damit noch im Rückstande verblieben?

Die Königl. Landräthl. Officia werden beauftragt, darüber binnen 3 Wochen anhero zu berichten.

I. Abth. IV. Novbr. 491. Oppeln, den 23. November 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 242. Bekanntmachung, betreffend die Wachsamkeit gegen die Verfälschung der Stempel und Siegel, auf Päßen, Atteſten und Legitimationen.

Da nach glaubwürdigen Angaben, nachgemachte Stempel der Stadtsiegel von

Beuthen a. d. Oder,
Driesen,
Herrnstadt in Schlesien
und Preußisch Friedland,

sich in Händen von Verbrechern befinden, so werden sämmtliche Unterbehörden des hiesigen Regierungs-Departements, in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 25. v. M. hierdurch angewiesen, auf die Producenten der Päße, die von den Polizei-Behörden obiger Städte ausgestellt seyn sollen, ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Auch im Allgemeinen haben gedachte Behörden gegen die Verfälschung der Stempel und Siegel auf Päßen, Atteſten und Legitimationen die genauste Wachsamkeit aufzuwenden, da die Erfahrung lehrt, daß falsche Siegel von Verbrechern in kurzer Zeit, und mit geringer Mühe, vorzüglich durch Thon-Abdrücke von den unter öffentlichen Affixis befindlichen in Siegellack abgedruckten Siegeln gemacht werden, womit wenigstens diejenigen getäuscht werden, welche die Stempel und Siegel der Päße und Legitimationen nicht mit Aufmerksamkeit betrachten.

Ferner wird denjenigen Beamten, denen in dem hiesigen Departement der Debit der Paß-Formulare übertragen ist, aufgegeben, keinem Privatmanne, selbst wenn er mit einem Attest einer Polizei-Behörde versehen ist, fernerhin Paß-Blankets zu verabreichen, sondern diese nur unmittelbar an die Polizei-Behörde selbst, und gegen ein von dem Polizei-Dirigenten eigenhändig unterschriebenes Recipisse verabfolgen zu lassen, so wie dann auch die Zahl der von den Debits-Comptoirs, verkauften Pässe durch die Herrn Landräthe von Zeit zu Zeit mit den Quittungen der Polizei-Dirigenten zu vergleichen sind, woraus sich sodann ergiebt, ob die Debits-Comptoirs nicht mehr Pässe verkauft haben, als worüber sie sich mit jenen Quittungen auszuweisen vermögen.

VII. 512. Novbr. c. Plen. Oppeln, den 15. November 1820.

Königliche Preussische Regierung.

No. 243. Aufforderung an die sämmtlichen Polizei-Behörden der 38 Städte des Oppelner Regierungs-Departements, wegen Einsendung der Polizei-Sportul-Taxe.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden der 38 Städte des Oppelner Regierungs-Departements werden aufgefordert, binnen 14 Tagen zu berichten: nach welchen Sätzen, die speciell anzugeben sind, dieselben in polizeilichen Angelegenheiten liquidiren. Die bisher angewendete Sportul-Taxe ist beizufügen und zugleich anzugeben, auf welche Genehmigung sich dieselbe gründet.

VII. 331. Octbr. c. Oppeln, den 27. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 244. Bekanntmachung, betreffend die pro 1821 von den Städten hiesigen Departements aufzubringenden und abzuführenden Servis-Beiträge.

Den Magistraten und Servis-Deputationen hiesigen Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1821 die Servis-Beiträge in dem bisherigen Betrage aufzubringen sind, nemlich:

Digitized by Google

1.	Bauerwitz	monatlich	54	rtl.	20	gr.	8	pf.	jährlich	658 rtl.	8 gr.
2.	Beuthen	"	67	"	17	"	"		"	812 "	12 "
3.	Conſtadt	"	37	"	12	"	"		"	450 "	" "
4.	Coſel	"	47	"	22	"	"		"	575 "	" "
5.	Creutzburg	"	92	"	8	"	8	"	"	1108 "	8 "
6.	Falkenberg	"	39	"	5	"	8	"	"	470 "	20 "
7.	Gleiwitz	"	102	"	18	"	8	"	"	1233 "	8 "
8.	Ober-Glogau	"	63	"	4	"	8	"	"	758 "	8 "
9.	Grottkau	"	86	"	23	"	6	"	"	1043 "	18 "
10.	Guttentag	"	35	"	1	"	8	"	"	420 "	20 "
11.	Hultſchin	"	34	"	9	"	"		"	412 "	12 "
12.	Katſcher	"	38	"	4	"	8	"	"	458 "	8 "
13.	Krappitz	"	40	"	15	"	"	"	"	487 "	12 "
14.	Landsberg	"	20	"	7	"	4	"	"	243 "	16 "
15.	Leobſchütz	"	152	"	14	"	6	"	"	1831 "	6 "
16.	Leſchnitz	"	29	"	12	"	4	"	"	354 "	4 "
17.	Loslau	"	45	"	20	"	"	"	"	550 "	" "
18.	Lublinitz	"	35	"	10	"	"	"	"	425 "	" "
19.	Neiſſe	"	354	"	4	"	"	"	"	4250 "	" "
20.	Neuſtadt	"	184	"	9	"	"	"	"	2212 "	12 "
21.	Nicolai	"	27	"	3	"	2	"	"	325 "	14 "
22.	Oppeln	"	172	"	22	"	"	"	"	2075 "	" "
23.	Ottmachau	"	57	"	23	"	8	"	"	695 "	20 "
24.	Patſchkau	"	78	"	19	"	8	"	"	945 "	20 "
25.	Peiskretſcham	"	67	"	17	"	"	"	"	812 "	12 "
26.	Pitſchen	"	45	"	20	"	"	"	"	550 "	" "
27.	Pleſſe	"	83	"	8	"	"	"	"	1000 "	" "
28.	Ratibor	"	189	"	14	"	"	"	"	2275 "	" "
29.	Roſenberg	"	33	"	1	"	"	"	"	396 "	12 "
30.	Rybnik	"	28	"	23	"	6	"	"	347 "	18 "
31.	Schurgaſt	"	13	"	4	"	8	"	"	158 "	8 "

32.	Sohrau	=	42	=	19	= 9	=	513	= 21	=
33.	Groß-Strehlitz	=	35	=	10	= =	=	425	= =	=
34.	Tarnowitz	=	37	=	6	= 10	=	447	= 10	=
35.	Tost	=	26	=	22	= 9	=	323	= 9	=
36.	Ujest	=	30	=	15	= 4	=	367	= 16	=
37.	Ziegenhals	=	63	=	13	= =	=	762	= 12	=
38.	Zitz	=	37	=	6	= 10	=	447	= 10	=

monatlich 2635 rtl. 11 gr. 6 pf. jährlich 31,625 rtl. 18 gr.

Die Einzahlung der monatlich, und nach der Bestimmung des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. ad 38. pränumerando abzuführenden Servis-Beiträge, an die Königliche Haupt-Instituten- und Communal-Casse, hört mit dem Monat December d. J. auf, und haben die Magistrate und Servis-Deputationen ihre oben bemerkten monatlichen Beitrags-Quoten, vom 1. Januar a. f. ab, an die Kreis-Casse desjenigen Kreises, in welchem die Stadt gelegen, gegen Quittung abzuführen.

Bis zum 15ten eines jeden Monats, muß die Zahlung erfolgt seyn. Bei etwanigem Ausbleiben der Zahlung, legt die Kreis-Casse die Resten-Designation dem Königlichen Landräthlichen Officio vor, welches auf den Grund gegenwärtiger Festsetzung, gegen den saumigen Magistrat sogleich und ohne weitere Anfrage mit Execution vorschreiten wird.

In Absicht der Garnisonstädte wird bemerkt, daß die bisher statt gefundene Anrechnung der Servis-Beitrags-Quote auf die an Garnison-Kosten zu erhaltende Vergütung nicht mehr zuläßig ist; daß auch die Garnisonstädte den Betrag ihrer monatlichen Servis-Abgabe an die betreffende Kreis-Casse unverkürzt und binnen der gesetzten Frist abführen müssen, dagegen aber die prompte Vergütung der Garnison-Kosten zu gewärtigen haben, insofern die Liquidationen prompt eingereicht werden.

I. Abth. IV. 473. Novbr. c. Oppeln, den 27. Novbr. 1820.

Königliche Regierung zu Oppeln.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 48.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 48

Oppeln, den 5ten December 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der bereits in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 45 verfolgte, in der Nacht vom 5. auf den 6. November aus dem Gefängniß, durch gewaltsamen Durchbruch entwichene angebliche Mousquetier halbinvalide Johann Grabowsky aus Schlawentzitz, ist durch das Polizei-Distrikts-Commissariat zu Tworock, Tosser Kreises, den 23. huj. in den Arest hier eingeliefert worden. Inhaftat nennt sich jetzt angeblich Franz Kowalsky, will rußisch-polnischer Deserteur seyn, und hat sich der ihm angelegten Fesseln, so wie des an beide Hände gelegten Sprengers zu entledigen gewußt, und ist dadurch in der Nacht vom 23. auf den 24. huj. wiederholt aus dem Gefängnisse entwichen; es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf die Habhaftwerdung des ꝛc. Kowalsky, als einen so gefährlichen Verbrecher bestens zu vigiliren, und nach dessen etwaniger Arretirung, gegen Erstattung der Kosten, und Versicherung zu Gegendiensten, an uns abliefern zu lassen.

Schloß Birawa bei Cosel, den 24. November 1820.

Hochfürstl. v. Hohenloheschrs Gerichts-Amt Birawa.

Signalement.

Franz Kowalsky, angeblich rußisch-polnischer Infanterist und Deserteur, aus Schlawentzitz, Kreschendorff bei Neustadt, Grziboff bei Falkenberg und Warschau gebürtig, ist 5 Fuß 5½ Zoll groß, 22 Jahr alt, hat schwarzes Haar, dergleichen Augenbraunen, Augen und Bart, und war bei seiner Entweichung mit einer preußischen Uhlanen-Montirung mit rothen Aufschlägen, dergleichen Feldmütze mit Schild, dunkelgrautuchnen Beinkleidern mit rothem Vorstoß, Halbstiefeln, und mit einem sehr schmutzigen groben Hemde, jedoch ohne Halstuch und Weste bekleidet, spricht rein deutsch und polnisch, und hat an der linken Hand als besonderes Kennzeichen eine Narbe von einer Siede-Schneide.

Steckbrief.

Der berüchtigte Dieb Joseph Mientziel aus Grodzisko zur hiesigen Herrschaft gehörig, ist auf dem Transport von hier nach Cosel im Sumniner Walde den 21. d. M. entsprungen, weshalb jede Orts-Obrigkeit ersucht wird, denselben im Betretungsfalle an uns gegen Erstattung der Transport-Kosten auszuliefern. Das Signalement des Entsprungenen ist nachstehendes.

Loslau, den 24. November 1820.

Das Kammeral-Gerichts-Amt Loslau.

Signalement.

Inculpat Joseph Mientziel, ist 50 Jahr alt, klein von Statur, untersetzten Körperbaues, vollen runden Gesichts, hat schwarzkräuslicht Haar am Kopf, welches den Kopf noch mehr vergrößert, graue Augen, kurze Nase, gewöhnlichen Mund. Derselbe trägt eine kurze dunkelgrüne Jacke mit zwei Reihen kleinen gelben Knöpfen, eine alte blautuchene Weste mit kleinen gelben Knöpfen, alte grauleinwandne kurze Hosen, vorne mit großen aufgelegten Flick-Flecken versehen, und kurze juchtne Stiefeln, so wie einen runden Hut.

De-

Bekanntmachung,
wegen Verlegung des Jahrmarkts zu Deutsch Neukirch.

In den diesjährigen Kalender ist der 4te Jahrmarkt zu Deutsch Neukirch, Leobschützer Kreises, auf den 10. December c. angesetzt.

Zur Verhütung mehrerer Inconvenienzen ist jedoch beschlossen worden, diesen Jahrmarkt auf den 11. desselben Monats zu verlegen, welches hiermit bekannt gemacht wird. Oppeln, den 22. November 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
die Abhaltung der Viehmärkte in Tarnowitz pro 1821 betreffend.

Durch einen Druckfehler ist im Kalender pro 1821 angegeben, daß in der Stadt Tarnowitz die Viehmärkte mit den Krammärkten gleichzeitig abgehalten werden. Dieses findet nur bei dem Martini-Markte statt, der an einem Montage abgehalten wird. Bei den übrigen 5 Jahrmärkten aber, die alle auf Dienstage fallen, werden wie bisher die Viehmärkte Tages vorher abgehalten.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

VIII. 390. November c. Oppeln, den 22. Novbr. 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Seit dem 16. October d. J. wird in dem Polizey-Bureau zu Landsberg an der Warthe, ein ganz runder Stempel von der Größe eines Achtgroschenstücks mit der in lateinischen Buchstaben um den Königl. Preuß. Adler bestehenden Umschrift.

„K. Pr. Polizei-Direktor zu Landsberg a. d. W."

vermißt, statt dessen jetzt ein neuer Stempel, welcher sich von dem vermißten durch seine ovale Form unterscheidet, gebraucht wird.

Sämmtliche Polizey-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch aufgefordert, auf die Päße von dort genau Acht zu haben.

VII. 622. November c. a. Oppeln, den 17. Novbr. 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung,
wegen öffentlicher Verpachtung des Ufer- und Brücken-Zolles bei der Brücke zu Klein-Chelm diesseitigen Antheils, im Plessischen Kreise belegen.

Das unterzeichnete Landräthl. Officium macht hierdurch bekannt, daß die Verpachtung des Ufer- und Brücken-Zolles bei der Brücke zu Klein-Chelm diesseitigen Antheils auf ein Jahr, vom 1. Januar bis ult. December 1821, im Königl. Rent-Amts-Hause zu Imelin den 11. December 1820, öffentlich statt finden soll, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden, und der Meistbietende, unter Vorbehalt der Königl. Regierungs-Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die Bedingungen können sowohl bei dem unterzeichneten Landräthl. Officio, als auch bei dem Königl. Rent-Amt zu Imielin, vor dem Verpachtungs-Termin jederzeit eingesehen werden.

Pleß, den 25. November 1820.

Königl. Preuß. Landräthl. Officium Plessischen Kreises.

Oznaczynie,
Stronę publicznego naymu brzegu i mostowego cła przi moście w małym Chelmie tuteyszey strony w Pszeżenskim Kreysie przyległem.

Podpis Konsiliarskiego Officium daie tu dowiadomości, że Naym brzegu i mostowego cła przi moście w małym Chelmie tutayszey strony na ieden Rok od 1go Stycznia aż do 31go Grudnia 1821 w Krolewskim Rentu Domie w Imieleniu dnia 11go Grudnia 1820 publicznie wystawiony ma bydź, ku temu tedy naięcia chcący zaproszeni bywaią a ten co naywięcey poda, pod zakładym Krolewskiego Regiernnku zezwolenia przibićia się spodziewać ma.

Kondycye mogą tak u podpisanego Konsiliarskiego Officium iako tez w Krolewskim Rentamcie w Imieleniu przed dnaymem terminie każdego czasu poięte bydź.

w Pszcynie dnia, 25go Listopada 1820.

Krolewskie Pruskie Konsiliarza Officium.

Bekanntmachung,

Meinen erkauften Kretscham zu Heinersdorf, eine Meile von Patschkau, Neisser Kreis gelegen, wozu circa 60 Scheffel Breslauer Maaß Acker-Aussaat, sehr guter tragbarer Boden, nebst bedeutenden Wiesewachs und Strauchwerk gehören, so wie die damit verbundene Gerechtigkeiten, als Schenk-, Back- und Brennerei-Gerechtigkeit, nebst den gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, und einem vollständigen Wirthschafts-Inventario, will ich wegen einen anderweitigen Guts-Ankauf aus freier Hand verkaufen, und können sich daher Kauflustige- und Zahlungsfähige-Liebhaber jeden beliebigen Tag, dieserhalb an mich wenden, und ersuche deshalb alle resp. Orts-Behörden, solches in ihren untergebenen Communen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Heinersdorf, den 25. November 1820.

Der Kretschambesitzer
Neugebauer.

Aver-

Digitized by Google

Avertissement,

wegen Verkauf und resp. Zeitverpachtung der Fayance- und Stein-Gut-Fabrike zu Proskau.

Die 1½ Meile von Oppeln belegene Fayance- und Stein-Gut-Fabrik zu Proskau soll mit ihren Zubehörungen, bestehend:

1.) in dem massiven Fabrik-Gebäude mit dem darin enthaltenen Niet- und Nagelfesten Inventario, so wie selbiges dem zeitherigen Pächter überlassen war, also mit dem Brenn-Ofen, Müffel- und Calcinir-Ofen;

2.) in dem Stein-Gut-Schlemmerei-Gebäude;

3.) in dem Gebäude, worin sich die Stein-Gut-Glasur-Mahl-Mühle mit dieser Maschine befindet;

4.) in der Glasur-Wasser-Mühle mit dem dabei befindlichen kleinen Mühl-Teiche;

5.) in der Wohnung, welche gegenwärtig der Ziergärtner inne hat;

6.) in einem Garten, oder künftigen Fabriken-Platz von 7 Morgen 25 □R.;

7.) in 3 Morgen Land zum Lehmgraben für die Fabrike auf dem Ziegelei-Platze des Domainen-Amtes, und

8.) in einer Thon-Grube von 46 □R. zu Groß-Schimnitz,

je nachdem sich Erwerbungslustige finden, entweder an den Meistbietenden veräußert, oder in Zeitpacht ausgeboten werden. Der Termin zur Veräußerung oder Zeitverpachtung ist auf den 6. Februar k. J. anberaumt, und wird auf dem Schloß zu Proskau abgehalten werden.

Erwerbungs- und Pachtlustige werden aufgefordert, sich im gedachten Termine, entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu melden, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem von uns ernannten Licitations-Kommissario auszuweisen; die Zahlung der Kaufgelder erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar c. in baarem Gelde.

Die resp. Verkaufs- und Zeitpacht-Bedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch bei dem Domainen-Amte zu Proskau, zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden; auch ist letzteres angewiesen, die resp. zu veräußernden oder zu pachtenden Realitäten, den Erwerbs-

Digitized by Google

und Pachtlustigen auf Verlangen vorzuweisen, und über alles gehörige Auskunft zu geben.

Oppeln, den 20. November 1820.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Proclama,

zur Verpachtung des in der Friedrichstadt bei Neisse gelegenen sogenannten rothen Hauses nebst Bier- und Brandtwein-Urbar, und den dazu gehörigen Realitäten.

Von dem Königl. Stadt-Gericht zu Neisse wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Vormundschaft der minorennen Kinder des verstorbenen Rothgerbermeister Simon Hanel und der Wittwe Hanel, das in der Friedrichstadt hierselbst gelegene sogenannte rothe Haus nebst Bier- und Brandtwein-Urbar, und den dazu gehörigen Realitäten, auf Vier nach einander folgende Jahre, nämlich von Termino Weihnachten d. J. ab, bis dahin 1824 verpachtet werden soll.

Es werden demnach Cautionsfähige-Pachtlustige hiermit aufgefordert, sich zu diesem Behuf in dem auf den 22. December d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzten Termin auf den Zimmern des Stadt-Gerichts, vor dem ernannten Commissario dem Königl. Kriminal-Rath Herrn Beyer einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, dieses rothe Haus mit der sehr einträglichen Brau- und Brandtwein-Brennerei nebst Ausschank und Apertinentien, entweder im Ganzen, oder auch bewandten Umständen nach, theilweise überlassen werden soll.

Die Pacht-Bedingungen können übrigens zu jeder Zeit, in der Registratur eingesehen werden.

Neisse, den 2. November 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Li-

Licitations-Anzeige.

Da in dem, am 16ten v. M. hierorts abgehaltenen Licitations-Termine, wegen Instandsetzung des hiesigen Lazareth-Gebäudes, kein annehmliches Gebot gemacht worden; so ist dieserhalb ein anderweitiger Termin zur öffentlichen Licitation auf den 22ten Decbr. c. a. als Freitags Vormittags um 10 Uhr in dem landräthlichen Bureau anberaumt, und werden hierzu Licitanten eingeladen. Bemerkt wird: daß die Einrichtungskosten auf 959 rtl. 11 gr. 5 pf. veranschlagt sind, und die Zahlungs-Termine so gesetzt werden sollen, daß zwar der bauende Fiscus gesichert bleibt, der Entrepreneur aber keine Caution leisten darf.

Cosel, den 28ten November 1820.

Königliche Garnison-Einrichtungs-Commission.

Citation.

Das Fürst Eduard v. Lichnowskysche-Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Kuchelna ꝛc. macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag der Zinsgärtner Matheus Zatzeckschen Gläubiger aus Köbrowitz unterm heutigen Dato der Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Matheus Zatzeckschen Kauf-Gelder zu haben vermeinen, ad Terminum Liquidationis den 8. Februar k. früh um 10 Uhr in der hiesigen Gerichts-Amts-Kanzelei vorgeladen, in welchen sie sich entweder persönlich, oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen, die etwanigen Vorzugs-Rechte auszuführen, und ihre Beweismittel bestimmt anzugeben, die etwa in Händen habenden Schriften aber zur Stelle zu bringen haben.

Die ausbleibenden Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von den Kauf-Geldern noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Kuchelna, den 15. November 1820.

Das Gerichts-Amt der Fürst v. Lichnowskyschen Majorats-Herrschaft Kuchelna.

Ver-

Verpachtung.

Es soll die städtische Brau- und Brandweinbrennerei, wozu außer den hiezu erforderlichen Gebäuden, noch zwei Häuser gehören, in denen 13 schöne Stuben, 7 große Kammern, 7 Keller, 8 Getreide-Boden und Stallungen befindlich, und aus welcher 60 Krüge das Bier zu entnehmen verpflichtet sind, auf den 11. December a. c. an den Meistbietenden verpachtet, und 18 Centner ganz guter Auscher- und Melnecker-Hopfen verkauft werden.

Pacht- und Kauflustige haben daher gedachten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause sich einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Neisse, den 11. November 1820.

Die Städtische Brau-Deputation.

Licitations-Anzeige.

Auf Befehl der Königl. Regierung sollen die Pfarrthei Wiedmuths-Gebäude in Dembio hiesigen Kreises neu erbaut, und soll die Aufführung dieses Baues an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu habe ich auf den 12. December d. J. Vormittags um 10 Uhr den Licitations-Termin in loco Dembio anberaumt, und lade alle Entrepriselustige und Cautionsfähige, besonders aber Werkmeister ein, sich an gedachtem Tage und festgesetzter Stunde, auf dem Pfarrtheihofe in Dembio einzufinden. Anschläge, Zeichnungen und Bau-Bedingungen sind in der Landräthl. Kanzelei hieselbst zu jeder Zeit, so wie am Licitations-Termin selbst, einzusehen.

Oppeln, den 9. November 1820.

Der Kreis-Landrath.

Gr. v. Haugwitz.

Avertissement.

Die zu Ullersdorf im Grottkauschen Kreise gelegene Windmühle nebst Wohngebäude, wozu auch drei Scheffel Acker und eine Wiese von einem halben Morgen ge-

gehören, soll auf den Antrag des Besitzers in dem auf den 22. December c. a. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Canzellei anberaumten Termine verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Ottmachau, den 14. November 1820.

Justiz-Amt des Rittergutes Ullersdorf.

Bekanntmachung.

Der Müller Johann Czebulla in Wengern beabsichtiget, den bei seiner Mühle befindlichen Hirse-Gang in einen Mehl-Gang umzuändern.

In Folge des Edicts vom 20. October 1810 bringe ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und fordere Jeden auf, welcher gegen diese Intention gegründete Einwendungen zu machen berechtigt ist, diese in der präclusiven Frist von 8 Wochen vom heutigen Tage an gerechnet, bei mir anzubringen.

Oppeln, den 17. November 1820.

Der Kreis-Landrath.

Graf v. Hangwitz.

Verpachtungs-Anzeige.

Die hiesige städtische Brandtweinbrennerei, wozu ein Acker-Stück von circa 60 Morgen gehört, wird aufs neue vom 1. Januar 1821 bis Ende December 1823 auf 3 Jahre für Rechnung des zeitherigen Pächters, und auf eine besondere Einigung mit dem hiesigen Kämmerei-Curatel, auch auf längere Zeit

in Termino den 22. December d. J. früh um 10 Uhr

in der Stadt-Gerichts-Canzelei an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige ladet mit dem Bemerken, daß die Pacht-Bedingungen jeder Zeit in der Stadt-Gerichts-Canzelei inspicirt werden können, hierzu ein.

Sohrau, den 17. November 1820.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Das Königl. Preuß. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz subhastirt auf den Grund der Beneficial-Erben und Vormundschaft nachstehende in die Steuereinnehmer Freyersche Verlassenschaft gehörige Grundstücke, und zwar

1. den in der Oppelnschen Vorstadt belegenen **sub No.** 82 des Hypotheken-Buchs über die Wallgärte eingetragenen Obst- und Gemüse-Garten, welcher nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 600 Rthlr. Courant gewürdiget.

2. Den in der Cracauer Vorstadt an der Straße nach Tost rechter Hand belegenen **sub No.** 79 des Hypotheken-Buchs über die Säe-Gärte eingetragenen in circa 8 Magd. Morgen bestehenden Säe-Garten, der auf 400 Rthlr. Cour. geschätzt.

3. Den in der Cracauer Vorstadt an der Straße rechts neben dem vorbenannten belegenen **sub No.** 19 des Hypotheken-Buchs eigetragenen Säe-Garten von 4 Magd. Morgen 37 Quadratruthen auf 210 Rthlr. Cour. geschätzt.

4. Den in der Cracauer Vorstadt am Wege nach Tost linker Hand belegenen **sub No.** 73 des Hypotheken-Buchs eingetragenen Säe-Garten von 13 Magd. Morgen 72 Quadratruthen auf 556 Rthlr. Cour. taxirt.

5. Das in der Cracauer Vorstadt am Wege nach Tost linker Hand belegene **sub No.** 46 des Hypotheken-Buchs eingetragene Haus, vormalige Salz-Niederlage, nebst dabei befindlichen Wagenremise und Scheuer auf 985 Rthlr. 5 Sgr. abgeschätzt.

6. Den in der Cracauer Vorstadt am Wege nach Tost rechter Hand belegenen **sub No.** 78 des Hypotheken-Buchs eingetragenen sogenannten Lachschen Garten, von 1 Magd. Morgen 28 Quadratruthen auf 60 Rthlr. taxirt.

7. Die zwischen den übrigen städtischen Scheuern belegene **sub No.** 17 des Hypotheken-Buchs über die Scheuern eingetragene Scheuer auf 50 Rthlr. Cour. geschätzt, worüber die aufgenommene Taxen in der hiesigen Stadtgerichts-Kanzlei zu jeder schicklichen Zeit inspicirt werden können, und ladet alle Kauflustige, welche genannte Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit ein, in den angesetzten Licitations-Terminen den 31. October, den 30. November, besonders aber in dem letzten peremtorischen Licitations-Termin den 30. December

Digitized by Google

1820 vor dem unterzeichneten Stadtgericht in dem gewöhnlichen Stadtgerichts-Locale auf dem hiesigen Rathhause Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und dann zu gewärtigen, daß die erwähnten Grundstücke mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Hochlöbl. Pupillen-Kollegii von Oberschlesien zu Ratibor dem Meist- und Bestbietenden werden zugeschlagen werden.

Groß-Strehlitz, den 10. Septbr. 1820.

Das Königl. Preuß. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz.

Edictal-Citation.

Auf die von der Hebamme Louise Hüldemann geborene Grabow zu Krotoszyn angebrachte Ehescheidungs-Klage, wird deren von ihr entwichener Ehemann, der ehemalige Feldwebel im Bataillon 9. Falkenstein, Johann Hüldemann hiermit edictaliter vorgeladen, auf dem zur Beantwortung der Klage, auf den 25. December a. c. Vormittags von uns angesetzten Termine, entweder persönlich, oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarius, wozu ihm der Justitiarius Richter vorgeschlagen wird, zu erscheinen, widrigenfalls er der böslichen Verlassung in Contumation für geständig geachtet, die Ehe getrennt, und er für den allein schuldigen Theil erkennt werden wird.

Cosel, den 17. September 1820.

Das Königl. Gericht der Stadt.

Bekanntmachung.

Die zu Miechowitz, Beuthner Kreises gelegene, sogenannte Runoth-Wassermühle, zu welcher an Acker 19 Morgen 3 []Ruthen, an Wiesen 6 Morgen 134 []Ruthen, an Huthung und Leeden 1 Morgen 93 Ruthen, an Wald 22 Morgen 113 []Ruthen Magdeburgisch, gehört, und die auf 603 rtlr. 27 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber in Termino den 31. Januar 1821 Vormittags um 9 Uhr zu Miechowitz an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Gleiwitz, den 6. November 1820.

Das Kaufmann Aresinsche Gerichts-Amt Miechowitz, Beuthner Kreises.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIX.

Oppeln, den 12ten December 1820.

Bekanntmachung.

Das Publikum ist bereits durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. September d. J. Gesetz-Sammlung No. 628 von den Maaßregeln in Kenntniß gesetzt worden, welche ergriffen werden sollen, um die Angelegenheit der

Kriegs-Anleihe von 1745

in Ordnung und zum Abschlusse zu bringen. Die sämmtlichen noch nicht befriedigten Interessenten dieses Theils der Staats-Schuld werden deshalb hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche aus derselben nach Anleitung dieser Königl. Verordnung in der darin bezeichneten Art geltend zu machen.

Diejenigen, welche Beiträge zu dieser Anleihe nicht unmittelbar dem Staate, sondern an Magistrate, Stifte oder Vasallen gegeben haben, welche damals ermächtigt wurden, den ihnen zugeschriebenen Antheil, insofern sie ihn aus eignen Mitteln nicht aufbringen konnten, zu negotiiren, Schuldverschreibungen darüber auszustellen, die zur Sicherheit angewiesenen Accise Gefälle zu verpfänden, müssen sich ungesäumt entschließen: ob sie sich deshalb an den Staat unmittelbar, oder an die Magistrate, Stifte oder Va-

Vasallen halten wollen, mit denen sie, oder ihre Vorbesitzer contrahirt hatten. Von diesem Entschlusse haben sie demnächst schriftlich nicht blos die Aussteller ihrer Verschreibungen, sondern auch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu unterrichten, damit erstere danach ihre Maaßregeln ergreifen, und sich deshalb an den Staat regressiren können. Wer dieser Auflage bis zum

letzten März 1821

nicht genügt, der verliert dadurch die Befugniß zu wählen, und muß alsdann unbedingt als Staats-Gläubiger betrachtet werden.

Was dagegen das Verhältniß der Interessenten dieses Darlehns zum Staate betrifft; gleichviel ob sie mit demselben in Verbindung unmittelbar stehen, oder nach dem obengesagten gesetzt werden: so ergeht an diese hiermit die Aufforderung, ihre diesfällige Ansprüche der unten bemerkten Behörde zeitig oder spätestens bis zum

letzten Junius 1821

anzuzeigen, den Betrag ihrer Forderung an Capital und Zinsen zu liquidiren, und die Original-Schuldverschreibung, wo dergleichen aber nicht ausgestellt ist, die in der erwähnten Cabinets-Ordre vorgeschriebene Legitimations-Stücke beizufügen. Wer innerhalb dieser Frist seine Ansprüche an den Staat aus der Kriegs-Anleihe von 1745 bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden anzumelden unterläßt, geht derselben mit Eintritt des 1. Junius 1821 verlustig.

Berlin, den 11. November 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 245. Bekanntmachung, betrifft die im Civil-Fache versorgten Invaliden, und gegen Fixa oder Diäten angestellten Beamten.

In unserer Bekanntmachung vom 11. August Stück 32 Seite 292 und 293 No. 182 des diesjährigen Amtsblattes, haben wir mit Hinweisung auf die am

29.

29. Mai d. J. erlassene Declaration des §. 157. der Städte-Ordnung, sämmtliche Magistrate aufgefordert, bei Besetzung erledigter Subalternen-Posten, die keine höhere und eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, auf Invaliden Rücksicht zu nehmen, die Anspruch auf Versorgung haben, und von diesen angestellten Invaliden quartaliter eine Nachweisung nach dem besonders beigedruckten Schema einzusenden. Diese letztere Verordnung wegen der nunmehr quartaliter einzusendenden diesfälligen Nachweisungen hat Veranlassung gegeben, daß mehrere Unterbehörden bei uns angefragt haben: ob sie außer diesen Nachweisungen auch die im Amtsblatte von 1817 Stück 37 Seite 486 und 487 No. 267 unterm 31. August 1817 vorgeschriebene diesfällige Nachweisung noch tertialiter überreichen sollen?

Wir erklären hiermit um fernern Nachfragen vorzubeugen, daß von jetzt an nur die oben erwähnte, am 11. August d. J. vorgeschriebene Nachweisung quartaliter, und zwar von den Magistraten durch die Königl. Landräthl. Officien überreicht werden darf. Dieß muß mit Ablauf jedes Quartals, und also mit Ende des Monats December von dem jetzt laufenden Quartal, ohnfehlbar geschehen, und machen wir die Königl. Landräthl. Officien dafür besonders verantwortlich. Ist einer oder der andere Magistrat säumig, so ist selbiger sofort dazu anzuhalten.

Für den Fall, daß zu Besetzung einer Stelle an einem qualificirten Subject unter den Wartegelder-Beamten, Invaliden, oder sonst zur Versorgung Berechtigter fehlen sollte, haben des Königs Majestät durch den bei dieser gegenwärtigen Verfügung abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 7. August d. J. zu verordnen geruhet, daß zu Subalternen, als zu Canzelliſten und Calculatoren, Unter-Officiere, Feldwebel und Wachtmeister aus dem stehenden Heere, die durch 9 Jahre gut gedient haben, auf vorhergegangene Prüfung ihrer Fähigkeiten gewählt werden können.

Diese Militairs können vor ihrer definitiven Anstellung durch 3 Monate auf Probe, mit Beibehaltung ihres Militair-Gehaltes angenommen werden. Wir weisen deshalb nicht nur die Magistrate, sondern überhaupt sämmtliche von unterzeichneter Regierung ressortirende Behörden hierdurch an, in dergleichen Fällen sich an uns zu wenden, worauf wir ihnen qualificirte Subjecte namhaft machen werden, indem wir von dem Königl. General-Commando Nachweisungen der zu solchen Posten geeigneten Militairs erhalten.

 Die

Die Herrn Superintendenten und Erzpriester, welche die Nachweisungen der bei Kirchen angestellten Invaliden zeither ebenfalls tertialiter eingesendet haben, fordern wir hiermit auf, solche nunmehr auch quartaliter, und nach dem im diesjährigen Amtsblatt vom 11. August d. J. vorgeschriebenen Schema einzusenden, und damit für die jetzige Periode am letzten December d. J. anzufangen.

Um jedoch bei Einsendung dieser Nachweisungen, und der von den gegen Fixa oder Diäten angestellte Beamten ein gleichmäßiges Verfahren zu beachten, setzen wir hiermit noch fest, daß die im Amtsblatte von 1817 Stück 37 No. 267 am 31. August vorgeschriebene tertialiter einzusendende diesfällige Nachweisung nun ebenfalls quartaliter, und jetzt mit der Einsendung am letzten December d. J. angefangen, nach dem hier abgedruckten Schema eingereicht werden.

Sämmtliche Königl. Landräthl. Officia, das Königl. Polizei-Direktorium zu Neisse, die Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter und Forst-Inspectionen haben sich also hiernach nicht minder auf das genauste bei Vermeidung von Ordnungs-Strafen zu achten.

Plen. II. 686. Septbr. c. Oppeln, den 26. November 1820.

Königliche Preussische Regierung.

Die Erfahrung lehrt, daß die Soldaten ihre dreijährige Dienstzeit lieber wie Gemeine ableisten, als daß sie länger wie Unteroffiziere dienen. Die Armee befindet sich daher in einer großen Verlegenheit; es gestatten aber die Staats-Kassen nicht, den Sold der Unteroffiziere beträchtlich zu erhöhen, daher bleibt nur übrig, ihnen die sichere Aussicht zu eröffnen, im Civildienste angestellt zu werden, nachdem sie eine Reihe von Jahren gut gedient haben. Von Unteroffizieren wird gefordert, daß sie gut schreiben und lesen können, sie erhalten darin Unterricht in den Regiments-Schulen. Die Behörden können also aus ihnen unbedenklich Kanzelisten- und einen Theil der Calculatoren-Stellen besetzen. An Entbehrungen gewöhnt, werden sie bei geringerer Besoldung als gebräuchlich ist, folgsamer und fleissiger seyn, und bei weniger Dünkel ihren Kindern eine solche Erziehung geben, daß sie als tüchtige Handwerker und nützliche Bürger ihr Brodt finden, und nicht dem Staate zur Last fallen dürften. Ich verordne daher: daß künftig, und wenn keine Wartegeld beziehende Beamte, oder zu dergleichen Versorgungen berechtigte Individi-

dividnen mehr vorhanden sind, Kanzelisten- und untere Calculatoren-Stellen vorzüglich, und nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeit, aus den Unteroffizieren Meiner Armee besetzt werden sollen.

Der Kriegs-Minister wird die Armee anweisen, den Behörden von denjenigen Truppentheilen, welche in ihrer Nähe sind, durch 9 Jahr gut gediente Unteroffiziere, Feldwebel und Wachmeister zur Prüfung zu überweisen. Von den Ministerien selbst erwarte Ich, daß sie mit guten Beispiele vorangehen werden. Alle Behörden haben am Schlusse des Jahres, von den im Laufe desselben erledigten Kanzelisten und untern Calculator-Stellen, und wie sie solche besetzt haben, Verzeichnisse an das Staats-Ministerium einzureichen. Letzteres reicht davon General-Uebersichten und zugleich Nachweisungen von den bei den Ministerien erledigten und wiederbesetzten Stellen an den Staats-Kanzler ein, von welchem Ich eine allgemeine Uebersicht, und darüber Vortrag gewärtige.

Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Ueber-

Ueber

der im Quartal entledigten oder neu creirten, durch Wartegelder- Warte-

Von welcher Behörde die Anstellung erfolgt ist.	Benennung der erledigten oder neuen Stellen.		Davon sind durch Wartegelder-Beamte.			
	Namen der vorigen Beamten.	Bedienung.	Aus den Regierungs-Bezirken.	Namen der Wartegelder-Beamten.	Vormalige Bedienung derselben.	Betrag der ersparten Wartegelder.

sicht

ſicht

Beamte oder durch andere Perſonen beſetzten Stellen und der dadurch erſparten Gelder.

beſetzt.						Gründe, warum einzelne Stellen nicht durch Wartegelder-Beamte beſetzt worden ſind.
Durch andere Perſonen.						
Namen derſelben.	Alter.	Deren zeitheriges Dienſt-Verhältniß.	Ob ſie vor dem 31. Mai 1814 als wirkliche Staatsdiener angeſtellt geweſen.	Ob ſie Kriegesdienſte geleiſtet haben.	Ob ſie zum Kriegesdienſte untauglich ſind.	

No. 246. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Aichungs-Aemtern für Steinkohlen-Gemäße.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge eines Befehls des hohen Handels-Ministerii auf den Gruben zu Zabrze, Königsgrube und Hoymgrube, Aichungs-Aemter, jedoch nur allein für Steinkohlen-Gemäße errichtet worden sind, und daß solche mit dem 1. Januar k. J. ihre Verrichtungen beginnen werden. Da diese Einrichtung nur allein die Unbequemlichkeit beseitigen soll, die zu aichenden Steinkohlen-Gemäße in die entfernt liegenden Städte, wo sich die schon errichteten allgemeinen Aichungs-Aemter befinden, transportiren zu müssen, so behalten diese nach wie vorher, die Berechtigung zur Aichung aller und jeder Kohlmaaße.

XV. 84. Novbr. Oppeln, den 28. November 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 247. Bekanntmachung, daß zu den abschriftlichen Abalienations-Contracten und zu den Berichten und Anschreiben, mittelst welchen selbige Behufs der Subrepartition der Steuern und andern Angaben eingereicht werden, keine Stempel adhibirt werden dürfen.

In Gemäßheit eines Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 27. Oktober d. J. sollen zu den in Abalienations-Sachen Behufs der Subrepartition der Landesherrlichen-Steuern, Geistlichen- und Kommunal-Abgaben eingehenden abschriftlichen Contracten, Berichten und Anschreiben der Königl. Landräthl. und Gerichts-Aemter, so wie zu den darauf ergehenden Verfügungen der Königl. Regierung, und zu deren Bekanntmachung von den Königl. Landräthl. Officiis an die Interessenten keine Stempel gebraucht werden.

Den betreffenden Behörden und Privaten, wird solches nachrichtlich, und zur Beachtung bekannt gemacht.

IX. 294. Novbr. Oppeln, den 1. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

No. 248. Bekanntmachung, betreffend die Qualification der als Ersatz bei den Jäger-Bataillons einzustellenden jungen Leute.

Von Seiten des Königl. hohen Finanz-Ministerii ist mittelst Verfügung vom 18ten July c. in Bezug auf die Ausbildung solcher jungen Leute, die dem Königlichen Forst-Dienst sich widmen wollen, festgesetzt worden, daß dieselben

1) von einem verwaltenden Forst-Bedienten die, jedem Forstmann und Jäger unentbehrlichen practischen Kenntnissen und Fertigkeiten erlernt haben müssen,

2) die hierzu bestimmte Lehrzeit für die Zukunft zwei Jahre dauern soll, und nur in den Fällen dem Lehrling Ein halbes Jahr davon erlassen werden kann, wenn derselbe eine academische Forst-Lehr-Anstalt besuchen will, oder schon besucht hat.

3) daß über die während der Lehrzeit erlangten Kenntnisse, zu welchen besonders die zu regelmäßiger und waidmännischer Ausübung der Jagd erforderlichen Fähigkeiten, und deutliche auf örtliche Ueberweisung gegründete Begriffe von den Forst-Cultur-Arbeiten und der Zugutmachung des Holzes gehören, der Forst-Bediente, bei welchem der Lehrling in Ueberweisung gestanden, ein Zeugniß ausstellen muß, welches sich auf eine in Gegenwart des Forst-Inspectors und zweier verwaltenden Forst-Bedienten als Zeugen gehaltenen Prüfung gründet, und nicht nur von diesen Anwesenden mit zu unterzeichnen ist, sondern auch von dem Ober-Forst-Beamten der Regierung beglaubigt seyn muß.

Wenn nun auf den Grund dieser Bestimmungen der Inspecteur der sämmtlichen Jäger- und Schützen-Bataillone Herr Major v. Neumann die Truppentheile seiner Inspection instruirt hat, in Zukunft nur solche Jäger als Ersatz anzunehmen, welche mit, in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen, vorschriftsmäßig ausgestellten Lehrbriefen versehen sind, so werden die Königl. Landräthlichen Aemter davon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt: künftig bei den Ersatz-Gestellungen für die Jäger-Bataillone sich darnach zu achten, und auch die Kreis-Ersatz-Commissionen demgemäß zu instruiren.

III. 202. Septbr c. Oppeln, den 21ten Novbr. 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 249. Bekanntmachung, betreffend die Liquidirung der Kosten für Rechnung des Departements-Servis-Fonds pro 1820.

Den Königl. Garnison-Verwaltungs-Inspectionen, so wie sämmtlichen Magistraten und Servis-Deputationen wird hiermit aufgegeben, alle in das Jahr 1820 gehörende, den Departements-Servis-Fond treffende Ausgaben, bis zum 8. Januar k. J. anhero zu liquidiren, indem, da mit dem 15. Januar der Fond abgeschlossen wird, später eingehende Liquidationen nicht mehr gerücksichtiget werden können, und dergleichen Liquidationen unangewiesen zurückfolgen werden.

Hiernach haben sich auch die Kreis-Kassen wegen der anzufertigenden, und die betreffenden Magistrate und Servis-Deputationen zu übemachenden Servis-Liquidationen für Postirungs-Commandos bei eigner Vertretung zu achten.

Oppeln, den 9. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 16. Bekanntmachung, wegen des in Untersuchungs-Sachen wider die beurlaubte Landwehrmänner von den Untergerichten zu beobachtenden Verfahrens.

Das Königl. General-Auditoriat verlangt in den Untersuchungs-Sachen wider beurlaubte Landwehrmänner, gegen welche das Civil-Urtel durch die Militair-Gerichte umgewandelt werden soll, zur Vollständigkeit der Akten ein jedesmaliges Attest der Rechtskraft dieser Erkenntnisse, und hält dieselben nicht eher für spruchreif; es werden daher die sämmtlichen Untergerichte des Oberschlesischen Departements hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten, und für die Folge jedem,

der

der an die Militair-Gerichte zur Umwandlung der Strafen zu übersendenden Erkenntnisse, das Attest der Rechtskraft beizufügen.

Ratibor, den 23. November 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der in Patschkau verstorbene Invalide Samuel Aysche, hat in seinem hinterlassenen Testamente die dasige evangelische Kirche zur Universal-Erbin seines in 83 rtlr. 12 gr. Courant bestehenden Vermögens, nach Abzug einiger Legate, eingesetzt.

I. Abth. V. Novbr. 558. Oppeln, den 25. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königl. Postwärter Sonnenbrodt zu Pitschen, ist daselbst auf anderweitige sechs Jahre zum Bürgermeister gewählt und bestätigt worden.

Gestorben ist der Pfarrer George Galbierß zu Guttentag.

Der Steuer-Aufseher Kiesler zu Groß-Strehlitz, ist seines Dienstes entlassen worden.

Der Kapellan Ignatz Klapper zu Neisse, zum Pfarrer in Polnisch Wette.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat November 1820.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Roggen pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Gerste pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Hafer pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Heu pro Centner rtl.	gr.	pf	Stroh pro Schock rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen	1	12	—	1	—	—	—	16	—	—	11	—	—	16	—	5	—	—
2.	" Cosel	1	12	—	—	21	—	—	14	8	—	10	6	—	15	—	3	8	—
3.	" Creuzburg	1	14	—	—	22	—	—	18	—	—	13	—	—	19	—	5	17	—
4.	" Falkenberg	1	16	3	1	4	6	—	18	6	—	11	9	—	18	3	2	6	10
5.	Grottkausche Kreis	1	14	—	1	—	6	—	17	9	—	16	5	—	17	6	3	6	—
6.	Stadt Leobschütz	1	10	3	1	1	2	—	14	10	—	13	2	—	16	—	3	—	—
7.	" Lublinitz	1	21	—	1	4	—	—	20	—	—	19	—	1	—	—	5	12	—
8.	" Neisse	1	17	5	1	1	5	—	20	—	—	15	5	—	13	9	3	1	2
9.	" Neustadt	1	13	9	1	—	7	—	16	7	—	12	3	—	17	7	3	7	2
10.	" Oppeln	1	15	10	1	1	9	—	17	2	—	15	2	—	18	—	4	2	—
11.	" Pleß	1	7	6	—	22	6	—	21	—	—	14	—	—	16	—	2	12	—
12.	" Ratibor	1	8	2	—	20	10	—	15	10	—	9	7	—	17	—	3	10	3
13.	Rosenberg	1	22	—	1	4	4	—	15	8	—	13	8	—	16	—	5	4	—
14.	" Rybnick	1	10	10	1	5	11	—	20	—	—	13	3	—	16	—	5	—	—
15.	" Groß-Strehlitz	1	13	—	—	21	—	—	20	—	—	18	—	1	3	3	5	6	—
16.	" Tost	1	18	—	1	6	—	—	22	—	—	14	—	—	16	—	3	4	—

Oeffent-

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 49.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 49.

Oppeln, den 12ten December 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die wegen durch gewaltsamen Einbruch verübten Diebstahls zur Kriminal-Untersuchung gezogenen, aus dem Königreich Polen gebürtigen Knechte Jasch Grzib und Franz Michalsky, sind gestern Abends aus dem hiesigen Stockhause entwichen.

Alle resp. Orts-Behörden werden dienstergebenst ersucht, gedachte, unten signalisirte Verbrecher, im Falle ihrer Habhaftwerdung gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen.

Lublinitz, den 30. November 1820.

Das Königliche Gericht der Stadt Lublinitz.

Signalement.

Jasch Grzib aus Ziste, Wieluner Kreises gebürtig, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, längliche Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kulpichte Nase, großen Mund, schwarzbraunen Bart, weiße Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist pockennarbig, hat eine ziemlich untersetzte Gestalt, und spricht polnisch.

Franz Michalsky, aus Wdzol, Szidlowitzer Kreises im Königreich Polen gebürtig, katholischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat röthliches Haar, gewöhnliche Stirn, weißgelbliche Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, gewöhn-

Digitized by Google

lichen Mund, röthlichen Bart, weiße gesunde Zähne, rundes Kinn, rundes Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist pockennarbig, von schlanker Gestalt und spricht polnisch.

Da Inquisiten baarfuß, in bloßen Hemden und Hosen, auch ohne Kopfbedeckung entwichen, jedoch gleich nach ihrer Entweichung einen Kleider-Diebstahl in dem, an der Stadt nahe belegenen Dorfe Wessolla verübt haben, so kann ihr Anzug hier nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Der im nachstehenden Signalement bezeichnete Landwehrmann Andreas Konietzko aus Biestrzinik, Oppelner Kreises, ist gestern Abends um 8 Uhr aus dem hiesigen amtlichen Gefängniß entwichen.

Da derselbe ein sehr gefährlicher Dieb ist, so werden alle Militair- und Civil-Behörden geziemend ersucht, denselben im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns sicher abzuliefern, und wird jedermann, um sich vor Schaden zu verwahren, darauf aufmerksam gemacht, daß die gewöhnliche Art, auf welche der Konietzko seine Betrügereien ausübt, darin besteht, daß er sich in Familien als Abgeordneter eines Bekannten oder Verwandten ausgiebt, sich dadurch Sachen oder Gelder geben läßt, und solche demnächst veruntreut.

Signalement.

Der ehemalige Landwehrmann Andreas Konietzko, aus Biestrzinik, Oppelner Kreises gebürtig, 20 Jahr alt, 2¼ Zoll groß, hat kurzes schwarzes Haar, schwarzbraune Augen, kleine Nase, aufgeworfene Lippen, schwarzbraune Augen, rundes Kinn, rundes Gesicht, braune Gesichtsfarbe, und ist von schlanker Statur.

Besondere Kennzeichen.

Derselbe hat ein freches Ansehen, spricht polnisch, und ist auch der deutschen Sprache kundig.

Bei seiner Entweichung trug er eine weißgraue Tuchjacke und leinwandne Hosen, derselbe ging baarfuß.

Oppeln, den 2. December 1820

Königl. Domainen-Gerichts-Amt.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Vagabunde Johann Schidlo aus Klein-Dombrowka, Beuthner Kreises, ist am 29. v. M. zu Tost, aus Nachläßigkeit der Wächter ent-

Digitized by Google

entsprungen. Wo sich der Flüchtling betreten läßt, ist derselbe zu verhaften, und an das Landräthl. Amt, Beuthner Kreises abzuliefern.

VII. 821. Novbr. c. Oppeln, den 8. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Vagabunde Johann Schidlo aus Klein-Dombrowka, Beuthner Kreises gebürtig, ist katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleinen Mund, keinen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, pockennarbige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, und spricht polnisch.

Bekleidung.

Eine blaue tuchene Jacke mit weißbeinernen Knöpfen, eine alte grautuchene Weste mit verschiedenen Knöpfen, alte grauleinwandene Hosen, fahlledern Stiefeln, und eine grautuchene Mütze mit schwarzen Baranken.

Steckbrief.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, auf die nachstehend näher beschriebenen gefährlichen Verbrecher Jakob auch Joseph Groffik und Stanislaus Sobelowsky, welche in der Nacht vom 28. auf den 29. August d. J. aus dem Kriminal-Gefängniß zu Teschen entflohen sind, genau achten zu lassen, selbige im Betretungsfalle zu verhaften, und dann hierher Anzeige zu leisten.

VII. 815. Decbr. c. Oppeln, den 8. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalements.

1) Jakob Groffik, 36 Jahr alt, mittler hagerer Statur, hat ein länglichtes blasses plattes Gesicht, dunkelbraune kurzgeschnittene Haare und dergleichen Augenbraunen, ohne Backenbart, blaue Augen, eine länglich gut geformte Nase, mittelmäßigen Mund, sonst ohne kenntliche Merkmale. Er spricht bloß die schlesisch-polnische Sprache, und ist blos in einem Hemde und Unterbeinkleidern entwichen.

2) Stanislaus Sobelowsky, angeblich von Kalisch in rußisch Polen gebürtig, 28 Jahr alt, mittler hagerer Statur, hat ein länglichtes blasses Gesicht, braune kurzgeschnittene Haare und dergl. Augenbraunen, braune Augen, eine mittlere gut geformte Nase und Mund. Er spricht blos die ächt-polnische Sprache. Derselbe ist blos in einem groben Hemde und grobleinwandenen Unterbeinkleidern entflohen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der zu 6monatlicher Zuchthausstrafe nach Brieg verurtheilte, und daselbst aus der Krankenstube dieser Straf-Anstalt entsprungene Johann Hadasch aus Oppeln, welcher, nach dem öffentlichen Anzeiger Stück 46 Seite 304 durch Steckbriefe verfolgt worden ist, ist in Ratibor bei einem gewaltsam verübten Einbruche ergriffen und in Verhaft genommen worden. Dieses wird hierdurch bekannt gemacht.

XIII. 134. Decbr. c. Oppeln, den 8. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der im öffentlichen Anzeiger No. 47 Seite 404 durch einen Steckbrief verfolgte ehemalige Handlungsdiener Joseph Baron aus Warmuntau, Coseler Kreises, welcher sich von da entfernt, und ohne Legitimation im Lande herumgetrieben hatte, hat sich selbst wieder eingefunden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

XIII. 135. Decbr. c. Oppeln, den 8. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der durch einen Steckbrief im öffentlichen Anzeiger No. 40 Seite 339 verfolgte Inquisit Vincent Rybors aus Bienkowitz, welcher auf dem Transport in das Zuchthaus nach Brieg bei Dombrowka am 3. Oktober entsprungen war, ist wieder ergriffen, und nach Brieg gebracht worden. Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

XIII. 136. Decbr. c. Oppeln, den 8. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Avertissement.

Auf den Antrag eines Wohllöbl. Magistrats, soll die hiesige Stadtmauthe nebst den dazu gehörigen drei Mauth-Einnehmer-Häuser, auf drei hintereinander folgende Jahre, und zwar vom 1. Januar 1821 bis ult. December 1823, an den Meist- und Bestbietenden anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, sich in dem, zu dieser Verpachtung auf den 21. December d. J. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Rathsstube anberaum-

raumten Termine einzus
der Pacht, unter den
behalt der Genehmigu
gewärtigen.

n, und ihre Gebote abzugeben, und sonächst den Zuschlag
m Termine festzusetzenden Bedingungen, und unter Vor-
s Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu

Tarnowitz, den December 1820.

Königliches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Das Erforderniß von Roggen, Haser, Heu und Stroh für die im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk, namentlich in den Städten Glogau, Lüben, Beuthen a. d. Oder, Polkwitz, Haynau, Sagan, Liegnitz, Görlitz und Löwenberg garnisonirenden Linien- und Landwehr-Truppen wie auch Gensd'armerie, soll für den Zeitraum vom 1. Februar 1821 bis letzten Januar 1822 im Einzelnen oder im Ganzen an den Mindestfordernden verdungen werden, und ist Terminus Licitationis hierzu auf den 18. December d. J. anberaumt. Alle diejenigen, welche zu dieser Entreprise geneigt, und zugleich cautionsfähig sind, laden wir ein, gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Zimmer zu erscheinen. Besonders wünschen wir, daß Producenten sich einfinden, und zur Uebernahme von Lieferungen geneigt seyn mögen. Auf jede mögliche Erleichterung bei der Abgewähr der Naturalien, ist eben so sicher als auf die prompte Bezahlung zu rechnen.

Diejenigen, welche sich um diese Lieferung bewerben, und als Licitanten auftreten wollen, müssen ihre Cautionsfähigkeit vor dem Termine darthun. Nachgebote werden nicht angenommen. Der Zuschlag erfolgt zu seiner Zeit von dem Königl. 4ten Departement im hohen Kriegs-Ministerio.

Die bei der Verdingung zum Grunde zu legenden Bedingungen, werden vom 14. December c. ab, in der hiesigen Regierungs-Militair-Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Liegnitz, den 27. November 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Inserendum.

Da in den zum öffentlichen Verkauf der 510 Stück, auf dem Stamme befindlichen, und nach Stab- und Klafterholz auf 1615 rtlr. 23 gr. $1\frac{14}{17}$ pf. geschätz-

ten Eichen angestandenen Termine kein annehmliches Gebot geschehen ist, so ist ein nochmaliger Licitations-Termin in loco Bujakow bei Nicolai in Oberschlesien auf den 4. Januar 1821 Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden, und es werden daher Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Gebote sowohl auf die gesammten, als auch auf einzelne Eichen abgegeben werden können, der Zuschlag an den Meistbietenden aber erst nach Genehmigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien erfolgen kann.

Tarnowitz, den 28. November 1820.

Gräflich Henkel Freistandesherlich Beuthner Gericht.

Avertissement.

Das in der Stadt Oppeln am Ende der Pfarrgasse belegene ehemalige Archidiakonats-Grundstück, welches

1) aus einem zwei Etagen hohen massiven Wohnhause, nebst Souterrain-Gelaß von 2732 □Fuß Flächen-Inhalt,
2) einem Stall und langen Schuppen, massiv und von Schrootholz, 59 Fuß lang und 24 Fuß breit,
3) zwei Gärtchen und
4) einem Hofraum

bestehet, soll im Wege der Licitation öffentlich verkauft werden. Der Licitations-Termin ist auf den 11. Januar k. J. von Vormittags 10 bis 12 Uhr, und 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dem Geschäfts-Gebäude der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem ernannten Commißario anberaumt.

Die Kauf-Bedingungen können bei der hiesigen Domainen-Amts-Kanzelei, in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert, sich, da keine Nachgebote angenommen werden, in diesen Tagen einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 27. November 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

An-

Anzeige.

Der Freigärtner Blasius Kupillas in Grabczock beabsichtiget an der Budkowitzer Flöß-Bache auf seinem eigenen Territorio eine 2gängige Mahlmühle anzulegen. In Folge des §. 7. des Edicts vom 20. Oktober 1810, wird diese Intention des Kupillas hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ein jeder, welcher ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeint, aufgefordert, solches in der präclusiven Frist von 8 Wochen, bei dem unterzeichneten Amte anzubringen.

Oppeln, den 2. December 1820.

Das Landräthliche Amt.

Bekanntmachung
eines neu erscheinenden Schul-Atlasses.

Von dem hohen Ministerio der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist uns bekannt gemacht:

daß der durch verschiedene geographische Darstellungen schon vortheilhaft bekannte Professor Schmidt in Berlin, zur Beförderung eines zweckmäßigen Elementar-Unterrichts in der Geographie beabsichtiget, einen Schul-Atlas auf Subscription herauszugeben,

und uns zugleich der Auftrag ertheilt, diesen Atlas in dem hiesigen Regierungs-Departement zu empfehlen, und denselben in den Elementar-Schulen einzuführen. Durch ein uns mitgetheiltes Exemplar der Charte von Europa und Asien, sind wir von der Zweckmäßigkeit dieses Schul-Atlasses ganz überzeugt, und da auch der Preis von 10 gr. Courant für jede illuminirte 22 Zoll breite und 26 Zoll hohe Charte, welche sich eben so sehr durch genaue und sorgfältige Bezeichnung der Gegenstände, als durch eine gefällige Ausführung auszeichnet, besonders billig ist, und dieser Preis noch dadurch vermindert wird, weil sich die Kunsthandlung Simon Schropp und Comp. erklärt hat, zum Besten unbemittelter Schulen und Individuen immer statt 3 Exemplare auf welche subscribirt worden, 4 Exemplare zu liefern, oder sich auch für jedes 4te Exemplar, den Abzug in baaren Gelde gefallen zu lassen, so empfehlen wir diesen Atlas nicht bloß jedem Liebhaber der Geographie, sondern wünschen auch, daß derselbe in allen Elementar-Schulen, wo die Lehrer geeignet sind, diesen Unterricht zweckmäßig zu ertheilen, eingeführt werde.

Wir fordern deshalb sämmtliche Herrn Schulen-Inspectoren unseres Departements auf, nicht blos Subscribenten für die Schulen ihres Inspectorats, sondern

 auch

auch, unter andern Liebhabern der Geographie in ihrem Bezirke zu sammeln, und die Subscriptions-Liste längstens in 6 Wochen an den Regierungs-Registrator Ronge, dem wir die Besorgung dieses Geschäfts übertragen haben, zu übersenden.

Hierbei bemerken wir noch, daß der erste Cursus dieses Atlasses bestehend aus dem Planiglobus und den Charten von Europa, Asia, Africa, America und Australien bereits fertig ist, und daß der zweite Cursus die specielle Ausführung der Hauptländer Europas enthalten wird.

I. Abth. X. Novbr. 183. Oppeln, den 23. November 1820.

Königliche Preußische Regierung.

Aufforderung.

Nach einer von dem Commandeur des 1sten Bataillons 11ten Infanterie-Regiements Herrn Major v. Krosigk, der unterzeichneten Königl. Regierung mitgetheilten Nachweisung derjenigen Soldaten gedachten Bataillons, welche im Feldzuge 1815 entweder vor dem Feinde geblieben, in den Lazarethen gestorben, oder sonst auf unbekannte Weise vom Bataillon weggekommen, sollen die Soldaten Martin Grichta, aus Sand, Plesser Kreises, und Johann Döring, aus Groß-Peterwitz angeblich Falkenberger Kreises ermittelt werden, um entweder ihnen, falls sie noch am Leben sind, oder aber deren Erben, die rückständigen Tractaments-Victualien-Vergütung und Sold-Gratifications-Gelder nachzahlen zu können.

Bis jetzt haben beide Individuen nicht ausgemittelt werden können, weshalb die Landräthl. Aemter, Magistrate und Polizei-Behörden aufgefordert werden, in ihrem Bereiche zu Ermittelung dieser Soldaten, oder ihrer rechtmäßigen Erben, eine genaue Recherche zu veranlassen, und das Resultat davon durch das Landräthl. Officium des Kreises unter Beifügung der erforderlichen Legitimation der Erben, anhero anzuzeigen.

I. Abth. IV. Novbr. 456.) 482.) Oppeln, den 24. November 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Sub-

Subhastation.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß ad instantiam Creditorum die Freigärtnerstelle des Franz Orand, wozu außer dem Garten 8 Scheffel 8 Metzen Ackerland, 63 □Ruthen Krautland gehören, und welches sämmtlich auf 395 rtlr. Courant gerichtlich detaxirt worden ist, in Termino peremtorio den 21. Februar 1821 Vormittags 9 Uhr alhier dem Meist- und Bestbietenden, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden wird.

Kauflustige haben sich zur gedachter Zeit einzufinden und zu erwarten, daß nach eingeholtem Consens der Creditoren der Zuschlag erfolgt. Taxa kann jederzeit hierorts inspicirt werden.

Grötsch, den 25. Oktober 1820.

Das Gerichts-Amt Grötsch, Cosel'er Kreises.

Bekanntmachung.

In dem Forstreviere Mirchau, Forstinspection Carthaus, Amts- und Landrathskreises Carthaus, unseres Regierungs-Bezirks, wird die Anlage einer Glashütte, es sey zur Verfertigung von grünem oder weißem Glase gewünscht.

Es soll daher dem Unternehmer einer solchen Anstalt, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern Kiefern Scheite, die Klafter zu 108 Preuß. Kubikfuß Raum berechnet, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern noch ein Forstgrundstück von 155 Morgen. 64 □Ruthen Preuß. Maaß entweder käuflich, oder in Erbpacht oder auch bloß in Zeitpacht überlassen werden, je nachdem es der Unternehmer wünschen sollte.

Dieses Forstgrundstück liegt am Buckowoer-See, mitten zwischen den Waldungen, woraus das Holz zum Betriebe der Hütte verabfolgt werden soll, 6½ Meile von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargart, 3½ von Berent, 4½ von Bütow, 3 von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt, in einer angenehmen Gegend.

Der Preis des Holzes ist niedrig, der des Glases, besonders des feinen und geschliffenen, ziemlich hoch. Die zum Betriebe erforderliche Asche ist wohlfeil und leicht zu erhalten, da es an Laubholz in der Gegend nicht mangelt.

Zur Ueberlassung dieser Unternehmung ist ein Licitations-Termin,

auf

auf den 30. Januar künftigen Jahres

von 9 Uhr des Vormittags an, bis Nachmittags 4 Uhr angesetzt, welcher in dem hiesigen Regierungs-Gebäude von dem Oberforstmeister abgehalten werden wird.

Die Licitations-Bedingungen können in unserer Forst-Registratur und bei dem Königl. Oberförster zu Mirchau, welcher letztere auch das zu überlassende Forststück anzeigen wird, eingesehen, auch, gegen Erlegung der Kopialien, in Abschrift mitgetheilt werden.

Wer, unter Uebernahme der Licitations-Bedingungen, für das zu überlassende Holz am meisten bietet, hat den Zuschlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen. Kein Gebot wird jedoch angenommen, wenn der Bietende nicht vorher 200 rtlr. in baarem Gelde oder Staats-Papieren zu unserer Sicherheit, bei unserer Haupt-Kasse niedergelegt hat.

Wenn die höhere Genehmigung nicht innerhalb 8 Wochen erfolgt, so bleibt der Meistbietende nicht länger an sein Gebot gebunden.

Danzig, den 20 November 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

Der Müller Johann Czebulla in Wengern beabsichtiget, den bei seiner Mühle befindlichen Hirse-Gang in einen Mehl-Gang umzuändern.

In Folge des Edicts vom 20. October 1810 bringe ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und fordere Jeden auf, welcher gegen diese Intention gegründete Einwendungen zu machen berechtigt ist, diese in der präclusiven Frist von 8 Wochen vom heutigen Tage an gerechnet, bei mir anzubringen.

Oppeln, den 17. November 1820.

Der Kreis-Landrath.
Graf v. Haugwitz.

Digitized by Google

Verpachtungs-Anzeige.

Die hiesige städtische Brandtweinbrennerei, wozu ein Acker-Stück von circa 60 Morgen gehört, wird aufs neue vom 1. Januar 1821 bis Ende December 1823 auf 3 Jahre für Rechnung des zeitherigen Pächters, und auf eine besondere Einigung mit dem hiesigen Kämmerei-Curatel, auch auf längere Zeit

in Termino den 22. December d. J. früh um 10 Uhr

in der Stadt-Gerichts-Canzelei an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige ladet mit dem Bemerken, daß die Pacht-Bedingungen jeder Zeit in der Stadt-Gerichts-Canzelei inspicirt werden können, hierzu vor.

Sohrau, den 17. November 1820.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Leopold v. Larischschen-Beneficial-Erben, soll das denselben zugehörige in dem Fürstenthume Oppeln und dessen freien Standesherrschaft Beuthen belegene Allodial-Ritterguth Repten nebst Zubehör im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf den 22. December d. J., auf den 23. März 1821 und besonders auf den 25. Juni 1821, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Gerichtszimmer angesetzt worden.

Dieses Guth ist nach der im Jahre 1812 von der Oberschlesischen Landschaft aufgenommene Taxe, welche in der standesherrlichen Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, ad effectum subhastationis auf 36293 Rthlr. 27 Sgl. 6 D'r. Courant, den Ertrag zu 5 pro Cent gerechnet, gewürdigt, auch bereits im Jahre 1814 voluntarie subhastirt worden, jedoch haben die Interessenten für das Gebot von 27020 Rthlr. 8 Gr. in den Zuschlag nicht gewilliget.

Es wird daher dieses alles den besitzfähigen Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht: daß in dem letzten Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das

das Grundstück dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der v. Larischschen Beneficial-Erben zugeschlagen, und auf die nachher einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Tarnowitz, den 22. August 1820.

Gr. Henkel Frei-Standesherrliches Beuthner Gericht.

Bekanntmachung,
wegen eines bei dem Dorfe Loffen gefundenen Pferdes.

Es ist auf der Straße bei dem Dorfe Loffen, Brieger Kreises, ein Pferd in sehr elendem Zustande gefunden worden. Der Eigenthümer desselben kann sich daher bei den Orts-Gerichten zu Loffen, bis zum letzten d. M. December melden, darüber legitimiren, und gegen Erstattung der Fütterungs- und sonstigen Kosten, das Pferd in Empfang nehmen.

Oppeln, den 9. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Gr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück L.

Oppeln, den 19ten December 1820.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 250. Bekanntmachung, die Festsetzung der Markts-Termine für das Jahr 1821.

Die Termine zu den Jahr- Vieh- und Wollmärkten des hiesigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1821, sind mit Berücksichtigung aller Verhältnisse zu Vermeidung von Collisionen unter sich, und mit auswärtigen Märkten, so wie mit christlichen und jüdischen Festtagen bestimmt, und in den Kalendern für 1821 angezeigt worden.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 25. November 1819 Amtsblatt XLIX vom 14. December 1819, weisen wir die sammtlichen Magistrate und Kommunal-Behörden der Oerter, welche Jahrmarkts-Recht haben hiermit an, die Märkte in den bestimmten Tagen unabänderlich abhalten zu lassen, und werden wir strenge darauf halten lassen, daß nicht willkührliche Abänderungen hierunter vorgenommen werden.

Behufs der Märkte-Regulirung für das Jahr 1822, erwarten wir eine Nachweisung spätestens bis zum 15. Januar 1821, wenn eine Abänderung der

Digitized by Google

Märkte für das Jahr 1822 gegen das Jahr 1821 aus erheblichen wohlerwogenen Gründen nöthig wird, oder aber eine Negativ-Anzeige, wenn de gleichen Vorfälle nicht eintreten sollten.

VIII. 473. Decbr. Oppeln, den 1. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 251. Publikandum, in Betreff der sofortigen Anzeige von allen wichtigen Ereignissen und außerordentlichen Vorfällen.

Es ist verschiedentlich der Fall vorgekommen, daß die Königl. Landräthl. Aemter und Magistrate des Departements der unterzeichneten Regierung, auch die wichtigsten Ereignisse, als bedeutende Feuersbrünste, Wasserschäden, ausgebrochene bedeutende Seuchen, Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden oder einzelner Klassen derselben und dergleichen, statt solche sofort, als sie zu ihrer Kenntniß gelangen, einzuberichten, diese erst dem Zeitungsbericht aufbehalten haben. Ein solches Verfahren ist um so unzweckmäßiger, als die Königl. Regierung selbst in Gemäßheit §. 17 und 3 und 4 der Regierungs-Instruction (Gesetzsammlung 1817 Pag. 238) über solche Ereignisse, sofort höhern Orts zu berichten verpflichtet ist, und dieser Obliegenheit nicht nachkommen kann, wenn sie nicht recht zeitig von dergleichen Ereignissen unterrichtet wird.

Wir finden uns daher veranlaßt, sämmtliche oben genannte Behörden hierdurch gemessenst anzuweisen, in außerordentlichen Vorfällen aller Art und von Wichtigkeit, die auf das allgemeine Wohl und die öffentliche Sicherheit, oder auf die Amtsverwaltung Einfluß haben, künftig so schleunig als möglich, unter Anzeige aller auf die Sache Bezug habenden Thatsachen zu berichten, und selbst davon eine wenigstens vorläufige Anzeige zu leisten, wenn auch eine ausführliche Berichtserstattung für den Augenblick nicht möglich seyn sollte.

Die Unterlassung dieser Obliegenheiten wird für den Uebertreter unliebsame Folgen nach sich ziehen, gegen welche wir die Behörden verwarnen wollen.

VII. 859. Decbr. c. Oppeln, den 7. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 252.

Digitized by Google

No. 252. Bekanntmachung, betreffend die im Servis- und Einquartirungswesen mit dem 1. Januar 1821 eintretenden gesetzlichen Veränderungen.

In Ansehung des bisher noch statt gefundenen Anspruchs der Herrn Officiere in den Garnisonen auf Natural-Quartier oder Kommunal-Servis-Zuschüsse, ist nachstehendes Reskript der hohen Königl. Ministerien des Innern und des Krieges ergangen.

Nach dem §. 10. des Steuer-Gesetzes vom 30. Mai d. J. hören auf:

a) das Natural-Quartier des garnisonirenden Militairs in den Bürger-Häusern und zwar der Officiere binnen längstens Sechs Monaten nach Verkündigung des Gesetzes, der Gemeinen und Unterofficiere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kasernen-Einrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821 ab, die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Officiere, oder der sogenannte Hülfs-Servis.

Es behalten also nur noch

1) die nicht in die Kathegorie der Officiere, sondern in die der Unterofficiere überhaupt gehörenden Militair-Personen, namentlich die Feldwebel, Wachtmeister, wirkliche Ober-Feuerwerker, Portepeefähnriche, gefreite Korporale und Regimentsschreiber fernerhin den gesetzlichen Anspruch auf Natural-Quartier an die Kommunen. Die Unterstaabs-Beamte, welche nicht zum Unterofficier- und Gemeinen-Grade gehören, werden dagegen den Officieren gleich behandelt.

2) Die Einquartierungs-Behörden bleiben nach Vorschrift des §. 7. des Gesetzes und Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 nach wie vor verpflichtet, die Verwaltung aller dahin gehörigen Geschäfte, insofern sie ihnen nicht durch Königl. Garnison-Verwaltungen abgenommen, oder sonst anderweite Arrangements dieserhalb getroffen werden, namentlich die Auszahlung des Servises zu besorgen, so wie auch, falls sie von den Regierungen damit beauftragt werden, die Administrirung der Garnison-Anstalten zu übernehmen, ohne dafür Gehälter aus Königl. Cassen zu beziehen.

Wo aber gegenwärtig Königl. Garnison-Verwaltungen vorhanden sind, da ist es nicht zulässig, solche aufzuheben, und deren Geschäfte den Kommunen zu überweisen.

3) Die

3) Die Kommunen behalten ferner die Verpflichtung, — da vorstehend überall nur von Garnisonen die Rede ist, — zur Gewährung des Natural-Quartiers für die Truppen und die dazu gehörigen Officiere bei Commandos, auf Märschen, bei Revüen, Manövers und in den Cantonirungen nach den bisherigen Grundsätzen.

4. Für das Natural-Quartier, welches nach §. 10 Litt. a. den Unterofficieren und Gemeinen in den Garnisonen bis dahin, daß deren Kasernirung erfolgen kann, gewährt werden soll, zahlt die General-Militair-Kasse, den regulativmäßigen Servis.

Um etwanigen unrichtigen Konsequenzen aus dem Steuer-Gesetze zu begegnen, werden obige Erläuterungen der Königl. Regierung mit der Aufforderung bekannt gemacht, solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und darnach verfahren zu lassen.

Berlin, den 21. November 1820.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Der Kriegs-Minister. v. Hacke.

Indem die Königl. Regierung diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gelangen läßt, weiset sie die Königl. Garnison-Verwaltungs-Inspectionen, Magistrate und Servis-Deputationen an, sich hiernach auf das genauste zu achten.

I. Abth. Pl. IV. 627. Decbr. c. Oppeln, den 10. December 1820.

Königliche Preussische Regierung.

No. 253. Bekanntmachung, die Einsendung der Etats für 182$\frac{3}{4}$ betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, die Bekanntmachung vom 17. März 1819 (Amtsblatt von 1819 Stück XIII No. 59) wegen Einsendung der Etats-Entwürfe für 182$\frac{3}{4}$ bis zum 10. Januar 1821 hierdurch in Erinnerung zu bringen, und erwarten von den Königl. Domainen- und Kreis steuer-Aemtern, so wie der Klodnitz-Kanal-Zoll- und der Ratiborer-Muth-Gefällen-Kasse die pünktlichste Befolgung ohnfehlbar.

Die Königl. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, auch die Königl. Forst-In-

Inspectionen und Forst-Kassen, dürfen die Etats-Entwürfe nicht einsenden, weil bereits für das Jahr 1820 neue Etats gefertiget worden, und deren Bestätigung abgewartet werden muß. Zugleich fordern wir die erstgenannten Behörden auf, unsere Circular-Verfügung vom 13. Februar c. wegen Begründung der unbestimmten Einnahmen und Ausgaben in den Etats, sich zur genauesten Nachachtung gereichen zu lassen.

II. 466. Decbr. Oppeln, den 11. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 254. Bekanntmachung, betreffend die Ausleihung der Kirchen- und Fundations-Capitalien.

In dem Publikando vom 6. Januar 1817 (Amtsblatt, Jahrgang 1817, Seite 24. seq.) ist die Ausleihung der Kirchen- und Fundations-Capitalien, wenn das auszuleihende Capital mehr als 50 rtlr. beträgt, von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig gemacht, ohne hiervon in Ansehung der Capitalien von katholischen Kirchen, welche nicht Königlichen, sondern Privat-Patronats sind, eine Ausnahme zu machen.

Diese Ausnahme ist damals nicht gemacht worden, weil sich Gründe zu der Besorgniß ergeben hatten, daß besonders auch bei der Ausleihung solcher Capitalien, öfters nicht mit der gehörigen Vorsicht verfahren sey.

Diese Gründe treten indessen gegenwärtig nicht mehr ein, und wir finden daher kein Bedenken, in Ansehung der Capitalien katholischer Kirchen, welche Privat-Patronats sind, hierdurch lediglich auf die Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts Theil 2. Tit. 11. §. 217. und 639. zurück zu verweisen, wonach es zur Einziehung und Ausleihung solcher Capitalien, blos der Einwilligung der bischöflichen Behörde, und nicht auch der Genehmigung der Königl. Regierung bedarf. Im übrigen muß es bei den Vorschriften des angeführten Publikandi, besonders auch in Betreff der evangelischen Kirchen- und Fundations-Capitalien, und der Capitalien der katholischen Kirchen, welche Königlichen Patronats sind, lediglich sein Bewenden behalten.

I. Abth. V. 470. Novbr. c. Oppeln, den 5. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 235. Bekanntmachung, die Aufnahme der Corrigenden in der Besserungs-Anstalt zu Schweidnitz betreffend.

Sämmtliche Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, bei Einlieferung von Corrigenden in die Besserungs-Anstalt zu Schweidnitz, der dortigen Administration zugleich die, diese Corrigenden betreffenden Akten zur Einsicht zu übersenden.

Sollten dergleichen Akten in dem einen oder andern Falle aus besondern Gründen nicht sofort entbehrt werden können, so wird die absendende Behörde doch wenigstens solches in dem Begleitungsschreiben bemerken, und demnächst die Mittheilung nachholen.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir annoch in Erinnerung, daß nach §. 5. des Publikandums über die Erweiterung der Corrections-Anstalt in Schweidnitz vom 28. Oktober 1803 nur arbeitsfähige und gesunde Menschen zur Aufnahme in diese Anstalt sich eignen, und daß, namentlich Gebrechliche, die wenig zu arbeiten im Stande sind, Krüppel, Schwangere, Mütter mit Säuglingen und ganz entkräftete Greise ausgeschlossen sind.

Demnach weisen wir zugleich noch im Allgemeinen gedachte Behörden hierdurch an, ihren etwanigen Anträgen auf Receptionen in das Corrections-Haus das Attest des Kreis-Physikus über die Gesundheits-Umstände und Arbeitsfähigkeit der Recipienden jedesmal beizufügen.

VII. 810. Decbr. c. Oppeln, den 7. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 256. Bekanntmachung, die Einreichung der jährlichen Listen von den Medizinal-Personen betreffend.

Durch die Circular-Verfügung vom 27. Oktober v. J. sind die Königl. Landräthl. Aemter angewiesen, in der Mitte des Monats Januar jeden Jahres die Nachweisungen

1) von sämmtlichen sowohl in den Städten als auf dem Lande befindlichen promovirten Doctoren und Gesundheitsbeamten,
2) von den Civil-Chirurgen,

3) von

3) von den Apothekern,
4) von den Thierärzten,
5) von den Hebammen, und
6) von den vorhandenen Arzneiwaaren-Handlungen

einzureichen. Da nun jetzt der Einsendungs-Termin herannaht, so nehmen wir Veranlassung, die Herrn Landräthe hierdurch aufzufordern, genannte Nachweisungen nach den mit der Circular-Verfügung vom 27. Oktober v. J. erhaltenen 6 Mustern, und unter Zuziehung der Herrn Kreis- und Stadt-Physiker, vollständig zusammen zu tragen, und selbige ohnfehlbar in der ersten Hälfte des Monats Jannar k. J. bei uns einzureichen.

II. 496. Decbr. c. Oppeln, den 29. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 257. Bekanntmachung, betreffend die Konzessionen der herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften.

Bereits durch die 140ste Verfügung des diesjährigen Amtsblatts Seite 216, so wie durch die Verfügung No. 226 Seite 377, sind die Polizei-Behörden angewiesen, was in Absicht der konzessionirten Schauspieler von ihnen zu beachten ist.

Wir finden uns daher veranlaßt, besonders darauf aufmerksam zu machen:

1) daß die einem Schauspiel-Direktor ertheilte Konzession ganz persönlich ist, und daß solche keiner anderen Gesellschaft abgetreten werden darf.
2) Muß jeder Schauspiel-Direktor seine Konzession der Orts-Polizei-Behörde im Original vorlegen, und wenn er die Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen nach Maaßgabe der oben allegirten 140sten Verfügung erhalten, hat die Polizei-Behörde die Konzession für die Zeit der Dauer der Vorstellungen am Ort, in Verwahrung zu behalten, und erst beim Abgang der Gesellschaft wieder zu extradiren.

VII 809. Decbr. Oppeln, den 13. December 1820.

Königliche Preussische Regierung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 17. Bekanntmachung, daß die Ablieferung der aus den Bestimmungen des §. 10. des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai c. nach dem 1. Januar k. J. eingehenden Strafgelder, herrnloser Effekten ꝛc. inhibirt worden ist.

Den betreffenden Untergerichten Oberschlesiens wird hierdurch zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht, daß nach einem Erlaß des hohen Justiz-Ministerii in Bezug auf die Bestimmungen §. 10. des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai c. die Ablieferung der nach dem 1. Januar k. J. eingehenden Strafgelder, herrnloser Effekten, und anderer den Magistraten zugefallenen Nutzungen der Gerichtsbarkeit, vorläufig inhibirt ist.

Ratibor, den 1. December 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 50.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 50.

Oppeln, den 19ten December 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die wegen durch gewaltsamen Einbruch verübten Diebstahls zur Kriminal-Untersuchung gezogenen, aus dem Königreich Polen gebürtiger Knechte Jasch Grzib und Franz Michalsky, sind gestern Abends aus dem hiesigen Stockhause entwichen.

Alle resp. Orts-Behörden werden dienstergebenst ersucht, gedachte, unten signalisirte Verbrecher, im Falle ihrer Habhaftwerdung gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Lublinitz, den 30. November 1820.

Das Königliche Gericht der Stadt Lublinitz.

Signalement.

Jasch Grzib aus Zisie, Wieluner Kreises gebürtig, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, längliche Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kulpichte Nase, großen Mund, schwarzbraunen Bart, weiße Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist pockennarbig, hat eine ziemlich untersetzte Gestalt, und spricht polnisch.

Franz Michalsky, aus Wdzol, Szidlowitzer Kreises im Königreich Polen gebürtig, katholischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat röthliches Haar,

gewöhnliche Stirn, weißgelbliche Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Bart, weiße gesunde Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist pockennarbig, von schlanker Gestalt und spricht polnisch.

Da Inquisiten baarfuß, in bloßen Hemden und Hosen, auch ohne Kopfbedeckung entwichen, jedoch gleich nach ihrer Entweichung einen Kleider-Diebstahl in dem, an der Stadt nahe belegenen Dorfe Wessolla verübt haben, so kann ihr Anzug hier nicht angegeben werden.

Polizeiliche Nachrichten.

Den sämmtlichen Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung wird hiermit bekannt gemacht, daß der nachstehend näher bezeichnete Tuchmachergesell Joseph Gurtler angeblich aus München, wegen Mangel an Legitimation im Monat Oktober d. J. über die Grenze gewiesen worden, und wird denselben die gehörige Aufmerksamkeit für den Fall, daß sich derselbe diesseits wieder betreffen lassen sollte, empfohlen.

Der Gurtler ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, bekennet sich zur katholischen Religion, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, schwarzbraune Augen, große Nase, breiten Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hat aber sonst keine besondere Kennzeichen.

I. Abth. VII. 874. Decbr. Oppeln, den 5. December 1820.

Königliche Preußische Regierung.

Erinnerung.

Mit Bezug auf die 282ste Verfügung des Amtsblatts aus dem Jahre 1819 Seite 528 und 529, betreffend die jährlich einzusendende Nachweisung der aus hölzernen in massive verwandelten Feueressen, werden diejenigen Landräthl. Aemter, welche damit noch im Rückstande sind, hierdurch erinnert, die diesjährige diesfällige Berichte im Laufe dieses Monats unfehlbar zu erstatten.

VII. 800. Decbr. Oppeln, den 4. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung. Be-

Bekanntmachung,

wegen Abhaltung des Neujahr-Jahrmarktes zu Falkenberg pro 1821.

Durch einen Druckfehler ist im Kalender pro 1821 der Neujahrs-Jahrmarkt zu Falkenberg auf den Montag nach dem Neujahr den 8. Januar 1821 angesetzt worden, da doch dieser Jahrmarkt Dienstag nach dem Neujahr als den 2. Januar anstehet, und selbiger auch an diesem Tage abgehalten werden wird.

Dem handeltreibenden Publico wird solches hierdurch bekannt gemacht.

VIII. 512. Decbr. c. Oppeln, den 8 December 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement.

Zufolge hoher Genehmigung sollen die innerhalb der Feldmark des Dorfes Ranisch, im Kreise Falkenberg belegenen, und vormals zum säcularisirten St. Bartholomey-Stift in Ober-Glogau, jetzt aber dem Königl. Domainen-Fiskus gehörigen Dominial-Grundstücke, nämlich

1) der sogenannte Dorf- und Rohde-Teich,
2) der Stillestand und
3) die Grenz-Kiefern

überhaupt mit dem Flächen-Inhalt von 30 Morgen 7 □Ruthen in einzelnen Parzellen, oder jedes Grundstück im Ganzen zum öffentlichen meistbietenden Kauf gestellt werden.

Dazu ist ein Licitations-Termin auf den 6. April 1821 Vormittags 10 Uhr in dem Gerichts-Kretscham zu Ranisch anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als in dem Landräthl. Büreau zu Falkenberg, und in der Kanzellei der Forst-Inspection zu Proskau eingesehen werden. Besitz- und Zahlungsfähige-Kauflustige, welche sich vor der Verstattung der Licitation mit dem erforderlichen Zahlungs-Vermögen vollständig ausweisen können, werden daher hierdurch vorgeladen, sich im gedachten Termine in Person oder durch einen gerichtlich bestellten Special-Bevollmächtigten einzufinden.

Oppeln, den 7. December 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen einer neu angelegten Fabrik von zinnernen Spritzen.

Nachstehende von Einem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 14. November c. uns zugegangene Ankündigung einer neu angelegten Fabrik von zinnernen Spritzen, welche von Wort zu Wort also lautet:

Ankündigung

an Aerzte und Kranke, eine neu angelegte Fabrik von zinnernen Spritzen, und einigen andern medicinisch-chirurgischen Bedürfnissen betreffend.

Schon seit längerer Zeit habe ich Spritzen von Zinn, Elfenbein und Horn zum Gebrauche Kranker und Hülfsbedürftiger angefertigt, und durch eine große Genauigkeit in der Ausarbeitung derselben die Fehler vermieden, welche ihre Anwendung theils erschweren, theils sehr bald unmöglich machen. Durch die Theilnahme, den Rath und Beifall mehrerer ausgezeichneten hiesigen Aerzte an und bei meinem Unternehmen aufgemuntert, habe ich denselben eine größere Ausdehnung gegeben, und die Einrichtung zu einem vollständigen Sortiment derselben wie sie im nachfolgenden Verzeichnisse angegeben sind, nicht nur getroffen, sondern mein Lager auch davon so vermehrt, daß ich kleinern und größern Bestellungen sogleich genügen kann. Ich darf mir schmeicheln, daß bei Vergleichung meiner Spritzen mit den gewöhnlichen das Urtheil der Kenner sowohl in Bezug auf die zweckmäßige und gefällige Form, als auch die Brauchbarkeit zu meinem Vortheile ausfallen wird. Durch eine verbesserte Einrichtung der Gießform habe ich es möglich gemacht, meinen Spritzen den gleichmäßigen Zug zu verschaffen, der ihren Gebrauch so sehr erleichtert, und indem die Kolben, weil sie aus Filzlagen, und nicht, wie bei den gewöhnlichen, aus Werg bestehen, die Höhle des Cylinders vollkommen ausfüllen, und die Deckel sowohl als die Aufsätze, weil die Schrauben nicht gegossen, sondern geschnitten sind, dicht schließen, so kann beim Gebrauch die Flüssigkeit nie weder am Stempel, noch vorn herausdringen, zugleich ist durch eine Vorrichtung am Deckel dafür gesorgt, daß die Spritzen nicht herumrollen können.

Sowohl der Dauerhaftigkeit, als des bessern Aussehens wegen sind bei den größern Spritzen die Stempel sämmtlich von polirten Pflaumenholz.

Die Preise sind so billig wie möglich, aber auch so genau gestellt, daß ich nichts von ihnen ablassen kann. Auf Bestellung werde ich jede Abänderung, welche man verlangen könnte, ausführen, namentlich die Spritzen verkürzen, statt der beinernen, zinnerne Spitzen, welche ich auch zum Aufschrauben einrichten kann, beifügen u. s. w. Da jede Spritze, um Beulen zu verhüten, ein eigenes Futteral oder Käsichen haben sollte, so werde ich auf Verlangen auch dafür sorgen.

Ver-

Digitized by Google

Nro.	Verzeichniß der Spritzen ꝛc. ꝛc.	Des Cylinders Länge in Zollen.	Des Cylinders Durchmesser in Zollen.	Des Cylinders Capacität nach Unzen.	Preise. rtl.	Preise. gr.
1	Verschiedene Injections=Spritzen fürs Auge, Ohr, Nase oder Harnröhre	2 6/8	2/8	1/2	=	8
2	Eine Halsspritze	4	5/8	1	=	16
	Dieselbe in einem hölzernen Futterale mit 3 verschiedenen Canälen und Röhren	4	6/8	1	1	=
3	Eine Cylinderförmige Mutterspritze . . .	5	1 1/2	1 1/2	=	20
4	Eine Mutterspritze mit aufzuschraubenden krummen Rohr mit einer durchlöcherten kuglichten Spritze .	4 3/8	1 1/2	2	1	8
5	Eine kleine Kinder=Klystir=Spritze . . .	6 1/4	1 2/8	4	1	=
6	Eine größere dito	7 1/8	1 3/8	6	1	12
7	Eine gewöhnliche Klystir=Spritze für Erwachsene .	7 1/4	1 4/8	8	2	=
8	Eine größere dito	8 3/8	1 5/8	10	2	12
9	Eine ganz große dito	9	1 7/8	12	3	=
	Ein krummes Rohr, was auf eine der drei letzten Nro. aufgeschraubt wird, um sich selbst ein Klystir zu geben	=	=	=	=	12
10	Latta's Klystir=Spritze bei eingeklemmten Brüchen, conf. Latta's System der Wundarzneikunde, aus dem Englischen von Augustin Th. 1. Tab. 3. Fig. 1.	=	=	=	4	12
11	Eine kleine Pferde Klystir=Spritze . . .	9	2 1/4	20	5	=
12	Eine größere dito	9 1/2	2 1/2	26	6	=
13	Eine Klystir=Spritze für kleinere Thiere . .	7 1/8	1 1/8	6	1	16
14	Eine Spritze zu Tabackrauch=Klystiren, wo der Pfeifenkopf im Handgriffe aufbewahrt wird . .	9	1 7/8	12	6	=
15	Koppe's Saupe Apparat, um bei Ertrunkenen das Wasser ꝛc. aus dem Magen und der Lunge zu ziehen	8 3/8	1 5/8	10	6	=
16	Eine Spritze mit doppelten krummen Röhren und Canälen für Hebammen	7 1/8	1 3/8	6	2	18
	Eine dito etwas größer	7 1/4	1 4/8	8	3	4
17	Eine Steinsche Milchpumpe mit doppelten Glasköpfen	4	6/8	1	8	=
18	Eine anatomische Injections=Spritze von Meßing mit 6 Röhren oder Hähnen	9	1 7/8	12	16	=
19	Eine dito etwas größer	9	2 1/8	16	18	=

Berlin, den 20sten Septbr. 1820. G. Köpke, Spandauer Straße No. 58.

wird

Digitized by Google

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und demselben der Ankauf dieser Spritzen, wegen ihrer erprobten Güte, und der Billigkeit ihrer Preise empfohlen.

IX. 164. Novbr. Oppeln, den 6. November 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
wegen angezeigten Ankauf eines Kindes.

Nach einer Anzeige von dem Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham, will ein Einwohner zu Peiskretscham bei seiner Anwesenheit in Oppeln in einem der vorstädtischen Kretschams, ein Kind für 4 gr. Nom. Münze, von einem polnischen Bauer gekauft haben.

Das Kind ist männlichen Geschlechts, ungefähr 5viertel bis 6viertel Jahr alt, hat einen in einer welschen Nuß hervorstehenden Nabel, braune Augen, großen Kopf mit einem breiten Scheitel, sehr wenige blonde Haare, eine eingebogene fleischigkulpige Nase, ein schmales blasses Gesicht und spitziges Kinn, es hat 6 ziemlich große Zähne, und zwar, oben 4 und unten 2 nebeneinander, einen hohen Leib, und ganz abgezehrte Lenden und Beine.

Jeder, der von diesem Kinde oder dessen Eltern etwas weiß, wird aufgefordert, seine Kenntniß dem Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham anzuzeigen.

VII. 795. Decbr. c. Oppeln, den 5. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Gerber-Geselle Vincent Pollack aus Lübeck, hat seinen Reisepaß d. d. Warschau den 6. November d. J., welcher zuletzt in Kalisch nach Oppeln visirt worden, auf der Straße von Wreske nach Oppeln verloren, und wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

VII. 864. Decbr. c. Oppeln, den 12. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Lici-

Digitized by Google

Licitations-Anzeige.

Der vollständige Ausbau der Casernen-Offizier-Stuben hierorts, soll durch Entreprise im Frühjahr 1821 bewirkt werden. Da hierzu ganz besonders trockene Bretter gehören, so wird der diesjährige Licitations-Termin schon den 5. Januar 1821 als Freitags Vormittags um 10 Uhr, vor unterzeichneter Commission, in dem Locale des Landräthl. Büreaus hierorts abgehalten werden, damit sich Entrepreneur mit trockenen Brettern versorgen kann. Es werden daher cautionsfähige Licitanten eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Bemerkt wird, daß die diesfälligen Kosten zu 645 rtlr. 12 gr. 4 pf. veranschlagt sind, die Bedingungen jederzeit eingesehen werden können, und keine Nachgebote angenommen werden.

Cosel, den 13. December 1820.

Königliche Garnison-Einrichtungs-Commission.

Kalkverkauf.

In dem neu etablirten englischen Kalk-Ofen zu Krappitz, dem Herrn Grafen von Sierstorpff gehörig, wird von jetzt an täglich frisch gebrannter Kalk verkauft.

Krappitz, den 4. December 1820.

Das Gräflich v. Sierstorpffsche Koppitzer Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Müller Georg Lopocz zu Nirdane, Ratiborer Kreises, beabsichtiget bei seiner eingängigen oberschlächtigen Wassermühle, einen zweiten Mahlgang, statt dem bisher dabei befindlichen Hirsegang anzubringen. Dieses wird dem Publico nach Vorschrift des 6ten und 7ten §. der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810 hiermit bekannt gemacht, und zugleich derjenige, welcher durch diese Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seine begründeten Einsprüche, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei unterzeichnetem Amte anzubringen.

Ratibor, den 5. December 1820.

Der Königliche Landrath.

v. Wrochem.

Ver-

Verpachtung.

In Termino den 7. Februar a. k. soll das im Grottkauer Kreise gelegene, und der hiesigen Stadt-Commune gehörige Gut Rogau auf 9 Jahre von Johanni 1821 bis dahin 1830 an den Meistbietenden verpachtet werden. Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages früh um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dieses Gut nach eingegangener Genehmigung der Herren Stadt-Verordneten dem Meistbietenden wird pachtweise überlassen werden. Die Pachtbedingungen können übrigens in der Rathhäuslichen Registratur, in den Amtsstunden eingesehen werden.

Neisse, den 7. December 1820.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In dem Forstreviere Mirchau, Forstinspection Carthaus, Amts- und Landrathskreises Carthaus, unseres Regierungs-Bezirks, wird die Anlage einer Glashütte, es sey zur Verfertigung von grünem oder weißem Glase gewünscht.

Es soll daher dem Unternehmer einer solchen Anstalt, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern Kiefern Scheite, die Klafter zu 103 Preuß. Kubickfuß Raum berechnet, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern noch ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen Preuß. Maaß entweder käuflich, oder in Erbpacht oder auch bloß in Zeitpacht überlassen werden, je nachdem es der Unternehmer wünschen sollte.

Dieses Forstgrundstück liegt am Buckowoer-See, mitten zwischen den Waldungen, woraus das Holz zum Betriebe der Hütte verabfolgt werden soll, 6½ Meile von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargart, 3½ von Berent, 4½ von Bütow, 3 von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt, in einer angenehmen Gegend.

Der Preis des Holzes ist niedrig, der des Glases, besonders des feinen und geschliffenen, ziemlich hoch. Die zum Betriebe erforderliche Asche ist wohlfeil und leicht zu erhalten, da es an Laubholz in der Gegend nicht mangelt.

Zur Ueberlassung dieser Unternehmung ist ein Licitations-Termin,

auf den 30. Januar künftigen Jahres

von

von 9 Uhr des Vormittags an, bis Nachmittags 4 Uhr angesetzt, welcher in dem hiesigen Regierungs-Gebäude von dem Oberforstmeister abgehalten werden wird.

Die Licitations-Bedingungen können in unserer Forst-Registratur und bei dem Königl. Oberförster zu Mirchau, welcher letztere auch das zu überlassende Forststück anzeigen wird, eingesehen, auch, gegen Erlegung der Kopialien, in Abschrift mitgetheilt werden.

Wer, unter Uebernahme der Licitations-Bedingungen, für das zu überlassende Holz am meisten bietet, hat den Zuschlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen. Kein Gebot wird jedoch angenommen, wenn der Bietende nicht vorher 200 rtlr. in baarem Gelde oder Staats-Papieren zu unserer Sicherheit, bei unserer Haupt-Kasse niedergelegt hat.

Wenn die höhere Genehmigung nicht innerhalb 8 Wochen erfolgt, so bleibt der Meistbietende nicht länger an sein Gebot gebunden.

Danzig, den 20 November 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Anzeige.

Der Freigärtner Blasius Kupillas in Grabczock beabsichtiget an der Budkowitzer Flöß-Bache auf seinem eigenen Territorio eine 2gängige Mahlmühle anzulegen. In Folge des §. 7. des Edicts vom 20. Oktober 1810, wird diese Intention des Kupillas hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ein jeder, welcher ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeint, aufgefordert, solches in der präclusiven Frist von 8 Wochen, bei dem unterzeichneten Amte anzubringen.

Oppeln, den 2. December 1820.

Das Landräthliche Amt.

Subhastations-Patent.

Das Königl. Preuß. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz subhastirt auf den Grund der Beneficial-Erben und Vormundschaft nachstehende in die Steuereinnehmer Freyersche Verlassenschaft gehörige Grundstücke, und zwar

1. den in der Oppelnschen Vorstadt belegenen sub No. 82 des Hypotheken-Buchs über die Wallgärte eingetragenen Obst- und Gemüse-Garten, welcher nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 600 Rthlr. Courant gewürdiget.

2. Den in der Cracauer Vorstadt an der Straße nach Tost rechter Hand belegenen sub No. 79 des Hypotheken-Buchs über die Säe-Gärte eingetragenen in circa 8 Magd. Morgen bestehenden Säe-Garten, der auf 400 Rthlr. Cour. geschätzt.

3. Den in der Cracauer Vorstadt an der Straße rechts neben dem vorbenannten belegenen sub No. 19 des Hypotheken-Buchs eigetragenen Säe-Garten von 4 Magd. Morgen 37 Quadratruthen auf 210 Rthlr. Cour. geschätzt.

4. Den in der Cracauer Vorstadt am Wege nach Tost linker Hand belegenen sub No. 73 des Hypotheken-Buchs eingetragenen Säe-Garten von 13 Magd. Morgen 72 Quadratruthen auf 536 Rthlr. Cour. taxirt.

5. Das in der Cracauer Vorstadt am Wege nach Tost linker Hand belegene sub No. 46 des Hypotheken-Buchs eingetragene Haus, vormalige Salz-Niederlage, nebst dabei befindlichen Wagenremise und Scheuer auf 985 Rthlr. 3 Sgr. abgeschätzt.

6. Den in der Cracauer Vorstadt am Wege nach Tost rechter Hand belegenen sub No. 78 des Hypotheken-Buchs eingetragenen sogenannten Lachschen Garten, von 1 Magd. Morgen 28 Quadratruthen auf 60 Rthlr. taxirt.

7. Die zwischen den übrigen städtischen Scheuern belegene sub No. 17 des Hypotheken-Buchs über die Scheuern eingetragene Scheuer auf 50 Rthlr. Cour. geschätzt, worüber die aufgenommene Taxen in der hiesigen Stadtgerichts-Kanzlei zu jeder schicklichen Zeit inspicirt werden können, und ladet alle Kauflustige, welche genannte Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit ein, in den angesetzten Licitations-Terminen den 31. October, den 30. November, besonders aber in dem letzten peremtorischen Licitations-Termin den 30. December 1820 vor dem unterzeichneten Stadtgericht in dem gewöhnlichen Stadtgerichts-Locale

auf

auf dem hiesigen Rathhause Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und dann zu gewärtigen, daß die erwähnten Grundstücke mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Hochlöbl. Pupillen-Kollegii von Oberschlesien zu Ratibor dem Meist- und Bestbietenden werden zugeschlagen werden.

Groß-Strehlitz, den 10. Septbr. 1820.

Das Königl. Preuß. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz.

Subhastation.

Das Königl. Preuß. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz subhastirt auf den Antrag der Beneficial-Erben und Vormundschaft das in die Steuer-Einnehmer Freyenschensche Verlassenschaft gehörige, in der Stadt Groß-Strehlitz am Ringe belegene **sub No.** 25 des Hypothekenbuchs der Stadt Groß-Strehlitz eingetragene Haus nebst Lippitzer Aeckern, welches nach der gerichtlichen Taxe, die in der hiesigen Stadt-Gerichts-Kanzlei zu jeder schicklichen Zeit zur Einsicht vorgelegt werden soll, auf 4024 rtlr. 18 sgr. abgeschätzt worden, und ladet alle Kauflustige, welche genanntes Haus nebst Zubehör zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit ein, in den angesetzten Licitations-Terminen den 30. November, den 30. Januar, besonders aber in dem letzten peremtorischen Licitations-Termin den 31. März **a. f.** vor dem unterzeichneten Stadt-Gericht in dem gewöhnlichen Stadt-Gerichts-Locale auf dem Rathhause Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und dann zu gewärtigen, daß dieses Haus mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii von Oberschlesien dem Meist- und Bestbietenden wird zugeschlagen werden.

Groß-Strehlitz, den 9. September 1820.

Königl. Gericht der Stadt Groß-Strehlitz.

Auf-

Aufforderung.

Es ist sehr daran gelegen, den rechtmäßigen Eigenthümer der nachstehend beschriebenen Schau- und Münzstücke auszumitteln, welche einem berüchtigten Diebe abgenommen worden, und wahrscheinlich von einem Kirchen-Diebstahl herrühren.

Wir ersuchen daher sämmtliche Wohllöbl. Polizei- und Gerichts-Behörden derjenigen Oerter, in welchen dergleichen Sachen durch Diebstahl abhanden gekommen, dienstfreundlichst durch bald gefällige Einsendung von Nachrichten und Thatbestandsverhandlungen an uns, dem Bestohlenen zur Wiedererlangung seines Eigenthums behülflich zu seyn.

Jauer, den 6. December 1820.

Königliches Landes-Inquisitorlat.

Beschreibung der Schau- und Münzstücke.

1) Ein Goldstück in Ducaten-Größe, das Gepräge von Bamberg in Frankenlande vom Jahr 1774, auf dem Avers mit dem Portrait des Bamberger Fürstbischofs Adam Friedrich. Revers-Seite die Muttergottes.
2) Eine Pathendenkmünze mit dem Bildniß des heiligen Joseph blos Brustbild, ehemals angehört, von Silber.
3) Eine silberne Vicariatsmünze des Königreich Sachsen, von Kurfürst Friedrich August, Jahr 1741.
4) Ein silbernes 6Groschenstück des Königreichs Westphalen, Gepräge von Hyronimus Napoleon.
5) Ein silbernes preußisches 12Groschenstück von König Friedrich I. vom Jahr 1764.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LI.

Oppeln, den 26ten December 1820.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 258. Interimistisches Regulativ über die Besteurung des inländischen Brandweins.

In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländischem Brandwein durch den Blasenzins veranlaßt hat, und aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blasenzinssätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnellern Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind; haben des Königs Majestät nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. November c. befohlen, daß ein neues Gesetz vorgelegt werden soll, wonach die Besteurung des Brandweins nach dem Quartinhalt, der zur Maischfertigung benutzten Bottiche festgestellt, und bis dieses Gesetz emanirt worden, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Brandwein-Besteurung verfahren werden soll.

Es sind daher nachfolgende Bestimmungen vom 1. Januar 1821 an, zur Anwendung zu bringen.

§. 1.

An Steuer ist Ein Groschen von zwanzig Quart-Inhalts des Bottichs bei eder Einmaischung Behufs der Brandwein-Fabrication zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Brandwein 1 Gr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819 betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Brandwein zu 50 Procent Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sey.

§. 2.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, welches hierbei liegt, für einen vollen Kalendermonat, oder sofern der Betrieb zuerst während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betrieb genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 3.

Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zwiefach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen, das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung desselben, an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuheften, und dort, so lange der Betrieb deklarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichtsbeamte und Jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steueramt zurück geliefert, und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 4.

Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen, und darnach die Declaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische, ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geschehen, und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt seyn. Solches kann bei Unter-Steuerämtern nur unter Mitunterschrift

schrift des Ober-Controlleurs geschehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel der Brennerei angeschlagen werden.

§. 6.

An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb declarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, der Maisch-Inhalt der versteuerten Maischbottige, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchen Fall der Steuerbeamte in der Deklaration zu bemerken hat, wann, und wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Deklaration außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umständen überlassen.

Für die Zeiträume wo nicht deklarirt worden, können die Blasen und die Maischbottige unter Verschluß gesetzt werden.

§. 7.

Die Steuer für den deklarirten Monat, muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder fernern Deklaration voraus bezahlen.

§. 8.

Eine Vergütung oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall, ein versteuerter unangebrochener Maischbottig gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramt sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch, als ein solcher Zufall nicht angenommen.

§. 9.

In Ansehung der Branntweinsteuer solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntweinfabrikation, oder auch ohne dieselbe Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder Branntwein aus Weinhäfen, Zuckerwasser oder anderen Substanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmaischung bedürfen, oder

 aus

aus Weintreſtern, Obſt und andern nicht mehlichten Subſtanzen brennen, bei deren Einmaiſchung die Gährungszeit an keine vorher zu beſtimmende zwei oder dreitägige Friſt gebunden werden kann, bleibt es einſtweilen bei den bisherigen Beſtimmungen.

Deſtillirgeräthe, welche ausſchließlich zu anderm Gebrauch als zur Branntwein- oder Liqueur-Fabrikation gehalten werden, hören zwar auf ſteuerpflichtig zu ſeyn, und unter der bisherigen engern Controlle, ſoweit ſolche für die Branntweinbrenner und Liqueur-Fabrikanten hiernach fortdaurt, zu ſtehen, bleiben aber zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, einer allgemeinen Aufſicht von Seiten der Steuer-Behörde unterworfen.

§. 10.

In Folge der angeordneten Beſteurung der Maiſchbottige ſtatt des Blaſenzinſes kommen aus dem Geſetze vom 8. Februar 1819 wegen Beſteurung des inländiſchen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung, einſtweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9. dieſes Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen ſeyn möchte, und zwar aus dem Geſetz die Paragraphen 2 bis 4 und 9 bis 13, aus der Ordnung die Paragraphen 1 3. bis 13. (alles einſchließlich,) 15. 22. 23. und 25.

§. 11.

Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §. §. der Steuerordnung, erhalten folgende zuſätzliche oder abändernde Beſtimmungen. Was darin von dem Deſtillir- oder Brenngeräthe und deſſen unbefugtem Gebrauch zum Brennen geſagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maiſchgeräth und deſſen unbefugtem Gebrauch zum Maiſchen. Der nach §. 16. einzureichenden Nachweiſung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe ꝛc., iſt ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchen ſich die Maiſchgefäße befinden, und ihrer Stellung in demſelben, nach dem beiſpielsweiſe anliegenden Schema doppelt beizufügen. Ein Exemplar vom Steueramte beſcheinigt, muß in derſelben Art, wie im §. 3. dieſer Verordnung wegen der Deklaration beſtimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit ſolange unverändert beibehalten

behalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramt nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Was §. 18. und 19., wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottigen.

Die den Steuerbeamten im §. 50 beigelegte Revisionsbefugniß, erstreckt sich auch auf die Controlle der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wonach §. 60. die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat, nach diesem Regulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaischung in andern, als der dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern, als im §. 5. dieses Regulativs bestimmten Zeit, oder an andern als den für jeden Bottig deklarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Confiskation der Geräthe, noch die im §. 66. festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 rtlr., welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §. §. 67. und 68. ändern sich dahin, daß wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und Defraudationsstrafe, in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

Der §. 71. ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder der im §. 6. dieses Regulativs bestimmten, oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit, nach Analogie des §. 78. der Steuerordnung, mit 2 rtlr., und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 rtlr. bestraft werden.

Was

Was im §. 72. von dem Versteurungs-Buch gesagt worden, ist künftig auf die Deklaration zu beziehen. Berlin, den 1. December 1820.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

Indem wir im vorstehenden Abdruck das interimistische Regulativ über die Besteuerung des inländischen Branntweins d. d. Berlin, den 1. December a. c. zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß die Steuer-Behörden durch eine besondere Circular-Verfügung vom heutigen Dato angewiesen worden sind, dasselbe mit dem 1. kommenden Monats und Jahres in Vollzug zu setzen, und darnach die Steuer zu erheben, wonach die sämmtlichen Interessenten sich zu achten und die im §. 2. verordnete monatliche Betriebs-Deklarationen an die Steuer-Aemter ihres Orts oder Bezirks abzugeben haben.

Um die Ausführung des Regulativs mit dem 1. k. M. bewirken zu können, sind hieselbst zu den Betriebs-Deklarationen Formulare gedruckt und damit die Steuer-Aemter versehen worden, von welchen sie gegen Erstattung der Druckkosten mit 6 Pf. pro Bogen verlangt werden können.

Für die Folge wird von dergleichen Formularen die hiesige Regierungs-Buchdruckerei Vorräthe halten, von der daher die Brennerei-Inhaber den erforderlichen Bedarf gegen Einsendung von 8 Gr. pro Buch oder 6 Pf. pro Bogen beziehen können.

Zu Begegnung der Schwierigkeiten, welche die ordentliche und richtige Ausfüllung der Deklarationen besonders auf dem Lande hier und da finden dürfte, sind die Steuer-Aemter angewiesen worden, die Anfertigung und Berichtigung der Deklarationen in der erforderlichen Form auf alle Weise zu erleichtern, insbesondere auch bei ungeübtern Landbewohnern solche vorerst auf Verlangen und nach mündlicher Information selbst aufzunehmen.

Da übrigens durch dieses Regulativ die Brennerei-Inhaber ihre Wünsche wegen Aufhebung des Blasenzinses erfüllt sehen, so hoffen wir, daß dieselben sich nach den in Betreff der neuen Steuer erlassenen Vorschriften auf das genauste achten, und die ihnen dadurch zu Theil gewordenen Vortheile gehörig anerkennen werden, indem durch die neue Besteuerungs-Art die bisherigen Beschwerden über die Ausmessung der Steuer nach einer bloßen Möglichkeit des Betriebes, über den Zwang zu einer möglichst schnellen Fabrikation und zum Nachtbrennen, über die Unsicherheit in richtiger Beurtheilung der Productionsfähigkeit einer Brennerei, besonders von künstlicher Einrichtung, und die dadurch veranlaßte ungleichförmige Besteuerung, beseitiget worden sind.

Wegen der Controlle der neuen Maischbottig-Steuer durch die Steuer-Beamten, nehmen wir übrigens auf das vorbezogene Circulare Bezug, welches den Interessenten auf Verlangen von den Steuer-Aemtern zu ihrer Information vorgelegt werden wird.

II. Abth. VII. ad 838. Decbr. c. Oppeln, den 25. December 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No.

Nachweisung des Betriebs

der

Brennerei des N. N. zu N.

Haus No.

für

den Monat N. 182

No. der Meisch-Gefäße.	Tage und Stunden wo die Einmeischung beginnt.	Was und wie viel eingemeischt wird.	No. der Meisch-Blasen oder Kessel.	Tage wo die Meisch-Blasen in Betrieb gesetzt werden.	No. der übrigen Blasen wo mit gearbeitet wird.	Tage, wo und zu welchem Behuf sie in Betrieb gesetzt werden.
1 u. 2.	d. 1. März 6 Uhr.	6 Schfl. Roggen und	1	d. 4. März.		Der in zweien Brenntagen gewonnene Lutter wird allemal am dritten Brenntage gewient u. ist die Lutter-Blase daher in Betrieb.
	— 5.	1½ Gerste	—	— 8.		
	— 10.	—	—	— 13.		
	— 14.	—	—	— 17.		
	— 18.	—	—	— 21.		
	— 22.	—	—	— 25.		
	— 26.	—	—	— 29.		
3 u. 4.	— 7.	—	—	— 10.	2	den 10.
	— 11.	—	—	— 14.	—	— 13.
	— 15.	—	—	— 18.	—	— 15.
	— 19.	—	—	— 22.	—	— 15.
	— 24.	—	—	— 27.	—	— 18.
5 u. 6.	— 8.	—	—	— 11.	—	— 21.
	— 12.	—	—	— 15.	—	— 24.
	— 17.	—	—	— 20.	—	— 27.
	— 21.	—	—	— 24.	—	— 29.
	— 25.	—	—	28.	—	

Der Unterzeichnete erklärt hiermit vorstehende Betriebs-Nachweisung in allen ihren Theilen und unter den übrigen in dem Regulativ vom 1. December 1820 enthaltenen Vorschriften bei Vermeidung der auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen, insbesondere auch der Strafe für unbefugte Einmeischungen von Einhundert Thalern, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird, pünktlich beobachten zu wollen.

N. N. den ten 182

(Unterschrift des Deklaranten.)

Re-

Von denen in der Brennerei vorhandenen Meisch- und Brenn-Geräthen sind für den Monat N. zum Betrieb declarirt.

Revisions-Bemerkungen.	Bezeichnung der Geräthe.	Nr.	Quart-Inhalt.	Anzahl der Einmeischungen.	Macht an zu versteuerndem Meisch-Raum Quart.	Ob und wenn ein Verschluß statt findet.
	Meischbottige	1	1250	7	8750	
		2	1250	7	8750	
		3	1250	5	6250	
		4	1250	5	6250	
		5	1250	5	6250	
		6	1250	5	6250	
					42,500.	
	Meischreservoir	—	2500	Nota.		
	Meischwärmer zur Blase Nr. 1.	1	330	Hier ist zu bemerken, ob und wenn das Nachtbrennen etwa gestattet ist.		
	Blasen —	1	330			
		2	180			
	Ganz außer Gebrauch bleiben					
	Meischbottige	7	1250	. . . .		Unter Siegel gesetzt während des ganzen Monats.
		8	1250	. . . .		

Gesehen und ins Deklarations-Register eingetragen sub No.

Von dem nach vorstehender Berechnung zu versteuernden Meischraum von 42,500 Quart beträgt die Steuer à 1 Gr. von 20 Quart 88 Rtl. 13 Gr.

N. N. den ten 182

Das Steuer-Amt.

Grund-

Grundriß über die Stellung der Meisch-Gefäße in der Brennerei des N. zu N.

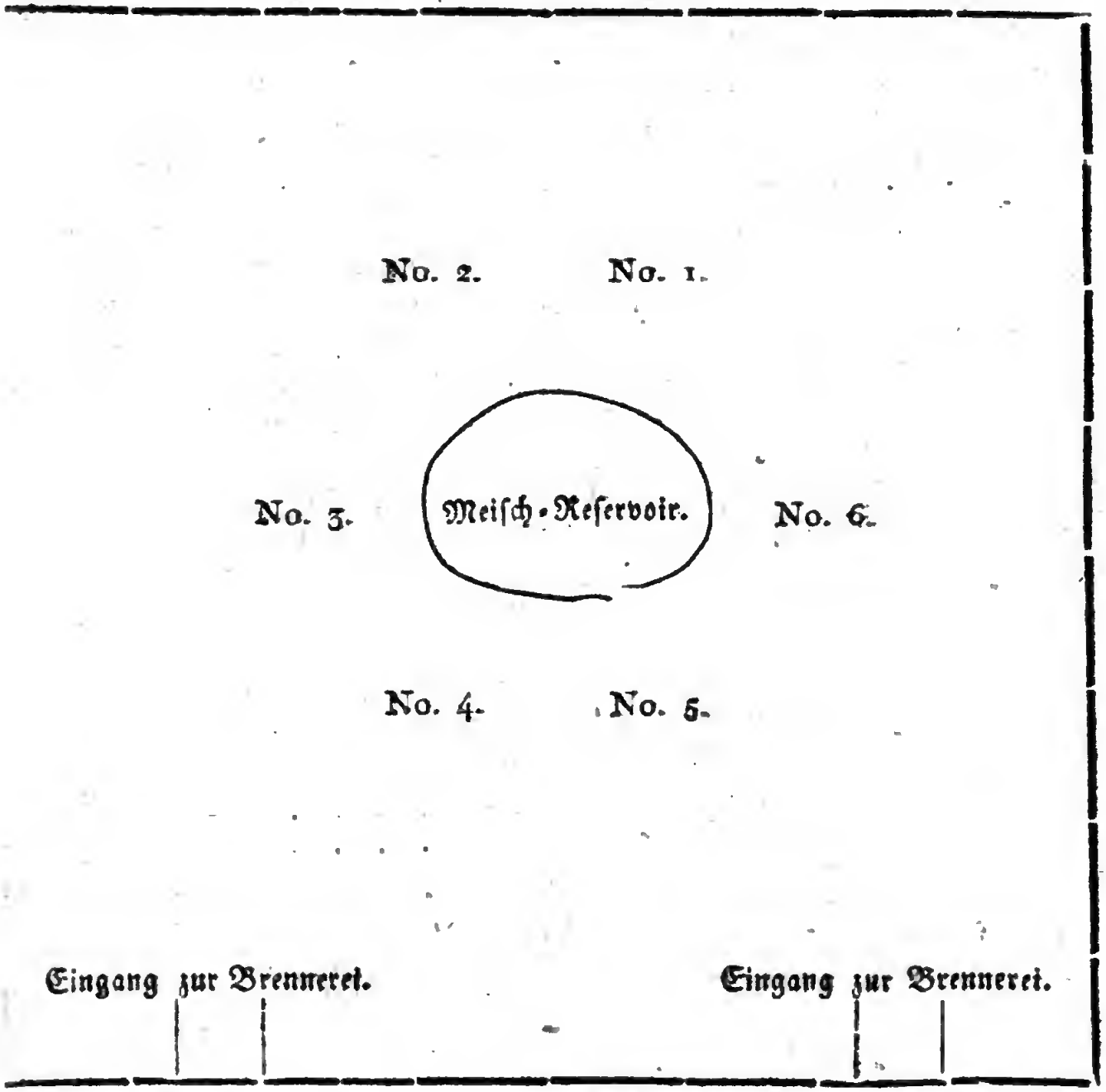

Eingegeben den ten 18
(Unterschrift des Brennerei-Inhabers.)

Gesehen den ten 18
Das Steuer-Amt.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 259. Bekanntmachung, die Beförderung des Verkehres mit den Sächsischen Kassen-Billets lit. A. betreffend.

Zur Beförderung des Verkehrs in Ansehung der Sächsischen Kassen-Billets zu 1 rtlr., welche mit dem Buchstaben A. bezeichnet, und mit dem Preussischen Wechselstempel noch besonders versehen sind, wird in Folge Rescripts des hohen Schatz-Ministerii vom 10. v. M. der Inhalt der Verordnung vom 15. Februar 1816 (Gesetzsammlung 1816, Stück 5. No. 335.) hierdurch in Erinnerung gebracht.

Hiernach haben diese Kassen-Billets völlig gleiche Rechte mit den Tresorscheinen, und sollen in allen Königl. Kassen statt und gleich jenen als Zahlung gegeben und angenommen werden.

Es stehet daher auch einem Jeden frei, den in Tresorscheinen vorschriftsmäßig zu entrichtenden Steuer-Antheil in solchen Kassen-Billets zu bezahlen.

IX. 370. Decbr c. a. Oppeln, den 12. December 1820.

Königliche Preussische Regierung.

No. 260. Bekanntmachung, der Martini-Markt-Preise pro 1820.

Nachdem die auf den vorzüglichsten Getreide-Märkten hiesigen Regierungs-Departements statt gehabten Martini-Markt-Preise pro 1820 ausgemittelt worden, so werden solche in nachstehender Nachweisung bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß die Einsaßen des hiesigen Regierungs-Departements die, bei Truppen-Märschen und an Commando's vom 1. Januar bis Ende December 1821 verabfolgten Naturalien an Brodt-Roggen und Fourage, nach diesen Preisen zu liquidiren haben, und zwar:

1.) nach den Preisen der Stadt Oppeln, die Kreise Oppeln, Lublinitz, Groß-Strehlitz, Rosenberg und Creutzburg.
2.) Nach den Preisen der Stadt Neisse, die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg.
3.) Nach den Preisen der Stadt Neustadt, die Kreise Neustadt und Leobschütz.
4.) nach den Preisen der Stadt Ratibor, die Kreise Ratibor, Beuthen, Rybnick, Pleß, Tost und Cosel.

Nach-

Nachweisung

der Martini Getreide- und Fourage-Marktpreise pro 1820 von nachbenannten Städten im Regierungs-Bezirk Oppeln.

	Namen der Städte.	Getreide-Sorten.		Preußisches Maaß und Gewicht. Preis. höchster rtl.	gr.	pf.	mittler rtl.	gr.	pf.	niederer rtl.	gr.	pf.	Thut per fractionem. rtl.	gr.	pf.
1	Oppeln	Roggen	Sfl.	1	2	2	1	1	9	1	—	7	1	1	6
		Hafer	Sfl.	—	16	7	—	15	2	—	13	9	—	15	2
		Heu	Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
		Stroh	Schk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—
2	Neiße	Roggen	Sfl.	1	2	7	1	1	3	1	—	10	1	1	7
		Hafer	Sfl.	—	16	—	—	15	5	—	14	10	—	15	5
		Heu	Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	9
		Stroh	Schk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
3	Neustadt	Roggen	Sfl.	1	2	3	1	—	7	—	22	10	1	—	7
		Hafer	Sfl.	—	13	5		12	3	—	11	3	—	12	4
		Heu	Ctr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	7
		Stroh	Schk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	—
4	Ratibor	Roggen	Sfl.	—	23	5	—	20	10	—	—	—	—	22	2
		Hafer	Sfl.	—	10	6	—	9	7	—	—	—	—	10	1
		Heu	Ctr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—		17	—
		Stroh	Schk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10	—

III. 232. Decbr. c. Oppeln, den 12. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 261.

No. 261. Bekanntmachung, einiger Erläuterungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Einführung einer Klassensteuer.

Das hohe Finanz-Ministerium hat zur Erläuterung des Gesetzes vom 30. Mai a. c. wegen Einführung einer Klassensteuer mittelst des, an die Königl. Regierung zu Breslau ergangenen Reskripts vom 2. Oktober c. folgendes bestimmt.

1.) Die im §. 2. sub a. den Einwohnern derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt, zugestandene Befreiung von der Klassensteuer schließt nicht aus, daß sie, wenn sie während eines oder mehrerer vollen Kalender-Monate ihre Wohnung auf das Land verlegen, ohne deshalb ihr ordentliches Domicilium in der Stadt aufzugeben, während dieser Monate die Klassensteuer erlegen müssen.

Der Aufenthalt an einem Klassensteuerpflichtigen-Brunnen und Badeorte, ist jedoch einer solchen temporellen Verlegung des Wohnsitzes nicht gleich zu achten und es tritt solchenfalls die Besteurung der Bade-Gäste, welche in Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen-Städten ihre eigentliche Wohnung haben, nicht ein.

2.) Unter den §. 2. sub b. gedachten, von der Klassensteuer befreiten Personen, sind blos Fremde und Ausländer zu verstehen, welche sich entweder ihres Vergnügens halber, oder wegen zufälliger, auf keinen eigentlichen Erwerb Bezug nehmenden Geschäfte, oder endlich, wie Kaufleute, der Bereisung der Messen oder der Unterhaltung ihrer Handels-Verbindungen wegen, an einem Orte des Inlandes kein volles Jahr aufhalten. Verbleiben sie daselbst länger als ein Jahr, so sind sie zu der Klassensteuer für die ganze Zeit ihres Aufenthalts anzuziehen.

Für fremde, umherziehende Gewerbetreibende, soweit ihnen das Umherziehen nach §. 30. des neuen Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai c. noch verstattet wird, geht, wenn sie im Lande ein Domicilium haben, oder haben müssen, die Verpflichtung zur Klassensteuer mit der zur Lösung des erforderlichen Gewerbescheins Hand in Hand.

Sogleich sind auch der Klassensteuer diejenigen Ausländer unterworfen, welche sich bei Einländern in Dienst begeben, endlich solche, welche als Gehülfen bei Gewerbetreibenden Einländern eintreten.

Wenn Militair-Personen oder ihre Angehörigen ein Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, so tritt nach §. 2. sub c. ihre volle Klassensteuerpflichtigkeit ein.

Digitized by Google

ein. Wenn daher ein activer Militair, welcher in einer Klassensteuerpflichtigen Stadt lebt, und bei einem beträchtlichen Kapital-Vermögen, auch noch ein Gut in der Nähe besitzt, welches er entweder selbst bewirthschaftet, oder für seine Rechnung durch Angehörige seiner Haushaltung bewirthschaften läßt, so ist er keinesweges blos nach Maaßgabe seines Grundbesitzes, wodurch er klassensteuerpflichtig geworden ist, sondern mit gemeinschaftlicher Berücksichtigung aller seiner übrigen Vermögens-Verhältnisse zur Klassensteuer heranzuziehen.

4.) Die Bestimmungen des §. 4. über die Fälle, wo die Klassensteuer nach dem vollen, oder nach dem halben Satz erhoben werden soll, sind oft sehr mißverstanden worden. Besonders ist der Begriff einer Haushaltung nicht in die engen Grenzen gebracht worden, in welche ihn die Vorschrift sub b. und c. des Gesetzes einschränken. Nach demselben müssen Einzelne und unverheurathete Personen, die selbstständig wohnen, sie mögen sich im, oder außer dem Hause beköstigen, eigene Bedienung haben oder keine, jederzeit als solche, welche eine Haushaltung haben, angesehen und besteurt werden.

Nach dem §. 8. sub b. des obenerwähnten Gesetzes hängt es, sobald die Bekanntmachung der Steuer-Rollen geschehen ist, von dem Steuerpflichtigen ab, seinen Beitrag nicht monatlich pränumerando, sondern solchen auch für einen längern Zeitraum, und zwar bis zum ganzen Jahres-Betrage bezahlen zu können. Wer solchenfalls die Klassensteuer auf ein Jahr vorausbezahlt hat, ist keiner Nachzahlung unterworfen, wenn er im Laufe desselben auch in den Fall kommen sollte, in eine höhere Klasse gebracht zu werden.

Vorstehende Bestimmungen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die sämmtlichen, mit der Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer beauftragten Behörden angewiesen, sich nach selbigen pünktlich zu achten.

VII. 744. Decbr. Oppeln, den 14. December 1820

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Kammerherr v. Nikiſch, Beſitzer des zweiten Antheils von Schmardt, im Creutzburger Kreiſes, hat ein neues Schäferei-Vorwerk daſelbſt angelegt, und demſelben den Namen Heinrichswaldau gegeben.

Pl. VI. 177. Novbr. c. Oppeln, den 23. November 1820.

Königliche Preuſſiſche Regierung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schullehrer Heitſch zu Kreiſewitz zum Schullehrer zu Kreutzendorf.

Der Kandidat Flöte zum Prediger zu Jacobswalde.

Der Schullehrer Weckert zum Schullehrer zu Löwitz.

Der Schul-Amts-Adjuvant Hedwig zum Schullehrer zu Bobrowitz.

Der Schul-Amts-Kandidat Kape zum Schullehrer zu Steubendorf.

Der Webermeiſter Paul Dlugoſch zum Rathmann und Kämmerer zu Leſchnitz, und

der Stadtverordnete Carl Langer zum unbeſoldeten Rathmanne daſelbſt.

Der Pfarrer Meiß zu Falkowitz zum Curatus in Oppeln, und

der Kapellan Poſakowsky zum Pfarrer in Falkowitz.

Der Schul-Adjuvant Johann Kotzula zum Schullehrer in Zowade, Neuſtädter Kreiſes.

Der Schullehrer Bialas zu Altdorf zum Schullehrer in Gleiwitz.

Der Schullehrer Kloske in Brune zum Schullehrer und Organiſten zu Reinerſchdorf.

Der Schullehrer Schneeweiß zu Grottkau zum erſten Schullehrer und Rektor daſelbſt.

Der

Digitized by Google

Der Schul-Amts-Kandidat Kiehnel zum dritten Schullehrer daselbst.

Der Schul-Amts-Adjuvant Anton Preyß znm Schullehrer in Zilchowitz.

Der Schullehrer Gernoth in Wiehrau zum Schullehrer in Radlau.

An die Stelle des zu Beuthen verstorbenen Kreis-Drogoner Peseneker, ist der bei dem Königl. Landräthl. Amte Oppelnschen Kreises stehende Polizei-Bereuter Schmidt, als Kreis-Bote versetzt worden.

Pensionirt sind, die Polizei-Bereuter Moßdzierscy zu Leobschütz und Weichert in Grottkau, ingleichen der Kreis-Dragoner Hampel zu Gleiwitz.

Der Steuer-Aufseher Weinkopf zu Neisse ist in den Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 51.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 51.

Oppeln, den 26ten December 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die wegen durch gewaltsamen Einbruch verübten Diebstahls zur Kriminal-Untersuchung gezogenen, aus dem Königreich Polen gebürtigen Knechte Jasch Grzib und Franz Michalsky, sind gestern Abends aus dem hiesigen Stockhause entwichen.

Alle resp. Orts-Behörden werden dienstergebenst ersucht, gedachte, unten signalisirte Verbrecher, im Falle ihrer Habhaftwerdung gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen.

Lublinitz, den 30. November 1820.

Das Königliche Gericht der Stadt Lublinitz.

Signalement.

Jasch Grzib aus Zisie, Wieluner Kreises gebürtig, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, längliche Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kulpichte Nase, großen Mund, schwarzbraunen Bart, weiße Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist pockennarbig, hat eine ziemlich untersetzte Gestalt, und spricht polnisch.

Franz Michalsky, aus Wdzol, Szidlowitzer Kreises im Königreich Polen gebürtig, katholischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat röthliches Haar,

Digitized by Google

gewöhnliche Stirn, weißgelbliche Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Bart, weiße gesunde Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist pockennärbig, von schlanker Gestalt und spricht polnisch.

Da Inquisiten baarfuß, in bloßen Hemden und Hosen, auch ohne Kopfbedeckung entwichen, jedoch gleich nach ihrer Entweichung einen Kleider-Diebstahl in dem, an der Stadt nahe belegenen Dorfe Wessolla verübt haben, so kann ihr Anzug hier nicht angegeben werden.

Anzeige
von einem gefundenen Hengstfohlen.

In der Nacht vom 25. auf den 26. November d. J. hat sich in Miedar, Coseler Kreises, ein schwarzes Hengstfohlen, 2 Jahr alt, an der Stirn mit einem Stern, und sonst ohne Abzeichen, eingefunden, welches gegenwärtig in Miesetze, Coseler Kreises, den Orts-Gerichten zur Aufsicht übergeben ist.

Derjenige, welcher sich als rechtmäßiger Eigenthümer dieses Pferdes zu legitimiren vermag, kann sich bei dem Königl. Landräthl. Amte zu Cosel melden, und die Rückgabe gegen Erstattung der Kosten gewärtigen.

Oppeln, den 22. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nach einem von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten anher gelangten procés verbal des Maire adjoint Adam Dollfuß in Mühlhausen im Französischen Departement Ober-Rhein vom 14. Juli d. J., ist daselbst der Kupferschmidt-Geselle Johann Brand, angeblich aus Kreinitz in Preußisch-Schlesien gebürtig und 20 Jahr alt, am 11. Juli d. J. in der Dolla ertrunken.

Da nun kein Ort dieses Namens in Preußisch-Schlesien vorhanden, auch nach den stattgehabten Untersuchungen von dem Ertrunkenen, weder in Kreiwitz, Neustädter- noch Kornitz, Ratiborer Kreises etwas bekannt ist, so wird das Ableben des Johann Brandt hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit, im Fall derselbe doch in unserem Departement geboren seyn, und Verwandte hinterlassen haben sollte, diese sich wegen Aushändigung des anstatt des Todtenscheins expedirten procés verbal hier melden können.

XIII. 142. Decbr. c. Oppeln, den 13. December 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

wegen Etablirung einer Steinkohlen-Niederlage am linken Oder-Ufer, der Klodnitz-Kanal-Schleuße No. I. gegenüber.

Zur leichtern Versorgung mit Steinkohlen in den Kreisen Leobschütz, Neustadt, Neisse und einen Theil des Coseler Kreises, wird es gereichen, wenn auf dem linken Oder-Ufer, der Klodnitz-Kanal-Schleuße No. I. gegenüber, eine Steinkohlen-Niederlage etablirt wird. Eine besonders gute Gelegenheit ist dazu vorhanden auf den drei Grundstücken des ꝛc. Froschich und A. Babel hinter dem Wirthshause Topoline bei der Fischerei von Cosel.

Das Publikum wird daher hierauf aufmerksam gemacht, und zu einer solchen Anlage ermuntert, da solche für den Unternehmer mit bedeutendem Vortheile verbunden seyn muß.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Unternehmer wegen Erhaltung des erforderlichen Raums, sich mit dem Grundbesitzer zu einigen hat.

VIII. 594. Decbr. c. Oppeln, den 16. December 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Vorladung.

Nachbenannter Ignatz Florensky vom 6ten Infanterie-Regiment (1sten Westpreußischen,) welcher nach seiner Angabe aus Czernik bei Gleiwitz in Oberschlesien gebürtig, und am 11. September 1817 aus Posen entwichen, wird hiermit vorgeladen, sich in einem der auf den 20. December c., den 5. Januar, zuletzt aber auf den 20. Januar 1821 jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine, vor dem Militair-Gericht der 9ten Division, persönlich einzufinden, und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edicts vom 17. November 1764 wider ihn in contumatiam erkannt werden wird, daß er für einen Deserteur zu erachten, und sein Name an den Galgen zu heften, sein sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber confiscirt, und der betreffenden Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zugesendet werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrer Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres

Pfandrechts Anzeige zu machen; insbesondre aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung unter keinerlei Vorwand, davon etwas zu verabfolgen.

Glogau, den 7. December 1820.

Königl. Preuß. Gericht der 9ten Division

v. Dobschütz. Surland,
Divisions-Auditeur.

Avertissement,

wegen Erbauung einer neuen zweigängigen oberschlächtigen Wassermühle zu Kneja.

Das Dominium Kneja beabsichtiget in dem Dorfe Kneja an dem Wasserbette der Brettmühle eine neue oberschlächtige Wassermühle von zwei Gängen, zum Vermahlen des Getreides zu etabliren.

Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordere in Folge des §. 7. des Edicts vom 28. Oktober 1810 auf, die etwanigen Widersprüche gegen dieses Etablissement binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen, oder aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist auf etwa eingehende Protestation nicht weiter wird geachtet werden.

Rosenberg, den 3. December 1820.

Königl. Preuß. Landräthl. Officium, Rosenberger Kreises.

Avertissement.

Das in der Stadt Oppeln am Ende der Pfarrgasse belegene ehemalige Archidiakonats-Grundstück, welches

1) aus einem zwei Etagen hohen massiven Wohnhause, nebst Souterrain-Gelaß von 2732 □Fuß Flächen-Inhalt,
2) einem Stall und langen Schuppen, massiv und von Schrootholz, 59 Fuß lang und 24 Fuß breit,
3) zwei Gärtchen und
4) einem Hofraum

bestehet, soll im Wege der Licitation öffentlich verkauft werden. Der Licitations-

Ter-

Termin ist auf den 11. Januar k. J. von Vormittags 10 bis 12 Uhr, und 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dem Geschäfts-Gebäude der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem ernannten Commissario anberaumt.

Die Kauf-Bedingungen können bei der hiesigen Domainen-Amts-Kanzelei, in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert, sich, da keine Nachgebote angenommen werden, in diesen Tagen einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Oppeln, den 27. November 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

In dem Forstreviere Mirchau, Forstinspection Carthaus, Amts- und Landrathskreises Carthaus, unseres Regierungs-Bezirks, wird die Anlage einer Glashütte, es sey zur Verfertigung von grünem oder weißem Glase gewünscht.

Es soll daher dem Unternehmer einer solchen Anstalt, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern Kiefern Scheite, die Klafter zu 108 Preuß. Kubickfuß Raum berechnet, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern noch ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen Preuß. Maaß entweder käuflich, oder in Erbpacht oder auch bloß in Zeitpacht überlassen werden, je nachdem es der Unternehmer wünschen sollte.

Dieses Forstgrundstück liegt am Buckowoer-See, mitten zwischen den Waldungen, woraus das Holz zum Betriebe der Hütte verabfolgt werden soll, 6½ Meile von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargart, 5½ von Berent, 4½ von Bütow, 3 von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt, in einer angenehmen Gegend.

Der Preis des Holzes ist niedrig, der des Glases, besonders des feinen und geschliffenen, ziemlich hoch. Die zum Betriebe erforderliche Asche ist wohlfeil und leicht zu erhalten, da es an Laubholz in der Gegend nicht mangelt.

Zur Ueberlassung dieser Unternehmung ist ein Licitations-Termin,

auf den 30. Januar künftigen Jahres

von 9 Uhr des Vormittags an, bis Nachmittags 4 Uhr angesetzt, welcher in dem hiesigen Regierungs-Gebäude von dem Oberforstmeister abgehalten werden wird.

Die Licitations-Bedingungen können in unserer Forst-Registratur und bei dem Königl. Oberförster zu Mirchau, welcher letztere auch das zu überlassende Forststück anzeigen wird, eingesehen, auch, gegen Erlegung der Kopialien, in Abschrift mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Wer, unter Uebernahme der Licitations-Bedingungen, für das zu überlassende Holz am meisten bietet, hat den Zuschlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen. Kein Gebot wird jedoch angenommen, wenn der Bietende nicht vorher 200 rtlr. in baarem Gelde oder Staats-Papieren zu unserer Sicherheit, bei unserer Haupt-Kasse niedergelegt hat.

Wenn die höhere Genehmigung nicht innerhalb 3 Wochen erfolgt, so bleibt der Meistbietende nicht länger an sein Gebot gebunden.

Danzig, den 20 November 1820.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Kalkverkauf.

In dem neu etablirten englischen Kalk-Ofen zu Krappitz, dem Herrn Grafen von Sierstorpff gehörig, wird von jetzt an täglich frisch gebrannter Kalk verkauft.

Krappitz, den 4. December 1820.

Das Gräflich v. Sierstorpffsche Koppitzer Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Die zu Miechowitz, Beuthner Kreises gelegene, sogenannte Runoth-Wassermühle, zu welcher an Acker 19 Morgen 3 □Ruthen, an Wiesen 6 Morgen 134 □Ruthen, an Huthung und Leeden 1 Morgen 93 Ruthen, an Wald 22 Morgen 113 □Ruthen Magdeburgisch, gehört, und die auf 603 rtlr. 27 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber in Termino den 31. Januar 1821 Vormittags um 9 Uhr zu Miechowitz an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Gleiwitz, den 6. November 1820.

Das Kaufmann Aresinsche Gerichts-Amt Miechowitz, Beuthner Kreises.

Be-

Bekanntmachung.

Der Müller Georg Lopocz zu Niedane, Ratiborer Kreises, beabsichtiget bei seiner eingängigen oberschlächtigen Wassermühle, einen zweiten Mahlgang, statt dem bisher dabei befindlichen Hirsegang anzubringen. Dieses wird dem Publico nach Vorschrift des 6ten und 7ten §. der Mühlen-Ordnung vom 28. Oktober 1810 hiermit bekannt gemacht, und zugleich derjenige, welcher durch diese Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, seine begründeten Einsprüche, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei unterzeichnetem Amte anzubringen.

Ratibor, den 5. December 1820.

Der Königliche Landrath.

v. Wrochem.

Anzeige.

Der Freigärtner Blasius Kupillas in Grabczock beabsichtiget an der Budkowitzer Flöß-Bache auf seinem eigenen Territorio eine 2gängige Mahlmühle anzulegen. In Folge des §. 7. des Edicts vom 20. Oktober 1810, wird diese Intention des Kupillas hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ein jeder, welcher ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeint, aufgefordert, solches in der präclusiven Frist von 8 Wochen, bei dem unterzeichneten Amte anzubringen.

Oppeln, den 2. December 1820.

Das Landräthliche Amt.

Avertissement.

Die zu Lehn Krotfeld Leobschützer Kreises, sub No. 8 gelegene einhalbhubigte robothsame Bauerstelle der Johanna und Anton Fülbierschen Eheleute, welche gerichtlich auf 2542 Rthlr. 25 Sgl. Courant abgewürdiget worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Hierzu sind Termine auf den 28. December a. c., 1. März a. f., peremtorisch aber auf den 9. Mai

Mai des künftigen Jahres bestimmt. Alle Besitz und Zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit vorgeladen, an diesen Tagen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine Vormittags um 9 Uhr in dem Schlosse zu Katscher persönlich, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Grundstück zugeschlagen, ohne daß auf Gebote, welche nach Verlauf des letztern Licitations-Termins einkommen, Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe kann zu jeder gelegenen Zeit bei dem Königlichen Stadt-Gerichte zu Leobschütz, in der Gerichtsamtlichen Registratur in Zauditz, und bei den Orts-Gerichten zu Lehn Langenau eingesehn werden.

Es werden sonächst auch alle diejenigen, welche an das feilgebotene Grundstück Ansprüche zu haben glauben, hiemit vorgeladen und aufgefordert, sich damit spätestens in dem letzten Bietungs-Termine zu melden, und die Bescheinigungs-Mittel anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie der etwanigen Real-Rechte für immer verlustig werden erklärt werden.

Leobschütz den 28. August 1820.

Das Leopold Gräflich v. Gaschinsche Gerichts-Amt des Lehnes Katscher.

KÖNIGLICHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

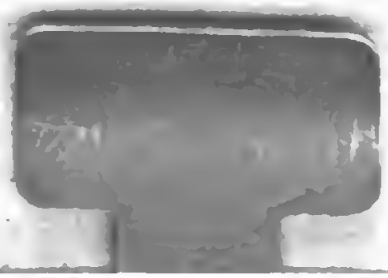

Digitized by Google